UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030515825

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARY

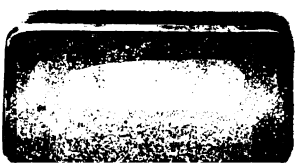

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von Osnabrück

(„Historischer Verein").

Siebenundvierzigster Band.

1925.

Osnabrück.

Verlag des „Historischen Vereins".

1926.

DD
901
.075M53
Bd.47
1925

Alle Rechte vorbehalten.

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat, Prof. Direktor des Ratsgymnasiums a. D.
Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr. Oberstudienrat am Carolinum.
Schriftführer: Fink, Dr. Erster Staatsarchivrat.
Schatzmeister: Dierks, Ingenieur.

Mitgliederverzeichnis

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Ehrenmitglieder:

Philippi, Dr. ph. u. Dr. jur. h. c. Prof. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Münster in Westf.
Bär, Dr. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Coblenz.
Kruſch, Dr. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Hannover.

Korrespondierendes Mitglied:

Schuchhardt, Dr. Prof. Geh. Regierungsrat, Direktor der vorgeſchichtl. Abt. des Muſeums für Völkerkunde in Berlin a. D.

A. Lebenslängliche Mitglieder:

In der Stadt Osnabrück:

Häcker, Fr., Gen.-Direktor.

Außerhalb:

Fiſſe-Niewedde, Hofbeſitzer, Kalkrieſe bei Engter.

B. Jährlich zahlende Mitglieder:

I. Im Regierungsbezirk Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann
Angermann, Karl, Brauereidirektor
Back, Gewerberat
Bangert, Friedr., Major a. D.
Bartſcher, Ant., Kaufmann
Beckſchäfer, Monſignore, Domdechant, päpſtl. Geheimkämmerer
Beiße, Auguſt, Kaufmann
Berentzen, W., Juſtizrat, Rechtsanwalt u. Notar
Berning, Wilh., D., Biſchof von Osnabrück
Bibliothek der ev. Bürger- u. Volksſchulen, Lehrer W. Brambach
Bibliothek der Regierung
Biedendieck, Pfarrer an der Kreuzkirche

Biega, Max, Oberingenieur
Billmann, Wilh., Kaufmann
Bitter, Dr. med., Medizinalrat
Bock, Dr., Gymnasialdirektor a. D.
Bödige, Dr., Professor
Borchelt, Mittelschullehrer
Borgelt, Emmy
Brandenburg, Oberstaatsanwalt
Brickwedde, Senator
Brickwedde, Bernhard, Kunstmaler
Brink, Franz, Kaufmann
vom Bruch, Dr. med., Stadtarzt
Bruns, Luise, Lehrerin
Buchholz, A., Domkapitular, Geistl. Rat
Cramer Wilh., Dr., Landgerichtsdirektor
Della Valle, Dr., Studienrat
Denker, Dr., Professor
Depenthal, H., Kaufmann
Dieckmann, Dr., Oberstudienrat a. D.
Dierks. Fr., jr., Fabrikant
Dierks, Wilh., Ingenieur, Fabrikant
Dörenkämper, Heinr., Autohändler
Eilers, Sem.-Prorektor
Elstermann, Hermann, Buchdruckereibesitzer u. Verleger des Osnabrücker Tageblatts
Engelhard, Domkapitular
Enke, Friedr, Lehrer
Fink, Dr., Erster Staatsarchivrat
Förster, Friedr., Weingroßhändler
Franke, Dr., Direktor des Ratsgymnasiums
Fromm, Dr., Redakteur
Fuhrmann, Hch., Gastwirt, Gsth. zur Post
Gerlach Dr., Oberstudiendirektor
Glogau, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.
Göbel, Gerh, Maler
Gösling, Johan Jobst
Goldkamp, Br. Sparkassenbeamter
Gosling, Rud., Kaufmann
Grabhorn, H., Kaufmann u. Senator a. D.
Grupe, Mittelschullehrer

Gymnasium Carolinum
Hackethal, Josef, Studienrat
Hammersen, Fritz, Dipl.-Ing.
Hammersen, Heinr., Rechtsanwalt u. Notar, Syndikus der Ritterschaft
Handel, Bruno, Buchhändler
Hanewinkel, Dompastor
Hansen, Christ., Fabrikant
Hecker, Franz, Kunstmaler
Heilbronn, L., Herausgeber u. erster Schriftleiter der Osn. Zeitung
Heilmann, Gust., Kaufmann
Heinecke, Amtsgerichtsrat
Hennecke, Landgerichtsrat
Henß, Oberstadtsekretär
Hermann, Senator
Herting, Artur, Rechtsanwalt
Hilkenkamp, Fabrikant
Hoberg, A., Weingroßhändler
Hoffmeyer, Dr. phil. h. c., Seminar-Oberlehrer a. D.
Hogrebe, Bernhard, Mittelschullehrer
Hollander, Dr., Professor
Hollander, W., Hptm. a. D.
Hungerland, Heinz, Dr., Schwed. Univ.-Dozent a. D.
Imeyer, Friedr., Dr. med.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Jul., Buchhändler
Jürgensmann, W., Bäckermeister
Kämmerer, Frau Olga
Kämmerer, Rud., Fabrikant
Kahle, Emil, Gastwirt „Grüner Jäger"
Kelbassa, Mittelschullehrer
Kellersmann, Alfr., Dr., med., Sanitätsrat
Kellersmann, Ferd., Kaufmann
Kellersmann, Franz, Dr. med.
Kennepohl, Herm., Professor
Kiesewetter, Karl, Dr. med. vet., Stabsveterinär
Klüncker, Heinr. Gastwirt, Hotel Schaumburg
Klußmann, Oberbürgermeister a. D.
Knoke, Dr. Geh. Studienrat, Prof., Direkt. d. Ratsgymnasiums a. D.
Knost, Assessor
Koch, Otto, Reg. Landmesser

Kochendörffer, H., Direktor
Köhler, Konrad, cand. germ. et hist.
Kohſtall, Phil., Rektor a. D.
Kreſt, Adolf, Dr. jur., Rechtsanwalt
Kroeber, C., Fabrikant
Krohs, C. Guſt., Kaufmann
Kruſe, F., Kunſtmaler
Lambrecht, H., Kaufmann
Lammers, Marie, Lehrerin
Langenberg, Dr., Studienrat
Larenz, Dr., Landgerichtsrat
Lehmann, Fr., Stadtbaurat
v. Lengerke, Chr. Frl., Oberſtudienrat
Lichtenberg, Rud., Photograph
Lueg, Hans, Glasmaler
Lüer, Rud., Kaufmann
Martiny, Dr., Archivrat
Meyer, Elſe, Lehrerin
Meyer, Fr., Kaufmann
Meyer, Heinr., Kaufmann
Meyer, Paul, Fabrikdirektor
Meyer, Wilh., Rechnungsrat
Middendorf, H., Holzhändler
Möller, Heinr., Apotheker
Mommer, Dr., Bankdirektor
Müller, Karl, Brauereidirektor
Müller-Flethe, Wilh.
Nehbel, Frl. Martha
Niemann, Herm., Rechtsanwalt
Nietmann, Wilh., Architekt
Nolte, Heinr., Kaufmann
Oldermann, Dr., Juſtizrat
Ortmann, Ludw., Fabrikant
Oſthoff, Dr. med.
Pagenſtecher, Alfr. jr., Fabrikant
Peiter, Hugo, Stadtlandmeſſer
Peiter, Otto, Dr. med. vet.
Peters, Vermeſſungsdirektor
Peterſilie, Ed., Gaſtwirt, „Hotel Germania“
Petiſcus, Oberſtleutnant a. D.

Pirmann, Rich., Kaufmann
Poppe, Lehrer
Prieſterſeminar
Proſt, Dr., Bankdirektor
Pues, Otto, Kaufmann
Radloff, Wilh., Dr., Studienrat
Rawie, A., Fabrikant
Rehfeld, Landrat a. D.
Reibeſtahl, Aenne,
Reimerdes, Stadtſyndikus
Remnitz, Rechtsanwalt
Renner, Rich., Sparkaſſendirektor
Rink, Auguſt, Kaufmann
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeiſter
Röhrs, Fr., Rektor
Rohdewald, Dr. Profeſſor
Rolffs, Licent. D., Superintendent
Roſien, Wilh., Kaufmann
Rotert, Herm., Kaufmann
Sandhaus, Erich, Rechtsanwalt
Schauenburg, Ernſt, Kaufmann
Scheiermann, Domkapitular
Schiermeyer, Fritz, Kaufmann
Schirmeyer, Dr., Oberſtudienrat
Schlüter, Karl Rudolf, Fabrikant
Schmick, Poſtdirektor
Schmidt, Seminarregens
Schneider, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Dir. der Prov. Heil- und Pflegeanſtalt
Schoeller, Frau Agnes
Schoeller, Gerhard, Fabrikant
Schöningh, Ferd., Buchhandlung
Schorn, Heinr., Bahnhofswirt
Schulhof, Dr., Rechtsanwalt
Schultz, F., Dr., Staatsarchivrat
Schweppe, Wilh., Großkaufmann
Seling, Dr., Generalvikariats-Sekretär
Sooſtmann, Otto, Rektor
Stapelfeld, Franz, Kaufmann
Steckelmann, Studienrat

Stens, Guſt., Forſtmeiſter
Stolcke, C., Bankdirektor
Strick, Heinr., Kaufmann
Stüve, Frau Landgerichtsrat
Tebbenhoff, Joh., Kaufmann
Tebbenhoff, Wilh. Mittelſchullehrer
ter Meulen, Dr., Geh. Juſtizrat
Thalheim, Rechtsanwalt
Thor, R., Architekt
Tiemann, Dr. med., Sanitätsrat
Timmersmann, Aug., Dr. med. vet.
Tonberge, Dechant
Baegler, Buchhändler
Behling, Rechnungsrat
Bodegel, W., Lehrer
Völker, A., Dr., Studienrat
Vornholt, F., Dr., Studienrat
Waldmann, Rud., Kaufmann
Weppen, Studienaſſeſſor
Weſterkamp, Alfr., Fabrikant
Weymann, Alfr., Fabrikant
Wiecking, Paul, Bankier
Woldering, Joſ., Bankdirektor
Wolf, Georg, Kaufmann
Wunſch, Franz, Buchhändler
Wurm, A., Dr., Hüttendirektor
Zangenberg, Ch., Kaufmann
Zeiske, Hans, Rektor d. techn. Privatſchule
Zeiske, Theod., Rechnungsrat
Zientz, Studienaſſeſſor

II. Im Kreiſe Berſenbrück.

Altemüller, Heinrich, Lehrer, Wehdel bei Badbergen
v. Bar, Herbord, Erblandroſt, Barenaue bei Engter
Droſte, Joſ., Hofbeſitzer, Börden
Eickhorſt-Lindemann, Herm., Hofbeſitzer, Hahlen bei Menslage
Ellerlage, Dr., Dir. d. Landbundes, Quakenbrück
Große Endebrock, Hofbeſitzer, Kalkrieſe
Forthmann, Gaſtwirt, Börden
Friedrich, Rechnungsrat, Senator, Quakenbrück

Frommeyer, Herm., Bramſche
Geers, Pfarrer, Fürſtenau
Greve, Louis, Börden
Hake, A., Lehrer, Börden
Hartke, Bürgermeiſter a. D., Fürſtenau
Hellen, Pfarrer, Berſenbrück
Helling, Georg, Börden
Heye, B., Senator, Quakenbrück
Hockemeyer, Paſtor, Menslage
Jütte, A., Kaufmann, Bramſche, Breuelſtr. 23
Kaune, Superintendent, Bramſche
Kleinert, Robert, Buchhandlung, Quakenbrück
Knille, Hofbeſitzer, Kalkrieſe
Krull, Pfarrer, Ankum
Lüdeke, Hofbeſitzer, Hörſten, Poſt Börden
Meyer zu Hüningen, Lehrer, Badbergen
Middendorf, R., Dr., Langen bei Badbergen
Middendorff, Dr., Prof., Renslage, Poſt Nortrup
Mittweg, Frl. Marie, Haus Lonne bei Fürſtenau
Möller, Aug., Schlachter, Börden
Quakenbrück, Magiſtrat
v. Rappard, W., Rittergutsbeſitzer, Haus Sögeln bei Bramſche
Raſch, Wilh., Haus Diek, Schleptrup bei Engter
Rinne, Hugo, Lehrer, Kl. Mimmelage bei Menslage
Rothert, Dr., Landrat, Berſenbrück
Ruwe, Hermann, Wehrfeſter, Lechterke, Poſt Badbergen
Sandmann, Otto, Hofbeſitzer, Grothe
v. Schorlemer-Schlichthorſt, Clemens, Freiherr, Rittergut Schlichthorſt bei Fürſtenau
Stickfort, Carl, Hörſten bei Börden
Stucke, Carl, Dr. med., Sanitätsrat, Bramſche
Volksbildungsverein Bramſche, Fritz Meyer
Vornholt, Dechant, Neuenkirchen bei Bramſche
Weſtrup, Friedrich, Hofbeſitzer zu Weſtrup, Hörſten bei Börden
Wömpener, Kantor, Fürſtenau
Zur Horſt, Ed., Hofbeſitzer, Epe bei Bramſche

III. Im Kreiſe Iburg.

Bauer, Alfr., Dr. med., Badearzt, Rothenfelde
Beucke, Karl, Redakteur, Diſſen

Engeljohann, Rektor, Diſſen
Eſcher, Joſ., Lehrer, Hagen
Hartmann, Ludwig, Gutsbeſitzer, Hilter
Heeren, Hanns, Gutsbeſitzer, Kleekamp bei Diſſen
Heiſe, Paſtor prim., Diſſen
Heuermann, P., Lehrer, Mentrup bei Hagen
Holzwarth, Buchhändler, Rothenfelde
Hommel, stud. rer. pol., Erpen bei Diſſen
Hoyer, Alfons, Lehrer, Schwege bei Glandorf
Hupe, Dechant, Laer bei Iburg
Keisker, Hofbeſitzer, Aſchendorf bei Rothenfelde
Kirchner, Kaplan, Iburg
Köſter, Paſtor, Glandorf
Menkhaus, Franz, Lehrer, Oeſede
Niemeyer, Aug., stud. theol. Iburg
Ohmann, W., Kaufmann, Diſſen
Quirll, Frau Geheimrat, Oeſede
Schule Erpen bei Diſſen, Lehrer Barwig
Suerbaum, A., Lehrer, Gellenbeck bei Natrup-Hagen
Unverfehr, Kaplan, Oeſede
Völker, Paſtor, Iburg
Wullgraff, Lehrer, Iburg

IV. Im Kreiſe Melle.

Bäte, Ludwig, Mittelſchullehrer, Melle
v. Bar, Frau Landrat, Bruche bei Melle
Blaſe, Fritz, Lehrer, Melle
Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle
Bölſing, F., Paſtor, Oldendorf bei Melle
Cruſius, Paſtor, Neuenkirchen bei Melle
Geſamtſchulverband Melle (Kämmerei-Kaſſe)
Huntemann, Kantor, Hauptlehrer a. D., Oldendorf
Raber, Wilh., Redant, Melle
Obernüfemann, D. H., Hofbeſitzer, Nüven bei Wellingholzhauſen
Oelrich, Emil, Buchdruckereibeſitzer, Melle
Olthaus, B., Paſtor, Gesmold
Starcke, Carl, Fabrikant, Melle
Vincke, Freiherr, Oſtenwalde

V. Im Kreſe Osnabrück, Land.

Bergerhoff, Giesbert, Gut Hettlage, Atter
Buſſe, Rektor, Schledehauſen

Claus, Lehrer, Werſche bei Wiſſingen
Ehlert, Paſtor, Schledehauſen
Kiſting, Lehrer, Icker bei Behrte
Ledebur-Brandenburg, Rittmeiſter d. L., Haus Brandenburg bei Biſſendorf
Meyer zu Belm, Hofbeſitzer, Belm
Meyer, Lehrer, Behrte
Nordhaus, Heinr., Landwirt, Hörne, Poſt Osnabrück
Oſtman v. d. Leye, Freiherr, Geh. Regierungsrat a. D., Leye bei Osnabrück
Pleiſter, Hauptlehrer, Hasbergen
v. Schele, Alfr. Georg, Freiherr, Dr. phil., Rittergutsbeſitzer, Schelenburg bei Schledehauſen
Sohmann, Gerhard, Pfarrer, Schledehauſen
Stahmer, E., Kommerzienrat, Dr. Ing. e. h., G. M. Hütte
Stock, Rektor, Wallenhorſt
Weſterfeld, Lehrer, Haltern bei Belm
Ziern, Otto, Lehrer, Nemden bei Wiſſingen

VI. Im Kreiſe Wittlage.

v. Bar, Henrich, Forſtmeiſter a. D., Rittergutsbeſitzer, Langelage bei Oſterkappeln
Beckmann, Wilh., Gutsbeſitzer, Borgwedde bei Venne
Biermann, Georg, Lehrer, Venne
Büttner, Lehrer, Hunteburg
Ennker, Adolf, Lehrer, Bad Eſſen
von der Haar, Lehrer, Oſterkappeln
Krönig, H., Dr. med., Sanitätsrat, Bad Eſſen
Meyer zu Broxten, Hofbeſitzer, Venne
Nülle, Joh., Gutsbeſitzer., Oſterkappeln
Sagebiel, Paſtor prim., Bad Eſſen
Schweer, Rektor, Bad Eſſen
Tebbenhoff, Karl, Lehrer, Rabber
Tölkhaus, Wilh., Hofbeſitzer, Venne
Bahle, E., Lehrer, Bad Eſſen
Völker, Chriſtian, Dr., Dechant, Oſterkappeln
Weſſeler, Fr., Lic. Paſtor, Hunteburg

VII. Im Herzogtum Arenberg-Meppen (Kreiſe Aſchendorf, Hümmling u. Meppen).

Behnes, Landrat, Geh. Regierungsrat, Meppen

Bösken, Studiendirektor, Papenburg (Ems)
Gersmann, Papenburg, Mühlenschule
Hinrichs, Dr., Studienrat, Meppen
Muke, Bernh., Pfarrer, Aschendorf (Ems)
Riehemann, Dr., Geh. Studienrat, Gymnasialdirektor, Meppen
Schlicht, Rechtsanwalt u. Notar, Sögel
Schulten, Dr., Studienrat, Papenburg (Ems), Richardstr. 4
Wolbers, H., Lehrer a. D., Sögel

VIII. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Barlage, B., Rektor, Nordhorn
Dieckmann, Dr. med., Arzt, Schüttorf
Fürst zu Bentheim u. Steinfurt, Burgsteinfurt (Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt)
Kath. Volksschule, Engden, Kr. Bentheim (Schulvorstand Schulte, Südhoff, Heinr. Rahe, Lehrer)
Krabbe, I, Bürgermeister, Bentheim

IX. Im Kreise Lingen.

Egert, Kreisschulrat, Lingen, Gymnasialstr 1.
van Held, Vikar, Lingen
Kennepohl, Karl, Dr. phil., Lingen
Kreislehrerbibliothek des Inspektionsbezirks Lingen I (Lehrer Reiring), Kastell 3
Lietemeyer H., Pfarrer, Thuine bei Freren
Lögermann, Hauptlehrer, Messingen bei Beesten
Pöttering, B., Pfarrer, Salzbergen bei Rheine

X. Außerhalb des Regierungsbezirks.

Abeken, Hans, Amtsgerichtsrat, Polle/Weser
Baader, Th., Dr., Universitätsprofessor, Nijmegen (Holland) Sumatrastraat 10
Baldus, Jos., Studienassessor, Herrsching am Ammersee (Oberbayern)
Beckmann, G., Dr., Universitätsprofessor, Erlangen, Bismarckstr. 14
v. Beesten, H. A., Dr. med., Arzt, Scherfede in Westf.
Bellersen, Kaplan, St. Nicolas, Kiel
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg, Damm 42
Bibliothek des preußischen Landtags, Berlin SW 11, Prinz Albrechtstr. 5

Bibliothek, Königl. Ernst Fideicommiß., Gmunden, durch Buchhandlung, Gust. Fock G. m. b. H., Leipzig, Markgrafenstr. 4/6
Bierbaum, Johannes, Dr. med., Arzt, Leipzig-Anger-Crottendorf
Brandi, Dr. Geh. Regierungsrat Prof., Göttingen
Droop, Landgerichtsdirektor, Bielefeld, Herforderstr. 34 a
Eckart-Buchhandlung (Deutscher Schulverein u. Ges.) Wien 8., Fuhrmannsgasse 18
Graff, Hans, Dr. Magistratsrat, Berlin-Schöneberg, Innsbruckerstraße 20
v. Gruner, Justus, Rentner, Wiesenburg i. d. Mark, auf dem Hasselberge
v. Gülich, Ferd., Dr. jur., Außerordentlicher Gesandter u. bevollmächtigter Minister, Dirigent für Etiketteangelegenheiten, Berlin W. 50, Augsburgerstr. 1
Gymnasium Vechta, Studienrat Terheylen
Haber, Pfarrer, Wedel, Holstein i. R.
Hackmann, H., Ober-Postdirektor, Major a. D., Westerkappeln
Große-Heitmeyer, H., Rektor, Hofgeismar bei Cassel, Am Reithagen Str. 3
Henrichs, Dr. med., Sanitätsrat, Hameln
Hildebrandt, F., Direktor, Hannover, Krausenstr. 50
Hölscher, cand. hist., Dülmen in Westf.
Hofffchlag, Dr., Weseke bei Borken in Westf.
v. Hugo, Geh. Justizrat, Landgerichts-Dir. a. D., Bückeburg Georgstr. 3 a
Itzen, Bürgermeister a. D., Weener (Ems)
Jahn, M., Rektor, Geismar bei Göttingen
Jänecke, Dr. ing. et phil., Reg.- u. Baurat, Schleswig
Jungehülsing, Adolf, Studienrat, Vechta, Markt 12
Jungehülsing, Gerh., Dr., Studienassessor, Warendorf, Brünebrede 33.
Keisker, H. Dr., Oberstudiendirektor, Dortmund, Oberrealschule
Keisker, L., Dr., Schulrat, Hamm in Westf.
Kleyböcker, G., Lehrer, Lüneburg, Schnellenbergerweg 99
Klünemann, Vikar, Cloppenburg
Knoke, Hans, Studienrat, Lübeck, Brehmerstr. 14
Kriege, Geheimrat, Lienen in Westf.
Kriege, Hermann, Kaufmann, Lienen in Westf.
Kurlbaum, Geh. Regierungsrat, Cassel, Amalienstr. 7
Lammers, Professor, Solingen
Landesarchiv Oldenburg

v. Lebebur, Wilh., Freiherr, Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage Kr. Lübbecke
Lejeune, Jos., Kaplan, Emden, Gr. Osterstr. 43
Meyer, K., Professor, Bünde in Westf., Gartenstr. 9
Meyer zum Vorwalde, Wilh., Studienrat, Hannover, Türkestr. 1
Meyer zu Schlochtern, Kasper, Großkaufmann Amsterdam, Keizersgracht 255
Meyer zu Schlochtern, Herm., stud. jur., Amsterdam, Keizersgracht 255
Niedermeyer, Justizrat, Rechsanwalt u. Notar, Uelzen
Pagendarm, Joh. H., Steuerinspektor, Lüdinghausen
Rohlmann, Lehrer, Velpe, Kr. Tecklenburg
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen, Hainholzweg 1 E
Schallenberg, Rektoratslehrer, Lengerich in Westf.
Schloemann, Dr. Ing. Buenos Ayres
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brincke bei Borgholzhausen
Schuhmacher, Dr. Professor, Uetze in Hann., Dedenhäuserweg 4
Snethlage, Ernst, Berlin NW 5. Quitzowstr. 123
Staatsarchiv Hannover
Staatsarchiv Münster in Westf.
Stöve, H. Wilh., Kommerzienrat, Hamburg 39, Bellevue 22
Strangmeier, H., Hilden, Mittelstr. 27
Struck, Professor, Vechta
Struckmann, Gustav, Dr., Senatspräsident, Leipzig, Bismarckstr. 12
Struckmann, Herm., Amtsgerichtsrat, Berlin-Wilmersdorf, Deidesheimerstr. 11
Struckmann, Forstmeister, Oberförsterei Medingen bei Berensen Kr. Uelzen
Stüve, Frl. Mathilde, Reutlingen in Württbg., Hermann Kurzstr. 9
Stüve, Generalleutnant a. D., Magdeburg, Lüneburgerstr. 1
Sudfeldt, Walter, Berlin, Genthinerstr. 32
Sudhölter, Dr. med., Geh. Medizinalrat, Minden
Tigges, F., G. m. b. H., Gütersloh,
v. Twickel, Rud., Freiherr zu Havixbeck
Universitäts-Bibliothek Münster
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg bei Lenzen (Elbe), Schloß
Wehr, Landrat, Torgau
Wiewel, Postdirektor, Eckernförde
Wulfert, Osternburg, Brunnenstr. 2, I.

Zur Borg, Pastor, Leer

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Staatsarchive, Berlin
Landesdirektorium Hannover
Kreis Aschendorf
„ Bersenbrück
„ Hümmling (Sögel)
„ Iburg
„ Melle
„ Meppen
„ Osnabrück
„ Wittlage
Stadt Bramsche
„ Osnabrück
Herzoglich Arenbergische Hof- und Rentkammer, Düsseldorf, Klosterstr. 23.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Die **Bibliothek** befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück, Schloßstr. 29 und ist täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Die Verwaltung liegt in den Händen des Herrn Erster Staatsarchivrat Dr. Fink.

Wirtſchafts- und Siedelungsverhältniſſe unſerer Heimat zur Römerzeit.

Von Geh. Studienrat Prof. Dr. Knoke.

Es iſt erfreulich, daß ſich die Forſchungen unſeres Vereins in der letzten Zeit vielfach den Agrar- und Siedelungsverhältniſſen unſerer Heimat zugewandt haben. Auch iſt der Ertrag dieſer Arbeiten nicht unweſentlich geweſen. Ich weiſe namentlich auf die wertvollen Unterſuchungen unſeres Mitgliedes Weſterfeld über „die Meier- und Schultenhöfe“, ſowie über „die Beſiedelung des Osnabrücker Landes“ hin. Auch die Mitteilungen Hardebecks über „die älteſte Beſiedelung des Ankumer Landes“, Wrasmanns über „das Heuerlingsweſen im Fürſtentum Osnabrück“, auch Rotherts über „die geſchichtliche Entwicklung des Heuerlingsweſens“, ferner Frommayers über „Bauernhof und Rittergut im Osnabrücker Nordlande“, endlich Martinys über „die Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altweſtfalen, insbeſondere im Fürſtentum Osnabrück“ verdienen alle Anerkennung.

Aus dieſer Zuſammenſtellung erkennt man bereits das lebhafte Beſtreben unſeres Vereins und ſeiner Mitglieder, dieſen wichtigen Teil unſerer Aufgaben einer wiſſenſchaftlichen Löſung zuzuführen.

Wenn es jedoch der Verfaſſer unternimmt, die Abhandlungen ſeiner Vorgänger in gewiſſer Hinſicht zu ergänzen, ſo rechtfertigt ſich dieſer Verſuch einerſeits dadurch, daß in den erwähnten Aufſätzen die Verhältniſſe unſerer Heimat mehr oder weniger erſt ſeit der karolingiſchen Zeit behandelt, die

Anfänge unserer Geschichte dagegen nur nebenbei berührt worden sind. Anderseits aber herrschen gerade in letzterer Hinsicht immer noch vielfach irrige Vorstellungen, sodaß es angezeigt erscheint, den Versuch zu machen, eben diejenigen Zustände klarzulegen, die damals bestanden, als unser Volk in seine Geschichte eintrat. Können sich doch selbst angesehene Forscher immer noch nicht von der Anschauung losmachen, als seien die Deutschen noch zur Römerzeit ein barbarisches Volk gewesen, das als Nomaden oder Jäger gelebt und sich fast ausschließlich von Viehzucht und dem, was die Jagd ergab, ernährt habe, trotzdem daß sie aus der Germania des Tacitus über den hohen Stand der Gesittung unserer Väter bereits in jenem Zeitalter sich hätten belehren lassen können.

Man beruft sich freilich auf Cäsar, der in seinen Kommentaren über den gallischen Krieg von den Germanen sagt: „Auf den Ackerbau verwenden sie keine sonderliche Mühe [1])", sowie auf seine Worte: „Ihr ganzes Leben besteht in Jagden und der Pflege des Kriegswesens [2])", und so behauptet selbst Hans Delbrück in seiner Geschichte der Kriegskunst [3]), zur Römerzeit sei nicht nur ein großer Teil des Landes von Wald und Sumpf bedeckt gewesen, sondern die Bewohner hätten „nur geringen Ackerbau getrieben und daher hauptsächlich von Milch, Käse, Fleisch, den Erträgen der Jagd und des Fischfangs gelebt". Aehnlich sind die Vorstellungen anderer Gelehrten. Auch werden weitgehende Folgerungen an diese Voraussetzungen geknüpft.

Aber es wäre doch unverständlich, wenn die alten Deutschen auf den Ackerbau so wenig Wert gelegt hätten. Ist doch der Getreidebau bereits während der Steinzeit in Schweden und

---

[1]) VI, 22: Agriculturae non student.

[2]) VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

[3]) II, S. 35. Berlin 1901.

nicht weniger in Mitteleuropa gepflegt worden. Schon damals, also vor 5000 Jahren, baute man in dem genannten Lande Gerste und Weizen, wie aus Abdrücken dieser Getreidearten an verschiedenen Orten des Nordens, insbesondere aus Resten verkohlter Körner, die in einem Pfahlbau bei Alwastra in Oestergötland gefunden wurden, hervorgeht[1]). Weiter gab es während der Steinzeit bei uns zu Lande, wie auch in Dänemark, Hirse; desgleichen ist der Roggenbau wenigstens für die ältere Eisenzeit in Nordeuropa nachgewiesen[2]), endlich aus der Bronzezeit wie aus der Römerzeit für Dänemark der Hafer[3]). Im Zusammenhange mit diesen Feststellungen steht der Fund einer Flintsichel mit Holzgriff aus Stenild in Dänemark[4]). Daß aber das Getreide gemahlen wurde, beweisen Mühlsteine, die an den verschiedensten Stellen ausgegraben wurden. Dazu kommen die Funde von Brotresten, die sowohl in Schweden als auch in Mitteleuropa aus vorgeschichtlichen Zeiten nachgewiesen worden sind[5]).

Auch der Flachsbau muß, wie aus mehrfachen Funden zu schließen ist, bereits zur Bronzezeit bestanden haben. Denn neben der Wolle diente auch Leinwand zur Bekleidung, und für die Zubereitung dieser Dinge legen die vielfachen, sogar bis in die Steinzeit zurückreichenden Spinnwirtel[6]) Zeugnis ab. Für die Römerzeit aber bezeugt Tacitus den Gebrauch leinener Gewänder, die nach ihm wenigstens von den Frauen getragen wurden. In den Mooren haben sich nun Leichen

---

[1]) Frödin, ein schwedischer Pfahlbau aus der Steinzeit. Mannus II, S. 141 ff.

[2]) Schnittger, einige vorgeschichtliche Brotfunde aus Schweden. Prähistor. Zeitschr. IV, S. 166.

[3]) Ebendort.

[4]) Desgleichen.

[5]) Desgleichen.

[6]) Vgl. Niklasson, steinzeitliche Siedelungen in Mitteldeutschland. Mannus, III. Ergänzungsband S. 26.

gefunden, die mit Wollgeweben bekleidet waren, während jedoch leinene Gewänder hier noch nicht nachgewiesen worden sind. Das erklärt sich aber dadurch, daß diese von den Moorsäuren aufgezehrt wurden. Uebrigens gehören alle derartigen Funde einer späteren Zeit an; denn sie wurden sämtlich in dem sogenannten weißen Torf angetroffen; dieser hat sich aber erst nach der Römerzeit gebildet, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß alle Römerbrücken, die bei uns nachgewiesen worden sind, sich in der schwarzen Schicht befinden. Nun berichtet allerdings Tacitus, daß man gewisse Verbrecher im Moore versenkt habe, und diese müssen demnach in dem schwarzen Torf vergraben worden sein. Hier aber erfolgte eine völlige Auflösung der Leichen samt ihrer wollenen und leinenen Bekleidung [1]). Daß indessen die deutschen Männer zur Römerzeit sicherlich auch Hosen von Leinwand getragen haben, ist ohnehin durch bildliche Darstellungen jener Zeiten gesichert. Daneben haben sie, namentlich in den nordöstlichen Gegenden, auch Pelze getragen, wie uns von Tacitus berichtet wird [2]). Ebenso muß an dieser Stelle erwähnt werden, daß es auch eine Fußbekleidung bei uns bereits seit uralten Zeiten gab. In den schwedischen Felsenzeichnungen der Bronzezeit spielt nämlich die Schuhsohle eine nicht unbedeutende Rolle, und auch in unseren Mooren haben sich mehrfach lederne Schuhe gefunden.

War also, wie vorhin nachgewiesen wurde, bereits Jahrtausende von unserer Zeitrechnung der Ackerbau entwickelt, so muß er auch ein wesentliches Mittel für die Volksernährung abgegeben haben. Diente doch nach Tacitus selbst Weizen und Gerste zur Zubereitung eines bei uns beliebten Getränkes.

[1]) Das ist auch der Grund, weswegen man unweit der Pontes longi nordwestlich von Diepholz und bei Barenau wohl Römermünzen und Geräte von Metall, Leder und Holz, aber keine Römerleichen in den Mooren aufgefunden hat.

[2]) Germ. 17.

Denn Wein zu genießen war nur bei den Stämmen in der Nähe des Rheins in Gebrauch.

Ein weiterer Beweis für die Wichtigkeit, die der Ackerbau bei den Deutſchen zur Römerzeit beſaß, ergibt ſich aus folgendem. Bekannt iſt, daß die alten Deutſchen keine Städte hatten. Die älteſten Gründungen dieſer Art ſtammen vielmehr, wie Metz oder Trier, von den Kelten oder, wie Köln, Mainz, Regensburg, Augsburg, von den Römern her. Die Deutſchen waren noch zur Römerzeit lediglich ein Bauernvolk und lebten, wie noch jetzt die Landbevölkerung, der Hauptſache nach von den Erzeugniſſen ihres Bodens. Das geht unſtreitig aus beſtimmten Nachrichten unſerer Geſchichtsſchreiber hervor. Denn immer war es nach dieſen unſeren Vorfahren bei ihren Eroberungszügen in erſter Linie um Landgewinn zu tun.

Schon als die Kimbern mehr als hundert Jahre vor Chriſti Geburt ihre Heimat verließen und gegen das römiſche Reich anſtürmten, forderten ſie vom römiſchen Senate Land zu ihrem Unterhalt, und als Arioviſt über den Rhein gegangen war, erwähnt Cäſar von deſſen Leuten, daß ihnen vor allem der Acker der Gallier gefallen habe. Sie forderten daher von den Sequanern, die ſie gerufen hatten, den dritten Teil, und zwar den beſten ihres Bodens, und ſpäter noch ein zweites Drittel für ihre nachrückenden Landsleute. Auch bei den Kämpfen der verſchiedenen Stämme unter einander handelte es ſich regelmäßig um den Erwerb fremder Aecker[1]).

Sobald die Deutſchen ein fremdes Gebiet beſetzt hatten, war es denn auch immer ihre erſte Sorge, eine Ackerverteilung vorzunehmen. Zunächſt gehörte nämlich der geſamten Volksgemeinde der Grund und Boden, über deſſen Verteilung ſich Tacitus[2]) folgendermaßen äußert: Agri pro numero cultorum ab universis in vicis (die Leſeart in vicis iſt unſicher) occu-

[1]) Man vergleiche Tacit. Ann. XIII, 54 u. f.

[2]) Germ. 26.

pantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Danach wurden die Ländereien je nach der Zahl der Bebauer von den verschiedenen Gemeinden in Besitz genommen. Das bedeutet der Ausdruck: ab universis occupantur. Diese Worte können sich nämlich nicht auf die Gesamtheit der Eroberer beziehen. Denn daß diese das gewonnene Land besetzten, verstand sich ja von selbst. Darauf überwiesen wieder die Gemeinden, die ja allein imstande waren, eine Vermessung der Ländereien vorzunehmen, die Aecker je nach ihrer Wertschätzung an die einzelnen Volksgenossen. Das beweist doch hinlänglich die Bedeutung, die in ihren Augen der Bewirtschaftung des Bodens zukam.

Uebrigens erhielten die einzelnen Insassen ihre Aecker nicht als Eigentum; sie waren vielmehr nur Nutznießer. Eigentümer blieb, wenigstens noch zur Römerzeit, nach wie vor die Gemeinde. Das bestätigt auch Cäsar, wenn er sagt: Niemand hat ein bestimmtes Maß des Ackers noch eigene Grenzen [1]), d. h. abgegrenztes Eigentum.

Wenn es jedoch bei Tacitus heißt, die Verteilung der Aecker werde je nach deren Wertschätzung oder Güte (secundum dignationem) vorgenommen, so faßt man gewöhnlich diesen Ausdruck in dem Sinne, daß dabei auf den Stand der Bebauer Rücksicht genommen wurde und somit den Vornehmern größere Stücke Landes zugefallen seien, und in der Tat kann der Ausdruck auch das bedeuten. Aber diese Erklärung widerspricht allem, was wir sonst aus den Zeiten der Landverteilung bei den indogermanischen Völkern erfahren. Auch bestätigt Cäsar, daß die verschiedenen Landstücke, die zur Verteilung kamen, gleich gewesen seien [2]).

[1]) VI, 22: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios.

[2]) Eius rei multas afferunt causas .... ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

Damit soll nicht bestritten werden, daß unter der Bevölkerung schließlich einige sich durch größeres Vermögen hervortaten. Cäsar spricht ja auch von den Mächtigsten (potentissimis), deren höhere Macht nur durch hervorragenden Besitz erklärt werden konnte; ebenso bezeichnet Tacitus [1]) einige als die Reichsten (locupletissimi). Nur diese waren ja auch imstande, ein zahlreiches Gefolge zu unterhalten. Aber der größere Reichtum bestand nicht in ausgedehnterem Landbesitz, sondern in den Erträgen der Beutezüge [2]), die sie mit ihrem Anhange unternahmen, sowie in den Geschenken, die ihnen von auswärtigen Mächten oder Volksgenossen dargebracht wurden [3]). Erst gegen die Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr., lockerte sich das alte Verhältnis durch den Uebergang zum privaten Grundbesitz, sodaß nun die Reichen imstande waren, die Güter der Aermeren aufzukaufen oder deren Inhaber aus ihrem Eigentume zu vertreiben.

Dagegen kommt eine Bereicherung einzelner Volksteile durch das Gewerbe oder den Handel in der älteren Zeit für unsere Heimat kaum in Frage. Das häusliche Inventar, Geschirr und Handwerkszeug nebst der Kleidung, verschaffte sich, wenn man von den besseren Waffen und Schmuckgegenständen absieht, jeder Hausbesitzer mit seinen Angehörigen selbst, und ein kaufmännischer Verkehr bestand wenigstens im ersten Jahrhundert n. Chr., von den voraufgehenden Zeiten nicht zu reden, weder mit den Römern noch mit den Galliern. Die großen Handelsstraßen vermieden, wie die archäologischen Funde nachgewiesen haben, unsere heimatlichen Gegenden und führten an der Elbe und später auch an der Oder und Weichsel entlang. Ja auch nachher war der Handel noch lange wesentlich in den Händen fremder Kaufleute, soweit mit Geld bezahlt

[1]) Germ. 17.
[2]) Germ. 14: Materia munificentiae per bella et raptus.
[3]) Germ. 13 und 15.

wurde. Allerdings ist ein Warenverkehr unter den Deutschen bereits für die Steinzeit nachgewiesen. Aber dieser war, wie Tacitus berichtet, noch zu seiner Zeit ein reiner Tauschverkehr in unseren Gegenden [1]). Erst in den Jahrhunderten nach Tacitus entwickelte sich auch bei uns ein lebhafter Handel mit den Römern, wie er bei den Stämmen am Rhein und von der Donau aus schon längere Zeit bestanden hatte, und daß seitdem auch das fremde Geld in unserer Heimat sich verbreitete, beweisen die vielfachen und zumteil beträchtlichen Münzfunde, die noch immer bei uns im Boden angetroffen werden.

Nun sagt Cäsar: „Auf den Ackerbau verwenden sie keine sonderliche Mühe“ [2]), und daß sich diese Bemerkung nicht etwa nur auf die Liebhaberei oder Gewohnheit der Herren, sondern auf das ganze Volk bezieht, geht aus dem Zusammenhange hervor. Aber der Schriftsteller hat bei seiner Bemerkung offenbar nur den Gegensatz zu seiner Heimat im Auge gehabt, in der dem Grundbesitzer zahlreiche Sklaven zur Verfügung standen und nicht nur der Körnerbau, sondern mehr noch der Obst- und Weinbau im blühenden Zustande sich befanden.

Mit Italien konnte Deutschland auch um so weniger wetteifern, als bei uns allgemein ein jährlicher Wechsel in der Beackerung des Bodens herkömmlich war, während dies in Italien nur ausnahmsweise vorkam. Cäsar sagt VI, 22: Magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Bei Tacitus aber heißt es Germ.

---

[1]) Germ. 5: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur.

[2]) VI, 22: Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit.

c. 26: Arva per annos mutant. Man hat aus der Stelle Cäsars geschlossen, die Bewohner des Landes seien von ihrer Obrigkeit gezwungen worden, jedes Jahr auch ihre Wohnplätze zu ändern. Das hätte jedoch wenigstens für die Dorfbewohner, und diese kommen bei der Mitteilung Cäsars allein in Betracht, keinen Sinn gehabt und kann auch aus alio transire nicht geschlossen werden.

Jedenfalls aber fand ein jährlicher Wechsel in der Bestellung des Ackers statt, wobei es allerdings unentschieden bleiben mag, ob zur Römerzeit bereits die Dreifelderwirtschaft in Uebung war oder Ernte und Brache sich jährlich ablösten.

Daß jedoch bei einem solchen Verfahren von einer intensiven Bewirtschaftung des Bodens nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Tacitus sagt denn auch, man habe dem Boden nicht unter mühevoller Arbeit das abgerungen, was er bei gehöriger Anstrengung vermöge seiner Fruchtbarkeit und Größe zu leisten fähig sei [1]). Man braucht ja auch nur Kenntnis davon zu nehmen, mit welcher Sorgfalt nach Vergil und Plinius die Römer mit Hacke und Spaten ihren Ackerbau betrieben, um das Urteil des Schriftstellers zu verstehen. Daß dagegen bei den Germanen seit uralten Zeiten hauptsächlich nur der Pflug, und zwar der Hakenpflug, allgemeine Verwendung fand, muß angenommen werden. Sieht man doch bereits auf schwedischen Felsenzeichnungen der Bronzezeit, wie das eine Mal dieser Pflug von zwei Stieren, ein anderes Mal von zwei Pferden gezogen wird, während der Pflüger hinter dem Pfluge mit der Linken die Sterze hält und mit der Rechten anscheinend die Peitsche schwingt [2]).

In derselben Weise werden auch die Deutschen unserer Heimat noch lange ihren Acker bearbeitet haben. Aber schon

---

[1]) Germ. 26: Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt.

[2]) Bing, Mannus VI, S. 151, sowie Gaerte, Mannus XV, S. 278 ff.

Plinius [1]) erwähnt, daß der Radpflug unlängst in Rätien, d. i. Süddeutschland, das damals bereits von unseren Landsleuten bewohnt wurde, erfunden worden sei. Er wird also auch zu jener Zeit im übrigen Deutschland bekannt gewesen sein. Wenn jedoch aus der Mitteilung des Plinius gefolgert worden ist, daß die Römer zur Zeit ihrer Berührung mit den Deutschen noch nicht im Besitz eines solchen Werkzeuges gewesen seien, so muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Wenigstens erwähnt Vergil in seinen Georgica [2]), die ungefähr 30 v. Ch. herausgegeben wurden, daß bei seinen Landsleuten der Wagenpflug schon in Gebrauch war.

Aber auch Wagen zur Beförderung von Menschen und Sachen gab es längst vor der Römerzeit. Das setzt natürlich voraus, daß es auch Fahrstraßen bei uns gegeben hat. Nur waren diese, wie auch noch viele Jahrhunderte später, keine festen Anlagen. Die vorhandenen Wege konnten denn auch die Römer auf ihren Zügen durch Deutschland benutzen, und wo sie ihnen unbequem waren, da wußten sie sie auszubessern, wie das von der Straße durch den Teutoburger Wald berichtet wird [3]). Am Rhein und an der Lippe haben die Römer allerdings auch feste Straßen angelegt.

Selbst die Moore wurden verschiedentlich von den alten Deutschen überbrückt. Solche Anlagen sind nicht nur an der Grenze zwischen Ost- und Westpreußen [4]), sondern ebenso in Nordwestdeutschland an verschiedenen Stellen zum Vorschein gekommen. Auch in ziemlich früher Zeit müssen solche entstanden sein, wie die tief im schwarzen Moore etwas nördlich

[1]) Nat. hist. XVIII, c. 18, 48.

[2]) I., v. 174.

[3]) Der Ausdruck ὁδοποιοῦντες bei Cassius Dio 56, 20 bedeutet nicht die Anlage einer neuen Straße, sondern die Ausbesserung einer bereits vorhandenen. Vgl. meine „Kriegszüge des Germanicus", II. Aufl., S. 96, A. 4.

[4]) Conwentz, die Moorbrücken im Tal der Sorge. Danzig 1897.

der Straße von Diepholz nach Lohne aufgefundene prähiſtoriſche Brücke beweiſt [1]).

Im Gegenſatz zu dieſen rühren aber andere Moorbrücken unſerer Gegenden von den Römern her. Denn daß dieſe ſolche bauten, erfahren wir ausdrücklich von Tacitus Ann. I, 63, wo es heißt: Caecina .... monitus .... pontes longos quam maturrime superare. angustus is trames vastas inter paludes et quondam a. L. Domitio aggeratus. Dieſer Brückenbau iſt denn auch wirklich zwiſchen Mehrholz und Brägel nördlich des Dümmers nachgewieſen worden. Was gegen ihren Urſprung Schuchhardt in dem Atlas vorgeſchichtlicher Befeſtigungen in Niederſachſen und neuerdings wieder in einem Auszuge aus dieſem [2]) geltend macht, beruht auf völliger Unkenntnis der ſprachlichen uud ſachlichen Verhältniſſe. Nach ihm ſoll der Ausdruck aggeratus nur auf einen förmlichen, bis auf den Untergrund des Moores hinabreichenden Damm zutreffen, während mit agger auch jede höher gelegene Schichtung von Holz, von Faſchinen, Balken, Bohlen, ſowie Sand und Plaggen, wie ſie nachweislich bei den Brücken zwiſchen Mehrholz und Brägel Verwendung gefunden haben, bezeichnet werden konnte. Wenn Schuchhardt ferner ſagt, es habe Conwentz an der Grenze zwiſchen Oſt- und Weſtpreußen Bohlwege ganz derſelben Konſtruktion gefunden, ſo iſt die Unrichtigkeit dieſer Behauptung ihm ſchon wiederholt nachgewieſen worden, und es iſt unverzeihlich, daß er ſie trotzdem immer von neuem wieder auftiſcht.

Die Eigentümlichkeit der Römerbrücken beſteht vor allem darin, daß bei ihnen die Bohlen keilförmig zugerichtet ſind und übereinandergreifen, was bei den germaniſchen Brücken niemals der Fall iſt. Auch da, wo fließendes Gewäſſer zu

---

[1]) Prejawa; die Pontes longi im Aſchener Moor. Mitteilungen des hiſt. Ver. Bd. 41, S. 193 f.

[2]) Vgl. Mitteilungen des hiſt. Ver. Bd. 46, S. 411.

überbrücken war, zeigt sich in der kunstvollen Ausstattung jener und der rohen Behandlung dieser ein wesentlicher Unterschied. Schuchhardt meint, daß die Brücken nördlich des Dümmers nur dem ständigen örtlichen Verkehr gedient hätten. Das war jedoch unmöglich, da nach kurzer Zeit das Moor darüber hinwachsen mußte. Die Brücken konnten daher nur einem augenblicklichen Bedürfnisse dienen, und der Parallelismus einzelner und die Häufigkeit der sämtlich in derselben Tiefe hergestellten Anlagen beweist ihren militärischen Zweck.

Dabei macht sich Schuchhardt wieder eines Fehlers schuldig, wenn er wiederholt behauptet, die betreffenden Brücken seien nur 2—$2^1/_2$ m breit, während in Wahrheit, wie er sich längst belehren konnte, ihre Breite 3—3,40 m beträgt.

Es ist selbstverständlich, daß bei den alten Deutschen die Viehzucht eine bedeutende Rolle spielte. Schon in der Steinzeit besaß man ja selbst in Schweden Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine, und dieselben Haustiere waren natürlich auch bei uns vorhanden. Das hat ausgedehnte Weideplätze zur Voraussetzung, wie auch Tacitus bezeugt, daß sich hierzu der Boden besonders eigne [1]). So war denn auch der Bestand an Vieh ein reicher, und Tacitus erwähnt, daß die Deutschen an der Größe der Herden ihre besondere Freude gehabt hätten. Das seien ihre einzigen und liebsten Schätze gewesen [2]). Auch wird man nicht verkennen, daß sich dieser Grundzug bäuerlicher Verhältnisse bis auf die Gegenwart erhalten hat. Schätzt man doch noch heute den Reichtum der Bauern nach der Zahl der Kühe und Pferde und unterscheidet Vierspänner, Zweispänner und Einspänner.

Aber man darf doch nicht das Verhältnis der Weiden zu den Aeckern überschätzen oder auf alle Landesteile gleich-

---

[1]) Germ. 5: Terra . . . . . pecorum fecunda.

[2]) Germ. 5: Numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt.

mäßig übertragen. Zwar redet Cäsar davon, daß der größere Teil des Unterhalts für die Bewohner unseres Vaterlandes aus Milch, Käse und Fleisch bestanden habe. Aber auch von den Kelten sagt Strabon, sie hätten meist von Milch und Fleisch gelebt, während wir doch wissen, daß der Ackerbau bei den Galliern in hoher Blüte stand und der Ueberfluß weniger Stämme ausreichte, um die großen Heere Cäsars zu versorgen[1]). Aber wir haben es auch hier wieder mit einer Gegenüberstellung Deutschlands und Italiens zu tun; denn bei den Römern bestand allerdings die Hauptnahrung in Brot, Gemüse und Obst.

Cäsar sagt auch, das ganze Leben der Deutschen bestehe neben der Pflege des Kriegshandwerks in der Jagd[2]). Daß dies eine oratorische Uebertreibung ist, liegt auf der Hand. Tacitus verbessert denn auch seinen Vorgänger mit den Worten: „Sooft sie keinen Krieg beginnen, bringen sie die Zeit nicht viel mit Jagden zu“[3]), obwohl er zugibt, daß zu ihrer Nahrung auch das Wildbret gehöre.

Daß ein Volk — denn darum handelt es sich doch — nicht lediglich von der Jagd leben kann, sieht jeder ein. Aber auch die Vorstellung von einem Nomadenleben ist für unsere Heimat ausgeschlossen. Ein solches Dasein hat doch zur Voraussetzung, daß Sommer und Winter hindurch die Herden draußen weiden können. Das war aber in unserem Vaterlande, das damals nachweislich dieselben klimatischen Verhältnisse wie gegenwärtig aufwies, nicht möglich. Hier ergab sich daher für den Winter die Stallfütterung von selbst und damit auch ein seßhaftes Leben der Bevölkerung. Sie wird

[1]) Cäsar, b. G. I, 40: frumentum Sequanos, Leucos, Lingones subministrare.

[2]) b. G. VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

[3]) Germ. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venationibus .... transigunt.

auch als selbstverständlich von den Schriftstellern nicht weiter erwähnt, sie läßt sich aber indirekt aus der Bemerkung des Tacitus schließen, daß die Deutschen im Winter ihre Kellerräume mit Mist zugedeckt hätten [1]), eine Maßregel, die auch gegenwärtig auf dem Lande noch angewandt wird. Natürlich deckt man nicht den ganzen Keller damit zu, sondern nur die Fenster. Die Angabe des Tacitus hat aber nur dann einen Sinn, wenn wir voraussetzen, daß der bezeichnete Gegenstand den Ställen entnommen wurde. Daß im übrigen die Streu des Stalles auch als Dünger auf dem Acker Verwendung fand, muß bei dem bedeutenden Viehbestande angenommen werden, ein Umstand, der doch als sehr wichtig bezeichnet werden muß.

In der Kultur der Gärten und Wiesen standen allerdings die Deutschen gegenüber den Römern noch sehr zurück. Ihre Vernachlässigung hat aber bis in die neusten Zeiten vielfach bei uns zu Lande angedauert. Im einzelnen hebt Tacitus denn auch durchaus zutreffend hervor, unsere Landsleute gäben sich keine Mühe, förmliche Obstgärten mit in Reihe nnd Glied bepflanzten Bäumen anzulegen oder Wiesen abzugrenzen [2]) und Gärten zu berieseln; vielmehr werde dem Boden nur die Saat auferlegt [3]).

Gleichwohl fehlte auch unsern Vätern das Obst nicht gänzlich. Hat man doch Ueberbleibsel von Aepfeln selbst in Schweden für die Steinzeit nachgewiesen. Denn in dem vorhin erwähnten Pfahlbau von Alvastra fand man Aepfel verschiedener Größe bis zu 3,4 × 3 cm Dicke [4]). Sie waren

---

[1]) Germ. 16: Solent et subterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemis et receptaculum frugibus.

[2]) Das konnte ja auch nicht geschehen, weil die Wiesen gemeinsame Weide waren.

[3]) Germ. 26: ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

[4]) Frödin a. a. O.

zumteil gespalten und werden von gedörrtem Obst herrühren, und da man hierzu die kleineren Aepfel zu verwenden pflegt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß es auch größere damals gab. Ebenso sind in Dänemark wenigstens für die Bronzezeit Aepfel festgestellt.

Tacitus spricht freilich [1]) von agrestia poma, was man mit „Holzäpfel" usw. zu übersetzen pflegt. Es bezeichnet der Ausdruck aber nur gewöhnliches Obst im Gegensatz zu den feineren Sorten, die man in Italien besaß [2]). Das schließt aber doch nicht aus, daß man auch in Deutschland Obstbäume pflanzte, nur daß sie, wie auch gegenwärtig gewöhnlich auf dem Lande, unregelmäßig umherstanden und der künstlichen Pflege entbehrten. Dagegen war der Weinstock in unserer Heimat nicht bekannt. Wohl aber wird es an Haselnüssen nicht gefehlt haben, während allerdings Walnüsse, wie schon der Name sagt, fremden Ursprungs sind.

Daß auch Hülsenfrüchte zu den Nahrungsmitteln gehörten und der Gemüsebau bei uns betrieben wurde, sagen die römischen Schriftsteller nicht ausdrücklich, kann aber gleichfalls nicht bezweifelt werden. Hat man doch vor kurzem auf der Steinsburg bei Römhild in Thüringen nebst Resten von Gerste, Hirse und verschiedenen Weizenarten auch solche von Erbsen, Linsen, Saubohnen und Senf gefunden [3]). Diese stammen gleichfalls aus vorchristlicher Zeit, gehören indessen, weil keltischen Ursprungs, nicht der Siedelungsgeschichte unserer Heimat an, lassen aber doch immerhin einen Schluß auf unsere Verhältnisse zu.

Fassen wir alles dies zusammen, so dürfen wir uns die Nahrung unserer Voreltern, bei der ja aller Luxus fehlte,

[1]) Germ. 23.

[2]) Auch Ann. XV, 45 gebraucht Tacitus denselben Ausdruck für Bauernobst im Gegensatz zu dem Kulturobst der Reichen.

[3]) Kade, vorgeschichtliche Getreidefunde von der Steinsburg. Prähistor. Zeitschr. XIII—XIV, S. 83 ff.

doch als durchaus zweckmäßig und kräftigend vorstellen. Die Hauptnahrung war natürlich das Brot. Homer nennt das Mehl das Mark der Männer, und in der Tat würden wir uns die großartigen Kriegstaten unserer Ahnen gar nicht erklären können, wenn nicht auch bei ihnen die Getreidefrucht die Hauptnahrung gewesen wäre. Jäger können nie ein Volk bilden; dazu sind ihrer zu wenige, und das Jägerleben widerstrebt der Ordnung. Nomaden aber befinden sich in derselben Lage. Denn das unstete Leben läßt auch bei ihnen keine staatliche Ordnung zu. Dazu fördert ihre Kost nicht die nötige Tatkraft, und so schließen wir auch aus den Leistungen unserer Väter, daß sie im wesentlichen vom Getreidebau ihre Nahrung bezogen haben.

Das allerdings hören wir von Tacitus, daß die wehrhafte Bevölkerung sich lieber mit den kriegerischen Uebungen, als mit der Bestellung des Ackers beschäftigte; diese habe man ebenso wie die häuslichen Verrichtungen den Frauen, Greisen und Schwächlichen aus der Familie [1]), und — setzen wir hinzu — den Sklaven überlassen.

Delbrück knüpft an seine Behauptung von dem Zurücktreten des Ackerbaues weitgehende Folgerungen für die Volksdichtigkeit. Er schätzt nämlich die durchschnittliche Bevölkerung des Landes auf nicht mehr als 250 Seelen für die Quadratmeile, und so gelangt er zu dem Satze, daß „die Zahl der Germanen zwischen Rhein und Elbe sich um nicht mehr als etwa eine Million herum bewegt" habe.

Daß diese Behauptungen auf Trugschlüssen beruhen, leuchtet ohne weiteres ein. Delbrück nimmt die Zahl der „Kombattanten" von 4 Legionen nebst den zugehörigen Hülfstruppen selbst zu 50000 Köpfen an. Für die großen Kriegszüge der Jahre 15 und 16 n. Chr. wurden jedoch von Germanicus

[1]) Germ. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimis cuique ex familia.

8 Legionen nebst zahlreichen Hülfsmannschaften aufgeboten. Das würde also 100000 Krieger ergeben. Armin aber gebot durchaus nicht über die Hülfskräfte sämtlicher Stämme zwischen Rhein und Elbe. So fehlten unter den größeren Völkern die Bataver, Friesen, Ampsivarier, Chauken und Langobarden, ebenso wohl auch die Chatten. Unter den 23 germanischen Völkerschaften, die Delbrück aufzählt, kommen also für Armin eigentlich nur die Cherusker, Angrivarier, Brukterer und Marser in Betracht, und diese bildeten längst nicht die Hälfte der Bewohner zwischen den genannten Flüssen.

Delbrück nimmt zwar für die Zahl der streitbaren Männer den vierten Teil der Bevölkerung an. Diese waren aber doch nicht sämtlich für den Krieg verwendbar. Erfahren wir doch aus Tacitus, daß nach der Schlacht von Idistaviso neue Mannschaften zu den Waffen griffen, die also an den voraufgehenden Kämpfen nicht teilgenommen hatten. Ebenso hatten in der Schlacht von Idistaviso die Angrivarier gefehlt. Unter diesen Umständen sieht man nicht ein, wie es Armin, zumal doch in den voraufgehenden Schlachten des Jahres 15 die Deutschen manche Verluste erfahren hatten, möglich gewesen sein soll, von Idistaviso dem mit den besten Waffen ausgerüsteten römischen Heere von acht Legionen standzuhalten.

Nun hat aber Delbrück bei seiner Berechnung einen Umstand übersehen. Denn wenn er annimmt, daß in Deutschland nur 250 Menschen auf der Quadratmeile hätten ernährt werden können, so ist bei der Feststellung der Kriegsstärke diese Zahl noch durch die der Sklaven zu verringern, da für die Kämpfe in Deutschland nur die Freien in Betracht zu ziehen sind. Jene Volksklasse muß aber doch recht zahlreich gewesen sein. Hatten die Sklaven doch ihre eigenen Familien[1]), und wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir ihre Menge der der Freien gleichstellen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung muß

[1]) Tacit. Germ. 25.

also bei uns in Deutschland viel beträchtlicher gewesen sein, als der hochgeschätzte Geschichtsforscher ausgerechnet hat, und im Gegensatz zu seiner Annahme der Ackerbau hier zu Lande eine größere Bedeutung besessen haben.

Mit diesem Ergebnis stimmt auch überein, was wir von der Einrichtung der Wohnsitze bei den alten Deutschen wissen. Bereits zur Steinzeit lebten unsere Väter nicht mehr in Höhlen, Gruben oder Zelten. Vielmehr besaßen sie schon vor 6000 Jahren feste und wohl eingerichtete Wohnungen, wie sie in Menge gegenwärtig bei uns nachgewiesen worden sind. Die aufgedeckten Pfostenlöcher, in die die Balken der Außenwände oder Pfeiler des Innengebäudes eingelassen waren, lassen die Größe und Gestalt der Gebäude erkennen und stellenweise noch die Küche mit dem Herde, die Schlafstellen usw. unterscheiden. Man kann feststellen, wie die Wände aus Holz oder auch mit Lehm verputztem Flechtwerk[1]) bestanden haben, eine Bauweise, wie sie vor kurzem noch bei uns zu Lande vielfach vorkam.

Auch Kellerräume besaßen, wie Tacitus berichtet[2]), unsere Vorfahren zur Aufbewahrung der Früchte, ganz, wie wir sie heute noch verwenden. Denn wenn Schuchhardt meint, die Angaben des Tacitus durch die Behauptung widerlegen zu können, die Ausgrabungen hätten keine unterirdischen Anlagen aufgewiesen, so entspricht diese Behauptung nicht den Tatsachen[3]). Uebrigens brauchten die Keller nicht mit dem Wohnhause verbunden zu sein; sie konnten, wie das auch jetzt noch vielfach auf dem Lande vorkommt, unabhängig davon an-

---

[1]) Man vergleiche die Ausführungen Kossinnas im Mannus XI—XII, S. 265 f.

[2]) Germ. 16.

[3]) Man vergleiche Niklasson, die steinzeitliche Siedelung bei Treben usw. Mannus XVI, S. 226 ff. Ebenso Schliz, steinzeitliche Wirtschaftsformen. Prähist. Zeitschr. VI, S. 218.

gelegt werden. Das hatte den Vorteil, daß sie in Kriegszeiten auch als Schlupfwinkel dienen konnten [1]).

Einen besseren Schutz gewährten allerdings die Volksburgen, wie sie für die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Zeiten in großer Zahl bei uns festgestellt worden sind, und da sie neuerdings vielfach als Siedelungen bezeichnet wurden, so läßt es sich nicht vermeiden, auch auf diese Gegenstände einzugehen.

Es handelt sich zumteil um Anlagen, die Schuchhardt ursprünglich als römische Kastelle ausgegeben hatte. Zu ihnen gehörte die Aseburg und der Schultenhof zu Rüssel im Kreise Bersenbrück, sowie die Weckenborg bei Meppen, ferner die Wittekindsburg bei Rulle und die Heisterburg im Deister. Es stellte sich jedoch bald nachher heraus, daß die rot-braun bemalten Scherben, die Schuchhardt in der Aseburg gefunden hatte und die er als echtes römisches Fabrikat erklärte, mit dem sogenannten Pingsdorfer Geschirr, das Koenen als karolingisches Erzeugnis nachgewiesen hatte, übereinstimmten.

Daher fühlte sich Schuchhardt veranlaßt, nunmehr nicht nur diese Anlage [2]), sondern auch gleich alle anderen genannten Befestigungen, dazu auch noch die Babilonie bei Lübbecke [3]) und die Burg auf dem Rerenberge bei Oesede, später auch das Lager im Habichtswalde als sogenannte karolingische Curtes, d. i. als befestigte Gutshöfe Karls d. Gr. zu erklären.

Doch sollte auch diesmal die Sache wiederum nicht glücken. In der Babilonie fand sich eine eigentümliche Gußform, die völlig solchen glich, wie sie mehrfach unter den spätestens bis in den Anfang unserer Zeitrechnung reichenden

[1]) Germ. 16: et si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita autem et defossa aut ignorantur aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt.

[2]) Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen I, S. 43: „Die Aseburg ist also nicht römisch . . . sondern karolingisch".

[3]) Nach Mitteilung Rübels, die Franken S. 390, A. 4.

Altertümern von Stradonitz in Böhmen ausgegraben worden waren. Auch die Topfscherben der Babilonie entsprechen dem Zeitalter dieses Fundes. In der Heisterburg aber entdeckten Kinder auf einem Schulausfluge unter Aufsicht ihres Lehrers eine oder (nach Schuchhardt) drei Münzen des Kaisers Konstantin d. Gr., die beim Spiel der Schüler aus dem Mauermörtel fielen, und auch in der Weckenborg kamen Römermünzen zum Vorschein. Alle diese Anlagen konnten also nicht erst durch Karl d. Gr. angelegt worden sein.

Schuchhardt freilich wußte sich zu helfen und meinte, jene Altertümer seien durch den „Menschenverkehr" vorher an die Stätte der Befestigung gekommen, die erwähnte Gußform auf den Berg der Babilonie, die Konstantinsmünzen in den Kalk der im fernen Gebirge gelegenen Heisterburg, beides natürlich durch ein Wunder. Auch in das Lager des einsamen Habichtswaldes mußten dementsprechend die zahlreichen, sicher beglaubigten römischen Altertümer trotz des Umstandes, daß dort keine Spur einer Ansiedelung zu bemerken ist, durch den „Menschenverkehr" gelangt sein. Kann man sich etwas Törichteres denken?

Und dabei noch der Widerspruch, daß Hauptburg und angeschlossene Vorburg von Schuchhardt als Kennzeichen einer karolingischen Curtis ausgegeben worden war, hier aber eine äußere Umwallung mit einem Innenviereck vorlag. Gleichwohl bleibt Schuchhardt dabei, das Lager im Habichtswalde als den „Typus eines fränkischen Königshofes" zu erklären.

Bezeichnend ist auch folgende Ausführung desselben Forschers. Er sagt zu der Frage nach dem „Ursprunge" der Düsselburg bei Rehburg, er habe dort „nur sächsische und einige fränkische Scherben gefunden". Gleichwohl meint er, sie sei „vielleicht eher fränkisch als sächsisch". Als wenn bei der Feststellung des Ursprungs einer Anlage nicht von den ältesten Funden ausgegangen werden müßte.

Nun fügt es sich aber, daß die Düsselburg noch von einem Steinwalle eingeschlossen ist, wie denn auch Steinwaffen dort gefunden worden sind. Die Burg stammt also in Wirklichkeit weder von den Sachsen noch von den Franken her, sondern reicht bis in die ältesten Zeiten des Burgenbaues bei uns zurück.

Nach dem Vorgange Rübels zieht Schuchhardt für seine Hypothese von den karolingischen Curtes auch archivalische Mitteilungen heran. Er sagt: „Die Forschung marschiert auf zwei sicheren Beinen und hat noch einen festen Stock: Die Beine sind die archäologische und die archivalische Forschung und der Stock ein paar Beschreibungen von Königshöfen, die Karl d. Gr. hat anfertigen lassen als Muster für sein Inventar aller im Lande".

Aufgrund der Mitteilungen in den Capitularen Karls d. Gr. bezeichnete Schuchhardt nunmehr die Hauptburg als die eigentliche Curtis und die angeschlossene Vorburg als die Curticula, d. i. die kleine Curtis. Bei verschiedenen seiner karolingischen Gutshöfe ist aber gerade die Curticula größer als die Curtis, so bei der Bumannsburg und dem Lager von Dolberg in der Nähe der Lippe; bei der Heisterburg im Deister ist sie sogar fast das Zehnfache des von ihm als Curtis bezeichneten Burgabschnittes.

Schuchhardt hat jedoch überhaupt die betreffenden Stellen der Capitularen Karls d. Gr. falsch verstanden. Wie verhält es sich denn in Wahrheit mit deren Angaben? Es handelt sich bei ihnen um die Inventarisation verschiedener königlicher Güter mit ihren mannigfaltigen Anlagen. Unter diesen ist nun nebst verschiedenen Gebäuden (casae) und sonstigen Ausstattungen auch elfmal eine Curtis erwähnt. Auch wird an drei Stellen neben anderen Räumlichkeiten eine Curticula genannt. Aber stets bilden Curtis und Curticula nur Teile des Königshofes, und nirgendwo ist zu sehen, daß die Curticula an die Curtis angeschlossen gewesen sei oder überhaupt mit

ihr in Verbindung gestanden habe. Im Gegenteil erscheint sie bei Aufzählung der Liegenschaften einmal sogar allein, ohne daß eine Curtis erwähnt wird. Von der Zusammengehörigkeit beider Arten von Anlagen kann also gar keine Rede sein.

Die Curticula soll nach Schuchhardt ein an die Curtis anstoßender „Obstgarten" gewesen sein. Das soll sich aus ihrer Bezeichnung in einem der Capitulare als pomerium ergeben. Mit dieser Uebersetzung hat sich Schuchhardt indessen kein rühmliches Zeugnis für seine Sprachkenntnis ausgestellt. Jeder Philologe weiß doch, daß die Römer mit pomerium den Raum hinter der Stadtmauer (pone moerum) bezeichneten. Schuchhardt aber leitet das Wort von pomum (Obst) ab, womit es nichts zu tun hat.

Und dabei hat er noch übersehen, daß in dem fraglichen Capitular nicht etwa die Curticula selbst als pomerium bezeichnet wird, sondern dessen wirklicher Bedeutung entsprechend als ein Raum hinter der Curticula. Das, was uns Schuchhardt glauben machen will, steht also gar nicht in den Capitularen [1]). Der ganze Typus der karolingischen Curtes schwebt also in der Luft, und es geht mit ihnen ebenso wie mit den einst von Schuchhardt erfundenen Kastellen im Osnabrückschen und im Deister.

Das Sonderbarste bei der ganzen Sache ist jedoch, daß Schuchhardt nachträglich die Aseburg in das 10. bis 11. Jahrhundert verlegt, also gerade die Anlage, die der Ausgangspunkt für die Entdeckung des Typus der karolingischen Curtes bei uns gewesen war, womit dann freilich auch der Schultenhof von Rüssel bei der besonders hervorgehobenen Uebereinstimmung

[1]) Es heißt Leges I, S. 179: Repperimus .... curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta lignea. Habet desuper solarium. Curticulam similiter tunimo interclusam. Pomerium contiguum diversi generis arborum nemorosum.

mit der Aseburg dasselbe Schicksal erleiden muß. Auch die Burg auf dem Rerenberge läßt Schuchhardt neuerdings fallen. Ja, was bleibt dann von dem berühmten „karolingischen Typus“ in unserer Heimat übrig? Vielleicht die Wittekindsburg. Ein Beweis für die Zugehörigkeit dieser Burg zu den karolingischen Curtes war nach Schuchhardt die Verwendung von Mörtel in dem Mauerwerk. So etwas, meinte er, komme bei uns erst seit der Zeit der Franken vor. Aber auch dieser Beweis ist hinfällig geworden, seitdem die ebenfalls in Mörtel gelegten Mauersteine der Babilonie und Heisterburg ihren fränkischen Ursprung verloren haben. Kein Gegenstand karolingischer Herkunft konnte auch trotz eifrigen Suchens in der Wittekindsburg nachgewiesen werden; es fehlt an jedem Beweise für die karolingische Herkunft. Wir wollen uns daher auch die Freude nicht verleiden lassen, die wir empfinden bei dem Anblicke unserer großartigen heimischen Befestigung und der Vorstellung, daß ihre ursprüngliche Anlage in vorgeschichtliche Zeit zurückreicht, daß sie aber vermutlich unter Widukind ihren weiteren Ausbau erfahren hat. Ist es doch auch gewiß kein Zufall, daß an ihrem Namen der des Helden haftet. Ja sie erscheint für das Verständnis seiner Taten unentbehrlich, und wäre sie nicht seine Burg gewesen, so sähen wir uns in unserer Verlegenheit genötigt, eine ähnliche anderswo unweit zu suchen.

Einen Einblick in die Bauart der prähistorischen Häuser gewähren einigermaßen die mehrfach ausgegrabenen Hausurnen, für die allerdings zu berücksichtigen ist, daß man bei deren Anfertigung ihrem Zweck entsprechend eine Formverkürzung vorzunehmen hatte. Auch stammen sie sämtlich aus vorrömischen Zeiten und gehören nicht dem Bereiche unserer Heimat an. Doch lassen sie erkennen, daß die Häuser mit Schilf oder Stroh bedeckt waren. Eine Ergänzung geben die megalithischen Gräber, die ebenfalls als eine Nachbildung der Wohnungen anzusehen sind. Hier erkennt man bereits die Längsaus-

dehnung, die dem sogenannten sächsischen Bauernhause, das ja sicher lange vor der sächsischen Zeit seine Grundform herausgebildet hatte, eigentümlich ist.

Uebrigens bewiesen die Deutschen der Römerzeit einen gewissen Schönheitssinn, wie bei der Anfertigung ihrer Geräte, so auch bei der Herstellung ihrer Häuser. Berichtet doch Tacitus, daß man sie mit bunten Farben geschmückt habe[1]), wie denn die Spuren solcher Wandverzierungen wirklich durch Ausgrabungen nachgewiesen worden sind[2]). Wer denkt hierbei nicht an die bunten Giebel unserer Landhäuser?

Haben somit manche Irrtümer in der Beurteilung der Gewohnheiten und Einrichtungen unserer Väter zurückgewiesen werden müssen, so hat das nicht minder für die Auffassungen zu geschehen, die man irrigerweise von den Ortssiedelungen vorgetragen hat und zumteil noch immer vorträgt.

Bekanntlich ging J. Möser von der Annahme aus, daß die Bewohner unserer Heimat von alters her durchweg auf einzelnen Höfen ansässig gewesen seien. „Etwas Merkwürdiges, sagt er[3]), ist es wohl, daß die wahren Landesbewohner insgesamt noch einzeln auf abgesonderten und insgemein rings umher aufgeworfenen Höfen wohnten". Ferner: „Die Dörfer, worin mehrere Wohnungen neben einander stehen, und welche auf solche Art angebaut zu sein scheinen, sind wohl zuerst mit und bei den Kirchen, und höchstens bei den Brücken und Mühlen entstanden".

Diese Ansicht ist nicht mehr aufrecht zu halten. Vielmehr ist nach den Untersuchungen, wie sie namentlich von unserem Verein angestellt worden sind, die Anlage das Dörfer das Ursprüngliche gewesen, eine Ansicht, die ich persönlich übrigens schon vor mehr als dreißig Jahren, im Gegensatz

[1]) Germ. 16: quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura ac splendida, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

[2]) Kossinna a. a. O., S. 265.

[3]) Osnabrückische Geschichte. Ausg. von Abeken I, S. 4 f.

zu Meitzen [1]), der die Einzelsiedelung von den Kelten herleiten wollte, vorgetragen habe. Das richtige Verhältnis erkennt man schon aus dem Vorhandensein ausgedehnter Friedhöfe vorgeschichtlicher Zeiten, wie sie auch in unseren Gegenden mehrfach aufgefunden wurden, so bei Wersen, Düstrup, Kirchlengern, Herford, Nordhemmern usw., für die aber bei Annahme von Einzelhöfen ein Bedürfnis nicht vorgelegen haben würde. Aber auch die zahlreichen alten bei uns vorkommenden Ortsnamen auf trup (Dorf) weisen auf dasselbe Verhältnis hin. Ueberdies ist die Einzelsiedelung auf den westlichen und nördlichen Teil unserer Provinz beschränkt, während es beispielsweise im Kalenbergschen, Hildesheimschen und Göttingschen stets nur Dörfer gegeben hat. Anderseits darf aber auch nicht gegen Meitzen geltend gemacht werden, daß in Nordwestdeutschland rechts des Rheins überhaupt „niemals Kelten gesessen" hätten. Diese Behauptung wird durch die archäologischen Funde im Rheinland und Westfalen widerlegt. Sie trifft dagegen für unsere Osnabrücker Heimat zu. War doch auch die Dorfsiedelung das Natürlichste und Einfachste, wenn die Eroberer des Landes eine Verteilung von Grund und Boden an die Volksgenossen vornehmen wollten.

Jedenfalls bezeugt Tacitus, daß es zu seiner Zeit in Deutschland Dörfer gab, und seine Beschreibung dieser ist so zutreffend, daß ihr persönliche Anschauungen zu grunde gelegen haben müssen. Er sagt: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi. D. h.: „Daß die Völker

[1]) Siedlung und Agrarwesen der Ostgermanen und Westgermanen. Berlin 1895.

der Germanen nicht in Städten wohnen, ist hinlänglich bekannt; ja sie leiden nicht einmal mit einander verbundene Wohnsitze. Sie wohnen abgesondert und in verschiedenen Richtungen, je nachdem ihnen eine Quelle, ein freies Feld oder eine Waldlichtung gefallen hat. Die Dörfer legen sie nicht nach unserer Sitte an, so daß die Häuser verbunden sind und aneinanderstoßen. Vielmehr umgibt ein jeder sein Haus mit einem freien Raume, sei es als Schutz gegen das Vorkommen von Feuersbrunst, sei es, weil sie nicht ordentliche Häuser — Tacitus meint Steinhäuser — zu bauen verstehen". Der römischen Sitte gemäß stießen nämlich, wie das auch gegenwärtig noch der Fall ist, in Italien die Häuser auch in den Dörfern reihenweise an einander. Dagegen liegen bekanntlich in unseren Dörfern von alters her überall die Wohnungen frei und sind regelmäßig von Hofräumen oder Gärten eingefaßt.

Möser und nach ihm viele andere haben die Worte suam quisque domum spatio circumdat auf die Einzelhöfe bezogen, während hier Tacitus doch ausdrücklich von Dörfern redet [1]).

Und doch muß es bei uns auch Einzelsiedelungen bereits zur Römerzeit gegeben haben. Denn nur von diesen ist die Rede, wenn Tacitus der erwähnten Mitteilung über die Dörfer und im Gegensatz zu ihnen die Bemerkung voraufschickt: „Sie wohnen abgesondert und nach verschiedenen Richtungen hin, je nachdem ihnen eine Quelle, ein freies Feld oder eine Waldlichtung gefallen hat". Das kann sich doch nur auf einzeln angelegte Höfe beziehen. Würde die Bemerkung des Tacitus, wie das noch neuerlich vielfach mißverständlich angenommen worden ist, auch auf die Dörfer gehen, so wäre es unverständlich, wenn der Schriftsteller, der bereits mitgeteilt hatte, daß die Häuser getrennt von einander und nach ver-

[1]) Auch Germ. 19 werden Dörfer erwähnt.

schiedenen Richtungen angelegt worden seien, nun nachträglich noch einmal bemerkte, daß sie nicht aneinanderstießen. Vielmehr beweist die nachdrückliche Voranstellung des Wortes vici (Dörfer) in dem zweiten Satze, das wir am besten übersetzen: „Was ferner die Dörfer betrifft" oder durch „Auch die Dörfer" [1]), daß der Schriftsteller hier etwas Neues berichten wollte.

Tacitus war in der Wahl seiner Ausdrücke immer sehr vorsichtig und der Bau seiner Sätze wohl berechnet. Auch an unserer Stelle gibt er zunächst gleichsam als Ueberschrift einen allgemeinen Gedanken mit den Worten: „Daß die Völker der Germanen nicht in Städten wohnen, ist hinlänglich bekannt, ja sie leiden nicht einmal mit einander verbundene Wohnsitze". Dann folgt als Beweis zuerst die Bemerkung über die Einzelhöfe und hierauf die über die Dörfer. Diese Angaben müssen also sorgfältig auseinandergehalten werden.

Das Verhältnis liegt demnach folgendermaßen. Ursprünglich gab es in Deutschland allgemein nur Dorfsiedelungen, und diese haben sich auch in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes bis auf den heutigen Tag erhalten. Bei uns aber müssen später — jedenfalls noch vor den Zeiten des Tacitus — daneben auch Einzelsiedelungen eingetreten sein. Wenn also der Schriftsteller beiderlei Einrichtungen neben einander beschreibt, so geht daraus hervor, daß er mit seinen Darlegungen beider Arten insbesondere unsere heimatlichen Verhältnisse im Auge gehabt hat, wie denn überhaupt unsere Gegenden durch die wiederholten Kriegszüge der Römer am meisten bekannt geworden waren.

Wie es gekommen ist, daß schon so früh an Stelle der bei einander liegenden Wohnungen eine Absonderung der einzelnen Gehöfte stattgefunden hat, das nachzuweisen, ist nicht

[1]) Mehrfach wird von Tacitus nämlich das Wort etiam zu Anfang eines Satzes ausgelassen.

unſere Aufgabe. Genug, daß ſie zur Römerzeit ſchon eingetreten war.

Neben den Wohngebäuden müſſen wir natürlich auch Wirtſchaftsgebäude auf den Höfen vorausſetzen, Ställe für das Vieh, Räume für die Unterbringung der Feldfrüchte, wie ſie in anderen Gegenden Deutſchlands ſchon für die Steinzeit auch wirklich nachgewieſen worden ſind [1]).

Es wurde aber bereits darauf hingewieſen, daß es nach den Mitteilungen des Tacitus auch einen zahlreichen Sklavenſtand gegeben hat. Das Geſinde lebte aber nicht, wie in Italien die Hausſklaven, mit der Herrſchaft unter demſelben Dache, und es waren nicht häusliche Dienſte, die wie dort den einzelnen Leuten zugewieſen waren [2]). Solche Dienſtleiſtungen waren auch um ſo entbehrlicher, als die Hausarbeiten von den Familienmitgliedern der Herrſchaft ſelbſt verrichtet wurden [3]). Tacitus ſagt vielmehr, jeder Sklave habe ſeinen eigenen Wohnſitz und ſeinen eigenen Hausſtand beſeſſen; der Herr habe ihm nur das nötige Vieh, Kleidung und ein gewiſſes Maß Getreide, d. h. wohl das nötige Ackerland zugewieſen; nur inſoweit habe er ſeinem Herrn zu dienen gehabt, während im übrigen die häuslichen Verrichtungen von der Gattin des Herrn und ſeinen Kindern ausgeführt würden [4]).

Da alſo ſolche Arbeiten nicht den Sklaven oblagen, ſo können die Dienſtleiſtungen dieſer nur in den Arbeiten für die Landwirtſchaft und dem, was damit zuſammenhing, be-

---

[1]) Vgl. Schliz, ſteinzeitliche Wirtſchaftsformen. Prähiſtor. Zeitſchr. VI, S. 218.

[2]) Germ. 25: Servis non in nostrum morem, discriptis per familiam ministeriis, utuntur.

[3]) Germ. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

[4]) Germ. 25: Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, ot servus hactenus paret: cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

standen haben. Eine bestimmte Tätigkeit der Sklaven erwähnt freilich Tacitus nicht, aber wir erfahren von anderer Seite, daß die Gefangenen aus dem Heere des Varus als Sklaven das Vieh ihrer Herren hüten mußten [1]). Hieraus können wir einen Schluß auf ihre Tätigkeit im allgemeinen ziehen.

Die Sklaven setzten sich einesteils aus den Ueberbleibseln der Bevölkerung zusammen, die die Deutschen bei der Eroberung des Landes vorfanden, sowie aus deren Nachkommen. Denn Tacitus spricht ausdrücklich von Kindern der Sklaven. Dazu kamen neue Kriegsgefangene, deren Zahl sehr groß gewesen sein muß; erfahren wir doch gelegentlich, daß der ganze Stamm der Ampsivarier i. J. 58 n. Chr. mit Ausnahme der kriegstüchtigen Mannschaft, die dem Schwerte erlag, in Gefangenschaft geriet. Durch das Spiel verloren ferner manche ihre Freiheit. Daß aber Sklaven auch durch den Handel in die Hände deutscher Herren kamen, wird uns ausdrücklich berichtet. Bestand ein solcher Handel doch selbst noch lange Zeit im christlichen Mittelalter fort.

Uebrigens geht bereits aus dem Gesagten hervor, daß die Behandlung der Sklaven, die man auch Knechte nennen könnte — denn für beiderlei Leute haben die römischen Schriftsteller nur das eine Wort servus, während ihre Bezeichnung als Sklaven bei den Deutschen späteren Ursprungs ist — eine verhältnismäßig milde war. Waren sie doch vermutlich der Mehrzahl nach nicht minder deutscher Herkunft. Tacitus vergleicht denn auch ihre Lage geradezu mit der der römischen Kolonen, die als Pächter auf fremdem Boden saßen, wenn wir auch annehmen dürfen, daß ihr Los nicht überall das gleiche war. Uebrigens nennt Tacitus neben den Sklaven auch Freigelassene [2]), aber nur nebenbei und in einer Weise,

[1]) Seneca ep. 47, 10: Variana clade multos splendidissime natos, senatorium per militiam auspicantes gradum, fortuna depressit: alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit.

[2]) Germ. 25.

daß es — zumal für unſere Heimat — nicht zuläſſig iſt, ſie, wie das gemeinhin geſchieht, ſchon für die Römerzeit als einen förmlichen Stand zwiſchen den Freien und Sklaven gelten zu laſſen. Um ſo weniger kamen ſie für die wirtſchaftlichen Verhältniſſe in Betracht.

In den Dörfern waren gewiß die Wohnungen der Sklaven mit den Höfen der Herren verbunden. Darauf weiſt die Bemerkung des Schriftſtellers hin, daß die Kinder jener mit denen der Herren zuſammen aufwüchſen [1]). Sie fanden wohl Unterkunft auf den Höfen ſelbſt oder neben ihnen, wie noch jetzt in manchen Gegenden neben den Hauptgebäuden kleinere Wohnungen, ſogenannte Spieker, ſich befinden, die jetzt entweder an die auf ihr Altenteil verwieſenen Eltern oder auch an Tagelöhner abgegeben werden. Ebenſo mochte das auf den Einzelhöfen geſchehen, obwohl hier auch davon getrennte Wohnungen ſich empfahlen. Ich habe unweit des Gutes Habichtswald neben einem dazu gehörigen Heuerlingsweſen die Grundlage einer karolingiſchen Wohnſtätte aufgedeckt [2]). Zu jener Zeit beſtand aber bei uns noch die Sklaverei. Das Gebäude war zerſtört und das Heuerlingshaus nicht auf derſelben Stelle, ſondern daneben aufgebaut. Und doch beſteht gewiß ein Zuſammenhang zwiſchen beiden Siedelungen. Das führt indeſſen zu Fragen, die über den Rahmen der gegenwärtigen Aufgabe hinausgehen.

Daß wir imſtande ſind, auf ſo zuverläſſige Nachrichten über die Wirtſchafts- und Siedelungsverhältniſſe unſerer Heimat zur Römerzeit unſere Forſchungen zu ſtützen, haben wir in erſter Linie der Germania des Tacitus zu verdanken, deren Kenntnis uns zugleich die höchſte Genugtuung bereiten

---

[1]) Germ. 20: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus adgnoscat.

[2]) Das dort gefundene Geſchirr nebſt Werkzeugen aus derſelben Zeit befindet ſich im Osnabrücker Muſeum.

muß, insofern wir daraus entnehmen, welche Vorzüge der römische Schriftsteller unseren Vätern nachzurühmen weiß. Gerade in unserer Zeit des Niederganges muß eine seelische Erhebung für uns die Wahrnehmung gewähren, daß die Zustände unseres Vaterlandes, wie die Eigenschaften unseres Volkes einen fremden Geschichtsschreiber geradezu begeistern konnten, und es wäre nützlich, wenn seine Schrift, deren Wahrheit sich mit jedem Tage mehr bestätigt, dem Inhalte nach möglichst allgemein bekannt würde. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in unserer Wissenschaft auch die vorgeschichtliche Forschung gute Arbeit geleistet hat, um uns über die ältesten Zeiten Deutschlands Aufschluß zu verschaffen.

Fahren wir auf diesem Wege fort, dann kommen wir nicht nur den Heimatsbestrebungen entgegen, die ja gegenwärtig besonderer Beliebtheit sich erfreuen, sondern, indem so eine Heimat an die andere gereiht wird und wir neben der Mannigfaltigkeit auch die Uebereinstimmungen gewahren, so fördern wir, was doch ungleich wertvoller ist, auch das Gemeingefühl und das Bewußtsein, daß wir alle einem und demselben Volke angehören, das, an hohen Gaben reich, anstatt in dem Gemisch allgemeiner Völkerschaften aufzugehen, seine Eigenart bewahren sollte, das, was einst der große Römer an uns pries, indem er meinte, daß die Germanen nur sich selbst und keinem anderen Volke ähnlich seien.

Das Quakenbrücker Silvesterstift bis zu seiner Auflösung 1650 und die Stiftspropstei bis zu ihrer endgültigen Ueberlassung an die lutherischen Domherren im Jahre 1670 mit Ausschluß der rein wirtschaftlichen Verhältnisse.[1]

Von Staatsarchivrat Dr. F. Schultz.

I.

Die Schicksale des Stiftes bis zum Jahre 1650.

Bis ins 13. Jahrhundert existierte im Bistum Osnabrück, sofern man darunter das Territorium versteht, in dem die Bischöfe später Landesherren waren, nur ein einziges Kollegiatstift: das vom Bischofe Detmar im Jahre 1011 in Osnabrück gegründete Johannesstift[2]. Osnabrück war wohl das ärmste der westfälischen Bistümer und konnte nicht mit den benachbarten Bistümern in dieser Hinsicht wetteifern[3]. Erst im 13. Jahrhundert erfolgten in unserm Bistum neue Errichtungen von Kollegiatstiften, und zwar von zweien: unserm Stifte Quakenbrück im Norden[4] und Wiedenbrück[5] im Osten des Bistums, die beide wie ehemals St. Johann Osnabrücker Bischöfen ihr Dasein verdanken.

[1] Das benutzte archivalische Material liegt im Staatsarchiv Osnabrück.

[2] Osnabr. Urkdbuch. (citiert O. U. B.) I, nr. 129.

[3] Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück (citiert Osn. Mitteilungen) XXII, 60 f.

[4] 1235, August, O. U. B. II, nr. 342.

[5] 1259, Mai 6., O. U. B. III, nr. 214.

Unser Stift wurde von Bischof Konrad I. gegründet. Er ordnete, wie es in einer Urkunde Bischofs Balduins vom 6. Dezember 1261 heißt, an, daß 7 Kanoniker am Stifte sein sollten: 1 Propst, 3 Priester, von denen der dritte der Dechant des Stiftes sein sollte, 2 Diakone und 1 Subdiakon [1]).

Bischof Konrad hatte das Gotteshaus in Quakenbrück erbaut und das Kapitel dort errichtet, damit sich dort die Zahl derer, denen die kirchlichen Heilsmittel gereicht werden müßten [2]), vervielfältigen sollte; die Kanoniker waren also von Konrad zu Seelsorgern des dortigen Gotteshauses ausersehen worden.

Wann Bischof Konrad unser Stift errichtete, ist ungewiß: 1235 oder schon früher. Die Urkunde vom 1. August 1235, die als Gründungsurkunde des Stiftes angesehen wird, ist dies tatsächlich nicht [3]). Gotteshaus (basilica) und Stift werden vielmehr als bereits bestehend angesehen. Der Bischof sagt: „Wir haben zu Ehren der Jungfrau Maria in Quakenbrück ein Gotteshaus (basilica) erbaut und dorthin Kanoniker, die gemäß den kanonischen Institutionen leben, gesetzt und haben die auf unsere Kosten erbauten Mühlen des Dorfes den dort dienenden Kanonikern angewiesen". Nicht um eine Bestätigung der Gründung handelt es sich in dieser Urkunde, sondern um eine Vermehrung von dessen Einkünften. Der Bischof verlieh mit Zustimmung seines Kapitels dem Stifte die Kirche in Badbergen. Die Kanoniker erhielten die Kirche mit sämtlichen Einkünften, und es wurde ihnen zugleich zur Pflicht gemacht, dort die Seelsorge auszuüben.

Wie aber sollte das geschehen, da das Stift 5 km südlich von Quakenbrück entfernt war? Entweder mußten sie nach

[1]) O. U. B. III, nr. 251.

[2]) O. U. B. II, nr. 342. 1235, August, von mir ergänzt 1. August, da das Datum im Kopiar des Quakenbrücker Dechanten Prekemole (1510—1540) steht; vgl. Msc. 214, S. 1.

[3]) a. a. O.

Badbergen einen ihrer Kanoniker oder sonst einen Beauftragten zu diesem Zwecke senden oder selbst dorthin übersiedeln. Das letztere fand statt, und zwar entweder noch im selben Jahr oder in dem ersten Drittel des folgenden Jahres. In der päpstlichen Bestätigungsurkunde der Gründung vom 4. März 1236 [1]) wird nämlich Badbergen als Sitz des neuen Stiftes angegeben, nicht Quakenbrück. Das Stift ist jedenfalls nur kurze Zeit in Quakenbrück gewesen, so kurz, daß man es kaum für der Mühe wert hielt, dessen noch ferner später zu gedenken, selbst nicht in einer Zeit, wo noch ein Mann lebte, der in der Urkunde vom 1. August 1235 als Zeuge aufgetreten war, ich meine Bischof Balduin. Dieser sagt in der schon erwähnten Urkunde vom 6. Dezember 1261, Bischof Konrad habe einst in der Badberger Pfarrkirche einen Konvent von Säkularen zu Ehren der heiligen Maria, des heiligen Georg und aller Heiligen gegründet.

Vielleicht geschah die Ueberweisung der Pfarrkirche in Badbergen im Jahre 1235 zu keinem anderm Zweck, als den Kanonikern in Badbergen ein neues Heim zu gewähren, wo bessere Einkünfte als in Quakenbrück waren, und die Kanoniker auch mehr als Seelsorger tätig sein konnten.

Aber auch in Badbergen blieb das Stift nur kurze Zeit. Bereits Bischof Bruno verlegte es wieder nach Quakenbrück, das inzwischen zum städtischen Flecken herangewachsen war und durch Burg und Befestigung den Kanonikern mehr Schutz gewährte [2]). Die Translationsurkunde ist nicht mehr vorhanden. Die Uebersiedlung geschah zwischen Januar 1251 und Juni 1257, denn im Januar 1251 [3]) wird noch ein Baldewin Propst von Badbergen genannt, in Urkunden vom 9. Juni 1257 [4]) dagegen kommen bereits Quakenbrücker Stifts-

[1]) O. U. B. II, nr. 348.
[2]) O. U. B. III, nr. 251.
[3]) O. U. B. III, nr. 7.
[4]) O. U. B. III, nr. 181 und 182.

herren vor: die Kanoniker Johannes und Sigenand. Da die erwähnten Kanoniker in Urkunden genannt werden, die von dem Bischofe damals in Quakenbrück ausgestellt sind, so meint Nieberding in seiner Abhandlung über unser Kollegiatstift, es sei wahrscheinlich um diese Zeit, wo nicht gar an diesem Tage die Uebersiedelung nach Quakenbrück erfolgt[1]). Ich lasse das dahingestellt.

Von seiner Gründung an war das Stift spärlich mit Glücksgütern versehen[2]). Auch während seines zweiten Aufenthaltes in Quakenbrück wollte es nicht recht gedeihen. Vielleicht hatte der Bischof gehofft, daß durch Stiftungen und Schenkungen, die Bewohner des anwachsenden Fleckens dem Stifte machen würden, sowie durch steigende Erträge aus den Stolgebühren das Kapitel zu größerem Reichtum kommen würde. Da das offenbar nicht geschah, da zudem vielleicht zugleich das schnelle Anwachsen der Burgmannschaft[3]) dem Kapitel wenig angenehm war, so verlegte Bischof Konrad II. am 12. März 1276[4]) mit Zustimmung seines Kapitels das Stift nach dem 30 km südlich von Quakenbrück gelegenen Dorfe Bramsche, wo eine sehr große Pfarrgemeinde bestand. Der Bischof gab den Kanonikern die dortige Pfarrkirche mit ihrer Tochterkirche Engter. Auch in Bramsche wollte das Stift nicht recht gedeihen. Die Not des Stiftes stieg schließlich so, daß Bischof Dietrich dem Stifte, um es vor weiterem Unheil zu retten, die Pfarreien Badbergen und Quakenbrück am 21. September 1381[5]) inkorporierte. Ueber die damalige Not des Stiftes äußert sich der Bischof folgendermaßen: „Er

[1]) Osn. Mitteilungen II, 180.
[2]) O. U. B. III, nr. 556.
[3]) Osn. Mitteilungen XLIII, 26.
[4]) a. a. O. und O. U. B. III, nr. 556.
[5]) Rep. 99, I, 3 Depositum St. Silvesterstift. Wenn bei Urkunden nicht angegeben wird, wo sie beruhen, dann gehören sie zum Depositum des Silvesterstifts.

habe aus sicherer Quelle erfahren, daß die Präbenden und Güter des Stiftes durch feindliche Einfälle, Pest, Raub und andere Nachteile ohne Verschulden der Kanoniker so heruntergekommen seien, daß die Kanoniker kaum die Pflicht der Gastfreundschaft erfüllen und die der Kirche obliegenden Lasten tragen könnten; ja in so große Not sei das Stift geraten, daß mehrere Kanoniker das Stift verlassen hätten und anderswo ihren Unterhalt durch Dienen erwerben müßten". Die Not des Stiftes wurde auch durch die Inkorporation keineswegs völlig beseitigt, nach wie vor blieb es arm. Bezeugte doch einige Jahrzehnte später, am 26. Juni 1402, der Sammler der päpstlichen Kammereinkünfte in den Diözesen Paderborn, Minden, Münster und Osnabrück, daß er mit Rücksicht auf die Armut (inopia) des Kapitels nicht die fructus medii, d. h. die halben Jahreseinkünfte wegen der Inkorporation der Kirchen Badbergen und Quakenbrück erhebe, sondern sich mit 6 Gulden begnüge [1]). Die Einkünfte des Stiftes waren in der Tat gering. In der Bulle Gregors XII. vom 19. Dezember 1406, die die Bestätigung der Inkorporation von Quakenbrück und Badbergen betrifft, wird bemerkt, die Einkünfte betrügen nach allgemeiner Schätzung nicht über 50 M. [2]) Aus dieser Angabe, die offenbar nur für den Geschäftsbetrieb der päpstlichen Kammer gemacht worden ist, läßt sich nicht ersehen, wie hoch das Vermögen des Stiftes tatsächlich war, und aus allen Urkunden aus der Zeit des Aufenthaltes in Bramsche kann dies nicht erkannt werden. Das Stift war jedenfalls sehr arm. In einer undatierten Prozeßschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird erklärt, es sei allerwelt in der Diözese bekannt, daß wenn jene Armen — gemeint sind die Stiftsherren — um die beiden Kirchen Badbergen und Quakenbrück

[1]) Msc. 225, I, 4 u. II, 26.

[2]) Depositum Urkunden, S. Silvester u. Msc. 214, S. 11.

betrogen würden, notwendigerweise das ganze Kapitel zu Grunde ginge (totum desolaretur capitulum) [1]). Einigermaßen ein Bild von der Armut des Stiftes kann man sich vielleicht machen, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1499, als das Stift bereits nach Quakenbrück verlegt war, in einer Supplik des Stiftes an den Papst angegeben wird, daß das Vermögen des Stiftes keine 23 M. übersteige [2]). Infolge des geringen Stiftsvermögens waren die Präbenden nicht die besten, und das hatte zur Folge, daß die Stiftsherren die Residenzpflicht schlecht beobachteten. Von 14 Präbendaren lebten schließlich nur 4 in Bramsche, und auch diese nur in Dürftigkeit, wie es in der bereits erwähnten Prozeßschrift heißt. Die einzelnen Präbenden hätten nicht 3 M. Wert, abgesehen von den Präbenden der 3 Senioren, die vielleicht auf 3 M. zu veranschlagen wären, Angaben, die der Wirklichkeit entsprochen haben dürften; wird doch später, als das Stift schon verlegt war, in einer undatierten Schrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts gesagt, daß die Einkünfte der größeren Präbenden des Stiftes 2 M. nicht überstiegen [3]).

Wie schon erwähnt, beobachteten viele Stiftesherren infolge der schlechten pekuniären Lage nicht ihre Residenzpflicht; manchen mochte auch die unbefestigte Lage des Ortes davon abhalten. Die Folge war, daß das geistliche Leben des Stiftes sehr zurückging. Im Jahre 1489 klagt Bischof Konrad IV., nur 4 Stiftsherren seien noch in Bramsche, die in ihrer Weise das Kapitel repräsentierten, und davon wären nur 2 fähig die Messe zu lesen [4]). So konnte es auf die Dauer nicht weitergehen. Man kam auf den Gedanken, das Stift von dem auf dem platten Lande gelegenen, unbefestigten

[1]) Msc. 225 I, 8 II, 29.
[2]) Msc. 225 I, 8 u. 29.
[3]) Msc. 225 II, 8v.
[4]) Urk. v. 21. August 1489.

Bramsche nach Quakenbrück zu verlegen, das durch seine Befestigung den Kanonikern größere Sicherheit bot, und das an Volksmenge und Reichtum gewachsen war. Dort, hoffte man, würde das Kapitel in kurzer Zeit in temporalibus et spiritualibus Fortschritte machen, und das Absingen aller 7 kanonischen Horen, wozu das Stift in erster Linie bestimmt war leichter beobachtet werden. Im Kapitel kam die Angelegenheit zur Sprache, und man war mit der Verlegung offenbar einverstanden. Darauf bat der Senior des Stiftes, der um das Stift hochverdiente Arnold Grundick, der zugleich Dechant von St. Johann war, Bischof Konrad IV., das Stift nach Quakenbrück zu verlegen [1]). Bischof Konrad tat das am 21. August 1489 und ordnete bei Strafe des Bannes an, daß die Kanoniker binnen 30 Tagen nach Quakenbrück übersiedeln sollten. Noch vor Ablauf dieser Frist, am 15.[2]) oder 17.[3]) September, zog das Kapitel in Quakenbrück ein. Groß war die Freude in der Stadt. Burgmannen und Rat erteilten den Kanonikern verschiedene Privilegien, u. a. daß die von Kanonikern gekauften und gemieteten Häuser und Grundstücke, soweit sie von den Stiftsherren selbst benutzt wurden, von städtischen Lasten frei sein sollten [4]).

Die Uebersiedlung zeitigte gute Folgen. „Solange ihr in Quakenbrück residiert", sagt Bischof Konrad im Jahre 1493 (10./7.), „habt ihr fleißig Chor und Gottesdienst besucht, so daß bisher alle horae canonicae und alle Messen,

---

[1]) 1489 August 21.

[2]) Nach der Angabe ex antiquo missali fand die Translation statt 1489 in octava nativitatis virginis Marie, Rep. 198 V, S. 2. Sudendorfscher Nachlaß 41.

[3]) Die Nachricht von dem Einzuge am 17. Sept., dem St. Lambertstag, gründet sich auf eine Notiz in der Rolle der St. Jostesgilde im Stadtarchiv Quakenbrück; die gleiche Nachricht s. Osn. Mitteilungen II, 245 XLIII, 128.

[4]) 1489 September 17.

wie bekannt, gehalten worden sind". An irdischen Gütern hatte das Stift anscheinend nicht sehr zugenommen, denn in derselben Urkunde, der Konrads Worte entstammen, wird über die Dürftigkeit der Präbenden wie der chori manualia geklagt.

Noch mit einer anderen Mißlichkeit hatte das Stift zu rechnen. Die Uebersiedlung nach Quakenbrück wurde von einigen nicht als rechtsgiltig angesehen. Dechant und Kapitel wandten sich daher an den Papst mit der Bitte, die Translation für gültig zu erklären [1]). Es gelang dem Geschäftsträger des Seniors A. Grundick beim päpstlichen Stuhl, einem gewissen Bitter, der zugleich die Interessen des Erzbischofs von Köln und des Ludgeristifts in Münster bei der Kurie wahrnahm, die päpstliche Bestätigung der Translation zu erlangen. Am 10. Juli 1499 übersandte Bitter an Grundick die päpstliche Konfirmationsbulle und schilderte ihm zugleich, welche Auslagen und welche Mühen er gehabt habe, um zum gewünschten Ziele, zu kommen [2]). Die Bulle ist datiert vom 30. April 1499. Seitdem blieb das Stift unangefochten in Quakenbrück und nahm mit teil an dem Schicksale der Stadt. Am 20. Mai 1543 [3]) wurde in Quakenbrück die Reformation eingeführt, und damit auch das Stift in Mitleidenschaft gezogen. Wie sich das Stift zu der Einführung verhielt, darüber fand ich nichts, was positive Auskunft geben konnte. Noch Ende 1542 oder Anfang 1543 scheint das Kapitel, wenigstens ein Teil seiner Mitglieder, auf katholischem Boden gestanden zu haben. Denn um diese Zeit hatte der Stiftskanoniker Polman beim Domsangmeister Ekell [4]) angefragt, wie es mit dem Begräbnisse der Zensurierten zu halten sei,

---

[1]) Msc. 225 I 20v/21v.
[2]) Msc. 225 II 30
[3]) Spiegel: Hermann Bonnus, Göttingen 1892, S. 97.
[4]) s. Antwort Ekells v. 1. Januar 1543.

was er nicht getan haben dürfte, wenn er sich um die Verordnungen seiner Kirche nicht mehr gekümmert hätte, zumal ihm bekannt sein mußte, daß das Domkapitel an dem katholischen Glauben festhielt [1]). Ob indessen das Quakenbrücker Kapitel noch im Mai 1543 dem Katholizismus treu blieb, das scheint zweifelhaft. Die Stiftskirche kam damals in die Hände der Lutheraner, und auch das Kapitel trat, wenn auch vielleicht nicht sofort, so doch schon bald zum Luthertum über. Wenige Jahre später schien die Sache der Lutheraner in Stift und Stadt Quakenbrück bedroht zu sein. Der Osnabrücker Bischof Franz von Waldeck sah sich nämlich infolge des Umschwungs der politischen Verhältnisse, der durch die Schlacht bei Mühlberg den Protestantismus und damit auch ihn hart traf, gezwungen, sich dem Willen seines Kapitels zu fügen [2]). Hermannus Bonnus, der Reformator Quakenbrücks, seiner Vaterstadt, sah den Umschwung kommen und versuchte alles, um seine Glaubensgenossen von der Rückkehr zum Katholizismus abzuhalten. Zweimal wandte er sich in dieser Angelegenheit an den Quakenbrücker Rat [3]). Am 27. August 1547 schrieb er, er habe gehört, wie nicht auf Befehl des Bischofs, sondern des Domkapitels „alle Dinck in den Kerken na olden Paweſtlicken Gebruck geholden", er hoffe aber, daß Rat und Kapitel in Quakenbrück dies nicht annehmen werde [4]). Bonnus konnte das Unheil nicht aufhalten. Durch Instruktion vom 27. Februar 1548 wurden die Neuerungen verboten und die alten Kirchengebräuche wiederhergestellt. Mit der Durchführung der Instruktion wurden der Dechant des Johannesstiftes Johann von Mellinchus und der bischöfliche Sekretär Jurgen Halewat beauftragt. Sie kamen am 12. März in

---

[1]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Osn. II, 94.
[2]) Stüve, a. a. O. II, 106.
[3]) Spiegel, a. a. O. 203 u. 204. 1547, 27./8. u. 1548 8./1.
[4]) Spiegel, a. a. O. 203.

Fürstenau an, und am Tage darauf fand sich die Geistlichkeit des Amtes, darunter auch das Quakenbrücker Kapitel, vor dem Amtshause ein. Kapitel und Geistlichkeit unterwarfen sich dem bischöflichen Befehl [1]). Zunächst scheint dann, wenn auch wohl nur auf kurze Zeit, der Katholizismus im Kapitel einige Bedeutung gehabt zu haben; sonst wäre es schwer zu erklären, wie am 31. März 1555 Dr. Franz v. Dey dem Kapitel raten konnte, an Hieronymus Hogerthe, den Kommissar des Seniors zu Münster, auf Grund päpstlicher Bewilligung — per litteras apostolicas — eine Präbende zu verleihen. Allzu groß darf man sich diesen Einfluß jedoch wohl nicht vorstellen, denn von Wiedereinführung der alten katholischen Kirchengebräuche vernehmen wir nichts; im Gegenteil, das Luthertum erstarkte mehr und mehr. Das beweist schlagend eine Stelle aus der Chronik des Quakenbrücker Stadtsekretärs und Kantors Habich, der Ende des 17. Jahrhunderts lebte [2]). Habich berichtet, im Jahre 1563 seien die ledigen Plätze in der Kirche außerhalb des Chores „umb dero Zeit stehende Altaren her, weiln die Messe abgeschaffet sei, an Bürger verkauft" worden [3]), eine Nachricht, die sich mit einer Notiz deckt, die im Jahre 1563 der Notar und damalige Organist Schweder in das Strukturbuch eintrug, die wir aber nur in späterer Abschrift besitzen. Schweder schreibt, man habe „nabeschrevenn Stöell und stede" (gemeint sind die Kirchenplätze) zur Zeit der ehrenhaften und ehrbaren Borchards v. Aschweden, Heinrich Ubbings und Heinrichs Schomaker, der zeitigen Kirchenräte zu Quakenbrück, verkauft, und zwar mit der Bedingung, wenn die alten Kirchenzeremonien mit Messen, Kreuz und Fahnentragen wiedereingeführt würden, dann sollte jeder Stuhlbesitzer ohne besondere Aufforderung

[1]) Rep. 100, Abschnitt 367, 7.
[2]) Osn. Mitteilungen XXIX, 173.
[3]) a. a. O. XXIX, 185.

seinen Stuhl räumen [1]). Man rechnete also damit, daß ein Umschwung erfolgen könnte, und nicht mit Unrecht. Denn in den siebziger Jahren änderte Bischof Johann v. Hoya, der sich bis dahin nachsichtig gegen das Luthertum gezeigt hatte, seine Politik; er schritt nunmehr energisch dagegen ein und drang auf Durchführung der Tridentiner Beschlüsse. Auch Quakenbrück wurde davon betroffen. Am 5. Mai 1571 wurde durch bischöfliches Mandat dem Kapitel und der übrigen Geistlichkeit daselbst bei Strafe von 500 rh. Goldgulden befohlen, sich des Kirchendienstes zu enthalten [2]). Einige von den Stiftsherren fügten sich und gingen nach Osnabrück, um den Eid darauf zu leisten, andere äußerten Bedenken in der Angelegenheit. Auf Veranlassung der sich fügenden Kapitelsherren (unser Chronist Lilie, dem die Nachricht entnommen ist, sagt: durch Beglaubigung) hielten Johann Hammelman, Vikar von St. Johann, Liborius Ascherbel und Johann v. Hopsten, Kaplan zu Badbergen, an den Sonntagen iubilate, cantate und vocem iucunditatis, dann am Himmelfahrtstage und zu anderer Zeit Messe in Quakenbrück und zogen mit Kreuzen und Fahnen um den Kirchhof. Da indessen einige von diesen Bräuchen nichts wissen wollten, so befahl Bischof Johann durch ein zweites Mandat am 1. Juni desselben Jahres dem Kapitel bei Strafe von 500 Goldgulden, sich in Glauben und Lehre durchaus nach der römisch-katholischen Kirche zu richten, und es sollte denen, die sich der Anordnung nicht fügen würden, ihre Benefizien und Präbenden entziehen [3]). Auf dieses Mandat hin scheinen fast alle Stiftsherren sich gehorsam gezeigt zu haben, wenn auch vielleicht mancher von ihnen nur dem äußeren Scheine nach. Nur einen Stiftsherrn erwähnt Lilie, der seine Stelle als canonicus aufgab, weil

[1]) Rep. 100. Abschnitt 367, 11.
[2]) Histor. Verein V 301 a, S. 131.
[3]) Histor. V. V 301 a, S. 132 f.

er wegen seines Gewissens auf diese Bestimmungen sich nicht hätte vereidigen lassen können: Georg Hölscher [1]). Doch währte die Herrschaft des Katholizismus nicht lange. Schon 3 Jahre später, am 5. April 1574, starb Bischof Johann, und nun folgten — abgesehen von dem nur wenige Tage regierenden Wilhelm Schenking — 3 Bischöfe hintereinander, die ihrer Gesinnung nach protestantisch waren, Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1574—1585), Bernhard von Waldeck (1585—1591) und Philipp Sigismund, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1591—1623) [2]). Unter diesen Herrschern konnte sich das Luthertum wieder frei bewegen, und das geschah auch in unserem Stifte, aber ohne, daß man sich schroff gegen die Katholiken zeigte. Werden doch in verschiedenen Schriftstücken des 17. Jahrhunderts, die von lutherischer Seite abgefaßt sind, Katholiken als Mitglieder des Stiftes angeführt. In 2 Schriftstücken, die offenbar die Grundlagen für die Verhandlungen über den Volmarschen Durchschlag bildeten, wird erwähnt, daß 2 Katholiken Mitglieder des Kapitels seien, beide seien jedoch abwesend und einer von ihnen, Johannes Wedekingk, verheiratet [3]). In einem 3. Schriftstücke, einem Verzeichnisse der Mitglieder des Stiftes im Jahre 1624, werden unter 9 Kanonikern — 3 Stellen seien vakant — sogar 3 Katholiken genannt, außer dem Dechanten Johannes Wedekingk, der zugleich Osnabrücker Domvikar und trotzdem verheiratet war, die Kanoniker Johannes Hellebrinck und Engelbert Schrader. Auch in dem Verzeichnisse wird erwähnt, daß Dechant und Kanoniker sich nicht in Quakenbrück aufhielten, während die 6 lutherischen Kanoniker mit Ausnahme

[1]) Histor. V., a. a. O., S. 133.

[2]) Osn. Mitteilungen XXXIII, 217 ff.

[3]) Rep. 101 A., 261. Von Wedekingk wird erwähnt, daß er 1628 resigniert habe, weil er seine Frau nicht verlassen wollte.

Verschiedene Schreibarten in Archivalien und Drucken: Wedeking, Wedekingk, ebenso Hellebrinck, Holbringk, Hilbrinck, Schrader, Schroder, Schröder.

des gleichfalls lutherischen Propstes in Quakenbrück residierten[1]). Der Charakter des Kapitels blieb also lutherisch. Aus dem Schoße des Kapitels wurden, wie es in einer Nachricht des 18. Jahrhunderts heißt, Prediger und Sukzentor genommen, die Prediger hätten ihre Kanonikate und für ihre Kinder Vikariate besessen, sie hätten reichlich zu leben gehabt, der eine Prediger, Hugo Meyer, hätte 3 Söhne studieren lassen können; was aber eigentlich jeder gehabt hätte, das könne niemand erfahren, da die registra bei geschehener Reformation alle fortgenommen wären, und Senior und Subsenior alle mit einander verwandt gewesen seien[2]). So friedlich sollte sich das Leben in unserem Stifte nicht weiter entwickeln.

Ein völliger Umschwung zu Ungunsten des Luthertums schien im Jahre 1623 einzutreten, als nach dem Tode Bischofs Philipps Sigismunds Kardinal Friedrich Eitel von Hohenzollern zum Bischof gewählt wurde. Nach seiner Ankunft in Osnabrück begann er planmäßig mit der Gegenreformation. Er ließ durch seinen Generalvikar Albert Lucenius eine Generalkirchenvisitation im Bistum in den Jahren 1624 und 1625 abhalten[3]). Am 12. und 13. Mai 1625 war Lucenius in Quakenbrück[4]). Wie es damals im Stifte dort aussah, darüber gibt uns sein Bericht ein anschauliches Bild. Die Stiftskanoniker waren mit Ausnahme Johannes Wilhelms Holbringk[5]) und auch wohl des Dechanten Engelbert Schroder[6]) Lutheraner und zum großen Teil verheiratet. Sie erklärten mit Ausnahme von Johannes Jutting, der für katholisch gehalten werden wollte, trotzdem er als katholisch

[1]) Rep. 100, Abschnitt 367, 11.

[2]) Rep. 100, Abschnitt 301, 7 (10). Soweit die Kanoniker keine Vikarien außer ihren Kanonikaten besaßen, dürfte ihre Lage keine besonders glänzende gewesen sein, s. S. 46.

[3]) Osn. Mitteilungen XXV, 230 f.

[4]) a. a. O. 276 ff.

[5]) identisch mit Johannes Hellebrink.

[6]) identisch mit Schrader.

Ordinierter ebenfalls eine Lebensgefährtin hatte [1]), sie wollten ihrem Bekenntnisse treu bleiben und die Ihrigen nicht verlassen [2]), wobei allerdings zu bemerken ist, daß man wegen des Bekenntnisses sehr weitherzig war, denn bei der Rezeption der Kanoniker wurde weder das katholische noch lutherische Glaubensbekenntnis (confessionis Augustanae) entgegengenommen. Das entschlossene Verhalten des Kapitels hatte wohl, abgesehen von der persönlichen Ueberzeugung der Kanoniker, zu nicht geringem Teil in der nicht ungünstigen Lage seinen Grund, worin sich das Kapitel befand. Der Quakenbrücker Rat war vollständig bis auf 2 Mitglieder lutherisch, die Ritterschaft des Landes war zum größten Teil evangelisch, und es war Kriegszeit [3]), die Dänen rückten in das Bistum ein [4]). Als diese aber in der Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626 Februar 17.) besiegt wurden, kam das Stift in die Gewalt des ligistischen Heeres [5]) und damit auch des damaligen Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg, der nach dem Tode Eitel Friedrichs die bischöfliche Würde erlangt

---

[1]) Osn. Mitteilungen XXV, 276.

[2]) a. a. O., 278. Der vorhin erwähnte Holbringk, wie noch 2 andere Kanoniker, Baldewin Rameshaußen und Rudolf Moninck zählten zu den nicht residierenden Kanonikern und waren also bei der Visitation wahrscheinlich nicht anwesend. Holbringk bezw. Hellebrinck und der gleichfalls vorhin erwähnte Engelbert Schroder werden 1624 als Katholiken bezeichnet und zu den nicht anwesenden Stiftsherren gezählt. Rep. 100, Abschnitt 367, 11. In der Visitation wird nicht erwähnt, daß Schroder Katholik sein wollte. In der späteren Visitation von 1628 wird erwähnt, daß Schrader, wie er hier geschrieben wird, Sohn des Quakenbrücker Küsters sei. Msc. 215. Dies könnte gegen die Annahme sprechen, daß er Katholik war, aber vgl. was sonst über ihn dort berichtet wird.

[3]) Rothert: Quakenbrück im dreißigjährigen Kriege, Quakenbrück 1923, S. 16.

[4]) Rothert, a. a. O.

[5]) Rothert, a. a. O., S. 18.

hatte. Der neue Bischof hielt am 28. März 1628 in Osnabrück eine Landessynode ab, zu der sich aus Quakenbrück nur 4 Chorherren einfanden [1]). Zur Begründung für das Fernbleiben der übrigen Kanoniker gibt der Synodalbericht an, die übrigen Kanonikate seien erledigt wegen anderer Religion und Untauglichkeit der Kanoniker, und ebenso wären Propstei und Dekanat infolge Resignation unbesetzt; wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach Angabe der geistlichen Polizeiordnung für das Bistum Osnabrück vom Jahre 1662 der Propst Voß und Dechant damals freiwillig resigniert hätten [2]). Tatsächlich erfolgte die Absetzung der Kanoniker erst gelegentlich der Kirchenvisitation, die einige Tage später stattfand, und zwar zunächst in Quakenbrück [3]) vom 2—4 April. Die Leitung dieser Visitation hatte Lucenius. Hervorzuheben ist, daß sich auch der Bischof, der sich damals in Quakenbrück aufhielt, daran beteiligte. Das Protokoll über diese Visitation ist von hervorragender Bedeutung; es bietet ein noch anschaulicheres Bild von dem Zustand des Stiftes, als das von 1625 [4]). Wie 1625 wurde auch 1628 die Residenzpflicht nicht von allen Kanonikern beobachtet. 1625 sollen 3 nicht in Quakenbrück residiert haben, nach dem Protokoll von 1628 nicht über 9 [5]), denn 12 wird darin gesagt, könnten nicht unterhalten werden. Vereinzelt wohl mochte sich die pekuniäre Lage der Stiftsherren besser gestalten, wenn es ihnen gelang, Stiftsvikarien zu erwerben; so sollen im Jahre 1625 der Senior Helmar Voß die Vikarie

[1]) Acta synodalia Osnabrugensis ecclesiae, Coloniae, 1653, S. 60. Rothert, a. a. O., S. 22 u. Osn. Mitteilungen XLIV, 98. Die Namen der Chorherren sind: Engelbert Schröder, Hermann Hilbrinck, Bernard Manicäus u. Rudolf Monnick.

[2]) Osn. Mitteilungen XLIV, 99.

[3]) Rothert, a. a. O., S. 22.

[4]) Msc. 215.

[5]) Osn. Mitteilungen XXV, 277.

der hl. drei Könige und der Kanoniker Hugo Meyer die Vikarie der 11 000 Jungfrauen besessen haben [1]). Ob diese Angaben richtig sind, lasse ich dahingestellt, denn in dem anderen Protokolle, dem von 1628, erscheint Meyer nicht im Besitze dieser Vikarie, sondern einer anderen nicht mit ihrem Titel bezeichneten, die schon zu Zeiten Philipp Sigismunds (1585/91) oder früher der Kanzel — Meyer war Prediger — inkorporiert worden war. Mit ihren geringen Einkünften auszukommen, dürfte für die Kanoniker, insbesondere für die verheirateten, nicht leicht gewesen seien. Eine Anzahl von ihnen war nämlich verheiratet. Die Visitationsberichte von 1625 [2]) und 1628 bezeichnen von den 12 Stiftsherren 5 bezw. 3 direkt als beweibt. Interessant ist in dieser Hinsicht der Bericht von 1628. Er gibt uns gleichzeitig ein Bild davon, wie die Kanoniker zu den höheren Weihen und in den Besitz ihrer Stellen gelangten, obwohl sie im Herzen lutherisch waren.

Der Senior des Stiftes Helmar Voß erklärte, er sei vor 50 Jahren Subdiakon geworden und habe dann die Tochter eines Quakenbrücker Bürgers geheiratet, die ordines habe er in Köln von dem katholischen Erzbischofe sich erbeten, weil es so Sitte gewesen sei, und er sich nicht anders in den Besitz der Pfründe hätte setzen können, sonst sei er immer derselbe gewesen. Aus dem catechismo Canisii hatte er nach seiner Angabe gelernt, was er beim Empfange der ordines zu sagen habe. Den Zettel, den man ihm bei der Ordination vorgelegt habe — es handelt sich wahrscheinlich um die Verpflichtung zum ehelosen Leben — habe er unterschrieben, ohne ihn zu lesen. Der Prediger Hugo Meyer wurde nach Angabe des Protokolls im Jahre 1581 Priester und erhielt

---

[1]) Osn. Mitteilungen XXV, 277.

[2]) Osn. Mitteilungen XXV, 276.

die Weihen in Köln [1]). 1586 sei er von dem damaligen Pfarrer Espenhorst zu Hause getraut worden. Als er dann gefragt wurde, wie er das habe tun können, da er doch beim Empfang des Priestertums Gott Keuschheit gelobt hätte, schwieg er. Andere wurden in Lüttich und Iburg ordiniert, so Johannes Jutting in Lüttich, und zwar nach katholischem Ritus, während Heinrich Kramer von dem Iburger Abt zum Kleriker befördert wurde.

Hinsichtlich katholischer Lehre und Bräuche zeigten die Kanoniker hie und da große Unkenntnis. Der Prediger, der sämtliche Weihen erhalten hatte, kannte nicht die Definition des Sakraments der Firmung; ferner erklärte er, er habe vor dem sacrum sich selbst gebeichtet und sei vom Sazellan absolviert worden; trotz solcher Auffassung erklärte er, er halte sich für katholisch.

---

[1]) Von lutherischer Seite wurde dies später geleugnet. Rep. 101, A. 261.

Meyer, heißt es, sei nie in Köln gewesen und von dem Theologen Hamelmann ordiniert worden. Mir scheint jedoch das Protokoll von 1628 so abgefaßt zu sein, daß die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Es existiert in 2 Fassungen, einer direkten Niederschrift und einer Reinschrift, die, soviel ich feststellen konnte, im wesentlichen kaum von einander abweichen.

In einer Randnotiz von bischöflicher Seite zu der oben erwähnten Ableugnung evangelischerseits wird zudem bemerkt, daß Meyer zu Köln katholisch ordiniert sei; dagegen bleibt es fraglich, ob die Behauptung von bischöflicher Seite, man könne nichts dazu, wenn Meyer aus andern Ursachen als seines Glaubens wegen nächtlicherweise entwichen sei, den Tatsachen entspricht, oder ob er nicht vielmehr bei hellichtem Tageslicht zugleich mit seinem Kollegen Nikolaus Voß vertrieben worden ist, wie solches nach Angabe der evangelischen Partei noch von Augenzeugen bekundet werden konnte. Rep. 101, A. 261 vgl. hierzu das Konzept des Ausweisungsbefehls gegen Meyer, Rep. 100, Abschnitt 375,5 u. 362,9.

Mit der Wahrheit stimmt es nicht völlig überein, wenn in der Randnotiz behauptet wird, Meyer habe allezeit die katholische, lateinische ganze Messe gesungen vgl. meine Darlegung S. 49 ff.

Interessant sind auch die Erklärungen der Stiftsherren über den Gottesdienst. Daraus geht hervor, daß man viele katholische Bräuche beibehielt, nicht nur Teile der Meßliturgie, sondern sogar die Horen, wie das auch anderwärts geschah [1]). Nach Angabe des Seniors Helmar Voß begannen die Horen 5 Uhr morgens mit der Matutin, um 7 Uhr folgten die horae minores, nach dem Mittagsmahle die Vesper und dann das Kompletorium. Etwas anders sagt Hugo Meyer [2]) aus. Gesungen wurde das officium nach dem Osnabrücker Brevier. Bei der Abendmahlsfeier erinnerten manche Gebräuche an die katholische Messe, ja man nannte die Feier des Abendmahls einfach Messe. So erklärte der schon oft erwähnte Helmar Voß, er habe das Messelesen durch Sehen des Zelebrierens gelernt. Die Messe, das sacrum, wurde an allen Sonntagen und hohen Feiertagen nach der Aussage des Kanonikers Jutting um 8 Uhr gehalten. Von einer Messe im katholischen Sinne kann trotz der vielen Anklänge daran keine Rede sein. Es war eine reine Abendmahlsfeier im Rahmen einer Anzahl katholischer Bräuche. Die Transsubstantiation fiel vermutlich [3]) fort, dagegen nicht die Konsekration [4]), die aber wohl [5]) nichts weiter bedeutete als die verba coenae, die feierliche Vorbereitung auf den Empfang des Leibes und Blutes des Herren im Augenblick des Genusses. Kommuniziert wurde nur, wenn Gläubige da waren, die kommunizieren wollten; war das nicht der Fall, so nahm auch der Priester die Hostie nicht.

[1]) Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirchengeschichte 3 A. I, 68 ff., III, 396, vgl. ferner meine S. 50, Note 3 erwähnte Arbeit.

[2]) In den Akten verschiedene Schreibweise: Meyer, Mayer, Meier.

[3]) Sicher steht dies nicht fest, vgl. Meyers Aussage: sint communicantes, sacerdos non sumit, et ex diverso omnes hostiae absumuntur, nullae relinquuntur.

[4]) Vgl. Meyers Aussage: dein consecratur per verba coenae, desgl. Voß' Aussage: In hostia consecratur, non in pane.

[5]) Ob die Konsekration im lutherischen oder katholischen Sinn aufzufassen ist, kann aus dem Protokolle nicht erkannt werden.

Bürger und Prieſter kommunizierten nur mit der kleinen Hoſtie. Der Unterſchied von der katholiſchen Meſſe tat ſich auch darin kund, daß die Elevation[1]), die Erhebung des konſekrierten Brotes und Weines, fort fiel und ebenſo auch der Kanon: die Stillmeſſe, die feierliche Vorbereitung auf den erhabenen Akt der Tranſubſtantiation. Die Gebräuche, die erhalten blieben oder vielmehr damals üblich waren, werden von den Kanonikern nicht in gleicher Weiſe angegeben. Es kamen, um nur einige zu erwähnen, Introitus, Kyrie, Kollekte, Pater noſter, Agnus Dei, ja ſelbſt Traktus, Sequenz und Graduale vor. Gepredigt wurde nach dem Evangelium oder nach dem Kredo. Der Kanoniker Hugo Meyer gab bei Erwähnung der Liturgie an, es geſchehe ut in missali.

Kommuniziert wurde in der Weiſe, daß der Zelebrierende die Hoſtie reichte, der Sazellan den Kelch.

Beim Gottesdienſte bedienten ſich die Geiſtlichen katholiſcher Ornamente, oder wie es anderwärts in einem Protokolle vom 16. Juli 1648 heißt, man habe Meßgewänder und Alben benutzt, wie es an vielen evangeliſchen Orten gebräuchlich ſei[2]); das war eine Erſcheinung, die damals auch in andern deutſchen Landen[3]) exiſtierte. Man hatte manche katholiſche Bräuche bei Einführung der Reformation beibehalten, ſo auch in unſerm Bistum, und zwar mit Abſicht der Reformatoren; ſagt doch Hermannus Bonnus in der Kirchenordnung für die Stadt Osnabrück im Jahre 1543: „Wie gebrucken averſt in der Miſſe Alven und Miſſegewandt, Lichte und Laken up den Altar nicht daromme, dat wy holden, dat ſonderlighe Hilligheit

[1]) sacerdos non elevat, nec consecrat, nec sumit maiorem hostiam. Eine Elevation der kleinen Hoſtie wird nicht erwähnt.

[2]) Rep. 100, Abſchnitt 367, 11.

[3]) Realenzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirchengeſchichte 3. A. X, 534. Die Benutzung von Kaſeln ꝛc. kam noch im 18. Jahrhundert im Herzogtum Magdeburg vor, ſ. F. Schultz: Der Streit um die kirchlichen Zeremonien im Herzogtum Magdeburg und in der Grafſchaft Mansfeld, Zeitſchrift für Kirchengeſchichte Sachſens X, 52/115 und 171/215.

angelegen sy, yffte dat idt nen nödig dinck sy, sondern umme de Argernuß willen to vermiden“ [1]).

Lucenius schritt nunmehr gegen alles ein, was er als mit dem Katholizismus nicht vereinbar oder sonst nicht in der Ordnung fand. Wer sich nicht zum Katholizismus bekannte oder seine Präbende nicht in rechtmäßiger Weise erworben hatte, dem wurde seine Präbende genommen. So wurde Helmar Voß, obwohl er sich bereit erklärte, seine Frau zu entlassen, seines Amtes enthoben; jedoch ward ihm für den Fall, daß er katholisch werden wollte, eine jährliche Pension von 40 Reichstalern zugesichert. Das waren schwere Opfer für den Mann. Noch am 1. April hatte er versichert, lieber seine Präbende zu verlieren, als seine Frau zu entlassen; er hatte sich dann freilich am 4. April dazu bereit erklärt. Da er aber auch jetzt noch zögerte, so ward seiner Frau am 6. Juni bei Strafe des Prangers befohlen, Quakenbrück binnen 14 Tagen zu verlassen, ihm selbst aber die Entziehung der Renten angedroht, falls er nicht endlich Katholik werde. Schlimmer erging es dem Prediger Hugo Meyer. Ihm wurde befohlen, binnen 14 Tagen aus der Stadt und innerhalb drei Wochen aus der Diözese zu wandern, seiner Frau in der künftigen Woche. Nach einer andern Version — sie findet sich in der geistlichen Polizeiordnung für das Bistum von 1662 — wurden Meyer und sein Sazellan Nikolaus Voß sofort nach des Bischofs Ankunft in Quakenbrück vorgeladen, um sich zu verantworten, weshalb sie nicht auf der Synode im März 1628 erschienen seien. Unser Visitationsprotokoll enthält, wie schon bemerkt, eine anderslautende Verfügung. Meyer sollte ein Dekret in dem Sinne zugestellt werden [2]) und

[1]) Hoffmeyer und Tiemann: Christlicke Kerken-Ordnungh der Stadt Offenbrügge (1543), S. 16 f.

[2]) Außer Msc. 215; Rep. 100, Abschnitt 375, 5. f. daselbst die Konzepte der Ausweisungsbefehle gegen Meyer, seine Frau und seinen Predigerkollegen Nikolaus Voß. Meyer war schon am 4. nicht mehr in Quakenbrück, s. Rep. 100, Abschnitt 362, 9.

an ſeine Stelle Bernard Matthiä treten. Willage, Monnich [1]), Hardement und Blanckfordt ſollten als untauglich ihre Präbenden verlieren. Johannes Jutting unterwarf ſich, wurde aber trotzdem bis auf weitere Entſcheidung des Biſchofs ſuspendiert. Dagegen behielten Elbring und Maniceus ihre Präbenden, ſie ſollten aber fortan in Quakenbrück reſidieren. Auch Engelbert Schrader [2]), der im Jahre 1625 Dechant des Stiftes geweſen war, dieſe Würde aber wegen des Herannahens der Dänen niedergelegt hatte, blieb. Er wurde administrator rerum ecclesiasticarum und erklärte, den katholiſchen Ritus auch hinſichtlich des Läutens, des Ave Maria und de profundis beobachten zu wollen. Ueber das Schickſal Heinrich Kramers [3]) und Theodor Schlettebrugks [4]) iſt aus dem Viſitationsberichte nichts zu erſehen. Auch einige Vikare verloren ihre Stellen. Fraglich bleibt es, ob dieſe Anordnungen ſämtlich ſtreng durchgeführt wurden. In den registris regulae dominorum de capitulo in Quackenbrug. Michaelis 1628/29, 1629/30 und 1630/31 werden nämlich mit Ausnahme Schlettebrugks als Präbendeninhaber dieſelben Stiftsherren angeführt [5]), wie die in unſerem Viſitationsberichte genannten, ſelbſt Voß und Meyer [6]), obwohl von dieſen zweifellos feſtſtehen dürfte, daß ſie nicht mehr im Beſitze ihrer Präbenden blieben. Bei anderen Stiftsherren dagegen ſcheint es fraglich, ob man ihnen nicht nachträglich doch noch ihre Präbenden gelaſſen hat,

[1]) Monnich zählte zu den 4 Kapitelsherren, die 1628 auf der Generalſynode anweſend waren, ſ. Acta synodalia Osnabrugensis ecclesiae. Coloniae 1653, S. 60. In den Akten verſchiedene Schreibweiſen, Monnich, Monich, Munch, Monninck; ebenſo Blankfordt und Blankfort.

[2]) In den Akten verſchiedene Schreibweiſen Schrader, Schroder, Scroeder.

[3]) Desgl. Kramer, Kroemer.

[4]) Desgl. Schlettbrugk und Schlettberger.

[5]) Rep. 100, Abſchnitt 38, 3 eccl. 9.

[6]) Meyer flüchtete nach Oſtfriesland, wo er Pfarrer wurde und ſtarb, ſ. Rep. 101, A. 261.

sonst wäre es unverständlich, wie der Kanoniker Rudolf Monnich, der mehr als ein Jahrzehnt später am 22. September 1646 um die Rückgabe seines Kanonikats bat, auf die Frage, weshalb er mit dieser Bitte solange gewartet hätte, antworten konnte, es sei geschehen, weil er von den Schweden vertrieben worden sei [1]).

Eins ist jedoch sicher, das Stift wurde durch Lucenius im Jahre 1628 wieder katholisiert. Aber die Herrschaft des Katholizismus währte nicht lange; das zeigt der weitere Verlauf der Ereignisse. 1633 eroberten die Schweden das Osnabrücker Land, auch Quakenbrück kam in ihre Gewalt [2]). Nun hätten gemäß dem mit den Schweden bei der Kapitulation der Stadt Osnabrück (10. September) abgeschlossenen Vertrage die Religionssachen im wesentlichen so wiederhergestellt werden sollen, wie unter Bischof Philipp Sigismund; dies wurde u. a. für das Silvesterstift ausdrücklich ausbedungen [3]). Ob das für das Silvesterstift geschah, scheint sehr fraglich. Eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Nachricht über die Beschaffenheit des Kapitels berichtet, daß neben den Predigern niemand als der canonicus Helmar Voß und der Sukzentor von den Schweden „bey ihrer Fabric alß structur" gelassen wurden [4]).

Die Herrschaft der Schweden war jedoch von keiner Dauer. In den Jahren 1635 bis (Oktober) 1638 waren bald die Schweden, bald die Kaiserlichen Herren der Stadt, und es gab auch Zeiten, wo sie weder von den Kaiserlichen, noch von den Schweden besetzt, aber von beiden bedroht war [5]). Dann fiel die Stadt wieder in die Gewalt des Bischofs, der

---

[1]) Rep. 100, Abschnitt 362, 15 fol. 8.
[2]) Rothert a. a. O. S. 29 ff.
[3]) Rothert a. a. O. S. 30.
[4]) Rep. 100, Abschnitt 301, 7 (10).
[5]) Rothert a. a. O. S. 34 ff.

sie, abgesehen von der vorübergehenden Besetzung durch die Schweden im Oktober 1641 [1]), bis zum Jahre 1647 [2]) behielt. Bischof Franz Wilhelm setzte an Stelle der evangelischen Pastoren 2 katholische Säkularpriester, die aus Kapitelsmitteln erhalten wurden [3]); Kapitulare werden nicht mehr erwähnt. Die Oekonomie des Stiftes wurde von dem Pastor primarius verwaltet [4]). Fast ein Jahrzehnt später (1647) gelangten die Schweden wieder in den Besitz von Quakenbrück. Der katholische Pastor und Dechant wurde abgesetzt. Der bisherige evangelische Vördener Dechant Vitus Büscher trat an seine Stelle als Pfarrer [5]).

Die Einkünfte des Stiftes kamen unter die Administration Konrads von Münzenbrucks, Gustav Wasas Quästors, bezw. des Fiskalprokurators Helmar Voß, der an die Stelle des Dechanten in dieser Hinsicht trat [6]). Dem Sazellan von Menslage wurden 60 Taler von den Kapitelseinkünften überwiesen, 150 Taler und andere Einkünfte erhielt der Quakenbrücker Pfarrer, das übrige verwandte der Graf für militärische Zwecke [7]).

Durch den Westfälischen Frieden kam das Bistum Osnabrück und mit ihm auch Stadt und Stift Quakenbrück wieder unter die Herrschaft des Bischofs. Nach den Friedensbestimmungen, wonach der Zustand des Normaljahrs, der 1. Januar 1624, entscheidend war, hätte der größte Teil des Silvesterkapitels den Lutheranern zufallen müssen. Darüber

[1]) Rothert a. a. O. S. 56.

[2]) Rothert a. a. O. S. 69.

[3]) Rep. 100, Abschnitt 301, 7, (10) nach Rothert a. a. O., S. 39 amteten in Quakenbrück zunächst 2 Barfüßermönche, an deren Stelle Bischof Franz Wilhelm bald einen katholischen Pastor, Rudolf Brickwedde, setzte.

[4]) Rep. 100, Abschnitt 301, 7 (10).

[5]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens XXVIII, 338.

[6]) a. a. O., 339, 344.

[7]) Rep. 100, Abschnitt 301, 7 (10).

kam es in Münster zu Unterhandlungen. Der braunschweigische Gesandte von Langenbeck, der die Ansprüche der Evangelischen vertrat, forderte von 12 Kanonikaten 7 für die Evangelischen, der Bischof wollte ihnen nur 4 überlassen. Aus Liebe zum Frieden erklärte dieser sich schließlich bereit, den Lutheranern die Hälfte der Einkünfte des Kollegiatstifts zuzugestehen, verlangte aber, daß die Pfarrkirche simultan sein sollte [1]). Schließlich einigte man sich. Durch § 21 der immerwährenden Osnabrücker Kapitulation vom 28. Juli 1650 wurde bestimmt, daß die Einkünfte des Kapitels zur einen Hälfte den Katholiken, zur anderen den Lutheranern zufallen sollten. Näheres über die Teilung der Einkünfte bestimmte der Rezeß vom 21. März 1651. Darnach wurde die Verwaltung der Einkünfte einem Oekonomen übertragen. Dieser sollte das Corpus der „Capitular-Güter" mit Rat und Zutun des katholischen Pastors und des ersten Predigers Augsburgischer Konfession und unter Direktion des katholischen Ordinariats und des lutherischen Konsistoriums administrieren, die jährlichen Pächte und Schuldigkeit einnehmen und alle Jahre den Direktoren zu Purificatio Mariae Rechenschaft ablegen und zu gleichen Teilen zahlen. Kelche, Patenen und Meßgewänder wurden unter die Konfessionen geteilt. Reliquien und Monstranzen fielen an die Katholiken. Durch Kontrakt vom 30. April 1652 wurden auch die „in der Stadt Quakenbrück belegenen Capittuls Häuser und Gärten" zwischen den Katholiken und Lutheranern geteilt. Die Katholiken bekamen das Dekanatshaus mit der cella und „Wöhrde", das Vikarienhaus, den Kornspeicher, ein weiteres Haus und das Haus des zeitigen katholischen Schulmeisters nebst den

[1]) Rothert a. a. S. 74.

[2]) Osn. Mitteilungen XLVI, 33 f. u. Rothert a. a. O., S. 74.

[3]) Rep. 101, A., Nr. 316, Fasc. 6; Rep. 199 I 3, Nr. 10, Akten des Domkapittels VII gen. Litt. Q. 11.

zu diesen Häusern gehörenden Gärten; die Lutheraner erhielten das Haus des zeitigen Predigers Schwarzefüß, das Augustinihaus und 2 zur Sulzentorei gehörende Häuser, sowie den Rohmengarten nebst den Gärten der genannten Häuser [1]). Da man evangelischerseits wegen des Schulhauses, des Schulgartens, der Schulküsterei, des dabei stehenden Speichers und Gartens Einwürfe erhob, so wurde die weitere Entscheidung des Bischofs abgewartet [2]). Das Kapitel war demnach seit 1650 nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich aufgehoben; bestehen blieb jedoch die Stiftspropstei [3]).

II.

Das Kapitel.

§ 1. Das Kapitel als Korporation.

Die Verwaltung des Stiftes lag in den Händen des Kapitels. Dieses setzte sich zusammen aus dem Propste, der übrigens für die Verwaltung so gut wie gar nicht in Betracht kommt, dem Dechanten, dem tatsächlichen Vorstand des Kapitels, sowie dem Senior, der dem Dechanten im Hinderungsfalle vertrat, und den Kanonikern; an der Verwaltung jedoch waren nur, wie wir noch sehen werden, die emanzipierten, d. h. die stimmberechtigten Kanoniker beteiligt.

---

[1]) Rep. 199 I 3, Nr. 10.

Schon früher, am 22. März 1651, hatte man sich wegen der Häuser geeinigt, und zwar in dem Sinne, daß man sie zurzeit nicht teilen, sondern gegen Zins austun wolle. In dieser Vereinbarung bezw. in diesem Protokolle werden im ganzen 11 Häuser und das Wehdum (Pfarrhaus?) genannt, darunter jedoch nicht das Dekanathaus. Die Häuser — es werden 5 Vikarienhäuser und ein zur Sulzentorei gehöriges Haus erwähnt — lagen in der Goldstraße, auf der Mühlenstraße, vor dem Wehdum und auf dem Kirchhofe, a. a. O.

[2]) a. a. O.

[3]) s. Seite 70 f. und 76 ff.

Die Urkunde vom 29. August 1489, die die Verlegung des Stiftes von Bramsche nach Quakenbrück betrifft, bestimmte nämlich, daß die Besitzer der beiden letzten Subdiakonatspräbenden nur dann Stimmrecht im Kapitel haben sollten, wenn sie emanzipiert seien, d. h. erst dann konnten sie sich an der Verwaltung des Stiftes, die in den Händen des Kapitels lag, beteiligen. Wie sich die Emanzipation in unserm Stifte gestaltete, darüber geben die Quellen keine Auskunft; sie dürfte sich m. E. in analoger Weise wie bei andern derartigen Stiften vollzogen haben. Ursprünglich fand der Akt der Emanzipation in den Stiften in der Weise statt, daß der Scholaster die angehenden Stiftskleriker, für deren Unterricht er zu sorgen hatte, nach Vollendung ihrer Studien und vor Zulassung zum Kapitel aus seiner Gewalt entließ bezw. eine Erklärung über ihre wissenschaftliche Befähigung abgab[1]). Nun hören wir in unserm Stifte nie etwas von einem Scholaster, der die Emanzipation hätte vornehmen können. Wohl gab es in Quakenbrück zur Zeit, als das Stift in Bramsche war, eine Schule, die für die Feier des Chordienstes und das Halten der Messe und der Horen zu sorgen hatte, wohl werden im 14. Jahrhundert ein rector scholarum[2]) und im 15. clerici scholares genannt[3]); aber darin liegt noch kein Beweis dafür, daß die Bramscher und später die Quakenbrücker Kanoniker dort ihre Ausbildung, die die Grundlage für die Emanzipation bildete, oder gar die Emanzipation selbst erlangt hätten. Vielleicht wurden die jungen Stiftskanoniker, wie das nach H. Schäfer: „Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter" seit dem 13. Jahrhundert allgemein der Fall

---

[1]) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II, 70.

[2]) 1354, Oktober 24., 1365, Juli 4.

[3]) 1479, Januar 10.

war, auf der Universität vorgebildet.[1]) Das geschah auch bei unserm Domkapitel. Hier wurde durch Statut vom 23. Juni 1259 bestimmt, daß keiner als emanzipiert oder stimmfähig ins Kapitel aufgenommen werden sollte, der nicht sein 20. Lebensjahr vollendet und in Paris oder auf einer andern Universität studiert hätte.[2])

Die Mitglieder des Kapitels hießen ursprünglich einfach canonici, einerlei, ob sie stimmberechtigt waren oder nicht; eine Bezeichnung, die sich durch alle Jahrhunderte hielt, als auch schon andere Benennungen für die stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels daneben in Gebrauch waren. Im 16. Jahrhundert kommen für diese die Bezeichnungen canonici capitulares und capitulares[3]) — letztere in deutschen Urkunden — vor[4]). Auch dürften die einigemal erwähnten domini de capitulo[5]) mit den Kapitularen identisch sein, ein Name, dem im Deutschen capitelsheren entspricht. Dieser Ausdruck taucht bereits Ende des 15. Jahrhunderts auf; fraglich bleibt es indessen, ob mit ihm stets nur die stimmberechtigten Kanoniker zu bezeichnen sind oder die Stiftsherren überhaupt[6]).

---

[1]) U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3. Stuttgart 1903, S. 203 f.

[2]) O. U. B. III, nr. 217.

[3]) In einer Urkunde vom 21. November 1594 wird der Senior Johannes Kramer nebst den übrigen canonicis capitularibus ecclesie sancti Silvestri (in domo capitulari capitulariter congregatis) genannt.

[4]) 1559, September 29., 1563, Februar 17.

[5]) 1504, Mai 2. in dorso der Urkunde. 1538, Februar 24 in dorso von Urkunde vom 17. August 1520.

[6]) 1489, September 17. Der Ausdruck capittelsheren bedeutet capitulares, nicht etwa canonici. canonicus ist deutsch canonik. Jedoch bleibt es fraglich, ob mit capittelsheren stets nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels, d. h. die Kapitulare bezeichnet wurden; so dürfte in obiger Urkunde vom 17. September der Ausdruck promiscue gebraucht worden sein, einmal für die Kanoniker als Mitglieder des Kapitels bezw. Stiftes überhaupt, so dann nur für die stimmberechtigten

Die Kapitulare waren die vollberechtigten Kanoniker, die Kanoniker cum plenitudine iuris canonici.[1]) Sie hatten im Kapitel Sitz[2]) und Stimme[3]). Der Sitz richtete sich nach ihrem Grade[4]), und dieser im allgemeinen danach, ob der Kanoniker eine Priester- eine Diakonats- oder Subdiakonatspräbende besaß. Jedoch war das nicht ausschließlich der Fall. Den untersten Platz und Grad erhielt nämlich ein Priester, der Kurat von Bramsche, als er im Jahre 1476 an Stelle des Dechanten die Seelsorge an der dortigen Kirche erhielt, und dessen Kanonikat damals eigens zu diesem Zwecke errichtet wurde.[5])

Wer als Kanoniker in das Stift oder das Kapitel aufgenommen wurde, mußte einen Eid schwören, und zwar wahrscheinlich für beide Akte nur einen.[6]) Dasselbe dürfte für

---

Mitglieder des Kapitels. Die in der Urkunde erwähnten Privilegien wurden offenbar sämtlichen Kanonikern erteilt, dagegen waren die Kapitelsherren, mit denen damals die Stadt einen Vertrag schloß, nur emanzipierte Kanoniker, wie aus dem Vergleich ihrer Namen mit den in Urkunde vom 21. August 1489 genannten hervorgeht. Der Ausdruck Kapitelsherren kommt übrigens schon früher als im Jahre 1489 vor. Am 10. März 1488 verkaufte Johann von Hessel eine Rente an Johann Bonynck, older Kanonyck, d. h. den Senior und die übrigen Kapitelsherren in Bramsche.

[1]) 1516, April 3.

[2]) 1476, Oktober, 10., 1490, Dezember 14., 1516, April 3. und 1525, Februar 23., 1527, August 28.

[3]) 1476, Oktober 10., 1489, August 21.

[4]) 1476, Oktober 10., 1516, April 3., 1536, Oktober 31.

[5]) 1476, Oktober 10.

[6]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3. Das Aktenstück enthält verschiedene Eidesformeln in Schrift des 15. und 16. Jahrhunderts, darunter nur eine Eidesformel für die Kanoniker. Die Fassung des Eides ist eine solche, daß er von den Kanonikern nicht etwa geleistet worden sein konnte, wenn sie ins Stift als Kanoniker aufgenommen wurden. Ueber diese Art von Eidesleistung vgl. Hinschius Kirchenrecht II, 69. Es handelt sich vielmehr um den Kapitularieneid der Kanoniker, sie versprechen u. a.

die Aufnahmegebühren der Kanoniker gelten.[1]) Nachrichten über diese Gebühren liegen allerdings erst in den Visitationsprotokollen des Lucenius aus den Jahren 1625 und 1628 vor. Nach dem Protokolle von 1625 gab jeder der 12 Präbendare pro statutis keine weitere donativa als 1 Reichstaler und ein Honorar für den Notar[2]), 1628 außerdem noch eine Tonne Biers[3]). Es ist anzunehmen, daß derartige Gebühren schon früher bestanden; war es doch Sitte, daß die Benefiziaten des Stiftes vinalia, Wingelder, zahlten.[4])

Wer nun aber konnte in das Stift und Kapitel aufgenommen werden? Darüber vermag ich kein endgültiges Urteil abzugeben; doch dürfte Rothert recht haben, wenn er schreibt: „Das Stift paßte in das bürgerlich gewordene Gemeinwesen Quakenbrücks gut hinein, denn auch sein Charakter war, was die Herkunft seiner Mitglieder angeht, gut bürgerlich: 1489 trugen von 12 Kanonikern nur 3 die

---

secretaque capituli non relevare. Der Eid hat hierin wie in anderm mit dem Aehnlichkeit, was Hinschius, Kirchenrecht II, 71 Note 4 über den gewöhnlichen Inhalt dieser Eide erwähnt. Wegen des Eides vgl. S. 80 und 91 meiner Darstellung. Ob der Eid, den am 18. Juni 1578 Johannes Roberti schwört, als der bischöfliche Offizial und Quakenbrücker Dechant Christoph Missinck ihn in den Besitz des bisherigen tor Horstschen Kanonikats einwies, ein derartiger Eid war, darüber wage ich nichts zu entscheiden. Es schwört nämlich Roberti vor dem Dechanten und Offizial nur, die Güter des Kanonikats und der Präbende nicht zu veräußern, ja vielmehr, was entfremdet sei, zurückzuerwerben, also nur einen Teil dessen, was in der Eidesformel Rep. 100, Abschnitt 337, 3 enthalten ist.

[1]) Hinschius unterscheidet zwischen Aufnahmegebühren bei der Rezipierung der Kanoniker als Mitglieder von Stiften und von solchen bei ihrer Zulassung zum Kapitel s. Kirchenrecht, II 69 und 71.

[2]) Osnabr. Mitteilungen XXV, 278.

[3]) Msc. 215.

[4]) Bestätigung der 2. Vikarie der Antoniuskapelle 1499, August 30. vgl. ferner 1542, Januar betr. Ueberlassung einer Vikarie an Johannes Greyse.

Namen von Adelsfamilien, während die anderen Stifter und Klöster bekanntlich adlige Geburt zur Aufnahmebedingung machten".[1]) Dieser bürgerliche Charakter des Stiftes tritt im 17. Jahrhundert noch mehr hervor. In den Visitationsprotokollen des Lucenius kommt mit Ausnahme des Kanonikers Helmar Voß kein Name vor, der adligen Klang hat, und auch Voß dürfte nicht adlig gewesen sein, denn er war ein illegitimer Sprößling. Sein Vater war der Edle Herbord Voß in Montelenborgh, seine Mutter dessen Magd.

Das Kapitel war eine Korporation. Aeußerlich kennzeichnete sich das u. a. in der Führung eines Siegels. Das älteste Siegel hängt an der Urkunde Bischofs Konrads vom 24. Juli 1292, worin Dechant und Kapitel ihre Zustimmung zur Errichtung der Pfarrei Ueffeln geben.

Das Siegel ist rund und zeigt im Siegelfelde die Gottesmutter stehend mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme, rechts von ihr steht St. Georg mit Schwert und Schild, links St. Sylvester, die Kirchenpatrone von Badbergen und Quakenbrück waren. Außer diesem Siegel, das uns 1329 unter der Bezeichnung sigillum maius[2]) begegnet, und das mit den 1416[3]) und 1490[4]) erwähnten ad causas Siegel identisch zu sein scheint — die Kanoniker sprechen nämlich im Jahre 1490 von „unse grote segel, gheheten ad causas" — führte, das Kapitel noch ein anderes Siegel, das Sekretsiegel, dessen 1452[5]) zuerst Erwähnung geschieht. Es ist ein kleines, rundes Siegel. Das Siegelfeld wird vom Brustbilde des hl. Papstes Sylvester geschmückt; es wurde nicht, wie die erhaltenen Exemplare[6]) zeigen, der Urkunde angehängt, sondern ihr auf-

[1]) Osnabr. Mitteilungen XLIII, 129.
[2]) 1329, Oktober 25.
[3]) 1416, November 17.
[4]) 1490, Oktober 4.
[5]) 1452, April 14.
[6]) 1490, Januar 24. Rep. 99, III, 5; 1497, Juni 3 Adh. 99, II. Q. 1, Nr. I, 244 a und b 1504, Oktober 4. (Stadtarchiv Quakenbrück.)

gedrückt. Es dürfte mit dem im Jahre 1628 erwähnten sigillum minus identisch sein. Gelegentlich der Visitation im genannten Jahre wurde festgestellt, daß das Stift 2 Siegel hatte, das sigillum minus, das sich in den Händen des Seniors Helmar Voß befand, und das sigillum maius, das in der Sakristei aufbewahrt wurde und wozu 4 Kanoniker den Schlüssel hatten [1]). Der wachsende Geschäftsgang dürfte wohl dazu geführt haben, daß neben dem sigillum maius das sigillum minus oder Sekretsiegel in Gebrauch kam. Welches Prinzip bei Verwendung des Sekretssiegels maßgebend war, ließ sich bei der geringen Anzahl der Urkunden, an denen der Gebrauch des Siegels ersichtlich ist, nicht näher angeben. Man benutzte es bei Memorienstiftungen [2]), Genehmigung von Verkäufen [3]) und der Zustimmung beim Verzicht auf Kanonikate [4]). Weiter tritt das Kapitel nach außen als Korporation in Rechtsgeschäften und rechtlichen Akten verschiedenster Art hervor, wie Käufen, Verkäufen, Stiftungen und Inkorporationen. Das beweisen die zahlreichen Urkunden, die von Dechant und Kapitel ausgehen [5]), oder an Dechant und Kapitel gerichtet sind [6]), sowie die Urkunden, in denen von ihrer Zustimmung, ihrem Rat oder ihrem Wissen [7]) gesprochen wird.

Nach innen zeigt sich das Kapitel als Korporation auf den Kapitelsversammlungen. Diese fanden in loco capitulari (1472 15/5, 1473 17/2), in domo capitulari

---

[1]) Msc. 215.

[2]) 1490, Januar 24 und 1497, Juni 3, s. auch Seite 61, Note 5.

[3]) 1452, April 14.

[4]) 1504, Oktober 4.

[5]) 1329, Oktober 25., 1330, Januar 2., 1338, Juni 23., 1354, März 12., 1452, April 14., 1472, Mai 15. u. s. w.

[6]) 1346, Juli 16., 1347, Februar 2., 1348, Januar 25, Oktober 28., 1356, Mai 6. u. s. w.

[7]) 1292, Juli 24., 1318, März 31., 1338, März 2., Juni 23, Oktober 9., 1468, Dezember 12. usw.

statt[1]), wie oft, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß. Wir haben schon gehört, daß im Jahre 1489 nur 4 Kanoniker ihre Residenzpflicht beobachteten. Wenn daher den Kanonikern die Möglichkeit gegeben werden sollte, bei den Versammlungen anwesend zu sein, so mußten die Versammlungen entweder in einem bestimmten Turnus wiederkehren oder vorher angesagt werden. Letzteres geschah bestimmt, wie folgender Vorgang zeigen dürfte. Am Dienstag den 3. Oktober 1479, nachdem sich das Kapitel morgens zur gewohnten Stunde versammelt hatte, sagte der Senior auf Donnerstag, den 3. November, ein capitulum ad tractatus an. Das Kapitel fand an dem bestimmten Tage auch statt. Der Senior leitete, wie es scheint, die Versammlung. Er verkündete die gefaßten Beschlüsse (statuit cum consilio confratrum); beteiligt war an der Versammlung auch der Notar Johannes Hillebole, der Sekretär des Kapitels.[2])

In diesen Versammlungen pflegte man, nach reiflicher Ueberlegung[3]) Beschlüsse zu fassen, und zwar einstimmig oder mit Stimmenmehrheit; so konnten wenigstens Kanoniker und Vikare auf ihre Präbenden und Vikarien nur mit Erlaubnis des Kapitels oder des größern Teils desselben verzichten.[4]) Welches Prinzip bei den Wahlen des Kapitels galt, und ob diese geheime oder offene waren, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Einstimmigkeit bei den Wahlen kam vor, so erwählte am 7. August 1495 das Kapitel den Kleriker der Osnabrücker Diözese Bernard uppen Orde unanimiter zum Kaplan der Antoniuskapelle.

Auf den Versammlungen kamen alle Gegenstände, die das Wohl und Wehe des Stiftes betrafen, zur Sprache.

---

[1]) s. S. 58, Note 3.
[2]) Msc. 225 II 2 v.
[3]) 1381 Sept. 21, 1479 3/11 s. 225 II 2 v, 1489 August 21.
[4]) Rep. 100 Abschnitt 337, 3.

Statuten wurden gegeben und konnten geändert werden,[1]) Stiftungen wurden genehmigt[2]), und auch andere Dinge, wie die Verlegung des Stiftes von Bramsche nach Quakenbrück im Jahre 1489, wurden vorgebracht. Was alles zur Sprache kommen[3]) mußte, darüber läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Helmar Voß sagte bei der Visitation im Jahre 1628 aus, in allen wichtigen Sachen bildeten sie ein Kapitel.[4])

Das Kapitel übte auch richterliche Befugnisse aus, und zwar sowohl über die Kanoniker wie über die übrigen Stiftsgeistlichen. Helmar Voß erklärte auf die Frage, ob die Kanoniker ein capitulum disciplinae bildeten (an instituant capitulum disciplinae?), die Bestrafung der Uebeltäter erfolge bei ihnen in der Weise, daß sie statt im Kerker inhaftiert zu werden, Hausarrest erhielten (Delinquentes loco carceris collocari in aedes suas)[5]). Für die Gerichtsbarkeit des Kapitels über die Stiftsgeistlichen liegt ein Zeugnis aus früherer Zeit vor. In der Translationsurkunde v. 1489 wird bestimmt, daß der Dechant oder in seiner Abwesenheit Senior und Kapitel innerhalb 3 Monate die Verbrechen und Exzesse, die von den Quakenbrücker Klerikern geschahen, ahnden sollten; hielt das Kapitel diese Zeit nicht inne, so sollte der Archidiakon in Quakenbrück das Strafrecht ausüben. Auch alle übrigen Geistlichen des Stifts dürften der Gerichtsbarkeit des Kapitels unterworfen gewesen sein, wie dies z. B. hinsichtlich des Bramscher Pfarrers der Fall war. Der dortige Pfarrer Johann Portenhagen wurde im Jahre 1491 von dem Prokurator des Kapitels beim Kapitel wegen verschiedener Amtsvergehen angeklagt.[6]) Wie großes Gewicht

[1]) 1479 November 3, Msc. 225 II 2 v, 1516 3/9.
[2]) fo. 1472 15/5, 1473 17/12.
[3]) 1489 21/8.
[4]) Msc. 215.
[5]) a. a. O.
[6]) Msc. 225 II 15 ff.

das Kapitel auf seine Gerichtsgewalt legte, zeigt folgender Vorgang. Von dem Dechanten Johannes Darlaghe ließ sich das Kapitel am 11. Januar 1405 das Versprechen geben, wenn er Streitigkeiten mit den Kanonikern und dem Kapitel habe, mit den ihnen untergebenen oder mit den Benefiziaten anderer Kirchen, die von der Bramscher Kirche abhängig wären, dann sollte er den Prozeß zuerst vor dem Kapitel anhängig machen und ihn erst dann, wenn er hier nicht Gerechtigkeit erlangen könne, vor den Ordinarius, d. h. den Diözesanbischof, bringen.

Ein ähnliches Versprechen gab die Stadt Quakenbrück dem Kapitel [1]), als dies wieder nach Quakenbrück gezogen war. Die Stadt erkannte Dechant und Kapitel die erste Instanz in Streitigkeiten des Rates oder der Bürger mit dem Kapitel und den übrigen Personen des Stiftes zu [2]), außerdem sicherte die Stadt den Kanonikern und Vikaren des Stiftes ihren Schutz bezw. polizeiliche Hilfe zu. Falls Burgmannen oder Bürger ihnen „overlaeft eder ghewalt" zufügten, dann wollten Burgmannen und und Rat dies „straffen unde beschermen helpen" d. h. sie behielten sich die polizeirichterliche Gewalt vor [3]). Ein derartiger Fall ereignete sich 1603. Damals hatte der Quakenbrücker Bürger Otto Korff das Plankenwerk, das zwischen seinem Hause und dem des

---

[1]) 1489 September 17.

[2]) Item weer ok sake, dat jemant van uns offte unsen borgeren spracke eder unwyllen myt den heren von den capittel offte anderen personen unfser kercken to donde kregen offte menden to hebbende, de sake sal he in dat erste myt rechte vorderinge vor den decken unde capitteld uthdregen.

[3]) Die hohe Gerichtsbarkeit in Quakenbrück, d. h. die Gerichtsbarkeit über Grundeigentum und die Blutgerichtsbarkeit, lag nicht in den Händen des Rats, sondern des Stadtgerichtes, das unter einem landesherrlichen Richter stand. Freilich sind die Richter seit 1461 wohl alle Bürger gewesen; s. Osn. Mitteilungen XLIII, 90, 91.

Seniors des Silvesterkapitels Johannes Kramer stand, niedergerissen. Der Rat bezw. Burgmänner und Rat befahlen Kramer bei 10 Talern Strafe, den Zaun wiederaufzurichten. Als dies nicht geschah, vielmehr Korffs Sohn den Senior noch beleidigte, da gebot der Rat Korff bei 50 Goldgulden Strafe, sich aller Schmähungen zu enthalten; zugleich befahl er ihm, wegen seines Ungehorsams bis auf weiteres in seinem Hause zu bleiben, wie das in Quakenbrück Brauch sei. Als Korff sich hierum nicht kümmerte, vielmehr nach Osnabrück ging und beim Gogericht ein günstiges Mandat erwirkte, da ließ ihn der Rat ergreifen und in einen Turm werfen und dort mit Händen und Füßen in einen Block einschließen.[1])

Für ein Einschreiten des Rates zu Gunsten des Kapitels für den Fall, daß der Rat oder die Bürger mit dem Kapitel oder den Stiftsleuten in Streitigkeiten ziviler Natur gerieten, ließ sich leider kein Beleg erbringen. Wohl trat der Rat im Jahre 1501 [2]), als Johannes Kruse den Vikar des Nikolausaltars nicht im ruhigen Besitz von Haus und Garten lassen wollte, zu Gunsten des Kapitels auf; aber es handelte sich hier nicht um einen Bürger, sondern um einen Eigenhörigen. Johannes Kruse war nämlich Eigenhöriger des Landdrosten Kaspars v. Oer. Der Rat bat damals v. Oer, den Kruse zu unterweisen, den Vikar in ruhigem Besitz von Haus und Garten zu lassen oder Kruse zu veranlassen, sich im Rechtswege an das Gericht der belegenen Sache, das Quakenbrücker Kapitel oder an Bischof, Kapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück zu wenden. Für Streitigkeiten ziviler Natur war, soweit es sich um Prozesse um Grundeigentum handelte, wohl entscheidend, wo das Streitobjekt lag. War es auf städtischem Boden gelegen oder war zu vermuten, daß es dort lag, dann dürfte die Sache vor das Stadtgericht gekommen sein; so

[1]) Rep. 199 III 5. Geschichtsverein B III nr. 341 fol. 27—34.
[2]) 1501 Dezember 26.

mußte am 27. April 1514 vor dem Quakenbrücker Richter Johannes v. Rede ein Streit zwischen Herrn Bernd uppen Orde und dem Vikar des St. Marienaltars Johann Dene von Hameln einerseits und Gert van dem Loe anderseits wegen Festsetzung eines Zaunes zwischen dem Garten der Martinsvikarie und Gert van dem Loes entschieden werden.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden Streitigkeiten zwischen Laien einerseits und den Kanonikern und sonstigen Mitgliedern des Stiftes vor das Gogericht, das Archidiakonatsgericht[1]) oder die Osnabrücker Kanzlei gebracht; so wandte sich in den Jahren 1620 und 1621 Johannes Degener an die Kanzlei in seinem Streite mit Johannes Strubbe, Meier zu Rulle, der ohne Degeners Einwilligung Haus und Garten, die zu Degeners Kanonikate gehörten, gekauft hatte[2]).

§ 2. Die Aemter des Kapitels.

Als Bischof Konrad das Stift gründete, da ordnete er, wie später Bischof Balduin in einer Urkunde vom 6. Dezember 1261 erklärte, nur 2 Aemter an: das Amt des Propstes, der zugleich Archidiakon war, und das des Dechanten. Das geschah in einer Zeit, wo am Dom und am St. Johannesstift in Osnabrück außer Propstei und Dechanei noch andere Aemter vorhanden waren, das des Kantors, des Küsters und

---

[1]) Es geht dies aus der unten Note 2 angeführten Klage Degeners gegen Strubbe hervor, Geschichtsverein B. III nr. 261.

[2]) Suppliken vom 21. November 1620 und 5. Mai 1621 s. Geschichtsverein a. a. O.

Ebenso wandte sich 1604 Erdtwin Dickmann für die Frau seines verstorbenen Vetters Lambrecht Deichman, Besitzers der Vikarie Maria Magdalena und Barbara, an die Kanzlei, damit die Frau die Erträge der Vikarie aus dem Nachjahre, die sie bisher d. h. seit 5 Jahren nicht erhalten hätte, bekäme; desgl. suchte der Quakenbrücker Kapitelssenior Christoph Duvell im Jahre 1608 bei der Kanzlei Hilfe gegen seinen Gläubiger G. Holtermann. Geschichtsverein B. III nr. 261.

des Scholasters.[1]) Die geringe Zahl der Kanoniker unsers Stiftes und vor allem seine nicht allzureichliche Dotierung ließen eben keine weiteren Aemter zu, während das Stift Wiedenbrück, das wenige Jahrzehnte später im Jahre 1259 von Bischof Balduin gegründet und reichlich mit Kirchen ausgestattet wurde, gleich bei seiner Gründung außer dem Propst und Dechanten einen Kustos und Scholaster erhielt[2]). Die dauernd wirtschaftlich mißliche Lage, wovon ich schon im ersten Teile gesprochen habe, dürfte wohl mit bestimmend gewesen sein, daß auch später, als die Zahl der Kanoniker wuchs, keine weitern Aemter im Stifte entstanden.

Ich werde mich nun zunächst eingehend mit dem Amte des Propstes und seiner Stellung als Archidiakon beschäftigen, sodann mit dem des Dechanten. Daran schließt sich eine kurze Darstellung von den Rechten und Pflichten des Seniors, des Stellvertreters des Dechanten.

a) Der Propst und Archidiakon.

Das Stift hatte nicht das Recht, sich selbst seinen Propst zu wählen. Der Gründer des Stiftes behielt vielmehr, wie aus der schon erwähnten Urkunde Bischofs Balduins ersichtlich ist, sich und seinen Nachfolgern die Besetzung der Propstei vor; jedoch konnten die Bischöfe nicht frei über die Propstei verfügen, sie mußten, wie es in der Urkunde heißt, stets einen der emanzipierten Domherren dazu erwählen. Das ist dann auch tatsächlich geschehen, wie sich aus den Urkunden[3]) und

[1]) O. U. B. III, 251.

[2]) O. U. B. III, 214 (1259, Mai 6.).

[3]) Balduin 1237 (O. U. B. II, 356), Heinrich 1251 (O. U. B. III, 7) u. 1261 (O. U. B. IV, 691), Konrad v. Wenninghusen 1341 und Konrad von Bremen 1357, Januar 26. (Domarchiv), Sander Thodrank 1373, November 29., Sander v. Meppen 1399, März 22. (Generalvikariat), Hermann Gros 1419, Februar 7., Rep. 3; Johannes von Boetmer 1482, Juli 3. (Domarchiv) und 1489, August 21., Otto Voß 1507, März 5., 1515, April 3. (Domarchiv), Amelung von Varendorpe 1542, April 6., Nikolaus de Baer 1561, Dezember 17., Rep. 3.

Akten [1]) ergibt, in denen Stiftspröpste erwähnt werden. Das Domkapitel legte das größte Gewicht auf die Wahrung dieses Rechtes. In den Eiden bezw. Wahlkapitulationen, die die Osnabrücker Bischöfe beim Antritt ihrer Regierung oder bald nachher zu leisten pflegten, in denen die Rechte des Bischofs zum Kapitel und Stifte festgelegt wurden, ließ sich das Domkapitel vom Jahre 1265 [2]) an bis tief ins 16. Jahrhundert das Recht bestätigen, daß der Bischof stets nur emanzipierten Domherren die Propsteien in den Stiften Wiedenbrück und Bramsche, später auch in Drebber übertragen dürfe. So begehrenswert erschien dem Domkapitel der Besitz der Propstei in unserm Stifte, obwohl deren Einkünfte gering und deren Rechte gleich Null waren. Der Grund lag, wie wir nachher sehen werden, in dem mit der Propstei verbundenen Archidiakonate.

Gehen wir nun näher auf die Frage ein: Welche Einkünfte besaß der Propst? Während in dem wenige Jahrzehnte später gegründeten Stifte Wiedenbrück der Propst eine von den 8 Präbenden erhalten sollte, die für die vollberechtigten Kanoniker bestimmt waren [3]), während in dem im Jahre 1281 entstandenen Stifte Drebber das Kapitel daselbst seinem Propste jährlich zu Martini eine Abgabe von 10 Malter Korn zahlen sollte [4]), ward unserm Propste, soweit dies aus der schon erwähnten Urkunde Bischof Balduins ersichtlich ist, weder eine Präbende noch sonst eine Abgabe zugesichert.

---

[1]) Johann Heinrich Voß, s. Abschnitt 367, 11.

[2]) 1265, Mai 7., O. U. B. III 321; 1321, April 13. und 1349, Oktober 27., Domarchiv; 1404? September 16., Msc. 189, 112 v; 1425, November 28., Orig. Rep. 99 II, O. 1. II, A. 20a; 1438, Januar 1., Rep. 3; 1482, Juli 3., Abschrift Rep. 3; 1483, Mai 20., Ritterschaftsarchiv Urk. 4; 1509, Dezember 27., a. a. O. Urk. 6; 15[32] a. a. O. Urk. 7; 1553 Abschrift Rep. 3.

[3]) O. U. B. III, 214 (1254, Mai 6.).

[4]) O. U. B. IV, 6 (1281, März 1.).

Bis zum Jahre 1373 ist auch nie die Rede von einer Propsteipräbende.

Damals [1]) aber behauptete der Propst Sander Thodrank, das Kapitel habe ihm seit Jahren eine jährliche Abgabe von 8 Mark, die zu seiner Propstei und Präbende gehöre, nicht gezahlt, während das Kapitel bestritt, dem Propste diese Summe schuldig zu sein. Der Propst hätte, sagte das Kapitel, eine Präbende wie jeder andere Kanoniker im Stifte. Da weder vor 1373 noch nachher eine Präbende des Propstes erwähnt wird, so dürfte sich die Sache vielleicht so erklären, daß damals der Propst eine Kanonikerpräbende besaß, nicht aber eine mit der Propstei verbundene Präbende, wie im 15. Jahrhundert ein Gleiches beim Dekanat stattfand, worauf ich noch zu sprechen komme. Auch die Behauptung des Propstes hinsichtlich der Abgabe kann sehr wohl ihre Berechtigung haben; vielleicht ist darunter eine Abgabe zu verstehen ähnlich der, die in einer Beschreibung des politischen und kirchlichen Zustandes der Stadt Quakenbrück vom Jahre 1624 erwähnt wird. In der Beschreibung oder Delineatio, die im Jahre 1648 geschrieben worden ist, heißt es: „Dominus praepositus capitularis collegiate ecclesie Quakenburgensis wird ellegirt außen Domkapitel zu Osnabrück, ist aber zu Quakenbrück nicht präbendiert, noch jehemalen in residentz gewesen, nur das deßwegen jährlichs eine recognition zu genießen" [2]).

Diese Rekognition war sehr gering. Sie betrug nur einen Reichstaler und Goldgulden. In der geistlichen Polizeiordnung des Fürstentums Osnabrück von 1662 wird nämlich gesagt, daß der verstorbene Propst Vincke [3]), der zugleich

---

[1]) 1373, November 29.

[2]) Abschnitt 367, 12.

[3]) Joest oder Jodokus Friedrich Vinke gestorben am 20. Juni 1660 s. Rep. 106 III A. Protocolla capitularia vol. II.

Domdechant von Minden gewesen sei, nach Auflösung des Kapitels die „Hebung des Thalers und Goldguldenß" beibehalten hätte [1]), — eine Summe, die abgesehen von dem Goldgulden noch zurzeit der Aufhebung der Propstei im 19. Jahrhunderte bestand [2]).

Schließlich wurde zwischen dem Propste Thodrank und dem Kapitel, das seinerseits gegen den Propst Anspruch auf jährliche Lieferung von Brot und Wein erhob, — Lieferungen, wie sie von mehreren Vorgängern Thodranks (Gerhard von Varendorpe, Hermann von Visbecke und Konrad von Bremen) geschehen seien — ein Vergleich geschlossen; in welcher Weise, wissen wir nicht.

Wie die Einkünfte des Propstes, so waren auch seine Rechte gering. Nur ganz vereinzelt wird er als Haupt und Vertreter des Kapitels erwähnt. 1398 [3]) verkaufte Gottfried Wendelage von Alfhausen, Bürger zu Quakenbrück, an den Bramscher Propst Sander von Meppen, als Vertreter des Kapitels (nomine capituli), zum Nutzen der Quakenbrücker Kirche eine Rente. 1535 [4]) wurde in einer Urkunde bestimmt, daß Propst, Dechant, Senior und Kapitel sowie die Kirche zu Engter das wüste Erbe de Kelle, das Bruno de Baer der Kirche zu Engter gegeben hatte, allein behalten sollten. Bereits im 14. Jahrhundert versuchten die Pröpste ihre Rechte zu erweitern; sie bemühten sich, Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien und Benefizien zu bekommen. Propst Gerhard v. Varendorpe behauptete, daß er gemeinschaftlich mit dem Kapitel das Recht habe, die Kirchen und Benefizien des Stiftes zu besetzen. Das Kapitel dagegen erklärte, der Propst

---

[1]) Osn. Mitteilungen XLVI, 112.

[2]) Schreiben der Generalinterimadministrationskommission vom 5. Juni 1805 an den Kanzleidirektor Lodtmann, f. Rep. 110 a XXII, 139.

[3]) 1398, September 26.

[4]) 1535, April 19.

habe überhaupt kein Kollationsrecht, dagegen habe das Kapitel seit mehr als 30 Jahren dies Recht besessen. Am 27. November 1310 entschied Bischof Engelbert den Streit zu Gunsten des Kapitels. Wenige Jahre später versuchte der Propst auf Grund seiner Archidiakonalgerechtsame über die in seinem Sprengel liegenden Pfarreien Ueffeln und Engter das Kollationsrecht zu erhalten. Durch Schiedsrichter wurde am 4. September 1346 der Streit aber dahin entschieden, daß die Besetzung der Pfarreien Ueffeln und Engter dem Propste in seiner Eigenschaft als Archidiakon nicht zukäme, sondern allein Dechant und Kapitel.

Der Propst besaß eigentlich nur als Archidiakon Rechte über das Kapitel. Das ist ersichtlich aus einer Anordnung, die Bischof Konrad im Jahre 1281 bei Gründung des Stiftes Drebber traf, wo der dortige Propst gleichfalls das Archidiakonat hatte. Der Bischof bestimmte damals, daß die Kanoniker von jeglicher Gewalt des Archidiakonen frei sein sollten außer in den Mandaten ihres Propstes, die von dem zeitigen Wochenherrn ausgeführt werden müßten, in allem übrigen gehorchten sie ihrem Dechanten, wie man das in den andern Kirchen gewohnt sei [1]). Abgesehen von dieser Beschränkung gegenüber den Stiftsherren war das Amt des Archidiakonen wegen der damit verbundenen Rechte ein sehr geschätztes; so stand z. B. den Archidiakonen des Bistums seit dem Jahre 1217 kraft bischöflicher Verleihung das Recht zu, in den Kirchen, deren Besetzung sich der Bischof nicht vorbehalten hatte, die Pfarrer einzusetzen [2]). Die Bramscher Pröpste scheinen auf Grund dieses bischöflichen Zugeständnisses die Besetzung der Pfarreien Ueffeln und Engter beansprucht

[1]) O. U. B. IV, 6.

[2]) O. U. B. II, 89, vgl. auch N. Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Lingen 1903, S. 125.

zu haben. Der Versuch, das Pfarrbesetzungsrecht zu erhalten, schlug aber, wie wir bereits gesehen haben, fehl, ebenso das Streben, sich in den Besitz des Nachlasses der betreffenden Geistlichen zu setzen. Immerhin waren mit dem Archidiakonate nicht unbedeutende Rechte verbunden. Zeugnisse dafür liegen für unser Stift allerdings erst aus späterer Zeit vor, und zwar zunächst nicht für das Archidiakonat des Propstes, sondern das des Domkantors, der auch über einen Teil des Gebietes des Bramscher bezw. Quakenbrücker Stiftes, nämlich in Badbergen [1]) und Quakenbrück [2]), die Archidiakonatsrechte ausübte; so wurde bei der Translation des Stiftes von Bramsche nach Quakenbrück im Jahre 1489 bestimmt, daß die Jurisdiktion des Domkantors als Archidiakonen innerhalb und außerhalb der Stadt Quakenbrück unverletzt bestehen bleiben solle [3]), ein Recht, das die Kantoren auch noch nach Auflösung des Stiftes in der Stadt beanspruchten, wogegen diese sich wehrte [4]). Des Näheren wurde im Jahre 1489 hinsichtlich der Archidiakonatsgerechtsame des Kantors folgendes angeordnet. Wer in der Quakenbrücker Kirche die cura animarum ausübe, der sollte die Ladungen, Mahnungen, Exkommunikationen und Mandate, die vom Archidiakon ausgingen, möglichst schnell ausführen, Exkommunizierte öffentlich angeben und beim Gottesdienst meiden; wer sich hierin lässig zeige, den könne er mit Zensuren und anderen Strafen dazu zwingen. Zugleich war ihm, wie schon früher erwähnt wurde, das Strafrecht über die Geistlichen der Quakenbrücker Kirche zugesichert, wenn das Kapitel nicht innerhalb dreier Monate das Verbrechen bestrafte [5]).

---

[1]) Osn. Mitteilungen XVI, 232 (1299, Oktober 7.).

[2]) Osn. Mitteilungen XVI, 232 (1310, Januar 27.).

[3]) 1489, August 21.

[4]) Abschnitt 380, 2, 1652, April u. 1673/77 Abschnitt 378, 28, Nr. 398.

[5]) s. S. 64.

Auch war dem Quakenbrücker Archidiakon die Rechtspflege über die Laien vorbehalten, wenn sie in Konflikte mit Geistlichen kamen. So befahl am 19. September 1499 der Archidiakon dem Pfarrer in Badbergen, das Erbe Breswinckel zu beschlagnahmen und die zeitigen Inhaber des Erbes aufzufordern, entweder die Forderungen des Kapitels zu befriedigen oder sich am nächsten Mittwoch vor dem Kommissar in Quakenbrück deswegen zu verantworten, andernfalls solle mit Exkommunikation oder Zensuren gegen sie vorgegangen werden.

Aehnlich haben wir uns die Rechte des Propstes des Silvesterstifts als Archidiakons zu denken, der als solcher zuerst im Jahre 1346 [1]) erwähnt wird, aber sein Amt allem Anscheine nach schon früher besaß. Sein Amt erstreckte sich, wie aus mehreren Verzeichnissen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hervorgeht, über eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ortschaften [2]), von denen später in der geistlichen Polizeiordnung des Fürstentums Osnabrück nur Bramsche, Engter, Ueffeln und Neuenkirchen in Hülse noch erwähnt werden; wobei jedoch zu beachten ist, daß es sich bei diesen letzten Orten nicht allein um Ortschaften handelte, die dem Archidiakonate unterworfen waren, sondern vielmehr um Kirchen, die im Archidiakonatssprengel lagen [3]), und daß tatsächlich sich die Gewalt des Archidiakons noch weiter erstreckte. So gehörte Kloster Malgarten wenigstens zeitweise zu seinem Bezirk [4]). Auch der Propst des Silvesterstiftes übte gleich dem Quakenbrücker Archidiakon richterliche Gewalt aus, wie sich aus der schon erwähnten geistlichen Polizeiordnung ergibt. In dieser wird nämlich erklärt, nach

---

[1]) 1346, September 4.

[2]) Osnab. Mitteilungen XVI, 233.

[3]) Osn. Mitteilungen XLVI, 112 f.

[4]) Urk. v. 17. Dezember 1561 Rep. 3; Abschnitt 378, 17, Schreiben v. 28. August 1656.

dem Tode des Quakenbrücker Propstes und Archidiakonen Vincke habe der Bischof von der Synodalinspektion Besitz ergriffen und durch seine geistlichen Räte „den Synodum halten und die Deliquenten abstraffen lassen“ [1]). Zu den Rechten des Archidiakonen zählte auch die Visitation und die Erhebung der Brüchten aus den vorhingenannten 4 Kirchen [2]) und auch wohl anderswo [3]). Im einzelnen kann auf die Rechte des Archidiakons nicht näher eingegangen werden, sie dürften sich decken mit den Befugnissen der Archidiakonen in unserm Bistum überhaupt, deren Macht im 17. Jahrhundert in den letzten Regierungsjahren Franz Wilhelms eine sehr beträchtliche war, wie dies das nach Regensburg im Jahr 1649 gelegentlich der Kapitulationsverhandlungen gesandte Verzeichnis der Ansprüche der Archidiakonen [4]), wie die capitulatio perpetua von 1650 [5]) und die Archidiakonalordnung Franz Wilhelms, die um oder nach 1657 erlassen zu sein scheint [6]), beweisen. Daraus geht hervor, daß die Archidiakonen nicht nur wichtige jurisdiktionelle Rechte hatten, sondern auch andere nicht unerhebliche Befugnisse; so führt die capitulatio außerdem u. a. das Recht der Ein- und Absetzung bei den Kirchen und die Prüfung der Kirchenrechnungen an. Von besonderer Bedeutung waren jedoch für die Archidiakonen die jurisdiktionellen Befugnisse, worin sie wie die Archidiakonalordnung zeigt, in manchen Punkten mit dem Bischofe konkurrierten.

---

[1]) Osnabr. Mitteilungen XLVI, 112.

[2]) a. a. O. 112 f.

[3]) So beanspruchte der Archidiakon die Hälfte der Brüchten in Malgarten im Jahre 1628; was ihm freilich von bischöflicher Seite bestritten wurde, da Klöster nicht der archidiakonalischen Jurisdiktion unterworfen seien. s. Abschnitt 378, 17.

[4]) N. Hilling, a. a. O., S. 88.

[5]) Osnabr. Mitteilungen XLVI, 27 f.

[6]) N. Hilling a. a. O., S. 88 und Abschnitt 378, 22, sowie 378, 19. Die Archidiakonalordnung ist undatiert.

Aus der Zeit vor der Aufhebung des Kapitels fand sich nur eine Urkunde, in der der Stiftspropst zugleich als Archidiakon in einer Angelegenheit, die das Stift betraf, auftrat. Am 5. September 1499 ernannte nämlich das Quakenbrücker Kapitel seinen Mitkanoniker Bernhard uppen Orde zu seinem Bevollmächtigten, um es in einem Prozesse gegen den Knappen Boldewin von Knehem und die Bauern in Hemke, Pente und Achmer vor dem Bramscher Archidiakon, seinem Stiftspropste Otto Voß, zu vertreten [1]).

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß in der Polizeiordnung von 1662 erklärt wird, der Bischof habe nach dem Tode Vinckes das Archidiakonat nicht weiter besetzt, sondern durch seine Räte verwalten lassen. Dies dürfte zutreffen. Nach dem Tode Vinckes, der wahrscheinlich am 20. Juni 1660 starb [2]), wurde das Archidiakonat nicht weiter verliehen. Das geschah erst nach des Bischofs Tode [3]). Damals wurde die Propstei mit dem Archidiakonat zunächst dem Herrn Metternich übertragen; da dieser jedoch sie wegen ihrer „Geringheit" nicht acceptierte [4]), so übertrug das Kapitel am 2. Januar 1662 Propstei und Archidiakonat an Werner

[1]) Auf die Ausübung der Archidiakonatsgewalt nach 1650 gehe ich nicht ein.

[2]) Rep. 106 III A. Protocolla capitularia 103 vol. II.

[3]) † am 1. Dezember 1661. s. B. A. Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Osnabr. 1866, S. 233.

[4]) Der Bericht des Domkapitels um 1669 — Bericht ist undatiert — ist nur bruchstückweise erhalten. s. Abschnitt 333, 25. Der Bericht gibt nicht an, daß erst nach dem Tode Franz Wilhelms die Propstei wieder verliehen worden sei; es ist jedoch anzunehmen, daß zwischen der Ablehnung der Propstei durch Metternich und ihrer Besetzung mit Palland keine Jahre liegen, sondern daß beides unmittelbar hintereinander oder doch nur in kurzer Zeit hintereinander erfolgte. Die domkapitularischen Protokolle erhalten nichts davon, daß Metternich die Propstei angeboten sei. Nach der geistl. Polizeiordnung von 1662 behielt der Bischof nach dem Tode Vinckes die Possession der Propstei für sich, s. Mitteilungen XLVI, 112.

Krato v. Palland [1]). Das Kapitel überging dabei die Rechte des neuen Landesherrn Ernst August. Gemäß der Wahlkapitulation hätte das Kapitel 2 katholische Domherren zur Besetzung der Stelle vorschlagen müssen [2]). Daher erklärt es sich, daß diese Ernennung von evangelischer Seite, insbesondere der Stadt Quakenbrück, die sich möglichst von der Archidiakonatsgewalt zu befreien bemühte, angefochten wurde. In der Polizeiordnung kommt dies deutlich zum Ausdruck. Es wird darin erklärt: „Ob nun jetziger Zeit Ihre hochfurstl. Durchleuchtigkeit allein sich der Praepositur annehmen, oder wie das capitulum getheilet, auch archidiaconalische Jurisdiction in diesen Theilen und den Evangelischen zum Besten den Halbscheidt gnedigst geben wollen, stehet in freyer hochfurstl. Durchl. undt eineß hochwurdigen Thumbcapittelß Disposition undt wirdt die Stadt Quakenbrugk damit gern zufrieden sein und das Beste hoffen" [3]). Zur Teilung kam es nicht. Wohl aber wurden Propstei und Archidiakonat den Katholiken auch nachträglich noch streitig gemacht. Es entspann sich Ende der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts ein heftiger Streit zwischen den evangelischen und katholischen Domherren um die Propstei zu Quakenbrück, wobei es sich wesentlich um das Archidiakonat und die Archidiakonatsgefälle handelte, in deren Besitz die Lutheraner bereits im Jahre 1624 gewesen waren [4]). Der Streit endete zu Gunsten der Lutheraner. Ernst August bezw. der damalige Geh. Rat übertrug am 10. Dezember 1669 die Propstei und das Archidiakonat an Boldewin Voß [5]). Der Erzbischof von Köln Maximilian Heinrich, unter dessen Aufsicht das katholische Kirchenregiment

[1]) a. a. O. 103, vol. II.

[2]) Osnabr. Mitteilungen XLVI, 29.

[3]) Osn. Mitteilungen XLVI, 112.

[4]) Abschnitt 378, 8, Schreiben des Domkapitels vom 2. Januar 1670.

[5]) Abschnitt 350, 10.

ſtand, da in Osnabrück der zeitige Biſchof evangeliſch war, riet den katholiſchen Domherren, die dies Archidiakonat durchaus für einen katholiſchen Domherren reſerviert behalten wollten, ſich ins Unvermeidliche zu fügen und das Archidiakonat, da nichts dagegen zu machen ſei, den Evangeliſchen zu überlaſſen [1]). Seitdem wurden nur noch evangeliſche Domherren zu Archidiakonen beſtellt [2]).

Schließlich ſei noch erwähnt, daß ſich der Propſt in ſeinem Amte dürfte vertreten haben laſſen, es wird nämlich am 5. November 1401 urkundlich Johann von Leden als Bramſcher Vizepropſt erwähnt [3]).

b) Der Dechant.

Das zweite Amt des Kapitels verwaltete der Dechant: Er ſtand tatſächlich an der Spitze des Kapitels, der Propſt nur nominell.

Der Dechant ſollte nach der Beſtimmung Biſchof Konrads, des Gründers unſeres Stiftes, Prieſterkanoniker des Stiftes ſein. Wie die Beſetzung ſämtlicher Kanonikate, ſo behielt ſich Biſchof Konrad für ſich und ſeine Nachfolger die Anſtellung des Dechanten vor [4]), ganz in derſelben Weiſe, wie es einige Jahrzehnte ſpäter in dem von Biſchof Balduin am 6. Mai 1259 gegründeten Kollegiatſtifte Wiedenbrück geſchah [5]). Später kam die Wahl des Dechanten in die Hand des Kapitels, vielleicht ſchon im 13. Jahrhundert wie in Drebber, dem 1281 bei ſeiner Gründung vom Biſchof Konrad das Recht der Dechantenwahl bewilligt worden war [6]). Nach-

[1]) Abſchnitt 333, 25. Schreiben vom 14. Februar 1670.
[2]) Abſchnitt 350, 10 u. 333, 33.
[3]) Rep. 3.
[4]) O. U. B. III, 251.
[5]) O. U. B. III, 214.
[6]) 1281, März 1. O. U. B. VI, 6, Das Domkapitel hatte im 13. Jahrhundert das Recht, ſeinen Dechanten zu wählen ſ. U. v. 5. Oktob. 1272, O. U. B. III, 466.

richten über die Wahl des Dechanten in unserm Stifte liegen jedoch erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vor[1]). Am 8. April 1498 war der bisherige Dechant Johannes Priggenhagen gestorben. Als Anwärter zu der erledigten Stelle kam der bischöfliche Sekretär Johannes Dey in Betracht. Auf Grund des ihm zustehenden Bittrechtes forderte der Bischof bei Strafe des Bannes das Kapitel auf, Dey zu wählen. Das Kapitel wandte sich in dieser heikelen Angelegenheit an seinen früheren Dechanten Arnold Grundick, der seit mehr als 2 Jahrzehnten Dechant von St. Johann in Osnabrück war[2]) und der für das Stift das wärmste Interesse gezeigt hatte. Am 16. April bat es ihn, bei der Wahl am 30. April zu erscheinen oder dem Kapitel mitzuteilen, ob es an Stelle des verstorbenen Dechanten den bischöflichen Sekretär Johannes Dey wählen sollte, der auf das erste „leen", das in ihrer „collacien" und in ihrem „turno" möchte verfallen sein, mit Ausnahme der Kirchen zu Quakenbrück und Badbergen, wie der Antoniuskapelle Anspruch hätte. Der Dechant scheint daraufhin mit dem Bischofe oder anderen Personen aus der Umgebung des Bischofs gesprochen zu haben; denn am 29. empfahl der Propst der Osnabrücker und Paderborner Kirche Heinrich

---

[1]) Veltman verzeichnet in einem Regest d. d. gudensdage na sunte Bartolomei 1491 (1. Oktober), ein Schreiben Bischof Konrads an das Kapitel zu Quakenbrück betr. die Ernennung resp. Wahl seines Sekretärs Johann van den Etzons zum Dechanten der Kirche (Zettelkatalog c 36). Dies Schreiben ließ sich nicht mehr ermitteln. Zu bemerken ist außerdem, daß nach vorhandenem Quellenmaterial in dieser Zeit nicht Johannes van den Etzons, sondern Johann Priggenhagen Dechant war. Er wird 1489, 1490, 1493 u. 1498 als Dechant erwähnt.

[2]) 1472, 26/5. (Rep. 3) und 1476, 10./10. wird Grundik noch als Dechant in Bramsche erwähnt, 1471, 4./4. bereits als Kanoniker und von 1474—1501 als Dechant von St. Johann s. A. L. Meyer: Bischof Detmar und seine Gründung des Stift St. Johannes zu Osnabrück. Osn. 1911, S. 45.

Maengolt, den Johannes Dey zum Dechanten zu erwählen [1]). Am folgenden Tage wählte darauf hin das Kapitel Dey zum Dechanten. Die Wahl erhielt durch den bischöflichen Prokurator, den Kaplan Johannes Leneken, die Konfirmation. Wie bei so manchem wichtigen Akte, so waren auch diesmal nicht alle Kanoniker anwesend, nämlich nur 4.

Die Wahl war, wie erwähnt, vom bischöflichen Prokurator bestätigt worden. Das Kapitel scheint die Bestätigung nicht für rechtsgültig anerkannt oder als lästig empfunden zu haben, es findet sich nämlich am Rande der Urkunde eine Notiz, wonach in andern Kollegiatkirchen der Diözese die Konfirmation nicht nachgesucht würde. Das Stift dürfte jedoch zuviel behauptet haben; in unserm hiesigen Stifte St. Johann wird wenigstens vom Jahre 1529 ab bis ins 18. Jahrhundert die Wahl des Dechanten vom Bischofe bestätigt [2]), ja bereits im Jahre 1350 wurde dort die Wahl eines Dechanten vom Bischofe konfirmiert [3]). Auch für Wiedenbrück ist die Bestätigung der Wahl des Dechanten erwiesen, freilich stammen die Zeugnisse dafür, die mir im Staatsarchive zu Gebote standen, erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts [4]).

Beim Antritt seines Amtes schwor der Dechant einen Eid. Wie alle Kanoniker versprach er, die Gewohnheiten und Statuten der Kirche zu beobachten, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu enthüllen, die Güter und Einkünfte der Kirche nicht zu veräußern und die veräußerten zurückzuerwerben. Außerdem verpflichtete er sich eidlich, den Patronen der Quakenbrücker Kirche treu zu sein (er gelobt der Quakenbrücker Kirche also Treue wie der Lehnsmann dem Lehnsherrn); ferner versprach er, ohne Zustimmung des Kapitels keine Pönalmandate

[1]) Rep. 199, I 3 250a.

[2]) A. L. Meyer, a. a. O., S. 46 ff.

[3]) 1350, November 13., Msc. 201, fol. 56v f.

[4]) 1588, September 23., für die Wahl Sletbrügges, Rep. 27, I Wiedenbrück Aegidienstift.

gegen das Kapitel oder einzelne Personen des Stiftes zu verkünden oder verkündigen zu lassen, sowie die Pflichten seines Amtes zu erfüllen (et quod ministranda ministrabo) [1]).

Zu den Pflichten seines Amtes zählte auch die Residenzpflicht. Als Arnold Grundick, der im Jahre 1467 [2]) Dechant des Stiftes war, wünschte, an einem andern Orte zu residieren, da wurde ihm dies vom Kapitel erlaubt, falls er die cura decanatus durch eine submisse Person verwalten und seine Präbende ebenfalls anderweitig versehen lasse.

Ueberhaupt hatte der Dechant die Pflicht, für das Wohl des Stiftes jederzeit zu sorgen. Als der Dechant Prekemole hörte, daß Reymann Eyssinck der Aeltere in Rom auf die Quakenbrücker Vikarie St. Barbara Verzicht geleistet hätte und sie einem kleinen Jungen hätte verleihen lassen, er schrieb er am 24. Dezember 1518 an das Kapitel, es möchte die notwendigen Vorkehrungen zur Versehung des Gottesdienstes treffen und zugleich ein Statut erlassen, wonach von abwesenden Vikaren sogenannte absentiae, und zwar $^1/_3$ ihrer Einkünfte, erhoben werden sollten [3]).

Ebenso galt es der Aufrechthaltung des Gottesdienstes und den Interessen des Stiftes, wenn Prekemole am 5. Juni 1526 an das Stift die Bitte richtete, nur solche Leute an der Bramscher Kirche anzustellen, die ihre Dienste versähen, da die Kirchspielsleute sich sonst veranlaßt sehen könnten, „ere pravende, memorien und ander jura parrochialia“ nicht zugeben, wodurch das Stift, das Abgaben vom dortigen Pfarrer empfing, geschädigt werden könnte. Der Dechant hatte jedoch nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Diese sind im wesentlichen folgende. Der Dechant konnte ein Siegel führen. Es wird allerdings nur einmal erwähnt, nämlich in einer Ur-

[1]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3.
[2]) Msc. 225, I, 11v.
[3]) Rep. 199, I, 3 nr. 250b.

kunde vom 3 Auguſt 1348, und leider iſt das Siegel, das an der Urkunde hing, nicht mehr vorhanden. Durch das Recht, ein Siegel zu führen, kennzeichnete ſich der Dechant nach außen hin als Vorſtand des Kapitels. Dem Kapitel gegenüber äußerten ſich die Rechte des Dechanten im folgenden: Die Kanoniker waren ihm wie ihrem Senior zum Gehorſam verpflichtet, natürlich nur inſoweit, als dies mit den Statuten und Gewohnheiten des Stiftes in Einklang ſtand [1]); ebenſo mußten die Pfarrer und Vikare ihm gehorchen [2]). Er hatte auch das Recht, die Pfarrer des Stiftes in ihr Amt einzuweiſen [3]), ſie zu inveſtieren, wie das am 6. April 1468 in Quakenbrück geſchah. Auch den Kaplan der Antoniuskapelle inveſtierte der Dechant durch Aufſetzen des Baretts [4]). Ferner ernannte der Dechant gemeinſchaftlich mit den drei Wochenherren in Bramſche ſeit 1476 den Pfarrer und erhielt von demſelben Abgaben wegen Ueberlaſſung der Parochialgebühren, die bis dahin dem Dekanate als Inhaber der Pfarrechte zuſtanden [5]). In die Hände des Dechanten oder Seniors wurden die Amtseide der Vikare abgelegt [6]), ſowie des Seniors beim Optieren der Seniorenkommende [7]). Der Dechant oder Senior ließen diejenigen, die dem Kapitel zu einem Kanonikate, einer Präbende oder einem Benefizium präſentiert waren, zum Beſitze dieſer kirchlichen Stellen zu und dann die Kanoniker und Pfründeninhaber in den Beſitz ihrer Kanonikate und Pfründen (Präbenden und Benefizien) einweiſen [8]).

---

[1]) Rep. 100, Abſchnitt 337, 3, Eidesformel für die Kanoniker.
[2]) a. a. O.
[3]) a. a. O.
[4]) 1495, Auguſt 7.
[5]) 1476, Oktober 10.
[6]) Rep. 100, Abſchnitt 337, 3, 1487, März 24.
[7]) 1468, Dezember 12.
[8]) Rep. 100, Abſchnitt 337, 3.

Der Dechant präsentierte zu den freiwerdenden Kanonikaten, Präbenden und Benefizien gemäß den Statuten vom 3. November 1479 und vom 3. September 1516 zuerst im Turnus der Kanoniker. Dem Dechanten stand die Kollation, d. h. die Verleihung der 2. Vikarie in der Kapelle der 10000 Märtirer, zu [1]). Wie aber verhielt es sich mit seinen Einkünften?

Bischof Konrad hatte bestimmt, daß der Dechant eine der 3 Priesterpräbenden besitzen solle. Diese Präbende verlor der Dechant, und zwar schon bald. Es konnte nämlich schon frühzeitig nur der Dechant in der Bramscher Kirche sein, der dort eine Präbende besaß oder die päpstliche Anwartschaft darauf hatte, eine Vorsichtsmaßregel, die man offenbar deshalb beobachtete, weil die Bramscher Kirche keine eigene Dekanatspräbende besaß, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1405 [2]) hervorgeht. Damals wurde ein Streit zwischen dem Kapitel und dem Dechanten Johannes Darlaghe, der keine Präbende in der Kirche besaß, dahin entschieden, daß in Bramsche niemand „de consuetudine dicte ecclesie Bramescensis" das Dekanat der Kirche besitzen könnte, wenn er nicht ein „canonicus prebendatus" der Kirche wäre, d. h. mit irgendeiner Präbende versehen sei oder wenigstens vom Apostolischen Stuhle die Anwartschaft auf eine Präbende der Kirche hätte. Daher sollte er versuchen, vom Apostolischen Stuhle zu erlangen, daß ihm und dem Dekanate 2 Präbenden, wie das bei dem Domstifte der Fall sei (ad instar ecclesie Osnaburgensis), verliehen bezw. inkorporiert würden [3]). Solange er keine päpstliche Urkunde hierüber vorweisen könne, dürfe er nicht in der Bramscher Kirche residieren, die cura animarum nicht ausüben, noch die zur cura gehörigen Ein-

[1]) 1469, Februar 9.

[2]) 1405, Januar 11.

[3]) procurabit sibi et decanatui duas prebendas ad instar maioris ecclesie Osnaburgensis uniri et incorporari.

künfte empfangen; auch solle er bis dahin von allen Einkünften des Stiftes ausgeschlossen sein.

Damit jedoch Darlaghe die Lasten seines Amtes ertragen könne, würden ihm solange, bis er eine der Präbenden vom Apostolischen Stuhle erlangt habe, jährlich 3 M. vom Kapitel gegeben. Diese sollten ihm jedoch entzogen werden, wenn er eine der Präbenden erhielte, und ferner wenn er nicht dauernd in Bramsche residiere. Wie sich diese Bestimmung mit der oben erwähnten reimt, ist allerdings schwer einzusehen; vielleicht sollte dadurch angedeutet werden, daß es im Belieben des Kapitels stand, dem Dechanten jederzeit die 3 M. zu entziehen, um ihn so anzutreiben, sich alle Mühe zu geben, sobald wie möglich die vom Kapitel ersehnten Präbenden zu bekommen. Es geschah jedoch nicht, und auch später kam es nicht hierzu, wie sich aus den Quellen ergibt. In der schon oft erwähnten Translationsurkunde vom Jahre 1489, worin die Präbenden der Kanoniker aufgezählt werden, kommt keine Dekanatspräbende vor, ebenso nicht in einer Bittschrift des Dechanten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts um Vermehrung seiner Einkünfte [1]). Der Dechant sagt in der Bittschrift, der Dekanat habe kein „canonicatum annexum" und nur ein sehr geringes Einkommen, nach Schätzung höchstens 14 rh. Gulden, wozu noch die Hälfte des Papenhagens komme. Um dem Uebel abzuhelfen, bat der Dechant, ihm eine der 3 Seniorpräbenden, falls eine solche frei würde, zu geben und die zweite Vikarie des Barbaraaltars dem Dekanate zu inkorporieren. Die Einkünfte einer derartigen Präbende überstiegen nach Abzug der Lasten nicht 2 M., die der 2. Vikarie, die von den andern Vikarien hinsichtlich der Präsenzien und täglichen Distributionen geschieden sei, nicht 1 M. Infolge der schlechten Einkünfte des Dechanten wäre es gekommen, daß seit geraumer

[1]) Msc. 225 II, 8v.

Zeit, bevor das Kapitel nach Quakenbrück übergesiedelt sei, der Dechant nicht mehr bei der Kirche residiert habe.

Ob die Vikarie der Dechanei inkorporiert wurde, darüber ist aus den Urkunden nichts zu ersehen [1]). Nur soviel steht fest, daß die 2. Vikarie später nicht mehr bestand; in den Registern der regulae dominorum de capitulo in Quakenb. de anno 1628 ff., worin auch die Einkünfte der Vikarien verzeichnet sind, ist keine 2. Vikarie des Barbaraaltars angegeben [2]).

Wenn auch nicht viel, so geschah doch immerhin etwas zur Linderung der Not der Dechanten. Der im Jahre 1495 [3]) verstorbene Senior Johann Nutte vermachte für seine Memorie dem Stifte eine Rente von 1. Gulden. Davon sollten 3 Schillinge an die Kapitelsmitglieder verteilt werden, die übrigen 15 aber unter den nicht präbendierten Dechanten, die Vikare und die sonst bei den Vigilien und Seelenmessen beteiligten Personen.

Nach dem Register der oben erwähnten Regula von 1628 besaß der Dechant kein corpus prebendae, wie die übrigen Kanoniker. Doch hatte er, wie im Register angegeben ist, Haus, Wort und Garten, den schon erwähnten halben Papenhagen, ein Stück Land im Kornesgarden, sowie Geld und Naturaleinkünfte (Zehnten).

c) Der Senior.

Der Senior bekleidete kein Amt wie Propst und Dechant, er ist nichts weiter als der älteste unter den Stiftsherren, ja die Bezeichnung senior kommt ihm nicht einmal allein zu;

---

[1]) Verhandlungen über die Inkorporierung der Vikarie St. Barbara schwebten im Jahre 1499 bei der Kurie, wie aus Schreiben L. Bitters vom 15. Mai und 10. Juli des Jahres hervorgeht. Es geschah zu Gunsten des Kapitels, Msc. 225, II, 30 ff.

[2]) Rep. 100, Absch. 38, 3 ecclesiastica 9.

[3]) 1495, Juni 17.

ſo werden Ende des 15. Jahrhunderts 3 „seniores in ordine“ erwähnt[1]). Der zweitälteſte von dieſen Senioren wurde subsenior genannt, ſo 1626 Hugo Meyer[2]). In erſter Linie jedoch wird senior der an Jahren älteſte Stiftsherr[3]), der senior canonicorum, bezeichnet. Der Senior behielt ſeine Stellung ſolange, als er ſein Kanonikat beſaß. Amelung Schnetlage hörte auf, Senior zu ſein, als er 1516[4]) ſein Kanonikat gegen die Vikarie der hl. drei Könige in Quakenbrück vertauſchte.

Der Senior oder „older kanonyck“ [5]), wie er auch genannt wurde, trat an die Stelle des Dechanten, wenn dieſer abweſend war. War der zeitige senior, der senior in actu, ſelbſt abweſend, dann wurde auch er vertreten. Der anweſende senior hieß senior residens[6]).

Der Senior mußte den Dechanten oft vertreten. Seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir wiederholt bald den Dechanten, bald den Senior an der Spitze des Kapitels erwähnt.

Eine Reihe von Fällen, in denen der Senior den Dechanten vertreten ſollte oder vertrat, ſind ſchon bei Darlegung der Befugniſſe des Dechanten und des Kapitels angeführt worden.

Gemäß ſeiner hervorragenden Stellung genoß der Senior gewiſſe Bevorzugungen vor den übrigen Kanonikern. Nach dem Statute vom 3. September 1516 präſentierte er zu den frei gewordenen Kanonikaten, Präbenden und Benefizien unmittelbar nach dem Dechanten.

---

[1]) Msc. 225, II, 8v.
[2]) 1626, Juni 16.
[3]) Msc. 225, II, 8v.
[4]) 1516, April 3.
[5]) 1488, März 10. u. 1490, Oktober 4.
[6]) 1499, Sept. 5. u. 1514, Sept. 29.

Wie aber gestaltete sich die pekuniäre Lage des Seniors? In einer Bittschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts [1]) wird erwähnt, die 3 seniores in ordine pflegten bessere Zehnten, Obedienzen, Aecker, Gärten und anderes zu optieren, als die übrigen Kanoniker, vor allem der senior canonicorum, der außerdem die Hälfte des Papenhagen zu bekommen pflege. Darnach hätte der Senior damals die besten Einkünfte gehabt. Ob dem vorher so war, das bleibt fraglich; dagegen könnte die Stiftung der Kommende für den Senior im Jahre 1468 sprechen [2]). Vielleicht sollte auch sie nur zur Förderung der Residenzpflicht des Seniors dienen. Damals stifteten der Senior Gerhard Penthe und der Priester Heinrich Bornewede für den jeweiligen Senior eine Kommende, oder wie es in der Urkunde verständlicher ausgedrückt wird, eine „elemosyna", ein „additamentum" zu seinen bisherigen Einkünften. Nach den Bestimmungen der Stifter sollte nach Penthes Tode der zeitige Senior, der Priester sein müsse und in der Kirche zu residieren habe, die Kommende optieren können. Wenn er über 6 Monate abwesend sei, verliere er die Kommende, desgleichen, wenn er auf sein Kanonikat und seine Präbende verzichte. Diese und noch andere Bedingungen, die ich übergehe, mußte der Optierende in die Hände des Dechanten oder, wenn dieser selbst optierte, in die des nächstälteſten Seniors schwören.

Trotz dieser Vergünstigungen war die pekuniäre Lage des Seniors nicht immer die beste; es wird sich diese danach gerichtet haben, was für eine Präbende oder Obedienz er durch die Option erlangt hatte.

---

[1]) Msc. 225, II, 8v.

[2]) 1468, Dezember 12. Die Einkünfte der Kommende wurden durch Ankauf von Renten vergrößert, so 1478, Oktober 10. und 1483, April 3.

§ 3. Die Kanoniker.

Gemäß Bestimmung des Gründers unseres Stiftes sollten die Kanoniker „secundum canonum institutiones" leben, d. h. nach den kanonischen Vorschriften. Ob damit zugleich auch die vita communis in unser Stift eingeführt wurde, die damals anderwärts, so in Trier und Koblenz, einen neuen Aufschwung erlebte [1]), bleibt zweifelhaft. Die vita communis verdankt ihr Entstehen dem Bestreben, den Kanonikern das Offizium, vor allem das Halten der Horen, insbesondere während der Nacht, zu erleichtern [2]). Charakteristische Merkmale für das gemeinsame Leben bilden das gemeinsame Schlafen und Essen, bezw. die gemeinsame Küche der Kanoniker, nicht, wie man auch früher angenommen hat, das gemeinsame Wohnen; jedoch auch das gemeinsame Schlafen ward nicht überall streng durchgeführt [3]). Keines dieser Merkmale [4]) ist in unserm Stifte nachweisbar. Auf ursprüngliche gemeinsame Mahlzeit der Kanoniker könnte allerdings der Ausdruck mensa capitularis, der in einer Urkunde vom 19. Dezember 1406 und in einer zweiten vom 15. Oktober 1512 vorkommt, schließen lassen. Der Ausdruck bedeutet in beiden Urkunden

[1]) H. Schäfer a. a. O., S. 171. Nach Schäfer war die vita communis auch an den Kölner Kollegiatkirchen damals in ungeschmälerter Uebung, s. a. a. O.

[2]) A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis. 1. Teil, Bonn 1908, S. 57.

[3]) H. Schäfer a. a. O., S. 168 ff.

[4]) Was das Wohnen anbetrifft, so existierte im Jahre 1467 eine Kurie des Dechanten (vgl. 1467, November 29., Msc. 225, I, 12v); Wahrscheinlich hatten die Kanoniker um diese Zeit auch eigene Wohnungen. Als das Stift 1489 nach Quakenbrück von Bramsche übersiedelte, da nahm man wenigstens in Quakenbrück an, daß sich die Kanoniker dort Wohnungen bauen würden, s. S. 38 meiner Darstellung. Bei der Teilung des Stiftsvermögens am 30. April 1652 ist allerdings außer dem Dekanatshause und dem etwa dahin zu zählenden Predigerhause von keiner Stiftskurie die Rede, s. meine Darstellung S. 59.

aber nichts anderes als Kapitelsgut. Die Urkunden enthalten nämlich päpstliche Bestimmungen betr. die dem Stifte bezw. seiner mensa inkorporierten Pfarreien Badbergen und Quakenbrück, sowie Anordnungen hinsichtlich einer Kommende und deren Inkorporierung in die mensa capitularis, damit aus den Erträgen der Kommende zu näher bestimmten Zeiten Dechant, Kanoniker und Vikaren des Stiftes für die Abhaltung der kanonischen Stunden tägliche Reichnisse (cottidianae distributiones), sowie für andere gottesdienstliche Verrichtungen gewisse Präsenzgelder gegeben würden.

Nicht widersprechen würde es allerdings dem Begriffe der vita communis, wenn die Kanoniker eigene Präbenden hätten [1]). Letzteres war in unserem Stifte der Fall. Ich möchte nunmehr auf die Geschichte des Präbendenwesens in unserm Stifte näher eingehen.

Bischof Konrad hatte, wie aus der uns schon bekannten Urkunde Bischof Balduins vom Jahre 1261 hervorgeht, 6 Präbenden errichtet: 3 Priesterpräbenden, 2 Subdiakonatspräbenden und eine Diakonatspräbende, deren Uebertragung er sich und seinen Nachfolgern vorbehalten hatte [2]).

Im Laufe der Zeit wuchs die Zahl der Kanonikate. 1472 wurde das 12. Kanonikat „in numero et ordine" von dem Vikar des Osnabrücker St. Johannesstiftes Albert Custodis gestiftet [3]), und da noch in den letzten Jahrzehnten des Bestehens des Stiftes die Zahl der Präbenden auf 12 angegeben wird, so hat es den Anschein, als ob von 1472 an das Kapitel ein capitulum clausum gewesen sei. Diese Zahl wurde jedoch nicht strenge innegehalten; denn als das Stift im Jahre 1489 von Bramsche nach Quakenbrück verlegt wurde, da wurden in der Translationsurkunde außer

[1]) H. Schäfer a. a. O., S. 169 f.
[2]) O. U. B. III, 251.
[3]) 1472, Mai 15.

4 Prieſterpräbenden 4 Diakonats- und 4 Subdiakonatspräbenden, alſo außer 12 Präbenden noch 2 weitere erwähnt, die Kanonikerpräbenden geweſen ſein dürften, von denen die eine der kommiſſariſche Pfarrer in Badbergen Gerlach Horeyſe [1]), die andere der Kurat in Bramſche Johann Portenhagen beſaß [2]). Ebenſo dürften die im Jahre 1473 [3]) von Johannes Schultebene und 1481 [4]) von Hermann Hohus gegründeten Präbenden nur ſolche geweſen ſein, die für Kanoniker beſtimmt waren, und zwar beſaß allem Anſcheine nach die von Hohus errichtete der oben erwähnte Badberger Pfarrer.

Nach ihrer Art unterſchied man größere, mittlere und kleinere Präbenden. Als der Prieſter Johannes Schultebene im Jahre 1473 (17./12.) zu den beſtehenden Präbenden noch eine neue gründete, da wurde ihm für ſich und ſeine Nachfolger geſtattet, zu den andern Präbenden derſelben Kirche

---

[1]) Gerlach Horeyſe wird 1481, Juni 14. und 1499, Auguſt 30. als Kanoniker erwähnt.

[2]) Das Kanonikat des Pfarrers in Bramſche war 1476, Oktober 10. errichtet worden. Portenhagen wird allerdings niemals als Kanoniker erwähnt (1491, Msc. 225 II, 15—18^{v}, vgl. auch 1499, April 30.); wohl aber erſcheinen ſeine Nachfolger Ludwig Brunnynck, Georg tor Molen (1525, Februar 23.) und Chriſtian Wylmelinck (1539, Februar 27.) urkundlich als Quakenbrücker Kanoniker, ſo daß allem Anſcheine nach auch Portenhagen Kanoniker war.

Im 17. Jahrhunderte werden die Bramſcher Pfarrer nicht mehr als canonici erwähnt, ſ. Viſitation des Lucenius von 1625, Osn. Mitteilungen XXV, 282.

[3]) 1473, Dezember 17. Der Inhaber der Präbende hatte das Optionsrecht.

[4]) 1481. Der Inhaber dieſer Präbende ſollte nicht „manualia chori, cottidanas distribuciones aut quidquid de redditibus communibus sive singularibus aliarum prebendarum percipere neque anno gracie, ut alii canonici, gaudere". Es handelt ſich nicht um einen Altar, wie Nieberding Osnabrücker Mitteilungen II, 242 und Wöbking, Chronik der lutheriſchen Kirche und Gemeinde St. Martini in Bramſche, Bramſche 1893, S. 22 annehmen.

optieren zu können, und zwar von den kleinern zu den mittlern und von diesen zu den größern, gemäß den Gewohnheiten und Statuten der Kirche. Was die Zahl der größeren Präbenden betrifft, so waren im Jahre 1468 5 vorhanden [1]), die Zahl der mittlern Präbenden scheint seit 1472 gleichfalls 5 [2]) gewesen zu sein. Sie unterschieden sich rechtlich nicht von den höheren Präbenden, während die Besitzer der niedern Präbenden von dem Empfange der manualia chori und der distributiones cottidianae ausgeschlossen waren. Nach der Translationsurkunde vom Jahre 1489 sollten die Besitzer der beiden niedern Subdiakonatspräbenden nicht eher zum Genusse dieser Reichnisse zugelassen werden, als bis sie „ex illis minoribus ad unam ex dictis decem plenis prebendis per optionem ascenderent" [3]). Die Präbenden bestanden aus Renten [4]), Aeckern, sowie anderm Grundbesitz [5]). 8 Bauernschaften besaß das Stift nach der Aussage, die Helmar Voß gelegentlich der Visitation des Lucenius machte. Die Erträge davon würden unter die residierenden Kanoniker verteilt [6]).

Wenn jemand zu einer Präbende präsentiert worden war [7]), dann wurde er vom Dechant oder Senior zum Besitze der Präbende zugelassen (admittiert) und dann auf deren Anordnung in den Besitz der Präbende eingeführt [8]). Die

---

[1]) 1468, Dezember 12.

[2]) Da damals 12 Präbenden existierten, wie im Jahre 1489. In letzterm Jahre waren von den 12 Präbenden 2 niedere.

[3]) 1489, August 21.

[4]) 1318, März 31., 1472, Mai 15., 1521, Oktober 15., 1530, Februar 11., 1537, Juli 21.

[5]) 1476, Oktober 10. Osn. Altertumsverein B. III 216, 1620, Nov. 21.

[6]) Msc. 215.

[7]) Wie sich der Vorgang im Falle von Option der Präbende gestaltete, konnte ich nicht feststellen.

[8]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3.

Besitzer der Präbenden schworen als Kanoniker einen Eid, worin sie unter anderem versprachen, die Güter der Kirche nicht zu veräußern, die veräußerten zurückzuerwerben und ohne Zustimmung des Kapitels oder des größern Teils desselben nicht zu vertauschen [1]). Unter diesen „bona ecclesie" sind die den Kanonikern zur Nutznießung überwiesenen Präbenden in erster Linie zu verstehen.

Wollte ein Kanoniker auf seine Präbende verzichten, so konnte er das gleichfalls nur mit Erlaubnis des Kapitels oder des größeren Teils desselben tun; der Verzicht mußte zudem in die Hände des Kapitels geschehen [2]). Ob diese Bestimmungen stets streng innegehalten wurden, scheint mir zweifelhaft; es wird nämlich in mehreren Urkunden, die Austausch von Präbenden betreffen, der Erlaubnis des Kapitels nicht gedacht. Die Permutierenden resignierten zudem in diesen Urkunden ihre Präbenden in die Hände des Generalvikars oder Kommissars des Bischofs, der dann „auctoritate ordinaria", d. h. kraft Auftrags des Ordinarius, nämlich des Diözesanbischofs, die Präbenden wieder verlieh; das geschah auch, wo der Austausch sich nur unter Stiftsangehörigen vollzog [3]).

Hinsichtlich ihrer Präbenden besaßen die Kanoniker verschiedene Rechte, u. a. das Gnadenjahr, d. h. nach dem Tode des Präbendars fielen die Einkünfte seiner Präbende sowie etwa sonstige feste kirchliche Einkünfte desselben auf die Dauer eines Jahres oder für eine sonst näher bestimmte

---

[1]) Eidesformel für die Kanoniker, Rep. 100, Abschnitt 337, 3; Eid des Vikars Roberti bei Erwerb eines Kanonikats 1578, Juni 18.

[2]) a. a. O.

[3]) 1516, April 3; 1525, Februar 23; 1578, Juni 18.

Permutationen zwischen Stiftsangehörigen und auswärtigen Klerikern: 1490, Dezember 14., zwischen dem Kanoniker des Silvesterstifts W. Hoberg und Wilhelm Ovelhusen, Vikar des Johannisaltars in Berge.

Zeit seinen Erben zu[1]). Bischof Balduin hatte am 6. Dezember 1261 bestimmt, daß jeder Kanoniker des Silvesterstiftes sein annus gracie haben sollte, wie es die Domkanoniker gewohnheitsmäßig besaßen[2]), und wie es andere Kirchen der Diözese bereits hatten[3]). Dies Recht, das selbst Vikare haben konnten (1471 hatte es der Vikar des Nikolausaltars in Quakenbrück Johann Fabri), erhielten jedoch nicht alle Präbendare. Als 1481 Hermann Hohus in Bramsche eine Präbende zu stiften beabsichtigte, genehmigte dies das Kapitel nur unter der Bedingung, daß die Besitzer dieser Präbenden sich nicht, wie andere Kanoniker, des Gnadenjahrs erfreuen sollten[4]). Nachdem die Reformation im Stifte Eingang gefunden hatte, kamen auch die Witwen der Geistlichen in den Besitz dieses Rechtes[5]).

Ferner besaßen die Kanoniker, wie schon erwähnt, das Optionsrecht. Dies bestand darin, daß sie nach der Rangfolge ihres Amtes und ihrem Alter als canonici eine erledigte Pfründe mit Aufgabe ihrer bisherigen wählen (optieren) konnten[6]).

Ursprünglich hatten in unserem Stifte die Kanoniker nicht dieses Recht; denn der Gründer des Stiftes, Bischof Konrad, hatte sich die Verleihung der Probstei wie der Prä-

---

[1]) Hinschius Kirchenrecht II, 72.

Ein spezieller Fall, wo die Erben der Kanoniker bezw. Stiftsgeistlichen von diesem Rechte Gebrauch machten, ist mir vor dem 17. Jahrh. nicht bekannt. Im Jahre 1604 dagegen 15. Juni befahl die bischöfl. Kanzlei dem Kapitel zu Quakenbrück, ihren Befehl vom 18. Febr. 1601 wegen des Nachjahrs der Erben des verstorbenen Vikars v. St. Maria Magdalena und Barbara Lambrecht Deichman zu beachten. Histor. Verein B. III, 261.

[2]) O. U. B. III, 251.

[3]) O. U. B. III, 214.

[4]) 1481, Oktober 18.

[5]) Msc. 215.

[6]) Hinschius Kirchenrecht II, 615.

benden vorbehalten. Doch kamen die Kanoniker schon frühzeitig in den Besitz dieses Rechtes. Als im Jahre 1318[1]) Bischof Engelbert dem Kleriker Eberhard v. Achmer (Achenburen) die niedere Präbende, die er, Eberhard, an der Bramscher Kirche gestiftet hatte, als Kanonikat übertrug, da bestimmte der Bischof, daß Eberhard, wenn sich Gelegenheit dazu böte, von der niederen zu den höheren Präbenden aufsteigen sollte, wie die niederen Kanoniker dort zu den höheren Präbenden aufzusteigen gewohnt seien. Wenn auch Ausdrücke, wie Option oder Optieren in dieser Urkunde nicht vorkommen, so kann doch mit Hinweis auf die schon früher erwähnten Fälle unter diesem Aufsteigen nichts anders als das bei der Option übliche Verfahren verstanden werden. Dieser modus hielt sich bis zu der Zeit, als das Kapitel seinem Ende entgegen sah.

Optiert wurden übrigens nicht nur Präbenden[2]), sondern auch Kommenden und Obedienzen[3]).

Außer dem Optionsrecht stand den Kanonikern das Präsentationsrecht zu. Dies besteht darin, daß sie innerhalb eines bestimmten Turnus zu den erledigten Kanonikaten, Präbenden oder Benefizien Personen präsentieren durften. Die Statuten vom 3. November 1479[4]) und vom 3. September 1516 treffen für die Regelung dieser Angelegenheit wichtige Bestimmungen. In beiden Statuten wurde angeordnet, daß der Turnus mit dem Dechanten beginnen sollte, und daß die Kanoniker nacheinander bis zum jüngsten emanzipierten

[1]) Damals wurde nicht, wie Nieberding (Osn. Mitteilungen II, 232) und W. Wöbking, Chronik a. a. O. S. 15 annehmen, der erste Altar gestiftet, der dem hl. Martin geweiht gewesen sei. Es wurde vielmehr eine niedere Präbende von Eberhard v. Achenburen „ob honorem dei, gloriose virginis Marie et beati Martini" gestiftet und bestimmt, „ut ipse Everhardus in huiusmodi prebenda inferiori deserviat tamquam canonicus Brameschensis".

[2]) 1489 August 21., 1473 Dezember 17.

[3]) 1468 Dezember 12. betr. Obedienzen, Kommende und Präbenden.

[4]) Msc. 225, II, 2v.

Kapitelsmitgliede präsentieren dürften. Durch diese Statuten wurde das vorhin erwähnte Optionsrecht nicht aufgehoben. Von den 12 Kanonikaten, deren Inhaber nach Angabe der Translationsurkunde vom Jahre 1489 optionsfähig waren, wurde durch jede Option die unterste Präbende erledigt. Zu dieser konnten demgemäß die Stiftsherren der Reihe nach eine Person vorschlagen. Auch die von Hohus im Jahre 1481 gestiftete Präbende sollte vom Kapitel durch Präsentation verliehen werden; allerdings wurde bestimmt, daß zunächst Gerlach Horeyse die Präbende haben solle, und dann zweimal von dem Stifter die Präbende verliehen werden sollte, ehe dem Kapitel dies Recht zufiel[1]).

Eine besondere Stellung nahm die Bramscher Kuratpräbende ein. Sie sollte ohne Zustimmung des Kapitels von dem Dechanten und den 3 Wochenherren verliehen werden[2]).

Das früher erwähnte Statut vom 3. September 1516 hatte das Kapitel erlassen, weil durch preces primariae und andere respectus, die in die Hände von einigen Mächtigen gelangten, das Kapitel in der Vergebung der Kanonikate, Präbenden und Benefizien sehr behindert würde, so daß es solchen Personen, die sich um das Stift verdient gemacht hätten, kein Kanonikat oder Benefizium geben könnte. Diese Bemerkung richtete sich gegen die Osnabrücker Diözesanbischöfe. Sie beanspruchten nämlich im Stifte das Recht der ersten Bitte und dürften auch sonst mit Bitten wegen Verleihung von Pfründen oder um Gewährung sonstiger Vergünstigungen an das Stift herangetreten sein, worauf der Ausdruck „et alios respectus" hinzudeuten scheint. Das Kapitel ordnete nun in dem Statute an, daß die Bischöfe nur einmal nach ihrer Bestätigung das Recht der ersten Bitte ausüben dürften. Das Recht der ersten Bitte wurde von den westfälischen

[1]) 1481, Oktober 18.
[2]) 1476, Oktober 10.

Bischöfen (Paderborn, Münster, Minden[1]) und Osnabrück) bereits im 14. Jahrhundert geltend gemacht, und zwar von den Osnabrückern im Jahre 1321[2]), aber erst seit der Regierung Konrads IV., bezw. seit er den bischöflichen Thron zu Münster im Jahre 1497 bestieg, — Konrad behielt das Osnabrücker Bistum als Administrator bei — wird das Recht häufiger erwähnt; 1498 zuerst in unserem Quakenbrücker Stifte.[3]) Bischof Konrad begnügte sich nicht damit, seinen Schützling Franz v. Dey offenbar auf Grund des Rechtes der ersten Bitte, wie wir schon bei der Dechantenwahl im genannten Jahre sahen, zum Dechanten des Stiftes befördern zu lassen, sondern suchte ihm auch die erste erledigte Präbende auf Grund der ersten Bitte außerdem noch im Stifte zu verschaffen[4]). Ein derartiges Vorgehen mag mit Veranlassung dazu gegeben haben, daß das Kapitel das oben erwähnte Statut erließ. Außer Bischof Konrad übten die Bischöfe Franz von Waldeck[5]) und Philipp Sigismund[6]) dies Recht aus; ob auch Erich, Franz' Vorgänger, bleibt zweifelhaft. Dafür scheint zu sprechen, daß das obenerwähnte Statut vom 3. September 1516 unter seiner Regierung erlassen ist, ferner die Tatsache, daß auch er einem Kleriker ein Quakenbrücker Kanonikat verliehen hat, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1528[7]) hervorgeht, worin dieser Kleriker seinen Bevollmächtigten zum Empfange dieses Kanonikats

---

[1]) Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. Heft 94 der kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz, Stuttgart 1919, S. 152.

[2]) Rep. 5. Urkunden des Johannesstiftes.

[3]) S. meine Darstellung S. 79.

[4]) 1501, August 25. s. Rep. 199 I 3 XIV 250 a.

[5]) 1533, März 30. Der Bischof verlangt das Recht überhaupt, insbesondere „in mensibus ordinariorum".

[6]) 1593, Juni 18.

[7]) 1528, August 31.

bestellt. Um ein auf Grund der ersten Bitte verliehenes Kanonikat dürfte es sich freilich in dieser Urkunde nicht handeln, da sie 20 Jahre nach der Wahl Erichs zum Bischof von Osnabrück ausgestellt ist. Es dürfte vielmehr eine der oben im Statute von 1516 erwähnten respectus bezw. Forderungen oder Bitten des Bischofs damit gemeint sein. Der vorhin erwähnte Bischof Franz von Waldeck begnügte sich gleichfalls nicht mit dem Rechte der ersten Bitte. Er beanspruchte auch die Befugnis, in den sogenannten päpstlichen Monaten, d. h. in den ungeraden Monaten (Januar, März, Mai etc.)., Kanonikate und Benefizien zu verleihen, ein Recht, das den geistlichen Kurfürsten zustand [1]). Nur so dürfte die Urkunde vom 30. Mai 1542 verständlich sein, worin Franz das durch den Tod Johannes tor Kulen erledigte Kanonikat an Rudolf v. Horsten verlieh. Franz behauptet nämlich in der Urkunde, das Kollationsrecht dieses Kanonikats stände ihm „secundum salutarem conventionem ecclesiasticorum principum electorum circa beneficiorum collationem initam" zu, d. h. gemäß den Vereinbarungen, die die geistlichen Kurfürsten wegen des Kollationsrechtes mit dem Papst getroffen hatten. Franz v. Waldeck scheint sich dies Recht angemaßt zu haben, denn wie wir sehen werden, wurde im 17. Jahrhundert dies Recht dem Papste zugestanden, und zudem ist sonst nie von einem derartigen Rechte der Bischöfe in unserem Stifte die Rede.

Mit den bischöflichen Ansprüchen auf die Besetzung der Präbenden des Stiftes konkurrierten die päpstlichen Provisionen und Reservationen, d. h. die Besetzung der Stiftspfründen und Kanonikate, insbesondere die Reservierung bestimmter Pfründen zu diesem Zwecke. Bereits Ende des 12. Jahr-

[1]) Hinschius Kirchenrecht III, 139 Note 2, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3 A XII, 631.

hunderts kommen derartige Verleihungen vor[1]), in unserem Stifte zuerst im 14. Jahrhundert. Aus einer Urkunde vom Jahre 1330 geht hervor, daß auf Grund päpstlichen Gratialschreibens dem Osnabrücker Kleriker Heinrich Faber der Nikolausaltar in der Quakenbrücker Kirche vom Bramscher Kapitel überlassen war[2]). Erst im 16. Jahrhundert mehren sich die Fälle der päpstlichen Verleihungen; sie betreffen Vikarien[3]), Präbenden[4]) wie Kanonikate[5]). Nach einer Notiz aus dem 16. Jahrhundert (modus conferendi beneficia in ecclesia sancti Silvestri Quakenburgen[6]) stand damals den Kanonikern das Präsentationsrecht hinsichtlich der Kanonikate, Präbenden und Benefizien nur „in mense ordinariorum" nämlich in den Monaten, die den Ordinarien, d. h. den Kanonikern[7]), eingeräumt waren, zu, darunter sind offenbar die geraden, nicht päpstlichen Monate zu verstehen. Dem entspräche dann auch die Aussage, die Helmar Voß im Jahre 1628 machte, daß auch Kanonikate vom Papst und Kapitel abwechselnd verliehen worden seien[8]).

---

[1]) Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirchengeschichte. 3 A. XVI, 671 und XII, 628.

[2]) 1330, Januar 2.

[3]) 1502, Juli 18.

[4]) 1555, März 31., Eine Präbende, deren Verleihung dem Papste reserviert war, soll die Kinderproven gewesen sein; s. Notiz in dorso von Urkunde 1521, Oktober 15.

[5]) 1525, Mai 1. und 1526, Dezember 29.

[6]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3. Bischof Franz von Waldeck beanspruchte die Besetzung der Pfründen bei Ausübung des Rechtes der ersten Bitte, speziell in mensibus ordinariorum, d. h. der Monate, an denen die Kanoniker sonst die Stellen besetzten.

[7]) Hinschius Kirchenrecht II, 61.

[8]) An non alternatim et canonicatus a pontifice et capitulo conferantur? respondet, quod sic. Msc. 215.

Was den Besitz der Präbenden belangt, so ist zu bemerken, daß auch zwei Stiftspfarrer Präbenden besaßen. Die Pfarrer von Badbergen und Quakenbrück sollten nach den Inkorporationsurkunden dieser Pfarreien für das Stift, das damals in Bramsche war, zugleich Präbendare und Stiftskanoniker sein[1]). Als das Stift dann nach Quakenbrück kam, fiel dort freilich das bisherige Kanonikat des Pfarrers fort.

Aber auch Kleriker, die nicht zur Stiftsgeistlichkeit zählten, waren Quakenbrücker Kanoniker und Präbendare. So wird im Jahre 1342 der Pfarrer Heinrich Dammermathe zu Herzlake gleichzeitig als Bramscher Stiftsherr erwähnt[2]), und im Jahre 1578 vertauschte der Quakenbrücker Kanoniker und Pastor Hermann tor Horst in Vestrup sein Quakenbrücker Kanonikat gegen die Vikarie der 11000 Jungfrauen daselbst[3]).

Außer den Präbenden erhielten die Kanoniker auch Obedienzen. Sie werden zuerst Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt[4]). 1468 waren es 3[5]) und im Jahre 1628/29 sogar 9, von denen allerdings nur eine, nämlich die 2. Obedienz „Obedienz" damals genannt wurde, während die übrigen optiones hießen[6]).

Welchem Umstande die Obedienzen in unserm Stifte ihr Dasein verdanken, wissen wir nicht, vielleicht einem ähnlichen wie beim Dome. Hier hatte sich im Laufe des 13. Jahr-

---

[1]) 1391, September 21 und November 13.

[2]) 1342, Oktober 2. Msc. 193, S. 11.

[3]) 1578, Juni 18.

[4]) 1392, Oktober 16., „domino Sandero de Meppen, canonico superiori ecclesie Bramescensis et obedenciario prime et superioris obediencie ibidem".

[5]) 1468, Dezember 12.

[6]) Rep. 100, Abschnitt 38, 3 eccles. 9.

hunderts die Obedienzialverwaltung bereits entwickelt. Sie bestand darin, daß man neu erworbene Grundstücke oder Einkünfte nicht der gemeinsamen Güterverwaltung überwies, sondern mit ihrer Verwaltung einen Domherrn betraute, dem der Ueberschuß aus diesen Gütern oder Berechtigungen zustand, der aber auch für die Abgaben, die von dem überwiesenen Vermögensobjekte zu entrichten waren, persönlich haftbar gemacht wurde[1]). Von irgendwelchen Abgaben der Obedienziare an das Bramscher Stift erfahren wir indessen nichts.

Präbenden und Optionen bildeten die festen Jahreseinkünfte, die fructus grossi[2]); auch die Einkünfte aus Legaten, sofern der Genuß derselben nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft war, dürften wohl zu ihnen zu zählen sein. Außerdem empfingen die Kanoniker noch Einkünfte anderer Art: Oblationen, manualia chori, Präsenzgelder und distributiones cottidianae. Oblationen sind Gaben, die von

---

[1]) J. Kirchhof, die Organisation des Osn. Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.—14. Jahrhundert. Osn. 1910, S. 65.

[2]) Nach Wetzer und Welte, Katholisches Kirchenlexikon 2 A., X, 275 werden die eigentlichen Präbenden im Gegensatz zu den täglichen Verleihungen, den distributiones quotidianae, als fructus grossi oder annui bezeichnet. Daraus geht hervor, daß überhaupt Einkünfte, die sich als feste gegenüber den distributiones erwiesen, zu den fructus grossi zu rechnen sind; so wird dem Distributor der manualia chori hinsichtlich der Einkünfte der 1493, Juli 10. dem Kapitel inkorporierten Antoniuskapelle bezw. deren 1. Vikarie gestattet, „illos (sc. fructus emonere, percipere et levare) nequaquam in grossis more grossorum reddituum et proventum aliorum, sed (sc. more) cottidianorum et distributionum, que presentie dicuntur". Daß es sich bei den Optionen um feste jährliche Einkünfte handelt, erweist ferner die Tatsache, daß in den Registern der regulae dominorum de capitulo in Quakenbrück in den Jahren 1628 ff. stets hinter den corporibus praebendarum der Kanoniker die Einklünfte aus den optiones verzeichnet sind. Präbenden und Optionen bestanden darnach in gleicher Weise aus Geld- und Naturalbezügen, Rep. 100, Abschnitt 38, 3.

den Gläubigen während der Messe zum Altar gebracht und von dem amtierenden Priester in Empfang genommen wurden. Diese Gaben fielen in Bramsche bis zum Jahre 1491 nach Angabe, die der Prokurator des Kapitels in einem Prozesse wider den damaligen Pfarrer Portenhagen machte, zum größten Teile dem Kapitel zu[1]), wurden aber damals dem Pfarrer zugesprochen[2]). In Quakenbrück mußten die Vikare die Oblationen an den dortigen Pfarrer entrichten[3]). Seit der Rückkehr des Stiftes nach Quakenbrück jedoch fielen sie an das Kapitel[4]), aber wie es scheint, nicht auf die Dauer[5]). Die manualia chori, Präsenzgelder und distributiones cottidianae wurden den Kanonikern für ihre Teilnahme an der Messe (Konventualmesse) und dem Stundengebete im Chore gegeben[6]), d. h. für die Erfüllung einer Pflicht, die allen Kanonikern, wenigstens allen emanzipierten, oblag, einerlei, ob sie diese Reichnisse empfingen oder nicht[7]), weshalb auch den Kanonikern

[1]) Msc. 225, II, 18v.

[2]) 1491, Oktober 14., Msc. 225 II, 13v.

[3]) Vikarie der hl. drei Könige 1338, April 23.; Martinsvikarie 1400 März 28. Eid des Vikars; 1401, November 12., Schlichtung eines Streites zwischen dem Pfarrer und Rektor des ersten Altars. Der Rektor soll nichts von den Viktualien und Oblationen, die auf den Altar kommen, erheben, sondern derartige Oblationen dem Pleban (Pfarrer) oder Vizepleban geben.

[4]) Eid der Vikare, ältere Fassung, Rep. 100, Abschnitt 337, 3.

[5]) Eid der Vikare, jüngere Fassung (16. Jahrhundert), Abschnitt 337, 3.

[6]) 1493, Juli 10; 1502, März 23.; 1512 Oktober 15. 1517, September 29. Im Jahre 1625 wurden die distributiones jeden Samstag unter die Anwesenden verteilt. Buch darüber führte der regularius presentiarum, der Kanoniker Johannes Jutting. Außer dem regularius presentiarum gab es noch einen regularius frumentorum und einen regularius vicariorum. Osn. Mitteilungen XXV, 278.

[7]) Tägliche Reichnisse erhielten weder der Kurat von Bramsche (s. Urk. 10. Oktober 1476) noch der Besitzer der 1481 von Hohus errichteten Präbende, ferner auch nicht die 2 Kanoniker, die die beiden

ein Platz (stallum) im Chore eingeräumt wurde, wenn sie ihr Kanonikat erhielten [1]) Die Einkünfte aus den Distributionen suchte man im Laufe der Zeit dadurch zu erhöhen, daß Vikarien und Kapellen dem Kapitel zu diesem Zweck inkorporiert [2]) und Kommenden in gleicher Absicht gestiftet wurden [3]).

Präsenzgelder wurden auch gegeben für Teilnahme an Gottesdiensten, die durch fromme Stiftungen entstanden waren, an Memorien [4]) und Prozessionen [5]).

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Einkünfte der Kanoniker keineswegs stets besser waren als die der Stifts-

letzten Subdiakonatspräbenden besaßen. vgl. Urk. 1489, August 21. Letztere hatten, so lange sie noch nicht emanzipiert waren, offenbar kein stallum in choro und daher keine Ansprüche auf die distributiones. Ueber die Verpflichtung der beiden Subdiakonatspräbendare zum Chordienst wird allerdings ebensowenig wie hinsichtlich der Pflicht des Besitzers der Hohusschen Präbende erwähnt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß beide Präbendare diese Pflichten hatten, um so mehr, als auch Nichtkanoniker dazu verpflichtet waren, nämlich die Vikare und der Pfarrer in Quakenbrück, s. Urkunden 1311, März 1. Marienaltar; 1316, April 23. Friedhofskapelle; 1327, August 1. Maria-Magdalenen und Barbaraaltar; 1338, April 23. Altar der hl. drei Könige; 1400, März 28. St. Martinsaltar; 1401, November 12. betr. diese Pflicht für Pfarrer und die übrigen Benefiziaten. Auch der Vikar des 1325 in Bramsche gegründeten Altars war dazu verpflichtet, s. 1326, Januar 25. Zur Teilnahme an der Messe durch Epistel lesen und dienen waren beide Subdiakonatspräbendare verpflichtet.

[1]) 1490, Dezember 14., 1516, April 3., 1525, Februar 23., 1527, August 28.

[2]) 1489, August 21.; St. Barbaravikarie oder -Kapelle 1499, Mai 15. und Juli 10. Msc. 225, II. 30v und 32; Antoniuskapelle 1493, Juli 10.

[3]) 1512, Oktober 15. und 1517, September 29.

[4]) 1490, Januar 7., in den Sammlungen von Urkundenabschriften des Silvesterstiftes von Olfenius auf dem Ratsgymnasium, ferner 1513, April 4., 1514, September 29.

[5]) 1502, Juli 25.

vikare, so überragten z. B. die Einkünfte der Vikarien der hl. Barbara und Magdalena sowie der 11 000 Jungfrauen die der Kapitulare[1]). Es ist daher nicht zu verwundern, wenn mitunter ein Kanoniker vielleicht aus diesem Grunde sein Kanonikat gegen eine Vikarie eintauschte, so im Jahre 1578 der Quakenbrücker Kanoniker und Vestruper Pastor Hermann tor Horst sein Kanonikat gegen die Vikarie der 11 000 Jungfrauen daselbst[2]). Keineswegs war dies aber immer die Veranlassung zum Tausche, so nicht bei dem Tausche im Jahre 1516[3]), als der Senior Amelung seine größere Präbende dem Vikar des Altars der hl. drei Könige in Quakenbrück für dessen Vikarie überließ, deren Erträge, wie ein Einblick in die registra dominorum de capitulo aus den Jahren 1628/31[4]) ergibt, nicht mit den größeren Präbenden konkurrieren konnten.

Auch Austausch mit auswärtigen Geistlichen kam vor. Am 14. Dezember 1490 überließ Wilhelm Ovelhusen seine Vikarie in Berge dem Quakenbrücker Kanoniker Wilhelm Hohberg gegen dessen Präbende und am 23. Februar 1525 Georg tor Molen seine Vikarie am Dorotheenaltar in Osnabrück Ludolf Brunnynck für dessen Quakenbrücker Kanonikat und Pfarre in Bramsche.

§ 5. Die rechtliche Stellung des Kapitels zu seinen Pfarreien, Kaplaneien und Vikarien.

Die Kirchen zu Badbergen[5]), Quakenbrück[6]), Bramsche[7]),

---

[1]) Registra dominorum de capitulo Quakenb. 1628 ff., Rep. 100, Abschnitt 38, 3.

[2]) 1578, Juni 18.

[3]) 1516, April 3.

[4]) Rep. 100, Abschnitt 38, 3.

[5]) Badbergen wurde 1235 dem Stifte „cum omni utilitate et proventibus" übergeben.

[6]) 1354, März 12.

[7]) 1276, März 12., gab Bischof Konrad dem Quakenbrücker Kapitel die Bramscher Pfarrkirche nebst ihrer Filialkirche Engter „in proprios usus".

Engter[1]) und Ueffeln[2]) ſtanden wohl bis zur Zeit der Auflöſung des Stiftes unter dem Patronate des Kapitels[3]) und waren

---

[1]) ſ. Note 7, S. 103.

[2]) 1292, Juli 24.

[3]) Der Senior des Quakenbrücker Kapitels, Helmar Voß, gibt freilich gelegentlich der Viſitation des Lucenius an, es exiſtierten im Stifte wohl 4 Kirchenpatronate, nämlich in Badbergen, Bramſche, Engter und Ueffeln, das Kapitel habe jedoch keinen Patronat. Die Beſetzung der Vikarie der 10000 Märtirer ſtände dem Dechanten zu, alles übrige der Familie Voß kraft ihres Patronatrechtes (reliqua sunt ex jure patronatus Vossiorum laicorum) Msc. 215. Dem war aber wohl nicht ſo, denn

a) 3 Jahre früher, 1625, als Lucenius das Stift ebenfalls viſitiert hatte, wird erklärt, daß das Kapitel die erwähnten Pfarreien verleihe. vgl. Osn. Mitteilungen XXV, 278.

b) im Artikel 15 der capitulatio perpetua wurde beſtimmt, wegen der „iurium collaturae aut praesentationis", die bisher, „praeposito oder capitulo zu Quackhenbruch" zugeſtanden hätten, ſollte man ſich bei Teilung der Einkünfte vergleichen. Osn. Mitteilungen XLVI, 30.

c) Nach Auflöſung des Stiftes hatten die Rechtsnachfolger des Kapitels, die Landesherren, das Patronat bezw. das Kollationsrecht hinſichtlich der Pfarreien. vgl. Rep. 101 A, Nr. 316, Fasc. 6.

ſpeziell für Bramſche Rep. 120 I A V, 4 a
„ Ueffeln a. a. O., V 18, Nr. 1.
„ Badbergen a. a. O., V 2, Nr. 1.
„ Quakenbrück a. a. O., V 16, Nr. 1.
„ Engter a. a. O., V 5 a, Nr. 1.

Mit Ausnahme von Quakenbrück war das Kollationsrecht der Landesherren, wie obige Akten ergeben, durch kein Präſentationsrecht irgendwelcher Kirchenpatrone eingeſchränkt. Die Stadt Quakenbrück hatte dies Recht erſt nach Aufhebung des Stiftes erhalten, ſ. Rep. 199 I, 3 Nr. 10. In der geiſtlichen Polizeiordnung des Fürſtentums Osnabrück von 1662 (Osn. Mitteilungen XLIV, 113) wird zwar angeführt, daß nach der „vi recessuum" geſchehenen Teilung der „iura collaturarum" des Quakenbrücker Kapitels den Burgmännern und Rat der Stadt Quakenbrück „concurrente consistorio evangelico" und „ratificatione" des regierenden Landesfürſten die Kollatur über Badbergen und Engter zuſtände; in den Rezeſſen jedoch, von denen mir allerdings nur

dem Stifte inkorporiert, d. h. mit ihrem gesamten Vermögen einverleibt[1]). Die Vikarien in Bramsche[2]) und Quaken-

---

Abschriften zur Verfügung standen (Rep. 101 A, Nr. 316, Fasc. 6 und Rep. 199 I 3, Nr. 10), habe ich keine derartigen Bestimmungen gefunden, sondern nur, daß die Kollaturen in Bramsche, Badbergen, Engter und Ueffeln den Anordnungen der Teilung gemäß zu gleichen Teilen dem katholischen Ordinariate und dem Augsburgischen Konsistorium oder in dessen Abgange dem Landesfürsten zufallen sollten. Die Kollaturen, d, h. die endgültigen Bestallungen, soweit sie die 5 evangelischen Pfarrer in Quakenbrück, Bramsche, Ueffeln, Engter und und Badbergen betrafen, fielen tatsächlich dem Landesherrn zu, wie sich aus den oben erwähnten Aktenstücken ergibt. Die Anstellung des katholischen Pfarrers in Quakenbrück wurde seit Aufhebung des Stiftes dem katholischen Ordinariat als Patron vorbehalten (Rep. 101 A, Nr. 316, Fasc. 6). Hinsichtlich der Anstellung der katholischen Pfarrer in Badbergen ist von mir nichts festgestellt worden.

[1]) Badbergen und Quakenbrück werden am 21. September 1381, sämtliche Kirchen am 3. September 1516 als inkorporiert erwähnt.

[2]) In der Bramscher Kirche wurden mehrere Altäre bezw. Vikarien gegründet. Am 25. Mai 1325 wurde ein Altar zu Ehren der hl. Maria und der Apostel Petrus, Paulus und Bartholomäus gestiftet. Die Verleihung des Altars (collatio) sollte nach dem Tode des Besitzers an das Kapitel fallen. In der Dotierungsurkunde wurde bestimmt, wenn das Stift anderswohin verlegt werde, dann sollte der Altar ebenfalls dorthin transferriert werden (1326, Januar 25.). Dies geschah. Im 16. Jahrhundert befand er sich in der Sakristei oder Bücherei (armarium, gerkamer) der Quakenbrücker Kirche, vgl. 1542, Mai 6. Dorsualnotiz vom Jahre 1544 auf Urkunde vom 25. Mai 1325, ferner 1550, Oktober 4. und 1625, August 18.

Ein zweiter Altar wurde am 12. Oktober 1481 von dem Warendorfer Kleriker Johannes Bobeld gestiftet: der Altar zu Ehren des hl. Kreuzes und der hl. Maria. Nach der Stiftungsurkunde sollte zunächst der Kölner Kleriker Wilhelm Tinctoris den Altar besitzen, dann der, dem er ihn resigniere. Hierauf sollten die Stifter J. Bobeld und dann der Senior des Bobeldschen Geschlechts, beim Aussterben des männlichen auch die weibliche Linie, das Präsentationsrecht ausüben und erst nach vierfachem Wechsel dem Kapitel das unbeschränkte Kollationsrecht zu

brück[1]) sowie die Quakenbrücker Antoniuskapelle[2]) — letztere

---

stehen. Wenige Jahrzehnte später am 22. Oktober 1502 erwähnt eine Urkunde „eine secundariam vicariam ad altare sanctorum Fabiani et Sebastiani necnon sancte Anne et sancte crucis sitam in ecclesia Bramescensi". Da als Stifter der Vikarie in einer Urkunde vom 26. November 1518 Heinrich Bobeld, Else v. Dumstorpes Großvater, erscheint, 1481 aber als Stifter des Altars der hl. Maria und des hl. Kreuzes Johannes Bobeld, so könnte man an 2 verschiedene Vikarien denken. Indessen präsentiert am 22. Oktober 1502 Johannes Bobeld, der wahrscheinlich mit dem im Jahre 1481 erwähnten Kleriker J. Bobeld identisch ist, zu der oben erwähnten Vikarie, was dieser Annahme zu widersprechen scheint. 1518 befand sich die Vikarie, wenn man dem Wortlaute einer Urkunde vom 26. November dieses Jahres Vertrauen schenken darf, in Quakenbrück. Damals wandte sich nämlich Else v. Dumpstorpe an das Kapitel, um Erdwin v. Dumpstorpe zur „vicarie des hilliges mertelers Sunte Sebastianes in der solfften juwer collegiaten kerken fundeert und gestichtet" zu präsentieren. Da jedoch die Vikarie, wie die Urkunde vom 22. Oktober 1502 zeigt, nicht in Quakenbrück, sondern in Bramsche gestiftet war, so bleibt es fraglich, ob unter „der solfften juwer collegiaten kerken" nicht die Kollegiatkirche aus der Zeit verstanden wird, als sie noch in Bramsche war. Wie dem auch sei, im 17. Jahrhundert zur Zeit der Auflösung des Quakenbrücker Stiftes befanden sich jedenfalls 2 Vikarien in Bramsche; denn nach Artikel 21 der capitulatio perpetua fielen 2 Vikarien in Bramsche damals an die Katholiken, während das Pastorat den Lutheranern zugesprochen wurde. Vorher fiel die Kollation der Vikarien dem Kapitel zu. vgl. Visitationsprotokoll des Lucenius vom 12. und 13. Mai 1625, Osn. Mitteilungen XXV, 278.

[1]) 1338, April 23. (Altar der hl. drei Könige), vgl. auch Urkunde vom 2. März 1338 betr. sämtliche damaligen Altäre (11000 Jungfrauen, hl. Martin, hl. Maria, hl. Nikolaus, hl. Maria Magdalena und Barbara), mit Ausnahme des Hauptaltars. In den Urkunden des 16. Jahrhunderts werden noch 2 weitere Vikarien genannt, von denen die eine sicher, die andere allem Anscheine nach unter dem Patronate des Kapitels standen, die in Note 2 Seite 105 erwähnte Vikarie der hl. Maria und der Apostel Petrus, Paulus und Bartholomäus, und die gleichfalls in dem armario gelegene Vikarie der hl. Maria

wenigstens bis ins 16. Jahrhundert — gehörten ebenfalls zum Patronate des Kapitels, dagegen nicht die Quakenbrücker Kapelle der 10000 Märtyrer, deren Patrone die Nachkommen der im 14. Jahrhunderte getöteten Knappen Wichmann gen. Scherehorn und Gerhard von Rumbeke waren [3]),

---

und des hl. Christophs, vgl. 1540, Juni 1. und Juni 4. Die zuletzt genannte Vikarie wird auch in den registra regulae dominorum de 1628 ff. erwähnt, außerdem noch eine zweite Vikarie, die Vikarie der hl. Maria und Anna, s. Rep. 100, Abschnitt 38, 3 eccl. 9. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man hierunter die in Note 2 Seite 105 erwähnte Vikarie, die zu Ehren des hl. Kreuzes und der hl. Maria gestiftet wurde, sowie die 1518 erwähnte Sebastiansvikarie (1502 Vikarie „ad altare sanctorum Fabiani et Sebastiani necnon sancte Anne et sancte crucis" genannt) zu verstehen hat, (vgl. ebenfalls Note 2 S. 106).

[2]) 1354, März 12. Im 17. Jahrhundert war die Kapelle zerstört. Das Patronat über die Kapelle beanspruchte damals, wie aus dem Protokolle des Lucenius von 1625 hervorgeht, ein gewisser Bernhard Beylage zu Osnabrück. vgl. Osn. Mitteilungen XXV, 277. Bis ins 16. Jahrhundert stand das Patronat noch dem Kapitel zu, so sollte 1487, März 24., die Besetzung der 2. Vikarie der Kapelle — diese Vikarie wurde damals gestiftet — nach der dritten in der Genehmigungsurkunde der Stiftung angeordneten Besetzung dem Kapitel zufallen. Desgleichen wurde am 30. August 1499, als abermals die Stiftung einer Sekundarie in der Kapelle genehmigt wurde, bestimmt, daß nach dem Tode Gerhard Dreygers, Klerikers der Osnabrücker Diözese, das Recht der Verleihung der Vikarie allein Dechant und Kapitel zu stehen solle.

Die Kapelle wurde, wie schon erwähnt, am 10. Juli 1493 dem Kapitel inkorporiert.

[3]) Gestiftet 1316, April 23. Wem das Kollationsrecht zufiel, ist nicht gesagt, wahrscheinlich dem Kapitel, wie das z. B. bei der in Bramsche im Jahre 1481 gegründeten Vikarie des hl. Kreuzes und der hl. Maria (s. S. 105, Note 2) geschah und auch sonst der Fall gewesen sein dürfte (s. S. 106, Note 2). Die Zulassung zu der Vikarie geschah wohl durch das Kapitel; denn nach einer Notiz aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts sollten Dechant oder Senior den ihnen von einem Laienpatron Präsentierten zu dem Besitz der dem Patronate desselben unterstehenden Vikarie zulassen. s. Rep. 100, Abschnitt 337, 3.

aber nur die erste Vikarie dieser Kapelle [1]). Ferner zählte dazu wohl nicht die 1487 von Bernd upen Orde gegründete Marienkapelle, die vor dem Tore der Fartwerstraße lag [2]).

Die Kaplanei bezw. das Sazellanat in Badbergen wurden wohl ebenfalls vom Kapitel übertragen [3]).

In Engter hatten im 17. Jahrhundert dagegen das Patronat über die dortige Johannesvikarie bezw. Kaplanei [4]) die Herren v. Baer. Sie präsentierten ihre Kandidaten dem Archidiakon von Engter, der zugleich Quakenbrücker Propst war [5]).

1504 am 21. September kam ein Fall vor, wo kraft Devolutionsrechtes die Besetzung der Kapelle dem Bischofe Konrad zufiel.

[1]) Die zweite Vikarie sollte gemäß Stiftungsurkunde vom 1. März 1469 nach Hermann Westendorps Abgange dem Dechanten des Stiftes zustehen.

1470 werden 3 Vikare an der Kapelle erwähnt; in den registra regulae dominorum 1628 ff. kommen jedoch nur 2 Vikarien vor, vgl. Rep. 100, Abschnitt 38, eccl. 9.

[2]) Osn. Mitteilungen XLIII, 95. 1498, Mai 18. Gründung eines Benefiziums in der Kapelle, dessen Patronat denen v. Barle in männlicher und weiblicher Linie zustehen sollte. Gelegentlich der Visitation des Lucenius am 12. u. 13. Mai 1625 wird angegeben, Tebbe up den Ort zu Quakenbrück besäße dies Patronat, wie man sage. Osn. Mitt. XXV, 277.

[3]) Kapläne werden urkundlich seit 27. August 1520 erwähnt. Die Bezeichnung Sazellan kommt zuerst am 26. April 1542 vor, daneben aber auch später noch Kaplan. Gelegentlich der Visitation des Lucenius im Jahre 1625 ist von einem Sazellanat die Rede. s. Osn. Mitteilungen XXV, 273. Sazellanat und Kaplanei bedeuten dasselbe. Gelegentlich des Teilungsvertrages vom 21. April 1651 wird erwähnt, daß vordem 2 sacellani gewesen seien; es blieb jedenfalls nur eine Kaplanei bestehen. Nach Aufhebung des Stiftes ging das Kollationsrecht darüber an die Landesherren über s. Rep. 120 I A V 2, 1.

[4]) Geistliche Polizeiordnung des Fürstentums Osnabrück von 1662 s. Osn. Mitteilungen XLVI, 135.

[5]) 1606, Juli 21., 1607, Juli 6., 1623, Juni 8. s. Adh. 199 IV B. 1, B.

Das Patronatsrecht des Kapitels über die ihm unterstehenden Pfarreien und Vikarien äußerte sich in folgendem:

1. Das Kapitel setzte die Pfarrer[1]) und Vikare[2]) ein, ohne an ein Präsentationsrecht dritter gebunden zu sein[3]).
2. Das Kapitel empfing gewisse Abgaben von den Pfarrern der Kirchen[4]) und von den Vikaren in Quakenbrück die Oblationen, letzterere wenigstens seit der Rückkehr dahin[5]).
3. Das Kapitel gab seine Zustimmung zu den Verkäufen der seinem Patronate Unterworfenen[6]).

---

[1]) Osn. Mitteilungen XXV, 278.

[2]) Marienkapelle 1. März 1311, Nikolausaltar 2. Januar 1330, vgl. auch Eid der Vikare, Rep. 100, Abschnitt 337, 3. Nach Aussage des Seniors H. Voß im Jahre 1628 hatten Papst und Kapitel die Befugnis, abwechselnd eine Vikarie — der Titel ist nicht näher angegeben — zu übertragen, Msc. 215. Wegen der Vikarie in Bramsche s. Osn. Mitteilungen XXV, 278.

[3]) collatio libera s. Hinschius: Kirchenrecht II, 651. Wo das Stift anfangs nicht das freie Verleihungsrecht besaß, gelang es ihm, mitunter später in dessen Besitz zukommen, so bei den beiden Altären in Bramsche, s. S. 105, Note 2; ferner verzichteten 1327 am 16. Juni die Gründer des Quakenbrücker Maria Magdalenenaltars auf ihr Patronatsrecht an dem Altar zu Gunsten des Kapitels.

[4]) Bramsche: 1340, April 6.; 1476, Oktober 10.; 1539, Februar 27.; 1491, Oktober 14., Msc. 225 II, 13^{v}; 1626, September 28., Abschnitt 38, 3 (10).

Engter: 1346, Juni 16.; 1362, Januar 14., 1364, Dezember 31.; 1369, November 7.; ferner eine Angabe von Ende 15. Jahrhundert (Rep. 100, Abschnitt 337, 3).

Quakenbrück: 1347, November 24., Msc. 225 II, 25^{v}; 1363, November 13., Msc. 225 I, 5; 1381, November 15. und 1398, März 10.; ferner 1458, Juli 23., Msc. 225 I 3^{v}/4^{v}.

Badbergen: 1325, Mai 15. und 1342, Juni 28. (Regest aus Inventar des Stiftsarchivs Msc. 216 I Cl. X, 12); 1364, April 12., Msc. 225 I, 4^{v}; 1436, Juli 18. a. a. O., I, 5; 1481, Juni 15. a. a. O. I, 5.

[5]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3.

[6]) 1338, März 2., Juni 23., Oktober 9.; 1452, April 14. und 1563, Februar 17.

Auf die Geschichte der Pfarreien und Vikarien gehe ich nicht näher ein, so Interessantes sie auch bieten mag. Nur der Martinsvikarie in Quakenbrück möchte ich kurz gedenken, da sie in einem besonderen Rechtsverhältnisse, wenn auch nicht zum Kapitel, so doch zum Stifte stand, das ja im Kapitel seine rechtliche Vertretung fand. Sie war nämlich dem Sukzentorate inkorporiert.

Der Sukzentor zählte nicht zu den Stiftsherren; jedoch war sein Amt für den Gottesdienst des Kapitels von großer Wichtigkeit. Der Sukzentor war verpflichtet, allen Horen und allen Messen mit Singen und Intonieren beizuwohnen; er hatte die scholares feriales zum Chor zu rufen [1]). In unserem Stifte wird der Sukzentor verhältnismäßig spät erwähnt, nämlich erst am 8. März 1513; doch dürfte sein Amt wohl bedeutend früher bestanden haben, da es bereits im Jahre 1489 in Quakenbrück eine Schule „pro frequentatione chori et observatione divinorum et horarum huiusmodi" gab [2]).

Die Einkünfte des Sukzentors waren sehr gering. Um sie zu erhöhen, wurde, wie dies z. B. auch anderswo geschah, — beim Dom schon 1435 [3]) — eine Vikarie dem Sukzentorate [4])

---

[1]) Rep. 100, Abschnitt 337, 3.

[2]) 1489, August 21.

[3]) 1435, März 31.

[4]) Inkorporationen von Vikarien und Kaplaneien kamen aber auch im Interesse der Stiftsherren vor, und zwar abgesehen von den S. 102 zur Verbesserung ihrer Distributionen und Präsenzien angeführten Fällen; so wurden unter der Regierung Philipp Sigismunds (1591/1623) eine Vikarie mit der Predigerstelle in Quakenbrück (diese hatte ein Kanoniker) vereinigt, unter der Regierung Bernhards von Waldeck (1584/1591) mit Helmars Voß Kanonikate, vgl. Msc. 215. Ferner war die Vikarie der 11 000 Jungfrauen zu der Zeit, aus der diese Nachrichten stammen, 1628, der cathedra, d. h. der Domkirche, inkorporiert. S. a. a. O.

inkorporiert [1]), die St. Martinsvikarie, wozu am 12. September 1524 der päpstliche Legat die Genehmigung erteilte.

Dies dürfte im großen und ganzen, abgesehen von den rein wirtschaftlichen Verhältnissen, die Geschichte des Silvesterstifts sein. Bemerkenswert ist, — ich komme damit auf den ersten Teil meiner Abhandlung zurück — daß sich hier daß Luthertum zu behaupten wußte. Der Sieg des Katholizismus im Jahre 1628 war nur von kurzer Dauer gewesen; denn er war nicht aus dem Schoße des Kapitels geboren, wie beim Dom und St. Johann. Der Katholizismus mußte daher wieder verschwinden, sobald politische Umstände eintraten, die für ihn ungünstig waren, und das war, wie wir sahen, bei unserem Stift der Fall.

---

[1]) Die Einkünfte des Sukzentorats blieben trotzdem gering, wenn sie auch keineswegs die geringsten unter den Benefizien waren, sofern die der Vikarie St. Martin mitgerechnet werden. vgl. die Register der regulae dominorum 1628—1630. Rep. 100, Abschnitt 38,3, eccles. Nr. 9. Die Einkünfte des Sukzentorats waren indessen doch so gering, daß der Sukzentor Everhard Pauck am 2. August 1645 erklärte, er könne mit den Einkünften seiner Stelle — er erhielt jährlich 52 Taler und 1 Malter Roggen nach seiner Angabe — nicht länger auskommen, zumal er sich noch für die täglichen Messen einen Meßdiener verschaffen müsse, während sein Vorgänger, ein Laie, der nur den „cantum praestirt" habe, ebensoviel, wenn nicht mehr erhalten hätte, wozu diesem noch Einkünfte aus seinem Notariate zugeflossen wären. vgl. Rep. 100, Abschnitt 362,15.

Die Grundrißgestaltung der Städte und Flecken im Gebiet des alten Sachsenstammes.

Von Archivrat Dr. Martiny.

Die Entstehung der deutschen Städte, obgleich erst in historischen Zeiten erfolgt, ist uns doch keineswegs deutlich erkennbar. Die Berichte der Chronisten schweigen davon, abgesehen von seltenen Ausnahmen. Die Zeitgenossen ahnten nichts von der hervorragenden Bedeutung, die dieser Vorgang für die weitere Entwicklung gewinnen sollte. Auch Privilegien für die jungen Städte sind selten und inhaltlich dürftig. Bei den meisten Städten fehlen sogar alle unmittelbaren Zeugnisse für ihre Entstehung.

So ist man genötigt, das Werden unserer Städte durch Kombination zu erschließen, durch Schlüsse von der Entwicklung der Städte mit reichem Urkundenbestand auf die allgemeine Entwicklung und durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen. Vor allem sind es die Rechtszustände der Städte, von denen man hierbei auszugehen pflegt. Daneben wird aber im gleichen Sinne auch die Grundrißgestaltung der Städte benutzt [1]).

[1]) Die Grundrißgestaltung der Städte ist zuerst in der 1894 erschienenen Schrift von H. Fritz über Deutsche Stadtanlagen als Geschichtsquelle benutzt. Führend in der Fortbildung dieses Wissenszweiges ist der Braunschweiger Museumsdirektor P. J. Meier. In seinen Aufsätzen „Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters" (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1909) und „Die Grundrißbildung der deutschen Stadt des

Die Grundrißgestaltung der Städte eignet sich als Erkenntnisquelle für deren Entstehung, weil sie sehr wenig veränderlich ist. Während die Gebäude den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, wenn auch etwas zögernd, folgen und deshalb mit Ausnahme der Kirchen nur vereinzelt auch nur bis ins Mittelalter zurück reichen, sind schon die Grundstücke recht stabil, und noch mehr sind es die Straßen und Plätze und die einschließende Ummauerung. Das Straßennetz der Stadt, festgelegt durch die Grenzen zwischen Privatbesitz und Gemeinbesitz der Kommune, reicht stets bis in die Entstehungszeit der Stadt zurück, wie ja auch die Straßennamen oft sehr alt sind. Gewiß gibt es gar manche Städte, in denen die Straßeu sehr verschiedenes Alter haben. Da hat sich die Entstehung der Stadt lange hingezogen oder ist in verschiedenen Intervallen erfolgt. Die Straßen sind auch dann ebenso alt, wie ihr Stadtteil.

Auf die Entstehungsweise der Stadt wirft zumal der Grad der in ihr erkennbaren Planmäßigkeit ein Licht. Man unterscheidet regelmäßige und regellose Stadtgrundrisse und deutet erstere als planmäßig angelegt, als begründet, letztere als erwachsen. Dieser Gesichtspunkt bedarf zu seiner praktischen Anwendung aber der eingehenderen Bestimmung.

Auch die regellosen Städte bestehen im einzelnen aus kleinen Plangebilden, aus Gehöften, die gern rechteckig gestaltet sind, öfter auch aus planmäßigen Straßenzügen. Es ist deshalb kein Wunder, wenn man bei analytischer Unter-

---

Mittelalters" (Stenogr. Bericht des 8. Tages f. Denkmalspflege 1907) sind zunächst Typen von Stadtgrundrissen unterschieden (zahlreichere, als sie Verf. hier anwendet). Derselbe gibt jetzt einen glänzenden und eingehend erläuterten Niedersächsischen Städteatlas heraus, von dem bisher die Braunschweigischen Städte (Hannover 1922) erschienen sind. Sonst sind wichtig: Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland 1914 und Klaiber, Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter 1912.

ſuchung regelloſer Städte auf lauter Planmäßigkeit im einzelnen geſtoßen iſt. Aber der Zuſammenſchluß der kleinen Plangebilde zum Ganzen der Stadt entbehrt in den regelloſen Orten der planmäßigen Ordnung. Jeder Grundbeſitzer verfuhr offenbar frei nach Gutdünken, und allein die Anpaſſung an Zweckmäßigkeit und Sitte verhinderte Disharmonien. Solches Erwachſen eines Baugebildes kann ſich durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hinziehen, kann recht eigentlich Entwicklung ſein.

Als Kennzeichen planmäßiger Entſtehung hat man vornehmlich Geradheit der Straßen, gleichmäßige Abſtände zwiſchen ihnen und ihr rechtwinkliges Zuſammentreffen zu betrachten. Andere Arten Planmäßigkeit kommen vor, aber ſelten.

Man findet aber häufig Stadtanlagen älterer Zeit, in denen dieſe Kennzeichen der Planmäßigkeit nur annähernd verwirklicht ſind und die doch den Eindruck von Planmäßigkeit erwecken. Solche unſcharfe Regelmäßigkeit kann man ſich ſo erklären, daß der Stadtplan nicht bis ins Einzelne auf dem Papier feſtgelegt wurde, ſondern Straße für Straße von Vertretern des Rats im Beiſein der Intereſſenten an Ort und Stelle beſtimmt wurde, etwa in Anſchluß an vorhandene Wagenſpuren und damit in Anpaſſung an Unebenheiten, feuchte Stellen und Beſitzgrenzen. Solches Verfahren, das die Planung unter ſeiner Anpaſſung an das Gegebene elaſtiſch durchführte, mochte die Beſtimmtheit ohne Härte vieler älterer Stadtanlagen herbeiführen, jene Straßen, die ohne ſcharfe Geradheit klar ihr Ziel erfolgen und den Raum innerhalb der Mauern trotz aller Abweichungen nach einem beſtimmten Syſteme aufſchließen.

Kann man ſich derart die Entſtehung ſchwach geregelter Stadtanlagen verſtändlich machen, ſo mangelt es ihnen, begreiflich genug, an ſicheren Merkmalen. Man kann nur ſagen, daß ſie noch eine gewiſſe Regelmäßigkeit zeigen. Ob ein beſtimmtes Stadtgebilde aber als ganz ſchwach geregelt

aufzufassen ist oder als ungeregelt, ist öfter nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Bei dieser Unsicherheit empfiehlt es sich, das Vergleichsmaterial möglichst weit zu greifen und auch die Flecken und modernen Siedlungen mit in Betracht zu ziehen.

Für das Gebiet des alten Sachsenstammes ist die Berücksichtigung der Flecken neben den Städten besonders bedeutsam, da hier in den Heidegegenden die Flecken noch die Städte vertreten, viele andere Städte aus Flecken erwachsen und erst neuerdings mit Stadtgeltung begabt sind und da bei einer bedeutenden Zahl alter Städte eine ähnliche Entwicklung zu vermuten ist.

Auch die moderne Siedlungsentwicklung ist im Gebiet des Sachsenstammes recht bedeutend. Hat sich doch meist auf seinem Boden das Ruhrrevier gebildet, dessen gewaltige Kohlenausbeute und nachfolgende Industrie eine ganz amerikanisch rapide Siedlungsentstehung erzeugt haben. An den Straßen und Feldwegen finden sich allerhand Häuser enger oder lockerer beisammen ein, und um die zu Städten heranwachsenden Kirchdörfer und Flecken strahlen bald die von Häusern umbauten Straßen nach allen Seiten aus. Scharf hebt sich aus dieser urwüchsigen Siedlnng eine Reihe schematisch rechteckig angelegter Siedlungen heraus, Arbeiterkolonien der großen Werke.

Auch an der Küste sind mehrere Städte ganz neu entstanden, obenan Wilhemshaven nebst Rüstringen, sowie Bremerhaven uebst Geestemünde und Lehe. Auch die anderen Groß- und Mittelstädte sind erst in den letzten achzig Jahren aus alten Kleinstädten durch Ansetzen neuer Stadtteile erwachsen.

Die moderne Stadtentwicklung zeigt fast überall regelmäßige und regellose Teile. Die urwüchsige Stadtbildung schließt sich stets an die aus der alten Kleinstadt herausführenden Landstraßen und z. T. auch Garten- und Feldwege an und besteht in ungeregeltem Anbau einzelner Häuser verschiedener

Art, Villen, Arbeiterhäuschen, anfangs viel Gartenhäuſer, ſpäter auch hier Mietshäuſer. Dieſe Geſtaltung beherrſcht die moderne Ausbreitnng von Bielefeld, Herford, Osnabrück, iſt aber auch in Hannover, Hamburg und ſonſt in den neuen Stadtteilen noch in deutlichen Spuren zu erkennen und draußen am äußerſten Rande der Großſtadtausbreitung noch in Entwicklung. Die regelmäßigen neuen Teile der Städte ſchafft der Magiſtrat abſeits der Landſtraßen, auf unaufgeſchloſſenem Gelände durch Anlage ſchematiſcher Straßennetze, an denen ſich die Bebauung meiſt ſchneller und gleichmäßiger einfindet, als bei der urwüchſigen Entwicklung.

Stadtbildungen ſtrengſter Regelmäßigkeit ſind für die höfiſche Periode bezeichnend, die Zeit vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Urwüchſige Stadtentwicklung fehlte damals in Deutſchland. Nnr durch fürſtlichen Antrieb entſtanden damals einige Städte, hauptſächlich Reſidenzen. Der Ausbau dieſer Städte wurde von den Beamten, ja von den Fürſten perſönlich in allen Einzelheiten auf dem Papier feſtgelegt, nicht im Verkehrsintereſſe, ſondern im Sinne der Repräſentation und Dekoration und ſtrenger Gleichmäßigkeit.

Die Zahl dieſer Fürſtenſtädte iſt im Gebiet des Sachſenſtammes recht gering. Ihr hauptſächlicher Repräſentant iſt iſt hier Wolfenbüttel[1]) deſſen Plan hier beigefügt iſt. Nördlich

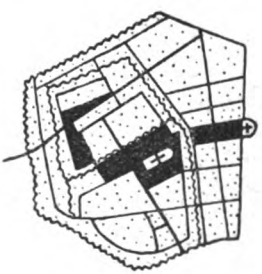

Wolfenbüttel.

[1]) Pläne im Niederſächſiſchen Städteatlas.

der Elbe sind Glückstadt und Friedrichstadt[1]) dieser Art. Von den im 16. Jahrhundert angelegten Harzer Bergwerkstädten sind Zellerfeld und St. Andreasberg schematische Anlagen, die übrigen unter dem Einfluß der Unebenheit freier gestaltet. In Hannover ist die Aegidienvorstadt vom Ende des 18. Jahrhunderts eine Schachbrettanlage, die gegen Mitte des 19. Jahrhunderts angelegte Georgenstadt zwischen Altstadt und Bahnhof dagegen nicht schematisch, sondern ein durchgebildetes System, das den Repräsentationsgesichtspunkt trefflich mit planmäßiger Verkehrsleitung zu verbinden weiß.

Niedersachsen besitzt aber auch aus der höfischen Periode eine bedeutende urwüchsige Stadtbildung, die Neustadt in Hamburg[2]), der zu jener Zeit am meisten eigene Energie zeigenden deutschen Stadt. Meist im 17. Jahrhundert erwachsen, zeigt die Hamburger Neustadt dieselben Kennzeichen urwüchsiger Bildung, die wir bei den modernen Städten bemerkt haben, strahlig von der Altstadt ausgehende, leicht geschwungene Hauptstraßen, auch die Nebenstraßen z. T. recht krumm. Ein Teil von diesen ist aber auch gerade und rechteckig gekreuzt, als spätere amtliche Ergänzungen.

Die fürstlich geregelten Stadtanlagen der neueren Jahrhunderte bedeuten aber nur dekorative Abwandlungen der gleichfalls streng geregelten, aber an zweckmäßiger Ordnung entschieden überlegenen Stadtbildungen des ausgehenden Mittelalters vom 12. und 13. Jahrhundert an, wie wir sie zahlreich und in großer Gleichförmigkeit auf dem Kolonialboden des deutschen Ostens, seltener im Westen finden. Auch diese Stadtform ist streng geregelt und deutet auf den einheitlichen Willen eines Stadtherrn. Die Straßen sind schnurgerade und alle gleich breit, sie kreuzen sich rechteckig

[1]) Plan in G. Wolf. Die schöne deutsche Stadt, Norddeutschland (München 1913) S. 200.

[2]) J. H. Wichmann. Atlas zur Geschichte Hamburgs (6. Aufl. Hamburg 1914).

und ſtets in gleichem Abſtand, ſo daß ſie normalerweiſe quadratiſche Baublocks umſchließen. Scheinbar alſo eine Schachbrettanlage, wie ſo manche in allerhand Zeiten und Ländern vorkommt; das Bezeichnende an dieſer Stadtgeſtaltung iſt aber die dominierende Stellung des Marktplatzes, entſprechend der Unterwerfung des geſamten Geſchäftslebens unter Marktzwang. Als großes Quadrat liegt der Marktplatz ſtets im Kern der Stadt, und von ihm gehen nach allen vier Seiten die Straßeu aus. Andere Straßen, die den Markt nicht berühren, erſcheinen als untergeordnete Nebenſtraßen, und ihrer ſind meiſt auch nicht viele, da man die Ausdehnung der Stadt ſtets ſo in Schranken hielt, daß der Markt dominierend blieb. Auch der Kirchplatz mußte ſich mit weniger zentraler Lage begnügen. Dieſe Stadtgeſtaltung ſoll als kreuzrichtige Zentralanlage bezeichnet werden[1]).

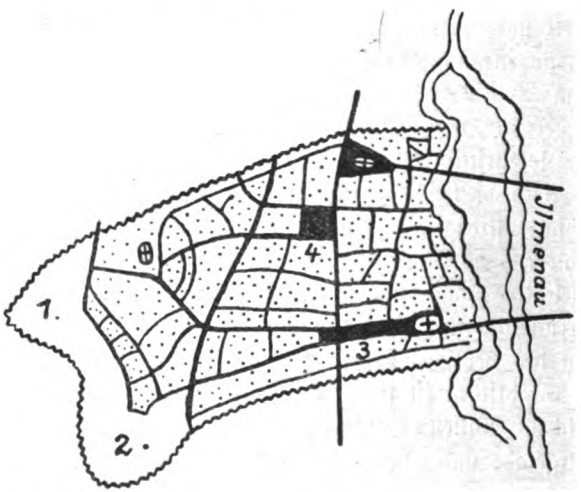

1. Kalkberg mit Burg. 2. Saline. 3. Sand. 4. Markt. Lüneburg.

[1]) Pläne bei Meurer a. a. O.

Im Gebiet des Sachsenstammes findet sich diese Stadtgestaltung nicht häufig und niemals streng genau durchgeführt. Eines der besten Beispiele ist Lüneburg [1]), von dem hier eine Planskizze beigefügt ist. Es hat auch als Verkehrskern den großen quadratischen Markt, von dem die Straßen, rechteckig gekreuzt und gerade, nach vier Seiten ausgehen. Aber nicht alle die Seiten- und Nebenstraßen sind gleichmäßig, manche schräg, krumm und eng. Zudem grenzen im Westen, Süden und Osten an der kreuzrichtigrechteckigen Hauptteil der Stadt regellose oder anders geregelte Stadtteile, die älter sind und denen sich die zentrale Stadtanlage einpassen mußte.

Neben Lüneburg sind dieser Stadtform im Norden noch Emden, das auf künstliche Aufschüttung in der Marsch angelegte, und Aurich, die Fürstenstadt, zuzuzählen, im Hügelland die Altstadt Bielefeld, vielleicht auch die Neustadt Herford, dann Detmold, Horn, Hameln [2]), Holzminden [3]), Göttingen, die Neustadt Hildesheim [4]), Wernigerode, die Neustadt Quedlinburg und einige geringere.

Das ist doch nur ein geringer Teil der Städte des alten Sachsenstammes. Seine meisten geregelten Stadtanlagen sind *längsrichtig-rechteckig*, d. h. es laufen alle bedeutenderen Straßen in der gleichen Richtung einander parallel, rechteckig gekreuzt von einer kleinen Zahl geringerer Straßen.

Der Marktplatz ist oft Quermarkt, d. h. die Erweiterung der mittleren Querstraße, die im Gegensatz zu der Unbedeutendheit der übrigen Querstraßen die ganze Stadt in beträchtlicher Breite durchzieht. So ist es in dem hierbei

---

[1]) Plan von 1802 in Reinecke. Straßennamen Lüneburgs.

[2]) Plan in P. J. Meier. Anfänge und Grungrißbildung der Stadt Hameln. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1909.

[3]) Pläne im Niedersächsischen Städteatlas.

[4]) Plan im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, auch in den Bau- und Kunstdenkmälern, dsgl. bei Meurer S. 16.

in Planſkizze wiedergegebenen Stadthagen[1]). Häufiger aber iſt ein Längsmarkt ausgebildet, als platzartige Verbreiterung einer der Längsſtraßen, auch da, wo er ſich bis zur

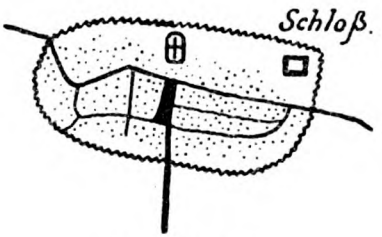

Stadthagen.

nächſten Längsſtraße ausbreitet, in der Richtung der Längsſtraßen geſtreckt. So iſt es in Blankenburg[2]), deſſen Plan hier beigegeben iſt. Bisweilen in der hier abgebildeten Altſtadt Braunſchweig, iſt der Platz zwar quadratiſch, iſt aber im Lauf einer zentralen Querſtraße.

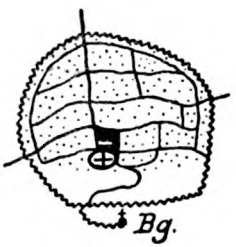

Blankenburg.

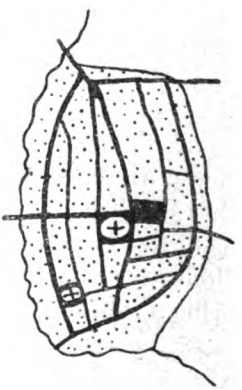

Braunſchweig (Altſtadt).

[1]) Plan von 1784—85 in Schönermark. Beſchreibende Darſtellung der älteren Bau- und Kunſtdenkmäler des Fürſtentums Schaumburg-Lippe.

[2]) Pläne im Niederſächſiſchen Städteatlas.

Längsrichtige Rechteckanlagen mit Quermarkt sind Celle und Ülzen, Stadthagen, Lemgo, Lippstadt[1]), Rinteln und Hessisch-Oldendorf[2]), die Altstadt Hildesheim[3]) und die Neustadt Braunschweig[4]). Mit Längsmarkt findet man diese Stadtform in der Neustadt Itzehoe, der Altstadt Hannover, Gronau, Blomberg, Hamm, Dortmund, Lügde, Bodenwerder, Goslar[5]), Peine, Blankenburg, der Altstadt Quedlinburg. Quadratischen Marktplatz zeigen nur die Braunschweiger Stadtteile Altstadt und Hagen[4]).

Bei diesen längsrichtigen Rechteckanlagen mit quadratischem Markte ist die Ähnlichkeit mit der kreuzrichtigen Anlage recht bedeutend, um so mehr, je strenger die Regelmäßigkeit ist, was im Hagen zu Braunschweig bedeutend mehr der Fall ist, als in der Altstadt. Auch sonst finden sich bei dieser Stadtgestaltung streng geregelte Anlagen, wie ganz im Süden Münden. Häufiger ist jedoch nur schwache Regelmäßigkeit zu bemerken.

Der Kirchplatz, der bei den kreuzrichtigen Rechteckanlagen vom Marktplatz scharf gesondert ist, ist das auch bei den streng geregelten Längsanlagen. Meist zeigen die längsrichtigen Rechteckanlagen aber eine enge Verbindung, ja Verschmelzung beider. Es ist ungenau, zu sagen, die Kirche stände auf dem Marktplatz. Es läßt sich vielmehr erkennen, daß der Marktplatz vom Kirchplatz abgesondert ist, was schon durch seine bedeutend geringere Größe deutlich wird. Es ist das ein Verhältnis, das klarer bei den wesentlich ungeregelten Stadtgebilden zu erkennen ist.

---

[1]) Plan in den Bau- und Kunstdenkmälern.

[2]) Plan in Klaiber a. a. O. S. 68.

[3]) Plan im Urkundenbuch, in Bau- und Kunstdenkmälern, in Meurer a. a. O. S. 16.

[4]) Pläne im Niedersächsischen Städteatlas.

[5]) Plan in Bau- und Kunstdenkmälern, vgl. Meurer a. a. O. 46.

Anklänge an ungeregelte Gestaltung finden sich auch im Straßenverlauf. Dieser ist selten streng gerade, öfter beträchtlich gekrümmt. Das geschieht häufig so, daß sich die Längsstraßen, oder doch einige von ihnen, an den beiden entgegengesetzten Toren verknüpfen, eine Erscheinung, die dieser Stadtgestalt den Namen Meridionalanlagen eingetragen hat. Solche Zerspaltung und Wiedervereinigung von Verkehrslinien findet sich gelegentlich auch bei ungeregelten Landwegen, doch zu selten, als daß man daraus die Wahrscheinlichkeit urwüchsiger Entstehung dieser Form ableiten könnte. Zudem ist die Verknüpfung der Längsstraßen an den Toren nicht das Vorherrschende. Als Motiv für die Schaffung gleichlaufender Längsstraßen ist das Bestreben aufzufassen, den Raum innerhalb der Mauern in möglichst einfacher Form für die Bebauung aufzuschließen. Die Krümmung der Straßen ergab sich dabei aus dem gekrümmten Lauf der Mauer. Die Stadtgestalt setzt nach dieser Erklärung also das Vorhandensein einer Ringbefestigung vor dem Häuserbau voraus, sowie entscheidende Mitwirkung der Obrigkeit bei der Straßenführung.

Wesentlich urwüchsig ist dagegen die häufige Stadtanlage mit dominierender Zentralanlage, die fiederförmige oder rippenförmige, so genannt, weil die Seitenstraßen an der Zentralstraße beiderseits ansitzen, wie die Rippen am Rückgrad oder die Fiedern eines Blattes am Stengel.

Während bei der vorigen Stadtgestaltung das Vorhandensein einer Ringbefestigung voraus zu setzen ist, ist hier gerade ihr Fehlen für die Zeit der Ortsentwicklung anzunehmen. Der Mauerring wirkt auf die Ausbildung dieser Straßenanlage nur modifizierend. Die Hereinziehung der Flecken in die Betrachtung ist daher hier wesentlich.

Die Anlage zeigt Pläne von Nordhorn und Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim, die beide diese Stadtform be-

ſitzen. Beide haben eine die Stadt in der Längsrichtung durchziehende, das ganze Bürgerleben konzentrierende und alle anderen Straßen in den Schatten ſtellende Zentralſtraße.

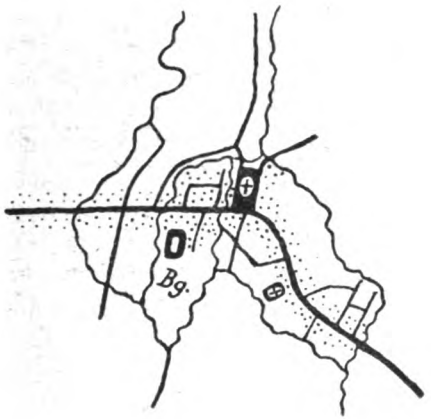

Neuenhaus.

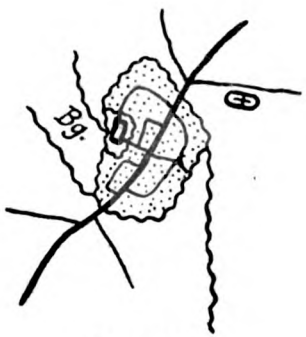

Nordhorn.

Von ihr laufen hie und da Seitenſtraßen aus, augenſcheinlich nicht nach amtlicher Anordnung, ſondern nach privatem

Bedarf. Dennoch ist ihre Abzweigung öfter annähernd rechteckig. Das ist mit urwüchsiger Bildung wohl vereinbar. Denn diese Seitenstraßen sind von der Grundstückgestaltung abhängig, und die Grundstücke streichen fast immer möglichst rechteckig von der Straße seitlich ins Land. Von den Seitenstraßen sind erst hinten, wo meist schon die Häuser fehlen, wieder Nebenstraßen abgezweigt, nach einer oder nach zwei Seiten, oft auch rechtwinklig, aber sehr ungleichmäßig, öfter fehlend, oft nur kurz, bei kräftigerer Ausbildung Parallelstraßen zur Zentralstraße bildend. Auch dann bleiben die Nebenstraßen hier Straßen dritten Grades. Auch wo bei dieser Stadtform die Nebenstraßen bebaut sind, sind sie oft nur Speicherstraßen, während die Seitenstraßen Kleinleutestraßen sind und die Zentralstraße der Wohnsitz der grundbesitzenden Vollbürger ist.

Die Vergleichung der beiden Pläne von Neuenhaus und Nordhorn läßt aber auch die Einwirkung erkennen, die durch Umschließung mit Befestigungen auf diese Stadtgestaltung ausgeübt wird. Neuenhaus hat sich unbeengt entwickelt, hauptsächlich an der Hauptstraße, die eine sehr bedeutende Länge erreicht hat, sehr wenig dagegen an den Seiten- und Nebenstraßen, die nur zu geringem Teile mit Häusern umbaut sind. In Nordhorn dagegen, dem von Gräben umschlossenen, ist durch diese die Ausdehnung der Zentralstraße behindert, so daß ihre Bebauung nicht über die umgebenden Gräben hinaus reicht, ja ist wahrscheinlich früher vorhandene Bebauung an ihrer Fortsetzung im Norden wieder abgerissen, wie die dort außerhalb der Stadt gelegene Kirche vermuten läßt. Anstelle des Anbaus außerhalb der Befestigungen mußte nun Anbau in ihrer Mitte treten, der sich an die vorhandenen Nebenstraßen anschloß. Nicht in Nordhorn, aber in den stärker entwickelten Städten dieser Gestaltung, trat dabei auch Vermehrung der Seitenstraßen ein, so daß diese sich nun beiderseits der Hauptstraße oder gelegentlich auch

nur auf eine Seite von ihr sich in geringen Abständen folgen. Stets verursachte die Umfestigung Konzentrierung der Gebäudemassen.

Die Entstehung dieser Stadtgestalten muß nach dem oben Erörterten damit begonnen haben, daß ein geeignetes Stück Landstraße mit Häusern umbaut wurde. Erst nachträglich trat Anbau an Seitenwegen hinzu. Stets aber schloß die Bebauung an schon vorhandene Straßen und Wege an.

Bisweilen blieb aber die Entwicklung bei der Umbauung eines Stücks Straße stehen. So entstanden Städte von Einstraßenform, die somit als Urform der Rippengestaltung anzusprechen ist. Bei Flecken und auch Kirchdörfern findet man diese recht häufig in Niedersachsen, zumal im nördlichen Tiefland. Dieser Art sind Elsfleth, Delmenhorst, Ottersberg, Neuenhaus, Syke, Bruchhausen, Diepenau, im Hügelland Werther, Lauenstein, Lamspringe.

Ein Beispiel dieser Rippenanlage mit zahlreichen Seitenstraßen zu beiden Seiten der Zentralstraße bildet in Bremen der älteste städtische Teil, die Gegend um die Lange Straße, während die Umgebung des Domes alte Stiftsburg war und die nordöstlichen Teile der Altstadt spätere Erweiterungen darstellen.

Meist ist auf altsächsischem Boden diese Stadtform aber nicht voll zur Ausbildung gekommen. Sie ist hier auch nicht häufig, im Gegensatz zum Rheingebiet, wo von Basel bis Aachen und Düsseldorf in den meisten Städten diese Gestalt herrscht.

Kaum mehr als Einstraßenanlage mit geringen Ansätzen zu Seitenstraßen zeigen Lüchow und Blekede. Deutlicher findet man die Rippengestalt in Lauenburg, auch in Haselünne. Einseitig entwickelt hat man diese Form in der Neustadt Osnabrück, Quakenbrück, Vechta, Lemförde. Sonst kommen mit mehr oder weniger deutlicher Ausbildung des Typus

noch Lübbecke, Burgdorf, Pattenſen in Betracht, ſowie im Süden die Altſtadt Einbeck[1]) (ohne das Gelände des Alexanderſtifts) und Duderſtadt[2]).

In dieſen beiden Städten findet man deutlich ausgebildete Straßenmärkte. Einen eigentlichen Marktplatz vermißt man in den Städten dieſer Form meiſtens, indem die Zentralſtraße den Marktzwecken dient. Hierfür tritt bisweilen eine Verbreiterung eines Teils der Zentralſtraße zum geſtreckt platzähnlichen Raume ein, ein Straßenmarkt. In Einbeck iſt dieſe urwüchſig gekrümmt, in Duderſtadt aber gerade und beherrſcht hier ſehr entſchieden die ganze Stadt. Ein ähnliches Gebilde iſt in Lüneburg der Sand.

Wo neben einer rippenförmigen Stadt aber eine Burg lag, entſtand vor ihrem Eingang ein ausgebreiteter Marktplatz, wie in Bremen[3]), Vechta, Quakenbrück. Nur gelegentlich iſt neben der Zentralſtraße ein regelmäßiger Marktplatz angelegt, wie in Neuenhaus. Der iſt offenbar ſpätere Zutat.

Die rippenförmige Stadtform, obgleich von urwüchſigem Urſprung, widerſtrebt nicht der Regelung. Die Beziehung der ganzen Stadt auf die Zentralſtraße und das Vorherrſchen annähernd rechteckiger Straßenverbindungen verleihen dieſen Städten von vorn herein Klarheit, die ſich in planmäßiger Weiſe weiterführen läßt. So läßt ſich dieſe Form auch überhaupt planmäßig anwenden. Auf altſächſiſchem Gebiet fehlt ein Beiſpiel dafür. Wenig öſtlich zeigt Lübeck[4]) aber deutlich die planvoll geſtaltete Rippenanlage.

---

[1]) Plan bei Meurer a. a. O. S. 24. Vgl. Feiſe. Die bauliche Entwicklung der Stadt Einbeck. Hannov. Geſch. Bl. 16, 1913.

[2]) Plan in Jäger. Alt-Duderſtadt 1912.

[3]) Plan bei Meurer a. a. O. S. 27.

[4]) Plan in P. J. Meier. Die Fortſchritte in der Frage der Anfänge und der Grundrißbildung der deutſchen Stadt. Korreſpondenzblatt des Geſamtvereins 1914. Auch bei Meurer a. a. O. S. 49.

Lübeck ist aber nicht durchaus Rippenanlage. Es besitzt der Zentralstraße gleichlaufende Nebenstraßen, die den Seitenstraßen nicht untergeordnet sind. So ließ sich diese Form im Sinne der längsrichtigen Rechteckanlage weiterbilden. Dortmund erscheint als eine ursprüngliche, urwüchsige Rippenanlage um den Hellweg als Zentralstraße, die durch Zufügung von durchlaufenden Nebenstraßen nach der Umfestigung in diesem Sinne verändert ist.

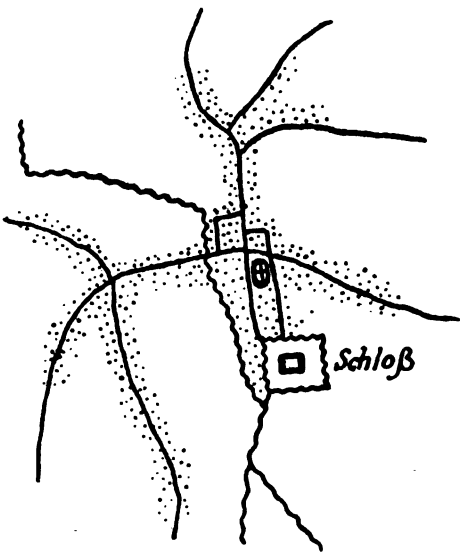

Diepholz.

Die vorherrschende Gestaltung der urwüchsigen Stadtgebilde ist im Gebiet des alten Sachsenstammes aber die strahlige Stadtform.

In diesen strahlig gestalteten Städten gehen von einem Stadtkern, einer Burg, einer Kirche oder einem Marktplatz,

die Hauptstraßen sämtlich aus und verlaufen zum Rande der Stadt, dort in eine Landstraße oder einen Feldweg übergehend. Verschiedenartige, meist krumme und spitzwinklig auslaufende Seitenstraßen, sich mannigfach kreuzend, vervollständigen das Straßennetz. Auch die strahligen Hauptstraßen zeigen aber die Merkmale urwüchsiger Bildung, Biegungen, trotz klarer Zielrichtung, ungleiche Abstände und Zusammentreffen in mancherlei Winkeln.

Auch diese Ortsgestaltung findet man am reinsten ausgebildet bei den Flecken und auch oft bei Kirchdörfern. Die Umfestigung bedeutet auch hier eine Veränderung, die die wesentlichen Merkmale weniger scharf hervortreten läßt.

Die Planskizze von Diepholz veranschaulicht die durch keine Befestigung beengte Ausbildung diese Stadtform. Von der etwas nördlich vom Schlosse gelegenen Kirche strahlen nach allen Seiten die Straßen aus, und ihnen schließt sich die Erbauung durchaus an. Das geschah hier um so ausschließlicher, als keine ältere, landwirtschaftliche Siedlung modifizierend einwirkte. Die Ortsgestalt ist daher geradezu spinnenförmig geworden, indem zwischen bis weit ins Land hinaus bebauten Straßen unbebautes Land bis an den Ortskern vordringt.

Die Umfestigung eines solchen Ortes mußte dazu führen, daß die weit ins Land hinaus erstreckte Bebauung fortfiel und dafür Anbau innerhalb der Mauern oder Wälle trat, daß also eine Verdichtung des Stadtkörpers eintrat, gerade so, wie wir das bei vorigem Stadttypus betrachtet haben.

Die beiden Planskizzen von Wildeshausen und Höxter verdeutlichen die Gestaltung echter, umfestigter Städte von strahliger Bildung.

In Wildeshausen ist das Straßennetz durchaus strahlig. Die wenigen nicht nach außen verlaufenden Straßen ziehen entweder der Mauer parallel oder sind ergänzende Seiten-

ſtraßen. Ein Fremdkörper iſt nur das rundliche Stiftsgebiet von St. Alexander.

Weniger deutlich iſt die ſtrahlige Geſtaltung auf dem Plan von Höxter zu erkennen. Erſt genauere Betrachtung

Wildeshauſen.

Höxter.

läßt erkennen, daß auch hier alle bedeutenderen Straßen vom Markte ausſtrahlen. Zwiſchen dieſe ſchieben ſich aber anders-

artige Straßen ein. Die Seitenstraßen, die von den Strahlstraßen ziemlich rechtwinklich ausgehen, sind lang und ordnen sich jenen nicht durchaus unter. Es findet sich zudem eine gerade Transversalstraße nebst Seitenstraßen angelegt.

Diese Ortsform ist im Gebiet des alten Sachsenstammes besonders häufig, vorzugsweise im Westfälischen. Hier findet sie sich in Münster, Soest[1]) Geseke, Werl, Haltern, Koesfeld[1]), Ahlen, Beckum, Steinheim, Nieheim, Höxter[1]), Teilen von Herford[1]), der Altstadt Osnabrück, Friesoythe und Wildeshausen umfestigt. Im nördlichen Tiefland erscheint sie meist fleckenartig, so in Diepholz, Sulingen, Liebenau, Twistringen, Varel, Wittmund und Esens, in Soltau, Winsen (befestigt), der Altstadt Itzehoe, Husum. Seltener kommt diese Gestaltung im Hügelland östlich der Weser vor. Hier erscheint sie im Kern von Halberstadt[1]), Helmstedt[2]), der Altewiek in Braunschweig[2]), einigermaßen Gandersheim[2]).

Alte Städte und jugendliche Flecken gleicherweise erscheinen in dieser Gestaltung, sie herrscht ja auch in der im 17. Jahrhundert entstandenen Neustadt Hamburg, und sie ist schließlich in allen modernen Ausbreitungen der Städte zu beobachten, soweit sie urwüchsig sind. Diese Stadtgestalt ist nicht das Produkt einer Zeitrichtung, sondern der Ansammlung der Bevölkerung um eine Burg, eine Kirche oder einen Markt, oder bei einer Stadt, soweit sie urwüchsig geschah. Die Stadtberechtigung legitimierte, wo sie verliehen wurde, nur das Gewordene, fügte baulich nur die Ummauerung hinzu.

Selbst der Marktplatz erscheint fast immer nicht als planmäßiges, sondern als urwüchsiges, wenn auch nachträglich reguliertes, Gebilde. Oefter stellt er sich als erweiterte Straßenkreuzung dar, wie das die Pläne von Höxter und Wildeshausen veranschaulichen. Aehnlich gestaltet er sich, wo

[1]) Plan bei Meurer a. a. O. S. 10.
[2]) Pläne im Niedersächsischen Städteatlas.

die Straßen vor einem Burgeingang zusammen streben. Oefter zieht er sich auf dem Gelände vor der Burg hin, das vermutlich noch dem Burgherrn gehörte, und dehnt sich demnach längs der Burgumfestigung. So dehnt sich der Marktplatz in Münster, nur mäßig reguliert, sichelförmig am gekrümmten Rande der alten Bischofsburg aus. Zum Teil zum Rechteckplatz ausgebildet, aber sonst auch am Saume des Burggeländes hingestreckt, ist der Markt in Minden und Soest. Sehr häufig stellt sich aber der Marktplatz als ein abgesondertes Stück des Kirchenplatzes dar, und bei den meisten Flecken fehlt ein Marktplatz und dient der Kirchplatz auch für Marktzwecke.

Die bisher behandelten urwüchsigen Stadtgestaltungen sind als verkehrsrichtige zu bezeichnen, indem der Verkehr sich selber die Straßen gebildet, ihre Richtung bestimmt und je nach seiner Stärke ihre Breite und Länge veranlaßt hat. Das steht im Gegensatz zur geregelten Stadtform, in der das Verkehrsbedürfnis stets einigermaßen vernachlässigt wird, und ebenso zu der dörfischen, wo der Verkehr bedeutungsschwach ist. Wohl gibt es auch vom Verkehr gebildete Dorfgestalten, aber im alten Haufendorf, wie es, mäßig gewandelt, in Niedersachsen, zumal im Norden, noch vorherrscht, erweist sich der Verkehr als ganz nebensächlicher Faktor der Ortsgestaltung. Solche dörfisch richtungslose Gestaltung findet sich aber auch bei Städten nicht selten.

Das alte Haufendorf bestand aus einer beschränkten Zahl Bauernhöfe, die gänzlich regellos in einigem Abstand bei einander lagen, getrennt durch unregelmäßige Flächen Gemeindeland (Mark), das meist vom Eichenhain beschattet war. Durch Ausdehnung der Gehöfte, Vergrößerung ihrer Gärten und Anbau von Arbeitern und Kleinbesitzern an ihrem Rande wurde das Gemeindeland mehr und mehr eingegrenzt, verschmälert zu Streifen, durch die die Verbindungswege zwischen den Gehöften hindurchzogen.

Dieſer Vorgang, den man aus vergleichendem Studium urwüchſiger Dorfgeſtalten erſchließen kann, erklärt die krummen, richtungsloſen Wege vieler Dörfer, die allem regeren Verkehrsbedürfnis Hohn ſprechen. Auch wenn das Dorf zum Wegedorf geworden iſt, deſſen Wege von Häuſern und Höfen geſäumt werden, verrät deren krummer Lauf noch die Herkunft aus dem echten Haufendorf.

Auch wenn ſolches Dorf dann durch Hinzutritt von Handwerkern und Händlern und Mehrung der Kleinbeſitzer zum Flecken geworden iſt, und auch wenn dieſer Flecken dann Stadt und mit Mauern umſchloſſen wird, ſo zeugen die richtungsloſen, krummen Gaſſen noch immer von der dörfiſchen Vorzeit des Ortes.

Von allen Stufen dieſer Entwicklung kann man in den nördlichen Teilen des alten Sachſenlandes, mehr als anderswo, noch Beiſpiele auffinden, die es anſchaulich machen, daß der weite Weg vom lockeren Haufendorf zur umfeſtigten Stadt wirklich von der Entwicklung mancher Städte zurückgelegt iſt. Einen Flecken, der dieſe Entwicklung erſt halb zurück gelegt hat, zeigt der kleine Plan von Baſſum, eine Stadt dieſes Charakters dagegen der Plan von Schüttorf.

Das Merkmal dieſer Städte von dörfiſch richtungsloſem Grundriß iſt das ganz regelloſe Straßennetz, in dem die Straßen in allen möglichen Richtungen laufen und zudem ihre Richtung oft verlaſſen, abbrechen oder ſich krümmen. Keine Straße verfolgt eine Richtung durch die ganze Stadt. Ein deutlicher Kern fehlt dem Orte ebenſo, wie beherrſchende Hauptſtraßen. Solche finden ſich nur dann, wenn entſtehender Verkehr in das Gaſſengewirr einige ſtraffer verlaufende Linien hinein gebracht hat, ſo daß der Ort zur Miſchung von richtungsloſer und verkehrsrichtiger Anlage geworden iſt. Der Marktplatz zeigt, ähnlich wie bei voriger Form, meiſt Anſchluß an einen Kirchplatz oder an einen Burgeingang.

Flecken dieſer Form ſind im nördlichen Teile des Altſachſenlandes recht häufig, unter ihnen das altberühmte Bardowiek. Doch auch den Städten iſt dieſe Geſtaltung

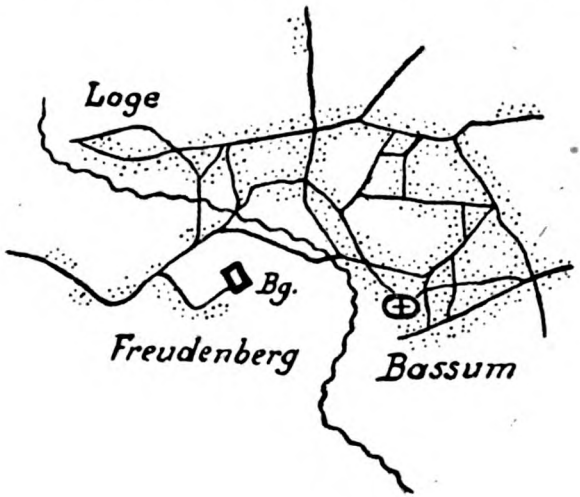

Baſſum.

Schüttorf.

nicht ſelten eigen. Dahin gehören Tondern, Stade, Oldenburg, Jever, Bentheim, Salzuffeln.

Ueberschaut man die auf dem Boden des alten Sachsenstammes vorkommenden Grundrißgestalten von Städten und Flecken, so bemerkt man ein entschiedenes Vorwiegen der ungeregelten Gebilde, bei denen das Erwachsen des Ortes als Flecken auch dann wahrscheinlich ist, wenn der Ort nun schon lange städtisch ist.

Bei keinem anderen deutschen Stamme ist das Ueberwiegen der unregelmäßigen Stadtgestalten so entschieden. Auch im Rheingebiet herrschen die urwüchsigen Städte, aber immerhin in ihrer klarsten Ausbildung, fiederförmig mit dominierender Zentralstraße.

Im Gebiet des Sachsenstammes bestehen in dieser Hinsicht auch bedeutende Verschiedenheiten. Das Vorwiegen der regellosen Ortsgestalten ist besonders häufig im Tiefland des Nordens samt dem nordelbischen Gebiet. Hier ist allerdings die Mehrzahl der stadtartigen Orte auch nicht über das Fleckenstadium der Entwicklung hinaus gelangt. Zudem sind aber die urwüchsigen Gestalten im ganzen altwestfälischen Gebiet (außer dem Schiefergebirge) vorherrschend, auch bei Städten hohen Alters, wie Münster, Soest, Höxter, Osnabrück. Das Westfälische hat schon im Mittelalter eine beträchtliche Zahl Städte entstehen sehen, und bedeutende Städte, aber in urwüchsiger Entwicklung.

Dagegen ist das Hügelland östlich der Weser mitsamt dem Lippischen und dem Schiefergebirgsanteil Westfalens ein Gebiet des Vorwiegens planmäßig gestalteter Stadtgebilde, also herrschaftlich begründeter Städte.

Es sind das meist weltliche Herrschaftsgebiete, die der Welfischen Herzöge, der Schaumburger Grafen und der Lippischen Edelherrn, doch auch die der Hildesheimer Bischöfe, wie auch im Bergland des südlichen Westfalens die Paderbornischen und Kölnischen Gebiete durch viele Gründungsstädte bezeichnet sind

Ist in Vorstehendem versucht worden, die Grundrißgestaltung der Städte und Flecken genetisch zu deuten, und ist dabei auch eine Reihe nach dem Grade der Planmäßigkeit verschiedener Stadttypen entgegen getreten, so ist es dazu nötig, auch die Schwierigkeiten zu betonen, die die Objekte der ordnenden Gliederung bereiten. Denn es fügen sich nicht alle Städte der Einordnung in die erörterten Typen, und auch die sich fügen, tun das nicht durchaus. Jede Siedlung ist eine Individualität, die niemals durchaus anderen Siedlungen gleicht, sondern stets besondere Eigentümlichkeiten besitzt.

Man darf in der dargelegten Reihe von Typen auch nicht etwa eine Entwicklungsreihe sehen. Sind doch die urwüchsigen Gestalten noch immer da im Werden, wo planmäßige Regelung fehlt. Dazu ist die Gestaltung der Typen von sehr verschiedenartigen äußeren Einflüssen abhängig, von der Ausbildung des Verkehrs, der Notwendigkeit der Umfestigung, dem Modezwang, den dekorativen Neigungen der Fürsten. So kann von einer stetigen Tendenz in den Wandlungen der Typen nicht die Rede sein.

Anm.: Sämtliche Pläne sind im Maßstab 1 : 20000.

Geſchichte der Familie von Stempel zu Rieſte.

Von Hermann Rothert.

Von all den zahlreichen Miniſterialengeſchlechtern, die ſeit dem Ausgang des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts, d. h. ſolange es Familiennamen unter ihnen gibt, im Osnabrücker Lande vorkommen, ſitzen heute nur noch die Baren und die Vincken in der alten Heimat. Zu den vielen andern, die inzwiſchen wieder verſchwunden ſind, gehört die Familie Stempel. Im Anfang des 17. Jahrhunderts bei uns ausgeſtorben, blüht ſie in einem baltiſchen Zweige bis heute fort. Wenngleich ſie im Osnabrücker Lande nur vorübergehend zu den führenden gehört hat, ſo iſt es doch vielleicht nicht ganz ohne Belang, auch einmal ein kleineres Adelsgeſchlecht in ſeiner Geſchichte zu verfolgen.

Schon früh, im Jahre 1203, erſcheint zum erſten Male ein Mitglied der Familie in einer Urkunde[1]). Damals ſchlichteten der Osnabrücker Dompropſt Lentfried und der Domdechant Dietrich einen Streit, den das Kapitel St. Johannis in Osnabrück mit einer Witwe Walburgis von Dielingdorf hatte; in der darüber ausgefertigten Urkunde werden als Zeugen hinter den Geiſtlichen als Laien Dietrich Stempel und ſein Sohn Johannes aufgeführt. Dann vergehen dreißig Jahre, bis wir wieder und nun öfter von einem Dietrich Stempel hören; da der Dietrich von 1203 damals ſchon einen erwachſenen Sohn hatte, wird man annehmen müſſen, daß der ſpätere Träger dieſes Namens ein Sohn

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. II Nr. 17.

oder Enkel des älteren war. Beſagter Dietrich II. iſt 1233 Zeuge in einer Urkunde Biſchof Konrads von Osnabrück[1]); als dann 1236 auf dem Johanniskirchhofe in Osnabrück die große Fehde zwiſchen dieſem Biſchofe und dem Grafen Otto von Tecklenburg geſühnt wurde und beide mit je 22 Dienſtmannen den geſchloſſenen Frieden beſchwuren, befand ſich unter den Biſchöflichen wieder Thideric Stempel[2]). Noch zweimal, 1242 und 1246, erſcheint er, nunmehr als Miles, Ritter, bezeichnet, in Osnabrücker Urkunden[3]); 1249 war er, wie wir gleich ſehen werden, tot.

Außer in den aufgeführten Urkunden dieſer Zeit kommt der Name Stempel gelegentlich einmal in dem ausführlichen Verzeichnis der biſchöflichen Tafelgüter vor, deſſen Abfaſſung auf etwa 1240 angeſetzt wird. Zu dem Schultenhofe in Rüſſel, dem alten fränkiſchen Königshofe zur Beherrſchung des Nordlandes aus der Zeit der Sachſenkriege[4]), hatte eine große Zahl von freien Höfen jährlich eine Gerichtsabgabe zu leiſten. Der Urſprung dieſer Abgabe war, wie wir heute wiſſen, der, daß die Pflichtigen freie, dem von Karl dem Großen eingeführten Grafengericht unterſtehende Franken waren, die als Einwanderer im unterworfenen Sachſenland entweder ſelbſt auf Ödland ſich einen Bauernhof gerodet hatten oder an die Stelle eines vertriebenen oder getöteten ſächſiſchen Bauern geſetzt waren. In dem Verzeichnis heißt es: domus Rist (nichil) VIII modios siliginis, I modium malscult et unum arietem, quam habuit dominus Stempel, der Bauernhof in Rieſte liefert (nichts) acht Scheffel Roggen, einen Scheffel Malſchuld (Mal=Gericht) und einen Widder,

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. IV Nr. 672.

[2]) Daſ. Bd. II Nr. 351.

[3]) Daſ. Bd. II Nr. 414 und 481.

[4]) Vergl. meine Beſiedelung des Kreiſes Berſenbrück S. 51 ff.

den Hof hatte der Ritter Stempel[1]). Der etwas jüngere Zusatz nichil beweist, daß die Abgabe bald darauf in Wegfall gekommen ist; die Herren Stempel haben es offenbar verstanden, den Hof aus der Abhängigkeit vom Rüsseler Schultenhofe zu lösen.

Die unscheinbare Notiz besagt für die Geschichte der Familie Stempel mehr, als es zunächst den Anschein hat. Zuvörderst ergibt sie soviel, daß die Stempel schon damals in Rieste (Kspl. Bramsche) saßen, also in der Ortschaft, die späterhin nachweislich ihr Wohnsitz gewesen ist, solange sie im Osnabrücker Lande blühten. Dann aber läßt sie auch für die Standesverhältnisse wenigstens vermutungsweise einen Rückschluß zu. Die beiden Stempel, die wir eben kennen lernten, waren ebenso wie ihre Nachkommen osnabrückische Stiftsministerialen; der zweite Dietrich war zwar Ritter, aber als Dienstmann der Kirche dem Stande nach unzweifelhaft unfrei. Das unfreie, aus reisigen Knechten bestehende Gefolge der Großen hat bekanntlich den Kern der Ministerialität gebildet und ist für ihr Standesverhältnis zunächst maßgebend gewesen. Doch sind auch Freie im größeren Umfange zur Ministerialität übergetreten, und das hat für den sozialen Aufstieg des Standes zum niederen Adel wesentlich den Antrieb geleistet; nicht nur vereinzelte Edelfreie, sondern auch bäuerliche Altfreie sind in größerer Zahl Ministerialen geworden. Zu dieser zweiten Gruppe scheinen auch die Stempel zu gehören.

Freilich läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen, welcher Besitz mit der 1240 genannten domus Rist gemeint war. Vielleicht war es die 1350 erwähnte Burg Rieste, die später sogenannte Wohnunge im Hülsort zu Rieste, der ältere Stammsitz der Familie. Er lag außerhalb des altsächsischen

[1]) Vergl. Möser-Abeken Bd. VIII S. 383. Das Original im St. A. Osnabrück.

Dorfes, stellte also eine Rodung des frühen Mittelalters dar. Die erwähnte, an sich nicht bedeutende Abgabe von der domus Rist war höher als die der meisten andern Freihöfe; die Leistungsfähigkeit des Riester Freibauern wird dementsprechend die der Durchschnittshöfe überstiegen haben, was dafür spricht, daß er auf einer jüngeren Rodung saß. Er mochte daher wirtschaftlich so gestellt sein, daß er sich sozial über seine Berufsgenossen erheben und in den ritterlichen Stand übertreten konnte. Um zu diesem Ziele zu gelangen, mußte er nicht nur die persönliche Unfreiheit auf sich nehmen, sondern er hatte auch sein bis dahin freies Besitztum seinem Herrn, dem Bischof, übereignet, um es von ihm als Lehen zurück zu empfangen[1]) — Haus Rieste war 1350 bischöfliches Lehngut (s. u.) — jedenfalls aber waren beide Schritte in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht so schwer, daß sie nicht durch den sozialen Aufstieg mehr als aufgewogen wären. — Die domus Riest könnte aber das auch im Dorfe Rieste gelegene Erbe Dücker gewesen sein, das an der Stelle des jetzigen Hauses Riste lag und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Stempels in einen Adelssitz umgewandelt wurde (s. u.). In den Verzeichnissen, die die der Familie gehörigen Lehnstücke aufführen, wird das Erbe Dücker niemals genannt, es muß also Allodialbesitz gewesen sein, was für seine ursprüngliche Freiheit spricht. Auf alle Fälle war 1240 freies Eigentum in der Hand der Familie Stempel und zwar an ihrem Ursprungsort; ein solcher Umstand aber deutet auf die freie Herkunft des Geschlechtes hin. Diesen Zusammenhang zwischen Besitz und Herkunft hat namentlich Philippi mit Recht betont[2]). Naturgemäß kann es sich bei dem Allen

[1]) Vielleicht wurde aus diesem Grunde später der Freienzins an den Hof in Rüssel verweigert.

[2]) Vgl. das Urkundenbuch der Familien v. Volmerstein u. v. d. Recke, herausgegeben von Krumbholtz. Münster 1917. Einl. S. XIII, vgl. auch Osn. Mittl. Bd. 43 S. 34.

nur um Vermutungen, nicht um einen schlüssigen Beweis handeln, bei der Natur der Verhältnisse und der urkundlichen Ueberlieferung ist ein solcher bezüglich des Uebertritts aus der bäuerlichen Altfreiheit zur Ritterschaft wohl nur ganz ausnahmsweise zu erbringen.

Im Jahre 1249 erhalten wir dann zum ersten Male eine Urkunde, die sich eigens mit der Familie befaßt[1]). Damals bestätigte nämlich der Bischof Engelbert von Osnabrück eine mit Zustimmung der Mutter getroffene Erbteilung zwischen den beiden Söhnen des verstorbenen Dietrich Stempel. Der ältere, Heinrich, hatte durch bischöfliche Vermittlung vom Papste die Anwartschaft auf eine Stiftsherrnstelle zu St. Johann in Osnabrück erhalten; bis er in deren Genuß gekommen sein würde, sollte er mit seinem jüngeren Bruder Dietrich (III) die Einkünfte aus den elterlichen Gütern zu gleichen Teilen genießen, später aber zwei Bauernhöfe in Beckerode (Kreis Iburg) und Icker (Kreis Osnabrück) erhalten, die nach seinem Tode an den Bruder zurückzufallen hatten. Dieser mußte ihm dagegen eine Kurie (Stiftsherrnwohnung) bei St. Johann kaufen. Die Urkunde beweist, daß der Vater Dietrich bei seinem bischöflichen Lehnsherrn sich in angesehener Stellung befunden haben muß, denn sonst hätte dieser ihm nicht die Versorgung seines Sohnes durch die Stiftsherrnstelle ermöglicht. Ferner ist die Sorge des Bischofs bemerkenswert, die Güter dauernd ungeteilt in der Hand des Lehnsträgers, des jüngeren Dietrich, zu erhalten. Wenn endlich dem Heinrich Stempel mit Zustimmung des Bischofs, des Lehnsherrn, ein Hof in Icker auf Lebenszeit übertragen wird, die Familie aber später (1350) in Icker zwei Höfe vom Bischof zu Lehen trug (s. u.), so ergibt sich, daß sie schon im 13. Jahrhundert außer ihrem Stammsitz Rieste vom Bischof mit Lehnsgütern ausgestattet war.

[1]) Osn. U. B. II, Nr. 546.

Weitere Urkunden melden, daß Heinrich Stempel noch einen längeren Kampf durchzufechten hatte, bis er in den glücklichen Besitz der versprochenen Stiftsherrnstelle gelangte, sogar der päpstliche Stuhl in Rom griff wiederholt in diesen Streit ein. Nach dem Tode des Bischofs Engelbert († 1250 Okt. 30.) wollte der Propst von St. Johann dem Heinrich Stempel und mehreren anderen Geistlichen, die von ihm auf Grund von Provisionsbriefen des Bischofs Pfründen verlangten, diese nicht zugestehen; 1256 Jan. 13. beauftragte der Papst Alexander IV. mehrere höhere Geistliche mit dem Schutze des Propstes in dieser Streitsache[1]). Aus einem weiteren päpstlichen Erlaß vom Februar 3. desselben Jahres geht hervor, daß zwischen Heinrich Stempel und dem Pfarrer Gerhard von Riemsloh um eine Pfründe bei St. Johann gestritten wurde, ein Richterspruch war zu Gunsten von Heinrich Stempel ergangen und hatte den Pfarrer mit dem Bannspruche belegt; jetzt erklärte der Papst die Bannung für nichtig und ordnete eine nochmalige Untersuchung der Sache an[2]). Dennoch wußte Heinrich Stempel sein, wie wir auf Grund der Urkunde von 1249 sagen dürfen, gutes Recht zu wahren. Im Jahre 1259 März 14. erfahren wir, daß durch päpstliche Berufung ein gewisser Gerhard und Heinrich Stempel gleichzeitig eine Stiftsherrnstelle an St. Johann erhalten hatten[3]), wobei es ungewiß bleibt, ob Gerhard identisch ist mit dem 1256 erwähnten Riemsloher Pfarrer oder zu jenen „Anderen" gehörte, die gemeinsam mit Heinrich Stempel auf eine Pfründe Ansprüche erhoben. Ebensowenig wissen wir, ob dieser zu der Stelle auf Grund der schon 1249 erwähnten päpstlichen Anwartschaft gelangt war, oder ob er erneut den römischen Stuhl hatte angehen müssen. — Es

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. III, Nr. 147.

[2]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. III, Nr. 148.

[3]) Das. Bd. III, Nr. 210.

fragte sich nun, wer als der ältere Anwärter zu betrachten sei und auf die zunächst erledigte Pfründe Anspruch hatte. Der Propst Wilhelm von St. Johann entschied diese Frage zu Gunsten von Heinrich Stempel, der demgemäß in den folgenden Jahren (1263, 1272) als Kanoniker von St. Johann erscheint[1]). Im Jahre 1274 April 18. hören wir zuletzt von ihm, damals stiftete er eine Vikarie bei der St. Johanniskirche[2]), nachdem (Januar 27.) sein Bruder Dietrich mit seinen Erben den ihm gehörigen Zehnten eines Hofes in Achmer Kspl. Bramsche zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hatte[3]). Der Inhaber dieser noch später so genannten Stempelschen Vikarie hatte am Todestage Heinrich Stempels die Messe zu lesen; das Totenbuch von St. Johann vermerkt diesen Tag zum Oktober 31. „obiit dominus Hinricus Stempell scolasticus", sodaß er am Ende seines Lebens wohl noch zur Würde eines Scholasters aufgestiegen ist[4])[5]).

Sein jüngerer Bruder Dietrich (III) erscheint nach der Erbauseinandersetzung von 1249 zuerst wieder 1265 Dezember 1., als das Johanniskapitel die Vogtei über die Stiftsgüter durch Vermittlung des Bischofs erwarb, Dietrich wird Ritter genannt und steht unter 12 Osnabrücker Ministerialen an

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch III Nr. 283, 467.

[2]) Das. Nr. 508.

[3]) Das. Nr. 505. In der Urkunde, die nur in späteren Abschriften erhalten ist, heißt es, daß die Schenkung erfolge ad instantiam Henrici dicti Stempel, fratris prefati Thiderici, vicarii ecclesiae beati Johannis . . contulimus. Man wird statt dessen vicariae zu lesen haben. In Osn. Mittl. Bd. 4 S. 85 wird Heinrich irrtümlich zum Vikar gemacht.

[4]) Totenbuch im St. Arch. Osnabrück.

[5]) Nach dem O. U. B. Bd. III und IV, Register ist an St. Johann von 1260—1274 der Scholaster Johann, von 1286—1293 der Scholaster Segehard nachweisbar. Dazwischen ist also Heinrich Stempel einzuschieben.

zweiter Stelle[1]). Auch 1271 und 1273 wird er als Zeuge aufgeführt[2]), 1274 sahen wir ihn soeben zu Gunsten seines Bruders verfügen. Dann tritt ein Ritter Dietrich Stempel erst wieder von 1299 bis 1329 in die Erscheinung[3]). Daß er derselbe sein könnte, wie der schon 1249 genannte, ist nicht anzunehmen, zumal Dietrich III. schon 1274 mit seinen Erben auftritt; vermutlich stehen beide im Verhältnis von Vater und Sohn zu einander, seit 1299 ist mithin der jüngere Dietrich IV. gemeint.

Im Jahre 1299 kommt er gleich dreimal vor, zweimal als Zeuge[4]), dann aber auch (Dezember 4.) als Urteilsweiser in einer vor dem Bischof Ludwig und seinen geschworenen Räten verhandelten wichtigen Rechtssache, die die Frage betraf, ob der Pächter (unfreie Bauer) seinen Hof ohne Genehmigung des Obereigentümers verkaufen dürfe[5]). Dietrich Stempel wird in der Urkunde als discretus vir bezeichnet, wodurch auch er als Mitglied des bischöflichen geschworenen Rates gekennzeichnet ist. Es war dies ein kleiner Kreis bevorzugter Ministerialen, der regelmäßig zu vertrauten Beratungen zugezogen wurde[6]). Erblich gehörten Mitglieder der reichbegüterten Familien der Baren, Barendorpe, von der Horst u. A. dem geschworenen Rate an; wenn auch Dietrich IV in ihn berufen wurde, so wird er das seiner persönlichen Tüchtigkeit zu verdanken gehabt haben. Dietrich erscheint

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. III Nr. 328.

[2]) Das. Nr. 446, 489.

[3]) Der in der Urkunde von 1289 März 30. (Osn. U. B. IV Nr. 260) ohne Standesangabe genannte Zeuge Thidericus Stempel steht neben einem Unfreien, gehört mithin nicht hierher. Illegitimer Sohn von Heinrich?

[4]) Osn. U. B. IV Nr. 557, 566.

[5]) Das. Nr. 573.

[6]) Vgl. Spangenberg in den Osn. Mittl. Bd. 25. S. 98 ff.

dann wieder 1304 Juni 18.[1]), 1307 April 17.[2]) und zuletzt 1320 März 4.[3]) als Zeuge in Osnabrücker Urkunden. Als damals Bischof Engelbert II mit dem Edelherrn Simon von der Lippe ein Schutz- und Trutzbündnis abschloß, stand er als erster unter den sechs ritterlichen Zeugen von osnabrückscher Seite, sodaß er augenscheinlich auch diesmal eine bevorzugte Stellung einnahm.

Mit dem Tode Dietrichs IV. hörte die Familie Stempel auf, unter den zahlreichen Osnabrücker Stiftsministerialen eine führende Rolle zuspielen. Seine Söhne verstanden zwar wohl, das Schwert zu führen, ihre zahlreichen Fehden beweisen das genügsam, dagegen wußten sie nicht, das Erbgut klug zu mehren. Im Gegenteil, dies schwand merklich unter ihren Händen, und ihren Nachkommen war es nicht gegeben, durch persönliche Eigenschaften sich eine über das Niveau des kleinen Landjunkers hinausragende Stellung zurück zu erobern. In das Osnabrücker Domkapitel z. B., das sich durchweg aus den Söhnen des Stifts- und Osnabrücker Stadtadels zusammensetzte, ist, soweit bekannt, kein Stempel eingetreten, wohl weil es an den Mitteln gebrach, die die Aufnahme in diese vornehme Körperschaft erforderte[4]). Dagegen vermerken die Annalen des Benediktinerklosters Iburg, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Anzahl adlicher Klosterbrüder vorhanden war, darunter auch ein Stempel[5]).

[1]) Staatsarchiv Osnabrück, Hdschr. 217 (Kopiar des Klosters Rulle).

[2]) Das. Hdschr. 169 (Iburger Kopiar).

[3]) Westf. Urk. Buch Bd. VIII Nr. 1397.

[4]) Immerhin enthält das Totenbuch des Osnabrücker Domes Memorien für zwei Frauen des Geschlechts und zwar zum April 29. Obiit Gertrudis uxor Thideric Stempel militis, que contulit unum boldic, und zum August 18. Obiit domina Sophia Stempelinc, que contulit b. Petro purpuram. Vgl. Osn. Mitt. Bd. 4 S. 75 u. 140. Wer die Gatten waren, läßt sich nicht feststellen.

[5]) Annales monasterii S. Clementis in Iburg zum J. 1346 Osn. Geschichtsquellen Bd. III S. 37.

Dietrich IV. hatte vier Söhne, Johannes, Dietrich, Ermifried und Heinrich, die uns in einer gleich zu besprechenden Urkunde von 1338 Juli 13. begegnen. Am früheſten erwähnt wird Dietrich V., der ſchon 1314 März 30. in einer münſterländiſchen Urkunde als Bürge für die Gebrüder Wolf von Lüdinghauſen auftritt, die damals ihre Fehde mit dem Biſchof Ludwig von Münſter beendeten[1]). Wie bei der Sühne, ſo wird Dietrich auch in der Fehde an der Seite der kriegsluſtigen Wölfe geritten ſein. Dann treten die Knappen Dietrich und Johann Stempel 1327 Juni 15. als Burgmänner zu Quakenbrück auf gelegentlich der Stiftung eines Altares dort in der St. Silveſterkirche[2]). Die Quakenbrücker Burgmannſchaft, die ſich ſchon früh zu einem Verbündnis der Ritterſchaft des Nordlandes entwickelt hatte, übte auf die in der Nähe ſitzenden Adligen eine ſtarke Anziehungskraft aus,[3]) doch erſcheinen Angehörige der Familie Stempel nur bei dieſer Gelegenheit in ihren Reihen. Daß auch ihnen die Neigung zu Gewalttätigkeiten, die den Quakenbrücker Burgmännern eignete, nicht fremd war, lehrt die nächſte Urkunde. Im Jahre 1332 Juli 25. beſcheinigte ein Dietrich Borner der Stadt Lemgo in Lippe, ſich mit ihr wegen des von den Stempeln (Vornamen werden nicht genannt) an ſeinem Sohne während eines Landfriedens verübten Totſchlages verglichen zu haben[4]). Es ſcheint dieſe Sache mit dem oben erwähnten Bündnis zwiſchen Osnabrück und Lippe vom Jahre 1320 zuſammenzuhängen, die Stempel werden im Dienſte ihres Biſchofs und ſeiner Verbündeten zu der Tat gekommen ſein. Die folgende Urkunde von 1338 Juli 13. zeigt die Brüder

[1]) Weſtf. Urk. Bd. VIII Nr. 873. Dietrich iſt Knappe, alſo nicht mit Dietrich IV. zu verwechſeln, der Ritter war. Nach ihm hat kein Stempel die Ritterwürde erlangt.

[2]) Osn. Mittl. Bd. 2 S. 211, 284.

[3]) vgl. Osn. Mittl. Bd. 43 S. 31.

[4]) Preuß und Falkmann Lippiſche Regeſten Bd. II Nr. 752.

wieder in eine neue Fehde verwickelt[1]). Da verkaufen die Brüder Johannes und Dietrich, Söhne des verstorbenen Dietrich Stempel, mit Zustimmung ihrer Brüder Hermifried und Heinrich dem Kapitel zu Bramsche Zehnten, die schon ihr Großvater und Vater besessen, an vier Häusern (Bauernhöfen) in Rieste Kspl. Bramsche und vier weiteren Häusern für 70 Mark mit Vorbehalt des Rückkaufs binnen zwölf Jahren und versprechen zugleich, für etwaige an den Gütern von ihren Feinden verübte Schäden dem Kapitel aufzukommen. Als ihre Feinde werden die Brüder Christian, Johann und Heinrich von Drele sowie Johann Kudde bezeichnet; die ersteren aus einem im Kspl. Gehrde beheimateten Ministerialengeschlechte, Kudde ist der Name eines Bauernerbes in Rieste, das sich späterhin in der Hand der Familie Stempel findet.

Es ist möglich, daß die Fehden die Brüder Stempel zu dieser wesentlichen Belastung ihres Besitzes nötigten. Vielleicht hat aber auch die Erbauseinandersetzung unter ihnen hierzu Veranlassung gegeben. Im Jahre 1350 finden wir nämlich Ermifried und Johannes auf geteilten Stempelschen Gütern sitzen, Dietrich wird zwar nach 1338 nicht mehr erwähnt, Heinrich aber war offenbar abgefunden[2]). (Im Jahre 1360 wird seine Witwe Grete von Horne aus dem verbreiteten osnabrückschen Ministerialengeschlechte mit ihren Kindern Dietrich und Wibbeke genannt[3]).) Es ist das älteste Osnabrücker Lehnregister vom Jahre 1350, das uns zuerst ausführliche Nachricht über den Lehnsbesitz der Familie

[1]) St. Arch. Osnabrück Dep. St. Silvester Quakenbrück Nr. 35.

[2]) Heinrich ist wohl identisch mit dem in einer undatierten, im Osn. U. B. IV Nr. 658 um 1300 (10—20 Jahre zu früh) angesetzten Urkunde genannten Heinrich Stempel, der eine Klagesache mit neun Osnabrücker Bürgern hat.

[3]) Notiz im Nachlaß des Frhrn. v. Spiessen im St. A. Münster. Die betr. Urkunde ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Stempel gibt[1]). Ermifried Stempel ist danach belehnt mit der Burg in Rieste (castrum in Ryst), mit dem Zehnten dort und drei Höfen sowie mit einem Halberbe in Ostharen; Johannes Stempel dagegen mit zwei Höfen in Icker und noch einem Kotten im Kspl. Belm, mit dem Zehnten in Hesepe Kspl. Bramsche und einem Hofe in Ostharen. Der alte Stammsitz der Familie war also Ermifried zugefallen. In dem weitläufigen Lehnregister werden von den überaus zahlreichen Adelssitzen nur drei als Burgen bezeichnet[2]); es war wohl die Fehdelust der Stempel gewesen, die aus Rieste eine Feste gemacht hatte. Doch war diese jedenfalls nur recht bescheidenen Umfanges und wird kaum über einen wasserumgürteten Wohnturm hinausgegangeu sein.

Ermifried Stempel erscheint nur noch einmal, 1351 Dez. 14.[3]). Es handelt sich um den Rückkauf der 1338 dem Bramscher Kapitel abgetretenen Zehnten von acht Höfen in Rieste und dem sonstigen Kirchspiel Bramsche. Nun war Ermifried freilich nicht im Stande, die empfangenen 70 Mark

[1]) Das Original im Stadt-A. Osnabrück Stadtsachen Fach 17/20 Nr. 29 (S. 24) Ermfridus Stempel infeudatus est cum castro in Ryst et cum dimidia domo in Ostharen, item cum decima in Ryst et domo dicta Moltkaste et domo Drelemanninog et domo Hemelinghenhus. Das. S. 56 Johannes Stempel famulus infeudatus est cum duabus domibus in Ickere et una casa tho der Inkelstrot in parochia Belhem item cum decima in Hesepe in parochia Bramesche et una domo in Osterharen. Gedruckt in den Acta Osnabrugensia I, S. 173 und 192. Der Hof Moltkaste (heute Brackel in Rieste) war späterhin frei, der Bauer trug ihn vom Bischofe unmittelbar zu Lehen (Lehnsregister von 1561 Osn. Mittl. Bd. 3, S. 186); er muß sich also freigekauft haben.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 3 S. 93, Stüve Gesch. des Hochstifts Bd. II S. 712.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 235, Sudendorf Beiträge Urk. Nr. LXVII. Unter den Bürgen Johann Stempel. Von dem Rechte der Wiedereinlösung nach sechs Jahren wurde kein Gebrauch gemacht, worauf der Bischof den Zehnten, der sein Lehen war, 1357 März 25. als dem Kapitel zuständig erklärte.

zurück zu erstatten, aber es gelang ihm doch, soviel zu erreichen, daß das Kapitel als Gegenwert nur noch den Zehnten von vier Höfen und deren Kotten in Rieste erhielt. Die Zehnterträge mußten sich also inzwischen bedeutend gehoben haben, ein Beweis, wie sehr s. Zt. die Fehde mit den von Drele die Stempelschen Güter geschädigt hatte.

Von dem letzten der vier Brüder, Johann, liegen noch mehrere Nachrichten vor; alle betreffen Besitzveräußerungen sowie eine große Fehde. Schon im Jahre 1348 Januar 25. verkaufte er gegen empfangene 54 Mark dem Marienaltar in der Kirche zu Bramsche eine Geld- und Getreiderente aus seinen vier Höfen in Menchusen im Kirchspiel Engter [1]). Vielleicht, daß er das Geld gebrauchte, um die Burg Greteſch (Kr. Osnabrück) zu kaufen, deren Besitz ihm bei seiner Fehdelust wichtig sein mußte; möglicherweise ist sie ihm aber auch als Heiratsgut seiner Gattin zugefallen Ebenso war er Burgmann zu Wittlage. Händel waren ihm auch jetzt nicht fremd, wie eine ausführliche Klage des Domkapitels gegen ihn vom Jahre 1358 beweist [2]). Danach war er mit einem Domherrn Amelung von Varendorf [3]) in Streit geraten und von diesem mit Brand und Raub heimgesucht worden. Kurz entschlossen hatte er sich nach der Weise der Zeit mit seinen Helfern an die Güter des Domkapitels gehalten, an dessen Hintersassen Brandschatzung, Brand und Gefangennahme verübt und ihr Vieh, Getreide und Habseligkeiten geraubt. Darüber geriet nun das Domkapitel in Bewegung, zumal ihm die gleiche Behandlung von dem wegen seiner Gewalttätigkeit bekannten Knappen Friedrich Bar widerfuhr [4]). Anscheinend war auch bei diesem

[1]) Or. Urk. St. Arch. Osnabrück Dep. St. Silvester Nr. 53.

[2]) Or. Urk. im Archiv des Generalvikariats Osnabrück.

[3]) Erwähnt zum Jahre 1372 Stüve Gesch. des Hochstifts Osnabrück Bd. I S. 247.

[4]) Die vorliegende Urkunde in der Stempelschen Sache lautet vielfach mit der in der Barschen überein. Diese ist — offenbar nicht

Streitfalle der Domherr von Varendorf die Urſache, ſodaß Johann Stempel und Friedrich Bar wohl als Bundesgenoſſen handelten[1]). Jedenfalls wurden beide Fehden in der gleichen Weiſe aus der Welt geſchafft, daß nämlich ſowohl das Domkapitel wie Johann Stempel und ebenſo Friedrich Bar Schiedsrichter anriefen, und zwar ſo, daß die gleichen Richter in beiden Sachen tätig waren. Die vom Domkapitel ernannten, der Dechant von St. Johann, Konrad von Gesmele, der Ritter Friedrich von Schagen und der Knappe Friedrich von Bevern erklärten[2]), daß, wenn Johann dem Domkapitel Schaden getan habe, ohne es zuvor, wie es ſich gehörte, beim Biſchof verklagt zu haben, er verpflichtet ſei, binnen vierzehn Nächten Erſatz zu leiſten, und zwar gemeſſenes Korn mit gemeſſenem Korn, bares Geld mit barem Gelde, die Gefangenſchaft, Verwundung und Verletzung der Hinterſaſſen ſowie das geraubte Vieh und Gut nach Landrechte, den Brandſchaden nach der Schätzung der Zeugen und Nachbarn und den angetanen Schimpf mit Geld oder Recht. Den Brandſchaden möge das Kapitel mit den Brandſtätten und angebranntem Holze (myt wosten steden unde myt branden staken) beweiſen. Stempels Einwand, daß der Domherr Amelung von Varendorf ihn gebrannt und beraubt habe, könne das Kapitel durch den Nachweis entkräften, daß Stempel jenen nicht vor ihm, dem Kapitel, verklagt und verfolgt habe. — Die Schiedsleute Stempels und Bars hingegen, Friedrich Bar

---

ganz fehlerfrei — gedruckt in den Stammtafeln von dem Geſchlechte von Bar Urk. Nr. XXXV.

[1]) Schon in den Urk. von 1338 13./7 und 1351 14./12 waren die Brüder Friedrich und Hugo Bar, 1348 25./1 Hugo allein Bürgen für die Stempels. Daß Johann Stempels Sohn den in der Familie Bar beliebten Vornamen Hugo trug, deutet ſogar auf Verwandtſchaft.

[2]) Der Fall Friedrich Bars iſt bereits von Möſer in ſeinem Leben des Biſchofs Johann II. Hoet (Möſer-Abeken Bd. 8 S. 184 ff) behandelt, vgl. auch Stüve Hochſtift Bd. I S. 224.

(ein Oheim des zweiten), Dietrich von der Horst und Johann von der Wede, taten ihren Ausspruch dahin: Wenn Varendorf dem Stempel Schaden getan habe durch Raub, Brand und Totschlag von Knechten, ohne Fehde angesagt zu haben, könne dieser ihm wieder tun, was Recht sei. Habe Stempel in der Fehde mit Varendorf auch dem Kapitel Schaden getan an Gütern, die dieses gemeinsam mit seinem Domherrn besitze, so sei er darum keine Entschädigung schuldig, weil die Sache nach Landrecht bereits gesühnt sei. — Als Obmann in dem Streitverfahren amtete der Bischof Johann Hoet in eigner Person, und dieser gab die Entscheidung dahin ab, daß er den ersten Wahrspruch bestätigte und Stempel sogar grundsätzlich einer noch weiter gehenden Entschädigungspflicht für schuldig erklärte. Den anderen Wahrspruch dagegen verwarf der Bischof, insofern nicht eine etwa erfolgte Sühne einen ausdrücklichen allgemeinen Verzicht auf alle Schadloshaltung enthielte. Der Bischof erkannte also das Vorgehen der Beklagten, ihre Ansprüche auf dem Wege des Faustrechts zu verfolgen, nicht als berechtigt an, in der Hauptsache wurden sie als im Unrecht befindlich erkannt. So hatten sie ihre Eigenmacht zu büßen. Im folgenden Jahre 1359 April 1. sehen wir Johann Stempel erneut durch Rentenverkauf sich Geld beschaffen, das er zur Befriedigung des Domkapitels gebraucht haben wird. Diesmal belastete er seine Mühle zu Gretesch, seine Wiesen, Fischerei und Güter im Kspl. Belm mit drei Mark jährlicher Rente zu Gunsten des Münzmeister Heinrich von Wippervorde, um 36 Mark zu erlösen[1]). Neben Johann tritt in der Urkunde sein Sohn Hugo auf, doch muß dieser in den folgenden Jahren ohne Nachkommen verstorben sein, da er nicht mehr erwähnt wird. Im Jahre 1369 Juli 26. verkaufte Johann Stempel seinen Burgmannssitz in Wittlage nebst dem Vogelsang für 48 M. an Helenbert von der Horst[2])

[1]) Vgl. Schmid Burg Gretesch Urk. Nr. 4 vgl. S. 37.
[2]) Or. Urk. im Domarchiv.

und 1377 Januar 25. trat er, des Treibens müde, mit ſeiner Frau Pellike und Tochter Gertrud die Burg Greteſch mit ihrem Zubehör, der Mühle, den Teichen, Aeckern und der Fiſcherei gegen eine Leibrente an den ſelbſt ſtets geldbedürftigen Biſchof Melchior von Osnabrück ab[1]). Das iſt das Letzte, was wir von ihm hören. Der Greteſcher Zweig der Stempels war damit ſchnell wieder zu Ende gegangen und gleichzeitig von dem angeſtammten Familienerbe ein gutes Teil verloren, denn von den Beſitzungen in den Kirchſpielen Belm und Engter iſt fortan nicht mehr die Rede[2]).

In der Folge hören die Nachrichten über die Familie, die doch bislang einigermaßen ausgiebig gefloſſen, für längere Zeit faſt ganz auf. Offenbar hatte die Fehdeluſt und Unwirtſchaftlichkeit der letzten Generation das Geſchlecht ſtark zurückgebracht, es hatte aufgehört, im Osnabrücker Lande eine einigermaßen bedeutſame Rolle zu ſpielen. Andererſeits wird man aus dem Schweigen der Urkunden ſchließen dürfen, daß es ſich wenigſtens nicht unliebſam bemerkbar machte: die Stempels der nächſten Generationen werden im allgemeinen als ehrſame Landjunker die eigene kleine Scholle mit eigner Hand bewirtſchaftet und die Renten von ihren Bauernhöfen

---

[1]) Schmid Burg Greteſch Urk. Nr. 5. Im folgenden Jahre verkaufte Biſchof Melchior Burg Greteſch weiter an Rembert von Kerſenbrocke für 50 Mark und die 1359 um 36 Mark veräußerte Rente (Schmid Urk. Nr. 6). Der Geſamtpreis war alſo 86 Mark. Danach kann Burg Greteſch kein ſehr bedeutendes Beſitztum geweſen ſein. Der Hof Elting im Kſpl. Badbergen wurde 1399 für 60 Mark an den aufſitzenden Bauern verkauft. Sudendorf Beiträge Urk. Nr. 98.

[2]) Im Anſchluß hieran ſei erwähnt, daß um die gleiche Zeit auch in Wildeshauſen eine Familie Stempel nachweisbar iſt, von der es jedoch unſicher bleibt, ob ſie mit der unſrigen zuſammenhängt. Im Jahre 1333 und 1344 wird ein Ratmann Borchard Stempel, 1355, 1362 und 1365 ein Ratmann Johannes Stempel erwähnt, 1408 ein verſtorbener Kanoniker der Kirche zu Wildeshauſen Andreas Stempel. Frdl. Mitteilungen des Oldenburgiſchen Landesarchivs.

verzehrt, den Händeln der Welt dagegen sich möglichst fern gehalten haben. Im Jahre 1372 August 16. erscheint wieder ein Dietrich Stempel, der VI. dieses Namens, auch er in geldbedürftiger Lage, denn er verkauft dem Kapitel zu Bramsche eine Geldrente von 18 Schillingen aus drei Höfen in Rieste, Hesepe und Hemke (sämtlich im Kspl. Bramsche) für 15 Mark[1]). Dieser Besitz läßt darauf schließen, daß er Herr zu Rieste und ein Sohn Ermifrieds war. Dann fehlen 30 Jahre lang alle Nachrichten. Erst im Lehnsregister des Osnabrücker Bischofs Heinrich 1402 findet sich wieder eine solche, Dietrich Stempel wird mit mehreren Höfen und dem Stempelschen Erbgute in Rieste belehnt[2]). Zehn Jahre später, 1412, erhielt Dietrich Stempel, Eberhards Sohn, von Bischof Otto die Belehnung mit der adligen Wohnung im Hülsen, dem Erbe Wesens und zwei Kotten in Rieste, dazu dem Zehnten von dem Hofe Einhaus im Kspl. Badbergen[3]). Da Dietrich als Sohn des sonst nicht bekannten Eberhard Stempel bezeichnet wird, ist er wohl ein Bruderssohn des 1372 und 1402 genannten Dietrich VI, also Dietrich VII. Man sieht im übrigen, daß der Lehnsbesitz recht schmal geworden war. Die Burg Rieste wird nicht mehr erwähnt, sie wird in den Fehden des 14. Jahrhunderts zu Grunde gegangen sein. Der Familiensitz heißt jetzt weniger anspruchsvoll die Wohnung im Hülsorte, dem nördlichen Teile der ausgedehnten Bauerschaft

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 237,

[2]) Staatsarchiv Osnabrück Stadtsachen Fach 17/20 Nr. 29 S. 125. Didericus Stempel infeudatus est cum (domo) Gerardi Wesen in burscapio to Ryst, item cum domo Willikini to den hagedorn in burscapio Ryst, item cum domo Bekermanns to Ryst, item cum hereditate Stempels in Ryst.

[3]) Das. S. 171 Didericus Stempel filius Everardi infeudatus est cum habitatione im Hulse et hereditate Wesens, item cum casis Beckermanns et Wyllikyne im Hagedorne in burscapio Ryst in parochia Bramesche, item cum decima super domo Ludolfi ten Eynehus, qua etiam infeudata est Elysabeth de Losschebekesche.

Rieste; Wohnung ist die damals übliche Bezeichnung für den ländlichen Rittersitz. — Dietrich VII. wird dann noch zweimal im Jahre 1426 genannt; damals erhielt er vom Osnabrücker Bischof Johann Diepholz die 1402 genannten Lehnstücke überwiesen[1]) und gleichzeitig empfing er nach dem Lehnsbuche des Bischofs Heinrich von Münster eigentümlicherweise den eben erwähnten Zehnten von Einhaus auch von münsterscher Seite als Lehen[2]).

Wieder vergehen längere Jahre, wo alle Urkunden schweigen, erst von 1442 an finden sie die Sprache wieder. Wichtig ist vor allem ein Protokoll von 1456 Juni 17. über eine Verhandlung der Riester Markgenossenschaft, die dort im Hölting unter den Linden tagte und Streitigkeiten des Komturs des Johanniterhauses Lage als Holzgrafen der Mark mit den Knappen Johann und Gieseke Stempel, ihrer Mutter und ihren abwesenden Brüdern zu schlichten suchte[3]). Es ergibt sich daraus, daß damals die Gebrüder Stempel, von denen Johann und Gieseke (Gieselbert) mit Namen genannt werden, auf ungeteiltem Erbe in Rieste saßen; vermutlich waren sie die Söhne Dietrichs VII. Die Klagen des Komturs gegen die Stempels erstreckten sich u. a. darauf, daß sie durch Zuschläge bei ihrer „Wohnunge" und auch im Riester Dorfe, wo des abgelebten Wessel Dückers Stätte gewesen, die Riester Mark schmälerten, worauf jene erwiderten, daß beide Stätten ihr väterliches Erbe seit undenklichen Jahren seien. Doch deutet der Vorwurf darauf hin, daß die Stempels bemüht waren, diese Besitzungen auszudehnen, und zwar waren sie offenbar dabei, durch Einziehung und Vergrößerung des Bauernerbes Dücker im Dorfe Rieste, d. h. da, wo heute Haus Rieste steht, sich einen weiteren

[1]) Staatsarchiv Osnabrück Stadtsachen Fach 17/20 Nr. 29 S. 206.

[2]) Staatsarchiv Münster Mscr. VII, 403 Bl. 11r. Die münstersche Belehnung wurde zu Gunsten von Johann Stempel wiederholt 1458. St. A. Münster Mscr. VII, 404 Bl. 17.

[3]) Staatsarchiv Osnabrück Abschn. 106, 7.

Edelsitz zu schaffen. Da das Erbe Dücker in den Lehnbriefen nicht genannt wird, muß es Allodialgut gewesen sein (s. o. S. 139). Späterhin, ungewiß seit wann, haben die Stempels auch das bei der Belehnung von 1402 erstmalig und dann dauernd aufgeführte Wessenerbe mit zu Haus Rieste gezogen [1]), es muß neben Dücker gelegen haben.

Dem eben 1456 genannten Johann Stempel gelang es, das Familiengut wieder ansehnlich zu mehren. Als er im Jahre 1442 von Bischof Heinrich von Moers die osnabrückschen Familienlehen empfing, waren zwei Höfe in den Kirchspielen Badbergen und Ankum hinzugekommen [2]). Unter dem Bischof Konrad von Diepholz dagegen, der 1455 seine Regierung antrat, waren es außer der Wohnung im Hülsen nicht weniger als 14 Höfe, mehrere Hofeszehnten und noch einzelne Landstücke, die sich vom Emslande bis in die Ämter Wittlage und Grönenberg erstreckten [3]). Ferner belehnte ihn im Jahre

[1]) Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. vom Bruch.

[2]) Staatsarch. Osnabrück Stadtsachen Fach 17/20 Nr. 29 S. 261. Johan Stempel is belent in denstmansstad myt den erve geheten Schutehus, belegen in den kerspel van Badbergen, und myt Hankenhus to Nortorpe, belegen in der burscap to Nortorpe in den kerspel van Ankem, und myt Wesen erve und Bekermans cotte und de woninghe in den Hulse, belegen in den kerspel van Bramessche.

[3]) Das. S. 318. Johann Stempell ys beleent myd Gerken hus to Stapelberge, Tebben hus to Penthe, Gerken hus to Penthe, Fibben hus to Stroden in dem kerspell van Bramesche, den hoff to Hersem in Emslande in den kerspell van Holte, eyn stucke landes geheten dat Schyld, einem kamp geheten de Vrouwenkampp, dat wandages horende wes to Duven wynkelshus to Hesepe, den tegeden to den Enenhus in denstmansstad. Ock hefft he entfangen vor sick unde syne brodern alle de woninge in dem Hulse, dat Wezen erve, Bekermans hus, den Hagedorn, den tegeden de ver vorrensten [d. h. vorderſten] belegen to Ryst in dem kerspell to Bramesche, de anderen twe belegen in der burschopp to Veest (!) in dem kerspell Badbergen, Ludelinchus tho Dedinghus in dem kerspell Sledehus, Prekewynkell, des bisschops hus to Holsten in dem kerspell to Oldendorppe, Rodynghoff myd zwen kotten to Hiddeshus in dem kerspell to Oesterkappelen.

1446 Juli 4. der münſterſche Biſchof Heinrich von Mörs auf Bitten des bisherigen Lehnsinhabers Dietrich von Swartewolt mit dem Hauſe und der (adlichen) Wohnung zu Heſepe (Kſpl. Bramſche) nebſt Zubehör[1]; der nächſte münſterſche Biſchof Johann von Baiern wiederholte die Belehnung 1458 und dehnte ſie auch auf Johann Stempels Gattin Margarethe für deren Lebenszeit als Leibzucht aus[2], Margarethe war eine geborene von Swartewolt, und die Burg Heſepe — die nach einem ſpäteren Beſitzer den Namen Kaiſerburg erhielt — kam mit ihrer Hand an Johann Stempel. Auch noch von anderer Hand empfing dieſer Lehengüter, 1447 Auguſt 6. beſtätigte er, von dem Grafen Otto von Tecklenburg zwei Bauernhöfe in Höne Kſpl. Berſenbrück zu Lehen erhalten zu haben[3]. Im Jahre 1462 Oktober 18. erneuerte er den Lehnsrevers dem Grafen Klaus gegenüber; es waren noch das Kuddenerbe in Rieſte und zwei Höfe in Ahauſen Kſpl. Ankum dazu gekommen[4].

Daneben ſteckte Johann Stempel aber auch etwas von der Fehdeluſt der Vorfahren im Blute. Mit den Kindern des Osnabrücker Bürgers Gerhard Blome hatte er, wie Stüve

---

[1]) St. A. Münſter Mſcr. VII, 403 Bl. 68. Im Jahre 1442 hatte Dietrich Swartewolt als Vormund von Grete und Stenſeke, Kinder des verſtorbenen Brun Swartewolt, die Burg Heſepe als münſterſches Lehen empfangen.

[2]) St. A. Münſter, Mſcr. VII, 404. Hier heißt das Lehnſtück „dat hus unde borch to Holginck anders geheten Hesepe."

[3]) St. A. Münſter Grafſchaft Tecklenburg Urk. Nr. 231. Es handelt ſich um „Henniken hus, Kroydels unde Fibben hus to Hoyne, dat nu telet unde bouwet Johan unde Otto Kroydel, belegen in den kerspel van Berssenbruge". In meiner Beſiedlungsgeſchichte des Kreiſes Berſenbrück S. 35, 65 hatte ich angenommen, daß die beiden Kreilingshöfe in Höne-Haſtrup altfrei geweſen ſeien. Das iſt alſo nicht zutreffend.

[4]) Daſ. Tecklenburgiſche Urkunden Nr. 266.

erzählt[1]), 1460 einen Streit um die Gutsherrschaft über den Hof Bunke in Hesepe. Als die Blomischen Vormünder mit einer Reiterschar ihrer Freunde in Hesepe erschienen, um den Bauer zu pfänden, erscholl Waffenruf in Hesepe und dem benachbarten Büren, und unter Johann Stempels Führung begann mit dem Rufe „Brameſche Hogemot! ſla dot! ſla dot!“[2]) der Kampf gegen die Osnabrücker. Doch blieb der Sieg den waffenkundigen Städtern, mehrere Leute aus dem Kirchſpiel Bramſche waren verwundet oder erſchlagen, und vergeblich ſuchte der Biſchof Konrad die Bürger wegen der Gewalttat zu belangen. Ein letztes kleines Zwiſchenſpiel des fehdefrohen Mittelalters in der Familiengeſchichte.

Johann Stempel war im Jahre 1490 tot. Sein 1456 ſchon genannter Bruder Gieſeke iſt auch 1470 und 1477[3]), wo er Eigenbehörige von Stempelſchen Höfen in Rieſte mit dem Osnabrücker Domkapitel vertauſcht, ſowie 1474 urkundlich belegt[4]); er wird wie 1456 auch ſpäter neben Johann in Rieſte geſeſſen haben. Einer der in dem Höltingsprotokoll von 1456 erwähnten, aber nicht mit Namen genannten Brüder muß Kord Stempel geweſen ſein, der um die gleiche Zeit mehrfach vorkommt. Da auf den Stammgütern für ihn kein Platz war, ergriff er das Handwerk des „reitenden Adels“; 1449 September 28. begegnet er in Börden unter Reiſigen des Biſchofs, die von einem Ritt in die Nähe von Bremen heimkehrten[5]), 1452 Auguſt 10. erſcheint er in der Münſter-

[1]) Stüve Hochſtift Bd. I S. 399 Urkunde II G 96 im Stadarchiv Osnabrück.

[2]) Der Schlachtruf, mit dem 1431 die Märker ſich in Brackel auf die Dortmunder ſtürzten: „Marke voert hogen Moet!“ (Feſtſchrift der Grafſchaft Mark 1909 S. 133) lautet ähnlich. Es wäre hübſch, wenn die Stadt Bramſche das „Brameſche Hogemot“ ihrem Wappen als Spruch zufügte.

[3]) Urk. im Achiv des Generalvikariats Osnabrück.

[4]) St. A. Osnabrück Copiar des Kloſters Gertrudenberg.

[5]) Osn. Mittl. Bd. 5 S. 198, 248.

schen Stiftsfehde als Anhänger des Gegenbischofs Erich von Hoya[1]), 1460 fehdete er mit neun andern Adlichen des Nordlands gegen die Stadt Bremen in deren Streit mit dem Osnabrücker Domsenior Johann von Meppen[2]). Ob ein nur in einer späteren Nachricht (1589) erwähnter Gerd Stempel, der sich mit Lücke von Sutholte aus der Herrschaft Vechta verheiratete und einen Brautschatz von 200 Goldgulden erhielt[3]), gleichfalls zu den Brüdern Johann Stempels gehörte, muß dahingestellt bleiben.

Neben diesen Brüdern treten 1468 noch andere, nämlich die Brüder Bernhard und Gieseke Stempel, auf, von denen man nicht weiß, woher sie kommen; jedenfalls ist dieser Gieseke ein anderer, als der eben behandelte. Wir erleben hier das Schauspiel zweier feindlichen Brüder: um sie wegen ihres väterlichen Erbes zu vertragen, hatten der Bischof und das Domkapitel vermitteln müssen, trotzdem hielt Gieseke, wie Bernd 1468 klagte, die Vereinbarung nicht inne. Er war nach Osnabrück gezogen und dort, wie man hörte, Bürger geworden; so ersuchte denn Bernd den Rat der Stadt, den Bruder zu veranlassen, daß er ihm sein väterliches Erbe ausfolge. Die Feindschaft unter den Brüdern ging so weit, daß Giesecke zusammen mit einem andern Bürger den Knecht Bernds, der Briefe seines Herrn zur Stadt gebracht hatte, zum Tore hinaus bis auf den Kirchhof zu Oldendorf verfolgte in der Absicht, ihn totzuschlagen. Darüber klagte Bernd wieder beim Rate, der Gieseke zur Genugtuung anhalten sollte; „geschähe das nicht und täten oder litten ich und die Meinen darum wieder etwas, so wißt Ihr, was mich dazu brachte", mit dieser bezeichnenden Drohung schließen seine

[1]) Ztschr. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfäl. Ztschr.) Bd. 42 S. 200.

[2]) Stüve Hochstift Bd. I S. 397.

[3]) Vgl. Bestätigtes Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück S. 62.

beiden Briefe [1]). Doch scheint der Osnabrücker Rat den Ausbruch einer Fehde verhütet zu haben; im Jahre 1472 Juli 5. erscheint der Knappe Bernd Stempel in Osnabrück als Zeuge in einer Urkunde des dortigen Barfüßerklosters [2]). — Das unter den Brüdern strittige Vatererbe ist trotz des bittern Haders darum schwerlich bedeutend gewesen, denn sonst hätte Gieseke wohl nicht auf die Vorrechte des adlichen Standes verzichtet und eine Bürgernahrung vorgezogen, zumal diese nicht einmal besonders glänzend gewesen zu sein scheint, da er weiter nicht hervortritt. Vielleicht stammen die zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Osnabrück vorkommenden bürgerlichen Stempels von ihm ab [3]).

Wenn wir nunmehr zur Hauptlinie der Stempels auf Rieste zurückkehren, so erwies sich der Aufschwung, den die Familie in der letzten Generation genommen hatte, als nicht von Dauer. Im Jahre 1492 Oktober 4. verkaufte Johanns Witwe Margarethe die Burg Hesepe mit Zustimmung ihrer Schwestertochter Grete und deren Ehemanns Johann von Velpe nebst Sohn Bernhard an Boldewin von Knehem für 68 Gulden und zehn Ellen guten Amsterdamer Tuches [4]). Die Ehe Johann Stempels war mithin kinderlos geblieben, Burg Hesepe war der Familie wieder verloren. Gieseke Stempel hatte zwar Kinder, aber diesen blieb Nachkommenschaft versagt.

---

[1]) Zwei Urk. im Stadtarchiv Osnabrück Urk. IV 170 und 192, datiert „amme mandage sunte Margareten dach" (der 13. Juli fiel auf einen Mittwoch, also ist wohl der vorhergehende Montag gemeint) und „amme mandage neyst na sunte Margareten", also Juli 17.

[2]) Urk. im Archiv des Generalvikariats Osnabrück.

[3]) Nach frdl. Mitteilung von Dr. Nieberg-Tütingen ist Heinrich Stempel, Bürger zu Osnabrück, 1595 Nov. 8. Zeuge, ein anderer Heinrich 1617 Nov. 25. Vikar omnium sanctorum im Dom zu Osnabrück, ebenso 1621; seine Tochter hält 1622 März 8. Hochzeit mit Joh. Heitmann, ist tot 1625 Juli 21. Herm. Stempel zu Osnabrück 1657.

[4]) Urk. im Hausarchiv zu Barenaue, frdl. Mittl. von Dr. vom Bruch.

und damit ging auch altes Familiengut in fremde Hand über. Im Jahre 1488 September 11. wurde Engel, seligen Gieseken Stempels Tochter, als Nonne in das Kloster Malgarten aufgenommen; sein Sohn Hugo, der unverheiratet oder verwittwet war, erkaufte sich 1505 September 30. vom benachbarten Johanniterhauses Lage eine lebenslängliche Präbende „Ettens und Drinkens", indem er als Entgelt sein Erbe und Gut „geheten de wonynge", zu Rieste „in dem Hulse" den Johannitern übertrug. Vorsichtig bedang er sich in dem Vertrage alle Einzelheiten seines künftigen Daseins aus, den Platz an der Herrentafel, eine heizbare Kammer für sich allein, ein Pferd durfte er sich halten, vier bis fünfmal des Jahres in einem Wagen des Ritterhauses auf Reisen gehen. Drei Paar Schuhe standen ihm jährlich zu, in Krankheitsfällen sollte ihn ein Knecht oder eine Magd pflegen[1]). Auf das Wohl der Familie war er weniger bedacht, denn durch diesen Vertrag entfremdete er ihr den Stammsitz, die „Wohnung"; die verbleibenden Stempels sitzen fortan auf Haus Rieste, das sie, wie wir sahen, seit der Mitte des 15. Jahrhunders aus zwei Bauernhöfen zum Adelsitz umgeschaffen hatten.

Wie die folgenden Stempels auf Rieste mit den früheren zusammenhängen, darüber lassen uns die Urkunden wiederum im Stich. Im Jahre 1490 Mai 13. bekundete Wessel Stempel, von dem Grafen Klaus von Tecklenburg die beiden Kreydels Höfe in Höne und das Kudden Erbe in Rieste zu Lehen erhalten zu haben[2]). Danach wird er der Erbherr auf Rieste gewesen sein, wenngleich er sonst nicht erwähnt wird; er ist wohl früh gestorben. Vermutlich stammen aber die späteren Stempels auf Rieste von ihm ab, und dann ist er der 1589 erwähnte Großvater Jakob Stempels, von dem dieser sagt, daß er mit einer Brawe (aus einem Adelsgeschlecht des

[1]) St. A. Osnabrück Kommende Lage. Im Jahre 1529 Sept. 29. erscheint Hugo in einer Urkunde des Ritterhauses noch als Zeuge.

[2]) St. A. Münster Tecklenburgische Urkunden Nr. 382.

Nordlandes) verheiratet gewesen sei und einen Zehnten über ein Stück Erbes als Brautschatz erhalten habe[1]). Wessels Söhne waren dann die Brüder Klaus und Wessel Stempel[2]), die gemeinsam zuerst 1517 August 17. uns begegnen[3]). Schon 1511 Mai 27. hatte Klaus zu seinem und seiner Brüder Behuf von Bischof Erich die Lehen erhalten[4]), 1534 Juni 6. wiederholte Bischof Franz die Belehnung; es waren 1511 11 Bauernhöfe und der Zehnte eines weiteren Hofes, die sich 1534 um zwei weitere Höfe vermehrt hatten, sodaß sich immerhin der Besitz Johann Stempels im wesentlichen in der Hand der Familie erhalten hatte[5]). Für einen gewissen Wohlstand spricht auch der Umstand, daß Klaus und seine Frau Helwig dem Meier zu Alfhausen nach und nach

---

[1]) Bestätigtes Herkommen S. 27.

[2]) 1508 Juli 1. erging ein Urteil des Gogerichts zum Löwen in Osnabrück in einer Wegestreitsache zwischen dem Ritterhause Lage und Lubben Polmann mit seinen Oberherrn, den Stempeln, ihre Vornamen werden nicht genannt.

[3]) St. A. Osnabrück Dep. St. Silvester 396. Die Brüder haben eine Rentenberechtigung an Höfen in Achmer Kspl. Bramsche.

[4]) Lehnbuch des Bischofs Erich von Grubenhagen (Staatsarch. Osnabrück Stadtsachen Fach 17/20 Nr. 29. Item Claves Stempell ifs belenet to behoiff syner und siner broder in Denstmanstat myt dem Stichthuse Osinckerve, den tegeden to den Enenhuse im kerspell van Batbergen und burschup Vees, mit Kregenestes erve to Berssenbrugge und burschup Webergen belegen, myt dem Hulshuse, dat Wesenerve, myt Hagedorns kotten, Bekermans kotten im kerspell Bramessche und burschup Ryst, Buddeken erve im kerspell to Sledehusen und burschup to Hiddesshusen, Preckewynkels erve, des Bisschops erve im kerspell Oldendorpe und burschup Holstein belegen. Hir weren an und over und by Boldewyn Vos unse hovemester und Gerdt Pyll. Datum anno 1511 dinxedages na vocem jucunditatis.

[5]) St. A. Osnabrück Abschn. 147, 3. Hinzugekommen waren das Polerve im Kspl. Bramsche und das Holthus im Kspl. Ankum Bschft Brickwedde.

140 Tl. leihen konnten[1]). Wessel war verheiratet mit Maria Bar aus der Barschen Nebenlinie zur niederen Burg Barenaue; 1527 März 31. übergab seine Schwiegermutter, Frau Konegolt de Pilsche (geb. Pil), ihrer Tochter den Hof, das Früchtingserbe in Kalkriese Kspl. Engter, als Brautschatz[2]). Noch einmal erscheinen 1538 April 1. Klaus und Wessel Stempel neben einander, und zwar als Ratleute der Bramscher Kirche[3]) [4]).

Nach ihrem Tode fand eine Erbteilung der Güter unter den Nachkommen beider statt. Klaus hatte nur zwei Töchter hinterlassen, von denen Engel den aus einem Ravensbergischen Adelsgeschlecht entstammenden Wilhelm von Steinhaus heiratete, während Margarethe unverehelicht blieb und seit 1552 als Hofdame (Kammerdienerin) am herzoglich sächsischen Hofe in Lauenburg ihr langes Leben zubrachte — wir werden ihr noch wiederbegegnen[5]). Wilhelm von Steinhaus erhielt mit seiner Gattin einen Teil der Stempelschen Güter, sowohl osnabrückische wie tecklenburgische Lehnstücke[6]); aus einem oder mehreren Höfen in Hesepe schuf er ein kleines Gut, das nach

---

[1]) St. A. Osnabrück Abschn. 147, 1. 1558 April 29. Bischof Johann von der Hoya genehmigt die Verpfändung des Meierhofes zu Alfhausen, um eine Anleihe von 140 Tl. sicherzustellen, die Johann Meyer von Klaus Stempel und seiner Frau Hellwich empfangen.

[2]) Vergl. Barsche, Stammtafeln Urk. Nr. LXXIV, vgl. auch das. S. 59.

[3]) St. A. Osnabrück Dep. St. Silvester.

[4]) Für die Beziehungen der Stempels zur Bramscher Kirche legt auch der Umstand Zeugnis ab, daß in dem zwischen 1455 und 1482 gebauten Chore neben sieben anderen Adelswappen auch das ihrige angebracht worden ist, vgl. Wobking Chronik der Kirche in Bramsche S. 12.

[5]) St. A. Osnabrück, Dep. Hist. Verein B. I. 84 b.

[6]) Vgl. Acta Osnabrugensia Bd. II S. 264: Das Steinhaus (tecklenburgisches Lehen) ist durch eine Tochter von Stempel an die von Steinhaus gekommen.

ihm den Namen Steinburg erhielt. — Weſſel Stempel dagegen wurde von mehreren Söhnen beerbt; 1547 Dezember 14. belehnte Biſchof Franz den Jakob Stempel als den Älteſten (geb. 1524[1]) zu ſeinem und ſeiner Brüder Gieſeken, Bruen und Clawes Behuf mit den Lehngütern, es waren noch neun Höfe und ein Hofeszehnt[2]). Auch 1556 Sept. 7., 1584 Febr. 4., 1590 Juli 6., 1600 Januar 15. erhielt Jakob zugleich für ſeine Brüder die biſchöfliche Belehnung[3]) [4]), ebenſo 1563 Mai 5. die mit den tecklenburgiſchen Gütern[5]), wie ihm auch Zeit ſeines Lebens die Bewirtſchaftung und Verwaltung der Familiengüter zufiel. Im Jahre 1556 finden wir Jakob Stempel auch auf dem Osnabrücker Landtage unter der Ritterſchaft[6]); 1575 wurde feſtgeſtellt, daß Haus Rieſte gleich den Nachbargütern Lage, Barenaue, Sögeln und Harenburg die Eigenſchaft eines ritterſchaftlichen Gutes habe. Jakob brachte es zu hohen Jahren, 1605 Juli 28. lebte er noch, ſodaß er Senior der Osnabrücker Ritterſchaft wurde. So gelangte, wenn auch nur auf Grund ſeines Alters, noch einmal ein Stempel zu einer Würde im Lande.

---

[1]) Beſtätigtes Herkommen S. 2.

[2]) St. A. Osnabrück Abſchnitt. 147, 3. Nach dem Lehnbriefe war er belehnt „mit dem Stichteshuſs, Ossingk erve, den tegeden tho Einhuse in dem kerspel tho Badtbergen in der burschop Veſs, mit dem Kreyenestes erve tho Berssenbruggen und burschop Webergen belegen, mit dem Hulshus, dat Wessen erve, mit dem Hagedorn tho Bramessche und burschop Rist, Radingkhoff in dem kerspell tho Osterkapellen und burschop Hiddenhusen, Prickwinkels erve, des Bischops erve in dem kerspell tho Oldendorpe und burschop Holsten belegen".

[3]) St. A. Osnabrück Abſchn. 147, 1, 5, 7 und 9.

[4]) Durch beſonderen Lehnbrief von 1590 erhielt Jakob Stempel ferner die Belehnung mit 20 Scheffel Saatlandes in Alfhauſen und Heeke, die er von Georg von Bruchhauſen an ſich gekauft hatte. daſ. Abſ. 147, 9.

[5]) St. A. Münſter, Tecklenburgiſche Urkunden 482. Es waren Kreibelß Erbe und Gut und das halbe Kudden Erbe.

[6]) Acta Osnabrugensia Bd. II S. 82.

Gleichwohl bereiteten sich zu seiner Zeit und nicht ohne seine Schuld die Verhältnisse vor, die den Verlust des alten Stammgutes Rieste und das Verschwinden der Familie aus der Heimat herbeiführten. Es waren, wie gesagt, vier Brüder gewesen, denen der Familienbesitz zugefallen war[1]). Von diesen tritt der 1547 genannte Giesecke weiter nicht hervor, er muß früh gestorben sein[2]). Die anderen Brüder saßen, ebenso wie wir das in früheren Generationen mehrfach sahen, zunächst auf ungeteilten Gütern beisammen. Es wird dermalen in manchen Adelsfamilien nicht viel anders gewesen sein, als noch vor wenigen Jahrzehnten in den bäuerlichen, daß nämlich die abgehenden Kinder, soweit sie nicht in den geistlichen Stand traten oder sich Gelegenheit zu einer vorteilhaften Heirat bot, als Oheime und Muhmen unvermählt daheim alt wurden. In jungen Jahren mochten sie sich im Kriegsdienste versuchen, um, wie die Redensart lautete, „mit dem Halse Geld zu verdienen“[3]). So hat der dritte Bruder Brun, „der Römisch-Kayserlichen Majestät wieder den Erbfeind (die Türken) geraume Jähren seine Kriegsdienste treulich geleistet“[4]); dann kehrte er, anscheinend ohne besondere Erfolge mitzubringen, heim, um in Rieste mit Jakob gemeinsam zu hausen. Nicht so der jüngste Bruder Klaus. „Wie nun dahmalen es schwere

---

[1]) Eine Schwester, nach der Mutter Künegold genannt, wurde von Jakob Stempel ausgesteuert. 1589 war sie tot. Bestätigtes Herkommen S. 27.

[2]) In der tecklenburgischen Belehnung von 1563 Mai 5. werden neben Jakob nur noch Klaus und Brun genannt.

[3]) Auch an Jakob Stempel erging 1599 Februar 26. in den damaligen, das Osnabrücker Land in Mitleidenschaft ziehenden niederländischen Kriegswirren eine Mahnung von Bischof Philipp Sigismund, sich mit guten Knechten, Pferden, Rüstungen und Gewehren in stete Bereitschaft zur Landesverteidigung zu setzen. St. A. Osnabrück.

[4]) St. A. Osnabrück, Akten des Reichskammergerichts in Speyer in Sachsen Otto Grothauß gegen Hermann von Varendorff.

Kriege in Liefflandt wieder die Reußen und Moscowiter gegeben, dazu auch sonderlich der Westphälische Adel nit mit geringer Dapffrigkeit und darab erlangter großer Ehr sich eiffrig gepraucken lassen, also hat weylandt mein lieber Großvatter (Klaus Stempel) auch derendts, seine Manheit zu versuchen und Ruhmb zu erjagen, begeben, auch behueff sothanen Zuegs und dazu gehörender Außrüstung auß den sambt und Ristischen Guetern 800 Rthlr. von seinen Brudern, gestalt sie ihne diesselbe in legitima hernacher hetten zu decurtiren, überkommen. Hat sich auch hernacher bey gemelten Zuge männlich und dero gestalt gehalten, daß er durch seine Tugendt und Heuraht daselbst zu stattlichen Guetern gerahten" — so rühmt später 1627 sein Enkel von ihm[1]). Also Klaus, dem die heimischen Verhältnisse zu eng geworden waren, zog gleich zahllosen unternehmungs- und abenteuerlustigen Landsleuten des späteren Mittelalters und auch noch des 16. Jahrhunderts hinaus in das Baltenland, das man mit Recht als westfälische Kolonie bezeichnet hat, und legte dort nicht allein zu seinem Glücke den Grund, sondern fand auch im fernen Osten für seine Familie eine neue Heimat. Dort ist sie fortgeblüht, während sie bei uns bald darauf erlosch.

Als Klaus Stempel hinaus in die Ferne zog, hatte er wohl nicht die Absicht, sich für immer von den Stammgütern der Familie zu scheiden. Über die betreffenden Vorgänge gehen die späteren Angaben der Beteiligten freilich auseinander, sodaß sie nicht ganz zweifelsfrei festzustellen sind[2]). Wie 1605 Adolf Stempel, der Sohn von Klaus, behauptete, hätten Jakob und Brun diesem ihrem Bruder bei seiner Abfahrt nach Livland versichert, ihm sollten die väterlichen Güter zufallen, falls sie sich nicht standesgemäß verheiraten würden;

[1]) St. A. Osnabrück Dep. Hist. Verein I 128.

[2]) Die bezüglichen Verhandlungen finden sich in dem Aktenheft des Hist. Vereins B. I 128 im St. A. Osnabrück.

1627 stellte weitergehend, aber nicht ganz so wahrscheinlich, Balthasar Stempel, der Enkel von Klaus, es so dar, daß in späteren Jahren, wohl um 1605, Jakob und Brun ihren Bruder gebeten hätten, seinen in der Ferne geborenen Sohn Adolf heimzuschicken, um ihn zum Erben der Stammgüter zu machen, da sie selbst nur natürliche Nachkommenschaft hätten. — Abreden derart, daß unter mehreren Brüdern nur einer zur Fortpflanzung des Geschlechts heiraten sollte, waren derzeit unter dem Adel nichts Ungewöhnliches, mehrfach sind sie z. B. im Welfenhause getroffen worden, auch bei den Stempels waren, wie wir sahen, in den letzten Generationen des öfteren Geschwister offenbar aus wirtschaftlichen Gründen unvermählt geblieben [1]). Nun machte sich aber die Verwirrung geltend, in die die eherechtlichen Begriffe eben damals geraten waren. Jakob Stempel hatte eine Tochter Maria, Brun mehrere Kinder, darunter einen Sohn Bruno; alle waren, wie die lievländische Linie wohl mit Recht behauptete, unehelich geboren, jedenfalls waren ihre Mütter nicht vom Adel. Nun schlossen aber Jakob wie Brun mit den Müttern ihrer Kinder im Alter nachträglich die Ehe und legitimierten dadurch ihre Nachkommenschaft. Als um eben diese Zeit, 1605, Adolf Stempel, der Sohn von Klaus, tatsächlich im Lande erschien, sah er sich schließlich um das Stammeserbe betrogen. Vergebens bat er 1605 Juni 27. gleich nach dem Tode seines Oheims Brun Stempel den Bischof Philipp Sigismund, ihm dessen Erb- und Lehngüter zuzuwenden und den hinterlassenen „Hausgenossen" und Kindern die Aufstellung eines Inventars über den Nachlaß aufzugeben. Zwar entsprach der Bischof (Iburg 1605 Juni 25.) zunächst der zweiten Bitte, doch ver-

[1]) Die Stempels waren wohl, wie fast die gesamte Osnabrückische Ritterschaft, lutherisch. Zum Armenfonds der lutherischen Kirche in Bramsche haben Bruno Stempel in Rieste 20 Tlr., Jakob 100 Tlr. gestiftet, vgl. Wöbking a. a. O. S. 108.

wahrte sich der jüngere Bruno nachdrücklich gegen die Ansprüche seines Vetters und berief sich darauf, daß er — wenn auch wohl nur kraft Legitimation durch die spätere Ehe seiner Eltern — seines Vaters ehelicher Sohn sei, sowie auf ein vom Bischof bestätigtes, noch uneröffnetes Testament seines Vaters (Schreiben von 1605 Juni 28. und Juli 21.). Dem behutsamen Bischof Philipp Sigismund waren die von einem Auswärtigen erhobenen Ansprüche auf ein Rittergut seines Landes sichtlich unbequem, konnten sie doch leicht unliebsame Weiterungen nach sich ziehen. So entschied er sich (Iburg 1605 Juli 28.) dahin, Adolf Stempel darauf zu verweisen, daß sein Oheim Jakob, solange er lebe, der rechte Lehensträger sei, behielt ihm aber alle seine Ansprüche ausdrücklich vor. Immerhin, Adolf war einstweilen abgewiesen.

Noch eine andere Enttäuschung brachte ihm sein Aufenthalt im Lande seiner Väter. Noch lebte am Lauenburgischen Hofe seine hochbetagte Tante Margarethe Stempel, die von ihrem Vater Klaus d. Ä. her einen Teil der Stempelschen Liegenschaften im Osnabrücker Lande inne hatte[1]). Ein anderer Teil befand sich in der Hand der Amalie Steinhaus, der Tochter Wilhelms von Steinhaus und seiner Frau Engel, Margreths Schwester, nachdem die Söhne Georg und Viktor Steinhaus kinderlos mit Tode abgegangen waren. Auch Amalie war nicht mehr jung, sie nennt sich selbst 1605 Matrone und war Stiftsfräulein zu Börstel[2]). Eben im Jahre 1605 April 27. nahm nun Margarethe auf dem fürstlichen Schlosse zu Lauenburg ihre „Wesche" (Base) Amalie als Kind an, setzte sie zur Erbin all ihrer Güter ein und übertrug ihr gleichzeitig deren Verwaltung mit der Auflage, daß die Güter

[1]) Für das Folgende vgl. St. A. Osnabrück Dep. Hist. Verein B. I 34 e, ferner Stüve Gesch. des Hochstifts Osnabrück Bd. II S. 254, 861.

[2]) Osn. Mittl. Bd. 19 S. 49.

später einer der Söhne Adolf Stempels und mit ihm „eine Jungfer oder Frauensperson vom Geblüt und Stamm der Steinhausen geborn" erben solle. Offenbar gedachten die beiden Damen ein wenig Vorsehung zu spielen, indem sie es so anzulegen suchten, daß die beiden späteren Erben einander heirateten und die Stempelschen und Steinhausenschen Familiengüter wieder in eine Hand brächten. Aber Gott Amor hatte es anders beschlossen. Die übertragenen Güter erwiesen sich „in schwere Schuldenlast dermaßen vertieft", daß Amalie ihre Behauptung nicht ohne weiteres möglich war, weshalb Margreth ihr diese nebst ihren Kapitalforderungen[1]) bald darauf (1606 September 13.) ganz schenkte. Dadurch scheint Amalie immerhin noch eine ganz gute Partie geworden zu sein: bald darauf reichte das alte Mädchen dem Hugo von Dincklage, der als ehemaliger Osnabrücker Domherr und spanischer Rittmeister eine bewegte Vergangenheit hinter sich hatte, die Hand zum Ehestande und brachte ihm die Steinhausenschen wie Margreths Güter zu.

Von dieser Wendung der Dinge war Adolf Stempel augenscheinlich wenig erbaut. Im Herbste 1607 erschien er mit einem Schreiben Margreths bei Dincklage, worin jene ersuchte, 200 Tlr., die sie von Adolf Stempel geliehen habe, diesem zu erstatten. Als Dincklage sich weigerlich hielt, wandte sich 1608 Februar 15. in Margreths Namen ihre Herrin, die Herzogin Maria von Sachsen-Lauenburg, geborene Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, mit einem längeren Fürschreiben an ihren Bruder, den Osnabrücker Bischof Philipp Sigismund. Sie focht die Schenkung der Güter an Amalie in der Weise an, als habe diese, nicht zufrieden mit der übertragenen Verwaltung, „nach ein Höheres ge-

[1]) Vgl. St. A. Osnabrück Dep. Hist. Verein B. 184 b und 128 über Geldforderungen der Margarethe Stempel gegen v. Lünlng zu Schlichthorst.

schnappet" und eine Donationsschrift, deren Sinn Margreth nicht verstanden, durch einen „unvollkommenen Notar" in der Stille durchtreiben lassen. Auch habe sie der Margreth von all ihren Gütern nie einen Heller geschickt, wodurch diese in Not geraten sei. Margreth habe die Schenkung daher wegen groben Undankes und listigen Hintergehens widerrufen; der Bischof möge die Rückgabe der „erpraktizierten" Güter veranlassen. — Diesen Vorwürfen gegenüber berief sich Dincklage vor dem Bischof darauf, daß Margreth die Schenkung vor dem Rate der Stadt Lauenburg auf dem Rathause in aller Form persönlich verlautbart habe, sodaß das Werk „nicht im Winkel und unter dem Hüttlein, wie man zu sagen pflegt, gespielet" habe. Ebenso wenig könne von Undank und Not die Rede sein, zumal die Schenkerin noch stattliche Barschaft ausstehen habe. — Wie es scheint, gingen der Margreth bei ihrem hohen Alter die Begriffe ein wenig durcheinander. Wie sie sich vordem von ihrer Nichte Steinhausen zu deren Gunsten hatte einnehmen lassen, so stand sie jetzt unter dem Einflusse ihres betriebsamen Neffen Adolf Stempel und suchte nun die vermutlich rechtsgültige, wenngleich dem Familienintereſſe abträgliche Schenkung zu widerrufen. Soviel steht jedenfalls fest, daß deren Anfechtung keinen Erfolg hatte, die Steinhausenschen Güter blieben in der Hand der Familie von Dincklage. —

So wird Adolf Stempel schließlich mit leeren Händen in das Baltenland haben zurückkehren müssen; wäre seine Mission statt dessen in vollem Umfange geglückt, so hätte er den ganzen alten Familienbesitz wieder in seiner Hand vereinigt, und die Stellung der Stempels wäre auf einer ansehnlichen Grundlage neu begründet worden. Als der Familiensenior und Lehnsträger Jakob Stempel starb — wohl nicht lange nach den letzten Ereignissen — wird er nicht mehr im Lande geweilt haben, sodaß er seine Ansprüche auf die Lehen nicht erneuern konnte. In der Folge sehen wir Maria Stempel,

Jakobs Tochter, und Bruno, Bruns Sohn, unangefochten auf den Familiengütern sitzen; im Jahre 1617 Dezember 18. wurden diese zwischen ihnen je zur Halbscheid geteilt. Mariens Gatte, der Dr. iur. Cothmann, machte zwei gleiche Teile aus den verschieden Besitzstücken, Bruno traf die Wahl [1]). Vom Stammsitze fiel ihm das „kleine" Haus zu Rieste zu, darin Jakob Stempel bei Lebzeiten gewohnt hatte, dem andern Teile das daneben liegende „große" Haus. So war auch der kleine Edelsitz Rieste nun an zwei Familien aufgeteilt, ebenso wie verschiedene andere Güter des Landes, z. B. Lonne und Sutthausen. Bald darauf, 1618 Februar 25., erhielt dann Bruno auch die bischöfliche Belehnung mit den ihm zugefallenen wenigen Lehnsstücken, [2]) dasselbe war bei Maria der Fall.

Bruno Stempel lebte in kinderloser Ehe mit Adelheid Klöckers [3]), weshalb er testamentarisch seine liebe Hausfrau zur Universalerbin seiner Güter einsetzte, wozu Bischof Eitel Friedrich; 1625 Juli 5. die lehnsherrliche Zustimmung gab. Schon am 11. Juni desselben Jahres hatte neben Bruno

---

[1]) In den Akten des Reichskammergerichts in Sachen Otto Grothauß gegen Hermann Varendorff 1661—1671 im St. A. Osnabrück. Auf diesen Akten beruht auch die folgende Darstellung. Dr. Cothmann war wohl als Jurist mit der Vornahme der Teilung betraut. Er behielt sich in dem Dokument ausdrücklich vor, daß wenn Bruno nicht binnen 14 Tagen von seinem Wahlrecht Gebrauch mache, er sich namens seiner Frau das seinige vorbehalte „in Ansehungh mein Haußfraw die jüngste Erbin, welcher uralten und von undenklichen Jahren hero in diesem Stiffte Osnabrugk herprachten, erblichen Geprauche nach die Wahll und Ehrngedachten meinem Schwager die Theill Zettuln zu ververttigen gepuert".

[2]) St. A. Osnabrück Abschn. 147, 12.

[3]) Später (1651) wurde von Varendorfscher Seite im Prozeß gegen Grothauß die Adelheid Klöckers „eine schlechten Standes Persohn" genannt, worauf Grothauß erwiderte, sie sei „so gueten Standeß, alß ihrer Marien (Stempels) Mutter". Ein Goldschmied Johann Klocker 1550 in Osnabrück vgl. Osn. Mittl. Bd. 15 S. 346 f.

auch seine Frau die Belehnung empfangen. Nicht lange darauf ist Bruno Stempel gestorben, der letzte Stempel auf Rieste war tot. Seine Witwe aber fand einen zweiten Gatten in Otto von Grothauß, einem alten osnabrückschen Adelsgeschlechte entstammend[1]). Im Jahre 1628 Mai 2. erhielten beide die bischöfliche Belehnung. Nach dem kinderlosen Tode der Adelheid fand 1651 ein allgemeiner Lehnstag statt. Hier bemühte sich Otto Grothauß mit seiner zweiten Frau Barbara von Schleppegrell um die Belehnung. Dem trat nun aber die andere auf Rieste sitzende Familie entgegen.

Maria Stempel hatte sich, wie gesagt, mit dem Dr. iur. Cothmann verheiratet, der 1607 und 1608 und wieder 1628 Bürgermeister von Osnabrück war, 1628 Juli 4. ereilte ihn in einer erregten Ratssitzung der Tod[2])[3]). Der Ehe entstammte eine Tochter, Margarethe, die sich mit Hermann von Varendorf verheiratete aus dem vormals im Lande reich begüterten, jetzt aber verarmten Geschlechte. Namens und kraft Vollmacht seiner Schwiegermutter widersprach Varendorf der Belehnung des Grothauß und bezeichnete ihn als plane extraneus, der keinerlei Anrecht auf die Stempelschen Güter habe, die vielmehr an Maria Stempel zurückfallen müßten. In der Tat erhielt diese darauf 1651 März 16. zugleich für ihre Tochter und Erben die Belehnung auch mit den Gütern, die vordem Bruno Stempel untergehabt hatte. Doch blieben diese noch in der Hand der Gegenpartei, bis 1661 Mai 31. die fürstlich osnabrückschе Kanzlei dahin er-

[1]) Er ist wohl identisch mit dem in der Erkundung über die Osnabrücker Ritterschaft von 1625 (Osn. Mittl. Bd. 46 S. 148) genannten und als solitarius, Sonderling, bezeichneten Otto Grothauß zu Nette.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 6 S. 46, Bd. 12. S. 72.

[3]) In zweiter Ehe heiratete Marie den Dr. Brüning, der 1640 bis 1641 Syndikus der Stadt Osnabrück war, vgl. daf. Bd. 12 S. 243 und 253.

kannte, daß die streitigen Güter an v. Varendorf auszuliefern seien. Vergeblich appellierte Grothauß gegen diesen Spruch an das Reichskammergericht zu Speier, wenngleich der Prozeß sich noch längere Zeit hinschleppte. Seitdem war das Gut Rieste wieder ungeteilt in einer Hand.

Übrigens bemühten sich auch die lievländischen Stempels noch mehrfach um die alten Stammgüter der Familie, deren Verlust sie augenscheinlich nicht verschmerzen konnten. Im Jahre 1627 Juli 24. verwahrte sich Balthasar Stempel, Adolfs Sohn, in einer Eingabe an die osnabrückschen Räte dagegen, daß die Güter „fast von Frembdlingen und ohnqualificirten Personen zum Despekt des uhralt Stempelischen Geschlechts besessen und genossen werden", ohne jedoch durchzudringen[1]). Später strengten die Brüder Balthasar und Johann Adolf Stempel dieserhalb gegen Grothauß und Varendorf einen Prozeß an, der indeß 1668 September 28. durch Urteil der Osnabrücker Kanzlei auf Grund eines Rechtsgutachtens der Helmstädter Juristenfakultät zu ihren Ungunsten entschieden wurde.

Damit war Rieste den Stempels endgültig verloren. Längere Zeit blieb das Gut darauf in der Hand der Familie von Varendorf. Johann Dietrich v. Varendorf und seine Gattin Maria Odilie geb. von Freitag erbauten 1733 das heutige Haus Rieste. Ihr Sohn, der dänische Major Gustav Adolf v. Varendorf, verkaufte es 1794 an den osnabrückschen Domkapitular Clemens von Haxthausen. Sein Bruder, der Major Franz v. Haxthausen, ließ im Jahre 1811 das Gut parzellenweise öffentlich versteigern. Damals gehörte zu Haus Rieste ein 9 Scheffelsaat großer Garten, an alten säbaren Ländereien und Ackerland 12 Malter, 9 Scheffel, 2 Viertel, an alten Wiesen 2 Malter, 9 Scheffel, 2 Viertel. Dazu kamen noch die bei der Markenteilung zugewiesenen Flächen.

[1]) St. A. Osnabrück, Dep. Hist. Verein Bd. I 128.

In der Rieſter Mark war Haus Rieſte 1617 mit 1¼ Wehren berechtigt. Alles in allem ging das Gut nicht über das Maß eines größeren Bauernhofes hinaus. — Das kleine Reſtgut fiel durch Erbſchaft an die Familie v. Rolf, von der es in den ſiebziger Jahren des 19. Jahrhunderts der aus Rieſte ſtammende Kaufmann H. W. Richtering zu Burgdamm bei Bremen kaufte, in deſſen Hand es ſich noch befindet. —

Eine kurze Betrachtung verdient endlich noch das Wappen der Familie Stempel. Die Urkunde von 1369 Juli 26. im Domarchiv iſt die früheſte, an der ſich ein Stempelſches Siegel, das des Johann Stempel, erhalten hat; weiter beſitzen wir Siegel von Urkunden des jüngeren Johann von 1447 [1]), des Gieſeke von 1470 [2]) und des Bruno von 1605 [3]) Die beiden erſtgenannten ſind in dem weſtfäliſchen Siegelwerke Tafel 165 Nr. 18 und 19 abgebildet, der Herausgeber Th. Ilgen beſchreibt (1900) das im Schilde befindliche Wappen (Heft IV S. 63) als „ſchräglinksgelegter Schwertknauf mit Parierſtange, Helm mit Adlerflügeln, auf denen der Schwertknauf wiederholt iſt". Schon vordem (1894) hatte der Frhr. v. Rahden ſich für dieſe Deutung ausgeſprochen und wollte in dem Siegel von 1369 eine brüchig abgeſplitterte Klinge erkennen. In demſelben Sinne hatte ſich (1895) Frhr. v. Fircks ausgeſprochen [4]), und neuerdings (1916) ſchließt ſich dem ein handſchriftliches Gutachten des kurländiſchen Landesarchivs in Mitau von Oskar Stavenhagen an. Alle weiſen es von der Hand, in dem Wappen etwa einen Stempelſchlägel zu ſehen, wie dies früher allgemein geſchehen war. Ich möchte doch dieſer älteren Deutung beitreten. Klarer als das Siegel von 1369 läßt das von 1447 einen Siegelſtempel

[1]) St. A. Münſter Grfſchft. Tecklenburg Urk. Nr. 231.
[2]) Generalvikariatsarchiv Osnabrück.
[3]) St. A. Osnabrück Hiſt. Verein B. I 128.
[4]) Mitauſches Jahrbuch für Genealogie 1894 S. 13 f, 1895 S. 41.

erkennen, und vollends das von 1470 mit der Verdickung unten ist nur als solches, nicht aber als Schwertknauf anzusprechen. Ebenso ist das Siegel von 1605, das etwa ein auf dem Kopf stehendes T mit einer Kugel darunter darstellt, unmöglich als Schwert, wohl aber als Stempel zu deuten[1]). Es widerspricht auch ganz und gar mittelalterlicher Art, ein Schwert mit gesprungener Klinge als Kennzeichen zu wählen, moderne Resignation war jener Zeit mit ihrer ungebrochenen Auffassung fremd. Wie man ein abgebrochenes Schwert als „ein schönes und sinniges Wappenbild" betrachten kann (Frhr. v. Rahden), ist mir nicht ganz verständlich. Auch stellt das Siegel von 1369 m. E. keineswegs eine brüchig abgesplitterte Klinge dar, sondern nichts anderes als einen Siegelstempel, bei dem die unten auf der Reliefplatte hervor- und zurücktretenden Teile (Negativ), die das Siegelbild (Positiv) formen, besonders deutlich und etwas übertrieben herausgearbeitet sind, ähnlich wie auf andern mittelalterlichen Wappenbildern die Blätter und Früchte von Bäumen der Deutlichkeit halber in viel zu großem Maßstabe dargestellt zu werden pflegen.

Das Stempelsche Wappen ist mithin ein redendes, denn der Name Stempel bedeutet im Alt- und Mittelniederdeutschen das Werkzeug zum Prägen von Münzen, auch die Mörserkeule[2]). Demgemäß werden die Familienmitglieder bei uns auch stets nur Stempel, niemals von Stempel genannt, ist doch das Von als Adelsbezeichnung erst um die Wende des

[1]) Von hier hat sich das Wappen weiter verändert und ist, da man es nicht mehr verstand, schließlich ein perspektivisch gezeichnetes Brett geworden, durch das ein Pfeil oder Nagel getrieben ist. So bei Siebmacher Wappenbuch 1696 I 188 abgebildet. Immerhin hat Max Frhr. v. Spießen in seinem Wappenbuch des westfälischen Adels S. 122 das Bild als eine Stempelpresse richtig gedeutet. Neuerdings hat die Familie ihr Wappen in ein schräges kurzes Schwert umgeändert.

[2]) Weigand Wörterbuch Bd. II S. 811.

17. Jahrhunderts aufgekommen. Vermutlich hat die Familie ihren Namen von einer körperlichen Eigenschaft erhalten, war der erste Stempel ein Mann von kurzer und stämmiger Gestalt, ebenso wie man das kurzgeschnittene Grubenholz als Grubenstempel bezeichnet. Daß die Mörserkeule Stempel hieß, wurde eben schon gesagt. Der Name von Rieste, den die Familie nach ihrem Ursprungsorte auch vielleicht hätte annehmen können, kam für sie deshalb nicht in Betracht, weil ihn ein anderes, gleichfalls im 13. Jahrhundert auftretendes Ministerialengeschlecht führte, das wohl auf dem tecklenburgischen Meierhofe in Rieste saß [1]).

[1]) Vgl. Osn. Urk. Buch Bd. III Nr. 226 zum Jahre 1260 Nycolaus de Rist miles.

Beitrag zur Geschichte der Besiedlung und der Bevölkerung des Gebietes der Angelbecker Mark im 16.—18. Jahrhundert

unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des 30jährigen Krieges.

Von Dr.-Ing. Heinrich Schloemann.

Inhalt:

		Seite
A.	Einleitung	176—180
B.	I. Die natürlichen Verhältnisse der Angelbecker Mark	180
	1. Lage, Größe und Grenzen	180—182
	2. Oberflächengestaltung	182
	3. Geologischer Aufbau, Bodengüte und Bodenschätze	183—185
	4. Hydrographische und klimatische Verhältnisse	185—186
	II. Geschichte des Markengebietes	187
	1. Stammesgeschichtlich-politische Entwicklung	187—190
	2. Die agrarpolitische Entwicklung	190—193
	3. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung	193
	a. Die ältere Geschichte der Dörfer	193—198
	b. Die Entwicklung des bäuerlichen Grundbesitzes	198—215
	III. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 30jährigen Kriege	215
	1. Allgemeine Verhältnisse	215—216
	2. Bodengüte und Bodennutzung	217—222
	3. Die Verteilung des Grundbesitzes	222—227
	4. Der landwirtschaftliche Betrieb	228
	a. Der Ackerbau	228—232
	b. Die Viehzucht	232—240
	5. Die Pflichten und Lasten der bäuerlichen Besitzungen	240—252
	6. Der bäuerliche Nebenerwerb	252—254

7. Gewerbe und Handel . . . . . 254—261
8. Ämter . . . . . 261—262
IV. Die Gebäude- und Wohnungsverhältnisse nach dem 30jährigen Kriege 262
1. Die Wohnplätze . . . . . 262—284
a. Entwicklung und Lage der Wohnplätze . . 262—268
b. Größe und Nutzung der Wohnplätze . . 269—271
c. Die Namen der Wohnstätten . . . . . 271—284
2. Die Gebäude 284
a. Art und Lage der Gebäude . . . . . 284—287
b. Aufbau und Raumaufteilung . . . . . 287—290
c. Konstruktionsteile und Schmuckformen . . 290—294
3. Die Wohnungsverhältnisse 294
a. Die Wohnungen . . . . . 294—296
b. Die Wohndichte . . . . . 296—300
V. Volksdichte, Gesundheits- und Sittlichkeitsverhältnisse nach dem 30jährigen Kriege 300
1. Volksdichte . . . . . 300—307
2. Die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung . 307—316
3. Die sittlichen Zustände . . . . . 316—321
C. Schluß . . . . . 321—325
Literaturverzeichnis . . . . . 326—328
Anlagen . . . . . 329—362
Abbildungen . . . . . Blatt I—XIV

Einleitung.

Zum alten Hochstift Osnabrück gehören von den Kreisen des heutigen Regierungsbezirkes gleichen Namens nur Bersenbrück, Iburg, Melle, Osnabrück-Stadt und Land und Wittlage Dieser letztere aber bestand ehemals aus den beiden Ämtern Wittlage und Hunteburg, die in bezug auf Bodenart und Bodengüte, Besiedlungsform und Besiedlungsdichte große Unterschiede aufweisen.

Das alte Amt Wittlage wird durch den Lauf der Hunte in zwei fast flächengleiche Teile zerlegt, von denen der west-

liche nahezu ganz dem Kirchspiel Essen angehört, während der östliche die Kirchengemeinden Barkhausen und Lintorf umfaßt, das Gebiet der alten Angelbecker Mark (Karte, Blatt I).

Die Bevölkerung dieser drei Kirchspiele, aus denen ehemals das alte Amt Wittlage bestand, lebt in ihrer überwiegenden Mehrheit von der Landwirtschaft. Gewerbe ist nur soweit vertreten, als es die Bedürfnisse der durchweg bäuerlichen Bewohner erfordern. Industrielle Unternehmungen sind nur in kleinen Ansätzen vorhanden, die Arbeitskräfte stellt fast ausnahmslos die heimische Bevölkerung. Wie stark noch um die letzte Jahrhundertwende die Landwirtschaft als Erwerbsgrundlage im Kreise Wittlage vertreten war, zeigt die nachfolgende Uebersicht[1]).

Uebersicht Nr. 1.

Im Jahre 1905 fanden von 1000 Erwerbstätigen Beschäftigung in

	Landwirtschaft	Bergbau, Hüttenbetrieb, Industrie	Handel und Verkehr
Kreis Bersenbrück	707	182	56
„ Iburg	592	282	53
„ Melle	678	219	50
„ Osnabrück-Land	465	403	77
„ Wittlage	814	98	44

Das Verhältnis der Zahlen für den Kreis entspricht mit unbedeutenden Abweichungen auch dem der beiden Unterteile dieses Gebietes, der ehemaligen Aemter Wittlage und Hunteburg.

Der Boden des Hunteburger Gebietes ist mit Ausnahme des südlichen Teiles leicht und wenig ertragreich, während

[1]) Gewerbezählung des Jahres 1895. Nach Smend, Volksdichte zwischen Wiehengebirge und Osning.

das alte Amt Wittlage den fruchtbarsten Teil des Osnabrücker Landes darstellt. Die Bodengüte nimmt von Osten nach Westen ab, was unter anderem auch in den Grundsteuerreinertragszahlen zum Ausdruck kommt. Während nach der Zählung vom 1. Dez. 1905 [1]) der durchschnittliche Wert im Kirchspiel Lintorf noch 28,70 ℳ und im Barkhauser Gemeindebereich 27,40 ℳ betrug, erreichte er für das Kirchspiel Essen nur noch 22,80 ℳ auf 1 ha [2]).

Die Zahl der Einwohner, die Flächengröße und die Volksdichte der einzelnen Kreise des Fürstentums sind aus der nachstehenden, ebenfalls auf der Zählung vom 1. Dez. 1905 beruhenden Zusammenstellung zu ersehen.

Uebersicht Nr. 2.

	Einwohner	Flächengröße in ha	Volksdichte auf 1 qkm
Kreis Bersenbrück	47076	105989	44,4
„ Iburg	28952	30848	93,7
„ Melle	26568	25405	95,5
„ Osnabrück-Land	32765	32795	100,0
„ Wittlage	17979	31407	57,3
Amt Wittlage	7996	10319	77,6
„ Hunteburg	9983	21088	47,4

Die Dichte der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Osnabrücker Landes war nach der Gewerbezählung von 1895 für

[1]) Gemeindelexikon für die Provinz Hannover auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dez. 1905.

[2]) Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Anteil der Bodenfläche an Waldbestand im Kirchspiel Essen größer ist als in den beiden andern.

Kreis	Bersenbrück	31,5	Einwohner	auf	1	qkm
„	Iburg	55,4	„	„	„	„
„	Melle	71,0	„	„	„	„
„	Osnabrück-Land	46,5	„	„	„	„
„	Wittlage	46,6	„	„	„	„
Amt	Wittlage	65,0	„	„	„	„
„	Hunteburg	38,7	„	„	„	„

Die Bevölkerungszahlen ergeben der größeren Besiedlungsdichte entsprechend für das Amt Wittlage weit höhere Werte als für Hunteburg, und es weichen daher die für den Kreis ermittelten Volksdichtezahlen von denen der beiden Unterteile wesentlich ab.

Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahrzehnte vor Ausbruch des Weltkrieges konnte auf dem fruchtbaren Boden des Amtes Wittlage selbst der kleine Landwirt mit geringem Grundbesitz und sogar der auf Pachtung angewiesene Heuerling bei fleißiger und sparsamer Wirtschaft behaglich leben und auch den Verhältnissen entsprechend Fortschritte und Ersparnisse machen.

Die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse waren hier vor dem Weltkriege wohl teilweise mangelhaft, doch standen sie eher über als unter dem Durchschnitt des Osnabrücker Landes. Es ist daher auffallend, daß gerade im Gebiete des Amts Wittlage die Volksseuche der Tuberkulose außerordentlich viel Opfer fordert.

Der Volkscharakter des Wittlager Gebietes, insbesondere der Angelbecker Mark, zeigt ein eigenartiges Gepräge, das sich von dem des Charakters der Bevölkerung der benachbarten Gebiete in mancher Beziehung scharf unterscheidet. Das Amt Wittlage wird von einer durchweg bäuerlichen Bevölkerung bewohnt, die sich ziemlich reinrassig erhalten hat, da Einwanderungen aus anderen Gebieten nur in ganz geringem Umfang erfolgt

sein können. Der Volkscharakter hat sich also in sich selbst gebildet ohne wesentliche fremde Einflüsse.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln zunächst die Siedlungsgeschichte der Angelbecker Mark unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im 16. Jahrhundert und daran anschließend als Hauptgegenstand die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 30jährigen Kriege und ihren Einfluß auf Volksgesundheit, Volksdichte und die sittlichen Anschauungen und Verhältnisse der Bevölkerung. Die Darstellung will versuchen, die zweifellos vorhandenen Einflüsse von Bodenart und Oberflächengestaltung auf die Besiedlungsform, die Wechselbeziehungen zwischen Besiedlungsform und Volkscharakter und die Abhängigkeit von Volksdichte, Gesundheits- und Sittlichkeitsverhältnissen von der wirtschaftlichen Entwicklung zu zeigen.

Die Untersuchungen erstrecken sich nur auf die rein bäuerliche Bevölkerung des Gebietes, der gegenüber auch im 16.—18. Jahrhundert die Zahl der Geistlichen und der Adeligen eine verschwindende Minderheit bildete.

I. Die natürlichen Verhältnisse der Angelbecker Mark.

1. Lage, Größe und Grenzen.

Das Gebiet der Angelbecker Mark liegt am Nordrande des heute als Wiehengebirge[1]) bekannten etwa 75 km langen Höhenzuges, der mit der westlichen Säule der Porta Westfalica beginnt und — dem südlich liegenden Teutoburger Walde parallel laufend — südwestlich von Bramsche im

[1]) Der alte Name des Wiehengebirges ist Süntel. Er erscheint zum ersten Male in einer Urkunde des Kaisers Otto III. aus dem Jahre 991 und kommt auch sonst als mons Suntal in älteren Schriften vor. H. Hartmann, Wanderungen durch das Wiehengebirge (Westfüntel), Seite 1.

Diluvialsande der norddeutschen Tiefebene endigt. Der Flächenbestand des Gebietes hat sich im Laufe der letzten Jahrhunderte im wesentlichen unverändert erhalten. Das Kirchspiel Lintorf umfaßt 2860,1 ha, Barkhausen 2275,8 ha. Rechnen wir hierzu noch die Bodenfläche der Bauerschaft Büscherheide, die bereits sehr früh von dem Angelbecker Markengebiet abgetrennt worden sein muß, so erhält die Summe der beiden oben genannten Zahlen von 5135,9 ha noch einen Zuwachs von 108,8 ha. Nach der in den Jahren 1788/89 erfolgten Vermessung [1]) betrug die Größe des Gebietes 3475 Maltersaat, 7 Scheffelsaat und 25 Quadratruten, die umgerechnet etwa 5000 ha ergeben [2]). Das Gebiet der Essener Mark war zu jener Zeit etwa 200 ha größer, es umfaßte noch Teile des Kirchspieles Osterkappeln.

Die Grenze der Mark — mit Einschluß der Bauerschaft Büscherheide — fällt im Süden zusammen mit der Gebietsscheide der Kreise Wittlage und Melle, die Ost- nnd Nordostgrenze deckt sich von Büscherheide im Südosten beginnend bis zur Kreuzung mit der Straße Bohmte-Sundern mit der Provinzialgrenze Hannover-Westfalen (Kreis Wittlage — Kreis Lübbecke). Von diesem Kreuzungspunkt ab streicht die Grenzlinie etwa 2 km genau südwestlich und läuft von da ab in der Hauptrichtung nach Süden. Nachdem sie noch in ihren letzten 1200 m der Straße Hüsede — Kalbsiek — Meesdorf gefolgt, stößt sie fast senkrecht auf die Südgrenze der Mark. Die so begrenzte Fläche bildet in roher Annäherung ein Parallelogramm, dessen Längsseiten von Süden nach

---

[1]) Vermeß-Register 1787—89, Staats-Archiv zu Osnabrück.

[2]) 1 Quadratrute = 21,84 qm
1 Rute = 4,6735 m
1 Fuß = 0,2921 m
1 Scheffelsaat = 54 Quadratruten = 1179,5 qm
1 Maltersaat = 12 Scheffelsaat = 1,4154 ha

Norden laufen und etwa 10 km lang sind, während die Breitseiten die Richtung Südost — Nordwest zeigen und eine Länge von etwa 5 km erreichen.

2. Oberflächengestaltung.

Den südlichen Teil dieser etwa 5 km breiten Fläche nimmt — mit Ausnahme des westlich der Hunte gelegenen Streifens, der vom Kamme des Wiehengebirges ab sich nach Norden über Dorf und Feldmark Linne erstreckt — die westliche Hälfte des etwa 8,5 km langen Höhenzuges ein, der vom Holzhauser Bache (Bauerschaft Holzhausen, Kreis Lübbecke) bis zur Hunte sich erstreckend der Hauptkette des Gebirges nach Norden vorgelagert ist. Er füllt mit dem größten Teile seiner Westhälfte das ganze südliche Drittel des Markenbereiches aus, das östlich der Hunte liegt. Seine höchste Erhebung erreicht dieser Höhenzug südlich Lintorf (Schwarzer Brink, 211 m), seine Abhänge sind nach Norden im allgemeinen etwas flacher als nach Süden. Von der Hauptkette des Wiehengebirges fällt nur der westlich des engen Durchbruchtales der Hunte gelegene Teil in den Bereich der Angelbecker Mark. Hier erreicht das Gebirge im Linner Berge eine Höhe von 190 m, fällt stark nach Norden ab und sinkt schon 500 m nördlich des Kammes auf 80 m.

Der übrige Teil, die beiden in der Mitte und im Norden gelegenen Drittel des Markengebietes, bildet eine flache von Süden nach Norden leicht geneigte Ebene ohne merkliche Erhebungen, deren durchschnittliche Höhe am Südrande etwa 60 m, im Norden etwa 46,5 m beträgt. Jenseits der Nordgrenze der beiden Kirchspiele Barkhausen und Lintorf steigt das Gelände wieder allmählich an, um in den Kreidehöhen der Stemmer Berge sich noch einmal auf 181 m zu erheben (Karte, Blatt I).

3. Geologischer Aufbau, Bodengüte und Bodenschätze.

Der geologische Aufbau des Gebietes ist einfach. Der Hauptzug des Wiehengebirges sowohl wie der vorgelagerte Höhenzug bestehen aus ununterbrochen fortlaufenden Schichten der Juraformation. Da diese nach Norden einfallen, so tritt dort hauptsächlich der obere oder weiße Jura zu Tage, während der schwarze Jura oder der Lias naturgemäß am Südfuße erscheint. Zwischen beiden lagert in mächtigen Schichten brauner Jura, in dem man in einem hart an der Südgrenze der Mark gelegenen Steinbruche vor mehreren Jahren sehr gut erhaltene Riesensaurierspuren gefunden hat, die wahrscheinlich die ersten bekannt gewordenen Fährten eines elefantenfüßigen Dinosauriers sind [1]). Die Jurabildungen sind mit Geschiebeschichten von wechselnder Stärke überdeckt. Nach Norden hin schließt sich an die Hänge und an den Fuß der Jurahöhen eine etwa 5 km breite Diluvialschicht, die durchweg aus Lößlehm besteht, und hieran der aus Bruch-, Heide- und — zu einem ganz geringen Teil — aus Moorgebiet bestehende Rest der Angelbecker Mark.

Die Bodengüte des Bereiches der Juraformation im Süden ist mittelmäßig, und da auch das hügelige Gelände sich zum Ackerbau wenig eignet, finden wir in diesem Gebiete vorwiegend Waldwirtschaft. Von außerordentlicher Fruchtbarkeit ist jedoch der breite Diluvialstreifen im mitttleren Teile des Angelbecker Markengebietes, der nahezu 40 % der gesamten Fläche bedeckt [2]). Die Güte des sich nach Norden

---

[1]) M. Ballerstedt, Ueber Schreckensaurier und ihre Fußspuren, sowie über neue Fährtenfunde bei Barkhausen im Wiehengebirge.

[2]) Nach der Zählung vom 1. Dez. 1905 betrugen die Grundsteuer-Reinertragszahlen der auf Diluvialboden liegenden Dörfer:

Brockhausen 27,77 ℳ auf 1 ha
Dahlinghausen 32,33 „ „ „ „

anschließenden Bruch-, Heide- und Moorlandes ist erheblichen Schwankungen unterworfen und im Durchschnitt weit geringer als die des vorzüglichen mittleren Streifens.

Die Bodenschätze des Markengebietes sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, sie haben auch in der Vergangenheit keine größere Rolle gespielt. Die Steinbrüche liefern im Bereiche des braunen Jura guten lagerhaften Sandstein, und das Material des weißen Jura findet vielfach Verwendung zu Straßenschotter. Die Ausbeute einiger vorhandener Kiesgruben ist unrein und von geringem Wert. Im vorigen Jahrhundert wurde im Dörrel bei Dahlinghausen, einem Teile des der Hauptkette des Wiehengebirges vorgelagerten Höhenzuges, ein Spateisenstein gewonnen, dessen Güte sehr geschätzt war. Damals wurde dort auch Kohle gebrochen, die jedoch anscheinend nur in eingesprengten Nestern vorkommt [1]), wie denn auch die gleich Kriegsende aufgenommenen Bohrversuche ohne nennenswerten Erfolg blieben und bald wieder eingestellt wurden. Heilquellen, die wir als Schwefel- und Moorbäder in den im Osten, Norden und Westen benachbarten

---

Hördinghausen	39,12	ℳ	auf	1	ha
Linne	25,08	„	„	„	„
Lintorf	24,25	„	„	„	„
Rabber	35,07	„	„	„	„
Wimmer	29,44	„	„	„	„

Für die auf geringerem Boden liegenden Randdörfer finden wir dort die folgenden Angaben:

Barkhausen	14,98	ℳ	auf	1	ha
Büscherheide	20,60	„	„	„	„
Heithöfen	17,49	„	„	„	„

Die verhältnismäßig niedrige Zahl von Barkhausen gegenüber Büscherheide liegt in dem Umstande begründet, daß 50% der Fläche der Gemeinde Barkhausen mit Wald bedeckt sind, während der Waldanteil für Büscherheide nur 30% beträgt.

[1]) H. Hartmann, Wanderungen durch das Wiehengebirge, Seite 5.

Gemeinden vielfach antreffen, treten im Angelbecker Gebiet nicht zu Tage.

4. Hydrographiſche und klimatiſche Verhältniſſe.

Die das alte Amt Wittlage bildenden Kirchſpiele Lintorf, Barkhauſen und Eſſen liegen im Flußgebiet der oberen Hunte, die hier noch kaum das Maß eines größeren Baches überſchreitet. Sie teilt das alte Amtsgebiet in zwei faſt flächengleiche Teile, von denen der öſtliche ſich nahezu mit dem Bereiche der Angelbecker, der weſtliche mit dem der Eſſener Mark deckt (Karte, Blatt I). Die Hunte entſpringt im Kreiſe Melle etwa 1 km ſüdlich der Wittlager Kreisgrenze in einer Höhe von 170 m. Nach kurzem Lauf (8 km) durchbricht ſie ſüdlich des Dorfes Barkhauſen in engem Quertal die Hauptkette des Wiehengebirges in nord-nordweſtlicher Richtung, die ſie während ihres Laufes durch das Angelbecker Gebiet beibehält und auch im Eſſener Markenbereich erſt kurz vor dem Eintritt in das Stirper-Bohmter Gebiet verläßt. Hier wendet ſie ſich auf eine kurze Strecke nach Weſten (3 km) und darauf in der Hauptrichtung nach Norden bis zu ihrem Eintritt in den Dümmer. Der alte Name des im Bereiche des alten Amts Wittlage liegenden Oberlaufes der Hunte iſt Angelbecke. Im Volksmund kennt man heute dieſen Namen als Benennung der Hunte nicht mehr. Daß der Name Angelbecke älter iſt als die heutige Namensform dieſes Fluſſes — ſoweit es ſich um das Gebiet des alten Amts Wittlage handelt — beweiſt die Wahl dieſes Namens als örtliche Beſtimmung für das alte Markengebiet und für das alte Gogericht auf der Angelbecke. Noch um 1500 werden die Güter und Einkünfte des Kloſters St. Mauritii und Simeonis in Minden, die in den Kirchſpielen Barkhauſen und Lintorf gelegen waren, als „up der Angelbecke“ (an der Angelbecke) gelegen bezeichnet[1]). Gegenwärtig haftet der Name nur noch

[1]) Staats-Archiv zu Münſter, VII, 2714.

an einem vor Wittlage dicht an der Hunte gelegenen Hause, das noch heute „auf der Angelbecke" benannt wird.

Die Hunte nimmt in Barkhausen von rechts die Glane auf, einen kräftigen, frischen, nie versiegenden Bergbach. Im weiteren Verlauf erhält sie in Linne und Rabber noch je einen kleinen Zufluß. Während ihres Durchflusses durch das Bruchgebiet nördlich von Essen nimmt sie die Entwässerungsgräben und Kanäle des Angelbecker und Essener Markenbereiches auf. Infolge des geringen Gefälles der Hunte im Bruchgebiet leidet dieses in niederschlagsreichen Jahren außerordentlich unter Ueberschwemmungen, die ein Abernten des Graswuchses erschweren und in den niedriger gelegenen Teilen ganz unmöglich machen. Dieser Uebelstand war in früheren Jahrhunderten noch weit größer als heute. Bis zu den 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts litten auch die Feldfluren der Dörfer des Diluvialbodens infolge mangelnder Abflußmöglichkeiten in hohem Maße unter regenreichen Jahren. Erst die mit der Verkoppelung durchgeführte Regelung des Wasserabflusses hat diesem Uebelstand abgeholfen und die Bodenerträge wesentlich gesteigert. Es ist zu hoffen, daß die projektierte und bereits in Angriff genommene Huntereguliérung auch für das Bruchgebiet ähnlich günstige Erfolge zeitigt.

Die Bachläufe, an denen die Dörfer Dahlinghausen, Hördinghausen und Lintorf liegen, vereinigen sich an der Ostseite von Wimmer und werden von dort in das Bruch geleitet, wo sie sich in den Kanälen und Gräben verlieren.

Bezüglich der klimatischen Verhältnisse soll hier nur allgemein mitgeteilt werden, daß Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsmenge und Temperatur- und Windverhältnisse Werte aufweisen, die sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für die Gesundheit der Bewohner als mittelmäßig bezw. günstig anzusehen sind [1]).

[1]) F. Wellmann, Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück, Seite 12—20.

II. Geschichte des Markengebietes.

1. Stammesgeschichtlich-politische Entwicklung.

Neueren Forschungsergebnissen nach ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bereits die Bevölkerung unseres Gebietes in vorgeschichtlicher Zeit germanischer Abstammung war[1]). Zur Zeit der ersten Römerzüge im nordwestlichen Germanien wohnten am Nordrande des Wiehengebirges Teile des Volkes der Cherusker, jenes Volksstammes, der in dem ersten großen, von der Geschichte uns überlieferten Freiheitskampfe deutscher Völkerschaften gegen fremde Unterdrücker die Führung hatte. Das nördliche, niedrig gelegene Vorland des Wiehengebirges oder Süntels bildete die Grenzmark dieses Stammes gegen die Angrivarier. Zwischen dem 2. und 8. Jahrhundert n. Chr. nimmt nun das gesamte Cheruskerland die Bezeichnung Angaria, Engern, an, eine Erscheinung, für die wir bis heute keine befriedigende Erklärung haben. Wahrscheinlich liegt dieser Namensänderung das Eindringen einer angrivarischen Oberschicht zu Grunde[2]).

Auch zur Zeit des mit außergewöhnlicher Zähigkeit und Tapferkeit geführten 30jährigen Kampfes gegen Karl den Großen gehörte das Gebiet der Angelbecker Mark in den Bereich jenes mittleren Volksstammes der Sachsen, der den Hauptanteil jener Kriege trug, und der aus seiner Mitte den Führer dieses Freiheitskampfes stellte, den Engern-Herzog Wittekind. Seine Gebeine ruhen noch heute nur einige Wegestunden südlich der Angelbecker Mark in der Kirche des Ortes Enger (Kreis Herford), um den herum die stattlichen Sitze der stolzen ravensbergischen Sadelhöfer[3]) liegen, die ihre

[1]) Rothert, Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück, Seite 3.

[2]) H. Jellinghaus, Dialekts- und Stammesgrenzen im Fürstentum Osnabrück, Mitteil. Band XXIX, Seite 46.

[3]) Die ravensbergischen Sadel- oder Sattelhöfe zeichnen sich vor en Osnabrückischen durch ihren großen Grundbesitz aus. Am zahlreichsten erscheinen im Gebiete des Fürstentums Osnabrück die Sadelhöfe

Traditionen auf die engere Gefolgschaft Wittekinds zurückführen.

Es liegen gewichtige Gründe vor, die es als verfehlt erscheinen lassen, in der Hunte die Grenze zwischen Engern und Westfalen zu sehen. Die Ergebnisse der Stammeskunde, der Siedlungsgeschichte und der Sprachforschung zwingen uns, die alte Grenze westlich des alten Amtes Wittlage zu suchen [1]).

Die Unterwerfung unter die Franken und die sich hieran anschließende Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse hat die Kraft der Engern und Westfalen gebrochen [2]).

Die Verfassung, die Karl der Große den Sachsen aufzwang, teilte wohl in Anlehnung an bereits bestehende Ver-

---

in dem Hügellande zwischen Wiehengebirge und Teutoburger Wald. Siehe auch A. v. Hofmann, Das Deutsche Land und die deutsche Geschichte, Seite 28. Die Lage der Sadelhöfe des alten Amts Wittlage berechtigt nicht zu der Annahme, daß sie die Ausgangspunkte für die Besiedlung des Landes gewesen sind. Einige dieser Höfe müssen ihrer Lage nach zu urteilen jünger sein als die alten Dörfer. Die Bedeutung, die die Sadelhöfer von Enger, dem Hauptsitze Wittekinds, hatten, legt vielmehr die Vermutung nahe, daß wir in den Sattelhöfen nicht die Urhöfe zu sehen haben, sondern die Sitze einer vorfränkischen Erobererschicht.

Die Osnabrücker Sadelhöfer waren verpflichtet, bei Vollziehung der Todesstrafe zu assistieren. Sie zeichneten sich in älterer Zeit auch durch besondere Rechte und Freiheiten aus, die sie hartnäckig verteidigten (Osnabrücker Staats-Archiv, Abschnitt 85, Nr. 8, Die Gerechtsame der Sadelhöfer des Kirchspiels Wellingholzhausen, Amt Grönenberg, 1704 bis 1712).

Im Gebiete der Angelbecker Mark befanden sich nur 3 Sadelhöfer.

Kirchspiel Lintorf:

Halberbe Wlecke zu Wimmer.

Kirchspiel Barkhausen:

Vollerbe Glameyer zu Barkhausen.

Vollerbe Heckermann zu Linne.

Im Kirchspiel Essen befanden sich 7 Sadelhöfer.

[1]) H. Jellinghaus, Dialekts- und Stammesgrenzen im Fürstentum Osnabrück.

[2]) A. v. Hofmann, Das Deutsche Land und die deutsche Geschichte, Seite 25—29.

hältnisse das Land in Grafschaften, an deren Spitze ein Gaugraf stand als richterlicher Beamter und als militärischer Führer. Ein Rest dieser Einrichtungen hat sich in den Gaugrafengerichten des Osnabrücker Landes bis in das vorige Jahrhundert erhalten.

Das Gebiet der Kirchspiele Lintorf und Barkhausen gehörte in den Bereich des in den Jahren 1231 und 1243 erstmalig urkundlich erwähnten Gogerichtes in der Angelbecke [1]), das — weit älter als die Landesgrenzen — noch im Jahre 1583 [2]) außer den Osnabrückischen Aemtern Wittlage und Hunteburg noch einen bedeutenden Teil des Bistums Minden und den nördlich der Hauptkette des Wiehengebirges gelegenen Teil der Grafschaft Ravensberg umfaßte. In bezug auf Ursprung und Größe völlig verschieden von diesem Gogericht ist die Mark, obwohl beide nach demselben Fluße benannt sind. Dem Gogericht liegt eine politische, dem Markenverbande eine wirtschaftliche Einrichtung bezw. Vereinigung zu Grunde.

Ueber die Gogerichte der älteren Zeit sagt Th. Lindner [3]): „Nur gering ist die Kunde, welche bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts über die Rechtszustände in Westfalen zu uns dringt, namentlich die Ausübnng der Kriminal- und Blutgerichtsbarkeit läßt sich kaum erkennen. Aber soviel ist klar, daß neben den Grafschaftsgerichten Gogerichte bestanden, welche Blutbann übten, und deren Richter vom Herzoge damit belehnt wurden". Das Gogericht in der Angelbecke war ursprünglich ein Lehen des Herzogs von Sachsen. Bereits vor 1280 erscheinen die Baren [4]) als Träger dieses Lehens. Sie

[1]) H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Seite 56.

[2]) Landgödings-Protokoll vom Sonntage Quasimodogeniti 1583. Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 280, Nr. 5.

[3]) Th. Lindner, Die Veme.

[4]) Die Familie v. Bar, eines der ältesten noch heute blühenden Adelsgeschlechter des Osnabrücker Landes.

verarmten und verkauften schließlich den noch in ihrem Besitz befindlichen Rest, zu dem auch die Angelbecker Mark gehörte, an den Bischof von Osnabrück, Konrad von Rietberg (1482 bis 1508) [1]). So wurden die Osnabrücker Bischöfe, die bereits früher Landesherren im Gebiete der Kirchspiele Barkhausen und Lintorf geworden waren, nunmehr auch Besitzer der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk. In kirchlicher Beziehung aber blieb die Angelbecker Mark in gewisser Abhängigkeit von der Mindener Diöcese. Das Patronatsrecht der Kirche zu Barkhausen stand noch im vorigen Jahrhundert dem Stifte St. Simeonis in Minden zu. Die Christianisierung des Angelbecker Gebietes ist von Minden aus erfolgt, während das westlich der Hunte gelegene Kirchspiel Essen zu dem Arbeitsbereich der Osnabrücker Kirche gehörte.

2. Die agrarpolitische Entwicklung.

Die Folgen der Niederwerfung der Sachsen durch die Franken haben von den vier Ständen des sächsischen Volkes (Edelinge, Frielinge, Laten und Sklaven) den der Freien (Frielinge) und Laten am verhängnisvollsten getroffen, während die Verhältnisse der Sklaven zunächst die gleichen blieben und der Adel in den neuen Dienstämtern einen Ersatz erhielt für verlorene Freiheiten nnd Rechte [2]). Dieser Umstand erklärt auch die außerordentliche Zähigkeit und Erbitterung, mit der das Volk der Sachsen seine alte Freiheit gegen die Franken verteidigt hat. Auch schon in der sächsischen Verfassung hatten die Hörigen oder Laten Anteil an den öffentlichen Geschäften und an der Heerbannsfolge.

Diese letztere gestaltete sich nach der Vereinigung der sächsischen Gebiete mit dem Frankenreiche für die kleineren, nur mit einer Hufe begüterten Wehrfester, die allerdings die

[1]) H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Seite 56.
[2]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, Seite 7.

weitaus größte Masse des alten sächsischen Heerbanns gebildet hatten, infolge der unaufhörlichen Kriege der Franken bald unerträglich [1]). Zu sächsischer Zeit war die Heerbannspflicht, die mit dem Besitz einer Hufe verbunden war, williger und leichter zu ertragen, weil sie ausschließlich der Landesverteidigung gedient hatte, während unter der fränkischen Herrschaft die Mehrzahl der alten Heerbannpflichtigen sich außerstande fühlte, weiter im Heerbann zu dienen. So sahen sie sich gezwungen, zu der Kirche oder den Grafen in Lehns- oder Schutzpflicht zu treten. Die sich in dieser Zeit entwickelnde Kriegerkaste und das Entstehen eines neuen Dienstadels machten den früheren Heerbannpflichtigen bald entbehrlich. Aus dem alten Volksheere war eine stehende Truppe berufsmäßiger Krieger geworden, die sich bald eine bevorrechtete Stellung erwarb, zumeist auf Kosten der alten Heerbannpflichtigen, die man aus Lehns- und Schutzpflicht nicht selten in die Hörigkeit drückte. Schon im 11. Jahrhundert bestand die große Masse der Bauern aus Eigenbehörigen. Nur ganz vereinzelten Höfen ist es gelungen, in den 1000 auf die Sachsenkriege folgenden Jahren ihre Freiheit zu behaupten. Die Zahlen in der Uebersicht Nr. 3 zeigen, wie gering die Klasse der freien alten Bauern (Voll- und Halberben) gegenüber den Eigenbehörigen ist. Auch für die Kirchspiele Lintorf und Essen ergeben sich fast die gleichen Verhältnisse. Die Freiheit der später entstehenden Erb- und Markkotten ist jüngeren und anderen Ursprungs als die der Erben.

Die Besitzer der freien Höfe hatten volles Verfügungsrecht über ihren Besitz und waren frei von jeglichen grundherrlichen Abgaben und Leistungen. Zur Amts- und Landesfolge aber waren sie wie die übrigen Bauern verpflichtet. Persönlich frei, jedoch zu irgend einem Grundherren, meist geistlichen Besitzern, in einem gewissen Pachtverhältnis stehend,

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, Seite 7.

Ueberſicht Nr. 3.

Grundherr	Barkhauſen				Linne				Rabber				Brockhauſen			
	V	H	E	M	V	H	E	M	V	H	E	M	V	H	E	M
I. Freie																
	—	—	2	5	—	—	2	5	1	2	10	22	—	—	5	27
II. Winnpflichtige																
Kloſter zu Minden	1	1	2	1	1	1	—	—	1	3	2	1	—	—	—	—
v. Schorlemmer-Iburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haus Ippenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
III. Eigenbehörige nach Hausgenoſſenrecht																
Domcapitel z. Osnabrück	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—
IV. Eigenbehörige nach Ritterrecht																
Der Landesherr	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1.	2
Die Probſtei zu Levern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Haus Hünnefeld	—	—	2	4	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Ippenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	3	1	2	3	8
„ Krietenſtein	—	—	—	—	1	1	1	3	—	2	1	2	—	1	1	—
„ Wimmer	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Huntemühlen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Oſtenwalde	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
„ Sundermühlen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Königsbrück	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Rentmſtr. Schmidtman	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2

V = Vollerbe, H = Halberbe, E = Erbkötter, M = Markkötter.

waren die Winnpflichtigen. Sie gaben als Pacht durchweg die vierte Garbe, vielfach wurde dafür auch ein Geldbetrag entrichtet. Die winnpflichtigen Höfe der Angelbecker Mark mußten bei neuer Beſetzung eine Auffahrt bezahlen.

Die Klassen der Freien und Winnpflichtigen genossen gewisse Freiheiten und standen sich im allgemeinen besser als die Eigenbehörigen, zu denen die Hauptmasse der Bevölkerung der Angelbecker Mark im ausgehenden Mittelalter zählte. Wir müssen jedoch bei den Hörigen zwei Gruppen wohl von einander unterscheiden. Die an geistliche Besitzer hörigen Höfe bildeten in den meisten Fällen eine Genossenschaft, die innerhalb eines gewissen Bezirkes einem Haupthofe unterstellt war. Man nannte die Angehörigen dieser Klasse Eigenbehörige nach Hausgenossenrecht. Diese unter einem villicus (Verwalter eines Haupt- oder Oberhofes) stehende Genossenschaft schützte den einzelnen vor der Willkür des Grundherrn, weil ein Urteil gegen ihn nur durch seine Genossen gefunden werden konnte. Abgaben und Leistungen der Eigenbehörigen nach Hausgenossenrecht konnten nicht erhöht werden.

Weit drückender als in den eben behandelten drei Gruppen gestalteten sich im allgemeinen die Verhältnisse der zahlenmäßig stärksten Klasse, der Eigenbehörigen nach Ritterrecht. Sie standen ihrem Grundherrn allein und infolgedessen verhältnismäßig schutzlos gegenüber. Die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen waren drückender als die der Hausgenossen und wurden oft nach Willkür bis zum Uebermaß gesteigert. Vor allem waren es die sogenannten ungewissen Gefälle wie Auffahrt, Freikauf und Sterbfall, die vielfach große, schwer zu erschwingende Summen erforderten[1]).

3. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung.

a. Die ältere Geschichte der Dörfer.

Nicht nur die Zugehörigkeit des Gebietes der späteren Kirchspiele Barkhausen und Lintorf zum Bistum Minden

[1]) Ausführliche Abhandlungen über die agrarpolitischen und agrarrechtlichen Verhältnisse der älteren Zeit und des Mittelalters finden sich bei J. Möser, Osnabrückische Geschichte, und bei C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I und II.

während der ersten auf die Christianisierung folgenden Jahrhunderte und die nach dem Wortschatz sich ergebende Einreihung der Bewohner in die Gemeinschaft des Volksstammes der Südengern, sondern vor allem die Besiedlungsform der älteren Teile der Angelbecker Mark weist in auffallender Weise auf alte nach Osten gerichtete Beziehungen [1]).

Die Feldfluren der sechs alten Dörfer Rabber, Wimmer, Linne, Lintorf, Hördinghausen und Dahlinghausen zeigen die scharf ausgeprägte typische Besiedlungsform der Gewanndörfer des alten germanischen Volkslandes östlich der Weser (Abb. Blatt II). Die natürlichen Verhältnisse des Angelbecker Gebietes haben diese Aufteilungsform nicht erzwungen, jedoch stark begünstigt. Die Oberflächengestaltuug und die Bodengüte boten keinerlei Schwierigkeiten für diese Art der Besiedlung, deren Durchführung sich auf hügeligem und leichtem Boden große Widerstände entgegensetzen mußten.

Schon Stüve weist bei der Erörterung des für die Gewannfluren charakteristischen Ackermaßes darauf hin, daß die auf die einzelnen Gewanne verteilten Flächenstücke im Gegensatz zu anderen Teilen des Osnabrücker Landes „in den fruchtbaren Feldern des Amts Wittlage bei gleicher Länge nach der Breite gemessen werden, ganz wie das in Grimms Weisthümern III. p. 314 für den Gau Vehlen in der Grafschaft Schaumburg nachgewiesen ist und in den meisten Gegenden Niedersachsens noch besteht“ [2]). Das gleiche Ackermaß erwähnt als bezeichnend für die Gewanndörfer östlich der Weser auch Meitzen bei der Beschreibung der Feldflur des Dorfes Einem bei Hildesheim [3]). Die Ackermaßbezeichnungen,

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, Seite 42. Anmerk. 2. Siehe auch A. v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte, Seite 25.

[2]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 744.

[3]) A. Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Bd. III, Seite 13—18.

die das Zehntregister des Klosters St. Mauritii und Simeonis in Minden [1]) um 1500 für die in den Angelbecker Feldfluren gelegenen Stücke führt, sind teilweise die gleichen, die noch im vergangenen Jahrhundert im Calenbergischen üblich waren [2]).

Auch die Essener Mark zeigt in ihren ältesten Kulturflächen die gleichen Besiedlungsformen wie die Angelbecker Mark, doch ist dort vielfach bei der Aufteilung der Gewanne die alte Hufenverfassung nicht mehr so scharf zu erkennen wie hier.

Kämpe und Zuschläge — aus ehemaligem Markengrunde in späterer Zeit gebildet — liegen im Gebiete der alten Dörfer der Kirchspiele Barkhausen und Lintorf nur außerhalb der ursprünglichen Feldflur.

Ueber die Entstehungszeit unserer alten Dörfer können naturgemäß keine Nachrichten vorliegen. Hier sind nur Schätzungen möglich, für die Lage, Größe und Namensformen als Grundlage dienen müssen. Es ergibt sich zunächst eine Scheidung in eine ältere Gruppe, zu der Rabber, Wimmer, Linne, Lintorf, Hördinghausen und Dahlinghausen gehören, und in eine jüngere mit Barkhausen, Brockhausen, Heithöfen und Büscherheide. Die Besiedlungsform der Dörfer der älteren Gruppe, ihre Lage auf dem fruchtbaren Streifen des Diluvialbodens in der Mitte des Markengebietes sowie ihre frühe urkundliche Erwähnung (Hördinghausen 969, Rabber 1033) läßt den Zeitraum ihrer Entstehung als weit vor den Sachsenkriegen liegend erscheinen. H. Jellinghaus sagt über die Entstehungszeit der westfälischen Dörfer [3]): „Denn nach 800 wird nur ein ganz bescheidener Teil der jetzigen Dörfer, Bauerschaften und größeren Gehöfte gegründet sein". Nach

---

[1]) Staats-Archiv zu Münster, VII, 2714.

[2]) A. Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Bd. I, Seite 95.

[3]) H. Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, Seite VII.

Lage und Größe müssen Rabber und Wimmer als die früheſten Dorfgründungen der älteren Gruppe betrachtet werden. Außerdem weiſen die Namen dieſer beiden Ortſchaften Formen auf, die für die Benennungen, die die Germanen ihren früheſten Siedlungen im alten Volkslande gaben, durchaus charakteriſtiſch ſind. Sowohl in „Retbere“ (1033), der älteſten Form für Rabber, als auch in „Wymere“ (1273) für Wimmer ſind in den Wortbeſtandteilen Ret- und mere die bezeichnenden an Bruch, Sumpf, Niederung erinnernden Formen erhalten, die der Bildung eines großen Teiles der älteſten deutſchen Ortsnamen zu Grunde liegen[1]). Daß zur Zeit der Kriegszüge der Römer das Gebiet des Dorfes Wimmer bereits zugänglich und infolgedeſſen auch beſiedelt war, beweiſt hinlänglich der dort erfolgte Fund der römiſchen Bronzeſtatuette, über den H. Hartmann ausführlich berichtet[2]).

---

[1]) H. Jellinghaus ſagt in ſeiner kleinen Schrift „Dorfnamen um Osnabrück“ über die Entſtehung des Namens Rabber folgendes: „Ratbere um 1350. Von „bere“, Fruchtwald und „rad“, das Rad. Nach der Geſtaltung des Waldes“.

Die Richtigkeit dieſer Deutung erſcheint zweifelhaft.

Noch heute liegt im Norden des Dorfes „das Bruch“, im Oſten „die Brüchen“ und im Südweſten das „Weſternbruch“. Die Siedlung war demnach früher faſt von allen Seiten von Bruch umgeben. Hiernach iſt wohl die Deutung von Förſtemann richtiger, der Rabber als Retbere 1033 aufführt unter

„Reth, da es ſich ausnahmslos um ſächſiſche Namen handelt, iſt vielleicht neben rêd, mnd. rêt, afries. reyd, agſ. hreod ein altes ſächſiſches hred „ried“, „ſchilf“ anzunehmen.

Jellinghaus erwähnt übrigens auch ein „räd“, Sumpf in ſeinem Buche „Die weſtfäliſchen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern“.

[2]) H. Hartmann, Die Bronzeſtatuette von Wimmer, Seite 363 bis 368. „Die große zum Kirchſpiel Lintorf gehörige Bauerſchaft (Wimmer) liegt nicht weit von dem alten Heerwege, der von der unteren Ems am Nordrande des Wiehengebirges entlang an die Weſer führte, 3 Kilometer von den Schanzen auf der Schröttinghauſer Niederheide und 4½ Kilometer von der Ortſchaft Lashorſt, wo der bedeutende

Wir dürfen somit nicht fehlgehen, wenn wir die Gründung von Rabber und Wimmer in die Periode vor Beginn unserer Zeitrechnung weisen. Die übrigen vier alten Dörfer sind als jünger zu betrachten, doch fehlt ein hinreichend genügender Anhalt für eine genauere Festlegung ihrer Entstehungszeit. Lintorf und Linne enthalten in ihren Namen beide einen Hinweis auf ihre Lage an einer Berglehne. Dahlinghausen und Hördinghausen lassen auf Sippengründungen schließen, denn beide Bestimmungswörter zu -hausen sind Formen altgermanischer Personennamen.

Von der älteren Gruppe unterscheiden sich wesentlich die Siedlungen aus späterer Zeit, die durch die Ortschaften Barkhausen, Brockhausen, Heithöfen und Büscherheide vertreten sind. Sie liegen im Gegensatz zu den auf hinreichender Höhe gelegenen alten Dörfern des reichen Diluvialbodens der Mitte der Mark auf Berg-, Bruch- oder Heidegrunde, dessen Rodung und Bebauung naturgemäß erst in Angriff genommen wurde, als der bessere Boden bereits bis zu einer gewissen Dichte besiedelt war. Für Neugründungen von dem Umfange der alten Bauerschaften war keine Möglichkeit mehr vorhanden. Während bei der älteren Gruppe die Anzahl der den Urbestand der Siedlungen darstellenden voll- und halbwarigen Erbe sich zwischen 12 und 24 bewegt, sind bei den jüngeren nur 2 bis 6 vorhanden.

Der niedrigen Zahl der Siedlungen, aber auch dem zur Zeit der Entstehung dieser Höfe bereits höher entwickelten Landwirtschaftsbetrieb entsprechend liegen hier die Hufenanteile

---

Münzfund von über 200 römischen Kaiserdenaren aus der Zeit der Antonine gemacht worden ist, entfernt. Der Fund der römischen Statuette in der Bauerschaft Wimmer und der Münzfund in der Ortschaft Lashorst, Kirchspiel Alswede, schließen sich den übrigen Funden von römischen Altertümern und Münzen in unserer Gegend an und beweisen, daß die Römer auf ihren Kriegs- und Handelszügen diese berührt haben".

nicht mehr in regelmäßigen Gewannen, sondern zu größeren geschlossenen Flächen in Kämpen, die gerade dort, wo der Boden zum Anbau geeignet erschien, in unregelmäßigen Flächen aus dem Markengrunde herausgeschnitten sind. (Abb. Blatt III u. IV). Am deutlichsten erscheint dies in der Feldflur der Bauerschaft Heithöfen, die erheblich jüngeren Ursprungs ist als Barkhausen und Brockhauseu. Eine oberflächliche Beurteilung könnte dazu führen, die Ackerflur von Brockhausen (Abb. Blatt III) zu den gewannmäßig aufgeteilten Dorfgebieten zu zählen. Die genauere Untersuchung ergibt jedoch, daß die Ackerflächen der alten Höfe in Kämpen und nicht in Gewannen liegen, und daß die Anteile der jüngeren Besitzungen (Kotten) zwar vielfach in schmalen Streifen neben einander liegen, jedoch in ihrer Gesamtheit keine Gewanne im ursprünglichen Sinne bilden.

Die Besiedlung von Barkhausen erscheint von Linne aus erfolgt zu sein, Brockhausen ist ein Tochterdorf von Rabber, und die beiden Vollerbenhöfe zu Heithöfen zählen noch in den Jahren 1500[1]) und 1540[2]) zu der Bauerschaft Wimmer, ihre Besitzer werden genannt im Jahre 1500: Evert upn Hethove[3]) und Joh. up den Hethove, im Jahre 1561[4]): Jürgen Heitmeier und Hinrich Heitmeier. Schließlich sei noch auf die Formen der Namen der jungen Bauerschaften hingewiesen, die mit Hilfe unseres heute gebräuchlichen Wortschatzes ohne Schwierigkeiten zu deuten sind. Auch dieser Umstand spricht für ein geringeres Alter gegenüber den Siedlungen der ersten Gruppe.

b) Die Entwicklung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Hufenverfassung, die wir für die älteste Zeit auch

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 89, Nr. 1a.
[2]) " " " " 88, Nr. 3a.
[3]) Eberhard auf dem Heithofe.
[4]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 8.

für das Gebiet der Angelbecker Mark als herrschend annehmen müssen, bildet die Grundlage, auf der die Gewanndörfer entstanden. Die Hufe bildete die Einheit der bäuerlichen Wirtschaft und des Besitzes an Grund und Boden, sie bestand aus gleichen ideellen Anteilen und Nutzungsrechten an dem Dorfgebiete. Das Ackerland wurde gewannweise aus der gemeinschaftlichen Mark herausgenommen, und zwar so, daß jedes Gewann eine Fläche gleicher Bodengüte darstellte, die in so viele inhaltsgleiche Anteile zerfiel, als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Ueber die Verteilung der einzelnen Stücke in den Gewannen entschied das Los. Den Begriff der Hufe erklärt G. Waitz als „Komplex von Land und dazu gehörigen Rechten, den regelmäßig der einzelne hat, und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, genug, um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen, und um ihn und die Seinen ausreichend zu ernähren[1]). In der Natur der Hufe lag es begründet, daß sie innerhalb eines Dorfes von gleicher Größe sein mußte, daß jedoch andererseits die Hufen verschiedener Ortschaften von einander abwichen. Auf geringerem Boden ergaben sich größere Hufen als auf gutem. Unter Zugrundelegung des ältesten genauen, zur Verfügung stehenden Vermessungsregisters vom Jahre 1718[2]) für die Bestimmung der ungefähren Größe einer Hufe ergeben sich für die einzelnen Dörfer des alten Amts Wittlage (Kirchspiele Lintorf, Barkhausen und Essen) stark von einander abweichende Durchschnittszahlen (Uebersicht Nr. 4, Seite 200). Das mittlere Maß an ausgesondertem Grundbesitz ist für das volle Erbe oder die Hufe

[1]) A. Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Bd. I, Seite 73, 74.

[2]) Vermeß- und Prästationsregister des Kirchspiels Barkhausen von 1718, Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 92, Nr. 24.
Kirchspiel Lintorf, Abschnitt 92, Nr. 23.
„ Essen, „ 92, Nr. 25.

des Kirchspiels Lintorf nur wenig mehr als die Hälfte der darauf entfallenden Fläche der Vollhöfe des Kirchspiels Essen. Der Umfang der vollwarigen Besitzungen der Barkhauser Kirchengemeinde ist um wenig geringer als der von Essen und ebenfalls erheblich größer als der von Lintorf. Der

Uebersicht Nr. 4.

Die durchschnittliche Größe der Vollerbenhöfe des alten Amts Wittlage um 1720.

Siedlungsverband	Malterssaat	ha
Kirchspiel Barkhausen		
B. Barkhausen	11,6	16,5
B. Linne	7,3	10,4
B. Rabber	10,7	15,2
B. Brockhausen	10,5	15,0
Kirchspiel Lintorf		
B. Lintorf	6,0	8,5
B. Wimmer	7,4	10,5
B. Heithöfen	10,5	15,0
B. Hördinghausen	7,5	10,7
B. Dahlinghausen	6,2	8,8
Kirchspiel Essen		
B. Essen	10,0	14,2
B. Wehrendorf	10,1	14,4
B. Harpenfeld-Lockh.	13,9	19,8
B. Eyelstädt	11,0	15,7
B. Hüsede	11,5	16,4

B. = Bauerschaft.

In diesen Zahlen ist der gesamte ausgesonderte Grundbesitz der Vollerben (Garten-, Saat-, Weide-, Holz- und Wiesenland) enthalten.

Grund für diese immerhin auffallende Erscheinung ist nicht lediglich darin zu suchen, daß im Kirchspiel Lintorf während des Mittelalters Zersplitterungen des alten Grundbesitzes in höherem Maße erfolgt sind als in Barkhausen und Essen, sondern es scheint aus bisher unaufgeklärten Ursachen das Maß der Hufe der alten Dörfer des Lintorfer Gebietes von Anfang an kleiner gewesen zu sein als das der Nachbarbezirke. Die Größe der von Stüve für den übrigen Teil des Hochstifts Osnabrück mit gut 10 Maltersaat[1]) Ackerland angegebenen Hufengröße wird im Gebiete des alten Amts Wittlage nur von wenigen Besitzungen erreicht[2]).

Für das Osnabrücker Gebiet erscheint der Ausdruck „Hufe" urkundlich nur ganz vereinzelt. Die westfälische Hufe war doppelt so groß wie die ostfälische, aber wir finden sie in älterer Zeit selten zu mehreren im Besitze eines Bauern, während sich in Ostfalen oft vier und mehr in einer Hand befanden. Außer den Pfarrhöfen erscheinen im Angelbecker Markengebiet keine doppelwarigen[3]) Höfe. Schon früh finden wir in osnabrückischen Urkunden die Bezeichnung domus für den der Hufe entsprechenden Besitz und seit dem 14. Jahrhundert immer häufiger die deutschen Benennungen „hus" und „erve", von denen die letztere sich bis heute erhalten hat. Die Vollerbe des Osnabrücker Landes sind in ihrem Ursprunge die Hufen der ersten Besiedler.

Mit fortschreitender wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung stellte sich auch eine schärfere Ausprägung des Privat-

---

[1]) 10 Maltersaat = 14,154 ha.

[2]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, Seite 42, Anm. 2.

[3]) Ein volles Erbe oder mit Bezug auf die Markberechtigung (Ware) ein vollwariger Hof entspricht der alten Hufe. Ein doppelwariger Hof würde also soviel wie zwei vollwarige an Markberechtigung besitzen und, da Hof und Ware selten getrennt erscheinen, auch an Grundbesitz.

besitzes ein, und nachdem bereits im frühen Mittelalter die ursprünglich als gemeinsamer Besitz bewirtschaftete Ackerfläche zu Sonderbesitz des Einzelnen geworden war, ergab sich die Möglichkeit der Verkleinerung bezw. Vergrößerung der ehemals flächengleichen Besitzungen. Der Begriff der Hufe wandelte sich allmählich in den des Hofes.

In der mit dem Begriff der Hufe verbundenen Markberechtigung hat sich der alte Hufencharakter schärfer und reiner erhalten als bei dem ausgesonderten Boden. Die westfälischen Marken unterscheiden sich von den übrigen der altgermanischen Gebiete hauptsächlich dadurch, daß sie sich über größere Flächen erstrecken, aber keine Almenden besitzen [1]). Dafür sind jedoch den einzelnen Dörfern Weisungen zugeteilt zur Entnahme bestimmter Nutzungen. Die im 18. Jahrhundert im Hochstift Osnabrück bestehenden Marken sind zumeist Reste alter großer Verbände, deren Gebiete in der Mehrzahl durch natürliche Hindernisse begrenzt wurden und sich vielfach nicht mit den Gau- und Kirchspielsgrenzen deckten. Auch bezüglich der Angelbecker Mark scheint die Annahme berechtigt zu sein, daß sie ehemals zusammen mit der Oldendorfer eine durch natürliche Grenzen — im Westen die Hunte, im Osten den Holzhauser Bach, im Norden die sumpfige Niederung und im Süden die Hauptkette des Wiehengebirges — eingeschlossene größere Wirtschaftseinheit gebildet hat [2]).

Das Recht der vollen Marknutzung wurde im nördlichen Westfalen, zu dem seit dem Mittelalter auch das Hochstift Osnabrück gerechnet wurde, die „Ware" genannt. Bei den später in größerem Maße erfolgenden Zersplitterungen unterschied man bald zwischen vollwarigen und halbwarigen Erben.

---

[1]) A. Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Bd. II, Seite 77.

[2]) H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Seite 57—62.

Noch später erscheinen dann auch Besitzungen mit Viertel-, Sechstel- und Achtel-Anteilen. Die vollwarigen Höfe sind die ehemaligen Hufen.

Solange die Besiedlungsdichte im Verhältnis zu der Bodenfläche und -güte noch gering war, und unbebaut und ungenutzt liegendes Wald-, Bruch- und Unland noch im Bereiche der einzelnen Marken vorhanden war, stellten sich der Bildung neuer Hufen, abgesehen von den mit Rodung und Urbarmachung verbundenen Schwierigkeiten, keine wesentlichen Hindernisse entgegen. Nachdem jedoch die Kultivierung des ungenutzten Gebietes durchgeführt war, mußte sich die Neubildung ganzer Hufen aus wirtschaftlichen Gründen naturgemäß immer schwieriger gestalten, weil nun jedes neu entstehende Erbe eine Schmälerung der Rechte und Nutzungen der alten Hufenbesitzer bedeutete.

Bei den halbwarigen Besitzungen müssen wir in bezug auf die Art ihrer Entstehung drei Hauptgruppen unterscheiden. Ein Teil der Halberbe wird aus späten Neubildungen bestehen, denen die alten heilwarigen[1]) Genossen infolge einer bereits vorhandenen verhältnismäßig dichten Besiedlung keine ganze oder volle Ware mehr zugestehen konnten und wollten. Urkundliche Beweise sind weder für die Angelbecker Mark noch für den übrigen Teil des Osnabrücker Landes für diese Entstehungsart der halbwarigen Erbe vorhanden. Zu der zweiten Gruppe gehören die Besitzungen, die ursprünglich vollwarig waren, aber in ihrer Entwicklung zurückgeblieben oder durch Absplitterungen an Grund und Boden erheblich verloren hatten. Diese Entstehungsart läßt sich besonders im Kirchspiel Barkhausen für eine Reihe von halbwarigen Höfen nachweisen[2]).

---

[1]) Heilwarig = vollwarig.

[2]) Von den Halberben von 1718 des Kirchspiels Barkhausen erscheinen im Viehschatzregister vom Jahre 1540 (Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 39) als vollwarige Erben:

Der größere Teil aber der Halberbe wird durch Teilungen alter, heiler Erbe entstanden sein. Vielfach läßt schon die Form des Wohnplatzes im Dorfe bei den halbwarigen Besitzungen auf ehemals erfolgte Teilungen und Absplitterungen schließen (Abb. Bl. VIII). Aber es lassen sich auch noch im 15. und 16. Jahrhundert für das Kirchspiel Lintorf mehrere Fälle nachweisen, in denen aus einem alten, vollen Erbe zwei halbe gebildet wurden [1]). Die letzte Teilung erfolgte zwischen 1565 und 1604 in Wimmer. Für die spätere Zeit lassen sich keine Teilungen mehr nachweisen, wohl eine Folge des Einschreitens der Regierung, die im Jahre 1618 ein Gesetz gegen die Teilung und Zersplitterung (Dismembration) der Erbe erließ. In der älteren Zeit werden eine Reihe der später als Halberben erscheinenden Besitzungen zu den Erbkotten gerechnet.

Bönker	zu	Barkhausen
Söte	„	Linne
Huge	„	Rabber
Potting	„	„
Sommer	„	„
Schlüter	„	„
Vathauer	„	Brockhausen

[1]) Der Spickeringhof zu Wimmer ist vor 1500 aufgeteilt in das Vollerbe Lahrmann und die 3 Halberbe Detz, Fricke und Albertmeyer. Staats-Archiv zu Münster, VII, 2714.

Die beiden um 1700 bestehenden Halberbenhöfe Hagedorn zu Wimmer, sowie die beiden halbwarigen Erbe Klostermann daselbst bildeten ehemals je zwei ein volles Erbe. Die Teilung des Hofes Hagedorn ist bereits vor 1565 erfolgt, die des Hofes Klostermann zwischen 1565 und 1604. Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 10, Abschnitt 188, Nr. 2.

Die beiden Halberbenhöfe Weber und Albers zu Hördinghausen sind aus dem alten Vollhofe Bockhof gebildet. Die Angabe von C. Stüve in seiner Abhandlung „Die Lehen des Klosters Iburg", Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XVIII, Seite 144, daß die Teilung im Jahre 1612 erfolgt sei, kann nicht stimmen, da beide Halberbenhöfe bereits vom Jahre 1540 ab in den Schatzregistern erscheinen.

In dem Kopfschatzregister vom Jahre 1540 werden Halberben und Erbkötter zu dem gleichen Steuerbetrage veranlagt, aber schon im Jahre 1565 zahlen die Erbkötter einen geringeren Betrag als die Halberben. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die Klassenzugehörigkeit einer Reihe von Besitzungen während des 16. Jahrhunderts starken Schwankungen unterworfen ist. Das Register von 1540 gibt noch die alte Einteilung an, die sich nahezu genau mit derjenigen deckt, die noch um 1700 für die kirchlichen Abgaben maßgebend war [1]). Wir dürfen diese Klasseneinteilung wohl mit Bestimmtheit als für das 13. und 14. Jahrhundert geltend annehmen. In dem an inneren Wandlungen reichen 16. Jahrhundert haben sich auch die bäuerlichen Standes- und Besitzgruppen stark verändert. Die Zahl der ersten Gruppe, der Vollerben, wird geringer, die zweite Standesgruppe stößt eine Reihe der kleineren zu ihr gehörenden Besitzungen ab und bildet am Anfang des 17. Jahrhunderts den Stand der Halberben. Die dritte Gruppe, die der Erbkötter, vereinigt in sich die aus der zweiten Standesgruppe verwiesenen kleineren Besitzungen und eine Reihe der größeren Markkotten. Das ist in großen Zügen die Entwicklung der Bauernklassen der Angelbecker Mark im 16. Jahrhundert.

Es ist notwendig, auf die Entwicklung der Erb- und Markkotten näher einzugehen, da besonders die letzten, die während des 16. Jahrhunderts im Gebiete der Angelbecker Mark in auffallend großer Anzahl entstehen, für die kulturelle, siedlungsgeschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung gewesen sind.

Ueber den Ursprung der älteren Erbkotten mit verhältnismäßig großem Grundbesitz ist wenig bekannt. Sie sind teilweise sehr alt und aus Teilung oder Zersplitterung alter

[1]) Verzeichnis der Einkünfte der Pfarre zu Barkhausen aus dem Jahre 1663.

Erbe entstanden. In dem Register vom Jahre 1565 werden diese alten Erbkotten noch zu den Halberben gezählt, denen sie bezüglich ihres Ursprungs und ihres Umfangs sehr nahe stehen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erscheinen sie unter der Klasse der Erbkotten, weil ihr Besitz die Steuerlast der Halberbe nicht zu tragen vermochte. Eine große Zahl der Erbkotten entstand wohl erst im 15. Jahrhundert. In dem Wort Kotten liegt die Bedeutnng der Teilung und der Absplitterung (engl. to cut=schneiden). Der Sprachgebrauch bezeichnet noch heute das Lager, das ein Tier sich in einer Ecke seines Stalles macht, als „Kott". Ein Teil der Erbkotten entstand als Zubehör eines Erbes, das später jedoch als selbständiger Besitz von dem Stammhofe abgetrennt wurde Während die älteren Erbkotten der Mehrzahl nach über einen Grundbesitz verfügen, der bezüglich der Größe dem der Halberben sehr nahe kommt, gehört zu den jüngeren vielfach nur eine bescheidene Wohnstätte mit unbedeutendem Ackerbestande. Die Bildung der Erbkotten ist im Gebiete der Angelbecker Mark, von geringen Ausnahmen abgesehen, am Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen. Bezüglich der Markberechtigung standen die alten Erbkötter den Halberben gleich und waren wie diese halbwarig berechtigt. Sie

Uebersicht Nr. 5.

Siedlungsverband	1545 Zahl der Besitzungen		1561 Zahl der Besitzungen	
	mit Pferden	ohne Pferde	mit Pferden	ohne Pferde
B. Barkhausen	6	6	7	6
B. Linne	21	8	21	10
B. Rabber	25	19	44	8
B. Brockhausen	21	11	27	9
K. Barkhausen	72	44	99	33

halten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Pferde, Kühe nnd Schweine fast in demselben Umfang wie die Voll- und Halberben, während man den Markköttern die Pferdehaltung lange vorenthalten hat. Die Bauerschaft Rabber scheint als letzte ihren Markköttern das Recht, Pferde zu halten, zugestanden zu haben. Im Jahre 1545 [1]) besitzen diese Kötter noch keine Pferde, aber bereits 1559 [2]) ist diese Viehgattung auch in Rabber bei sämtlichen im Jahre 1545 bestehenden Markkotten vorhanden. Die nebenstehende Uebersicht Nr. 5 zeigt, daß die drei anderen Bauerschaften des Kirchspieles Barkhausen ihren Markköttern die Pferdehaltung bereits vor 1545 erlaubt haben müssen.

Während vor dem 15. Jahrhundert die Bildung neuer Wohnstätten fast ausnahmslos auf altem Erbengrunde erfolgte, in der Weise, daß von dem Erbwohnplatze ein mehr oder weniger kleines Stück ab- oder herausgeschnitten wurde und so die Dorfräume immer dichter bebaut wurden, begann man schon im 15. Jahrhundert damit, neue Wohnplätze der Mark zu entnehmen. Diese Siedlungen erscheinen unter dem Namen der Markkotten. Wir treffen diese Neubildungen überall im Osnabrücker Lande an, jedoch nirgends in der überwiegenden Zahl wie sie in den Aemtern Wittlage und Hunteburg auftreten. In den Aemtern Fürstenau, Vörden und Grönenberg war im Jahre 1718 [3]) das Verhältnis der Zahl der Erben (Voll- und Halberben) zu den Köttern (Erb- und Markkötter) 1 : 1,37, 1 : 1,39 und 1 : 1,37; im Amte Hunteburg stellte es sich auf 1 : 2,42 und im Amt Wittlage auf 1 : 2,77. Die Gründe für diese überaus starke Kottenbildung sind verschiedener Art. Vor allem haben die natürlichen Verhältnisse eine große, die Entwicklung der Kotten begünstigende Rolle

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 4.

[2]) Ebenda, Abschnitt 88, Nr. 8.

[3]) Nach A. Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, Mitteil. d. V. f. G. u. L. von Osnabrück, Bd. 42, Seite 120.

gespielt. Das Osnabrücker Land und vor allem das Gebiet der Angelbecker Mark war noch im 16. Jahrhundert in der Hauptsache auf Weidewirtschaft eingestellt. Der Kornbau spielte im bäuerlichen Erwerbsleben längst nicht die Rolle wie die Viehzucht. Das Schatzregister vom Jahre 1545 und von 1559 und 1561 zeigt für die Angelbecker Mark einen sehr reichen Viehbestand an. Sowohl im Amt Wittlage als auch Hunteburg waren ausgedehnte Weiden vorhanden. In bezug auf das Wittlager Gebiet sagt C. Stüve: „In dem reichen Boden am nördlicheu Fuße des Süntels (Wiehengebirge) ist der Ackerbestand des Vollerbes wenig mehr als die Hälfte des auf dem minder reichen Boden des Hügellandes gewöhnlichen; während dort die ausgedehnten Bruchflächen einen Reichtum an Weide gewährten, der es auch den kleinsten Besitzern, Köttern und den späteren Heuerleuten, leicht machte, bei starkem Viehstand behaglich zu leben“ [1]). So waren die natürlichen Vorbedingungen für die Bildung der Markkotten in günstiger Weise vorhanden. Die Hauptschwierigkeit, die sich dem Entstehen neuer Wohnplätze entgegenstellte, bestand in dem Widerstand der alten berechtigten Markgenossen, der jedoch während des 16. Jahrhunderts im Amt Wittlage nicht allzu stark gewesen sein kann. Es waren ja auch, wie uns die Namen der Ansiedler beweisen, fast ausnahmslos Kinder der Voll- und Halberben und Erbkötter, die sich auf dem Boden ihres Heimatdorfes eine bescheidene Wohnstätte suchten. Sie erhielten vielfach vom elterlichen Hofe als Abfindung etwas Ackerland als Eigentum, und wo das nicht geschah, hatten sie doch die Möglichkeit, soviel Pachtland zu erhalten, als für den Bedarf einer bescheidenen Wirtschaft notwendig war. Von den Namen der 17 im Jahre 1565 [2]) in der Bauerschaft Lintorf bereits ansässigen Markkötter finden wir

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 611.

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 10.

bei 12 die Namen der Lintorfer Vollerben wieder, 2 Namen sind nach dem Wohnplatz und 2 unter Bezugnahme auf die Beschäftigung gebildet, schließen also nicht aus, daß auch ihre Träger den alten Erbenfamilien entstammen. Nur ein Name, Barlach, deutet auf eine Zuwanderung aus dem benachbarten Gebiete nördlich der Angelbecker Mark hin.

Wir müssen hier jedoch noch feststellen, daß es nicht das Gefühl der Verwandtschaft allein gewesen ist, das in diesen alten Sippendörfern die Bildung neuer Wohnstätten erleichterte. Im Gegensatz zu den Gebieten mit stärker ausgeprägter Einzelhoflage scheint die Form des auf der Grundlage voller Gleichheit entstandenen Haufendorfes mit seinem durch die Gewanneinteilung bedingten Flurzwange das soziale Empfinden viel stärker wach gehalten zu haben, als dies bei der Einzellage der Fall ist.

Da seit dem Jahre 1495 [1]) die Errichtung einer neuen Wohnstätte auf Markengrunde nicht nur von der Zustimmung des Holzgrafen und der Genossen abhängig war, sondern auch von den Amtleuten genehmigt werden mußte, die die neuen Bewohner mit Diensten und Pflichten belegten, so ist seit der Zeit auch eine starke Begünstigung der Bildung neuer Wohnstätten durch das Amt zu erkennen. Außer durch ihre Lage auf Markenboden unterscheiden sich die Markkotten von den meist auf altem Erbgrunde gelegenen Erbkotten durch diese Dienstpflicht gegen das Amt. Daß die Beamten sogar so weit gingen, ohne Einwilligung der Genossen Kotten zu gründen, zeigt der Rechtfertigungsbericht des Drosten zur Wittlage vom Jahre 1521, in dem es heißt: „zum andern den kotten belangende up den Heithoven upgerichtet, ist nicht myn saken, sundern uth bevell mynen gn. Fürsten und Herrn upgerichtet“ [2]).

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 610.

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 106, Nr. 30 b.

Ueber das zahlenmäßige Anwachsen der neuen Siedlungen, die mit Ausnahme einiger kleiner Erbkotten nur aus Markkotten bestehen, gibt Uebersicht Nr. 6 und die graphische Darstellung auf Blatt VI für das Gebiet des alten Amts Wittlage Aufschluß. Aus beiden ist zu ersehen, daß von den in dem Zeitraum von 1500—1828 neu gegründeten kleinbäuerlichen Siedlungen die Mehrzahl bereits im 16. Jahrhundert entstanden ist. Diese letzteren Besitzungen zeichnen sich durchweg vor den später entstandenen vor allem vor den

Uebersicht Nr. 6.

Die Vermehrung der selbständigen bäuerlichen Besitzungen in der Zeit von 1500—1828.

Die Gesamtzahl der selbständigen bäuerlichen Besitzungen war im Jahre

Siedlungsverband	1500	1545	1565	1604	1654	1718	1788	1828
B. Barkhausen	12	12	16	18	20	22	22	27
B. Linne	24	29	30	32	35	34	34	37
B. Rabber	35	42	54	60	66	65	69	72
B. Brockhausen	18	32	46	53	55	56	58	61
K. Barkhausen	89	115	146	163	176	177	183	197
B. Lintorf	29	35	41	59	59	59	59	59
B. Wimmer	49	61	64	92	77	79	75	95
B. Heithöfen			12		13	13	15	16
B. Hördinghausen	29	31	41	49	49	53	53	55
B. Dahlinghausen	25	26	31	35	37	38	38	41
K. Lintorf	132	153	189	235	235	242	240	266
B. Essen	46	46	49	53	58	53	54	60
B. Wehrendorf	34	34	37	40	45	46	47	50
B. Harpenfeld	47	50	36	41	79	82	47	49
B. Lockhausen			30	32			37	38
B. Eyelstädt	22	25	29	19	24	21	23	25
B. Wittlage				17	22	21	21	23
B. Hüsede	27	41	47	52	52	53	52	68
K. Essen	176	196	228	254	280	276	281	313

B. = Bauerschaft, K. = Kirchspiel.

zwischen 1788 und 1828 erscheinenden Neubauereien durch ausgedehnteren Grundbesitz aus. Zwischen Alter und Umfang sämtlicher bäuerlichen Besitzungen des Osnabrücker Landes besteht fast ausnahmslos eine feste Beziehung. Je älter ein Hof oder Kotten ist, desto größer ist der zugehörige Grundbesitz. Dies tritt naturgemäß bei den Kotten stärker in Erscheinung als bei den Erben, die auf eine weit längere Entwicklungszeit zurückblicken.

Die außerordentlich starke Besiedlungstätigkeit des 16. Jahrhunderts erwies sich bereits am Ende der zweiten Hälfte dieses Zeitraums als verhängnisvolle Ueberbesiedlung. Es ergab sich bald ein erheblicher Bevölkerungsüberschuß, für den größere Abwanderungsgebiete nicht vorhanden waren. Zwar fand wohl ein Teil während der Sommermonate in Holland Beschäftigung, und mancher wird auch dort geblieben sein. Außerdem nahmen manche, denen die Heimat keine Grundlage zum Leben bot, Kriegsdienste, aber die Hauptmasse blieb in der Heimat. Gegen Neugründungen führen um 1600 die alten Markgenossen einen erbitterten Kampf [1]). Die Möglichkeit, sich anzusiedeln, war um jene Zeit bereits außerordentlich erschwert. Da der Ueberschuß der verhältnismäßig gesunden Bevölkerung zu selbständigem Besitz nicht mehr gelangen konnte, so suchte er seinen Unterhalt durch Gewerbe, Handel und Tagelohn zu gewinnen. Das Kopfschatzregister vom Jahre 1540 führt bereits ganz vereinzelte Vertreter dieser Klasse auf. Man nannte sie im 16. Jahrhundert Hüsselte. Sie besaßen keine eigene Wohnstätte, sondern wohnten in den Häusern der Bauern und selbständigen Köter zur Miete. Um 1600 finden wir sie in bereits ziemlich bedeutender Zahl in den Leibzuchtshäusern, Kirchhofsspeichern und Scheunen, vor allem aber in den Backhäusern. Diese sich immer stärker

[1]) A. Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 42, Seite 82—96.

vermehrende Bevölkerungsschicht lebte zumeist auf Kosten der Grundbesitzer [1]). Die Mehrzahl trieb Handel und Gewerbe, viele gingen auch während der Sommermonate nach Holland. Ihr Vieh aber suchte seine Nahrung auf den Gemeindeweiden, und ihren Holzbedarf deckten sie aus dem Holzbestand der Mark. So bildeten sie bald für die angesessenen Bauern eine drückende Last. Dem einzelnen Besitzer aber waren diese Leute oft nicht unwillkommen, weil sie vielfach über bares Geld verfügten, das bei den Hofbesitzern durchweg infolge allgemeiner Verschuldung rar war [2]). Sehr oft überließ ein Bauer einem Hüsselten gern einige Stücke Land und als Wohnung auch ein Leibzuchts- oder Backhaus oder Scheune, um bares Geld zu erhalten. Auch neue Wohnstätten, Kotten, wurden für diese neue Bevölkerungsschicht angelegt. Alle Verordnungen, die auf den Höltingen [3]) getroffen oder von der Regierung erlassen wurden, konnten das Hüsseltenwesen nicht unterdrücken, weil der Bevölkerungsüberschuß keine Abflußmöglichkeit hatte und infolgedessen untergebracht werden mußte.

Aus diesen Hüsselten um 1600 entwickelte sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts der Stand der Heuerlinge. Diese Schicht hat im Wirtschaftsbetriebe des Osnabrücker Hofbesitzers eine wichtige Rolle gespielt. Sie stellt auch heute noch die Hauptmasse der Arbeitskräfte der größeren Höfe.

Infolge der durch die Umwälzungen und Erschütterungen des 30jährigen Krieges bedingten Umstellung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes von der Viehzucht zum Ackerbau als Haupterwerbsquelle wurden mehr Arbeitskräfte erforderlich als früher. Um diese vor allem in den Erntemonaten zur

---

[1]) A. Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 42, Seite 82—96.

[2]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts II, Seite 661—664.

[3]) A. Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, Mitteil. d. V. d. f. G. u. L. von Osnabrück, Bd. 42, Seite 87—96.

Verfügung zu haben, gab der Hofbesitzer eine Wohnstätte mit soviel Land, als für den Unterhalt von 1 bis 2 Kühen und der Gewinnung des für eine Familie erforderlichen Brotkornes notwendig war, an einen Heuermann (niederd. hüren = mieten, pachten) in Pacht gegen Arbeitsleistung und geringe Vergütung in bar. Man nannte und nennt noch heute diese Heuerhäuser auch Kotten und die Heuerlinge auch Kötter. Hier soll jedoch auch weiterhin unter Kötter der selbständige Erb- und Markkötter verstanden werden, während wir den zur Pacht wohnenden Kötter als Heuerling oder Heuermann bezeichnen.

Bei dem verhältnismäßig geringen Umfang der bäuerlichen Besitzungen des alten Amts Wittlage und der großen Zahl geringer selbständiger Besitzer, die darauf angewiesen waren, in Tagelohn zu gehen, wenn sie kein Gewerbe ausübten, ist die Entwicklung des Heuerlingswesens im Gegensatz zu der überaus starken Entwicklung der Markkotten hinter der der übrigen Gebiete des Osnabrücker Landes weit zurückgeblieben. Die umstehende Uebersicht läßt dies deutlich erkennen. Die Angaben stammen aus dem Jahre 1718[1]).

Im Jahre 1772 hat sich das Heuerlingswesen auch im Amt Wittlage schon stärker entwickelt. Das Verhältnis der Hauptfeuerstätten (Erben und Kotten) zu den Nebenfeuerstätten (Heuerhäuser) stellt sich zu der Zeit bereits auf 1 : 0,49. Berücksichtigen wir, daß im Gegensatz zum Jahre 1718 viele Heuerlingshäuser mit 2 Familien besetzt waren, so müssen wir für die Zeit von 1718 bis 1772 nahezu eine Verdoppelung der Heuerlingsfamilien im Amte Wittlage annehmen[2]).

---

[1]) A. Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, Mitteil. d. V. d. f. G. u. L. von Osnabrück, Bd. 42, Seite 87—96.

[2]) Die Vermehrung der Heuerlingsfamilien braucht nicht im Gegensatz zu dem Stillstand der Volksvermehrung zu stehen. Denn die Mehrzahl der neuen Heuerlingsfamilien bestand aus ehemaligen in den Wohnhäusern der besitzenden Bauern untergebrachten Hüsseltenfamilien.

Ueberſicht Nr. 7.

Amt bezw. Kirchſpiel	Zahl der Erben	Zahl der Heuerleute	Verhältnis der Zahl der Erben und Kötter zu der der Heuerleute
Amt Fürſtenau	2002	2615	1 : 1,31
„ Börden	1037	1264	1 : 1,22
„ Grönenberg	1154	1618	1 : 1,41
„ Wittlage	676	247	1 : 0,37
„ Hunteburg	533	561	1 : 1,05
Kirchſp. Eſſen	256	113	1 : 0,44
„ Barkhauſen	174	53	1 : 0,31
„ Lintorf	246	81	1 : 0,33

Nur ein geringer Teil der ehemaligen Hüſſelten gelangte dahin, als Handelsleute oder Gewerbetreibende zu eigenem Beſitz zu gelangen, die Hauptmaſſe dieſer Schicht verlor ſich im Heuerlingsſtande. Von 1650—1750 bilden Hüſſelte und Heuerlinge die unterſte Bevölkerungsſchicht, in der große wirtſchaftliche Not und ein erſchreckendes Maß ſittlichen Tiefſtandes herrſcht.

Eine mehr gewerbliche als bäuerliche Schicht bilden die in ihrer Mehrzahl im 16. und 17. Jahrhundert erſcheinenden Kirchhöfer. Sie ſind größtenteils aus Hüſſelten entſtanden, die urſprünglich in den Speichern oder Buden der Hofbeſitzer auf den Kirchhöfen zur Miete wohnten. Sie haben auch ſpäter nur ganz geringen Grundbeſitz und ſind im Hauptberuf Handelsleute und Gewerbetreibende. Im Kirchſpiel Eſſen erſcheinen ſie in weit höherer Zahl als in Barkhauſen und Lintorf. Sie gelangen im 17. und 18. Jahrhundert vereinzelt zu großer Wohlhabenheit.

Der Wohlſtand im alten Amte Wittlage nimmt im Laufe des 16. Jahrhunderts ab. Wie im übrigen Teile des Osnabrücker Landes, ſo werden auch hier, beſonders infolge der hohen Abfindungsſummen, die den abgehenden Kindern zu

zahlen waren, die größeren Besitzungen teilweise stark verschuldet gewesen sein[1]). Ein großer Teil aber der neugegründeten Markkotten war, wie die Schatzregister ausweisen, kaum lebensfähig. Auch im Gesamtviehbestande läßt sich ein Rückgang erkennen. Außerordentlich verhängnisvoll war vor allem der Raubbau im Holzbestande, der eine Folge der durch die Ueberbesiedlung und Ueberbevölkerung verursachten wirtschaftlichen Nöte und Mißstände war.

III. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 30jährigen Kriege.

1. Allgemeine Verhältnisse.

Im vorhergehenden ist in rohen Umrissen ein Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts gegeben, soweit es das Gebiet der Angelbecker Mark betrifft. Diese Verhältnisse haben nun durch den 30jährigen Krieg die schwersten Erschütterungen erfahren.

Die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Volkskraft haben unter der Einwirkung jenes Krieges in furchtbarer Weise gelitten.

Der Zweck der nachfolgenden Zeilen ist, für das kleine Gebiet der Angelbecker Mark nachzuweisen, wie verhängnisvoll der 30jährige Krieg auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt hat, und wie sich dann die Folgen der gänzlich daniederliegenden Wirtschaft in bezug auf die Gesundheits- und Sittlichkeitsverhältnisse äußern.

Da die Besiedlungsverhältnisse in ihrer geschichtlichen Entwicklung für das Gebiet des alten Amts Wittlage bezw.

---

[1]) Siehe Anm. 2, Seite 212.

Wie stark oft besonders die freien Besitzungen unter der Last der Abfindungssumme der abgehenden Kinder litten, zeigt das Beispiel des Hofes Eickhof zu Hüsede, von dem es im Jahre 1565 heißt, „de drübde pardt vann lande an Erffschop darvangekomenn". Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 10.

der Angelbecker Mark bisher noch nicht eingehend untersucht worden sind, so werden die folgenden Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung des siedlungsgeschichtlichen Werdens erfolgen.

Die Dichte der Bevölkerung im Gebiete der Angelbecker Mark betrug, wenn wir die für das Kirchspiel Barkhausen vorliegenden, zuverlässigen Zählungen auch für Lintorf als Grundlage wählen, in dem ersten auf den 30jährigen Krieg folgenden halben Jahrhundert 55—57 Bewohner auf 1 qkm. Die Volksdichte war demnach hier bedeutend höher als der von Stüve für das Hochstift Osnabrück für diese Zeit geschätzte Mittelwert von 20—22 Menschen auf 1 qkm[1]). Die beiden Kirchspiele (50 qkm) hatten somit in jener Zeit etwa 2800 Bewohner. Die Volkszahl stieg noch bis 1711 auf etwa 3000, um dann nahezu zum Stillstand zu kommen, denn im Jahre 1772 zählte man im Kirchspiel Barkhausen 1389 und in Lintorf 1672, also insgesamt 3061 Menschen.

Noch mehr als heute war in der Folgezeit des 30jährigen Krieges der landwirtschaftliche Betrieb die Grundlage des Erwerbslebens der Hauptmasse der Bevölkerung, von der im Jahre 1667 nur 2,56 % eine gewerbliche Tätigkeit ausübte. Das Gewerbsleben war also sehr wenig ausgebildet. Die Gewerbetreibenden, vor allem die Handwerker, waren vielfach im Hauptberuf noch Landwirte. Eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit muß demnach als Grundlage und Ausgangspunkt den landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb wählen.

Die allgemeine siedlungsgeschichtliche Entwicklung ist im vorhergehenden bereits in kurzen Zügen dargestellt, und einige notwendige Angaben über Bodengüte, Bodennutzung und Bodenverteilung in älterer Zeit sind gemacht worden, die jedoch für die Periode von etwa 1650 bis 1750 hier ausführlicher behandelt werden müssen.

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts zu Osnabrück II, Seite 611.

2. Bodengüte und Bodennutzung.

Der Bodengüte entsprechend finden wir um 1700 die Hauptmasse des bereits in Sondereigentum übergegangenen Bodens in dem mittleren Teile der Angelbecker Mark auf dem breiten von Osten nach Westen streichenden Diluvialstreifen. Dieser ausgesonderte Grundbesitz betrug in jener Zeit wohl etwas weniger als die Hälfte des gesamten etwa 5000 ha umfassenden Markengebietes. Die in bäuerlichem Besitz befindliche Fläche war daran mit 15—1600 ha beteiligt, etwa 600 ha aber mochten als exemt[1]) in den Händen des Landesherrn, des Adels und der Geistlichkeit sich befinden[2]). In dem Vermeß- und Prästationsregister vom Jahre 1718 ist der Boden seiner Güte nach in drei Klassen eingeteilt und als gut, mittel oder schlecht bezeichnet. Der Anteil des guten Bodens beträgt danach etwa 52 %, auf den mittleren entfallen ungefähr 42 %, und nur etwa 6 % werden als schlecht angegeben. Die einzelnen Ortschaften zeigen gewisse Unterschiede in der Bodengüte. So werden im Lintorfer Felde außer den in den Feldmarken der anderen Dörfer üblichen Getreidearten als Roggen, Hafer und Gerste noch Erbsen und Bohnen als Einsaat erwähnt, Früchte, die in jener Zeit dem Weizen gleichgestellt werden und wie dieser sehr guten Boden erfordern. Für das Brockhauser Feld erscheint außerdem noch Weizen in regelmäßigem Anbau. Auf dem Sandboden aber der Heithöfer Feldmark wird anstatt der Gerste Buchweizen angebaut. In den Gemarkungen aller Dörfer der Angelbecker Mark wird hin und wieder auch schlechter Boden erwähnt, nur nicht in denen der beiden ältesten Dörfer Rabber und Wimmer.

Von dem noch in gemeinschaftlichem Besitze sich befindenden Teile des Markenbereiches war ziemlich ein Drittel

[1]) exemt = steuerfrei.

[2]) Vermeß- und Prästationsregister von 1718, Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 92, Nr. 23 und 24. H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. 16, Seite 98 u. 106.

(900 ha) mit Wald bedeckt[1]). Diese Fläche lag in ihrem weitaus größten Teile im Südosten und Süden der Mark. Der Holzbestand dieses Waldgebietes war außerordentlich schlecht und minderwertig. Was nach dem Raubbau des 16. Jahrhunderts noch übrig geblieben war, war im 30jährigen Kriege vernichtet worden. Nicht einmal das Holz zum Brand vermochte der Markenwald mehr zu bieten, und selbst die Besitzer der größeren Höfe mußten zur Feuerung Torf und Schullen oder Sudden (Brennsoden) benutzen[2]).

Die übrigen zwei Drittel des noch in gemeinsamem Besitze befindlichen Markengrundes bestand in Weide und Heide und zu einem ganz geringen Teile (6 ha) in Torfmoor. Die beiden letzteren Bodenarten lieferten Streu und Brand. Die Weidegründe waren im ganzen gut und nur die niedrig gelegenen versumpft und vielfach mit Erlenbüschen bedeckt. Sie konnten in nassen Jahren nicht ohne eine gewisse Gefahr für das Vieh beweidet werden, da dieses leicht in Sumpf und Morast geriet[3]). An geeigneten Stellen hatte man schon früh für die einzelnen Bauerschaften bestimmte Flächen aus der Mark herausgenommen und eingefriedigt, um auf ihnen das für die Winterfütterung erforderliche Heu zu gewinnen.

Ueber die Bodennutzung des bereits in Einzelbesitz übergegangenen Grundes geben Uebersicht Nr. 8 und 9 Aufschluß. Das Gartenland weist in seiner Verteilung keine auffallenden Unterschiede auf. Die Summe aus Saat- und Wiesenland schwankt, wenn wir von Barkhausen absehen, bei den einzelnen Dörfern zwischen 89,3% und 96,8% des gesamten Sondereigentumes an Grund und Boden. Das Verhältnis zwischen

[1]) Vermeß- und Prästationsregister von 1718, Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 92, Nr. 23 und 24.

H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. 16, Seite 98 und 106.

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 92, Nr. 23 und 24.

[3]) J. K. L. Stüve, Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück, Seite 38.

Uebersicht Nr. 8.

Die Nutzung des Sondereigentums an Grundbesitz in ha:

Siedlungsverband	Gartenland	Saatland	Wiesenland	Holzland	Weideland	Insgesamt
B. Barkh.	4,6	51,2	9,8	10,8	0,5	76,9
B. Linne	6,5	124,4	17,5	2,6	—	151,0
B. Rabber	14,0	216,0	50,0	5,0	1,3	285,3
B. Brockh.	10,8	103,0	29,6	5,1	0,7	149,2
K. Barkhausen	35,9	494,6	106,9	23,5	1,5	662,4
B. Lintorf	9,3	123,2	21,9	8,0	—	162,4
B. Wimmer	14,1	218,1	50,7	0,3	—	283,2
B. Heithöfen	4,1	48,8	18,3	0,9	—	72,1
B. Hördingh.	7,6	151,3	22,7	—	—	181,6
B. Dahlingh.	4,9	135,1	14,8	—	—	154,8
K. Lintorf	40,0	676,5	128,4	9,2	—	854,1
Angelb. Mark	75,9	1171,1	235,3	32,7	1,5	1516,5

den Flächenanteilen beider Kulturarten wird durch die Lage der Dörfer zu den großen und günstigen Weideflächen stark beeinflußt. Hohe Anteile an Wiesenland weisen auf: Heithöfen mit 25,4%, Brockhausen mit 19,8%, Wimmer mit 17,9% und Rabber mit 17,5% des ganzen Sonderbesitzes. Von diesen den Bruch- und Weideflächen unmittelbar benachbarten Bauerschaften heißt es 1718, das sie gemeine Weide zur Genüge haben infolge ihrer Lage am Bruche. Hier war infolgedessen auch noch nach dem 30jährigen Kriege der Viehbestand größer als in den übrigen Dörfern der Angelbecker Mark. Auch im 16. Jahrhundert war der Viehreichtum der vier nördlichen Bauerschaften verhältnismäßig erheblich größer als der der südlichen. Der aus dem reicheren Viehbestande sich ergebende höhere Bedarf an Winterfutter erforderte bei den vier Bruchdörfern auch ausgedehntere Wiesenflächen-

Ueberſicht Nr. 9.

Die Nutzung des Sondereigentums an Grundbeſitz in Prozenten der Geſamtflächen:

Siedlungsverband	Gartenland	Saatland	Wieſenland	Holzland	Weideland	Insgeſamt
B. Barkh.	6,0	66,5	12,7	14,1	0,7	100,0
B. Linne	4,3	82,4	11,6	1,7	—	100,0
B. Rabber	4,9	75,7	17,5	1,8	0,1	100,0
B. Brockhauſen	7,3	69,0	19,8	3,4	0,5	100,0
K. Barkhauſen	5,4	74,7	16,2	3,5	0,2	100,0
B. Lintorf	5,7	75,8	13,5	5,0	—	100,0
B. Wimmer	5,0	77,0	17,9	0,1	—	100,0
B. Heithöfen	5,7	67,5	25,4	1,4	—	100,0
B. Hördingh.	4,2	83,3	12,5	—	—	100,0
B. Dahlingh.	3,2	87,3	9,5	—	—	100,0
K. Lintorf	4,7	79,2	15,0	1,1	—	100,0
Angelb. Mark	5,0	77,2	15,5	2,2	0,1	100,0

Lintorf hatte wohl genügende Weideflächen im Berge und im Bruche, doch waren die letzteren ſehr abgelegen. Als ſchlecht wird der Barkhauſer und Linner Weidegrund bezeichnet. Er iſt für Hördinghauſen nur „nothtürftig“ und für Dahlinghauſen ſogar „nicht nottürftig“ vorhanden. Dies ſpiegelt ſich getreu in dem Verhältnis von Saat- zu Wieſenland wieder. Lintorf beſitzt an ausgeſondertem Wieſengrund noch 13,5%, Barkhauſen noch 12,7% Hördinghauſen 12,5%, Linne 11,6% und Dahlinghauſen nur noch 9,5%. Dieſe Dörfer waren nicht in der Lage, den hohen Viehbeſtand der vier Bruchdörfer zu halten. Der Prozentſatz ihres Anteiles an Saat- oder Ackerland zeigt auch, daß ſie ihren Vorteil in höherem Maße aus dem Getreidebau ſuchten als die weidereichen Dörfer.

Privaten Holzbestand treffen wir mit Ausnahme von Barkhausen nur in sehr geringem Umfange an. Große Flächen ausgesonderten Holzbestandes sind im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts im Gebiete der Angelbecker Mark ausgerodet und in Ackerland verwandelt worden[1]). Der reiche Holzbestand von Barkhausen ist durch Gelände- und Bodenverhältnisse vor der Rodung bewahrt geblieben. Es haben in Rabber im Jahre 1718 von 65 Besitzungen nur 5 eigenen Holzbestand und in Hördinghausen und Dahlinghausen verfügt von insgesamt 91 Stätten keine über privates Holzland.

Eigene Weiden erscheinen im Kirchspiel Barkhausen in ganz bescheidenem Umfang, während sie im Lintorfer Gebiet vollständig fehlen. Unbedingt erforderlich war für die bäuerliche Wirtschaft jener Zeit weder eigenes Weide- noch eigenes Holzland, weil die gemeinsame Mark den Genossen beides nach Maßgabe ihrer Berechtigung bot. Wenn wir diesen ideellen Anteil der einzelnen Besitzungen nach den Flächen berechnen, die bei den später erfolgenden Markenteilungen[2]) darauf entfielen, so ergibt sich für ein mittleres Vollerbe des Kirchspiels Barkhausen ein Gesamtbesitz von rund 25 ha, wovon auf die einzelnen Kulturarten nachstehende Anteile entfielen. Es ergeben sich für Holzland 12,8%
Garten- und Ackerland 49,0%
Wiesen- und Weideland 28,7%
Heideland 9,5%

---

[1]) Im Registrum Redituum et Bonorum Monasterij intra Mindam, Lagerbuch des Klosters St. Mauritii und Simeonis in Minden, Staats-Archiv zu Münster, VII, 2714, finden sich Beispiele für Rodungen aus jener Zeit. So heißt es dort Seite 336 unter „Decima in Rabber": „Item tho dem westeren Ende licht ein Kamp und horet ock tho dessen vorgen. Hove (Cord Ludeking, jetzt Lücking zu Rabber) und schut van dem Kerkweghe wente up de Hunte und wort geradet Anno 1498 und gifft nhu Tegeden overheil".

[2]) Die erste Teilung war 1741, die zweite 1829.

Dieſe Zahlen zeigen, daß ein Mißverhältnis bezüglich der Bodennutzung nicht beſtand [1])

3. Die Verteilung des Grundbeſitzes [2]).

Die Beſitzverhältniſſe im Angelbecker Markengebiete haben ſich in den letzten 200—300 Jahren kaum verändert. So

Ueberſicht Nr. 10.

Die Verteilung des Sondereigentums an Grundbeſitz:

Siedlungsverband	Klaſſe u. Zahl der Beſitzer		Geſamtbeſitz der einzelnen Klaſſe	% des Geſamtbeſitzes beider Klaſſen	Durchſchnittlicher Beſitz des Einzelnen	
	Klaſſe	Zahl	□ Ruten	%	□ Ruten	ha
B. Barkhauſen	Erben	4	24009	67,8	6002	13,20
"	Kötter	19	11441	32,2	600	1,23
B. Linne	Erben	13	52721	77,6	4060	8,90
"	Kötter	21	15205	22,4	725	1,59
B. Rabber	Erben	17	92035	73,3	5400	11,84
"	Kötter	47	33739	26,7	716	1,57
B. Brockhauſen	Erben	6	35389	53,2	5900	12,94
"	Kötter	49	31118	46,8	635	1,39
K. Barkhauſen	Erben	40	204154	69,9	5090	11,15
"	Kötter	136	91503	31,0	673	1,47
B. Lintorf	Erben	11	41762	59,6	3800	8,32
"	Kötter	48	28397	40,4	590	1,29
B. Wimmer	Erben	22	84140	67,4	3830	8,40
"	Kötter	56	40765	32,6	726	1,59
B. Heithöfen	Erben	2	13530	41,4	6765	14,84
"	Kötter	12	19144	58,6	1600	3,50
B. Hördinghauſen	Erben	16	68312	82,5	4270	9,35
"	Kötter	37	14484	17,5	392	0,86
B. Dahlinghauſen	Erben	16	58484	81,6	3650	8,00
"	Kötter	21	13290	18,4	634	1,37
K. Lintorf	Erben	67	266230	69,7	3970	8,70
"	Kötter	174	116080	30,3	668	1,47

[1]) F. Wellmann, Unterſuchungen über die Betriebsorganiſation der Landwirtſchaft im Fürſtentum Osnabrück, Seite 25—30.

[2]) Der Unterſuchung über die Verteilung des Grundbeſitzes liegen zugrunde die „Vermeß- und Präſtations-Regiſter des Amts Wittlage vom Jahre 1718", Staats-Archiv Osnabrück, Abſchnitt 92, Nr. 23—25.

bestanden, wie noch heute, auch in dem auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrhundert hinsichtlich der Größe der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und ihres Grundbesitzes sehr große Unterschiede. Dem Fleckchen Erde von 0,02 ha des kleinsten Kötters stand der stattliche Besitz von 21,20 ha des größten Vollerben entgegen. Die Uebersicht Nr. 10 zeigt zunächst, daß im Kirchspiel Barkhausen 69,0 % und in Lintorf 69,7 % des gesamten bäuerlichen Sondergrundes den Voll- und Halberben gehörten, und daß nur 31 % bezw. 30,7 % für die an Zahl den Erben dreifach überlegenen Kötter verblieb. Das Durchschnittsmaß für die Größe eines Kottens stellt sich für beide Kirchspiele auf den gleichen Betrag von 1,47 ha Wichtiger ist die Ermittlung der mittleren Flächengröße der voll- und halbwarigen Erbe, weil, wie Uebersicht Nr. 11 zeigt,

Uebersicht Nr. 11.

Unterschiede in den Größenverhältnissen des Sondereigentums an Grundbesitz innerhalb der einzelnen Bauernklassen:

Klasse	Größtes Maß	Kleinstes Maß	Verhältnis
a) Kirchspiel Barkhausen			
Vollerbe	21,20 ha	8,20 ha	2,58 : 1
Halberbe	12,20 „	5,10 „	2,39 : 1
Erbkötter	8,10 „	0,20 „	40,50 : 1
Markkötter	4,30 „	0,04 „	107,40 : 1
Kirchhöfer	0,90 „	0,80 „	1,13 : 1
b) Kirchspiel Lintorf			
Vollerbe	15,90 ha	5,64 ha	2,82 : 1
Halberbe	10,00 „	3,00 „	3,33 : 1
Erbkötter	7,00 „	0,08 „	87,50 : 1
Markkötter	4,60 „	0,02 „	230,00 : 1
Kirchhöfer	2,60 „	0,13 „	20,00 : 1

dieſe Beſitzungen ein weit feſteres Größenverhältnis unter ſich aufweiſen als die Kotten. Während bei den beiden Erbengruppen innerhalb des Kirchſpiels die Schwankungen in dem Umfange des Grundbeſitzes das Verhältnis von 3 : 1 kaum überſchreiten, treten uns bei den Kotten außerordentlich große Unterſchiede entgegen, die für das Kirchſpiel Lintorf das Verhältnis von 230 : 1 erreichen. Als Durchſchnitt des Voll- und Halberbenbeſitzes ergeben ſich für das Barkhauſer Gebiet 11,15 ha, denen für das Kirchſpiel Lintorf nur 8,70 ha alſo 78% entgegenſtehen. Die Werte der Ueberſicht Nr. 11 laſſen deutlich erkennenn, daß um 1700 nicht mehr die Größe des Grundeigentums allein für die Zugehörigkeit zu einer der beiden erſten bäuerlichen Standesklaſſen maßgebend war. Alter und Urſprung waren in weit höherem Maße beſtimmend als der Umfang. Seit dem Jahre 1718 hat die Einordnung der Beſitzungen in die einzelnen Klaſſen im Gebiete der Angelbecker Mark keinerlei Veränderungen mehr erfahren.

Ueberſicht Nr. 12 zeigt eine Einteilung des Grundbeſitzes nach der Größe in drei Gruppen. Zu der erſten ſind alle Beſitzungen gezählt, die 5 ha und mehr an Sondergrund zu eigen haben. Es gehören hierher im Kirchſpiel Barkhauſen die Voll- und Halberbe und die alten Erbkotten, die ihrem Urſprunge nach in die Reihe der Halberbe gehören. Im Lintorfer Gebiet fallen dagegen ſchon einige kleine Halberbe nicht mehr in dieſe Gruppe, ſondern bereits in die zweite, deren Beſitz größer iſt als 1 ha, aber 5 ha nicht überſchreitet, und zu der die Hauptmaſſe der ſelbſtändigen durchweg eigenen Grund und Boden bewirtſchaftenden Kötter gehört. Zwar waren die kleineren Beſitzungen dieſer Gruppe bei rein landwirtſchaftlichem Erwerbsbetriebe auch ſchon mehr oder weniger gezwungeu, von den größeren Höfen Land in Pacht zu nehmen, aber ſie unterſchieden ſich doch noch durch größere wirtſchaftliche Selbſtändigkeit von den Eigentümern der letzten Gruppe, die weniger als 1 ha beſaßen und ſomit

auf Pachtland oder auf Nebenerwerb angewiesen waren. In den Reihen dieser Besitzer treffen wir einen großen Teil der Handwerker, Tagelöhner, Handelsleute und Hollandgänger an.

Uebersicht Nr. 12.

Die Verteilung des Sondereigentums an Grundbesitz.

Es besaßen

Siedlungsverband	mehr als 5 ha			1—5 ha			weniger als 1 ha			Gesamtzahl der Erben und Kötter
	Erben	Kötter	%	Erben	Kötter	%	Erben	Kötter	%	
B. Barkhausen	4	—	17,4	—	8	34,8	—	11	47,8	23
B. Linne	13	1	41,2	—	11	32,3	—	9	26,5	34
B. Rabber	17	3	31,2	—	22	34,4	—	22	34,4	64
B. Brockhausen	6	1	12,7	—	21	38,2	—	27	49,1	55
K. Barkhausen	40	5	25,6	—	62	35,2	—	69	38,2	176
B. Lintorf	11	2	22,0	—	17	28,8	—	29	49,2	59
B. Wimmer	18	2	25,3	4	34	48,1	1	20	26,6	79
B. Heithöfen	2	1	21,4	—	11	78,6	—	—	—	14
B. Hördingh.	14	1	28,3	2	9	20,7	—	27	51,0	53
B. Dahlingh.	15	—	40,5	2	11	35,1	—	9	24,4	37
K. Lintorf	60	6	27,3	8	82	37,2	1	85	35,5	242
Angelb. Mark	100	11	26,6	8	144	36,3	1	154	37,1	418

% bedeutet % der Gesamtzahl der Erben und Kötter.

Als Mindestmaß für die Haltung eines Pferdes erscheint um 1700 ein eigener Grundbesitz von 1—1½ ha. Die Pferdehaltung wurde in jener Zeit den kleineren Besitzern durch die Weideberechtigung auf Markengrunde sehr leicht gemacht.

Bezüglich der Verteilung dieser drei Besitzgruppen ergeben sich für die beiden Kirchspiele keine wesentlichen Unterschiede.

Für die Nutzung der gemeinen Mark war die Zugehörigkeit zu einer der vier Standesklassen (Voll-, Halberbe, Erb- und Markkötter) ausschlaggebend [1]). Die Berechtigungen waren innerhalb der einzelnen Klassen gleich. Nur unterschied man bei den Markköttern zuweilen noch zwischen Köttern und kleinsten Köttern.

Der alte, vollberechtigte Markgenosse war der Vollerbe. Er beanspruchte die volle Ware, die im 17. und 18. Jahrhundert nicht vom Hofe getrennt werden konnte. Doppelwarige Erbe bäuerlicher Besitzer waren um 1700 im Gebiete der Angelbecker Mark nicht vorhanden. Die Halberben, Erb- und Markkötter besaßen keine volle Ware, ihre Markberechtigung war nicht ursprünglich, sondern abgeleitet oder aus Vergünstigung entstanden [2]). In der Nutzung der Mark standen im Angelbecker Markenbereiche die Halberben den Vollerben fast gleich. Wie diesen stand auch ihnen das Recht zu, nach angeordneten Holzweisungen ein ganzes Fuder zu hauen und mit dem vollen Spann, mit vier Pferden, abzufahren, wogegen den Erb- und Markköttern nur ein halbes Fuder zustand, das nur mit dem halben Spann, mit zwei Pferden, abgefahren werden durfte. Die Leibzüchter [3]) und

---

[1]) Die Kirchhöfer waren nicht markberechtigt.

[2]) J. A. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. III, Seite 273—274. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 639.

[3]) Zu jedem vollwarigen Erbe gehörte nach Stüve (Geschichte des Hochstifts I, Seite 44) eine Leibzucht, die aus dem Leibzuchtshause und einem bestimmten von dem Umfange des Hofes abhängigen Teile Ackerlandes bestand, das dem vom Erbe zurücktretenden Wehrfester oder Besitzer Lebensunterhalt gewährte. Später sind die Leibzuchtshäuser vielfach in Heuerlingswohnungen umgewandelt.

Heuerleute[1]) erhielten nur einen Schlitten voll. Infolge der bereits im 16. Jahrhundert begonnenen und durch den 30jährigen Krieg vollendeten Holzverwüstung[2]) war der Vorteil, den die Markgenossen aus dem Holzbestande der Mark zogen, sehr gering. Bezüglich der Weide war jeder Markgenosse berechtigt, so viele Pferde, Kühe und Schweine in die Mark zu treiben, als er zu Maitag am Troge hatte, das heißt soviel, wie er den Winter hatte durchfüttern können[3]). Diese Regel galt in älterer Zeit, im 16. Jahrhundert, insbesondere für die Schweinehaltung[4]). Die Zahl der Schafe war auf ein festes Maß beschränkt, der Vollerbe durfte 32 Stück und einen Bock, der Halberbe 16 Schafe halten. Ziegen wurden in der Mark nicht geduldet. Jeder Genosse durfte 3 Gänse und einen „Ganten" (Gänserich) in die Mark gehen lassen.

Heide und Wald gaben Plaggen zu Streu und Dünger sowie Sudden (Brennsoden) zum Brand. Auch dies wurde der Ware entsprechend, die der einzelne in der Mark vertrat, angewiesen.

---

[1]) Der Heuermann oder Heuerling war der in einem Heuerhause oder Kotten eines Hofes zur Miete wohnende besitzlose Landbewohner, der seinen Lebensunterhalt durch Tagelohn und den Ertrag aus Pachtland bestritt. Die Entwicklung dieser Bevölkerungsschicht beginnt um 1600, s. A. Brasmann, Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück.

[2]) C. Stüve. Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 646 und 647.

[3]) H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XVI, Seite 70.

[4]) Auf dem Höltinge des Jahres 1533 erklärt der Vollerbe Hugo Sommer zu Rabber als Vertreter der Genossen der Angelbecker Mark, „dat Albert von den bussche und syne fruve mogen dryven in de vorgen. Mark alle de schwine die up vorgen. beyden Huisen (Hünnefeldt und Ippenburg) tho meidage (1. Mai) tho synen trage gelopen ....", Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 106, Nr. 30 b.

4. Der landwirtschaftliche Betrieb.

a) Der Ackerbau.

Der Ackerbau, der noch im 16. Jahrhundert hinter der Viehzucht zurückstand[1]), bildete nach dem 30jährigen Kriege die Haupterwerbsquelle der Landwirte des Osnabrücker Landes. Aber die Ackerwirtschaft jener Zeit wurde wenig rationell betrieben, ein Uebelstand, der durch die damaligen Verhältnisse bedingt war. Im Gebiete der Angelbecker Mark lagen die Aecker in zwei Feldern, die man abwechselnd mit Winter- und Sommerfrucht bestellte. Der hiermit verbundene Flurzwang bedingte eine bestimmte Fruchtfolge, die für den einzelnen bindend war. Dieser Flurzwang, der weit über 1000 Jahre lang die Ackerbestellung beherrscht hat, hat auch auf die Geistesverfassung der Bewohner des Angelbecker Gebietes einen gewissen Einfluß ausgeübt. Noch heute tritt der Mangel an Initiative und Unternehmungslust, eine stark hervorstechende Erscheinung bei der Bevölkerung gerade unseres Gebietes, scharf hervor, wenn wir sie mit den Bewohnern südlich des Wiehengebirges vergleichen, wo, durch die natürlichen Verhältnisse bedingt, die Lage und Gliederung der Besitzungen sich mehr dem Einzelhofe nähert. In diesen Gebieten standen dem selbständigen, vernunftmäßigen Betriebe größere Möglichkeiten offen als hier, wo ausgeprägter, starrer Flurzwang leicht zu gedankenloser, schematischer Bewirtschaftung führte. Auch der konservative, jeglichen Neuerungen abgeneigte Sinn der Bevölkerung hat aus der Flurzwangverfassung einen Teil seiner Nahrung gezogen. Es waren aber auch die Zeiten zu schwer und die Verhältnisse zu drückend, und außerdem die Bewegungsfreiheit in jeder Richtung zu gering, als daß sie einem auf mittlerem Besitze wirtschaftenden Bauern jener Zeit erlaubt hätten,

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 611.

größere, einschneidende Neuerungen auf ihre Bewährung hin zu erproben.

Die Ackergeräte jener Zeit scheinen, wie die Anlage Nr. 1 zeigt, bereits dieselben gewesen zu sein, die noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier im Gebrauch waren.

Auf dem Gartenlande, das durch Hecken und Zäune von der Mark und dem Ackerlande getrennt lag, baute man Kohl, Klee, Rüben, Erbsen und Bohnen[1]).

Im Felde konnten infolge der im Herbst einsetzenden Stoppelweide[2]) nur Halmfrüchte angebaut werden. Auf diese Stoppelweide konnte man nicht verzichten, weil bei dem Mangel an Winterfutter es ohne sie nicht möglich war, den Viehbestand durch den Winter zu bringen. Sie wurde infolgedessen naturgemäß so lange benutzt, wie es nur möglich war.

Die Abb. Blatt II zeigt, daß der Acker in den großen Feldfluren der alten Dörfer in langen schmalen Streifen lag. Die Rücken dieser Stücke mußten möglichst hoch aufgetrieben werden, um sie dem Bereiche des in den Furchen sich sammelnden Wassers, für das es damals noch an wirksamen Abflußvorkehrungen fehlte, nach Möglichkeit zu entziehen. In den nassen Furchen erwartete man auch kein Korn und düngte und besäte infolgedessen nur die höher gelegenen Teile. In und an den Furchen wuchsen Drespe, Buxbart und Unkräuter, die man zur Verbesserung des Winterfutters für das Vieh verwertete[3]). Der von Natur

---

[1]) J. Möser, Osnabrückische Geschichte I. Teil, Bd. 6, Seite 85.

[2]) Stoppelweide bedeutet im Gegensatz zu Garweide, der Weide auf den Wiesenflächen, die Weide auf den abgeernteten Feldern. Die Stoppelweide war vor der Markenteilung von größter Bedeutung, s. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 745.

[3]) J. K. L. Stüve, Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück, Seite 40.

fruchtbare Boden brachte nur in trockenen Jahren gute Ernten, in naſſen verſagte er, weil die Frucht dann dauernd unter Waſſer ſtand. Erſt in der letzen Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat man bei Durchführung der Verkoppelungen auch wirkſame Waſſerabzugswege geſchaffen. Für jene Zeit um 1700 aber galt in weit höherem Maße als heute das uralte Wort: „De Sünne ſchint dat Braud nich ut'n Schappe“ [1]).

Von den Getreidearten wurde mit Vorliebe Gerſte angebaut, mit deren Einſaat man warten konnte, bis die naſſeſte Frühjahrszeit vorbei war. Die Hälfte der geſamten Getreideanbaufläche des alten Amts Wittlage wurde mit Gerſte beſtellt [2]), die, guten Boden erfordernd, im Osnabrücker Lande ſonſt weniger angebaut wurde.

Von lähmendem Einfluß auf die Ackerbeſtellung war auch die nach dem 30 jährigen Kriege noch lange herrſchende Pferdeknappheit. Zwar beläuft ſich der Pferdebeſtand des Vollhofes noch im Durchſchnitt auf 3—4 Stück, aber bei dem elenden Zuſtand der Pferde [3]) und der Beanſpruchung durch ſchlechte Wege, Amts- und Landesfuhren und grundherrliche Spanndienſte war dieſe Beſpannung völlig unzureichend. Schon bald nach 1700 zeigt ſich allerdings wieder ein Anwachſen des Pferdebeſtandes, und um 1730 haben die größeren Höfe bereits wieder eine durchſchnittliche Beſpannung von 4—6 Pferden.

Wenn wir nun noch die durch den äußerſt geringen Beſtand des übrigen Viehes, das außerdem noch während des größten Teiles des Jahres nicht auf dem Stall gehalten wurde, ſondern auf der Weide war, bedingte Düngerknappheit

---

[1]) „Die Sonne ſcheint das Brot nicht aus dem Schranke“.

[2]) C. Stüve, Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück II, Seite 655.

[3]) In den Viehſchatzregiſtern finden ſich vielfach Hinweiſe auf den kümmerlichen Zuſtand des Viehes.

berücksichtigen, die man allerdings durch Plaggendüngung[1]) teilweise ersetzte, so dürfen wir für jene Zeit keine besonders reichen Ernten erwarten. Wenn heute auf unserm Boden der Roggen das 6. bis 12. Korn einbringt, so müssen wir für die Zeit um 1700 mit weniger als der Hälfte rechnen.

Außer Korn wurde in größerem Maße noch Flachs angebaut. Die Garn- und Linnenbereitung spielte im Erwerbsleben aller bäuerlichen Schichten eine wichtige Rolle. Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts wurden auf den größeren Erben 8—10 Scheffelsaat (1 ha) dem Flachsbau gewidmet. Die Flachsbereitung und das Spinnen und Weben lohnte sich nur deshalb, weil die überflüssige Zeit in den Winter- und Frühjahrsmonaten nutzbringend verwendet werden konnte. Für den Landwirt war der Erlös aus Garn und Leinen eine willkommene Einnahme an barem Gelde, das infolge der trüben, wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich knapp war.

Da das Preisverhältnis von Korn und Vieh in dem auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrhundert für das erstere weit höhere Werte zeigt als im 16. und 19. Jahrhundert, so mußte der Landwirt jener Zeit versuchen, aus dem Getreidebau seinen Hauptvorteil zu gewinnen. Um 1725 kosteten 2 Scheffel Roggen (etwa 1 Zentner) $1\frac{1}{2}$ Taler, ein Pferd 20 und eine Kuh 8 Taler. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangt ein Teil der größeren Besitzer bereits wieder zu behäbigem Wohlstande, von dem die in den Abb. Blatt XIII u. XIV wiedergegebenen Schränke mit reicher Schnitzarbeit zeugen.

Während nun ein Teil der Hofbesitzer und größeren Kötter seit 1700 sich wirtschaftlich wieder erholte, war das der Masse der geringen Kötter nicht möglich, weil diese den Ertrag ihrer Aecker für ihren eigenen Bedarf gebrauchten

[1]) J. Möser, Osnabrückische Geschichte, I. Teil, Bd. 6, Seite 80.

und bares Geld nur aus Nebenbeschäftigungen gewinnen konnten. Noch trüber aber ging es den Hüsselten und Heuerleuten.

b) Die Viehzucht.

Außerordentlich verhängnisvoll hat der 30jährige Krieg die Viehhaltung und den Viehbestand der bäuerlichen Besitzungen des Osnabrücker Landes und insbesondere der Angelbecker Mark beeinflußt. Der Viehreichtum, von dem noch die Viehschatzregister des 16. Jahrhunderts zeugen, ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts völlig verschwunden, und wir beobachten überall einen starken Rückgang des Bestandes. Noch während des ganzen 16. Jahrhunderts trug das Gebiet der Angelbecker Mark in weit höherem Maße das Gepräge eines Vieh- und Weidelandes als das eines Kornlandes, obwohl die Anzeichen für den langsam einsetzenden Uebergang von der Vieh- zur Getreidewirtschaft bereits erkennbar sind. Das Viehschatzregister vom Jahre 1545[1]) zeigt uns noch einmal, vor allem in den Erbhöfen zu Rabber, den wohlhabenden, jedoch auf der Schwelle zum Abstieg stehenden Bauern des ausgehenden Mittelalters. Seine Freude an Pferden, eine westfälisch-niedersächsische Stammeseigentümlichkeit, tritt ganz besonders durch das Uebermaß dieser Viehgattung gegenüber dem Rindviehbestand hervor. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ist eine Verschiebung im Viehbesitze deutlich zu beobachten. Die starke Bevölkerungsentwicklung hatte, wie bereits dargestellt ist, die Bildung zahlreicher Markkotten zur Folge. Während der gesamte Viehbestand der Jahre 1559 und 1561 sich kaum von dem des Jahres 1545 unterscheidet, zeigt die Verteilung auf die einzelnen Besitzer merkliche Abweichungen. Der Viehbestand der größeren Besitzungen nimmt ab, bei

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 4.

Uebersicht Nr. 13.

Der Rückgang des Viehbestandes der Vollerben zu Rabber infolge des 30jährigen Krieges:

Nr.	Name	Im Jahre	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	
1	Meyer	1545	10	1	11	7	27	—	
		1654	3	—	3	2	4	—	
2	Stockhaus	1545	8	—	5	3	16	—	
		1654	—	—	—	—	—	—	vacat
3	Schwegm.	1545	10	1	8	4	26	—	
		1654	2	—	3	—	—	—	
4	Niemann	1545	9	3	12	4	22	—	
		1654	3	2	5	5	5	16	
5	Rullmann	1545	10	—	9	4	25	—	
		1654	4	—	5	5	3	13	
6	Barwig	1545	13	—	13	7	46	—	
		1654	4	—	2	5	6	14	
7	Volking	1545	8	2	10	4	27	—	
		1654	—	—	—	—	—	—	vacat
8	Lücking	1545	5	1	6	—	8	—	
		1654	3	1	4	4	5	—	
9	Aulwing	1545	6	1	8	1	18	—	
		1654	3	2	5	5	3	13	
	zusammen	1545	79	9	82	34	215	—	
		1654	22	5	27	26	26	56	
Auf 100 Stück im Jahre kommen im Jahre		1545	100	100	100	100	100	—	
		1654	27,8	55,5	32,9	76,5	12,1	—	
Durchschnittlicher Besitz im Jahre		1545	8,8	1,0	9,1	3,8	24,0	0,0	
„ „		1654	2,4	0,5	3,0	2,9	2,9	6,2	

den kleineren können wir dagegen eine Vermehrung beobachten. In Rabber sinkt von 1545 bis 1559 der durchschnittliche Pferdebestand des vollen Erbes von 10 auf 8. Dagegen hält der Markkötter, der im Jahre 1545 noch keine Pferde besitzt, im Jahre 1559 auch in Rabber diese Viehgattung in nicht unbedeutender Zahl[1]).

Den starken Rückgang des Pferdebestandes zeigen die Zahlen der Uebersichten Nr. 14 und 15 Seite 22 u. 235 sowie Blatt, VII Abb. 1. In den beiden Angelbecker Kirchspielen geht die Zahl der Pferde von 958 im Jahre 1545 zurück auf 263 im Jahre 1654. Während 1545 die durchschnittliche Pferdezahl der voll- und halbwarigen Erben 8—9 Stück beträgt, halten sie 1654 nur noch 3. Von dem Pferdebestande des Jahres 1545 sind 1654 nur noch 25,2% vorhanden. Wenn nun auch die Pferdehaltung der Erben im 16. Jahrhundert als übertrieben erscheint, so war doch die durch den 30jährigen Krieg verursachte Verminderung auf ein Viertel jenes Bestandes mit den größten wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Es ist bereits früher dargelegt, daß im 17. und 18. Jahrhundert für die Erbenhöfe eine Spannkraft von 4—6 Pferden unbedingt erforderlich war. Nach 1700 ist wieder ein allmähliches Anwachsen des Pferdebestandes auf diese Zahlen zu beobachten.

Weit weniger auffallend ist der Rückgang in der Kuh- und Rindviehhaltung. In den Kirchspielen Barkhausen und Lintorf fällt der Bestand der Kühe von 1197 im Jahre 1545 auf 940 im Jahre 1654, die der Rinder von 544

---

[1]) Siehe Uebersicht Nr. 5. Die Markkötter haben das Recht, Pferde zu halten, erst im Laufe des 16. Jahrhunderts erhalten. Stüve schreibt in bezug auf das 16. Jahrhundert: „Die weidereiche Essener Mark gestattet dem geringsten Markkötter doch vier Kühe und vier Schweine bei voller Mast; nur keine Pferde." Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 639.

Uebersicht Nr. 14[1]).

Der Rückgang des Viehbestandes infolge des 30jährigen Krieges.

Kirchspiel Barkhausen.

Im Jahre	Zahl der Besitzer	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe
1545	115	397	34	524	179	1680	144
1654	176	130	52	429	205	132	100
1666		170	81	420	249	269	11
1861		134		1160		511	548
1900		152		1039		2313	331

Kirchspiel Lintorf.

1545	153	561	61	673	365	1908	244
1654	235	133	51	511	337	154	313
1666		226	107	508	265	294	254
1861		226		1410		837	1031
1900		244		1375		2665	245

Angelbecker Mark.

1545	268	958	95	1197	544	3588	388
1654	411	263	103	940	542	286	413
1666		396	188	928	514	563	265
1861		360		2570		1348	1489
1900		396		2414		4978	576

Essener Mark.

1545		632	63	760	382	2961	590
1666		244	73	603	313	438	78
1861		251		2032		1316	611
1900		260		1753		3288	200

[1]) Die Werte der Uebersicht Nr. 14 beruhen auf Angaben der Schatzregister der Jahre 1545, 1654 und 1666 (Staats-Archiv Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 4, 51 und 61) und auf privaten Mitteilungen des preußischen statistischen Landesamts in Berlin.

Amt Wittlage.

Im Jahre	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe
1545	1590	158	1957	926	6549	987
1666	640	261	1531	827	1001	343
1861	611		4502		2664	2100
1900	656		4167		8266	776

auf 542. Während jedoch bei den Pferden im Jahre 1666[1]) gegenüber 1654 eine Zunahme von 133 Stück zu verzeichnen ist, erscheint bei den Kühen während dieser Zeit ein weiterer Rückgang von 12 und die Zahl der Rinder verringert sich um 28. Im Jahre 1545 besitzen die Erbhöfe im Durchschnitt 11—12 Stück Kuh- und Rindvieh, im Jahre 1654 dagegen nur noch 6—7. Auch der Bestand der alten Kötter ist kleiner geworden, weil sich 1654 der verringerte Viehbestand auf eine gegen 1545 stark vermehrte Besitzerzahl verteilt. Der erhöhten Aufmerksamkeit entsprechend, die man nach dem unglückseligen Kriege dem Ackerbau zuwandte, hat sich der Kuh- und Rindviehbestand auch im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich vermehrt, wohl aber zeigt sich im 19. Jahrhundert wieder eine starke Zunahme.

Weit verheerender als bei den soeben besprochenen Viehgattungen hat der 30jährige Krieg auf die Schweinehaltung im Gebiet der Angelbecker Mark und des Kirchspiels Essen eingewirkt. Zwar ist bereits im Jahre 1561 gegenüber dem Jahre 1545 ein Rückgang von 3588 auf 2410 also von 32,8 % für das Gebiet der Angelbecker Mark zu beobachten. Dieses Sinken des Schweinebestandes, das sich zum Teil aus der Verwüstung des Fruchtholzbestandes[2]) ohne weiteres erklärt, scheint zum größten Teil auf Miß-

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 61.

[2]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 646.

ernten[1]) und Fehden[2]) zurückzuführen zu sein, die in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts das Osnabrücker Land und besonders das Amt Wittlage heimsuchten.

Der große Reichtum an Schweinen, den wir im 16. Jahrhundert antreffen, beweist, daß in jener Zeit die Schweinezucht und die Mästung der Schweine wohl der wichtigste Teil der Viehzucht war. Wie sehr auch der Adel damals seinen Vorteil aus der Haltung dieser Viehgattung zog, beweist die Mitteilung des Drosten zur Wittlage, daß im Jahre 1521 von den beiden im Besitz der Familie von dem Bussche[3]) befindlichen Häusern Hünnefeld und Ippenburg sich 350 Schweine in der Essener und Angelbecker Mark befanden[4]).

Leider liegt ein Verzeichnis des Viehbestandes aus der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des 30jährigen Krieges nicht vor, sodaß es nicht möglich ist, den Einfluß der Kriegszeit auf den Niedergang der Schweinezucht und -mast zahlenmäßig festzulegen. Doch dürften wir kaum fehl gehen, wenn wir den größeren Anteil des Rückganges in die Zeit dieses verhängnisvollen Krieges legen. In grellem Licht erscheint der Vernichtungsgang dieses einst so blühenden bäuerlichen Wirtschaftszweiges, wenn wir der Zahl von 3588 Schweinen, die sich im Jahre 1545 allein in bäuerlichem Besitz befanden, den Bestand von 286 Stück im Jahre 1654, also kurz nach dem Ende des Krieges, gegenüberstellen. Im Jahre 1545 besaß ein Vollerbe zu Rabber im Durchschnitt 24 Schweine, etwa 110 Jahre später nur noch 3. Bei den Köttern finden

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 182.

[2]) H. Hartmann, Das Amthaus Wittlage, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. 20, Seite 143.

[3]) Die noch heute im Besitze der Häuser Hünnefeld und Ippenburg sich befindende Familie gehört dem Osnabrücker Uradel an. Beide Güter liegen im Kirchspiel Essen.

[4]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 106, Nr. 30 b.

wir nach dem Kriege nur noch ausnahmsweise Schweine und selten mehr als eins. Der 30jährige Krieg hat den in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits sinkenden Reichtum des Schweinebestandes vollständig vernichtet. Da nach dem Kriege die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, Fruchtwaldungen und Absatzgebiete, kaum mehr vorhanden waren, so erreichte auch noch während des ganzen 18. Jahrhunderts die Schweinezucht und -mast keinerlei Bedeutung. Die Schweinehaltung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist noch sehr kümmerlich und lediglich auf den Hausbedarf berechnet. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts hat sich unter völlig veränderter Wirtschaftslage die Schweinezucht und -mast im Gebiete des alten Amts Wittlage wie auch anderer Bezirke wieder zu einiger Bedeutung entwickeln können (Uebersicht Nr. 15, und Blatt VII, Abb. 3).

Bei dem Bestande an Schafen läßt sich kein durch den Krieg bedingter Einfluß nachweisen. Die den Jahren 1545, 1654 und 1666 entsprechenden Zahlen sind für die Angelbecker Mark 388, 413 und 265. Hier hielten in größerem Maße nur die beiden Vollerben zu Heithöfen diese Viehgattung, da an diesen Höfen das Recht haftete, ungezählte Schafherden in die Mark zu treiben[1]).

Die Eintrift von Ziegen war weder in der Angelbecker noch in der Essener Mark gestattet. Sie konnten daher, wo sie vorhanden waren, nur auf dem Stalle gehalten werden[2]).

---

[1]) H. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. 16, Seite 104.

[2]) Das im 17. Jahrhundert im Gebiete des Kirchspiels Barkhausen vereinzelt wohl Ziegen gehalten sind, beweist der Name „Engelke (Engelhard) im Ziegenhause" jetzt Engelke, der am Ende des 17. Jahrhunderts erscheint.

Gänse und Hühner treffen wir nur in sehr geringer Zahl an[1]).

Die Imkerei, die noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Kirchspielen Barkhausen, Lintorf und Essen in größerem Umfang betrieben wurde, geht auf ein ganz geringes Maß zurück[2]).

Von den bäuerlichen Wirtschaftszweigen hat die Viehzucht durch den 30jährigen Krieg am schwersten gelitten. Infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Zerrüttung war die Qualität des Viehes außerordentlich gering, und da es außerdem an Absatzgebieten fehlte, so stellte sich der Preis

---

[1]) Auf dem Vollerbenhofe Roling zu Harpenfeld befanden sich 1729 2 Gänse und 8 Hühner. (Siehe Anlage Nr. 1.)

[2]) Das Schatzregister vom Jahre 1540 (Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 3a) weist eine verhältnismäßig große Zahl von Besitzungen mit Bienen (Imme) nach. — Auf dem Marckotten Brakefühler zu Dahlinghausen befand sich ein Immebuch, das einer der Besitzer gegen Ende des 18. Jahrhunderts angelegt hat. In diesem Buche befindet sich am Anfang eine Besprechungsformel, die zweifellos uralt ist und hier wiedergegeben werden soll:

„Wenn die imme oder Bienen
lassen oder abziehen so
muß man Wasser in den
schwalm gießen daß sie
sich setzen, oder man kan
auch vor den Schwalm stehen
und nehmen stahl in die
Hand und schlagen ein Kreutz
dar vorher, oder man kan
auch sagen imme und wiese
setze dich, setze dich auf
das grüne graß, den von
dir wird Honig und Wachs
das wird gebraucht in
Kirchen und Klöstern, im
Namen des Vatters des sohnes
und des Heiligen geistes. A."

im Verhältnis zum Getreide auf ein äußerst niedriges Maß. Das Preisverhältnis der Jahre 1725 und 1900 ist für Rogen etwa 1 : 2, für Kühe etwa 1 : 20.

5. Die Pflichten und Lasten der bäuerlichen Besitzungen.

Zu den zahlreichen Gewaltakten, Willkürlichkeiten und Erpressungen der fremden Kriegsvölker, die nach einander das Osnabrücker Gebiet überschwemmten, kamen nun noch die drückenden Pflichten und Lasten öffentlichen und grundherrlichen Charakters, die von manchem schwer betroffenen Bauern noch das letzte erforderten, was er zu leisten imstande war. Mancher Hofbesitzer aber mußte die Stätte verlassen, auf der sein Geschlecht seit Jahrhunderten gesessen, um irgendwo als völlig besitzloser Mann mit den Seinen das Leben zu fristen[1]).

Der Besitz von Grund und Boden und das Recht der Markennutzung verpflichteten zu öffentlichen Leistungen, die gewöhnlich als Reihelasten bezeichnet werden und bei denen man Bauerschafts-, Kirchspiels-, Amts- und Landesfolge unterschied. Diese Verpflichtungen erscheinen als Hand- und Spanndienste. Die ersteren waren auf alle bäuerlichen Besitzungen verteilt, und es wurden zu ihnen auch sogar die Leibzüchter und Heuerlinge herangezogen. Die Größe der Leistungspflicht richtete sich im allgemeinen nach der Besitzklasse. Wenn wir den Pflichtteil des Vollerben als Einheit zu Grunde legen, so hatte der Halberbe $^2/_3$, der Erbkötter $^1/_2$, der Markkötter $^1/_6$ und der kleinste Kötter

[1]) Im Gebiete der Angelbecker Mark sind außerordentlich viele Besitzer im 17. Jahrhundert durch das sogenannte Abäußerungsverfahren um Haus und Hof gekommen (siehe Uebersicht Nr. 16). Ueber Abäußerungsverfahren siehe J. A. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. I, Seite 1—3.

oder Brinklieger 1/8 zu übernehmen. Die Bauerschafts-, Kirchspiels-, Amts- und Landesfolge erforderte vielfach Handdienste bei Wegebesserungen, Flußräumungen, Jagden und Wachten sowie Landstraßenbau. Außer diesen unbestimmten Reihedienſten gab es noch bestimmte, die an einzelnen Besitzungen hafteten. Es ist vor allem die große Masse der Markkötter, die zu Handdienſten beim Amthause Wittlage verpflichtet waren[1]). Allgemeinerer Art waren die Gografendienste, die in zwei jährlichen Handdienſten bestanden und von allen gödingspflichtigen Stätten[2]) geleistet werden mußten. Die Freiendienste am Amt waren dagegen wieder auf einzelne beschränkt.

An Stelle der Handdienste treten in vielen Fällen für die Voll- und Halberben und teilweise auch für die pferdehaltenden Kötter Spanndienste, die in Kriegszeiten als Kriegsfuhren und sonst als Landesfuhren vielfach in großem Umfange geleistet werden mußten. Im Jahre 1718 heißt es bei den Vollerben des alten Amts Wittlage: „dienet dem Landesherrn mit dem ganzen Spann wenn es befohlen wird" (Siehe Anlage Nr. 2). Ein ganzes Gespann bestand in jener Zeit aus 4 Pferden. Die Halberben waren zur Gestellung von 2 Pferden verpflichtet. Für die Kötter finden sich nur ganz vereinzelt Spannverpflichtungen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts trugen Voll- und Halberben und die Pferde haltenden Kötter zu den Kriegsfuhren zu gleichen Teilen bei. Es stellten meist 5 Besitzer ein volles Gespann, einer den Wagen

[1]) Diese Dienstpflicht hängt mit dem Ursprunge der Markkoten zusammen. Siehe C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 610.

[2]) Fast sämtliche Besitzungen waren gödingspflichtig. Das Landgöding (go-ding = Gaugericht) wurde im Angelbecker Gogerichtsgebiet gehalten am Sonntage nach Ostern, am Sonntage nach Pfingsten und am Sonntage nach Weinachten.

und die übrigen vier je ein Pferd. Bei diesen Kriegsfuhren blieben oft ganze Gespanne aus, und die Fuhrleute kehrten ohne Pferde und Wagen zurück[1]). Die einzige Vergütung für die so geschädigten Besitzer bestand darin, daß sie bei der nächsten Fuhrgestellung überschlagen wurden. Wegen der Heranziehung der einzelnen Bauernklassen zu den Amts- und Landesfuhren sind viele und langwierige Streitigkeiten entstanden[2]). Die Halberben versuchen die Hauptlast auf die Vollerben abzuwälzen, während diese verlangen, daß die Halberben in gleichem Maße wie sie zu den Pflichtfuhren herangezogen werden. Endlich streiten voll- und halbwarige Erben einerseits gegen die Klasse der pferdehaltenden Kötter, die nur zu Bauerschaftsfuhren Spanndienste zu leisten verpflichtet sein wollen. Sehr drückend und wirtschaftlich hemmend waren für viele eigenbehörige Höfe die grundherrlichen Spanndienste, die viefach wöchentlich zu leisten waren.

Von den Hand- und Spanndiensten, die keine Reihelasten darstellten, waren viele bereits um 1700 in Geldleistungen umgewandelt worden.

Den Naturallieferungen an Kirche und Küsterei lag im 17. und 18. Jahrhundert noch immer die Veranlagung einer längst entschwundenen Zeit zugrunde. Die Einkunftsregister der Pfarren sind daher besonders wertvoll, wenn es sich darum handelt, bezüglich des Alters und der Stellung einzelner Besitzungen in den Jahrhunderten vor dem 30jährigen Kriege Rückschlüsse zu machen.

Eine viel- und heißumstrittene Abgabeverpflichtung bildete der Zehnte[3]). Er wurde im Gebiete der Angelbecker

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 245, Nr. 3 und 5.

[2]) Ebenda, Abschnitt 85, Nr. 18 und 29.

[3]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 4, Seite 334—336.
J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Bd. 6. Seite 188, 189, 200.
J. A. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. III, Seite 327—336.

Mark sowohl vom Getreide als Kornzehnt als auch von Gänsen und Lämmern als Blutzehnt gezogen. Fast alles Land der alten Dörfer war zehntpflichtig, dagegen befanden sich in den jüngeren Bauerschaften Brockhausen und Heithöfen nur eine verschwindend geringe Anzahl zehntpflichtiger Landstücke. Im Kirchspiel Barkhausen und im Dorfe Lintorf zog das Mindener Kloster St. Mauritii und Simeonis den Korn- und Blutzehnten, in dem übrigen Teile des Kirchspiels Lintorf stand der Zehnte, soweit das Land zehntbar war, dem Stift Levern zu. Die Art, den Zehnten zu erheben, wurde verschieden gehandhabt. In manchen Jahren ließ der Mindener Abt den Zehnten selbst ausnehmen und dreschen, in anderen Jahren verkaufte er ihn an einen Adeligen oder, was sehr oft vorkam, an die Bauerschaft, aus der der Zehnte gezogen wurde[1]). Im Jahre 1690 zahlte Rabber 150, Linne 67 und Lintorf 37 Taler[2]).

Die Zehntverpflichtungen waren weniger drückend als unbequem; sie waren auch vielfach unklar und boten viel Anlaß zu Reibereien zwischen den Zehntherren und den einzelnen Bauerschaften. In dem Prozeß, den in den Jahren 1720/22 der Vollerbe Johan Heinrich Schwegmann als Vertreter der Bauerschaft Rabber gegen das Kloster St. Mauritii und Simeonis in Minden führt, wird die Angelegenheit schließlich der juristischen Fakultät der Universität Gießen vorgelegt, die allerdings auch keine klare Entscheidung herbeizuführen imstande ist[3]).

Ungleich drückender als der Zehnte waren die mancherlei Naturallieferungen der einzelnen Besitzungen an die Grund-

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 158, Nr. 11.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

herren. Das Pachtkorn der rittereigenen Höfe betrug etwa 1/4 bis 1/5 der gesamten Getreideernte. Außerdem hatten einzelne Höfe noch ein Schlachtschwein zu liefern, was bei dem traurigen Zustand der Schweinezucht und -mast nach dem 30jährigen Kriege eine drückende Verpflichtung bedeutete, wenn man die Zeit der Blüte dieses Wirtschaftszweiges in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Vergleich heranzieht. Von den kleineren Besitzungen mußten vielfach Hühner geliefert werden.

Die freien Erbenhöfe waren von diesen grundherrlichen Lasten frei, während die vielen freien Markkotten doch noch geringe Abgaben, die meist in Hühnern bestanden, an das Amt zu leisten hatten. Weniger drückend als bei den Rittereigenen waren bezüglich der Naturallieferungen auch die Verpflichtungen der winnpflichtigen und der nach Hausgenossenrecht eigenbehörigen voll- und halbwarigen Besitzungen. Aber auch die Zahl dieser Höfe verschwindet, wie die der vollfreien, fast ganz gegen die überwiegende Menge der rittereigenen Stätten. Für das Kirchspiel Barkhausen ist bereits in Uebersicht Nr. 3 dargestellt, in welcher Weise um 1700 die Besitzungen in bezug auf Grundherrschaftsrechte sich zahlenmäßig auf die einzelnen Klassen verteilen.

In Anlage Nr. 26 sind die im Jahre 1718 festgelegten Verpflichtungen eines vollfreien, eines winnpflichtigen Hofes, eines eigenbehörigen nach Hausgenossen- und endlich eines nach Ritterrecht wiedergegeben. Es fällt darin vor allem der Unterschied von 1 gegen 3 und 4 auf. Aber auch 2 unterscheidet sich noch vorteilhaft gegen 3 und 4.

Zu den drückendsten Lasten der Eigenbehörigen nach Ritterrecht gehörten die sogenannten unbestimmten oder ungewissen Gefälle, die in Freikauf, Auffahrt und Sterbfall

bestanden [1]). Die Kinder eines Eigenbehörigen mußten vom Grundherrn freigekauft werden, wenn sie durch Heirat auf eine freie Stätte kamen oder ein Eigenbehörigkeitsverhältnis zu einem anderen Gutsherrn eingingen oder als Gewerbetreibende in die Stadt ziehen wollten. Ein Auffahrtsgeld mußte entrichtet werden, wenn ein neuer Besitzer durch Erbschaft, Heirat oder Kauf einen Hof oder Kotten übernahm. Der Sterbfall war für jeden im Eigenbehörigkeitsverhältnis Verstorbenen zu bezahlen. Der Freikauf betrug für die Kinder eines mittelmäßigen Vollerbenhofes des Kirchspiels Barkhausen in den Jahren von 1667—1752 etwa 15 Taler im Durchschnitt für jeden Fall [2]). Die Auffahrt, deren Höhe genau wie die des Freikaufs und des Sterbefalles wechselte und dem Ermessen des Gutsherrn überlassen war, belief sich für den gleichen Besitz in der Zeit von 1652—1749 auf etwa 55 Taler im Durchschnitt für jeden Fall. Auch für die einheiratende Frau mußte die Auffahrt bezahlt werden. Das vorgenannte Erbe hätte an Pacht um 1700 etwa 150 Taler eingebracht [3]). Da die Pachtpreise sehr hoch waren, so dürfen wir in dieser Zahl nach Abzug von 36 Taler Steuer etwa den Reinertrag eines solchen Erbes erblicken. Eine Auffahrt erforderte also den halben Reinertrag eines Jahres.

Die Summen, die im Sterbefalle entrichtet werden mußten, erreichten eine ähnliche Höhe. Diese Zahlen sowie die Uebersicht Nr. 15 zeigen noch immerhin günstige Werte, weil es sich bei diesen Höfen und Kotten um eigenbehörige

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 170, Nr. 4.
C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 654, 672, 673.
J. Möser, Patriotische Phantasien, 3. Teil, Seite 329—336,

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 170, Nr. 4.

[3]) Ebenda, Abschnitt 204, Nr. 1.

Besitzungen des Landesherrn handelt, die nicht in dem Maße ausgebeutet wurden wie die des niederen Adels.

Zu allen diesen Lasten kamen nun während des 30jährigen Krieges noch die vielen Kontributionen der feindlichen Truppen, sowie die vielen Steuern der bischöflichen Regierung.

Uebersicht Nr. 15.

Die unbestimmten Gefälle[1]).

Klasse	Name	Wohnort	es zahlte			
			im Jahre	für Auffahrt	für Freikauf	für Sterbefall
Vollerbe	Roling	Harpenfeld	1646	70 Thlr.		
			1652	45 "		
			1698	20 "		
			1718	48 "		
			1749	90 "		
Erbkötter	Arning	Brockhaus.	1683	13 "		
			1722	20 "		
			1752	25 "		
Vollerbe	Niemann	Rabber	1667		24 Thlr.	
			1696		6 "	
			1708		8 "	
			1721		24 "	
			1750		30 "	
			1754		30 "	
Erbkötter	Arning	Brockhaus.	1678		10 "	
			1704		8 "	
			1708		10 "	
			1722		10 "	
			1752		12 "	
Vollerbe	Alf	Rabber	1693			40 Thlr.
			1699			40 "
			1739			40 "
Erbkötter	Arning	Brockhaus.	1712			4 "
			1725			5 "
			1743			5 "

[1]) St.-Archiv Osnabrück, Abschnitt 170, Nr. 4.

Gar mancher Hofbesitzer erlag dem Drucke dieser unglückseligen Verhältnisse. Er blieb mit seinen dem Grundherrn schuldigen Verpflichtungen im Rückstand, geriet in Schulden und wurde dann durch das Abäußerungsverfahren arm wie ein Bettler vom Hofe seiner Väter gewiesen[1]).

Noch um 1400 finden wir selten mehrere Erbe in ein und demselben Dorfe in dem Besitze eines der vielen adeligen Grundherren. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts aber tritt hierin im Gebiete der Angelbecker Mark — im Gegensatz zum Amt Grönenberg, in dem noch im Jahre 1593 die alte vom Bischof dem Anschein nach beabsichtigte Verteilung durchweg bestand[2]) — eine Aenderung ein. Die Familie von dem Bussche, die sich später in die Linien Hünnefeld und Ippenburg teilte, bringt während des 15. und 16. Jahrhunderts eine große Zahl der Höfe und Kotten der Angelbecker Mark in ihren Besitz[3]). Weniger erfolgreich sind die Bemühungen der von Grothus auf Krietenstein im Kirchspiel Barkhausen und der von Pladiese und deren Nachfolger auf Haus Wimmer. Ueberall bemerken wir, wie der niedere Adel bereits im 16. Jahrhundert bemüht ist, seinen Grundbesitz zu vergrößern. Das Bestreben zeigt er auch im besonderen Maße noch im 17. Jahrhundert, in dem ihm die traurige Lage des Bauernstandes die Durchführung seiner Vergrößerungsgelüste verhältnismäßig leicht machte.

Im Gebiete der Angelbecker Mark waren es vor allem die Besitzer des Hauses Krietenstein, die Junker von Grothus,

[1]) J. A. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. I, Seite 1—7.
J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 2, Seite 114—117, Bd. 3, Seite 309—328.

[2]) H. Jellinghaus, Die Erbe des Amtes Grönenberg und ihre Grundherren im 16. Jahrhundert, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXIX, Seite 122, Anm. 1.

[3]) von Düring, Lehen-Register, Manuskript im Staats-Archiv zu Osnabrück.

die in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts in jeder Weise versuchten, auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung und auch der geistlichen Besitzungen ihre Rechte und ihren Besitz zu vergrößern[1]). Noch um 1667 war ein Teil ihrer Höfe unbesetzt, das heißt, die Besitzer waren durch einen Abäußerungsprozeß ihres Hofes für verlustig erklärt und gezwungen worden, diesen zu verlassen. Die Uebersicht Nr. 16 zeigt die Zahl der vakanten oder unbesetzten Höfe für die Jahre 1604, 1634, 1654, 1711 und 1739. Es ist daraus zu ersehen, daß etwa um 1700 die Anzahl der vakanten Besitzungen am größten ist und daß die Hauptmasse der vakanten oder unbesetzten Höfe und Kotten im Kirchspiel Lintorf liegt. Anlage Nr. 3 führt uns den trostlosen Zustand der Bauerschaft Dahlinghausen im Jahre 1654 vor Augen. Die Erhaltung der Bauernhöfe war bereits früher als Staatsgrundgesetz erklärt worden, und die bischhöflichen Beamten wachten immerhin darüber, daß die alten Erbe nicht allzu sehr zersplittert wurden und daß sie der Adel nicht zu seinem Eigenbesitz schlug. Aber trotzdem gelang es dem Adel doch vielfach, vakante Höfe, deren Grundherrschaft ihm zustand, mit seinem Eigentum zu vereinigen. Der Entwicklungsgang des Gutes Krietenstein und die Geschichte seiner Besitzer, der Junker von Grothus, ist hierfür ein klassisches Beispiel. Das Gut enstand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar bildeten die beiden Bauernhöfe Rust und Landwehr den Grundstock des Besitzes. Während des 30jährigen Krieges und in den Folgejahren gelang es den Grothus, außer erheblichem, der Wehdum[2]) zu Barkhausen gehörenden Grundbesitze den in grundherrschaftlichem Verhältnisse zu ihnen stehenden vollwarigen Sattelhof Heckermann zu Linne und das Halberbe Schlüter zu Rabber

---

[1]) Pfarr-Archiv zu Barkhausen, Akten der Prozesse von Pastor Hellmann gegen den Junker von Grothus zum Krietenstein.

[2]) Wehdum = Pfarrhof.

Uebersicht 16.

Im Jahre	Das Abäußerungsverfahren ist eröffnet über				Die Abäußerung ist erfolgt, es sind unbestellt oder vacant			
	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten	Markkotten	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten	Markkotten
Kirchspiel Barkhausen								
1604	—	—	—	—	—	—	—	—
1634	4	5	1	—	—	—	4	1
1654	—	—	—	—	3	2	6	7
1711					4	—	3	7
1739	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchspiel Lintorf								
1604	—	—	—	—	—	—	—	—
1634	6	1	—	—	3	2	3	5
1654					9	8	7	15
1711					13	—	1	7
1539	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchspiel Essen								
1604	—	—	—	—	—	—	—	—
1634								
1654					5	1	13	7
1711					—	—	4	3
1739					—	—	—	1

Der Uebersicht liegt zu Grunde
Staats-Archiv zu Osnabrück
Abschnitt 188 Nr. 2
„ 88 Nr. 8
„ 88 Nr. 51
„ 204 Nr. 1
„ 204 Nr. 1

unbesetzt zu lassen und den Grundbesitz beider Höfe zu ihrem Erbgute Krietenstein zu schlagen. Die den Grothus eigenbehörigen Höfe waren mit Ausnahme des Halberbes Gerkepott zu Brockhausen während nnd nach dem 30jährigen Kriege sämtlich vakant. Auch die Besitzer des Hauses Wimmer und der Häuser Ippenburg und Hünnefeld haben Höfe und Rechte unter Ausnutzung der traurigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in ihren Besitz gebracht; doch erreicht ihre Willkür nicht das Maß derer von Grothus auf Krietenstein.

Unter der Regierung Karls von Lothringen (1698—1715), der sich in mancher Weise der bedrängten bäuerlichen Bevölkerung des Hochstifts annahm, schritt man endlich gegen das Bauernlegen des Adels ein. Im Jahre 1702 wurde die nachstehende Verordnung erlassen[1]):

„Wir Carl von Gottes Gnaden — — —

Thun Kundt undt Fügen hiemit zu wissen, demnach was von unseren zum Schatze — Examen jüngsthin deputiert gewesenen, unterth. referiert, was gestalt Sie dabey wahrgenommen, daß verschiedene Gutsherrn einige ihrer eigenbehörigen Stette in ihr Hoefesaeth gezogen, Theils aber wuest und öde liegen laessen, wodurch dem publico oder gemeinen wessen in der Schatzung ein Merkliches abginge, wir aber solchen eigennützigen Verfahren länger dergestalten zuzusehen, gahr nicht gemeint sein.

So befehlen wir allen u. jeden dieses unsers Hoch-Stifts, Geist- undt weldtlichen, adelich u. unadelichen gn. und wöllen, daß Sie bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und wilkührlicher Straff à dato dieses Binnen jahresfrist alle undt jede von Ihnen in der Hoefesaeth gezogene, so wohl, als sonsten Ihre wuest oder öde liggende eigenbehörige Stette mit newen Colonis hin-

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 204, Nr. 1.

wieder besetzen sollen, damit dieser Abgangk ins Künftige nicht verspühret, sondern gleich anderen Schatzpflichtigen die onera publica undt landes Beschwehr davon richtig abgetragen werden mögeu; darnach sich zu richten; uhrkundt unsers hierunter getrückten Hochfürstl. Insiegell; geben in unserer Rasidentz: Stadt Osnabr. d. 5. May 1702."

Nach dem Jahre 1700 sind im Angelbecker Gebiet keine vakanten Besitzungen mehr aus der Reihe der bäuerlichen Stätten herausgenommen und zu dem Besitze des Grundherrn geschlagen. Aber wüste (vakante) Höfe und Kotten erscheinen noch trotz des obigen Befehles während der ersten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in verhältnismäßig großer Zahl, sind aber im Jahre 1739 nicht mehr vorhanden. (Siehe Uebersicht Nr. 16).

Da Adel und Geistlichkeit im Hochstift Osnabrück völlig steuerfrei waren[1]), so ruhte die Hauptlast des Steuerdruckes auf dem Bauernstande. Der Mangel an Vieh und die wirtschaftliche Umstellung des bäuerlichen Betriebes veranlaßte die Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Grundlage der Steuerkraft nicht mehr den Viehbestand, sondern den Umfang des Grundbesitzes zu wählen. Die erste, wenig genau durchgeführte Vermessung der gesamten bäuerlichen Besitzungen erfolgte 1667[2]). Weit wertvoller und genauer ist die aus den Jahren 1718—1720[3]), deren Angaben einem großen Teile dieser Arbeit zugrunde gelegt sind. Nach Maßgabe des Grundbesitzes und der Klassenzugehörigkeit

---

[1]) Nur ausnahmsweise wurden diese beiden Stände zur Steuer herangezogen, die dann letzten Endes doch wieder der Bauer zahlen mußte. Siehe Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 183, 184.

[2]) Stadts-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 73—75.

[3]) Ebenda, Abschnitt 92, Nr. 23—25.

wurde nun seit 1667 ein Monatsschatz erhoben, der durchschnittlich für den Vollerben 3 Taler, für den Halberben 2 für den Erbkötter 1 und für die Markkötter $^1/_2$ bis $^3/_4$ Taler betrug. Die Viehschatzung kommt nach 1667 nur noch selten in Anwendung. Der Rauchschatz, der von jedem Haus mit einer Feuerstätte zu entrichten war, ist wirtschaftlich von geringer Bedeutung.

Dem Druck der politischen und der dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend war die Lage auch des größeren Besitzers schwer, und eine Reihe von Bauerngeschlechtern brach zusammen unter dieser außergewöhnlichen Belastungsprobe. Um die Mitte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beobachten wir allerdings ein allmähliches Nachlassen des Druckes und eine Besserung der wirtschaftlichen Lage. Aber trotzdem ruht auf einer großen Zahl der voll- und halbwarigen Höfe noch eine drückende Schuldenlast, unter der viele gezwungen sind, einen bedeutenden Teil ihres Grundbesitzes zu versetzen [1]).

6. Der bäuerliche Nebenerwerb.

Sowohl im Hause des großen Hofbesitzers als auch in den elenden Häusern des Heuerlings wurde im 17., 18. und 19. Jahrhundert Spinnen und Weben als Nebenerwerb betrieben. Für die kleinen Besitzer und Heuerleute war es unbedingt notwendig, daß sie außer ihrer landwirtschaftlichen Betätigung eine Nebenbeschäftigung hatten, weil die erstere allein sie nicht zu ernähren vermochte. Dem Hofbesitzer aber bot dieses Nebengewerbe eine willkommene Gelegenheit, seine Arbeitskräfte während der Wintermonate, in denen der landwirtschaftliche Betrieb wenig Arbeits- und Erwerbsgelegenheit bot, nutzbringend zu beschäftigen [2]).

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück. Abschnitt 92, Nr. 23—25.

[2]) J. Möser, Osnabrückische Geschichte. I. Teil. Bd. 6. Seite 86—88.

Die Leinenindustrie des Osnabrücker Landes ist bereits früh zu hoher Bedeutung gelangt, und noch im 18. Jahrhundert war das Osnabrücker Leinen in entfernten Weltteilen eine gesuchte und geschätzte Ware, bis es durch die englische Konkurrenz verdrängt wurde oder auch infolge verringerter Qualität an Nachfrage einbüßte [1]).

Der kleine Kötter und der Heuerling waren darauf angewiesen, auch außer den Wintermonaten Nebenbeschäftigung zu suchen. Sie waren daher als Tagelöhner tätig, betrieben irgend ein Gewerbe oder suchten durch Handel zu verdienen. Diejenigen aber, denen gewerbliche und kaufmännische Fähigkeiten fehlten, die andererseits aber gesund und kräftig waren, wanderten vielfach für die Sommermonate nach Holland, wo sie meist als Grasmäher tätig waren. Da sie fast alles, was sie während ihres Aufenthaltes in Holland brauchten, von Haus mitführten, so brachten sie meist ein gutes Stück Geld heim [2]). Aber die Arbeit war außerordentlich anstrengend und ungesund, und mancher dieser Hollandgeher brachte früh den Todeskeim mit in die Heimat zurück [3]). Nicht unbedeutend aber ist die Zahl derer, die nicht nach Deutschland zurückkehrten, sondern in Holland blieben und sich dort eine Existenz schufen [4]). Vielfach kehren auch Verheiratete nicht zurück, sondern verschwinden jenseits der holländischen Grenze, ohne jemals wieder ein Lebenszeichen zu geben. Gar manche aber nahmen auch, wie die Nachrichten der Pfarrarchive zu Barkhausen und Lintorf zeigen, Kriegsdienste. Ein Sohn von dem halbwarigen freien Lehnerbe Hagedorn zu Wimmer bringt es

---

[1]) J. Möser, Osnabrückische Geschichte, I. Teil, Bd. 6, Seite 86—88.

[2]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 1, Seite 168—195.

[3]) Ebenda.

[4]) Pfarr-Archiv zu Barkhausen.

Von den zwölf Kindern des Küsters und Organisten Joh. Heinrich Schloymann (1665—1757) werden um 1730 vier als in Amsterdam wohnhaft angegeben.

während des 30jährigen Krieges in schwedischen Diensten zum Rittmeister. In den Türkenkriegen und manchen anderen großen Schlachten des 17. und 18. Jahrhunderts haben Söhne der Angelbecker Mark gekämpft und geblutet. Ein Junker von Grothus zum Krietenstein fiel 1748 vor Bergen op Zoom [1]).

Die Hauptmasse aber der Jugend blieb in der Heimat und trat, wenn sie nicht durch Erbfolge oder Heirat in den Besitz eines Hofes oder Kottens gelangte, in den Stand der Heuerleute.

7. Gewerbe und Handel.

Mit Ausnahme der Bierbrauer und teilweise auch der Schmiede gehörten in dem auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrhundert die Handwerker fast ausnahmslos den kleinsten Köttern oder Heuerlingen an.. Vor dem Kriege war das Handwerk auf dem Lande noch wenig vertreten, da während des Mittelalters die städtischen Innungen eifersüchtig darüber wachten, daß die Ausübung der Gewerbearten auf die Städte und Städtchen beschränkt blieb [2]). Aber bereits vor dem großen Kriege fühlen sie ihre Stellung bedroht, und sie versuchen mit aller Macht, die Entwicklung von Handel und Gewerbe auf den Dörfern zurückzuhalten, jedoch ohne durchschlagenden Erfolg. Als dann infolge der verheerenden Einwirkungen des 30jährigen Krieges die Stellung und Bedeutung des städischen Handwerks völlig erschüttert und teilweise nahezu vernichtet war, begann auf dem Lande das Handwerk sich immer mehr zu entwickeln.

Aeltere Nachrichten über die Verbreitung des Gewerbes in den Dörfern sind aus der Zeit des Mittelalters nur sehr

---

[1]) Barkhauser Pfarr-Archiv.

[2]) C. Stüve, Gewerbewesen und Zünfte in Osnabrück, Mitteil. d. V. f. G. u. v. Osnabrück, Bd. VII, Seite 160, 161.

spärlich vorhanden. Es geben uns aber die von einer gewerblichen Tätigkeit herrührenden Familiennamen, die uns in den Steuerregistern aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts entgegentreten, einen sicheren Anhalt für die Bestimmung der Gewerbearten, die im 13., 14. und 15. Jahrhundert in dem Gebiete der Angelbecker Mark vorhanden waren.

Im Jahre 1500 erscheinen in Rabber die Namen „de smeth“ (Schmied), „wülner“ (Tuchweber), „schomaker“ (Schuhmacher), in Brockhausen „scroder“ (Schneider), „vathouwer“ (Faßhauer, Böttcher), in Barkhausen „molner“ (Müller), „redeker“ (Rademacher), in Wimmer „scroder“ und „schomaker“ in Hördinghausen „wever“ (Weber), „de Redeker“, in Dahlinghausen „Holscher“ (Holzschuhmacher) und 1540 und 1565 in Lintorf „smedink“, smeth“, „schomaker“ und „Scroder“.

Schon um 1500 waren diese Namen mit verschwindenden Ausnahmen zu festen Familien- bezw. Hof- und Stättenamen geworden und deuteten infolgedessen nicht mehr die berufliche Tätigkeit des Trägers an. Aber es treten uns in diesen Namen, die die Gewerbe einer weit früheren Zeit widerspiegeln, die Handwerksarten entgegen, die im späten Mittelalter in dem Gebiete vorhanden waren, dem die Namen angehören. Wir finden Schmiede und Rademacher, Schumacher und Schneider, Leinenweber und Tuchmacher, Faßhauer und Holzschuhmacher. Auffallend ist, daß das Gewerbe der Zimmerleute sich in keinem der alten Familiennamen zeigt. Die oben festgestellten Gewerbe waren die, die während des Mittelalters zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse eines rein bäuerlichen Wirtschaftsgebietes und -betriebes erforderlich waren. Die große Entfernung von Osnabrück (28 km) mag dazu beigetragen haben, daß sich hier das ländliche Gewerbe früher und stärker entwickelt hat als in der Nähe der Städte.

Von den auf Grund der Familiennamen ermittelten Gewerben des 14. und 15. Jahrhunderts sind nach dem

30jährigen Kriege die der Weber und Tuchmacher im Gebiete des Amts Wittlage bis auf einen Linnenweber verschwunden. Von den neu erscheinenden Gewerbearten ist das der Bierbrauer außerordentlich stark vertreten. Im Jahre 1667 (Siehe Uebersicht Nr. 17) stellen Bierbrauer, Branntweinbrenner und Bierzäpfer 30 % zu der Gesamtzahl aller Gewerbetreibenden! Der Bierverbrauch der Folgezeit des 30jährigen Krieges war auffallend groß. Die Anlage Nr. 4 zeigt, daß es im öffentlichen oder privaten Leben kaum eine Gelegenheit gab, bei der nicht etwas „vertrunken" wurde. Das Gewerbe der Bierbrauer muß recht einträglich gewesen sein, denn es wird ausschließlich von Bauern mit größerem Grundbesitz ausgeübt, meist von Erbköttern, doch auch nicht selten von Voll- und Halberben.

Die Bierzäpfer (Bierschenker) und Branntweinbrenner gehören durchweg den geringen Köttern oder den Kirchhöfern an. Auch sie erscheinen in größerer Anzahl erst nach dem Kriege. Vorher wurden sie wie auch die Bierbrauer auf den Dörfern nicht geduldet [1]).

Während des 18. Jahrhunderts, um dessen Mitte bereits ein erhebliches wirtschaftliches Erstarken zu verzeichnen ist, nimmt diese Gruppe der Gewerbetreibenden stark ab. Während sie noch im Jahre 1667 zu der Gesamtzahl von 143 den unverhältnismäßig starken Anteil von 43 stellen, sind ein Jahrhundert später, im Jahre 1772 [2]), von 222 nur noch 14 Vertreter vorhanden (Siehe Uebersicht Nr. 18). In Prozenten umgerechnet bildeten die Bier- und Branntweinbrauer und -zäpfer im Jahre 1667 etwa 30 %, im Jahre 1772 jedoch nur mehr etwa 6 % aller Gewerbetreibenden des Amtes Wittlage.

Die Schmiede gehörten fast ausnahmslos den Markköttern an.

---

[1]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 2, Seite 153.

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 188, Nr. 39.

Uebersicht Nr. 17.

Staats-Archiv zu Osnabrück Abschnitt 38, Nr. 73–75.

	Im Jahre 1667 befanden sich im Kirchspiel		
	Essen	Bark-hausen	Lintorf
Becker	4	1	3
Bierbrauer	13	7	10
Bierzäpfer	3	2	2
Branntweinbrenner	2	—	4
Bütcher	1	—	1
Drechsler oder Stuhlmacher	—	—	3
Feldscherer	1	—	2
Glaser	1	—	—
Holschen- oder Mollenhauer	5	—	4
Kramer oder Höcker	4	2	4
Kauf- oder Handelsleuthe	—	—	—
Linnenweber	1	—	—
Mühlen	2	—	—
Pflug- oder Rahdemacher	4	4	1
Sagenschnieder- od. Zimmerknecht	5	3	—
Satteler oder Riemenschneider	1	—	—
Schmiede	3	2	3
Schneider	3	5	7
Schuster	7	5	5
Tischler oder Schreiner	—	—	—
Topfer oder Ziegeler	1	—	—
Wullenweber oder Tuchmacher	—	—	—
Zimmerleuthe	1	1	—
Insgesamt	62	32	49

Ueberſicht Nr. 18.

Staats-Archiv zu Osnabrück Abſchnitt 188, Nr. 39.

	Im Jahre 1772 befanden ſich im Kirchſpiel		
	Eſſen	Bark-hauſen	Lintorf
Bäcker	2	2	2
Brauer	5	3	3
Branntweinſchenker	3	1	—
Buchbinder	2	—	—
Dachdecker	2	2	3
Garn- und Leinſamenhändler	2	2	2
Glaſer	—	—	1
Handelsleute	5	4	8
Herbergierer	1	—	—
Holſchenmacher	6	1	3
Kaufmann	3	—	—
Korbmacher	1	1	—
Maurer	2	—	1
Müller	4	2	—
Muſikant	—	1	—
Rademacher	—	1	—
Sattler	1	—	—
Schlächter	3	—	1
Schloſſer	1	—	—
Schmied	8	7	5
Schneider	16	6	9
Schuſter	12	3	5
Spinnradmacher	2	—	3
	81	36	46

	Im Jahre 1772 befanden sich im Kirchspiele		
	Essen	Barkhausen	Lintorf
Uebertrag	81	36	46
Tischler	3	—	5
Tobackspinner	3	1	1
Wagenmacher	6	—	5
Wirthin	—	—	2
Zimmerleute	11	19	4
Insgesamt	104	56	62

Naturgemäß recht stark vertreten ist die Gruppe der Schuster und Schneider, die alle ohne Ausnahme zu den kleinsten Köttern oder zu den Heuerleuten zählen.

Als Vertreter des Holzgewerbes treten uns die Pflug- und Rademacher, die Zimmerleute, Sagenschnieder, Holschen- und Moldenhauer, die Drechsler und Stuhlmacher entgegen. Während diese im Jahre 1667 erst 21% der Gewerbetreibenden ausmachten, bildeten sie 1772 jedoch 35 %. Eine sehr starke Vermehrung weisen die Zimmerleute auf. Ihre Zahl wächst in der Zeit von 1667 bis 1772 im Amt Wittlage von 10 auf 34, im Gebiete der Angelbecker Mark von 4 auf 23. Einen Beweis für die Leistungsfähigkeit der Tischler um die Mitte des 18. Jahrhunderts bilden die Abbildungen Blatt XIII und XIV.

Der Handwerker arbeitete im Tagelohn, der um 1700 mit $^1/_4$ Taler ohne die Kost und etwa mit $^1/_8$ mit der Kost bezahlt wurde. Die Höhe des Tagelohns war um 1700 noch fast dieselbe, die die Verordnung vom Jahre 1607 als Höchstmaß bezeichnet (Siehe Anlage Nr. 5).

Ueber die Bewegung der Kornpreise in der Zeit von 1620—1719 gibt Anlage Nr. 6 Aufschluß. Das Verhältnis von Tagelohn zu 1 Scheffel Roggen (etwa $^1/_2$ Zentner) stellte sich ungefähr auf 1 : 2, während es um 1900 etwa 1 : 1,5 betrug. In der Stadt Osnabrück war dieses Verhältnis im Jahre 1430 ebenfalls 1 : 1,5 [1]). Diese Zahlen zeigen, daß der Handwerker um 1700 noch weit stärker auf eigene landwirtschaftliche Produktion angewiesen war als um 1900, wo doch auch noch der kleine, meist auf Pachtland beruhende landwirtschaftliche Betrieb die Haupterwerbsquelle des kleinen Handwerkers sein mußte. Die Pachtpreisverhältnisse von 1700 und 1900 können nicht ohne weiteres verglichen werden, weil sich die Ertrags- und Wirtschaftsverhältnisse von 1700 in dem Zwischenraume stark verändert haben. Im Rabber Felde betrug der Pachtpreis für 1 Scheffelsaat (11,795 ar) um 1700 einen Taler. Da 1 Scheffel Roggen etwa $^1/_2$ Taler kostete, so betrug also die Pacht etwa 2 Scheffel (ca. 1 Zentner) Roggen. Um 1900 brachte in derselben Feldmark 1 Scheffelsaat etwa 18 Mark an Pacht, während 1 Scheffel Roggen etwas mehr als 1 Taler kostete; somit belief sich der Pachtpreis auf nahezu 6 Scheffel Roggen. Es war also um 1900 der Pachtpreis etwa dreimal so hoch als um 1700. Dagegen hat aber auch der Ertrag des Bodens sich um das 2—3fache gehoben, so daß in Wirklichkeit die Pachthöhe um 1900 nicht wesentlich höher war als um 1700. Eine Reihe trockener Jahre vorausgesetzt, war jedoch das Pachtverhältnis von 1700 für den Pächter wohl günstiger als 200 Jahre später. Der Handwerker suchte in der Folgezeit des 30jährigen Krieges daher auch seinen Hauptvorteil aus dem Ackerbau. Seinem Gewerbe widmete er nur die übrigbleibende Zeit. Der auf eigenem Besitz wohnende Hand-

[1]) C. Stüve, Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. VII, Seite 41—48.

werker hielt um 1700 etwa 2—3 Stück Rindvieh; ein Schwein finden wir in seinem Besitz jedoch nur ganz vereinzelt[1]). Fleischnahrung hat diese Bevölkerungsschicht in jener Zeit kaum gekannt.

Auf die Zahl der Bevölkerung bezogen, betrug übrigens der Prozentsatz der Gewerbetreibenden im Jahre 1667 2,6 %, im Jahre 1722 4 %.

Weit lohnender als die Handwerksbetriebe war der Handel während des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Zahl der Handelsleute oder Krämer verdoppelte sich von 1667 bis 1772. In alter Zeit waren Krämer auf den Dörfern nicht geduldet worden. Juden durften sich noch während des ganzen 18. Jahrhunderts im Gebiete des Fürstentums Osnabrück nicht ansässig machen. Die Krämer gehörten meist zu der Klasse der Kirchhöfer. Sie wohnten auf Kirchengrunde. Da die Landleute den Kirchgang benutzten, um ihre Einkäufe zu machen, so war die Nähe der Kirche maßgebend für die Ansiedlung der Krämer. Möser bekämpft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese Klasse sehr scharf, weil die Krämer nach seiner Ansicht den Landmann vielfach übervorteilen und ihn an Bedürfnisse gewöhnen, die ihm zum Schaden gereichen[2]). Diese Händler gelangten teilweise zu großem Wohlstand.

8. Aemter.

Außer diesen gewerblichen Berufen finden wir innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung noch eine Reihe von Aemtern, die meist nur geringe Einkünfte bringen.

Sowohl die Dorfvorsteher (Burrichter) als auch die Kirchenvorsteher (Gildemeister) erhielten ein geringes Entgelt. Im ganzen hatte ihre Tätigkeit mehr ehrenamtlichen Charakter.

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 88, Nr. 61, 62.

[2]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 1, Seite 108, 119, Bd. 2, Seite 174.

Außerdem gab es noch eine Reihe anderer Aemter (Untervögte, Mahlleute, Kirchenprovisoren, Kirchspielsfähnriche usw.), die eine mehr oder weniger geringe Vergütung einbrachten und meist einige Befreiungen von öffentlichen Diensten in sich schlossen [1]).

IV. Die Gebäude und Wohnungsverhältnisse nach dem 30jährigen Kriege.

1. Die Wohnplätze.

a) Entwicklung und Lage der Wohnplätze.

Bei der Untersuchung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung der Bauerschaften des Angelbecker Markengebietes wurde bereits angedeutet, daß auch in bezug auf das Grundsystem der Dorfanlagen auffallende Unterschiede zwischen den älteren Siedlungen (Rabber, Wimmer, Linne, Lintorf, Hördinghausen und Dahlinghausen) und den jüngeren (Brockhausen Barkhausen, Büscherheide und Heithöfen) sich zeigen. Für die Bestimmung der ursprünglichen Dorfformen dürfen wir selbstverständlich nicht den heutigen Grundriß der einzelnen Bauerschaften als Ausgangspunkt wählen.

Wir sahen bereits, daß die Voll- und Halberbenhöfe sowie die älteren Erbkotten als die weitaus ältesten Bestandteile unserer Dörfer anzusehen sind. Bei sämtlichen alten Ortschaften schließen sie sich zu einem dichten, geschlossenen Kern zusammen, während sie in den jüngeren Dorfbildungen nur als kleine Gruppen erscheinen, die auf eine größere Fläche zerstreut sind. Eine wertvolle Unterlage für die Untersuchung der Dorfformen bilden die bereits bei der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung erwähnten Vermessungsblätter aus den

[1]) Verfasser unbekannt: Kirchspiels Beschreibungen, Amt Wittlage, 1. Kirchspiel Lintorf, 2. Kirchspiel Barkhausen. Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. VII, Seite 228—270.

Jahren 1788/89 [1]). Sie zeigen uns, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts Siedlungen, die außerhalb des geschlossenen Dorfes lagen, im Bereiche der Angelbecker Mark zu den Seltenheiten gehörten. Erst das 19. Jahrhundert hat dieses Bild stark geändert und durch zahlreich erfolgte Verlegungen von Wohnplätzen aus der Enge des geschlossenen Dorfes in die Feldmark den gegenwärtigen Zustand geschaffen.

Die Grundform der Kerne der alten Dörfer ist bei allen die des altgermanischen Haufendorfes, das sich westlich der Angelbecker Mark seltener in der typischen Form erhalten hat als im Osten, wo es jenseits der Weser noch heute die herrschende Dorfform bildet. Die Abbildung Blatt II läßt jedoch erkennen, daß die Aufteilung des Dorfkernes weit geräumiger und lockerer erfolgt ist als bei den Haufendörfern Mitteldeutschlands. Während die Grundrisse von Rabber, Wimmer und Lintorf völlig unregelmäßig gestaltet sind, bildet bei Linne nnd Dahlinghausen die zu dem das Dorf in der Längsrichtung begleitenden Wasserlaufe parallel gehende Hauptdorfstraße die Achse der Ortsanlage. Wir haben hier die als Straßendorf bezeichnete Siedlungsform. Hördinghausen bildet in seinem älteren, dem südlichen Teile, ein Haufendorf, in dem jüngeren, nördlichen Teile ein Straßendorf.

Bei den Besiedlnngsformen der jüngeren Ortschaften können wir für die ältere Zeit von einer Dorfbildung nicht sprechen. Es treten uns hier in den Voll- und Halberbenhöfen nur Höfegruppen entgegen.

Bei allen sechs alten Dörfern können wir erkennen, daß sie in Anlehnung an einen Wasserlauf entstanden sind. Die Richtung des Fluß- bezw. Bachbettes bestimmt die Hauptausdehnung des Kernes der alten Dörfer. Die allerältesten Hofbildungen innerhalb der Urbauerschaften sind daher zweifelsohne die, die unmittelbar an dem Wasserlaufe gelegen sind.

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Rep. 100a.

Ueberſicht Nr. 19.

Bauerſchaft	Zahl der Gruppen	Klaſſe und Zahl der Höfe
Barkhauſen	1	1 Pfarrhof, 2 Vollhöfe
„	1	2 Halbhöfe
Brockhauſen	1	2 Voll- u. 3 Halbhöfe
„	1	1 Vollhof
Heithöfen	1	2 Vollhöfe
Büſcherheide	1	2 Vollhöfe

Die aus dem Gemenge der ſich unmittelbar aneinander reihenden Wohnplätze der Voll- und Halberbe und der Erbkotten gebildeten Urdörfer mögen etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts beſtanden haben. Das Deckblatt zur Vermeſſungskarte von Rabber (Blatt V) zeigt in der als Erbenwohnplatzfläche bezeichneten, geſchloſſenen Anlage das Urdorf Rabber an. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab beginnt die Bildung einer neuen bäuerlichen Beſitzklaſſe, die in ihrer Hauptmaſſe jedoch erſt im 16. Jahrhundert entſtand. Durch die bereits vor dem 14. Jahrhundert in größerem Umfange erfolgten Teilungen bezw. Zerſplitterungen alter Vollhöfe waren auch die Teilungen der Wohnplätze erforderlich geworden und auf dieſe Weiſe an Stelle vieler urſprünglich großer, geräumiger Hofſtätten eine Reihe mittlerer und kleiner Wohnplätze getreten, die ihrer Entſtehung entſprechend durchweg den Halberben und Erbköttern gehörten. Vom Ende des 14. Jahrhunderts an gehört die Neubildung von Kotten auf altem Dorfgrunde zu den Seltenheiten. Man begann die neuen Wohnſtätten auf Markengrunde anzulegen. Die erſte Erwähnung einer derartigen Siedlung im Gebiete der Angelbecker Mark geſchieht in einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1366 über das „Berchmannes Hues up der

Mersch in Rabbere[1]). Da im Osten und Westen der alten Dörfer die Ackerfluren unmittelbar bis an die Wohnplätze reichten, so ergaben sich als Oertlichkeiten für die Hofstätten der neuen Kotten die Ausgänge in die Mark, die bei den meisten Dörfern nach Süden und Osten gerichtet waren. Auf Blatt II und V ist in dem Grundriß des Dorfes Rabber diese Bildung der jungen Wohnstätten zu beiden Seiten der Dorfausgänge in die Mark — nach Süden einer, nach Norden zwei — sehr deutlich zu verfolgen. In ähnlicher Weise erfolgte die Ansiedlung in Hördinghausen und Dahlinghausen. Die Hauptachse dieser drei Dörfer erreichte durch diesen Besiedlungsvorgang eine außerordentliche Ausdehnung in der Längsrichtung. Da bei Lintorf der Ausgang in die Mark nach Westen gerichtet war, so haben wir in dieser Bauerschaft die Neubildungen am westlichen Dorfende. Bei den andern Dörfern ist die Ansiedlung weniger geordnet erfolgt. In Brockhausen liegen die Markkotten zwischen den alten Hofgruppen und bilden mit diesen zusammen ein Haufendorf (Siehe Blatt III und V). Auch bei Barkhausen und Heithöfen haben die jungen Siedlungen die alten Hofgruppen zu lockeren Haufendörfern verbunden.

Daß die Dorfformen in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts im Kirchspiel Barkhausen dieselben waren, beweist das im Jahre 1663 von dem Pfarrherrn zu Barkhausen, Magister Joh. Gerhard Helman, angelegte „Toten- und Lebendigen-Buch", in dem die Höfe und Kotten alle nach der Reihenfolge ihrer Lage aufgeführt sind. Für das Dorf Rabber haben wir ferner noch einen wertvollen Beweis dafür, daß sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Lage der Wohnplätze der Höfe und Kotten nicht wesentlich geändert hat, durch die Aufzeichnungen des Lagerbuches des Klosters St. Mauritii und Simeonis in Minden aus den Jahren

[1]) Staats-Archiv zu Münster, 191, IV. Bd., 139.

1460—1540[1]), aus denen die Lage der einzelnen Hofstätten genau zu ersehen ist. Wir sind daher durchaus berechtigt anzunehmen, daß es sich bei den Dorfkernen unserer Bauerschaften um Siedlungsformen handelt, deren Ursprung sehr weit zurückliegen muß.

Die Annahme, die Haufendörfer könnten durch ein allmähliches Zusammenrücken ursprünglich völlig einzeln liegender Höfe entstanden sein, entbehrt für unser Gebiet jeglicher Grundlage[2]). Es müßte sich auch dafür in den Flurnamen, die teilweise uralt sind, hin und wieder ein Hinweis finden, der jedoch völlig fehlt.

Im Mittelpunkt der alten Dorfkerne liegt der Ty oder Tie, der Versammlungsplatz der Bauerschaft für die Besprechung und Regelung der die Gesamtheit der Hufenbesitzer angehenden Fragen. Heute sind diese Plätze in den meisten Dörfern völlig verschwunden, und es erinnert nur hier und da der Name eines Hofes oder Kottens (Tiemann, Tiemeyer) oder ein in der Mitte des Dorfes liegender von Erbwohnplätzen eingeschlossener Markkottenwohnplatz[3]) an den Tie, deren Bedeutung einer nnnmehr entschwundenen Kulturperiode des bäuerlichen Daseins angehört. In Lintorf bildet der heutige Kirchplatz die alte Tie-Stätte, und in Wimmer und Rabber hat man auf diesen Plätzen eine Kapelle errichtet.

Bei dem Tie der Bauerschaft Rabber ist es möglich, einige genauere Angaben über die ursprüngliche Größe und die Entwicklung des alten Dorfplatzes zu machen. In der Deckblattskizze (Blatt V) zur Vermessungskarte von Rabber gibt die im Mittelpunkte des Ortes als Markkötterwohnplatzanlage kenntlich gemachte Fläche die ehemalige Ausdehnung

---

[1]) Staats-Archiv zu Münster, VII, 2714.

[2]) Diese Ansicht vertritt, wenn auch nicht scharf ausgesprochen R. Mitke, das Deutsche Dorf, Seite 22.

[3]) Dahlinghausen, Hördinghausen, Linne.

des Ties an. Die Größe des Platzes deckt sich ziemlich genau mit dem durchschnittlichem Flächenmaß einer Vollerbenhofstätte in Rabber. Aber bereits vor dem Jahre 1500 sind zwei kleinere Wohnplätze von dem Tie abgetrennt worden, wodurch er auf die Hälfte seiner ursprünglichen Ausdehnung reduziert wurde. Obwohl inmitten des Dorfkernes gelegen, der nur aus Hofstätten der Voll- und Halberben und der Erbkötter besteht, werden diese beiden Wohnplätze ihrer Entstehung aus Gemeindegrunde entsprechend als Markkotten bezeichnet. Die auffallende Erscheinung, daß inmitten der alten Erb-Wohnplätze in Anlehnung an den Kapellenplatz zwei Markkötterwohnstätten vorhanden sind, wäre allein schon ein Grund, diese Plätze als Absplitterungen von dem ursprünglichen Gemeindeplatz zu betrachten. Diese Vermutung wird durch geschichtliche Nachrichten bestätigt. Nach dem Zehntregister des Klosters St. Mauritii und Simeonis in Minden aus der Zeit von 1460—1540 wird Besitzerin und Lage des westlichen der beiden Markkotten (heute Tiemann) beschrieben als „Gheſe bi dem Thye beneden unſen Tagethuſe baven Nyemans gardenn und baven dem Thypole". In dem Kopfschatzregister des Hochstifts Osnabrück vom Jahre 1500 findet sich für die Besitzer dieses Kottens der Name „up den Tye", durch den die Bedeutung der ehemaligen Zugehörigkeit dieses Platzes zum alten Tie klar zu Tage tritt. Während wir über den Zeitpunkt der Abtrennung dieser Wohnstätte vom Gemeindeplatz nur aussagen können, daß er vor dem Jahre 1487 liegen muß, sind wir über Zeit und Vorgang der Absplitterung des östlich gelegenen Kottens durch eine Urkunde genau unterrichtet. Im Jahre 1487 verkaufen die Bauern von Rabber, von denen Herman Langing und der als „Oldermann" bezeichnete Henke Volquin (Vollerbe Volking) namentlich erwähnt werden, im Beisein des Albert Sartorius, Kirchherrn zu Barkhausen, dem Stift St. Mauritii und Simeonis in Minden einen Platz vom Kirchhof in Rabber,

der am Wege nach Wittlage liegt[1]). Auf dieser Stätte errichtete das Stift sein „thegetus“ (Zehnthaus). Noch im 19. Jahrhundert waren die Besitzer dieses Kottens „Bördevögte“[2]) des Mindener Stiftes. Von dem so für den Kirchplatz übriggebliebenen Teil sind dann im Laufe der folgenden Jahrhunderte noch drei weitere Plätze abgetrennt worden, die jedoch nicht größer sind, als daß gerade ein Haus darauf stehen kann. Diese Hausplätze haben sich aus ehemaligen Speichern entwickelt. Die Nachrichten über das Recht der Hofbesitzer, auf dem Tie oder Kirchhofe den Platz für die Anlage eines Speichers zu benutzen, sind äußerst spärlich. Nach R. Mielke wird in einem westfälischen Dorfe im Jahre 1370 den berechtigten Bauern (Erben) und Köttern (Erbköttern) ausdrücklich die Befugnis gewährleistet, auf dem Kirchplatz Scheunen anzulegen[3]). Eine derartige Nachricht ist für das Gebiet der Angelbecker Mark nicht vorhanden, doch sind noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrere Voll- und Halberben im Besitze von Speichern oder Buden auf dem Kirchhofe[4]). Sie dienten jedenfalls in älterer Zeit in Kriegen und Fehden als Aufbewahrungsort für Nahrungsmittel und wertvollere Gegenstände, da sie als Teil des Kirchengrundes unter kirchlichem Schutz und Frieden standen.

Von dem alten, geräumigen Dorfplatze, für dessen Ausdehnung bei der Entstehung des Dorfes vermutlich die Größe eines Hufenwohnplatzes maßgebend gewesen ist, ist heute nur

[1]) Staats-Archiv zu Müster, 191, IX. Bd., 318.

[2]) Den Bördevögten oblag Sammlung und Ablieferung der Gefälle an die Grund- bezw. Zehntherrschaft.

[3]) R. Milke, Das deutsche Dorf, Seite 42.

[4]) In der Erbverschreibung des Hermann Berning zu Rabber vom Jahre 1565 (Staats-Archiv zu Osnabrück, Akte des Historischen Vereins) wird ein „spicker vffn Kerkhoffe“ erwähnt, der zu dem Berningschen Erbkotten gehört. Danach scheinen auch sogar die Erbkötter das Recht gehabt zu haben, auf dem Kirchhofe zu Rabber einen Speicher zu errichten.

noch etwa der vierte Teil vorhanden, während drei Viertel der ursprünglichen Fläche im Laufe der letzten 500 Jahre in Privatbesitz übergegangen sind. Auf diesem Reststück steht heute die vor etwa 15 Jahren erbaute Kirche, die an die Stelle der alten kleinen Kapelle getreten ist. Die Bedeutung aber und der Name des alten Ties gehören der Vergangenheit an.

b) Größe und Nutzung der Wohnplätze.

Teilungen und Zersplitterungen im Dorfkern sowie zahlreiche Neubildungen auf Markenboden haben bezüglich der Größe und Form eine außerordentliche Mannigfaltigkeit hervorgerufen. Nach den Vermessungen aus den Jahren 1788/89, deren Ergebnisse wir auch, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, für die Zeit um 1700 zu grunde legen dürfen, bewegte sich das Flächenmaß der Wohnplätze etwa zwischen 0,06 und 2,60 ha. Außer bei den Vollerben ist bei keiner der anderen Bauernklassen ein bestimmtes Maß für die Größe der Hofstätten zu erkennen. Ein festeres Verhältnis zwischen der Gesamtheit des Grundbesitzes des Einzelnen und der Wohnplatzfläche läßt sich, abgesehen von den Vollerben, nirgends nachweisen. Im südlichen Teile von Hördinghausen, der nur aus Wohnplätzen vollwariger Höfe besteht, die von Teilungen und Absplitterungen nahezu verschont geblieben sind, ist deutlich ein festeres Maß für die Hofstätten dieser Klasse zu erkennen. Nicht ganz so scharf läßt sich dies Maß bei dem Grundriß der Bauerschaft Rabber herausfinden; doch sind auch hier trotz der stärker als in Hördinghausen erfolgten Teilung und Zersplitterung eine Reihe von Urwohnplätzen ungeschmälert erhalten geblieben. Die Abbildungen Blatt VIII zeigen, daß sich vielfach auch mehrere Hofstätten zu einer Urform zusammenfügen lassen. In diesen Flächen, deren mittleres Maß für die einzelnen Bauerschaften stark von einander abweicht, müssen wir jedenfalls das ursprüngliche Maß für die

Größe der Wohnplätze der verschiedenen Ortschaften erblicken. Während die Flächenformen der Urhofstätten (Hufen) aller Dörfer durchweg eine mehr oder weniger starke Neigung erkennen lassen, sich der Quadratform zu nähern, sind innerhalb des Flächenmaßes, das für ein und dasselbe Dorf nicht wesentlich verschieden ist, bei den einzelnen Dörfern große Unterschiede vorhanden. Im Kirchspiel Lintorf sind die Hofstätten kleiner als im Kirchspiel Barkhausen. Für Hördinghausen ergibt sich als mittleres Maß 0,6 ha, für Wimmer 0,7 ha, während es in Rabber die Ausdehnung von 1,0 ha erreicht. Vergleichen wir mit diesen Zahlen die Ergebnisse der Uebersicht Nr. 20, so erhalten wir folgendes Bild:

Uebersicht Nr. 20.

Bauerschaft	Mittleres Größenmaß eines Vollerben (Hufe)	Mittleres Maß der Wohnplatzfläche eines Vollerben (Hufe)
Rabber	15,2 ha	1,0 ha
Wimmer	10,5 „	0,7 „
Hördinghausen	10,7 „	0,6 „

Diese Zahlen scheinen erkennen zu lassen, daß in den alten Dörfern der Angelbecker Mark ein uraltes festes Verhältnis zwischen Hufengröße und Größe der Hofstätte bestanden hat. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Werten, die uns die Gesamtgröße der Vollerbenhöfe angeben, ein gewisser Anteil enthalten ist, der erst in verhältnismäßig später Zeit aus dem gemeinsamen Besitze dem einzelnen Vollhofe als Privateigentum zuerkannt wurde. Hierher gehört das Wiesen-, Holz- und Weideland, das im Gebiete der Angelbecker Mark etwa 18 % betrug (Vergl. Uebersicht Nr. 9). Nach Berücksichtigung dieses Umstandes bleibt als Wert für das Verhältnis zwischen Gesamtgröße der Hufe und des

Wohn- und Wirtschaftsplatzes 12 : 1 bestehen, oder es betrug der Anteil der Hofstätte etwa 8 % des gesamten Sonderbesitzes der Hufe. Für die jüngeren Bauerschaften stimmen diese Zahlen nicht überall. Ganz aus diesem Rahmen, den wir für die alten Dörfer als durchaus passend ansehen dürfen, fällt die Bauerschaft Brockhausen heraus, wo die Wohnplatzfläche etwa 15 % der Hufengröße erreicht.

Die Nutzung der Wohnplatzfläche erfolgte als Wirtschafts- und als Gartenraum. Während der erstere sich in der Zeit vor der endgültigen Markenteilung, die im Jahre 1829 erfolgte, von derjenigen des darauffolgenden Jahrhunderts kaum unterscheidet, war die Ausnutzung des übrigen, als Gartenland benutzten Teiles vor der Markenteilung weit notwendiger als nachher. Dies hatte seinen Grund in dem mit der Zwei- bezw. Dreifelderwirtschaft verbundenen Flurzwange, der in den Feldfluren fast nur Getreidebau möglich machte. Alle bereits im 17. und 18. Jahrhundert bekannten Fruchtarten wie Kohl, Rüben, Erbsen und Bohnen und in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Kartoffeln mußten als Gartenfrüchte angebaut werden. Dazu reichten bald die meisten Gärten der Wohnplätze nicht mehr aus, und man legte deshalb außerhalb des geschlossenen Dorfes besondere, durch Hecken und Zäune von der Ackerflur und der Mark getrennte Gärten an. Die auf Abbildung Blatt II rechts unter Nr. XXVI liegenden, durch Strichelung dunkler erscheinenden Flächen sind derartige Gartenbildungen.

Die Namen der Wohnstätten.

Die urkundliche Erwähnung von Hof- und Familiennamen erfolgt für das Gebiet der Angelbecker Mark im Verhältnis zu vielen anderen Teilen des Osnabrücker Hochstiftes sehr spät. In dem Lehnsregister aus der Zeit um 1240 [1]) werden

[1]) Abgedruckt bei J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Bd. 8, Seite 374—415.

einige Höfe in Rabber (Redbere) erwähnt, doch ohne Benennung. Im Jahre 1267 verzichtet der Ritter Hugo von Dehme zu Gunsten des Stiftes St. Mauritii von Minden auf ein Erbe in Rabber. Es heißt dort: „domum in Eatbere, quam Johannes dictus Duo tenuit in pensone“ [1]). Auf dem Freiding (Freigericht), das am 15. Juni 1273 zu Wimmer [2]) abgehalten wurde, werden als Freie genannt: Rudolf von Wimmer und dessen Sohn Johannes, ferner Heinrich und dessen Bruder Johannes von Wimmer. Als Zeugen erscheinen außerdem Hermann von Rabber, Hermann von Harlinghausen und mehrere andere. Aus diesen Namen, von denen um 1500 keiner mehr als Hofname erscheint, und vielen anderen Beispielen müssen wir schließen, daß noch im 13. Jahrhundert in unserm Gebiet neben den Personennamen ausgesprochene Familien- und Hofnamen recht spärlich vertreten waren. Die ersten Erwähnungen von Hof- und Familiennamen stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1380 [3]) werden genannt „Swethmanshus und Niemanskamp“ (Vollerbe Schwegmann und Niemann), 1391 [4]) erscheint als Zeuge „Everd de Meier“ (Vollerbe Meyer zu Rabber). Im Laufe des 15. Jahrhunderts werden dann in verschiedenen Urkunden fast alle alten Besitzungen erwähnt, jedoch vielfach unter anderen Namen als zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Wie sehr noch im 15. Jahrhundert (Ende!) die Hofnamen dem Wechsel unterworfen waren, mögen einige Beispiele erläutern. Im Zehntregister des Mindener Stiftes St. Mauritii und Simeonis (1460—1540) heißt es unter anderem in bezug auf das Vollerbe Lücking: „Item Wedegern Crevetes Huess quam colit Wulverdarm nunc

[1]) „Der Hof in Rabber, den Johannes genannt Duo bewirtschaftet“. Der Name Duo erscheint später nicht wieder.

[2]) Philippi-Bär, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. III, Urkunde 501.

[3]) Staats-Archiv zu Münster, 191, IV, 154.

[4]) Ebenda, 191, IV, 159.

vero Cord Ludekinck". „Desgleichen Wedegern Crevetes Hof, den Wulverdarenen bewirtschaftet nun aber Cord Ludekinck (Lücking)." Der seit 1540 als Steinbrügge benannte Halberbenhof wird erwähnt als „Myseken huess quam colit Herman Langinck nunc vero Hinrich Frickinck". Der Vollhof Stockhaus erscheint als „Brüninckhuess cum Molendino, quam colit Herman Stockhuess". Auf den starken Wechsel bezüglich der Hofnamen weist auch H. Jellinghaus hin, der bekannte Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Namenskunde. Von den Namen von 15 Wetterfreien, die eine Urkunde aus dem Jahre 1393 aufführt, sind 1593 nur noch 8 vorhanden[1]). In auffallendem Gegensatz hierzu steht die andere Tatsache, daß vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart sowohl im Amt Wittlage als auch südlich des Wiehengebirges im Amte Grönenberg (Kreis Melle) die Hofnamen mit verschwindenden Ausnahmen dieselben geblieben sind. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß während des 14. und 15. Jahrhunderts die neben den alten Personennamen entstehenden neuen Formen mehr oder weniger scharf ausgeprägt den Charakter der Familien- oder Geschlechtsnamen trugen, während die um 1500 einsetzende Registrierung der einzelnen Besitzungen durch die Stiftsregierung, die immer häufiger sich gezwungen sah, Steuern auszuschreiben, außerordentlich dazu beitrug, die einmal für einen Besitzer niedergeschriebene Form als Hofnamen zu erhalten. Wie wenig sich seit dem Jahre 1500 bezw. 1540 die Namen der Besitzungen vor allem die der Voll- und Halberben verändert haben, beweist die Uebersicht Nr. 21 an dem Beispiele des Dorfes Rabber.

---

[1]) H. Jellinghaus, Die Erbe des Amtes Grönenberg und seine Grundherrn im 16. Jahrhundert, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXIX, Seite 127—28.

Ueberſicht

Nr.	Klaſſe	Im Jahre 1828	Nr.	Klaſſe	Im Jahre 1718
1	V	Meyer	1	V	Meyer
2	„	Stockhaus	2	„	Stockhus
3	„	Schwegman	3	„	Schwegman
4	„	Niemann	4	„	Nyman
5	„	Vark	5	„	Varwich
6	„	Rullmann	6	„	Rulman
7	„	Volking	7	„	Volking
8	„	Lücking	8	„	Lüking
9	„	Aulfing	9	„	Ahlf
10	H	Schröder	10	„	Jürgen bey der Linnert
11	„	Bruning	11	„	Bruhning
12	„	Steinbrügge	12	„	Steinbrügge
13	„	Hamping	13	„	Johan Gerdt Hamping
14	„	Sommer	14	„	Sommer
15	„	Huge	15	„	Huging
16	„	Potting	16	„	Jaſper Pott
17	„	Hermeyer	17	„	Herm Meyer
18	E	Eickermann	18	E	Eykerman
19	„	Berding	19	„	ChriſtofferBerding
20	„	Jürgenberding	20	„	Anneken Jürgen
21	„	Schomaker	21	„	Joſt Schomacher
22	„	Flaßkamp	22	„	Flaßkamp
23	„	Ellerkamp	23	„	Kerkſträßer
24	„	Schmieding	24	„	Johan Schmidt
25	„	Tiemann	25	„	Ohr, olim Joh. bey d. Brüggen

Nr. 21.

Nr.	Klasse	Im Jahre 1540	Nr.	Klasse	Im Jahre 1500
1	V	Meiger vanRabber	1	V	de meyger to rabber
2	"	Jürgen Stochus	2	"	Stockhus
3	"	Swetman	3		Swetman
4	"	Ludeke niggeman	4		Gerke nyman
5	"	Varwerk	5		Henr. varwerk
6	"	Jacob van Rulle	6		Joh. van rulle
7	"	Jürgeu Folquinck	7		Albert volkynck
8	"	Johan Ludekinck	8		Cort Ludekynck
9	"	Ludeke Aleues	9		Joh. aluynck
10	E	Johan Scroder	10		
11	"	Herman Bruninck	11		Grete brünynck
12	"	Steinbrügge	12		Henr. fricking
13	"	Ludeke Hampinck	13		Ludeke Hampekynck
14	V	Gerke Sommer	14		Hüge ſomer
15	"	Gert Huginck	15		Herman Huginck
16	"	Jurgen poth	16		Albert voget
17	E	Herman Meiger	17		Joh. wlecke
18	"	Johan vom Eckeren			
19	"	Ludeke Berdinck	19		Huge berdynck
20	M	HermanBerendinck	20		
21	E	de Schomaker	21		Herman ſchomaker
22	M	Johan Flaßkamp	22		Henr. vlaßkamp
23	"	Anne bey dem Kerchaus			
24	E	Meſter gerdt Smet	24		de ſmeth
			25		Herman brünynck

Nr.	Klasse	Im Jahre 1540	Nr.	Klasse	Im Jahre 1500
26	M	Johan Boester	26		Hinrich voget
27	"	Herman Niggeman			
28	"	Hinr. vaget tor Witlage			
29		Jürgen Arndinck	29		Marten Arndinck
31	V	Cort Sluter	31		Joh. Sluter
32	M	Jürgen bey der Hunte			
34	"	Cort up den leger	34		Cort up den lege
36	"	Johan Varwerk			
40	"	Gerke Boeyster			
45	"	de Schriuersche			
50	"	Johan Tuneman	50		Jürgen thuneman 1460 „bi dem Thune"
52	"	Katharina Hüsse-manns			

Nr.	Klasse	Im Jahre 1828	Nr.	Klasse	Im Jahre 1718
26	E	Böster	26	E	Johan Böster
27	"	Melcher	27	"	Melcher Nyman
28	"	Holtgreve	28	"	Gerke Vogt
29	"	Mithöfer	29	"	Mitthöfer
30	M	Hagedorn	30	"	Cordt Hagedohrn
31	"	Schlüter	31	H	Schlüter
32	"	Albers	32	M	Jürgen bey der Hunte
33	"	Jakoblinnert	33	"	Anna bey der Linnert
34	"	Künker	34	"	Cordt Künnen Geseke
35	"	Kaase	35	"	Kaasen Jacob
36	"	Ußler	36	"	Johan Varwichs Lüdeke
37	"	Schnieder	37	"	Schnieder auf dem Kampe
38	"	Henrichs	38	"	Johan Hamping
39	"	Beke	39	"	Beeken Clamor
40	"	Oberböster	40	"	Gerke Böster
41	"	Scherler	41	"	Claus Hinrich
42	"	Schoster	42	"	Anna bey der Hunte
43	"	Wulf	43	"	Herman Wulf
44	"	Niehäuser			
45	"	Walker	45	"	Gerke Schriever
46	"	Henrichvark	46	"	Hinrich Varwich
47	"	Henrichberding	47	"	Hinrich Behrding
48	"	Janniemann	48	"	Johan Nyman
49	"	Nieragden	49	"	Bals Varwich
50	"	Thulmann	50	"	Thulman
51	"	Eickhof	51	"	Herman Eikhof
52	"	Hüsemann	52	"	Johan Hüseman
53	"	Jasper	53	"	Jasper auf dem Brinke

Nr.	Klaſſe	Im Jahre 1828	Nr.	Klaſſe	Im Jahre 1718
54	M	Klamors	54	M	Hinrich Sommer
55	„	Weber	55	„	Johan bey der Hunte
56	„	Honerhus	56	„	Herman Obrok
57	„	Knippenberg	57	„	Joh. Chriſt. Knippenberg
58	„	Koch	58		
59	„	Balsberding	59	„	Balß Behring
60	„	Jürgens	60	„	Jürgen auf dem Garten
61	„	Gerkens	61	„	Gerke Schwegman
62	„	Janlükens	62	„	Cordt Wilking
63	„	Fricke	63	„	Fricken Grethe
64	„	Weſterfeld	64	„	Weſterfeld
65	„	Schnittker	65	„	Schnitker
66	„	Tiemann	66	„	Thyman
67	„	Kruſe	67	„	Johan Caſpar Kruſe
68	„	Jürgenhamping	68	„	Jürgen Hamping

Die Nummern bedeuten die anſcheinend in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführten Hofnummern, die noch heute in derſelben Reihenfolge beſtehen.

Es bedeutet V: Vollerbe, H: Halberbe, E: Erbkötter, M: Markkötter. Bei der Kopfſteuer vom Jahre 1540 wurden Halberben und Erbkötter gleich hoch zum Schatz herangezogen. Es läßt ſich daher nicht feſtſtellen, welche Beſitzungen damals als Halberbe und welche als Erbkotten angeſehen wurden. Unter dem E des Jahres 1540 ſind demnach Halberbe und Erbkötter zu verſtehen.

Es ſind nur die vier alten Bauernklaſſen berückſichtigt. In der Bauerſchaft Rabber befanden ſich im Jahre 1828 außer dieſen noch 2 Neubauer (Nr. 69 und 70) und 2 Erbpächter (Nr. 71 und 72).

Nr.	Klasse	Im Jahre 1540	Nr.	Klasse	Im Jahre 1500
57	M	Herman Knippenberg	57		Herman Knyppenberg
			63		Grete fryckynck
			66		Elseke up den Tye
		Unbekannt			Unbekannt
		Gerke Flaßkamp			Evert meyger
		Johan Smedt			Joh. wülner
		Albert Ludekinck			Hinr. langinck
		Johan Meiger			winevoth
		KunekeSchomakers			Ludeke meyger
					de tunemansche

Während die hier dargestellte Entwicklung für weite Teile des Osnabrücker Landes und auch der angrenzenden Gebiete Geltung hat, ist bezüglich der den Hofnamen zugrunde gelegten Formen ein merklicher Unterschied zwischen den Gebieten verschiedener Bodenart und Besiedlungsweise zu erkennen.

Das Gebiet der Angelbecker Mark bot sehr günstige Vorbedingungen für die Anlage von Haufendörfern. Während hier nun der ebene Boden mit seiner vorzüglichen über große Flächen gleichmäßig verteilten Fruchtbarkeit die Möglichkeit bot, Haufensiedlungen anzulegen, stellten sich in hügeligen und weniger fruchtbaren Landstrichen dieser Siedlungsform mancherlei natürliche Widerstände entgegen. In welligem Gelände war dies das Fehlen einer gleichmäßigen Bodengüte, bei geringerem Boden, vor allem auf Sandgrunde, die für ein Haufendorf sich ergebenden unwirtschaftlichen Entfernungen, der Wohnstätten von den Aeckern. Wir können auch im Osnabrücker Lande die Beobachtung machen, daß leichterer Boden auch eine lockerere Besiedlungsform zeigt als schwerer. Während nun in den Haufendörfern auf ebenem Boden von gleichmäßiger Fruchtbarkeit die einzelnen Wohnplätze und Gebäude sich unter einander durch besondere Merkmale kaum unterschieden, bot bei den zerstreut liegenden Wohnstätten der lockerer gefügten Dorfbildungen und noch weit mehr bei den ausgesprochenen Einzelhöfen der Wohnplatz, die Gebäude oder die Umgebung leicht einen Anlaß, die Wohnstätte unter Anlehnung an eine Besonderheit ihrer Lage oder Erscheinung zu benennen. So sind in den Gebieten letzterer Art von Oertlichkeiten abgeleitete Hofnamen sehr zahlreich, während sie im alten Amt Wittlage für die älteste Zeit und die Ursiedlungen fast völlig fehlen. Infolge mangelnder äußerer Merkmale der Wohnplätze übertrug man hier die alten Personen- bezw. die aus diesen abgeleiteten Familien- und Geschlechtsnamen auf die Höfe. Die Hof- und Familiennamen des alten Wittlager Amtsgebietes sind daher außer-

ordentlich reich an Formen altdeutscher Personennamen. Dem Ursprunge nach lassen sich die Hofnamen des Angelbecker Gebietes in fünf Hauptgruppen teilen. Für das Dorf Rabber ist in der Uebersicht Nr. 22 für jede Gruppe Zahl und Prozentsatz ihres Anteiles an der Bildung der Namen angegeben.

Uebersicht 22.

	Den Namenbildungen liegen zu Grunde	Von den Namen der Vollerben		Von den gesamten Namen der Erben und Kötter	
		Zahl	%	Zahl	%
1	Altdeutsche und fremdländ. Personennamen	7	53,8	11	34,4
2	Amt, Beschäftigung, Beruf	2	15,4	7	21,9
3	Zuwanderung . . .	2	15,4	4	12,5
4	Lage, Bestimmung usw. des Hauses oder des Wohnplatzes . . .	2	15,4	8	25,0
5	Verschiedenes und Unbekanntes	—	—	2	6,2

Die hauptsächlich im 16. Jahrhundert außerhalb der alten Dorfkerne entstehenden Wohnplätze der Markkotten tragen jedoch auch in unserem Gebiete, wie z. B. auch im Amt Grönenberg, in großer Zahl Namen, die von der Lage herrühren. Hierher gehören Bildungen wie up den Brinke, up den Kampe, bi dem Felde, up den Leimkuhlen, up den Garten, up den Klee usw. Alle diese Namen sind durchweg Bildungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die im Gebiete der Angelbecker Mark fast ausnahmslos den Wohnplätzen der jüngsten Kötter angehören.

Die um 1500 mit den Wohnplätzen sich fest verbindenden Namen haben sich bis in die jüngste Zeit fast in allen

Dörfern unverändert erhalten, so weit wir vor allem die der Voll- und Halberbenhöfe betrachten. Stärkerem Wechsel sind die kleineren Besitzungen ausgesetzt gewesen. Nachdem jedoch gegen Ende des 19. Jahrhunderts der alte Brauch gesetzlich beseitigt worden ist, nach dem der Hof dem Besitzer den Namen gab, und es als selbstverständlich galt, daß der durch Erbschaft, Kauf oder Heirat in den Besitz eines Hofes gelangende Bauer seinen väterlichen Namen ablegte und von da an den des Hofes führte, dem er vorstand, beginnt hier und da wohl ein alter Hofname als gerichtlich anerkannte Form zu verschwinden, der Volksmund aber behält die alten Formen und gewöhnt sich außerordentlich schwer daran, an Stelle der überlieferten Jahrhunderte alten Hofnamen neue Familiennamen zu gebrauchen.

Nachstehend soll an einigen Beispielen die Entstehung unserer heutigen Familiennamen gezeigt werden.

zu 1) Es entstand

Aulwing aus Adolf	1378	„Herman Adolwink" in Lintorf,
	1500	„Johan Alvinck" in Rabber,
Detering aus Diethard	1460	„Dethert Detherdinck" in Wimmer,
Ehlert aus Eylhard	1500	„Eylhart Monter" in Linne,
Evers aus Eberhard	1500	„Evert to wymer" in Wimmer,
Fricke aus Friedrich	1460	„Johan Frickinck" in Wimmer,
Lücking aus Ludolf	1500	„Cort Ludekinck" in Rabber,
Schwegmann aus Schweder	1380	„Swethmans Hus" in Rabber,
	1420	„Henneke Swethman" in Rabber,
Henke aus Heinrich	1500	„de grote Henke" in Linne,
Volkwing aus Volkwin	1487	„Henke Volkquin" in Rabber,
Wilking aus Wilhelm	1460	„Wylken in Brockhusen" in Brockhausen.

Aus fremdländischen Namen entstanden:

Tönsing aus Antonius 1500 „Kuneke Thonyesinck" in Wimmer,

Hallman aus Johannes 1500 „Arnt Hannemann" in Linne,

Drees aus Andreas 1565 „Dreiß Schroder" in Brockhausen.

zu 2) Hierher gehören

Meyer 1391 „Everd de Meier" in Rabber,

Holtgreve Der Name erscheint in Rabber erst um 1700, bis dahin hießen die Besitzer des Erbkottens Nr. 28 in Rabber Vogt, 1540 „Hinrich Vaget tor Witlage",

Vogt 1500 „Henke Vöget" in Wimmer,

Schviever 1565 „Johannes de Schriver" in Hördinghausen „des Ovristen Christoffers von Wrißberges Schriver und Dener",

Schlüter 1460 „Johan Slüter" in Rabber.

Ueber die von einem Handwerk abgeleiteten Familiennamen ist bereits Seite 59 ausführlich gesprochen.

zu 3) Die Zuwanderung aus anderen Gebieten zeigen an

Niemann 1408 „Gerke Niggeman" in Rabber,

Rullemann 1500 „Johan van Rulle" in Rabber,

Eikermann 1540 „Johan van Ekeren" in Rabber,

Lahrmann 1460 „Johan van Loer" in Lintorf,

Gülker 1565 „Wilhelm van Guleke" in Dahlinghausen,

Harmeyer 1540 „Herman van Haren" in Stirpe.

zu 4) Hierunter fallen Namen wie

Burgemann 1500 „Gerke (Gerhard) tor Borch" in Hördinghausen,

Wischmeyer 1500 „Joh. up der Wisch in Wimmer,
Schloemann 1365 „Johannes de Sloy" in Sloy,
1545 „Ludeke (Ludolf) in dem Sloye" in Schloy bei Neuenkirchen",
Varwig 1460 „Hinrich thom Varwerke" in Rabber,
Mitthöfer bezw. zur Mitthove deutet die Lage zwischen zwei Höfen an. Der Name entstand in Krukum bei Riemsloh und ist von dort um 1500 nach Rabber übertragen worden. 1565 „de Mithover" in Rabber,
Kellermann 1565 „Herman upn Keller" in Lintorf,
Tiemann 1520 „Gese bi dem Tye" in Rabber.

zu 5) Aus einem Eigenbehörigkeitsverhältnis zu dem Stift bezw. der Probstei Levern sind die Namen Klostermann in Hördinhausen und Wimmer entstanden. Auch der Hof Auding führte im Jahre 1500 den Namen „Closterman".

Unbekannt ist dem Verfasser die Bedeutung und die Entstehung des Namens Böster, 1540 „Boister".

Spottnamen waren im Mittelalter zahlreich vertreten: 1460 „Vulverdarm" in Rabber, 1460 „Makewat" in Rabber, 1500 „Swynevoeth" in Wimmer, 1654 „Springepiel" in Dahlinghausen.

2. Die Gebäude.

a) Art und Lage der Gebäude.

Man unterschied um 1700 bei den Gebäuden der ländlichen Besitzungen zwischen Haupt- und Nebenfeuerstätten und reinen Wirtschaftsgebäuden. Die Wohnhäuser der Erben und Kötter bildeten die Hauptfeuerstätten. Besaß der Bauer neben seinem Haupthause noch ein Leibzuchts- oder Heuerlingshaus, so wurde dies als Nebenfeuerstätte bezeichnet. Diese beiden Arten unterschieden sich lediglich durch ihre

Größe, gemeinſam war beiden der Grundriß, die Raumaufteilung und der Aufbau des niederſächſiſchen Bauernhauſes (Siehe Grundriſſe Blatt X). Beide dienten ſowohl Wohn- als Wirtſchaftszwecken. Zu der dritten Gruppe, den reinen Wirtſchaftsgebäuden, gehörten die Scheunen, die Schafſtälle, die Backhäuſer und die Speicher, die in Zeiten ſtarken Wohnungsmangels jedoch auch vielfach als Wohngebäude benutzt wurden.

Die Lage der Hauptfeuerſtätten war, wenn man vor allem die voll- und halbwarigen Höfe betrachtet, in älteſter Zeit innerhalb der Wohnplatzfläche reine Hoflage. Unter dieſer Bezeichnung iſt die Lage zu verſtehen, wenn die Längsachſe des Hauſes ſenkrecht zur Straße ſteht und das Gebäude die Wohnſtattfläche nahezu halbiert (Siehe Blatt IX Abb. 1). Dieſe Form iſt die älteſte, die ſich in vielen Gegenden bis heute erhalten hat[1]). Sie ſetzt allerdings ein geräumiges Maß an Wohnplatzfläche voraus, und wir finden ſie daher noch meiſt dort, wo Einzelhof- oder weniger dichte Dorfbeſiedlung vorherrſcht. Die Vermeſſungskarten vom Jahre 1788 zeigen, daß noch in jener Zeit die alte Hoflage des Haupthauſes weit ſtärker verbreitet war als heute. Gegenwärtig iſt die Hoflage nahezu verſchwunden. Sie hat ſich nur dort gehalten, wo wie bei den Straßendorfanlagen oder auch ſonſt nur ſchmale ſenkrecht zur Straße laufende Wohnplatzflächen vorhanden waren, die infolge ihrer geringen Breitenausdehnung eine andere Lage des Haupthauſes als ſenkrecht zur Straße nicht geſtatten.

Der Hauptgrund für das in den eng beſiedelten Dörfern des Angelbecker ſowohl wie des benachbarten Gebietes ſich zeigende Beſtreben, von der Hoflage der Häuſer in die Straßenlage, das heißt parallel und in nächſter Nähe der

---

[1]) H. Prejava, Weſt-Hannover, Sammelwerk: Das Bauernhaus in deutſchem Reiche und in ſeinen Grenzgebieten.

Straße liegend (Siehe Blatt IX, Abb. 2) zu kommen, war das Verlangen, den meist nicht übermäßig großen Hofstattraum nach Möglichkeit auszunutzen. Die Straßenlage des Haupthauses hatte aber auch den Vorteil, daß die Teile des Hauses und des Gartens, wo der Hauptsache nach die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes, vor allem der Anteil der Frauen, sich abspielte, dem Blick der Straße fast völlig entzogen wurde. Nach der Straßenseite legte man die Mistfälle und nach der Gartenseite den Brunnen und die Bleiche. Diese Anordnung ist heute noch die Regel.

Die Lage der Nebengebäude ist je nach Hofstattraum und Lage des Hauptgebäudes verschieden. Die Scheunen und Schuppen und Schafställe waren meist den Hauptgebäuden seitlich vorgelagert. Ist ein Speicher vorhanden, so befindet er sich fast immer in mittlerer Höhe des Hauses in einem Abstand von etwa 10 m. Die Backhäuser lagen wegen der Feuersgefahr meist in größerer Entfernung; es ist aber eine bestimmte Lage wie bei den Speichern bei diesen Gebäuden nicht zu beobachten. Im 18. Jahrhundert wurden von der Osnabrückischen Regierung eine Reihe von Vorschriften über die Entfernung der Backhäuser von den Wohnhäusern und über ihre Anlagen erlassen.[1])

Die Bemerkung Mösers in seiner klassischen Beschreibung des Osnabrücker Bauernhauses: „Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen“[2]), legt K. Rhamm in seinem Werke: „Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch-slavischem Waldgebiete“[3]) dahin aus, als ob zur Zeit Mösers das Osna-

[1]) In der Verordnung vom 30. Januar 1720 heißt es: „So sollen .... die Brau- und Backhäuser oder die bloßen Backoffen, wo es immer der Platz zuläßet, weit genug, und zwar wenigstens 30 Schritte von denen Wohnhäusern abgesetzet ... werden“.

[2]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 3, Seite 144.

[3]) K. Rhamm, Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch-slavischem Waldgebiete, Seite 217.

brückische Bauernhaus in den meisten Fällen von Osten nach Westen gerichtet gewesen sei. Hier liegt von Seiten Mösers eine Verallgemeinerung einer örtlich begrenzten Erscheinung vor, denn die zu Mösers Zeiten aufgenommenen Karten aus den Jahren 1788/89 zeigen, daß in bezug auf das ganze Osnabrücker Land von einer bestimmten Richtung der Häuser als Regel gar keine Rede sein kann. Von den Wohnhäusern der Voll- und Halberben des Kirchspiels Barkhausen, die infolge größeren zur Verfügung stehenden Wohnstattraumes in der Wahl der Richtung des Hauses nicht so sehr durch die Form der Fläche gebunden waren, zeigten mit ihren Rückseiten (Kammerfach) nach Süden 25 (64 %), nach Norden 8 (20,6 %), nach Westen 4 (10,3 %), und nach Osten 2 (5,1 %). Auch im Kirchspiel Lintorf zeigt mehr als die Hälfte der Wohnhäuser der Voll- und Halberben mit dem Kammerfach nach Süden, nach dem Wiehengebirge. Südlich des Wiehengebirges hingegen zeigt die Mehrzahl der Hauptgebäude der alten Höfe mit dem Wohnteil nach Norden, ebenfalls zum Wiehengebirge.

b) Aufbau und Raumaufteilung.

Das alte Bauernhaus der Angelbecker Mark hatte naturgemäß den Grundriß des niedersächsischen Bauernhauses (Abb. Blatt X). In seiner äußeren sowohl als seiner inneren Vertikalentwicklung zeigt das Angelbecker Haus im 17. und 18. Jahrhundert ausnahmslos die Form des Kübbungshauses. Das Vierständerhaus mit seinen hohen bis zu Balkenhöhe reichenden Seitenwänden ist erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in das Angelbecker Gebiet eingedrungen. Wirtschaftliche Gründe, besonders der nach der Markenteilung einsetzende Raummangel, erzwangen den Uebergang vom Kübbungs- zum Vierständerhaus.

Die Entwicklung des Grundrisses und des Aufbaues des Osnabrückischen Bauernhauses ist in sehr ausführlicher

Weiſe von Dr. Karl Brandi behandelt worden[1]). Da das Angelbecker Haus ſich mit dem des Kreiſes Wittlage deckt, auf das Brandi wiederholt hinweiſt, ſo ſollen hier nur einige kurze Erläuterungen folgen.

Beim Kübbungshauſe bilden die die Diele begleitenden Ständer zuſammen mit den darüberliegenden Balken das Haupttragegerüſt des Gebäudes, während beim Vierſtänderhaus auch die Außenwände als Auflagerkonſtruktion für die Balken dienen. Das Haupttragegerüſt des Zweiſtänder- oder Kübbungshauſes ſetzt ſich aus einzelnen im Abſtand von 2,00—2,20 m parallel von einander entfernten Rahmen aus Eichenholz zuſammen, deren Stiele auch in der Richtung normal zur Rahmenebene wieder durch Balken und Kopfbänder verſteift ſind. Die Rahmenſtiele oder Dielenſtänder ſind in den größeren Häuſern etwa 40 × 20 cm ſtark gehalten und unten im Grund- oder Schwellholz verzapft. Der größeren Beanſpruchung durch Wind aus der Querrichtung des Hauſes entſprechend ſind die Windbänder in dieſer Richtung weit ſtärker gehalten als in der Längsrichtung. Doch iſt die auffallend ſtarke Ausbildung der Kopfbänder in der Querrichtung auch aus dem Grunde erfolgt, um das Biegungsmoment der weitgeſpannten Balken herabzumindern. In alten Bauernhäuſern ſind Dielenbreiten bis zu 9,00 m nicht ſelten. Eine weitere Verminderung des Biegungsmomentes in Balkenmitte wird dadurch bewirkt, daß die Füße der Dachſparren des Kübbungshauſes auf den auskragenden Enden der Balken ruhten.

Die Raumaufteilung iſt in den Häuſern des 17. und 18. Jahrhunderts bereits dieſelbe wie ſie noch im 19. war. Der Grundriß iſt klar und durchſichtig. Den Hauptraum bildet die Diele, auf der ſich in alter Zeit der Betrieb der

---

[1]) K. Brandi, Das Osnabrückiſche Bauern- und Bürgerhaus, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XVI, Seite 265—314.

inneren Wirtschaft in weit höherem Maße abspielte als heute. Sie war infolgedessen durchweg sehr groß und geräumig gehalten. Dagegen waren die an den Längsseiten der Diele liegenden Stallungen von sehr geringer Tiefe. Im Laufe der letzten 50 Jahre sind fast in allen alten Häusern die Dielen schmäler und die Ställe breiter gemacht worden. Der Rest der vorderen Kübbung ist nur noch ganz vereinzelt im Gebiete der Angelbecker Mark vorhanden. Dieser Teil diente meist als Pferdeställe, die die ganze Vorderfront des Hauses einnahmen und nur die Durchfahrt (Vorschur) freiließen. Das übrige Vieh war zu beiden Seiten der Diele untergebracht, und zwar im unteren Teile, während nach oben zum Unterschlag längs der Diele Wirtschaftsräume und Kammern für das Gesinde lagen.

Quer zur Diele an ihrem oberen Ende lag der Unterschlag, der zugleich Wohnhalle und Wirtschaftsraum war. Er nahm in seiner Längsrichtung die ganze Hausbreite ein.

Die Ausbildung der hinteren Kübbung, des Kammerfaches, war bereits im 17. und 18. Jahrhundert soweit durchgeführt wie in der späteren Zeit um 1860. Das Kammerfach faßte 3—4 Räume, 1 Stube und 2—3 Kammern. Die Ausbauten (Utstiöke), die heute bei fast allen Bauernhäusern, auch bei den im 18. Jahrhundert erbauten, zu beobachten sind, stammen aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Das Bauernhaus des 17. und 18. Jahrhunderts kennt nur den rechteckigen Grundriß ohne die Verbreiterung im Kammerfach (Siehe Abb. Blatt X).

Die Balkenhöhe über der Diele und dem Unterschlag betrug im Durchschnitt etwa 3,70—4,00 m.[1]) Ueber den Ställen, die tief in der Erde lagen, befanden sich zu beiden

[1]) Fr. Schädler schlägt als Höhe des Ständerwerkes, also als Balkenhöhe vor 15 Fuß = 15 × 0,2921 = 4,40 m. Siehe Anlage Nr. 8.

Seiten der Diele in etwas über halber Balkenhöhe die Hillen, Bodenräume, die nach der Diele offen waren und zur Lagerung kleiner Vorratsmengen dienten. Die Decke über dem Unterschlag lag höher als über den Stallungen und der Hillenraum war dort sehr niedrig. Dieser Teil war auch nach der Diele hin durch Ausmauerung geschlossen, da der Herd in der Nähe lag.

Die lichte Höhe der Kammerfachräume betrug etwa 2,20–2,50 m. Darüber lag der Kornboden mit 1,80 bis 2,20 m Höhe, der etwa 1,00 m hoch in den Balkenraum hineinsprang. Ueber Balken und Kornboden dehnte sich, durch keinerlei Trennwand unterbrochen, der Balkenraum von dem einen Giebel bis zum andern aus. Er diente zur Aufspeicherung von Getreide, Heu und Stroh.

In der nachstehenden Uebersicht Nr. 23 sind Durchschnittswerte für die Größenverhältnisse der Gesamtflächen sowie der einzelnen Teile des Grundrisses eines Vollerben- und eines kleineren Kötterhauses gegeben.

Uebersicht Nr. 23.

Klasse	Länge m	Breite m	Fläche qm	Kammerfach %	Unterschlag %	Diele %	Räume längs d. Diele %
Vollerbenhaus	27,00	13,50	365	15	16	47	22
Kötterhaus	14,50	10,50	152	24	21	30	25

Die % der vier letzten Spalten beziehen sich auf die Gesamtfläche.

c) Konstruktionsteile und Schmuckformen.

Einer der großen Mängel beim Bau der Bauernhäuser des 17. und 18. Jahrhunderts bestand in dem Fehlen eines

guten Fundamentes. Die Grundmauern wurden weder genügend tief in den Boden hineingeführt noch hoch genug über das Baugelände emporgemauert. Die üblen Folgen dieser Mängel können noch heute an den Häusern des 18. Jahrhunderts beobachtet werden. Die Grundmauern sind vielfach aufgefroren und weggesackt und die Grundhölzer in starkem Maße der Fäulnis ausgesetzt. Die ebenfalls tief gelegenen Räume dieser Häuser sind feucht und ungesund. Bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt die Landesregierung gegen die Baumängel einzuschreiten (Anlagen Nr. 7 und 8).

In der Ausbildung der Einzelheiten der Holzkonstruktion zeigt das 18. und 19. Jahrhundert gewisse Wandlungen. Die alte niedrige 2 Gefache hohe Wand der äußeren Längsseiten wächst zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$ und schließlich zu 4 Gefachen, und mit dem letzten Schritt geht dann das Kübbungshaus zum Vierständerhaus über. Um 1700 werden die im 16. und 17. Jahrhundert fast ausschließlich verwendeten Kopfbänder, die am oberen Ende der Ständer des unteren Vordergiebelfachwerkes zwecks Windversteifung eingebaut wurden (Abb. Blatt XII) durch Schrägständer (Diagonalstäbe) ersetzt (Abb. Blatt XIII). Die auf Konsolen ruhenden, weit ausladenden Giebel des 16. und 17. Jahrhunderts treten im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weiter zurück. Bei dieser Rückentwicklung ergab sich eine Vereinfachung der Kragkonstruktion. Anstatt besondere Konsolen auszubilden, deren Herstellung verhältnismäßig viel Arbeit erforderte, ließ man kurze, parallel zur Längsrichtung des Hauses verlaufende Balken über die Giebelwand überkragen. Auf den überkragenden Teil setzte man die obere Giebelwand, und das andere Ende des Balkens führte man in den ersten Hauptbalken.

Im Gebiete der Angelbecker Mark scheint die Rückbildung der Auskragungen aus Sparsamkeitsrücksichten sich

von selbst ergeben zu haben. In andern Teilen des Osnabrücker Landes, in denen, wie z. B. im Artlande, großer Wohlstand herrschte, behielt man die mittelalterliche Konstruktion bei. Baugeschichtlich von Interesse ist in Anlage Nr. 8 die Stelle, in der auch bezüglich des Maßes der Auskragung des Geschosse der Bauernhäuser von der Regierung genaue Vorschriften gemacht werden.

Bei dem großen Mangel an Bauholz und dem außerordentlichen Tiefstand der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Gebietes der Angelbecker Mark ist es natürlich, daß hier Konstruktionen mit übermäßigem Holzbedarf in dem auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrhundert nicht erscheinen. Die Bauten dieses Gebietes, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden, decken sich bezüglich der Holzverbauung annähernd mit den von Schädler empfohlenen Vorbildern. Leider ist die zu Anlage Nr. 7 gehörende Zeichnung mit dem Auf- und Grundriß des Schädlerschen Hauses im Staatsarchiv zu Osnabrück nicht mehr aufzufinden.

Der Vorschlag Schädlers, die Landleute anzuregen, bei ihren Bauten vom Fachwerk zum Massivbau überzugehen, wurde wohl von der Regierung weitergegeben und auch später immer wiederholt. Aber weder diese Anregungen noch die in Aussicht gestellten Steuererlasse und Steuerermäßigungen haben den gewünschten Erfolg gezeitigt. Erst im Jahre 1845 wurde im Gebiete der Angelbecker Mark das erste massive Bauernhaus errichtet. Von da ab erfolgte der Uebergang dann schneller. Die letzten großen Fachwerkhäuser sind in den 70er Jahren erbaut.

Die Dacheindeckung der Bauernhäuser bestand ohne Ausnahme aus Stroh. Alle Versuche, Anregungen und Versprechungen der Regierung zur Verminderung der Feuersgefahr das Ziegeldach einzuführen, hatten während des 18. Jahrhunderts keinerlei Erfolg. Noch in den 60er Jahren

des vorigen Jahrhunderts wurden faſt alle Neubauten mit Stroh eingedeckt.

Das Füllmaterial der Fachwerkwände beſtand aus Bruchſteinmauerwerk oder aus Holzgeflecht mit Lehm. Füllungen in Ziegelſtein ohne Verputz, wie wir ſie in der Lüneburger Heide finden, fehlen vollſtändig.

Ueber das Richten der Häuſer und die Begleiterſcheinungen der Richtfeſte geben Anlage Nr. 10 und 11 wertvolle Aufſchlüſſe. Die in Anlage Nr. 11 vorgeſchriebene Art der Hausrichtung wird wohl nie zur Anwendung gekommen ſein, da ſich ihrer Ausführung ſehr große Schwierigkeiten entgegenſtellen mußten. Anlage Nr. 12 und 13 geben einige Beiſpiele für die Bemühungen der Regierung, die Feuersgefahr auf den Dörfern nach Möglichkeit zu verringern. Außerdem geben einzelne Teile dieſer Erlaſſe wertvolle Einblicke in die innere Ausgeſtaltung der Häuſer.

Die Schmuckformen des Hauſes ſind nach dem 30jährigen Krieg und auch noch während des ganzen 18. Jahrhunderts einfach gehalten. Im Äußern des Hauſes ſind es vor allem die Giebelflächen und die Türeingänge, deren Ausgeſtaltung reicher bedacht iſt als die der übrigen Teile. Der Schmuck der Giebel beſteht in dem ſich immer mehr nach oben hin verengenden Fachwerk. Ein übermäßiges Verbauen von Holz in den Giebelwänden, wie es die ſchönen Giebel des Amts Grönenberg und des Artlandes zeigen, iſt im Amt Wittlage nicht zu beobachten. Den Abſchluß des Giebels bildet der Geck, die Giebelſäule, über deren Urſprung und Sinn wir nur Vermutungen haben. Sie ſcheint im Angelbecker Gebiet nicht die alte urſprüngliche Giebelzier geweſen zu ſein, ſondern iſt hier wohl erſt mit dem Steilgiebel von Süden her eingedrungen. Die alte Giebelform des Amtes Wittlage iſt das vorkragende Walmdach, deſſen Abſchluß zwei ſich kreuzende Bretter bildeten, deren Enden die Form

von Pferdeköpfen gegeben wurde. Wir dürfen in der Giebelsäule, dem Geck, nicht lediglich eine Abschlußform des Giebels erblicken. Es ist wohl sicher, daß er einstmals das Wahrzeichen der Südengern war; doch ist es gewagt, aus der gegenwärtigen Verbreitung Schlüsse auf das Gebiet der Südengern zu ziehen.

Mit besonderer Liebe ist auch fast überall die Schrift über der Einfahrtstür gehalten. Im Innern des Hauses konzentriert sich der Schmuck hauptsächlich auf die Windbänder, von denen die im Unterschlage befindlichen mit besonderer Sorgfalt gearbeitet sind. Blatt XI zeigt eines der vier aus dem Jahre 1584 stammenden Windbänder des Flaßkampschen Hauses in Rabber. In den in der Folgezeit des 30jährigen Krieges entstandenen Häusern sind Kopfbänder in auch nur annähernd reicher Ausführung nicht vorhanden.

3. Die Wohnungsverhältnisse.

a) Die Wohnungen.

Den traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend befanden sich auch die Wohnungen zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in vielfach verwahrloster Verfassung. In völlig verkommenem Zustande fand Pastor Helmann im Jahre 1663 bei seiner Ankunft in Barkhausen das dortige Pfarrhaus vor. Das Haus war so verfallen, daß Helmann zunächst im Hause des Markkötters Blase wohnte.

Die Wohnräume der Bauernhäuser lagen im Kammerfache, das die ganze Breite des Hauses einnahm und meist aus drei Räumen, einer Stube in der Mitte und auf beiden Seiten dieser aus je einer Kammer bestand. Diese Räume lagen bei den meisten Häusern nach Süden, vielfach aber auch nach Osten und Westen, selten jedoch nach Norden.

Die Angaben von H. Hartmann über die Lage der Wohnräume im Gebiete der Angelbecker Mark für die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts beruhen auf falscher Beobachtung[1]). Die Lage der Wohnhäuser und der Wohnräume um 1700 ist aber nicht allzu verschieden von der um 1900.

Die Grundfläche der Wohnräume des Kammerfaches betrug im Vollerbenhause etwa 50—55 qm, im Markkötterhaus und Heuerlingshaus ungefähr 30—40 qm (Siehe Uebersicht Nr. 23, Seite 290). Die Höhe der Kammerfachräume bewegt sich zwischen 2,20 m und 2,50 m. In den größeren Bauernhäusern lagen an der Diele in der Nähe des Unterschlages noch ein oder zwei Kammern für die Mägde und in der Nähe der Pferdeställe noch ein Schlafraum für die Knechte. Äußerst beschränkt waren die Wohnraumverhältnisse in den Speichern, Backhäusern und Scheunen, in denen wir das ländliche Proletariat jener Zeit antreffen.

Da für den Hausplatz mit Vorliebe niedrige Geländestellen ausgesucht wurden[2]) und die Häuser ohne höhergehende Grundmauern auf den gewachsenen Boden gesetzt wurden, so mußten die tiefgelegenen Wohnräume naturgemäß sehr feucht sein. Der Fußboden bestand aus fest gestampftem tonigen Lehm, die Wände meist aus hölzernem Flechtwerk mit Lehmbewurf.

Da die Fenster in jener Zeit außerordentlich klein und winzig waren, so war die Zufuhr von Licht und Luft in die Wohnräume recht beschränkt. Zum Wohnen diente in den Sommermonaten die eine Seite des Unterschlages, im Winter aber wohnte man in der oft völlig überhitzten Stube[3]),

---

[1]) H. Hartmann, Bilder aus Westfalen, Seite 264.

[2]) H. Hartmann, Bilder aus Westfalen, Seite 264.
W. Lindner, Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland, Seite 1.

[3]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 2, Seite 281—283.

deren Heizvorrichtung meist aus einem niedrigen eisernen Ofen bestand [1]).

An dieser Stelle mag auch der Hausrat jener Zeit kurz erwähnt werden. Wir sind über die Ausstattung der Häuser mit Hausrat durch erhaltene Sterbfallregister sehr gut unterrichtet. Verhältnismäßig wertvoll ist das in Anlage Nr. 1 wiedergegebene Verzeichnis des beweglichen Gutes im Hause des Vollerben Rohling zu Harpenfeld, das sich vor den anderen dadurch auszeichnet, daß es für jeden Gegenstand auch den Preis bezw. Wert angibt.

Betten erscheinen überall nur knapp und spärlich. Ein eiserner Ofen wird in jedem Hause erwähnt.

An Möbelstücken werden um 1700 hauptsächlich Tische, Stühle, Bänke und ferner Kleiderkisten und Anrichten erwähnt. Der Kleiderschrank bürgert sich erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Aus der Zeit um 1700 haben sich nur ganz vereinzelte Stücke bis auf unsere Zeit erhalten. Dagegen finden wir aus der Mitte des 18. Jahrhunderts eine große Zahl von teilweise sehr wertvollen Möbelstücken im Gebiete der Angelbecker Mark noch vor. Die Abbildungen Blatt XIII und XIV geben die Ansichten einiger dieser Erzeugnisse des ländlichen Schnitzerei- und Tischlereigewerbes wieder, das damals auf beträchtlicher Höhe stand. Zu bemerken ist jedoch noch, das alle diese reich geschnitzten Tischlerarbeiten nur auf den großen Höfen angetroffen werden, die an den Folgen des 30jährigen Krieges nicht so lange getragen haben wie die kleineren.

b) Die Wohndichte.

Für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse ist die Kenntnis der Wohndichte, das heißt die Zahl der auf eine

[1]) Ein eiserner Ofen erscheint in jedem Sterbfall-Verzeichnis. Staats-Archiv zu Ornabrück, Abschnitt 170, Nr. 4.

Wohnung entfallenden Personen von besonderer Wichtigkeit. Die Uebersichten Nr. 24 und 25 geben für die Jahre 1670, 1705, 1772 und 1905 die mittleren Werte der Wohndichte an.

Uebersicht Nr. 24.

Siedlungsverband	1670			1705		
	Wohnungen	Einwohner	Wohndichte	Wohnungen	Einwohner	Wohndichte
B. Barkhausen	34	200	5,88	36	212	5,88
B. Linne	51	276	5,41	49	292	5,95
B. Rabber	77	417	5,41	79	441	5,57
B. Brockhausen	67	359	5,35	68	380	5,57

Uebersicht Nr. 25.

Siedlungsverband	1772			1905		
	Wohnungen	Einwohner	Wohndichte	Wohnungen	Einwohner	Wohndichte
B. Barkhausen	46	217	4,70	49	323	6,59
B. Linne	66	301	4,56	62	380	6,12
B. Rabber	97	492	5,02	118	746	6,30
B. Brockhausen	76	379	4,98	77	442	5,74
K. Barkhausen	285	1389	4,87	306	1891	6,17

Die nachfolgenden Uebersichten Nr. 26 bis 28 geben Aufschluß über die zahlenmäßige Verteilung der einzelnen Wohnhausarten.

Ueberſicht Nr. 26.

Im Jahre 1670.

Siedlungsverband	Wohnhäuſer von Erben	Wohnhäuſer von Köttern	Leibzuchts- und Heuerlingshäuſer	Backhäuſer	Buden und Speicher	Kirchliche Wohnhäuſer
B. Barkhauſen	4	20	1	3	4	2
B. Linne	12	23	11	3	—	—
B. Rabber	17	48	5	4	2	1
B. Brockhauſen	6	54	1	6	—	—
K. Barkhauſen	39	145	18	18	6	3
	184		42			3

Ueberſicht Nr. 27.

Im Jahre 1705.

Siedlungsverband	Wohnhäuſer von Erben	Wohnhäuſer von Köttern	Leibzuchts- und Heuerlingshäuſer	Backhäuſer	Buden und Speicher	Kirchliche Wohnhäuſer
B. Barkhauſen	4	21	1	5	4	2
B. Linne	12	22	11	6	—	—
B. Rabber	17	50	5	3	2	1
B. Brockhauſen	6	54	2	5	—	—
K. Barkhauſen	39	147	19	19	6	3
	186		44			3

Uebersicht Nr. 28.

Im Jahre 1772.

Siedlungsverband	Wohnhäuser von Erben	Wohnhäuser von Köttern	Leibzuchts- und Heuerlingshäuser	Backhäuser	Buden und Speicher	Kirchliche Wohnhäuser
B. Barkhausen	28		16			2
B. Linne	35		31			—
B. Rabber	68		28			2
B. Brockhausen	59		17			—
K. Barkhausen	193		92			3

Die Uebersichten Nr. 24 und 25 weisen für die Jahre 1679 und 1705 keine besonders hohen Wohndichtewerte auf. Sie sind sogar kleiner als im Jahre 1605. Hierbei ist jedoch die starke und teilweise durchgreifende Veränderung in den Wohnungsverhältnissen zu berücksichtigen, sodaß die Wohndichte des Jahres 1905 mit 6,17 gegenüber der vom Jahre 1670 mit 5,45 als günstig zu bezeichnen ist, da die Wohnfläche der einzelnen Wohngebäude sich überall stark vergrößert hat.

Die in den Uebersichten Nr. 24 und 25 aufgeführten Durchschnittswerte der Wohndichte sind für den Vergleich mit den Zahlen späterer Jahre von einigem Wert, doch für die Betrachtung der Wohnungsverhältnisse einer bestimmten Zeit zu allgemein gehalten.

Ueber die Verteilung der Bewohner des Kirchspiels Barkhausen auf die einzelnen Wohnungen am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts geben die Stammtafeln des Barkhauser Kirchenbuches genauen Aufschluß. Am stärksten belegt sind durchweg nicht die großen und geräumigen Voll- und Halberbenhäuser, sondern die Häuser der Markkötter. Die ersteren erreichen kaum in

mehr als einem Falle die Zahl von zehn Einwohnern, während wir in manchem engen Markkötterhause bis zu 14 Personen antreffen. Oftmals finden wir hier zwei Familien in einem Hause, aber in der Hauptsache ist die große Zahl der Bewohner auf Nebenwohner zurückzuführen, die wir in jener Zeit sehr zahlreich antreffen. Während der Voll- und Halberbe sich mit der Aufnahme dieser Leute nicht abgab, war der kleinere Besitzer durchweg gern bereit, dieser Bevölkerungsschicht Unterkunft zu gewähren, um auf diese Weise zu barem Gelde zu gelangen, das in jener Zeit außerordentlich rar war.

Auch die Buden, Speicher und Backhäuser sind im Vergleich zu ihrer Wohnfläche sehr dicht bewohnt. In diesen Häusern drängt sich denn auch in jener Zeit die bitterste wirtschaftliche Not und die größte sittliche Verkommenheit zusammen (Siehe Anlage Nr. 16).

V. Volksdichte, Gesundheits- und Sittlichkeitsverhältnisse.

1. Die Volksdichte.

Einwohnerzahlen aus dem 17. Jahrhundert und aus noch früherer Zeit sind spärlich vorhanden. Für das Gebiet des Kirchspieles Barkhausen sind jedoch in den Aufzeichnungen der Pastoren Helmann (1663—1670) und Johann Bernard Pötker (1689—1720) uns sehr wertvolle Angaben überliefert worden. Die Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse steht außer Zweifel, da die Führung der Kirchenbücher und Rechnungen gerade dieser beiden Pastoren einen Grad von Gewissenhaftigkeit zeigt, der wohl kaum übertroffen werden konnte. Die Anlagen Nr. 14 und Nr. 16 geben einige Proben der Kirchenbucheintragungen aus jener Zeit wieder. Die Art und Sorgfalt der Aufzeichnungen, die stark ver-

einzelt dastehen dürften, machen das Barkhauser Kirchenbuch zu einem wertvollen Kulturdokument für die Zeit der ersten auf den 30jährigen Krieg folgenden 100 Jahre.

Die ältesten Einwohnerzahlen des Kirchspiels Barkhausen beginnen mit dem Jahre 1670. Es heißt dort im Lagerbuch, das von Pastor Helmann angelegt wurde:

„Anno 1670 waren zu Barkhausen in
34 Wohnungen beinahe 200 Menschen
zu Linde und auf dem Krietenstein in
51 Wohnungen beinahe 276 „
zu Rabber in 77 Wohnungen 417 „
zu Brockhausen in 67 Wohnungen beinahe 359 „
Summe aller Menschen im Kirchspiel Barkhausen in 229 Wohnungen war Anno 1670 an neuenjahr Tage ohngefähr 1252 Menschen"

Von den Jahren 1671—74 liegen dann noch von Pastor Johann Heinrich Pötker (1670—1682) die Summen aller Kirchspieleinwohner vor. Es war die Zahl der Bevölkerung im Jahre 1671: 1278
1672: 1285
1673: 1288
1674: 1285.

Da sich der Umfang der Gemeinde Barkhausen seit jener Zeit nicht geändert hat, und wir demnach mit einer Bodenfläche von 22,758 qkm zu rechnen haben, so ergibt sich beispielsweise für das Jahr 1670 eine Bevölkerung von 55 Einwohnern auf 1 qkm. Der auf Schätzung beruhende Wert, den Stüve angibt und der nur ein Drittel der im Kirchspiel Barkhausen tatsächlich „einige Jahrzehende nach dem großen Kriege" erscheinenden Volksdicht beträgt [1]), ist

[1]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 611.

auch als Durchschnittszahl für das Hochstift zu niedrig gewählt.

C. Stüve veranschlagt die Zahl der Bewohner des platten Landes des Hochstifts Osnabrück für die ersten auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrzehnte auf 45—50 000. Die Volkszählung vom Jahre 1772 ergab aber für das in Frage stehende Gebiet eine Bevölkerungszahl von 102 933. Während also im Kirchspiel Barkhausen die Bevölkerungszahl von 1278 im Jahre 1671 auf 1389 im Jahre 1772 stieg und eine Zunahme von nur 11% aufweist, müßte in dem übrigen Teile des Hochstifts eine Vermehrung von mehr als 100% stattgefunden haben. Wenn nun auch das alte Amt Wittlage am schwersten unter dem Drucke des 30jährigen Krieges gelitten hat, so ist ein derartiger Unterschied in der Entwicklung der Volksdichte innerhalb des Osnabrücker Gebietes doch als ausgeschlossen zu betrachten.

Der Fehlschluß Stüves liegt in dem Umstande, daß er lediglich von der Zahl der selbständigen Besitzungen ausgehend nur eine Wohndichte von etwa 5,5 auf ein Haus zu Grunde legt. Bei Einbeziehung sämtlicher Bewohner der vielen Nebenfeuerstätten (Heuerhäuser, Backhäuser, Scheunen und Speicher) in die Hauptfeuerstätten hätte eine höhere Wohndichtezahl zu Grunde gelegt werden müssen.

Der Umstand, daß in der Zahl von 102 933 Einwohnern im Jahre 1772 auch die Bewohner der paar kleinen Landstädtchen oder Weichbilde enthalten sind im Gegensatz zu der Zahl von 45—50 000, die lediglich die Bewohner der Dörfer umfaßt, kann die voraufgehenden Feststellungen nur unwesentlich ändern.

Für das Kirchspiel Lintorf liegen keine entsprechenden Zählungsergebnisse vor, aber wir dürfen, da die Besiedlungsdichte hier dieselbe war wie in Barkhausen, auch für diese östliche Hälfte der Angelbecker Mark eine Bevölkerungsdichte von 50—55 Menschen auf 1 qkm unbedenklich zu Grunde legen.

Die auf das Haus als Einheit bezogene Wohndichte zeigt im Jahre 1670 einen durchaus normalen Wert von 5,46 Einwohnern auf eine Wohnstätte. Der 30jährige Krieg scheint demnach auf die Bevölkerungsdichte bis zum Jahre 1670 wenig Einfluß ausgeübt zu haben.

Ehe wir uns nun der Entwicklung der Volksdichte in den letzten Jahrzehnten des 17. und vor allem im 18. Jahrhundert zuwenden, soll versucht werden, ein möglichst klares Bild über die Bevölkerungszunahme bezw. den Stand der Volksdichte im 16. Jahrhundert zu gewinnen.

Die einzigen wirklich wertvollen Unterlagen für die Ermittlung der Bevölkerungsdichte der ländlichen Gebiete des Hochstifts Osnabrück für das 16. und 17. Jahrhundert sind die noch vorhandenen Schatzregister aus jener Zeit. Aus den Vieh- und Erbschatzregistern und aus den Kontributionslisten kann die Zahl der Besitzungen und Haushaltungen und aus diesen mittels der Wohndichtezahl, die sich durchweg zwischen 5 und 6 Personen für ein Haus bewegt, die Bevölkerungszahl annähernd ermittelt werden. Die beste Grundlage aber für die Bestimmung der Volksdichte jener Zeit besteht in den Kopfschatzregistern. Da diese für das Amt Wittlage in den Jahren 1500 und 1540 alle Einwohner, die 12 Jahre und darüber zählten, enthalten mit Ausnahme der Familien, deren Besitzungen von Steuern frei waren und die als Eximierte galten, so besteht bei der Ermittlung der Volksdichte auf Grund der Kopfschatzregister die Schwierigkeit, den Prozentsatz zu bestimmen, den die Zahl der Kinder unter 12 Jahren und die der Eximierten bildete.

Den ersteren Prozentsatz müssen wir mit Hilfe von Werten bestimmen, die für die spätere Zeit ermittelt wurden. Im Kirchspiel Barkhausen betrug im Jahre 1724 der Anteil der Kinder unter 12 Jahren an der Gesamtzahl der Bevölkerung 23,8% und im Jahre 1904 31,1%. Die Kindersterblichkeit war zu Beginn des 18. Jahrhunderts sehr groß

(Siehe Seite 312), zweifelsohne bedeutend größer als zu Beginn des 16. Jahrhunderts, weil sonst die starke Volksvermehrung, die wir gerade in diesem Jahrhundert beobachten können, nicht möglich gewesen wäre. Andererseits müssen wir die Sterblichkeit der Kinder um 1500 wieder als höher dem Beginne des 20. Jahrhunderts gegenüber annehmen, und somit dürften wir nicht allzu weit fehlgehen, wenn wir für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts den Anteil der Zahl der Kinder unter 12 Jahren an dem Gesamtbetrage der Bevölkerungszahl mit einem Mittelwerte von 27,5 % zu Grunde legen. Stellen wir für den Anteil der Steuerfreien (Eximierten) außerdem noch 10 % in Rechnung, so muß die Kopfzahl des Registers etwa $100-(27{,}5+10)=62{,}5\,\%$ der Gesamtbevölkerung jener Zeit angeben.

Auf diesem Wege sind die in Uebersicht Nr. 29 enthaltenen Zahlen für die Jahre 1500 und 1540 ermittelt. Die Bevölkerungsdichte im Jahre 1604 wurde unter Annahme einer Wohndichte von 5,5 Einwohnern für ein Haus ermittelt nach dem Erbschatzregister dieses Jahres.

Die Summe der Bevölkerung der Angelbecker Mark betrug demnach um 1500 etwa 1200 oder 23 Menschen auf 1 qkm.

Die Volksdichtezahlen der Uebersicht Nr. 30 für das Kirchspiel Barkhausen, die wir unbedenklich auch für den östlichen Teil der Angelbecker Mark, das Kirchspiel Lintorf, als zutreffend annehmen dürfen, weisen für das 16. Jahrhundert eine sehr starke Volksvermehrung auf. Dieser Zuwachs an Bevölkerung ist nur zu einem ganz verschwindenden Bruchteil auf Einwanderung aus den Nachbargebieten zurückzuführen, denn die Namen der im 16. Jahrhundert neuentstehenden Siedlungen tragen, wie bereits Seite 209 nachgewiesen wurde, fast ausnahmslos die Namen älterer Höfe der Angelbecker Mark.

Uebersicht Nr. 29.

Siedlungsverband	Gesamtzahl der Einwohner im Jahre						
	1500	1540	1604	1670	1711	1772	1905
B. Barkhausen	58	67	281	200	—	217	323
B. Linne	122	178		276	—	301	380
B. Rabber	216	230	336	417	—	492	746
B. Brockhausen	104	138	303	359	—	379	442
K. Barkhausen	500	613	919	1252	1361	1389	1891
B. Lintorf	145	—	341	—	—		493
B. Wimmer	275	—	479	—	—		816
B. Heithöfen							239
B. Hördinghausen	137	—	275	—	—		378
B. Dahlinghausen	130	—	204	—	—		339
K. Lintorf	687	—	1299	—	—	1672	2265

Uebersicht Nr. 30.

Es entfielen im Kirchspiel Barkhausen auf 1 qkm

Im Jahre	1500	1604	1670	1711	1772	1905
Einwohner	22	40	55	60	61	83

Das weitere Anwachsen in der Zeit von 1604 bis 1670 beweist, daß trotz des 30jährigen Krieges eine immerhin nicht unbedeutende Volksvermehrung erfolgen konnte. Von 1670 bis 1674 steigt die Bevölkerungszahl des Barkhauser Gebietes von 1252 auf 1285. Im Jahre 1701 weisen die Kirchenbücher die Zahl von 1248 Einwohnern auf, die allmählich steigend im Jahre 1711 1361 erreicht. Von

1711 ab liegen keine Zählungsergebnisse im Pfarr-Archiv mehr vor. Im Jahre 1772 hatte die Bevölkerungszahl des Kirchspiels sich nur um 28 gegenüber 1711 vermehrt!

Während in dem Zeitraum von 1500—1604 die Bevölkerung sich um 84% vermehrt und auch noch von 1604—1670 einen Zuwachs von 36% erhält, ist die Vermehrung von 1670—1711 nur mehr 9% und während der Zeit von 1711—1772 erreicht sie den außerordentlich niedrigen Wert von 2%.

Zum Verständnis dieser Erscheinung ist es notwendig, die Ursachen zu ermitteln, die der durch die obigen Zahlen dargestellten Entwicklung der Bevölkerungsvermehrung zu Grunde liegen.

Zunächst liegt es nahe, an eine starke Abwanderung zu denken. Tatsächlich weist der für jede Familie des Kirchspiels Barkhausen in der Form eines Stammbaums geführte Teil der Kirchenbücher von 1663—1711 eine Reihe von Fällen nach, in denen jüngere Bewohner des Kirchspiels auswandern. Das Auswanderungsgebiet jener Zeit ist fast ausschließlich Holland. Auch erscheinen Fälle, in denen Kriegsdienste angenommen werden. Aber die Zahl aller derer, die in jener Zeit die Heimat verließen, ist gering und scheint gegen Anfang des 18. Jahrhunderts noch mehr zurückgegangen zu sein.

Vom Jahre 1711 ab sind nun neben den Stammbaumeintragungen, die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mit bewundernswerter Gründlichkeit fortgeführt worden sind, auch peinlich genaue Aufzeichnungen über Taufen, Todesfälle und Verehelichungen vorhanden, die uns in den Stand setzen, ein klares Bild über die Bevölkerungsvermehrung jener Zeit zu gewinnen. Die Anlage Nr. 14, gibt die Eintragungen des Barkhauser Kirchenbuches über die Familie Pott, jetzt Gerckepott zu Brockhausen wieder.

Daß der Niedergang der Bevölkerungszunahme, der in der Zeit von 1711—1772 in geradezu beängstigender Form in die Erscheinung tritt, die Folge der stark herabgeminderten gesundheitlichen Widerstandskraft der Bevölkerung jener Zeit war, soll in den folgenden Ausführungen nachgewiesen werden.

2. Die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung.

Dem wirtschaftlichen Niedergange, der mit dem 30jährigen Kriege einsetzte, aber erst später gegen Ende des 17. Jahrhunderts und noch im Beginn des 18. seinen tiefsten Punkt erreichte, um dann in ein allmähliches Erstarken überzugehen, folgt in einem gewissen Abstande mit einer Phasenverschiebung eine geradezu katastrophale Abnahme des Bevölkerungszuwachses und der Volksgesundheit. Der Tiefstand scheint in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erreicht zu sein. Jedenfalls berechtigen die den Tauf-, Begräbnis- und Kopulationsregistern der Pfarre zu Barkhausen entnommenen Zahlen zu dieser Annahme, wenn naturgemäß auch nur für ein engeres Gebiet mit dem Kirchspiel Barkhausen als Mittelpunkt. Die Kirchenbücher der Pfarren zu Lintorf und Essen sind im 17. und 18. Jahrhundert zeitweise sehr nachlässig und lückenhaft geführt, sodaß sie als Grundlage für eine richtige Beurteilung der Geburts- und Sterbeverhältnisse leider nicht dienen können. Da aber die Art und Dichte der Bevölkerung und der Besiedlung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen beiden Barkhausen benachbarten Kirchspielen denen des letzteren sehr ähnlich waren, so ist die Annahme durchaus berechtigt, daß auch die Gesundheitsverhältnisse in dem Lintorfer und Essener Gebiete von denen der Gemeinde Barkhausen nicht wesentlich verschieden gewesen sind und daß somit die für Barkhausen sich ergebenden Resultate dieser Untersuchung auch auf das gesamte Gebiet des alten Amtes Wittlage ausgedehnt werden dürfen.

Der 30jährige Krieg und die Folgezeit hatten bezüglich der Lebensführung und vornehmlich in bezug auf die Ernährung der Bevölkerung tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen. Der große Reichtum an Vieh, vor allem an Schweinen, den wir im Amt Wittlage während des 16. Jahrhunderts antreffen, läßt es als natürlich erscheinen, daß das Fleisch in der Ernährung der ländlichen Bevölkerung eine Hauptrolle gespielt haben muß. Ueber den starken Verbrauch tierischer Nahrungsstoffe im 16. Jahrhundert geben auch eine Reihe von Registern aus jener Zeit Aufschluß [1]). Die Anlage Nr. 3, die eine Abschrift des Viehschatzregisters der Bauerschaft Dahlinghausen im Kirchspiel Lintorf aus dem Jahre 1654 ist, sowie die in Uebersicht Nr. 14, Seite 235 angegebenen Zahlen zeigen, in welch verhängnisvoller Weise der Viehbestand zurückgegangen war, wie vor allem die einstmals blühende Schweinezucht völlig vernichtet ist. Bei den kleineren Besitzern finden wir nur ganz vereinzelt einmal ein Schwein, und nur die Voll- und Halberben halten wohl noch ein bis zwei oder hin und wieder noch einige mehr. Dieser krasse Uebergang einer seit Jahrhunderten auf reichliche Fleischnahrung eingestellten Bevölkerungsschicht von dieser Ernährungsweise zu mangelhafter und fleischloser Kost mußte bezüglich des Gesundheitszustandes und vor allem in bezug auf die Widerstandsfähigkeit verhängnisvolle Folgen zeitigen. Die infolge des wirtschaftlichen Tiefstandes vielfach in überaus schlechtem Zustande sich befindenden Wohnungen wirkten in dem gleichen schwächenden Sinne.

So fiel denn auch den im 17. und während des ganzen 18. Jahrhunderts herrschenden Seuchen ein großer Teil der Bevölkerung zum Opfer. Nach 1700 beginnt die Landesregierung des Hochstifts, veranlaßt durch die in den Jahren

[1]) C. Stüve, Gewerbewesen und Zünfte in Osnabrück, Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. VII, Seite 43.

1717—1719 in großem Umfange sich zeigende rote Ruhr oder Menschenseuche, Abwehr- und Schutzmaßregeln zu treffen. Aus dem Anfange der 20 er Jahre sind eine Reihe von Verordnungen und Aufklärungsblättern vorhanden. Unter dem 6. März 1723 wird folgendes verfügt:

> Als auch der Bauer offters so gesinnet, daß er lieber crepieret, als auf seine Kosten Hilffs-Mittel suchet und gebrauchet; So haben sich die Magistrate nicht daran zu kehren, noch vorher die Patienten und deren Angehörige zu befragen, ob sie einen Medicum und Medicamente verlangen, sondern sofort dazu zu thun; und oberzähltes zu veranstalten, jedoch dabey mit gebührender Menage, und haushaltlich zu verfahren, massen den pro Prinzipio fest gestellet worden; daß wenn die Patienten und Dorfschaft, worinnen sie befindlich, nicht des Vermögens seye, solche angewandte ohnentberliche Kosten aus eigenen Mitteln zustehen, das gantze Amt oder Gerichte, und wann auch solche alleine denen Kosten nicht gewachsen, andere benachbarte Aemter und Gerichte dazu concurrieren, ..." [1]).

Die Seuche von 1717—19 trat vor allem auf dem Lande außerordentlich heftig auf. Infolge der strengen Absperrungsvorschriften, die die Regierung erließ, suchten viele die Krankheit zu verbergen und steckten dadurch, daß sie mit ihren Nebenmenschen wie sonst verkehrten, auch diese an. In Venne hatten sogar einige wegen ihrer Krankheit „unter Wehrendem Gottesdienst aus der Kirche gehen müssen".

Es sind jedoch keine Anzeichen vorhanden, daß im Amt Wittlage diese Menschenseuche in größerem Umfange gewütet haben könnte. Die Zahl der Todesfälle der Jahre 1717—19 erreicht im Kirchspiel Barkhausen keine aus der Reihe fallende Höhe.

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 217, Nr. 7.

Angabe über die Art der Krankheit, die in den einzelnen Fällen den Tod herbeiführte, finden sich sehr selten. Nur hin und wieder steht am Schlusse der Kirchenbucheintragung das Wort „pleuritis“. Wir müssen daraus schließen, daß die Brust- und Rippenfellentzündung in jener Zeit stark verbreitet war und auch viele Opfer forderte. Diese Vermutung wird auch bestätigt durch eine Verfügung der Osnabrückischen Regierung vom 9. März 1725 [1]), in der es heißt:

„Es ist bekannt, daß gemeiniglich im Frühjahr die Brust-Krankheiten grassieren / und daran viele Leute sterben, welche leichtlich zu curiren gewesen / wenn sie sich selbst nicht versäumeten / und insonderheit den Aderlas so lange verschieben / bis es nachmalem zu spät / und sie davon die zu erwartende Hülfe nicht weiter zu hoffen. Se. Königliche Majestät haben zu dem Ende / Land-Medicos und Chirurgos bestellen lassen / damit es dem armen Unterthanen an nöhtiger Hülfe nicht fehle / sondern ohne Kosten der Medicorum und Chirurgorum Raht sich bedienen könne / überdem auch verordnet / daß wann die Patienten kundbarlich ohnvermögend / ihnen zu Bezahlung der Medicin und Verpflegungs-Kosten / assistiret werden solle“.

Wenn die Seuchen und Krankheiten jener Zeit besonders zahlreiche Opfer gefordert haben, so hat das vor allem wohl seinen Grund darin gehabt, daß die Menschen infolge mangelhafter Ernährung nicht widerstandsfähig genug waren, daß sie aber auch eine gewisse Gleichgültigkeit und Resignation zeigten. Der Wille zum Leben war durch die zermürbende Folgezeit des 30 jährigen Krieges erschlafft.

Die Kirchenbücher der Pfarre zu Barkhausen weisen für die Jahre von 1712—1761 insgesamt 2190 Geburten und 2137 Todesfälle auf. Leider liegen für die Jahre von

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 217, Nr. 7.

1762—1771 keine unbedingt zuverlässigen Angaben vor[1]). Nehmen wir aber für dieses Jahrzehnt dieselben Verhältnisse an wie für das voraufgehende halbe Jahrhundert, so erreicht die Zahl der Geburten 2630, die der Todesfälle 2566, und es bleibt somit ein Bevölkerungszuwachs von 64 Personen für den Zeitraum von 60 Jahren. Die Zahl der Bevölkerung war im Jahre 1711: 1361, im Jahre 1772: 1389. Da der Unterschied beider Zahlen nur 28 beträgt, der wirkliche Bevölkerungszuwachs sich jedoch auf 64 beläuft, so muß der Unterschied zwischen beiden Zahlen, 36, den Anteil der Bevölkerung darstellen, der in den 60 Jahren ausgewandert ist.

In dem halben Jahrhundert von 1712—1761 kamen auf 1000 Geburten 975 Sterbefälle. In dieser Zeit belief sich die Zahl der Geburten im Jahresdurchschnitt auf 43,7, die der Todesfälle auf 42,7. Es war also für das Jahr im Durchschnitt nur eine Vermehrung um eine Person möglich!

Mit erschütternder Deutlichkeit führen uns diese Zahlen die tief in das Volksleben und die Lebenskraft des Volkes einschneidenden Wirkungen des 30 jährigen Krieges nnd seiner Folgezeit vor Augen. Welche Fülle von Kraft und Gesundheit mußte noch im 16. und im ersten Teile des 17. Jahrhunderts in der Bevölkerung gelebt haben! Denn wie wäre sonst die überaus starke Vermehrung während jener Zeit möglich gewesen?

Es war vor allem die Kindersterblichkeit in jener Zeit sehr groß. Die Kirchenbücher weisen nach, daß ein großer Teil der Kinder den Blattern (Pocken) zum Opfer fiel[2]). Die nachstehende Uebersicht Nr. 31 zeigt einen Vergleich der Zahlen der Geburten und Todesfälle unter 1 Jahr.

---

[1]) Für die Jahre von etwa 1763—1776 weisen auch die Barkhauser Kirchenbücher bedauerliche Lücken auf. Diese Jahre fallen in die Dienstzeit des Pastors Olfenius, der dem Trunke ergeben war.

[2]) J. Möser, Patriotische Phantasien, Bd. 4, Seite 63—67.

Ueberſicht Nr. 31.

Im Jahre	Zahl der Geborenen	Zahl der unter 1 Jahr Geſtorbenen	Auf 1000 Geborene entfallen Geſtorbene unter 1 Jahr
1712—1721	389	75	192
1891—1900	565	52	92

Wie ungünſtig die Sterblichkeitsverhältniſſe zu Anfang des 18. Jahrhunderts lagen und in welch günſtiger Weiſe ſie ſich im Laufe von etwa 200 Jahren verſchoben haben, kann der nachfolgenden Ueberſicht Nr. 32 entnommen werden, die die Verſchiebung der Sterblichkeitsverhältniſſe innerhalb beſtimmter Lebensalter veranſchaulicht.

Ueberſicht Nr. 32.

Es ſtarben im Alter	In den Jahren 1712—1721	In den Jahren 1891—1900
unter 1 Jahr	20,6 %	17,8 %
von 1—15 „	21,2 %	15,1 %
„ 15—30 „	7,4 %	11,3 %
„ 30—60 „	27,5 %	19,8 %
über 60 „	23,3 %	36,0 %

Doch nicht nur die Verhältniſſe innerhalb der Sterbeziffern, ſondern auch dieſe ſelbſt boten zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein trübes Bild. In den Jahren von 1712—1721 kamen auf 1000 Geburten 936 Todesfälle, in dem folgenden Jahrzehnt ſogar 1130, während in der Zeit von 1891—1900 nur 515 Tote auf 1000 Geborene kamen!

Die Ueberſicht Nr. 33 zeigt den Tiefſtand und die allmähliche Aufwärtsentwicklung der Geburts- und Sterbezahlen.

Die Zahlen unter Spalte 5 geben annäherungsweise die auf eine Ehe im Durchschnitt entfallenden Kinder an. Bei diesen Zahlen läßt sich von 1664 ab bis 1900 ein langsames, nahezu stetiges Steigen erkennen.

Die in Uebersicht Nr. 47 angegebenen Prozentzahlen für die im Alter über 60 Jahren gestorbenen Menschen beweisen recht deutlich, wie unrichtig die allgemeine Anschauung ist, nach der in früherer Zeit die Menschen ein höheres Lebensalter erreicht haben sollen als heute. Die Verteilung der Zahlen in dieser Uebersicht zeigt anschaulich, wie ungünstig die Sterbeverhältnisse im Anfange des 18. Jahrhunderts gegenüber denen um 1900 waren.

Hin und wieder wird auch die Inzucht als Ursache gewisser Schwäche- und Degenerationserscheinungen gerade ländlicher Gebiete bezeichnet. Die Stammbäume der Pfarre zu Barkhausen zeigen kaum einen Fall von Inzucht im engeren Sinne. Der Begriff der Blutschande wurde in jener Zeit noch sehr weit gefaßt. So wird im Jahre 1664 Jasper Barkmeier zu Lintorf wegen begangener Blutschande des Landes auf ein Jahr verwiesen, weil er die Base seiner verstorbenen Frau geschwängert hatte.[1])

Hingegen finden wir besonders bei den kleineren Besitzern eine ausgesprochene Neigung, bei der Verheiratung in engstem Kreise zu wählen. Die nachstehende Uebersicht Nr. 34 gibt an, wieviele Verheiratungen in gewissen Zeitabschnitten im Kirchspiel Barkhausen erfolgt sind und wie sich prozentmäßig die Zahl der Einheiratungen auf das Barkhauser und die benachbarten Gebiete verteilt.

Von Interesse ist zu verfolgen, wie der Anteil von Lintorf von 7,9 bis 21,8 % wächst. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war das Kirchspiel Lintorf verhältnismäßig arm. Wir sahen bereits Seite 248, daß es am schwersten

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 306, Nr. 7.

Ueberſicht Nr. 33.

Zeitraum (Dekade)	Zahl der Geborenen	Zahl der unehelich Geborenen in %	Zahl der Eheſchließungen	Verhältnis der Zahl der Geborenen zu der Zahl der Eheſchließungen	Zahl der Verſtorbenen	Auf 1000 Geburten kommen Todesfälle
1664—1673	388		101	3,85	292	756
1712—1721	389	2,31	102	3,81	365	936
1722—1731	432	1,62	138	3,13	489	1130
1732—1741	434	2,30	114	3,82	337	775
1742—1751	448	1,11	111	4,05	401	895
1782—1791	592	1,01	152	3,90	500	844
1792—1801	616	2,43	147	4,19	482	781
1794—1803	627	3,02	151	4,14	504	804
1822—1831	805	2,60	196	4,10	523	649
1832—1841	948	2,74	215	4,42	555	585
1842—1851	832	3,24	186	4,47	544	654
1860—1869	748	5,20	174	4,30	532	710
1881—1890	654	4,88	117	5,60	409	625
1891—1900	565	3,72	96	5,75	291	515

und längſten von den drei Kirchſpielen des Amts Wittlage an den Folgen des 30jährigen Krieges zu tragen hatte. Da die Einheiraten meiſt aus Gebieten mit günſtigeren Wirtſchaftsverhältniſſen in Bezirke ungünſtigerer Lage erfolgen, ſo bieten die Zahlen der Ueberſicht Nr. 34 gewiſſermaßen einen Anhaltspunkt zur oberflächlichen Beurteilung der Wirtſchaftslage der verſchiedenen Gebiete in den einzelnen Zeitabſchnitten.

Sehr ſtark war um 1700 das Einſtrömen aus dem Amt Grönenberg, dem jetzigen Kreis Melle, und aus dem Kirchſpiel Eſſen. Während aber die Einheiratenden aus dem Eſſener Gebiet in der überwiegenden Mehrheit der mittleren und unteren Bevölkerungsſchicht angehören, ſind die Grönenberger faſt ausnahmslos Abkömmlinge der voll- und halbwarigen Oberſchicht. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts

Uebersicht Nr. 34.

Zeitraum	1712—21	1722—31	1794—1803	1860—69
Gesamtzahl der Eheschließungen:	102	138	151	174
Abstammungsgebiet:	Prozentsatz, der auf die einzelnen Gebiete entfällt			
Kirchspiel Barkhausen	45,2 %	47,8 %	58,4 %	47,2 %
„ Lintorf	7,9 %	8,7 %	12,6 %	21,8 %
„ Essen	19,6 %	18,1 %	8,0 %	16,2 %
Amt Grönenberg	11,8 %	8,7 %	9,3 %	4,0 %
Grafsch. Ravensberg	6,9 %	7,3 %	6,0 %	4,0 %
Bistum Minden	7,9 %	5,8 %	4,0 %	2,3 %
Angelbecker Mark	53,1 %	56,5 %	71,0 %	69,0 %
Amt Wittlage	72,7 %	74,6 %	79,0 %	85,2 %

treffen wir fast auf jedem größeren Hofe des Kirchspiels Barkhausen einen Mann oder eine Frau aus dem Grönenberger Gebiete an. Dieses muß bei weitem unter den Einwirkungen des 30jährigen Krieges nicht so stark gelitten haben wie das Amt Wittlage. Die Grönenberger Bauern aber nutzten die Notlage des Wittlager Gebietes in der Weise zu ihrem Gunsten aus, daß sie ihre Söhne und Töchter auf die Wittlager Höfe heiraten ließen. Sie konnten ihren Kindern verhältnismäßig viel bares Geld mitgeben, an dem es bei den zerrütteten Verhältnissen im Wittlager Gebiet meist fehlte. Die Folge davon aber war, daß die Kinder der Wittlager Höfe nach unten gedrängt wurden. Der Fall ist nicht vereinzelt, daß der Anerbe eines Hofes von seinem Erbrecht Abstand nimmt und einer Schwester den Platz räumt, damit ein wohlhabender Freier in den Hof hineinheiraten kann.

Bemerkenswert ist noch das Anwachsen der Zahlen für das Amt Wittlage. Alle Zahlen aber scheinen zu zeigen, daß mit wachsendem Wohlstand in dem Zeitraume von etwa 1700—1900 der Kreis, aus dem die verheirateten Männer und Frauen des Kirchspiels Barkhausen stammen, sich immer mehr verengert.

Heiraten zwischen Mitgliedern derselben Familien im Abstande von vier und mehr Generationen gehören im Kirchspiel Barkhausen nicht zu den Seltenheiten. Wer es unternimmt, die Vorfahren eines Mitgliedes eines Barkhauser Bauerngeschlechtes bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts hinauf zu verfolgen, der wird überrascht sein, wie eng das Gebiet ist, aus dem die Reihe der Vorfahren stammt, und wie weit verzweigt die Blutsverwandschaft innerhalb des kleinen Gebietes ist.

Wenn nun auch eine Inzucht im engen Sinne völlig fehlt, so ist sie im weiteren Sinne doch unwiderleglich vorhanden. Wie weit diese Verhältnisse unter Berücksichtigung der bereits stark gesunkenen gesundheitlichen Widerstandskraft, auf deren weitere Verminderung eingewirkt haben können, gehört in das Gebiet der Vererbungslehre, die hier nicht weiter erörtert werden kann.

3. Die sittlichen Zustände.

Obwohl der Drost zur Wittlage, Herr Hieronymus v. Groppendorf, gelegentlich der Einführung des Pastors Helmann beim Anblick des Pfarrhauses zu Barkhausen ausrief: „Es siehet hier gar elend aus"! und obwohl, wie bereits oben dargestellt, die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung einen außergewöhnlichen Tiefstand zeigten, ist von einem sittlichen Verfall der großen Masse der Bevölkerung in den schweren Jahrzehnten nach dem 30 jährigen Kriege wenig zu entdecken.

Zwar war der Geist jener Zeit verwildert und roh, und die uns erhaltenen Brüchtengerichts-Protokolle [1]) aus jener Zeit zeigen, daß Schimpferei und Schlägerei an der Tagesordnung waren. Doch haben wir in dieser Erscheinung nicht etwa eine Folge des Krieges zu sehen; denn bereits aus den Protokollen der Brüchtengerichte aus dem Ende des 16. Jahrhunderts [2]) geht hervor, daß auch damals schon die Bestrafung wegen Körperverletzung eine Hauptrolle der Brüchtengerichtsverhandlungen bildeten, und zwar in noch weit höherem Maße als nach dem 30 jährigen Kriege.

Die hohe Zahl der Bestrafungen wegen Scheltworte und Blutronnen läßt es als zum mindesten wahrscheinlich erscheinen, daß eine große Anzahl der Straffälle durch den in jener Zeit stark verbreiteten Alkoholmißbrauch verursacht worden sind. Wir haben bereits bei der Erörterung der Wirtschafts- und Gewerbeverhältnisse gesehen, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Bierbrauer, Branntweinbrenner und Wirte 30 % aller Gewerbetreibenden ausmachten. Wie sehr der Alkoholgenuß mit allen Verrichtungen des privaten und öffentlichen Lebens verbunden war, zeigt Anlage Nr. 4.

Das Totenregister der Pfarre zu Barkhausen verzeichnet eine Reihe von Todesfällen, die durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht waren. So wurde der 1660 geborene Johann D. zu Barkhausen „d. 8. 10 bris 1701 todtgefunden als er sich voll Branntweins gesoffen hatte". Ein weiteres Beispiel zeigt Anlage Nr. 15.

Während sich an Schimpfen, Schlagen und Trinken alle Klassen der bäuerlichen Bevölkerung beteiligen, finden sich die Fälle von Diebstählen fast ausnahmslos in den Reihen der

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 226, Nr. 5 und Abschnitt 227, Nr. 7.

Ueber Brüchtengerichte siehe C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 583, 584.

[2]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 226, Nr. 2.

Proletarier des platten Landes, der Backhaus- und Speicherbewohner. In vielen Fällen handelte es sich um Diebstähle von Lebensmitteln. So bestrafte man im Jahre 1699 [1]) „Jacob vom Berge Tochter, die aus der alten Hofmeisterschen (Hofmeyer zu Brockhausen) Hause einige Würste gestohlen" und „Kluß Alberts Frau, die aus Gieseken Christophs Hause ein halb Brohd gestohlen". Die Diebstähle dieser Art waren sicherlich aus der größten wirtschaftlichen Not geboren.

Solange die Fälle von Diebereien nur geringen Umfang hatten, wurden sie durch die Brüchtengerichte bestraft. Anders verhielt es sich jedoch mit gewohnheitsmäßigen Dieben und bei Diebstählen von Gegenständen höheren Wertes.

Wie streng man über Personen urteilte, die fortgesetzt Diebstähle begingen, mögen nachfolgende Zeilen zeigen.

Im Jahre 1700 wird für recht erkannt, „daß peinlich angeklagte Elisabeth Schusters von Lintorf wegen vielfältig begangenen „oft und vielfältig bestrafet" und dennoch wiederholten verschiedenen Diebereien, auch mehrmaln gebrochener Urphede, Ihr selbst zur wohl verdienten Strafe und andern zum nöthigen Exempel und abschreck nunmehr dem Scharfrichter zu übergeben, an gewöhnlichen Richtplatz zu führen und mit dem Schwerd vom leben zum tohdte zu bringen" [2]).

Im Jahre 1687 war auf den Pferdediebstahl die Todesstrafe durch den Strang gesetzt worden. Trotzdem waren Pferdediebstähle an der Tagesordnung. 1697 wird ein Mann aus Wimmer laut Erkenntnis der fürstl. hessischen Universität Rinteln wegen Pferdediebstahls zum Tode durch den Strang verurteilt. Der Landesherr begnadigt ihn zu Staupenschlag und ewiger Landesverweisung [3]).

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 227, Nr. 7.
[2]) Ebenda, Abschnitt 306, Nr. 7.
[3]) Ebenda.

In demselben Jahre wird Evert Caspar Redeker aus Barkhausen wegen eines 3 Pferdediebstahls zum Tode durch den Strang verurteilt [1]).

Im Jahre 1700 wird ein Mann aus Barkhausen namens Rühe auf dem Reinenberge bei Lübbecke wegen Diebstahls gehenkt [2]).

Einem Einbruch in die Kirche zu Barkhausen fielen in der Nacht vom 18. und 19. Januar 1725 die Abendmahlsgeräte zum Opfer. Die Täter sind jedoch nicht ermittelt worden [3]).

Auch hinsichtlich der sittlichen Verhältnisse bestand zwischen den besitzenden, seßhaften Bauernklassen und der besitzlosen Unterschicht der Backhaus- und Speicherbewohner ein großer Unterschied.

Uneheliche Kinder erscheinen in den Familien der auf eigenem Besitze wohnenden Bauern sehr selten. Es kommt aber vor, daß ein Hofbesitzer neben seinen „echten" Kindern auch noch ein uneheliches bei sich hat, und es erscheint wohl ausnahmsweise ein un- bezw. voreheliches Kind der Frau, das zusammen mit den ehelichen aufwächst.

In einem Falle erbt sogar ein unehelicher Sohn das vollwarige Erbe seines Vaters. Während aber bei den besitzenden Klassen alle diese Fälle Ausnahmen bedeuten, zeigt die Anlage Nr. 16, in welch erschreckender Weise sich zu jener Zeit die sittlichen Verhältnisse der Unterschicht entwickelt hatten.

Bezeichnend für die wirtschaftliche Not jener Zeit ist die Entwicklung der Familie des Pastors Bernhardus Pötker, der im Jahre 1663 starb und seine Frau „Witwe pastörische Margareta Hellersieks, gebohren ohngefehr Anno 1614" mit

---

[1]) Staats-Archiv zu Osnabrück, Abschnitt 306, Nr. 7.
[2]) Barkhauser Pfarr-Archiv.
[3]) Ebenda.

mehreren Kindern hinterließ. Die Nachkommen dieses Pastoren, dessen Tochter Maria Magdalene Mutter eines unehelichen Kindes ist, gehen fast alle in die unterste besitzlose Schicht der ländlichen Bevölkerung über. Von den Familien der Anlage Nr. 51 ist heute keine mehr vorhanden; sie sind im Laufe der Jahrhunderte eingegangen oder verschwunden. Es ist auf den Höfen ein unaufhörliches Abströmen von den größeren Besitzungen nach den kleineren und von diesen schließlich in die Heuerhäuser zu beobachten. Da die voll- und halbwarigen Höfe auch in den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes immer eine größere Kraft besaßen, sich durchzusetzen, so war im allgemeinen auch der Gesundheitszustand der Familien, die auf diesen Höfen saßen, den kleineren überlegen. So war mit dem aus wirtschaftlichen Beweggründen erfolgenden Abströmen des Bevölkerungsnachwuchses von den großen Besitzungen auf die kleineren und in die Heuerlingshäuser eine natürliche, kräftigende Blutauffrischung verbunden. Unsere heutigen Heuerleute sind fast ausnahmslos Abkömmlinge der Hofbesitzerfamilien.

Abgesehen von den oben erwähnten Pferdediebstählen und einigen Fällen von Blutschande und Ehebruch weisen die Akten jener Zeit keine Verbrechen im Gebiete der Angelbecker Mark auf.

Die in Anlage Nr. 17 wiedergegeben Eintragungen der Barkhauser Kirchenbücher zeigen jedoch auch einige Lichtseiten. Die Zahl der Eintragungen in lobendem Sinne überwiegt bei weitem die tadelnden.

Die traurigen sittlichen Verhältnisse der ländlichen Proletarierschicht sind als Folge einer überaus kläglichen wirtschaftlichen Lage zu bewerten. Die Masse der Buden- und Speicher-Bewohner bestand aus völlig besitzlosen Menschen, die als solche schon von den auf eigenem Boden sitzenden Bauern leicht als Menschen zweiter Klasse angesehen wurden. Die Aufzeichnungen der Kirchenbücher beweisen, daß diese

Unterschicht mit den Ansichten und Grundsätzen der besitzenden bäuerlichen Bevölkerung völlig gebrochen und sich selbst gewissermaßen aufgegeben hatte.

Erfreulich aber ist es, daß sich die alte erbgesessene Bevölkerung trotz der schweren wirtschaftlichen Not, die manchen Bauern von der ererbten Scholle vertrieb, die alten, ererbten, strengen sittlichen Anschauungen bewahrt hat.

Schluß.

Auf die Entwicklung des Charakters sowie der sittlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung unseres Gebietes haben als bestimmende Kräfte eingewirkt die Boden- und Siedlungsverhältnisse und die politischen Ereignisse, die letzteren insofern als sie einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt haben.

Die bedeutsamsten politischen Erschütterungen, denen das Osnabrücker Land ausgesetzt gewesen ist, waren die Kriege gegen Karl den Großen und der 30jährige Krieg. In bezug auf die Unterwerfung der Sachsen durch die Franken lassen sich selbstverständlich für das enge Gebiet des Amts Wittlage keinerlei besondere Folgen nachweisen. Anders ist es jedoch hinsichtlich des 30jährigen Krieges, der gerade das Gebiet des alten Amts Wittlage wirtschaftlich außerordentlich schwer heimgesucht hat. Im Jahre 1669 befanden sich an vakanten oder wüst liegenden Stätten im

Amt Börden: 10 = 1,04 % der im Jahre 1718 vorhandenen Stätten
„ Hunteburg: 14 = 2,63 % der im Jahre 1718 vorhandenen Stätten
„ Fürstenau: 60 = 3,00 % der im Jahre 1718 vorhandenen Stätten
„ Grönenberg: 58 = 5,00 % der im Jahre 1718 vorhandenen Stätten

Amt Wittlage: 112 = 16,50 % der im Jahre 1718 vorhandenen Stätten.

Diese Zahlen zeigen, wie schwer gerade das Wittlager Gebiet durch die Erschütterungen des 30jährigen Krieges gelitten hat, und sie berechtigen zu der Annahme, daß auch die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in dem auf den 30jährigen Krieg folgenden Jahrhundert dem wirtschaftlichen Zustande entsprechend im Amte Wittlage weit ungünstiger lagen als in den anderen Gebieten des Osnabrücker Landes. Die trostlosen gesundheitlichen Verhältnisse in der ersten größeren Hälfte des 18. Jahrhunderts, die in den vorausgehenden Ausführungen bereits näher erörtert sind, bestätigen diese Annahme. Leider liegen zur Zeit über andere Gebiete des Osnabrücker und des benachbarten westfälischen Landes keine entsprechenden Untersuchungen vor, die einen Vergleich ermöglichen.

Neben der Bodenbeschaffenheit und der Besiedlungsform hat aber diese Zeit hoher wirtschaftlicher Not die geistige Verfassung und den Charakter der Bevölkerung in hohem Maße beeinflußt.

Den Bewohnern des Amtes Wittlage wird von denen der benachbarten Gebiete eine gewisse Bequemlichkeit oder Langsamkeit nachgesagt. Eine Ursache dieser Erscheinung ist jedenfalls in dem Umstande zu suchen, daß das Gebiet an sich sehr fruchtbar ist, die Besitzungen daher verhältnismäßig klein und bequem zu bearbeiten waren, und daß vor allem das Gebiet in alter Zeit über verhältnismäßig große Weideflächen gegenüber den Ackerflächen verfügte und der Haupterwerb auf Viehwirtschaft eingestellt war. Hier gewährten die ausgedehnten Bruchflächen einen Reichtum an Weide, „der es auch den kleinen Besitzern, Köttern und den späteren Heuerleuten leicht machte, bei starkem Viehstande behaglich zu leben“ [1]).

[1]) C. Stüve. Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Seite 611.

Verbunden mit der oben erwähnten Eigenschaft erscheint ein gewisser Mangel an Initiative und Unternehmungslust, durch den sich der Wittlager Bauer auffallend von dem südlich wohnenden Grönenberger unterscheidet. Bis zu einem gewissen Grade wird sich dieser Unterschied bereits in den letzten vor dem 30jährigen Kriege liegenden Jahrhunderten ausgebildet haben, als im Wittlager Gebiet im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Osnabrücker Landes eine starke Besiedlungstätigkeit und damit verbunden eine Zersplitterung bezw. Schmälerung der an und für sich nicht sehr großen alten Besitzungen eintrat und so eine vielleicht in der Anlage auch nur schwach vorhandene Neigung zu einer gewissen Großzügigkeit unterdrückte. Wohl zu berücksichtigen ist noch ein weiterer Grund. Die Gewanneinteilung der Ackerfluren, die, wie bereits oben dargelegt, im Gebiete des alten Amts Wittlage in ausgeprägtem Maße vorhanden war, und zwar weit mehr als in den übrigen Osnabrücker Gebieten, hat durch den damit verbundenen Flurzwang lähmend auf die Unternehmungslust und Initiative des Einzelnen eingewirkt.

Aus dem Zwang dieser Flurverfassung hat auch die stark konservativ gerichtete Gesinnung des Wittlager Bauern einen Teil ihrer Nahrung gezogen. Noch heute ist das Wittlager Gebiet eine der Hochburgen der ehemaligen welfischen, jetzt deutsch-hannoverschen Partei.

Stärker ausgeprägt als in den benachbarten Osnabrückischen Gebieten erscheint auch das soziale Empfinden. Die Besiedlungsentwicklung des 16. Jahrhunderts beweist, daß es bereits in alter Zeit schon stärker entwickelt sein mußte. Die Stammbäume der Familien des Kirchspiels Barkhausen zeigen für das 17. und 18. Jahrhundert eine im Gegensatz zu anderen Gebieten wohl auffallend hohe Zahl von Verbindungen zwischen den Angehörigen der groß- und kleinbäuerlichen Schichten.

Alle diese in der Anlage bereits vor dem 30jährigen Kriege vorhandenen Eigenschaften sind nun durch die wirtschaftlich drückende Folgezeit in hohem Maße weiter entwickelt worden, und es ist die Eigenart in der geistigen Verfassung der Bewohner des Wittlager Gebietes in der Hauptsache wohl auf die Nachwirkung des 30jährigen Krieges zurückzuführen.

Auch der starke religiöse Zug, der den Bewohnern des Amts Wittlage eigen ist, hat seine Hauptnahrung wohl aus der schweren Not jener Leidenszeit gezogen.

Ueber die verhängnisvolle Einwirkung der auf den 30jährigen Krieg folgenden Zeit wirtschaftlicher Not auf die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner ist bereits ausführlich gesprochen. Die noch heute gerade im Wittlager Gebiet so stark herrschende Neigung zur Tuberkulose hat neben anderen Ursachen ihren Hauptgrund wohl in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts bedingten Verminderung der körperlichen Widerstandskraft.

Es ist eine gewaltige Belastungsprobe gewesen, die die Bevölkerung unseres Gebietes im 17. und 18. Jahrhundert ausgehalten hat. Während aber die schwere Not jener Zeit nur dem tieferen Beschauer sich in ihren Folgeerscheinungen noch mehr oder weniger deutlich zeigt, sind bereits durch die Umwälzungen, die der verlorene Krieg uns gebracht, Verhältnisse eingetreten, die, wenn auch in völlig veränderter Form, eine neue Belastungsprobe bedeuten.

Auch der Landbevölkerung ist heute in höherem Maße als früher Gelegenheit geboten, sich der Lichtseiten unseres Kulturlebens zu erfreuen und daran zu erstarken. Es gehören hierher Geistes-, Körper- und Wohnungskultur. Zum Verderben aber kann unserem Landvolk die immer weiter in die Landgebiete eindringende städtische Unkultur gereichen, der wir heute in beängstigender Weise in Kino und Literatur begegnen. Verhängnisvoll wirkt auch die vielfach unreife und unlautere Aufklärung über soziale, sittliche und religiöse Fragen.

Hier heißt es nicht allein, der Kraft unseres Landvolkes vertrauen, sondern es ist Pflicht, daß jeder zu seinem Teile versucht mitzuhelfen, daß die Kraft unseres Bauernvolkes nicht durch moderne zersetzende Einflüsse untergraben wird. Denn für den Bestand unseres Volkes bildet noch immer eine seelisch und körperlich gesunde Landbevölkerung den Jungbrunnen, dessen wir unbedingt bedürfen, um uns als hochwertiges Volk zu erhalten. Wir brauchen diese Zufuhr an neuer Kraft vor allem in den nächsten Jahrzehnten, in denen die Folgen des durch die heutigen Entbehrungen und Ausschreitungen weiter Kreise unseres Volkes bedingten Rückganges in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung sich drohend zeigen werden.

Verzeichnis der benutzten Karten, Quellen und Literatur.

A. Karten.

1. Meßtischblätter Nr. 1945, 1946, 2012, 2013.
2. Karte des deutschen Reiches, M. 1 : 100000. Blatt 283 und 284 (Umdruckausgabe).
3. Vermessungskarten des Hochstifts Osnabrück vom Jahre 1788/89 im Staats-Archiv zu Osnabrück.
4. Geologische Karte der Rheinprovinz und Westfalen, M. 1 : 80000, Sec. Lübbecke. Von v. Dechen.

B. Quellen.

1. Pfarr-Archiv des ev.-luth. Kirchspiels Barkhausen, Kreis Wittlage.
2. Pfarr-Archiv des ev.-luth. Kirchspiels Lintorf, Kreis Wittlage.
3. Staats-Archiv zu Osnabrück.
4. Staats-Archiv zu Münster i. W.

C. Literatur.

1. Das Bauernhaus im deutschen Reiche und seinen Grenzgebieten, herausgegeben vom Verein der deutschen Architekten und Ingenieure. 1906.
2. Bettinghaus, W., Zur Heimatkunde des Osnabrücker Landes mit besonderer Berücksichtigung des Kirchspiels Barkhausen. Hannover 1880.
3. Brandi, K.,
   a) Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser. (Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XVIII.)
   b) Das Osnabrücker Bauern- und Bürgerhaus. (Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XVI.)
4. Ballerstedt, W., Ueber Schreckensaurier und ihre Fußspuren, sowie über neue Fährtenfunde bei Barkhausen im Wiehengebirge. (Wittlager Kreisblatt, Jahrgang 1921, Nr. 23.)

5. Damaschke, A., Die Bodenreform, Jena 1920.
6. Dökel, O., Geschichtliche Mitteilungen über das Fürstentum Osnabrück besonders über das Kirchspiel Essen. Bad Essen 1919.
7. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. Bd. Herausgegeben von H. Jellinghaus. Bonn 1916.
8. Gemeindelexikon, Preußisches, nach der Zählung vom 1. XII. 1905, Berlin 1908—1909.
9. Hartmann, H.,
   a) Die Angelbecker Mark. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XVI.)
   b) Das Amthaus Wittlage. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XX.)
   c) Die Bronzestatuette von Wimmer. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XV.)
   d) Wanderungen durch das Wittekinds- oder Wiehengebirge (Westfüntel), Pr. Oldendorf-Osnabrück 1876.
   e) Bilder aus Westfalen. Minden i. W. 1884.
10. Hofmann, A. v., Das deutsche Land und die deutsche Geschichte. Stuttgart und Berlin 1921.
11. Hoffmeyer, Geschichte der Stadt und des Reg.-Bez. Osnabrück. Osnabrück 1904.
12. Jellinghaus, H.,
   a) Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel u. Leipzig 1896.
   b) Die Erbe des Amts Grönenberg und ihre Grundherrn im 16. Jahrhundert. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXIX.)
   c) Dialekts- und Stammesgrenzen im Fürstentum Osnabrück. Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXIX.)
   d) Dorfnamen um Osnabrück, Osnabrück 1922.
13. Jostes, F., Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld u. Leipzig 1904.
14. Klöntrup, J. A., Alphabethisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1798.
15. Lindner, Th., Die Veme. Münster u. Paderborn 1888.
16. Lindner, W., Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland. Hannover 1912.
17. Martniy, Dr. R., Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXXV.)

18. Meitzen, A.,
a) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1868/94.
b) Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. Berlin 1895.
19. Milke, R., Das deutsche Dorf. Leipzig 1907.
20. Möser, J.,
a) Osnabrückische Geschichte. Berlin 1842.
b) Patriotische Phantasien. Berlin 1842.
21. Peßler, W., Niedersächsische Volkskunde. Hannover 1922.
22. Philippi-Bär, Osnabrücker Urkundenbuch. Osnabrück 1892—1902.
23. Rhamm, K., Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch-slavischem Waldgebiete. Braunschweig 1908.
24. Rothert, Dr., Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück. Quakenbrück 1924.
25. Smend, O., Die Volksdichte zwischen Wiehengebirge und Osning. Diss. Münster i. W. 1912.
26. Stüve, C.,
a) Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I. Teil 1250—1508, II. Teil 1508—1623. Jena 1853—1882.
b) Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. Osnabrück 1860.
c) Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. VII.)
27. Verfasser unbekannt, Kirchspiels Beschreibungen: Amt Wittlage, 1. Kirchspiel Lintorf, 2. Kirchspiel Barkhausen. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. VII.)
28. Wellmann, F., Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. Diss. Berlin 1908.
29. Wrasmann, A., Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück. (Mitteil. d. V. f. G. u. L. v. Osnabrück, Bd. XXXXII.)

Anlage Nr. 1.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 170, Nr. 4.

Aufnahme der dem Sterbfall unterworfenen beweglichen Habe der weiland Colona Roling zu Harpenfeld, Kirchspiel Essen (Vollerbe).

	Thlr.	ß	₰
„Anno 1729 d. 12ten Januarii auf Hochfürstl. Gogerichts Befehl mit Zuziehung des alten I. Henr. Stüven, und Johan Jost Knost die in Rolings Hause zu Harpenfeld vorhandene Mobilia folgendermaßen aestimirt als			
das schwartz braune Mutterpferd von 6 Jahren zu	19	—	—
Noch ein braunes Mutterpferdt von ohngefehr 12 Jahren	14	—	—
1 braunen Wallachen von ohngefehr 9 Jahren zu	10	—	—
1 schwartzes Mutterpferdt von ohngefehr 16 Jahren zu	5	10	6
ein 2jähriges Mutterfüllen zu	16	—	—
Die Kühe weilen sie hier alle einer Collore, habe(n) wir sie alda im stalle stehen nummeriret, anfangendt oben an der oistern seite als			
1ma ist kürtzlich milch worden und hat zwei Kälber gehabt	7	10	6
2. ist für und hat ein Kalb gehabt . . .	5	7	—
3. eine alte braune Kuh ist kürtzlich milch worden	4	10	6
4. eine gelbe Kuh, welche ohngefehr über 3 Wochen milch wird, aber gar schlechter natur zu	6	—	—

	Thlr.	β	₰
Nun gehe(n) an der weſtere ſeite unten im Hauſe anfangendt			
5. eine braune Kuh, ſo gegen Meytag milch wird	7	—	—
6. ein rind, welches gegen Meytag milch wird	6	10	6
7. eine gelbe Kuh, welche auch gegen Meytag milch wird	6	—	—
8. 2jährige rinder	6	7	—
9. ein kleines Kalb	1	14	—
10. ein kleines Kalb	1	—	—
2 ſchweine mit 4 ferken	5	—	—
2 gänſe	—	14	—
8 Hüner und ein Hann, das ſtück zu 1 β 9 ₰, machen mit den Hann ab 1 β 6 ₰	—	15	6
ſagen, daß ſie noch 4 rauch Hüner ſchuldig wehren den beſten wagen aeſtimirt zu	10	—	—
den ſchlechteren wagen zu	3	—	—
die pflug mit zubehör weilen alt zu	1	7	—
2 Eggeden, wovon die eine zerbrochen zu	—	8	9
die hinter und forder wäge mit den Dieſten, hammer und koppelring zu	1	—	—
2 ſeißen, welche ſchlecht zu	—	5	3
eine ſchmide Lahde zu	—	14	—
das meſſer gehöret nach ſeiner ausſage den jungen rohling zu			
eine alte axe zu	—	2	—
eine alte Bahre zu	—	2	4
2 Miſtforken	—	3	—
ein Miſthacke zu	—	2	4
2 garbenforken zu	—	1	4
ein Spaden zu	—	5	3
ein Plaggen Seget	—	5	3

	Thlr.	ß	₰
2 Bettestette, davon die Beste, so in der Cammer stehet	3	10	6
die 2te zu	2	14	—
eine anrichte zu	4	10	6
eine Kleiderkiste zu	3	10	6
ein Kuffer zu	2	10	6
2 kupferne Kessel, davon der großeste zu	7	14	—
der Kleinere zu	3	—	—
ein alt eiserner pott	—	5	3
ein alt spiesepott zu	2	—	—
ein Klein eiserner Osse de littera B zu	5	—	—
eine geflickete feuerstülpe zu	—	7	—
ein wörkestell zu	3	—	—
4 spinnräder, das stücke zu 5 ß 3 ₰	1	—	—
ein Haspell	—	4	—
eine alte Heckel mit dem stuhl	—	5	3
ein schwingelblock mit der Schwingen	—	4	—
Ein ribbeeisen	—	—	6
4 Brocken[1]), das stück zu 2 ß	—	8	—
ein stötefaß mit dem stößer	—	5	3
eine pfanne Kuchen pfanne	—	5	3
ein Tisch	1	10	6
4 stühle, das stück zu 2 ß 4 ₰	—	9	4
eine Kuhfe	—	2	—
eine Karre	—	7	—
eine drinckel tonne	1	7	—
6 höltzerne Milchsetten	—	6	—
ein Kettelhacke mit dem lenghoel und Handhacken	—	8	9
eine Holtzkette	1	7	—
eine wanne	—	8	9

[1]) Ein kleines Faß oder Flüssigkeitsgefäß.

	Thlr.	ß	₰
eine schottelkorb	—	2	4
ein Saltzfaß	—	2	4
6 holtzerne löffel	—	—	4
ein holzen schleiff, so zerbrochen	—	—	—
auff 4 pferde ackergeschier	1	14	—
4 gaffeln, das stuck zu 3 ₰	—	1	—
4 flegels, das stuck zu 7 ₰	—	2	4
4 Kuhtröge	1	7	—
eine holtzerne flasche	—	5	3
ein gewrogete scheffel	—	14	—
ein Toefer	1	—	—
2 alte Eimer	—	4	8
eine röste	—	7	—
eine feuerzange	—	2	4
eine Lampe	—	1	2
eine Leuchte	—	3	—
2 Körbe, den grosen zu	—	2	4
den kleinen zu	—	1	9
Folgende sachen habe mit zuziehung der alten Martlingschen und Koklanschen, weilen keine andere haben können, plus minus überschlagen:			
Als erstlich das beste Bette mit aller Zubehör	8	—	—
die anderen zwey sind gar schlecht und ist ein jedes stück überschlagen zu 3 ß 3 ₰	—	10	6
schein wartzes Kleidt	5	—	—
ein alltages rock, so roht, zu	—	14	—
das Futterhembd, so nach aussage die ausskleiderinne bekommen			
6 halbschlißige halblacken Hembder, das stucke zu 3 ß 6 ₰, machen	1	—	—
2 schlechte Halstücher zu	—	7	—
eine Sonntagsmütze	—	8	—

	Thlr.	β	₰
eine alltagesmütze ist der auskleiderinnen gegeben	—	—	—
ein alt paar schuh zu	—	4	—
ein paar Holsche	—	—	9
2 paar strümpfe, davon nur ein paar befunden und dabey noch schlecht, zu . .	—	2	—
8 Bauten flachs, den bauten zu 1 Thlr. 5 β 3 ₰, machen die 8 bauten . . .	10	—	—
dahingegen stehet eine tonne lien, worab das flachs gewachsen noch ohnbezahlet an weißen garn befunden 57 stücke, das stücke zu 1 β 6 ₰, machen 57 stucke . . .	4	1	6
86 stücke rau garen, das stück zu 18 ₰, machen 86 stücke	6	3	—

Das Heu muß fudersweise verkauft werden, und weilen das Heu gut, muß ein gewohnlich fuder zu viertehalb bis 4 Thlr. verkauft werden.

Das rocken stroh kan klapensweise ab 110 bis 120 für 1 Thlr. ausgezahlet und verkauft werden.

Das rocken Krumpstroh kann auch fudersweise, das fuder zu 1 bis $1^1/_2$ Thlr. verkauft werden.

Das Sommer als Gerst und Haberstroh muß auch fudersweise, das fuder zu 2 bis $2^1/_2$ Thlr. verkauft werden.

Ueber das Korn, weilen alles noch nicht gedroschen, hat man keinen Ueberschlag machen können.

Das alda vorrähtige fleisch hat man auch nicht überschlagen können, weilen selbiges noch täglich austrocknet und kan zu seiner Zeit pfundtweise verkauft werden.

J. B. Niewedde
Churgenosse.

Anlage Nr. 2.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 92, Nr. 24.

Auszug
aus dem „Vermeß- und Prästationsregister des Kirchspiels Barkhausen von 1718".

1. Vollfreier Besitz.

Halberbe Pott zu Rabber.

„Jasper Pott, ist vom Eigenthum frey, gibt monatlich vollen Anschlages 2 Thlr. 2 ß 7 ½ ₰ thut jährlich dem Landesherrn 2 Stattfuhren mit dem halben Spann

2 Gografen Dienste und gibt 1 Scheffel Gografen Gerste
dem Pastor 1 Scheffel Rocken
dem Cüster 1 Scheffel Rocken und 1 Brodt."

2. Winnpflichtiger Besitz.

Vollerbe Varwich zu Rabber.

„Varwich ist leybfrey. Muß bey neuer Aufkunft einen Weinkauf an das Closter zu Minden geben.

Gibt monatlich vollen Ausschlages 3 Thlr. 15 ß 9 ₰.
an das Closter jährlich 16 Thlr.
muß dem Landesherrn mit dem gantzen Spanne dienen, wenn es befohlen wird.
An Gelde an das Ambthaus 2 Thlr.
thut 2 Gografen Dienste und gibt 1 Scheffel Gografen Gerste gibt
dem Pastor 1 Scheffel Rocken und 9 ß
dem Cüster 1 Scheffel Rocken und 1 Brodt."

3. Eigenbehöriger Besitz nach Hausgenossenrecht.

Vollerbe Lücking zu Rabber.

„Lücking, gehört an daß Capittul eigen, gibt monatlich vollen Anschlages 3 Thlr. 10 ß

an Pacht jährlich 4 Fuder Holtz und 4 Thlr.

muß 2 Tage jährlich in der Ärndte an der Übelgünne dienen, Pachtgeld jährlich 10 ß und 2 Hüner,

muß an das Ambthaus jährlich 1 Fuder Holz aus dem Berge hauen und fahren, auch alda mit 1 Pferde einen halaen Tag eggen und mit dem halben Spann zuweilen dienen, gibt itzo davor 3 Thlr.

Thut 2 Gografen Dienste und gibt 1 Scheffel Gografen Gerste,

dem Pastor 1 Brodt

dem Cüster 1 Brodt und 1 Scheffel Rocken."

4. Eigenbehöriger Besitz nach Ritterrecht.

Halberbe Bruning zu Rabber.

„Bruning, gehört an die Ippenburg eigen, gibt monatlich vollen Anschlages zu 2 Thlr. 2 ß 7 ½ ₰

an Pfacht jährlich Gerste 2 M. Angelbecker Maße
Habern 2 M. Angelbecker Maße

Dienstgeld 2 Thlr. 10 ß 6 ₰

Hofschulden 5 ß

Ein Magerschwein oder 3 Thlr.

2 Stattfuhren mit dem halben Spann

8 Erben Spanndienste

2 Tage mit 1 Pferde Bröcke

11 Handdienste und 2 Hühner

thut 2 Gografendienste und gibt 1 Scheffel Gografen Gerste
an das Closter zu Minden 1 ß 6 ₰
an die Kirche zu Barkhausen 3 ß
an die Kapelle zu Rabber 7 ß
dem Pastor 1 Brodt und 1 Ganß
dem Cüster 1 Scheffel Rocken und 1 Brodt."

Anlage Nr. 3.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 88, Nr. 51.

Viehe Beschreibung
Anno 1654 i. 28. May.

Bauerschaft Dahlinghausen.

Besitzer	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Volle Erbe								
Wulfman	4	—	4	5	4	60	—	
Hagedorn	—	—	—	—	—	—	—	vacat[1]
Tieman	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Redeker	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Lange	3	1	4	2	10	—	—	
Wordeman	2	1	2	2	1	—	—	
Vette	2	—	3	—	—	—	—	
Gercke Meyer	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Halbe Erbe								
Johan Wordeman	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Claus Herman	3	—	3	—	3	—	—	
Hüseman	—	—	1	1	—	—	—	
Broyer	—	—	—	—	—	—	—	vacat

[1]) vacat = unbesetzt.

Besitzer	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Knippenberch	2	—	2	1	—	—	—	
Quade	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Hambker	2	—	1	—	—	—	—	
Henrich Schriver	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Christian Sasse	2	—	4	3	—	—	—	
Erbkotten								
Buerman	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Kahlenberch	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Lombker	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Holtscher	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Jasper Tieman	—	—	1	—	—	—	—	pp.[1])
Ludeke Greve	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Markkotten								
Schumacher	—	—	1	1	1	—	—	
Ambros. Schrader	1	—	2	3	—	—	—	
Diekmeyer	—	—	4	—	—	—	—	
Gerke ufm Hoven	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Statius Schroder	—	—	4	1	—	—	—	
Niemeyer	—	—	2	1	—	—	—	
Claus Johan	—	1	1	1	—	—	—	
Johan Moller	—	2	3	2	—	—	—	
Jürgen Schriver	1	1	2	2	5	—	—	
Albert Schroder	—	—	1	—	—	—	—	
Johan Greve	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Steffen Dahlhof	—	—	—	—	—	—	—	vacat
Klußmeyer	1	—	2	1	baumschließer ufr Schnat			
Johan Kremer	1	—	1	1	—	—	—	

[1]) pp. = pauper = arm.

Besitzer	Pferde	Fohlen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Kötter und Heuerlinge								
Vetten Hüsel	—	—	1	—	—	—	—	
Knippenberges Kotte	—	—	1	—	—	—	—	
Sassen Backhaus	—	—	1	—	—	—	—	
Judit Kramers	—	—	1	—	—	—	—	
Sprengepeil	—	—	1	—	—	—	—	
Schlangen Kotte	—	—	2	1	—	—	—	

Anlage Nr. 4.

Barkhauser Pfarrarchiv.

Rabberisches Kapellen-Register vom Jahr 1664.

Ausgaben von voriger Einnahme im Jahr 1664	Thlr.	ß	₰
Ich M. Johan Gerhard Helman für mein jährliches Gebühr von der Kapellen-Einnahme empfangen	2	—	—
der Cüster	—	10	6
dem Zimmermeister zum Weinkaufe[1] . .	1	—	—
Reinhard zu Hüsede einen Baum abgekauft	3	5	3
die Käufer vertrunkken	—	2	6
dem der die Leute citiret	—	1	—
Als am grünen Donnerstage Rechnung gehalten ist verzehret worden	—	9	4
Summa lateris	6	27	19

[1]) Durch die Annahme eines Weinkaufgeldes wurde ein Vertrag rechtsgültig.

	Thlr.	ß	₰
Als der Baumeister mit etlichen ist hingegangen das Holz zu Balken zu besehen, ist vertrunken	—	1	4
Am Sonntage Cantate in der Schule vertrunken	—	1	—
Als das Holz geholet worden, die Fuhrleute vertrunken	—	1	4
wegen seel. H. Pastoris vom Jahr 1663 rückstehenden Gebühr	2	—	—
der Baumeister empfangen	1	—	—
Als der Hahn auf den Thurm gesetzet vertrunken	1	—	—
Kalk gekauft 5 Tonnen, jede 6 ß 3 ₰ machet	1	—	—
den Knechten auf jede Tonne ein Kanne Bier	—	1	4
die Fuhrleute vertrunken	—	1	4
Item: 50 Ziegelsteine holen lassen . . .	—	10	6
Der Baumeister empfangen wiederum . .	2	—	—
dem Maurer zu Lintorf gegeben	—	5	3
der alte Küster Claus Dankmeyer hat in vielen Jahren von der Kapellen sein gebühr als nehmlich 10 ß 6 ₰ nicht bekommen, der halben er aus den restanten jetzt empfangen	6	—	—
Der Baumeister abermal empfangen . .	5	—	—
Der Abbatis Diener, als er nach Minden gereiset sind gegegeben von den Gildemeistern[1])	—	5	3
Das er die Verwilligung solte abfordern, welche der Abt mir M. Joh. Gerh. Helman zu geben versprochen wegen Akkers von			
Summa lateris	18	25	38

[1]) Gildemeister hießen als Kirchenvorsteher.

	Thlr.	β	₰
Hinrich Meyers Stete, welche hernach Johan Smid bekommen und dafür der Kapellen bezahlet, wie zuvor gedacht am 9. Blatt			
Mit den Männern zu Linde, als sie etwas Holzes zur Kapellen gezeiget, vertrunken	—	5	3
Dem Maurer Dietrich auf sein Dekkelohn	—	7	6
Als im Rott ist Holtz angewiesen mit dem Fußknecht zur Wittlage vertrunken . .	—	3	—
Die Fuhrleute vertrunken	—	1	4
Als am S. Thomas Tage geprediget ward, ist verzehrt	—	2	—
Dem Smid von Wimmer für lohn . . .	1	—	—
Johan Brand zu Lintorf für Nägel . .	—	11	8
Als die Spitze von der Kapelle abgenommen und aufgesetzet und sonsten ist vertrunken von Hans Rekker[1]) für Bier	—	4	8
Von der Frauen bei der Brükken[1]) . . .	—	4	8
Bei Johan Timan[1]) vertrunken	1	—	—
Gerd Smid zu Wimmer für Nägel auf den Thurm	1	—	—
Der Frauen bei der Brükken gegeben . .	—	9	—
Dem Baumeister Johan Wilken von Brockhausen die 20 Thlr. angewiesen, so er empfangen	20	—	—
Summa lateris	23	46	37

[1]) Bierzäpfer nnd Branntweinschenker.

Anlage Nr. 5.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188, Nr. 3.

Ordnung der Taghlöhners publicirt am 6. Aprilis Anno 1607 Munster[1]).

	Zu der Kost		Ohn die Kost	
	Schil.	Pfen.	Schil.	Pfen.
Den Maurmeistern soll des tags gegeben werden	2	6	5	—
Den Zimmermeistern	2	6	5	—
Den Maurrknechten	2	—	4	8
Den Kackrörern	2	—	4	8
Den Zimmerknechten	2	—	4	8
Den Sagenschneidern	—	22	4	6
Den Kornmederen	—	22	4	6
Den Grasschneidern	2	6	6	—
Den Strohschneidern so mit der großen Laden Strohe schneiden . . .	2	—	4	6
Den gemeinen Strohschneidern mit der kleinen Laden	—	20	4	—
Den Hausdeckeren	—	22	4	6
Den Hagenmachern	—	18	4	—
Den Straßenmachern	—	20	4	6
Den Drösschern bis Michaelis . . .	—	20	4	—
nach Michaelis . .	—	16	—	—
Den Kornbinderschen	—	18	4	—
Den gemeinen Arbeitsleuthen . . .	—	16	4	—

Alle diejennen, So im nehmen, furdern oder Ausgeben diese Ordnung übertretten, sollen jedesmahls mit fünf[2]) gestraffet werden.

[1]) Soviel wie Muster, hier Tarif.

[2]) Das folgende Zeichen ist schwer zu deuten, vermutlich ist „Mark" zu lesen.

Anlage Nr. 6.

Staats-Archiv Osnabrück: Abſchnitt 193, Nr. 3.

Kornpreiſe 1620—1719.

Anno	W.	R.	G.	H.	Anno	W.	R.	G.	H.	Anno	W.	R.	G.	H.
1620		4	4	2	1653	6	3½	3½	1¾	1686	6	4½	4	2
21		6		1½	54	6	3½	3¼	2	87	6	4½	4	2
22		6	5	1¼	55	7	4	4	2¼	88	5½	4	4	2
23		7	6	2½	56	5½	3½	3½	2	89	7	5¼	4	2
24		6	5½	3	57	6	4	4	2½	1690	6	5	5	5
25		6	5½	2½	58	7	4	4½	2¼	91		5½	5½	2½
26		4	6	3	59	8	6	6	2½	92	10	8	6	2½
27		5	6	3	1660	8	6	4	2	93		10½	8	3½
28		12	6	3	61	9	7	3½	2½	94		6½	4½	2¼
29		9½	6	2½	62	10	9	6¾	2¼	95		4½	5	3
1630		6	6	2½	63	10	6	4	2	96		6	5¼	2½
31	9	4½	5	3	64	8	5	4	2	97		8	5½	3
32	7½	4	4	3	65	7	5½	5	3	98	15	12	8	4
33		7	7	3	66	5½	4	4½	2¼	99	16	15	9	5
34		8	7	3	67	5½	4	5	2½	1700		5	5	3
35		6	5½	2½	68	8	5½	5	2¼	01		6	5½	3
36	12	6	6	3	69	6	4½	5	3	02		5	4	3
37	10½	5½	6	3	1670	6	4	4	2¼	03		6	5	3
38	9	5½	6	3	71	6	4	3	2	04		6	5½	3
39	10	8	6½	2½	72	6	4	4	2¼	05	8	6	5	3
1640	9	7	5	2½	73	9	6	5	2	06	7	5½	5½	3½
41		6½	5	3	74	10	8	6½	3	07	7	4½	4¼	3
42		7	5	2½	75	10	8½	7	3	08	6	4½	4	2½
43	8	6	5	3	76	7½	6	6	3½	09	12	9	6	3½
44	7	4½	4½	2	77	7	5	4¾	2½	1710	9	6	5½	3
45	7½	4½	4½	2½	78	7	5	5	3	11	9	7	6	4
46	7	4	4	2½	79	8	5½	5¾	2½	12	9	8	5	3½
47	9	5	4	2	1680	7½	5	4	2	13	9	7	6½	3½
48	10	8	6	2½	81	8	5	4	2	14	12	10	7	4
49	12	9	6	2½	82	8	5	3¼	1¼	15	8	6	5	3
1650	10½	12	8	3	83	7½	6¼	4½	2½	16	9	7	5½	3
51	14	12	8	3	84	9	8	7	3½	17	11	8½	7	3½
52	9	9	6	3	85	7	5	4	2	18	10	9	8	2½
										19	10	9	7	5½

W = Weizen G = Gerſte R = Roggen H = Hafer.

Die Zahlen unter den einzelnen Getreidearten geben den Preis für ein Malter = 12 Scheffel in Talern an. Dieſe

Preise sind Durchschnittswerte für das Gebiet des Hochstifts Osnabrück.

Es wiegt 1 Scheffel Weizen im Mittel 25 kg.
Roggen 22 „
Gerste 18 „
Hafer 14 „

Anlage Nr. 7.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188, Nr. 32.

Bericht des Landbaumeisters Schädler.

1766.

Hochwohlgebohrene Freyherren gnädig hochgebietende Herren Ew. Hochfreyherrl. Gnaden gnädigen Auftrag unterthänige Folge zu leisten /: nemlich wegen der vorhabenden Einschränkung des bislang üblichen Mißbrauchs in Verbauung vielen überflüßigen Holtzes in denen Bauern-Häußern mein ohnvorgreifliche Meinung zu eröffnen, habe ich zuvor um gründlicher zu verfahren anliegenden Entwurf von einem großen und gemächlichen Bauern-Hauße, als Sub A den Grund-Riß und Sub B dessen Aufführung verfertiget, in jedem Zimmer die Größe und Hohe derselben, auch in jeden Stall, und wie vieles Vieh darin füglich stehen können, bemerket.

Die Entfernung aber eines Ständers von dem anderen die Höhe der jedesmahligen Verriegelung und die Stärke jedes Holtzes ist in einer Separaten Nota Sub C beigefüget um mehreren Deutlichkeit halber.

Diese seit einiger Zeit eingerissene überflüßige Verbauung des besten Holtzes in denen Bauer-Häußern, hat mehr eine Arth von Hochmuth, als den wahren Nutzen, dadurch einem Hauße die Festigkeit zu geben, zum Grunde, eine solches bestätiget der Augenschein, weil die an jetzt verfertigten Gebäude, besonders in Badbergischen, Menslagischen und Belmischen,

nach der Straße zu, als wo sie am mehrsten gesehen werden können, mit Holtz überladen sind, so daß die mehrsten Fächer keine 2 Fuß ins Gevierte halten, hingegen diejenigen Seiten, so außer Gesichte weit leichter verfertiget werden.

Die Dauer eines solchen überflüßig mit Holtz versehenen Gibels oder äußerer Seite, ist nicht von einer solchen Beschaffenheit, wie etwa die mehrsten glauben mögten, sondern befördert vielmehr eine desto baldigere Fäulung und Umstürtz, da die ungemein starke Verlochung der Gründe, Stender und Platen, die auf dem Lande vorzüglich groß und schlecht gemacht werden. Das Holtz nicht allein schwächet, sondern auch in diese Oeffnungen der Regen und Feuchtigkeit sich samlet und in weniger Zeit eine Fäulung verursacht.

Die Arth nun wie ein solcher übler Gebrauch am sichersten vorzubeugen, ist ohnmaßgebig dieser, daß ein jeder Bauer, welcher nothwendig bauen muß, zuvor bei seinem Voigt und Gutsherren davon die Anzeige thue, dieser sodann nach der Anlage C, wovon jeden Kirchspiel ein Exemplar zugestellet werden müßte, den Überschlag mache, wie vieles Holtz zu dem neuen Bau nötig sey, ein mehreres dürfte nicht zugestanden werden entweder zu häuen, oder wie gewöhnlich zu bitten.

Wären aber in der Gegend, wo ein solcher Bau vorgenommen werden soll, Steine zu haben müsse jeder Bauender ohne Wieder-Rede dazu angehalten werden, Massiv zu bauen, wodurch dann erst am gewissesten der rühmliche Endzweck einer solchen Landes Regierung die Forsten in aufnehm zu bringen, erreichet werden würde, weil in diesen Fall alles außerliche Grund, Stender und Bandholtz eines solchen Gebäudes ersparet wird.

In hiesigem Lande an den mehrsten Orten sind Steine in Ueberfluß und zum Theil mit leichter Nähe zu haben, es fallet daher der Einwurf, als ob ein Massives Gebäude weit kostbarer seyn wie ein holtzernes von selbst weg, zumahl die

äußerlichen Mauern eines Bauern Haußes auf 1½ höchstens 2 fueß dick angeleget werden dürfen.

Noch ist bey Errichtung höltzerner Gebäude der übelen Gewohnheit hauptsächlich abzuhelfen, daß das Grundholtz nicht der Erde gleich, sonderen an den höchsten Orten eines etwa abhangenden Terrains auf 1 Fuß vom Erdboden erhöht werde, um zu vermeiden, daß diese Grundhöltzer nicht in wenig Jahren faul und unbrauchbar, folglich wieder neu geleget werden müssen. Ist übrigens ein Bauern-Hauß wie gewöhnlich und oftmahls nötig, von einer solchen Breite das dazu Balkens von 40 bis 50 Fuß erforderlich; kan auch hiebey ein großer Vortheil erreichet werden, wan diese Balken auf den Trägerwänden gewechselt, und statt von einen aus zwey kurtzen Stücken gemachet werden, die Länge des Holtzes bleibt zwar allezeit dieselbe, nur wird dadurch vermieden, das behuf solcher langen Balkens die sehr selten nicht die trefflichsten Stämme in ihren besten Wachstum gefället werden. Die Festigkeit eines solchen aus zwey Stücken verfertigten Gebälkes, ist dieselbe als von einen, wann nemlich dieselbe in ihren Mauerplatten und Träger gehörig verkammet werden.

Bey eben dieser Gelegenheit, habe ich anzuführen mich erdreistet, daß wegen Aufrichtung der Gebäude auf dem Lande neuerlich eine nützliche und gnädige Verordnung ergangen. Dieser aber wird nicht nachgelebet, und kan viel mehr nicht geschehen, weil es denen Land-Zimmer-Leuten erstlich an den dazu höchst nötigen Hebezeug fehlet, auch diese nicht damit umgehen können. Dieses wäre nun wohl zu erlernen, es fehlet aber denen Leuten an Mittel sich obige Geräthschaften anzuschaffen. Hiezu gelangen wäre kein zuverläßigeres Mittel, als wan die Vogte dazu angehalten werden könnten, ein solche Hebezeug auf ihren Kosten anzuschaffen, oder das eine hohe Landes Regierung sich dahin entschlössen, auf jeden Amte ein solches Hebezeug /: welche fast auf allen Amtern bey denen

darauf vorzunehmenden General Reparationen ohnehin erforderlich :/ ankaufe.

Diese Auslage ist zwar ziemlich erheblich, indes doch bald wieder zu ersetzen, wan die Bauren bey jedermahligen Errichtung eines Gebäudes ein solches Hebezeug brauchen, und dafür ein leidliches bezahlen müssen. Auf diese Arth ist meiner ohnvorgreiflichen Meinung nach die Erfüllung obiger Verordnung zur Würklichkeit zu bringen, sonst ist es nicht wohl möglich.

Ew. Freyherrl. Gnaden hohe Intentiones wünsche ich durch diesen unterthänigen Bericht und Anlagen erreichet zu haben, mit steter Ehrfurcht ersterbend

Ew. Hochfreyherrl. Gnaden

unterthänigster Knecht

gez. Frantz Schaedler.

Anlage Nr. 8.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188 Nr. 32.

Anlage C zu dem Bericht
des Landbaumeisters Schäedler. 1766.

C. Note

Von der nötigen Entfernung der Stender und Riegel
auch
von der Stärke des Holtzes zu einen soliden und
bequemen Bauern-Hause.

Die beste Höhe des Stenderwerkes an einem Bauer Hause ist 15 Fuß, damit ein stark beladener Wagen mit Frucht füglich ein und auspassiren kann, auch auf der Dohle getroschen, und im benötigten Fall über denen unteren Zimmern annoch niedrige Cammern angebracht werden können.

Die Höhe des Tachs auf einem solchen Gebäude, verhaltet sich wie seine halbe Breite, indes kan auch von dieser Regul ohne Nachteil abgegangen, und 1 auch $1^1/_2$ Fuß über den Winkel verfertiget werden. Die unteren Wände sind zu 8 Zoll dick stark genug, und die inneren Scheerwände von 6 Zoll zu denen außeren wird Stender Holtz genommen 8 und 10 Zoll □ und zu denen inneren Band Holtz 6 und 8 Zoll □. Die Gründe werden auf 1 Fuß hoch vom Erdboden gelegt, um die Fäulung zu hemmen, die Ausrückung der Giebel über ihr unterstes Stockwerk, ist höchstens auf 6 Zoll zu erlauben, ein mehreres ist schadschaft, und dem Gebäude nachtheilig, da ohnehin der dadurch etwa zu gewinnende Boden-Raum nicht beträchtlich.

Das Grundholtz muß stark seyn	8 und 10	Zoll □
Stenderholtz	8 und 10	Zoll □
Mauer-Platen oder Ring-Holtz	6 und 8	Zoll □
Band-Holtz	6 und 8	Zoll □
Die Riegel	5 und 6	Zoll □
Balkens	10 und 11	Zoll □
und die Sparren	5 und 6	Zoll □.

Die Entfernung der Stender, als von den Mittel des neuen Stenders, bis zu des andern Mittel 4 Fuß.

Die Entfernung der Balkens und Sparren, verhaltet sich eben so.

Die Riegel-Weite, vom Mittel des Grundholtzes bis zum Mittel des Riegels 4 Fuß, oder auch 4 Fuß im Lichten, als zwischen beide Höltzer.

Anlage Nr. 9.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188, Nr. 32.

Verordnung wegen nöthiger Aufsicht bey Erbauung neuer Häuser.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Fügen hiemit, als Vater und Namens des postülierten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unseres Prinzen Friedrich Liebden zu wissen: Demnach wir berichtet sind, was maßen die Osnabrückischen Eigenbehörigen bey Erbauung neuer Wohn- und anderer Häuser die höchstnothige Sparsamkeit in Ansehung des dazu verwendeten Holzes nicht gebrauchen, vielmehr dabey aus einem strafbaren Stolze, oder auch aus Unwissenheit, mit unnöthiger und zum völligen Ruin der ohnehin abgängigen Forsten gereichender Verschwendung zu Werk zu gehen, ohne dadurch den Zweck einer nützlichen Bequemlichkeit zu erreichen: Als haben wir zu Beförderung des gemeinen Nutzens, nach vorgängiger Communication mit den löblichen Stifts-Ständen, Uns gnädigst entschlossen, solcherhalb gewisse Vorsehung zu thun. Wir setzen, ordnen und wollen demnach

Erstlich, daß von nun an die vorzunehmende Erbauung und Einrichtung neuer Häuser nicht auf dem Willkühr der Eigenbehörigen beruhen, sondern vielmehr

Zweytens, ein jeder Eigenbehöriger, der zu bauen gewillt ist, den vorzunehmenden Bau seinem Guts-Herren anzuzeigen, und von demselben die Anweisung sowohl wegen der bequemen Einrichtung als nöthigen Ersparung des Holzes, imgleichen wegen Wiederanpflanzung junger Bäume, statt des zum Bau verwandten Holzes gewärtigen solle. Wie wir

hiebey zu denen sämtlichen Guts-Herren das Vertrauen hegen, und sie wohlmeinentlich erinnern, zu ihrem eigenen und des ganzen Hochstifts Besten, genau darauf zu achten, daß der gemeinnützige Zwecke möglichst erreichet werde: also haben

Drittens dieselben besonders auch darauf das Augenmerk zu richten, daß bey Anlegung der Wohnhäuser nicht, wie bisher an theils Orten gewöhnlich, zu tief in der Erde angeleget werden.

Wie nun nach dieser Verordnung ein jeder sich zu achten hat: Also soll dieselbe zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt gemacht, und gewöhnlichermaßen publiciret werden.

Geben Osnabrück, d. 10. Juli 1767.

Ad mandatum Regis & Electoris proprim.

gez. von dem Busche.

L. S. gez. Voigt.

Anlage Nr. 10.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188, Nr. 30.

Die Verordnungen wegen Haushebungen betr.
Aus den Landtags Actis pro 1766.

§ 7.

No. 58 Gleichwie bey den Haushebungen manches Unglück entstehet, und im vorigen Sommer bey einem solchen Falle neun Leute beschädigt, theils getödtet worden, daß auch desfalls eine gute Verordnung, wodurch insbesondere die Erhebung ganzer Fächer und Giebel abgestellet würde, erlassen werden mogte.

Allerhöchste Königl. Erklärung vom 21. Februar 1766 ad 7

No. 59 Soll untersucht, und dem Befinden nach, abgeändert werden.

Extract
des Gutachtens von Rath Moeser.

No. 101. Die Verordnung wegen Errichtung der Häuser und Giebel scheinet mir dem Wunsche der Stände vollkommen gemäß, nur in dem was § 4 verordnet etwas hart zu seyn, in dem wenn das Haus ständerweise gepasset und errichtet wird leicht einige Stunden darüber hingehen, und die Leute bey Sommerzeit eine solche Arbeit nicht wohl ohne einen Trunk verrichten, die Umstände auch oftmals die Arbeit gar zu sehr verlängern können. Daher meiner unterthänigen Meinung nach die Verabreichung alles Bieres und Branteweins über die höchste Nothdurft zu verbieten wäre. Man wird ohnehin sonst den Zweck nicht erreichen, weil die Arbeitsleute und Helfer Bier und Brantwein vor ihr Geld holen lassen, und wie der Bauer ist, der Verordnung zum Trotz trinken werden. Vielleicht wäre es gut die Verordnung auf andere Weise zu schärfen, und denjenigen, die bey einer solchen Gelegenheit vor Errichtung des Gebäudes in Trunkenheit befunden würden, mit achttägiger Gefängniß zu bestrafen.

Anlage Nr. 11.

Staats-Archiv Osnabrück: Abschnitt 188, Nr. 30.

Verordnung wie bei Aufrichtung der Gebäude zu verfahren.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneberg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Fügen hiemit im Nahmen und als Vater des postulierten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen

Friedrichs Liebden, zu wissen: Demnach die Erfahrung lehret, daß durch die Art, womit bisher in dem Hochstift Osnabrück bey Aufrichtung neuer Gebäude auf dem Lande verfahren ist, da solche nicht ordentlich Ständerweise, sondern mit großer Gefahr Giebel- oder Fachweise errichtet sind, vielmals verschiedene Personen beschädigt, auch wohl gar unversehens um das Leben gekommen sind, welche Gefahr dadurch noch vermehret wird, daß solche Errichtung bey Nachtzeit und unter dem Gesöff der Nachbaren und anderer dazu gebetener Bauerschafts- oder Kirchspiels-Mit-Eingesessene geschiehet; und Wir denn, auf desfalls bey dem letzt vorgewesenen Landtage geschehenen unterthänigsten Antrag der nachsitzenden Stände, Uns gnädigst entschlossen haben, solches gefährliches Beginnen gänzlich zu verbieten und abzuschaffen: als setzen, ordnen und wollen Wir

Erstlich daß hinführo niemand auf vorbemeldete Art ein neues Gebäude Fach- oder Giebel-weise bey zehn Thaler Strafe errichten solle. Er soll vielmehr

Zweytens solche Errichtung ordentlich Ständerweise, und unter Anordnung eines tüchtigen Zimmermeisters oder andern des Werkes Verständigen, auch

Drittens allemal bey Tage geschehen, mithin die nächtliche Zusammenkunft der Nachbaren und anderer Leute zu solchem Ende hiedurch bey der nemlichen Strafe, welche jeder, der dabey sich einfinden wird, zu erlegen haben soll, gänzlich abgeschaffet seyn. Wir verordnen ferner

Viertens daß keiner, der ein neues Gebäude errichten läßest, sich unterstehen solle, denenjenigen, welche ihm dabey behülflich sein mögten, einiges Bier, Branntwein, oder anderes starkes Getränke ehe und bevor die Errichtung des Gebäudes geendet sein wird, über die höchste Nothdurft zu verabreichen, immaßen derjenige, der dawieder zu handeln sich gelüsten lassen sollte, mit unabbittlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt beleget werden solle.

Sämtliche Beamten, Gerichts-Bedienten, Vögte und Untervögte werden hiedurch erinnert und angewieſen, über dieſe Verordnung feſt zu halten, die Übertreter derſelben aber reſpective gehörigen Orts zu denunciren, und nur verordneten Strafe zu ziehen, und ſoll dieſe Verordnung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gedeihen möge, von der Canzelei publiciret, auch gehörigen Orts affigiret werden.

Geben Osnabrück, den 9 ten May 1766.

Ad Mandatum Regis & Electoris speziale.

gez. v. d. Buſche.

L. S. gez. v. Ende.

Anlage Nr. 12.

Staats-Archiv Osnabrück: Abſchnitt 203, Nr. 6.

Verordnung zur Verhütung von Brandſchäden.

(Auszug.)

Unſere / von Gottes Gnaden Ernſt Auguſt / Herzog zu York und Albanien / Biſchoffs zu Osnabrück / Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg.

Verordnung /

Wie ein Jeder zu Verhütung beſorglichen Brand-Schadens / mit Feuer und Licht bey Stroh / Heu und Flachs / imgleichen mit den Taback-rauchen / behutſam umbgehen und ſich verhalten ſolle.

ſub dato.

Osnabrück, d. 25. November 1917.

Es wird befohlen und angeordnet:

1. Was das Taback-rauchen anlanget / ſolches ohne Unterſcheid / an was Orten und Enden er ſeyn möchte /

auch in Stuben und Cammern / keinem / er seye auch wer wolle / Civil- / Geistlichen- oder Militair-Standes / erlaubet seyn solle / ohne auf dem Kopf der Pfeiffen einen Deckel oder Capsel von Blech oder anderem Metall zu haben ....

Vors 2te hinfüro niemand sich solle gelüsten lassen / in Scheuren oder in Hausern / nahe bey dem Stroh und Heu / viel weniger beym Flachs / oder auf der Dresch-Fluhr / mit Feuer oder Licht sich betreten zu lassen.

Wobey wir 3tens alle Flachs-Arbeit bey Licht zu Winterszeit / außer dem Spinnen / gäntzlich verbotten und so wohl das Klopfen / als Braaken / Schwingen und Ribben / nicht anders / als im Sommer und Herbst / bey Tag / und zwar außerhalb der Häuser / woselbst kein Feuer gehalten wird / gestattet wissen wollen.

Zum 4ten da auch verlautet / daß einige die so genannte Scheve oder Abfall des Flachses in Hauffen zusammen fegen und die Ofen damit hitzen / dadurch aber / sonderlich bey zustossendem Wind / die großeste Feuers-Brunsten entstehen können / so soll inskünftige ein jeder / so Flachs bereiten lässet / dergleichen Scheve / so wol in Statten als / Flecken und Dörffern / also fort / die aber / so hier und da jetzo noch befindlich seyn möchte / innerhalb 8 Tagen nach Publication dieses / aus den Hausern weg schaffen .....

Osnabrück d. 25. November 1719

gez. Ernst August

L. S. gez. C. J. v. Bode.

Anlage Nr. 13.

Staats-Archiv Osnabrück Abschnitt 203, Nr. 6.

Unter dem 30. Januar 1720 wird von der Landesregierung verordnet:

„So sollen oder soll demnach

1. In diesem gantzen Hochstift, ein jeder Einwohner die Feuerstetten in Wohn- und Neben-Häusern, mit tüchtigen durchgebackene Steine und Kalk aufgeführten Schornsteinen versehen lassen, und solches indistincté bey allen neu auff zu führen vorkommenden Schornsteinen, also beachten, keine aber, von Holtz mehr machen, wo aber selbige Holtz bißher gewesen, solche zwar vor erste geduldet, jedoch unten bey den Feuer Heert, so hoch die Flammen ungefehr auffsteigen, oder reichen kann, eine Mauer, mit Kalk auffführen, und der holtzerne Schornstein mit dickem Leime, und Haar-Kalk in- und außwendig wol verwehret die Stein-höltzerne Schornsteine auch, so weit und raum gemacht werden, daß ein Schornsteinfeger solchen durchsteigen könne; item wenigstens anderthalb Elle zum Tache hinaus, nicht aber nur bloß bis auf die Boden gezogen, und wo es Stroh-tächer dannoch umb den Schornstein herum, mit Pfannen /: und zwar auf jeder Seite achte, in der Breite, und sechse in die Höhe gerechnet: / behanget und solche Pfannen nicht mit Docken /: als welche unter die Pfannen zu legen, wir auch generaliter hiemit verbotten haben wollen: / unterleget, sondern mit Kalk beschmieret / oder pladdeiset werden. Wo aber, sonderlich in Baueren Haussern, die sogenannte Raamen, vorhanden, solche auch vorerst zwar geduldet, jedoch also dichte gemachet und oben mit Leinen bedecket werden, daß darauf kein Schade zu befürchten.

2. Die schädlichen Röhren und Pfeiffen allerdings abgeschaffet werden und bleiben, es wäre dann, daß solche von Eisen gemachet werden, und nicht durch solche Oerter, alwo leicht feuerfangende materien liegen, denen die gesagte Röhren zu nahe kommen könnten, in die ordentlichen Schornsteine zu leiten stünden.
3. Die Schornsteine jährlich wenigstens zweimahl als auf Ostern und Michaelis tüchtig gefeget und gereiniget solche Reinigung auch so oft es nöthig, bey denen Raamens in acht genommen werden.
4. Die Brau- und Back-Häusern oder die bloße Backoffen, wo es immer der Platz zuläßet, weit genug, und zwar wenigstens 50 Schritte von denen Wohnhaußern abgesetzet die Ofens mit dicken, von Steinen und Kalk zu bauenden Gewölben und oben mit dickem Leime, auch mit Schornsteine, oder Rahmen wie oben gedacht wol versehen, mithin alle dabey nahe befindliche Balken und Ständer mit Leim und Haarkalk überzogen, letzlich auch alle feuerfassende Sachen, alß Stroh, Heu, Flachs, Hanff ... aus selbigen gelassen werden.
5. Die Schmieden außehalb der Stätten, Flecken, Wigboldten, Dorffern und Bauerschaften, oder doch weit genug, und zwar zum wenigsten fünfzig Schritt von denen Häusern abgebauet werden ..."

Anlage Nr. 14.

Barkhauser Pfarrarchiv.

153 Barkhauser Lebendigen undt Todtenbuch.

XXXIII
Johan Pott gebohren Aō 1617 starb Aō 1672 seines Alters im 55. Jahr

Kinder aus 1. Ehe Gertrud gebohren Aō 1646	†	Anke seine Frau gebohren Aō 1622
		Kinder
Anna Catherins gebohren Aō 1649		Catharina Elisabeth gebohren Aō 1636
Anke gebohren Aō 1651 verehelicht Gerdt Pott Aō 167		Catharia Maria gebohren Aō 1658
	†	Hedewig war alt 11 Jahr starb Aō 1666 im September
Gerdts Kinder		
Joh. Hinrich		Johan gebohren Aō 1661
Jacob Marg. Gertrud geboren Aō 1676	†	Jacob gebohren Aō 1665 im Junio gestorben Aō 1667 im Apr.

XXXI

Herman Pott gebohren 1664 im Dez.
† 1738 d. 29. Sept.
Anke seine Frau gebohren 1651
Starb 1727 d. 23. Apr.

Anke die alte Pottsche gebohren 1622
Starb den 11. januarii 1707

Kinder vom ersten Mann

Johan Henrich gebohren 1674 Verehelicht mit Cathrin Alheit Schrivers d. 30. Nov. vid. pag. 192.

Jacob ist verehelicht d. 10. Nov. 1707 mit Cathrin Ilsabein Hunnickers von Mestrupf.

Margret Gerdrut gebohren 1678 Verehelichet mit Johan Cord Pott vid. pag. 217.

An Alheit gebohren 1680 ist d. 7. Apr. verehelicht mit Johan Gerdt Möller sind ins Kirchspiel Lintorf zu wohnen gezogen.

Trin Liesebeth gebohren 1682 ist 1716 verehelicht mit Henrich Deets zu Wimmer.

An Ilsabein gebohren 1687 im Febr. ist verehelicht d. 23. Okt. 1711 mit Johan Philip Moller pag. 252.
An Maria verheiratet mit Clamor Cord Meyers vid. pag. 197.

Cathrin Maria der alten Pottschen Tochter gebohren 1658 starb d. 29. Mayi 1707.

Jacobs Kinder

Johan Ernſt geb. 1708 im Sept. Starb d. 15. Apr. 1712.

Maria Ilſabein geb. 1711 im Mart. iſt verehelicht mit Chriſtoph Philip Bahr pag. 243.
Chriſtin Maria geb. 1713 im Sept.
Ernſt Auguſt geb. 1716 im April.
Anna Ilſabein geb. 1720 im Jan.
Jacob geb. 1723 d. 51. Jan. † 1724 d. 22. April.
Johan Herman 1725 d. 21. Apr.
Margarete Clara geb. 1728 d. 23. maji † 1719 d. 1. Febr.

Anlage Nr. 15.

Barkhauſer Pfarrarchiv.

I. Barkhauſiſches Todtenbuch de Anno 1734 begraben d. 7. mart.

Johan Henrich S. zu Rabber, der ein ruchloſes und unbändiges Leben geführet in täglicher vollerey, zanken, ſchlagen und allerhand groben laſtern, und dabey die Predigt des Gottl. worts und den Gebrauch des Heil. Abendmahles lange Zeit verachtet und alle Vermahnungen und warnungen in den Wind geſchlagen endlich aber auf einem langwierigen Lager, da er an der Schwindſucht aufgezehret worden, zur Erkenntnis gekommen und ſeine Sünde demütig erkant und ſich mit Gott busfertig ausgeſöhnet. Er hat in der Ehe

gelebet 22 Jahr und 4 Monate und 10 Kinder gezeuget. Seines Alters 42 Jahr und 4 monate.

II. Barkhausisches Todtenbuch de Anno 1735
begraben d. 4. januar.
Johan H. von Brockhausen, welcher mit der witwen Oswaldische gelebet hat 33 jahr. Seines Alters 66 Jahr. Er war in seinem Leben ein böser, gottloser Kerl, ein Säuffer und Zänker. War am 3ten weihnachtstage nach Lintorf gegangen, hatte vor der Predigt im wiebuschen Hause und nach der Predigt in Richters Hause zu Hörninghausen brantwein gesoffen, war des Abends von dar gegangen und wurde am dritten Tag darauff im Felde zwischen Hörninghausen und Wimmer todt aufgefunden.

III. Barkhausisches Todtenbuch de Anno 1752
begraben d. 3. Dez.
die alte N.'sche zu Linne, Anna Gerdrut, welche in der Ehe gelebet mit Herman N. zu Linne 6 Jahr und 1 Tochter gebohren.

Sie hat jederzeit ein freches ruchloses leben geführet, und sol ein allgemeines prostibulum gewesen seyn, und da sie mein Anteceſſor Sel. Henr. Pötker wegen ihrer ausnehmenden und beharrlichen leichtfertigkeit nicht zum h. Abendmahl nehmen wollte, ist Sie zur Päbstlichen Kirche übergegangen. Conf. das Kirchenb. in pto. Sie starb am Schlage darum Sie bis in den 4ten Tag sprachlos und unempfindlich gelegen, war alt 82 Jahr.

Von dieser Frau hatte schon Pastor J. B. Pötker (1698–1720) geschrieben, daß sie wegen ihres unsittlichen Lebenswandels „des Landes verwiesen" sei.

Anlage Nr. 16.

Barkhauser Pfarrarchiv.

Barkhauſiſches Lebendigen- und Todten-Buch.

XXI Sieks Kotte
Eliſabeth S. von 65. jahr. ſtarb Aō 1668 im Sept.
Gertrud W. ihr uneheliche Tochter geb. 1630
Johan B. Gertruds man geb. 1641. ehel. vertraut 1667 d. 8. okt.
Johan Henrich, Gertruds unehelicher Sohn
Anna Cathrina R. ihr uneheliche Tochter geb. 1657
Anna Margreta ihr eheliche tochter geb. 1668 im Sept.

XLVII Alberts Backhaus
Johan a. d. M. geb. 1588, † 1671 d. 1.Nov.
Heil ſein Tochter geb. 1625
Heiln uneheliche Tochter geb. 1653
Grete ſein Tochter geb. 1626
Greten unehelicher Sohn Johan B. geb. 1658.
Greten ohneheliche Tochter, ſo ſie mit Herman B. gezeuget, Aō 1671 in Junio.

V Bönings Speicher
Margreta B. weiland Henrich G. nachgelaſſene wittwe, geb. 1621

Kinder

Gretke geb. 1640
Claus geb. 1646 † 1673
Adolf geb. 1648

Anna Marika S. Margretn uneheliche Tochter gebohren 1654
Gretken unehelicher Sohn Claus Henrich S. Ihr uneheliche Tochter geb. 1673 d. 8. Apr. nahmens † 8 Tage nach der Geburt

XVI Rekers Backhaus
Trine S. ein Frau beinahe von 100 Jahren starb 1666 im Sept.
Trinen ihr uneheliche Tochter Anke B. geb. 1622. Von Henrich B. gezeuget.
Anken uneheliche Tochter Margreta geb. 1653

Anlage Nr. 17.

Barkhauser Pfarrarchiv.

I. Barkhausisches Todtenbuch de Anno 1724
begraben d. 5. April.
Johan Jost Nieman zu Rabber, welcher mit seiner Frau Catharina Magr. Schäfers 7 Jahre 20 Wochen im Ehestand gelebet und 4 Kinder gezeuget. Seines Alters 34 Jahr 20 Wochen.

Es war dieser Man ein recht frommer, stiller und bescheidener Mensch, welcher ein recht christliches Leben geführet, und fleißig in seinem Beruf gewesen, welcher Mir und viel andern leuten sehr leid abgestorben.

II. Barkhausisches Todtenbuch de Anno 1727
den 3. jan. wurde begraben der alte Clamor Steinbrügge von Rabber, welcher mit seiner Frau Margareten Steinbrüggen im Ehestande gelebet 40 jahr und 3 Kinder gezeuget. Seines Alters 68 Jahr.

Dieser Man war ein recht frommer lieber Man, welcher Gott den Herrn von Herzen fürchtete, /: wenn ichts, was aus dem äußerlichen Wandel und Kenn-

zeichen zu schließen ist :/ ob er gleich mit seiner Gottesfurcht sich niemalen was wußte. Sein Christentum bestand nicht in Worten sondern in den Werken selbst. Er war der erste in allen Predigten sowol an Sonn und Feiertagen als in der Wochen, und in allen Catechismy lehren, wartete auch so lange bis der Segen gesprochen war. In seinem gantzen übrigen Leben war er aufrichtig, friedfertig und sanftmüthig. Kürtzlich, was Sel. H. M. Hellman ad anno 1667. 4 maji annotiret hat von Jost Nieman kan auch von diesem mit wahrheit gerühmt werden, nemlich in der gantzen Gemeinde ging ihm Menschlichen ansehen nach keiner vor in der Gottesfurcht. Pleuritis.

III. Barkhausisches Todtenbuch de Anno 1736
begraben d. 25. Febr.
Johan Lüking zu Rabber, welcher in der Ehe mit Anna Ilsabein Tiemans gelebet 44 jahr und 6 Kinder gezeuget. Seines Alters 66 jahr. Er war ein ehrlicher umbgänglicher und verträglicher Man, der Gottes wort lieb hatte und fleißig hörete.

Das Winterlager des Tiberius inmitten Deutschlands.

Von Dr. Knoke.

Vellejus Paterculus erzählt im 2. Buche seiner römischen Geschichte c. 105 als einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, daß sein Oberfeldherr Tiberius, bei dem er als praefectus equitum und Legat diente, auf seinem im J. 4 n. Chr. bis in den Dezember dauernden Feldzuge inmitten Deutschlands an der Quelle des Flusses Julia als erster ein Winterlager aufgeschlagen habe. Seine Worte lauten: tutela imperi cum veris initio (Caesarem) reduxit in Germaniam, in cuius mediis finibus ad caput Juliae (im Jahre vorher) hiberna digrediens princeps locaverat.

Man hat dieses Lager an verschiedenen Stellen unserer Heimat vermutet, so an der Jöllenbeke, einem Flüßchen, das bei Gohfeld zwischen Löhne und Oeynhausen in die Werre mündet, und da auch Jöllenbeck nördlich von Bielefeld, urkundlich Julenbike genannt, am gleichnamigen Bache bei den Untersuchungen in den Bereich der Vermutungen gelangt ist, dieses aber einst dem Bischofe von Osnabrück unterstanden hat,[1]) so rechtfertigt es sich wohl, wenn die Frage nach der Oertlichkeit des erwähnten Lagers auch in unserm Verein besprochen wird.

---

[1]) Daher nimmt Jellinghaus (Histor. Mitteilungen von Osnabrück Bd. 29 S. 33 A. 2 an, daß Jöllenbeck ursprünglich zum Osnabrücker Sprengel gehört habe.

Daß indessen die Befestigung an einer der bezeichneten Stellen angelegt worden sei, muß schon deswegen als ausgeschlossen gelten, weil die Bäche, deren Namen an Julia anklingen, viel zu unbedeutend sind, als daß sie bei dem römischen Schriftsteller hätten Beachtung finden können. Außerdem aber wird über die Quellen oder neben ihnen hin kaum eine alte Straße geführt haben.

Vielfach ist man nun von der Annahme ausgegangen, daß das Winterlager des Tiberius mit dem von seinem Bruder Drusus errichteten Kastell Aliso örtlich zusammengefallen sei, und da man dieses herkömmlicherweise bei Elsen am Zusammenflusse der Alme mit der Lippe annahm, so wurde das besprochene Winterlager ebenfalls an diesen Platz versetzt.

Dem lag jedoch ein doppelter Irrtum zugrunde. Denn weder war es einleuchtend, daß beide Befestigungen demselben Orte angehören sollten, noch ließ es sich erweisen, daß Aliso an dem vermuteten Punkte gelegen habe. Ausgedehnte, sorgfältige Untersuchungen mit dem Spaten, die von dem Archäologen Konstantin Koenen dort i. J. 1915 vorgenommen wurden, haben vielmehr das Ergebnis gehabt, daß weder in Elsen noch in dem benachbarten Neuhaus, wohin man ebenfalls das Kastell Aliso verlegen wollte, irgendwelche Spuren römischer Befestigungen oder irgendwelche römischen Kleinaltertümer zu finden sind, sodaß für die eine wie die andere Lagerstätte jene Gegend überhaupt in Wegfall kommt.

Uebrigens würde auch die Lage des Dorfes Elsen sich mit dem Ausdruck ad caput fluminis nicht wohl vereinigen lassen, da dort von einer Flußquelle nicht die Rede sein kann.

Eine große Verlegenheit hat unseren Forschern der Name Julia bereitet. Denn einen solchen gab es in unseren Geographiebüchern nicht. Man griff deswegen zu dem ge-

waltsamen Mittel, dafür Lupia, den römischen Namen der Lippe, zu setzen. Das war recht kühn, insofern eine größere Aehnlichkeit der Buchstaben, die für den mittelalterlichen Abschreiber des Vellejus zu einer Verwechslung hätte verführen können, hier nicht vorlag.

Aber auch sonst widersprach die Aenderung eigentlich den Grundsätzen philologischer Kritik, nach denen es wohl zu verstehen gewesen wäre, wenn der Verfertiger der Handschrift in seinem Text Julia las und dies in Lupia verwandelte — wie dies denn wirklich auch durch die neueren Herausgeber des Vellejus geschehen ist —, weil ihm der erstere Name befremdlich vorkommen mußte und er dafür den bekannten Namen glaubte setzen zu müssen. Das umgekehrte Verfahren jedoch, nach dem für einen bekannten Namen ein unbekannter an die Stelle getreten wäre, würde durchaus unverständlich sein. Wir werden daher an der sicher überlieferten Lesart Julia festzuhalten haben und müssen nun zusehen, wie wir uns damit abfinden wollen.

Wiederholt hat man nun unter Zugrundelegung des Wortes Lupia das besprochene Lager des Tiberius nach Paderborn verlegt, wobei allerdings von neuem versucht wurde, diese Lagerstätte mit der von Aliso zu vereinigen, was nicht zulässig ist, da das Drususkastell unwiderleglich bei Oberaden in der Mitte zwischen Haltern und Hamm nachgewiesen worden ist[1]).

Dennoch war man mit der Wahl von Paderborn auf einen besseren Weg geraten, denn daß über diese Stadt wichtige Verkehrsstraßen von altersher geführt haben, wurde von mir bereits vor vielen Jahren gegenüber Höfer und anderen Forschern geltend gemacht.[2]) Hier erhielt insbesondere die vielbenutzte Lippestraße ihre Fortsetzung in nördlicher Richtung

---

[1]) Vgl. meine „Kriegszüge des Germanicus" 2. Aufl. S. 305 ff.

[2]) „Die Kriegszüge des Germanicus". Nachtrag 1889, S. 196 f.

zur Dörenſchlucht und weiter nach Herford und Minden, ſowie in öſtlicher Linie nach der Weſer bei Höxter[1]), und es iſt nicht zufällig, daß der Ort von Karl d. Gr. für einen Biſchofsſitz und wichtige Reichsverſammlungen in Anſpruch genommen wurde. Auch haben gerade die Eroberungszüge der Römer von Anfang an ſich mit Vorliebe in den genannten Richtungen bewegt.

Ebenſo würde für den Ort ſeiner Lage nach der Ausdruck „inmitten Deutſchlands" (mediis finibus Germaniae) durchaus am Platze ſein, inſofern er faſt in der Mitte zwiſchen Rhein und Elbe, die als die Grenzen Deutſchlands galten, gelegen iſt.

Hierzu kam — und auch darauf hat man mit Recht hingewieſen —, daß das in Paderborn mit 198 Quellen aus unterirdiſchen Gängen hervorſtrömende, im Sommer kühle und im Winter warme Waſſer von herrlicher Klarheit naturgemäß die Römer zu bleibendem Aufenthalt einladen mußte.

In der Tat hat es denn auch an römiſchen Altertümern daſelbſt nicht gefehlt. Hierüber hat Konſtantin Koenen, unſer Altmeiſter auf dem Gebiete der römiſchen Keramik, im 13. Bande der Zeitſchrift Mannus die nötige Auskunft gegeben.

Nach dieſer wurde bereits 1854 „auf dem Schützenplatze in Paderborn vom Oekonomen Schmale ein Henkelkrug der erſten römiſchen Kaiſerzeit aufgefunden". Ebenſo auf demſelben Platze von Profeſſor Giefert eine ſchöngeformte Vaſe, nach dem Urteile Koenens einer Technik entſtammend, die „unter maſſiliſch-griechiſchem Einfluß in der Endperiode der Hallſtätter oder früheren Latène-Keramik zuerſt auftritt und

[1]) Vgl. die Karte bei Hölzermann, Lokalunterſuchungen. Münſter 1878.

sich bis in die erste römische Kaiserzeit fortsetzt". [1]) Dazu kommen zwei weitere Urnen, die unweit der Stadt ausgegraben wurden und von demselben Beurteiler der gleichen Periode zugerechnet worden sind.

Auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung erwähnte Schuchhardt auch eine in Paderborn gefundene Fibel der ersten Kaiserzeit, eine Mitteilung, die ich indessen nachzuprüfen nicht in der Lage bin.

Würde auf dem Grund und Boden der Stadt eine systematische Ausgrabung vorgenommen, so ist wohl anzunehmen, daß noch weitere Funde augusteischer Zeit zu Tage träten, ja vielleicht auch die Umrisse des Lagers festgestellt würden. Doch möchte eine solche Arbeit wegen der meterhohen Aufschüttungen, die dort im Verlauf der Jahrhunderte sich angehäuft haben, wohl recht mühsam sein.

Gleichwohl darf schon jetzt aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der ans Licht gekommenen Funde die Vermutung ausgesprochen werden, daß wir in Paderborn wirklich den Ort haben, an dem das vielbesprochene Winterlager des Tiberius errichtet wurde.

Diese Vermutung würde auch dann zulässig sein, wenn Vellejus Lupia statt Julia geschrieben hätte, da die daselbst hervorsprießenden Wassermassen recht wohl als die Quellen eines Flusses bezeichnet werden konnten. Ja, daß mit dem caput fluminis des Vellejus etwas Besonderes ausgedrückt werden sollte und, wie das gerade bei Paderborn in vorzüglichem Maße der Fall ist, hier die örtliche Möglichkeit einer Heereslagerung vorgelegen haben muß, während sonst die Flußquellen aus kleinen Anfängen in den Falten der

[1]) Daß ein solches Gefäß nicht etwa in vorrömischer Zeit an die Fundstelle gelangen konnte, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Berge oder auf sumpfigem Boden sich zu bilden pflegen, leuchtet ohne weiteres ein.

Wenn es nur sicher wäre, daß die Römer den Wasserstrom der Pader als das caput Lupiae angesehen haben. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil ist es eher möglich, daß sie, wie ich das an anderer Stelle [1]) ausgeführt habe, den viel längeren Lauf der Alme für den Quellfluß der Lippe gehalten haben.

Unter diesen Umständen entsteht die Frage, ob wir berechtigt sind, auch bei Festhaltung der überlieferten Lesart Julia das gesuchte Lager nach Paderborn zu verlegen. Das aber kann recht wohl geschehen.

Bekanntlich gab es unter den Wasserleitungen des alten Rom eine i. J. 35 vor Chr. angelegte [2]) und nach Julius Cäsar benannte Aqua Julia. Es lag aber nahe, das aus den Felsengängen hervorbrechende, kristallhelle Wasser der Pader mit der genannten römischen Wasserleitung zu vergleichen und auf dieses denselben Namen anzuwenden. Das entsprach den römischen Gewohnheiten, nach denen man auch sonst dem kaiserlichen Hause entnommene Benennungen auf geographische oder topographische Gegenstände — allerdings nur auf solche von einiger Wichtigkeit — zu übertragen pflegte.

Beliebt wurde die Uebertragung des Namens Augustus auf eine Reihe von Städten. Ich erinnere an Augusta Taurinorum (Turin), Augusta Rauricorum (Auxt), Augusta Vindelicorum (Augsburg), Augusta Trevirorum (Trier) usw. Es lassen sich mehr als 20 Ortsnamen feststellen, die eine Zusammensetzung mit dem Namen Augustus aufweisen. Ebenso liegen mindestens 10 Fälle von Ortsbezeichnungen

---

[1]) Vgl. die Kriegszüge des Germanicus 2. Aufl. S. 312.

[2]) Platner-Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom. Stuttgart und Tübingen 1829 S. 204.

vor, bei denen der Name Cäsar wiederkehrt. Viermal kommt allein ein Cäsarea vor.

Aber auch der Name Julia kehrt mehrfach wieder. So lag ein Ort Julia in Lusitanien, dem heutigen Portugal. Ferner gab es ein Julia Fanestris, das heutige Fano an der Westküste des adriatischen Meeres, ein Julium Carnicum in Kärnten, ein Forum Julii, das heutige Frejus unweit Cannes am Mittelmeere, auch bei uns ein Juliacum, das heutige Jülich usw. Daß aber auch für Gewässer bekannte Namen entlehnt wurden, ersehen wir aus Fossa Augusta nördlich von Ravenna, Fossae Marianae in Italien, Fossa Drusiana in Holland, Aquae Sextiae und Aquae Augustae in Südfrankreich.

Es spricht demnach alles dafür, daß die Römer als Aqua Julia oder als Julia flumen auch den heute Pader genannten Fluß bezeichneten und daß das Winterlager des Tiberius dementsprechend an der Quelle dieses Flusses errichtet worden ist.

Ein vollständiger Beweis hierfür kann natürlich mit den vorhandenen Mitteln nicht geführt werden. Jedoch ist zuzugeben, daß die hier ausgesprochene Vermutung weniger gewagt ist, als die von den Herausgebern des Vellejus allgemein und ohne Bedenken vorgenommene Verwandlung von Julia in Lupia.

Funde aus dem Hasefriedhofe von Osnabrück.

Im Jahre 1925 wurden etwa in der Mitte des Hasefriedhofs von Osnabrück in einer Tiefe von 90 cm die auf der angehängten Tafel unter Nr. 1 und 2 abgebildeten Urnen ausgegraben. Die größere dieser beiden hat eine Höhe von 17 cm und einen Durchmesser am oberen Rande von 22 cm; die kleinere ist 15 cm hoch und 16 cm breit, ebenfalls am oberen Rande gemessen.

Die vier anderen Urnen, die in gleichem Maßstabe wiedergegeben sind und zu denen ein hier mit abgebildetes Beigefäß gehört, wurden weiter nördlich auf dem jüngsten Abschnitte des Friedhofs im J. 1924 aufgefunden.

Das Zeitalter der Fundgegenstände läßt sich nicht genau bestimmen, da Verzierungen an ihnen nicht vorkommen und ihre Formen keine besonderen Merkmale bieten. Da die Gefäße indessen Flachgräbern zugehörten und ihre Herstellunsweise sehr einfach ist, so mögen sie etwa dem Anfange unserer Zeitrechnung zugewiesen werden.

Auf demselben Friedhofe sind auch schon früher, jetzt im Museum befindliche Urnen ausgehoben worden.

Von Wichtigkeit sind alle diese Funde aus dem Grunde, weil sie einen ausgedehnten Begräbnisplatz für die genannte Zeit erkennen lassen und somit den Beweis liefern, daß Osnabrück bereits in heidnischer Zeit ein bewohnter Ort gewesen sein muß, was Karl d. Gr. mit veranlaßt haben wird, ihn als Bischofssitz auszuwählen.

Uebrigens wurden früher auch auf dem Johannisfriedhofe vorgeschichtliche Urnen aufgefunden.

Sämtliche Gegenstände wurden dem Osnabrücker Museum übergeben.

Bücherſchau.

1. **F. Köhler,** Wo war die Varus-Schlacht? Neue Forſchungen und Entdeckungen. Dortmund, Kuhfuß 1925. 102 S.
2. **Werner,** San. Rat. Dr. med. et phil., Wo lag die alte Römerfeſte Aliſo? Wo war die Hermannſchlacht? Leipzig, Xenien-Verlag 1925, 93 S.

Wenn wir im verfloſſenen Jahre wiederum zwei neue Schriften über die Varusſchlacht und, was damit zuſammenhängt, erhalten haben, ſo darf man das immerhin als ein Zeichen des Intereſſes betrachten, das erfreulicherweiſe in weiten Kreiſen für eine ſo wichtige Frage der vaterländiſchen Geſchichte vorhanden iſt. Bedauerlich iſt nur, daß Unterſuchungen dieſer Art oft mit unzureichenden Mitteln unternommen werden, und an dieſem Fehler leiden auch die vorgenannten Bücher.

Ueber die Schrift Köhlers habe ich bereits in Nr. 13 der „Möſerblätter" des letzten Jahres berichtet und daſelbſt auch die unverſchämten Angriffe des Verf. auf meine Perſon zurückgewieſen. Ich kann mich daher hier kurz faſſen, indem ich wiederhole, daß die von ihm beliebte Anſetzung eines einzigen Varuslagers im Teutoburger Walde unzuläſſig iſt; Tacitus redet vielmehr ausdrücklich von zwei verſchiedenen Lagern, die von Germanicus i. J. 15 n Chr. angetroffen wurden, und wenn K., um dieſe in eins zu verwandeln, primo Vari castra ſtatt prima V. c. ſchreiben will, ſo iſt eine ſolche Aenderung des Textes nicht nur an ſich zurückzuweiſen, ſondern nützt auch nichts, da der Hinweis des Tacitus auf zwei räumlich auseinanderliegende Lager durch dein = „weiterhin" und medio campi = auf dem Zwiſchenraume (zwiſchen den beiden Lagern) ohnehin gegeben iſt. Die Schrift K's iſt überhaupt reich an Fehlern und Wunderlichkeiten, und das Hauptergebnis, nach dem die Varusſchlacht in der Nähe von Kneblinghauſen und die örtlich ſich anſchließende des Jahres 15 n. Chr. im Arnsberger Walde, beides ſüdlich der Lippe, ſtattgefunden haben ſoll, ſtrategiſch unmöglich und mit unſeren Quellenberichten unvereinbar.

Auch die Schrift Werners hat die Sache nicht gefördert. Ich will nicht beſonderes Aufſehen davon machen, wenn er Sentinus ſtatt Sentius ſchreibt oder praesidia .... per Visurgin überſetzt: „Schutzwehren gegen die Weſer" oder ἄπωθεν αὐτοῦ mit „abſeits von ihm und nicht weit entfernt", wenn er die Worte des Caſſius Dio: ἥ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται (= wo Lippe und Eliſon ſich vermiſchen) zum erſten Male durch den Umſtand richtig erklärt zu

haben glaubt, daß bei seinem Aliso die beiden Bäche sich in einem Teiche vermischt hätten. Schlimmer ist, daß er unter den von Strabon genannten ὑπήκοοι (= Bundesgenossen), in deren Lande die Schlacht vom Teutoburger Walde vorfiel, „Söldner" der Cherusker versteht oder semiruto vallo des Tacitus in dem Sinne erklärt, daß das zweite Lager des Varus unvollständig gewesen sei, in derselben Weise, wie auch Köhler aus semiruto, das er semirūto aussprach, denselben Schluß gezogen hatte. Falsch ist weiter die Annahme, daß das von Drusus im Lande der Chatten errichtete Kastell „wahrscheinlich Hofheim" gewesen sei, während das dortige Lager aufgrund der gefundenen Altertümer längst als aus nachtiberischer Zeit stammend erwiesen ist. Ohne irgend einen Beweis zu versuchen, behauptet er ferner, Sentius Saturninus habe in Barenau eine Befestigung angelegt, die dann im J. 9 n. Chr. von den Deutschen belagert worden sei, „wodurch die dortigen Geldfunde viel besser erklärt" würden, „als durch die Annahme einer Schlacht." Doch erledigt sich diese Behauptung des Verf. schon durch die Tatsache, daß unter den Geldfunden auch solche des Tiberius sich befanden, die erst i. J. 10 n. Chr. geprägt worden waren. Asprenas begab sich nicht von der Lippe, sondern von Mainz aus auf die Nachricht von der Varusniederlage zum untern Rhein hinab. Die Ansetzung der pontes longi zwischen Dülmen und Coesfeld gehört ebenso zum alten Eisen.

W. beschäftigt sich vielfach mit den strategischen Plänen der römischen Feldherren, über die er glaubt genaue Auskunft geben zu können. Freilich, wenn er dem Germanicus unmögliche Märsche zuschreibt, so müssen wir ihm recht geben, daß der kaiserliche Prinz unter dieser Voraussetzung „kein bedeutender Feldherr" gewesen wäre. Nach W. soll Varus i. J. 9 n. Chr. von Rinteln aus, wohin ihn übrigens die Deutschen nicht gelockt haben sollen, über Meinberg und Detmold nach der Pivitsheide nördlich der Dörenschlucht, also zuletzt in westlicher Richtung, gewandert sein. Dort kam es dann zu der bekannten Schlacht mit Armin, der hinter ihm hergezogen kam. Damit würde nun ein Widerspruch mit den Angaben des Tacitus entstehen, der berichtet, daß Germanicus, der von Westen kam, bei seinem Besuch des Schlachtfeldes zuerst auf das erste und nachher auf das zweite Varuslager stieß. Doch weiß W. diesen Widerspruch aus dem Wege zu räumen, indem er den Varus auf der Walstatt umkehren läßt, eine Annahme, die den Verf. dann freilich wieder mit unserem Quellenbericht in Widerspruch bringt.

Auch bei W. findet sich die durch nichts belegte örtliche Verquickung des Varusschlachtfeldes mit Aliso, das er möglichst in der Nähe von jenem bei Lippspringe annimmt, obwohl nicht die geringsten römischen Befestigungen oder Altertümer dort gefunden sind, ein Verfahren, das bei dem heutigen Stande der Wissenschaft unstatthaft ist. Ja, er hat hieran nicht genug, sondern auch Tiberius soll i. J. 4 n. Chr. dieses „feste Lager" . . . . „bezogen" haben, obwohl Vellejus mit dem Ausdruck locaverat bezeugt, daß dieser das betreffende Winterlager erst „angelegt" hat. Nach Aliso soll dann auch Germanicus im J. 15 haben ziehen wollen, und zwar geleitet W. ihn an der Südseite des Teutoburger Waldes hin bis in die Nähe der Dörenschlucht, entgegen dem Bericht des Tacitus, der ihn zwischen Ems und Lippe vorgehen läßt. Nach dem Besuch des Varusschlachtfeldes soll ferner Germanicus wieder in der Richtung nach Aliso umgekehrt sein, worauf es zu der Schlacht mit Armin kam. Auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, kehrt er dann zur Ems zurück. W. hat hierbei vergessen zu erwähnen, daß Germanicus auf diesem Wege auch seine Reiterei im Gegensatz zum Hermarsch mitnahm, um sie dann von der Emsmündung aus an der Nordseeküste entlang nach Hause gelangen zu lassen. Das muß man sich vorstellen, um allein aufgrund dieser Tatsache zu erkennen, daß die angepriesenen Vorstellungen von Kämpfen im Lippischen Walde bei Detmold oder bei Kneblinghausen nebst dem Arnsberger Walde Phantasien sind, die vor der menschlichen Vernunft nicht bestehen können. Die ganzen Fragen können vielmehr nur durch Verlegung der Begebenheiten in das Osnabrücker Bergland ihr Verständnis finden. Dr. Knoke.

R. Middendorf, Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur Napoleonischen Zeit. Diss. Göttingen 1924.

Diese sehr dankenswerte Arbeit liegt bisher leider nur in Handschriften vor, deren eine im hiesigen Staatsarchiv der wissenschaftlichen Benutzung zu Gebote steht.

Das engere Thema der Arbeit wird im Rahmen einer allgemeinen Darlegung der Markenverhältnisse des Fürstentums behandelt, und dieser Rahmen stellt eine sehr erfreuliche Uebersicht dieser verwickelten Verhältnisse dar. Die Entstehung der Markgenossenschaften wird mit Schotte auf ursprünglich ungeregelte Nutzung der Wildnisse zwischen den spärlichen Siedlungen nnd Feldern, die erst im früheren Mietelalter durch Abgrenzung der einzelnen Marken geordnet und örtlich zerlegt wurde,

zurückgeführt, unter Berücksichtigung der Ausführungen von Haff, daß zugleich die Sonderung der berechtigten Markgenossen von den nicht berechtigten Personen die Genossenschaftsbildung befördert hat. Die Verfassung der mittelalterlichen Mark wird dargelegt, die Vermehrung der ursprünglich auf die Vollerben beschränkten Markberechtigten durch die später hinzu tretenden Halberben, Erbkötter, Markkötter, Brinksitzer und Heuerleute, die Rechte der Erbexen, des Holzgrafen und der Gutsherrn, die Oberholzgrafenwürde des Landesherrn, die Zerteilung der alten großen Marken in kleinere. Zu diesen rechtlichen Ausführungen treten wirtschaftliche, durch die erst die Marken in ihrer praktischen Bedeutung verständlich werden. Es wird darauf hingewiesen, daß in Nordwestfalen bis ins 16. Jahrh. Weidewirtschaft mit geringfügigem Ackerbau herrschte, und die Markennutzung durch Beweidung, Holznutzung und Plaggenhieb wird im Einzelnen vorgeführt.

Der Verfall der Marken seit dem 16. Jahrhundert wird außer auf die Kriegsnöte auf wirtschaftliche Gründe zurückgeführt, so auf die der Marknutzung unzuträgliche Vermehrung der Felder durch starke Kampbildung und die Verwüstung der Wälder durch die stark gemehrte Bevölkerung. Die Maßnahmen, die hiergegen getroffen wurden, bilden den Hauptgegenstand der Darstellung, zunächst Repressalien, dann die Versuche geregelter Förderung der Volksvermehrung, des Anbaus und der Forstkultur, die seit Ernst August 2. zur Planung und dann Durchführung der Markenteilung führten. Deren Vorgang wird bis zur Unterbrechung in französischer Zeit dargestellt. Diese Einzelausführungen verlieren sich auch nicht ins Einzelste, behalten stets die allgemeine Entwicklung im Auge, sind aus den Zeitströmungen motiviert und sind dadurch allgemein interessant, nicht allein für den Ortskundigen und Fachmann. Ein Ausblick auf die Fortführung der Markenteilung zu hannoverscher und preußischer Zeit und auf ihre wirtschaftlichen Folgen schließt die schöne Arbeit, der lehrreiche tabellarische Uebersichten und Literatur- und Aktenverzeichnisse beigegeben sind. Martiny.

Das Bentheimer Land, herausgegeben von Rektor H. Specht. 1925. 1. Die Sagen der Heimat. 2. Der Heimatboden. 3. Groafschupper Rätsel.

Die vorliegenden Hefte der Bentheimer Heimatszeitschrift machen dem Eifer, der Vielseitigkeit und gewandten Feder ihres Herausgebers alle Ehre. Die beiden volkskundlichen Hefte über die Sagen und die Rätsel jener Gegend werden nicht allein die Leute erfreuen und ihres Reichtums an alter geistiger Habe bewußt machen, sondern bieten auch

dem Germanisten wertvolles Material und jedem historisch Interessierten Einblicke in das Geistesleben jener Heideleute. Die Darstellung der Bodenbeschaffenheit versucht sich auf einem Gebiet, das den Meisten wenig schmackhaft erscheint, dessen Kenntnis aber für die verständnisvolle Auffassung des Landes und seiner Bodenkultur unentbehrlich ist. Eine solche leichtverständliche Darstellung dieses Gegenstandes, wie sie Verf. liefert, ist daher mit besonderem Danke zu begrüßen. Martiny.

M. Bär, Jobst von Walthausen, der Kanzler Herzog Erichs des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band 23. Hildesheim und Leipzig 1923

Ein inhaltreiches und kritisch durchgearbeitetes Buch, das auf gründlichem Studium der einschlägigen Quellen beruht, von denen in erster Linie die Archivalien des hannoverschen Staatsarchivs in Betracht kommen, da Herzog Erichs Gebiet (Kalenberg-Göttingen) im heutigen Archivsprengel Hannover liegt. Das Buch bietet nicht nur eine eingehende Lebensgeschichte des Jobst von Walthausen, sondern bei weitem mehr, nämlich sehr wichtige Beiträge zu Geschichte des Herzogtums Kalenberg-Göttingen, insbesondere seines Herzogs, des oben erwähnten Erichs des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg, der sein Land durch seine Politik und sein leichtfertiges Leben an den Rand des Verderbens brachte. Die Darstellung dieser Verhältnisse nimmt natürlich den breitesten Raum des Buches ein, einmal weil Jobst von Walthausen als Kanzler des Landes an ihrer Entstehung und Entwicklung mit beteiligt war, sodann weil sie für die Geschichte des Landes und seiner Herzöge von Wichtigkeit sind und daher nicht nur für den Genealogen von Interesse sein dürften. Es kommen nämlich nicht nur die politische und die Verwaltungsgeschichte zum Vortrag, sondern auch die Religions-, Sitten- und Kulturgeschichte (Einführung der Reformation, Unterdrückung und Freigebung derselben, Hexenprozesse), ja man kann sagen alles, was zur Charakterisierung der Zeit von Belang ist, wobei der Verfasser, so intensiv er auch auf alles dies eingeht, es doch vermeidet, ins Kleinliche zu gehen und immer den großen Zug der Entwicklung des Geschehens im Auge behält. Von größter Wichtigkeit ist, was Bär zur Charakterisierung des Herzogs bietet, denn das Leben des Herzogs ist bis jetzt nicht eingehend geschildert worden. Die Allgemeine Deutsche Biographie enthält keinen Artikel über ihn, und W. Havemann erzählt uns in seiner Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg, wie Bär in der Einleitung seines Buches S. VI. bemerkt, nur das, was zum Verständnis der Landesgeschichte durchaus notwendig ist. Fr. Schultz.

A. Meininghaus, Der alte Freiſtuhl zu Dortmund. Dortmund 1925. 2 A.

Meininghaus, der bewährte Dortmunder Geſchichtsſchreiber, hat bereits im Jahre 1913 die Geſchichte dieſes Freiſtuhls, des ſogenannten Freiſtuhls auf dem Königshofe, in Wort und Bild eingehend behandelt. In der neuen Auflage iſt das Bildermaterial weſentlich vermehrt. Neu hinzugetreten iſt die geſchichtliche Einleitung, die in kurzer und treffender Weiſe über die Entwicklung der Freigrafſchaft Dortmund und der Geſchichte ihrer Malſtätten im Zuſammenhange mit der Geſchichte der Veme überhaupt orientiert, wodurch ſich der Inhalt des Buches bedeutend vergrößert hat, obwohl die Tafel, die über die Reihenfolge der Dortmunder Freigrafen von 1257—1803 Auskunft gibt, fortgefallen iſt. Der Verfaſſer hat auch die neuere Literatur, die ſeit 1903 nicht unbeträchtlich gewachſen iſt, mit herangezogen. Fr. Schultz.

Niederſächſiſches Jahrbuch. Band 2. Hildesheim 1925.

Das Jahrbuch enthält einen Aufſatz, der auch für die Leſer der Mitteilungen von Intereſſe ſein dürfte. Anna Wendland gibt in ihrer Abhandlung „Prinzenbriefe" (S. 165—207) eine Ausleſe von Stichproben aus ungedruckten, im Hannoverſchen Staatsarchive liegenden Briefen wieder, die von den Söhnen Ernſt Auguſts von Hannover auf ihren Reiſen, vor allem während ihrer Feldzüge gegen die Franzoſen und Türken, an ihre Mutter, die Herzogin Sophie von Braunſchweig-Lüneburg, gerichtet worden ſind. Der Aufſatz enthält auch ſonſt noch wertvolle Mitteilungen über das Leben der fürſtlichen Familie, u. a. entwirft uns die Verfaſſerin ein reizvolles Bild von der Sorge und Liebe der Herzogin während der Kinderzeit ihrer Söhne, als Ernſt Auguſt noch als Biſchof von Osnabrück in Iburg und Osnabrück Hof hielt. Zu Grunde liegen dieſen Ausführungen der Verfaſſerin, vor allem die von E. Bodemann im Bd 26 der Publikationen der Preußiſchen Staatsarchive und in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen Jg. 1895 veröffentlichten Briefe der Herzogin.

Fr. Schultz.

F. Witte, Der Domſchatz zu Osnabrück. Osnabrück 1925.

Ein Prachtwerk im wahren Sinne, dem Biſchofe von Osnabrück zu ſeinem 25jährigen Prieſterjubiläum gewidmet, ſtreng kritiſch bearbeitet und mit 40 prächtigen Lichtdrucktafeln verſehen, die uns die Koſtbarkeiten des Doms mit ſeltner Klarheit vor Augen zaubern. Kleinodien zum Teil erſten Ranges birgt der Schatz aus der Zeit um etwa 1000 bis in die erſte Hälfte des 18. Jahrhunderts. Kreuze, Reliquien und Kelche

verschiedener Stilperioden, darunter das kostbare Kapitelkreuz aus dem 11. Jahrundert tauchen vor unsern Augen auf, sowie andere Kostbarkeiten, von denen ich nur die ägyptischen Schachfiguren aus Bergkristall (etwa 10. Jahrhundert) und den aus der Zeit um 1000 stammenden liturgischen Kamm erwähne. Jedes einzelne Stück des Domschatzes wird von Witte nach Material und Form bezw. Aufbau kunstgerecht genau beschrieben und mittelst stilkritischer Vergleichung an Gegenständen gleicher oder verwandter Art Herkunft und Zeit der Entstehung desselben bestimmt. Große Dienste hat dem Verfasser auch die Heranziehung archivalischen Materials, insbesondere der Strukturbücher des hiesigen Domes in dieser Hinsicht geleistet. Hervorzuheben ist ferner, daß nicht allein das Kunsthistorische in diesem Werke ans Licht tritt, sondern auch das allgemein Kulturgeschichtliche, insbesondere die Liturgik von Witte mit zur Erläuterung der einzelnen Gegenstände herangezogen wird; ich weise nur auf seine Bemerkungen bei der Beschreibung der Schachfiguren und des liturgischen Kammes hin.

Ungemein reichhaltig ist das Werk an neuen Ergebnissen. Schrievers Buch „Der Dom und seine Kunstschätze, Osnabrück 1901" wird weit überholt und hie und da berichtet, so hinsichtlich des Alters der thronenden Muttergottesstatue und des Permeriusschreins. Wer Lust und Liebe hat, heimische Kunst näher kennen zu lernen, der greife nach diesem Buche, denn ein großer Teil der dort abgebildeten Kunstschätze vom 12. Jahrhundert bis ins 17. stammt aus Niedersachsen, darunter ein nicht unbeträchtlicher aus Osnabrück, wo insbesondere im 15. Jahrhundert die Goldschmiedekunst blühte, die Werke Johannes Dalhoffs u. Engelbert Hofflegers, legen Zeugnis dafür ab.

Fr. Schultz.

J. Baldus, Altosnabrücker Herrensitze, Kirchen und Klöster. Osnabrück 1925.

Ein ansprechend geschriebenes Büchlein von einem Wanderer für Wanderer. Aus dem Kranze der um Osnabrück liegenden Herrensitze und Klöster sind mit großem Geschick einige ausgewählt. Der Verfasser hat die gesamte ältere und neuere Literatur zweckentsprechend verarbeitet. Der Reiz des Büchleins liegt jedoch nicht hierin, sondern in der Art und Weise, wie er außer der Literatur auch Inschriften, Wappen und sonstige Ueberreste zur Aufhellung der vergangenen Zeit mit heranzieht und so die von ihm entworfenen geschichtlichen Bilder zu beleben weiß. Einige Versehen wären wohl zu vermeiden gewesen, so hat nicht Konrad IV. von Rietberg (S. 137), sondern Konrad III. von Diepholz die Klosterreform

in Malgarten durchgeführt und zwar im Jahre 1472. Auch geschah das Eingreifen des Osnabrücker Bischofs hinsichtlich der Aebtissinenwahl zu Malgarten nicht um 1750, wie man (S. 142) aus des Verfassers Darstellung schließen könnte, sondern erst 1756; die Wahl selbst war bereits am 25. November 1749 vollzogen worden. Fr. Schultz.

1. **Heimatkalender** 1926; herausgeg. vom Kreise Meppen.
2. **Grafschaftler Heimat-Kalender** für das Jahr 1926. Bearbeitet von Rektor H. Specht-Nordhorn.

Die beiden vorstehenden Veröffentlichungen sind ein erfreuliches Anzeichen dafür, daß das durch den Krieg und seine üblen Folgen abgestumpfte Interesse für die heimatkundlichen Zustände und Begebenheiten von einst und jetzt wieder zu erstarken scheint. Den Herausgebern dieser 2 Heimatbücher, dem Rektor Specht wie dem Landrat Dr. Fehrmann in Meppen, kann nur von Herzen ein voller Erfolg ihrer lobenswerten Absicht gewünscht werden, in den Bewohnern des engeren und weiteren Emslandes den Heimatssinn und die Liebe zu ihrer so schönen und ernstgestimmten Heimat wach zu rufen.

Der Meppener Kalender erscheint bereits im 2. Jahr und ist inhaltlich ebenso reich wie der vorjährige. Es ist erstaunlich, was er seinen Lesern bringt, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der unterhaltende Teil zum Besten der belehrenden Aufsätze weit zurücktritt. Neben — natürlich nur kleineren — Arbeiten rein historischen und kulturgeschichtlichen Charakters begegnen solche aus dem Gebiete der Technik und Landwirtschaft, abwechslungsreich unterbrochen durch kleine Erzählungen, Sagen, Gedichte und, nicht zu vergessen, ganz prächtige Aufnahmen mannigfacher Art. Für den nächsten Kalender ist beabsichtigt, die stammverwandten Kreise Aschendorf und Hümmling mit in den Arbeitsbereich hineinzuziehen, damit, wie es heißt, bis in die entlegenste Hütte dieses echte Heimatbuch seinen Weg findet.

Bescheidener in der Ausstattung und auch inhaltlich sparsamer ist der im 1. Jahr vorliegende Grafschaftler Kalender. Indessen auch hier ein Inhalt verschiedenster Art, auch hier die Prosa durch eine Anzahl sinniger Gedichte unterbrochen. Die vorliegende Leistung ist um so anerkennenswerter, als die Hauptarbeit der um die Bentheimische Heimatskunde so wohl bekannte Herausgeber Rektor Specht geleistet hat und ihm schwerlich solche Geldmittel zur Verfügung standen wie dem Meppener Unternehmen. Während der Meppener Kalender ausschließlich ein Heimatbuch sein will, vertritt der Grafschaftler nebenbei auch praktische Zwecke, wie sie eben für einen einfachen Landbewohner und Ackersmann

von Wichtigkeit sind. Er bringt daher ein Märkteverzeichnis, einen Trächtigkeitskalender und eine kleine Ortskunde der Grafschaft. Die löbliche Absicht, alle Heimattreuen des Grafschaftler Landes in ihrer Liebe für ihre schöne Grafschaft zu stärken und ihnen neue Freunde zuzuführen, möge sich über Erwarten erfüllen. Der Anfang ist vielversprechend.

Möchten doch anderwärts in unserm Regierungsbezirk eben solche Heimatbücher erstehen, dazu bestimmt, in ihrer Art an der inneren Gesundung unseres Vaterlandes mitzuarbeiten, nur muß dann darauf gesehen werden, daß der Inhalt sich nicht in das Gebiet benachbarter Heimatsvereine verirrt, wie das z. B. mit dem Aufsatz von Dr. Windus in dem Emsländischen Kalender über die mittelalterliche Kunstfertigkeit in den ehemaligen Klöstern der Grafschaft Bentheim der Fall ist; das stört die Einheitlichkeit des Inhalts. Dr. Fink.

Stüve, Aug. Geschichte der Familie Ringelmann in Osnabrück 1525—1925. Osnabrück 1925.

Die Tauf- und Trauungsbücher der evangelischen Kirchengemeinden in Osnabrück sind erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingerichtet. Um ältere Vorfahren nachzuweisen, bedarf es einer Kenntnis der Quellen, die nur in unermüdlicher Arbeit erlangt werden kann.

Der Verfasser der vorliegenden Familiengeschichte besaß diese Kenntnis. Darüber hinaus wußte er neue Quellen für die ältere Genealogie zu erschließen. Sein ausführlicher Hinweis auf die „Verlaßprotokolle" Seite 10 ist ein Beispiel dafür.

Einschlägige Geschichtskenntnisse und eine Vertrautheit mit den Familiengepflogenheiten der alten Osnabrücker setzten ihn instand, ein abgerundetes Familienbild im Rahmen der Zeitgeschichte zu geben.

Für die Freunde der Osnabrücker Familienforschung bedeutet diese letzte Arbeit des leider zu früh verstorbenen Verfassers nicht nur die Geschichte einer Osnabrücker Familie. Sie wird ihnen ebenso sehr ein Leitfaden durch das Gebrauchtum in Oeffentlichkeit, Gilde und Familie sein. Angaben über das normale Alter für den Bürgereid S. 5, Gleichzeitigkeit von Eid, (erster) Heirat und Gründung des eigenen Gewerbebetriebes S. 23, über Taufpaten S. 24 und Feststellungen, daß der Name des Großvaters dem ältesten Sohn, S. 8, das elterliche Haus aber dem jüngsten Sohn gegeben wurde S. 5, werden dem Familienforscher willkommen sein.

Wenn der Verfasser vier von den zweiunddreißig Seiten des Buches der Wiedergabe der Wagnerschen Erinnerungen einräumt, so

ist auch das als gut hinzunehmen, weil Wagner darin wohl die ausführlichste Schilderung der Verhältnisse in Osnabrück im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gegeben hat und das Heftchen selbst schon lange vergriffen ist.

Natürlich treten in dem starken Gezweig der Familie Ringelmann eine ganze Reihe anderer Familiennamen auf. Da sind z. B. Träger der Namen: Donnerberg S. 21, Hildebrandt S. 20, Pagenstecher S. 19, Struckmann S. 18 und 25, Stüve S. 22, 23 und 25, Vieregge S. 22 und 25 und von Lengercke S. 22, auf welche Streiflichter geworfen werden. Außerdem aber werden noch 70 andere Familiennamen erwähnt, und darum wäre es wünschenswert gewesen, dem Buche ein Register anzufügen.

Einige Bestätigungen bezw. Ergänzungen, die sich gelegentlich, z. T. erst kürzlich, ergaben, mögen hier Platz finden: Durch Herrn Archivrat Dr. Finks Arbeit in Bd. 45 dieser „Mitteilungen" aufmerksam gemacht, fand ich in den Brandakten von 1613 viermal den Namen Ringelmann. Es sind verbrannt: Hermann Ringelmanns Gadem und Tias Ringelmanns Haus, Johann Ringelmanns „eigenes" Haus und Wwe. Jasper Ringelmanns Haus. Die Vermutung des Verfassers, daß die genannten den Brand mit erlebt haben, wird somit bestätigt. Weiter aber ist zu erkennen, daß Hermann, der Vater, schon als Altenteiler im Gadem wohnte. Vergl. hierzu S. 7 zweiter Absatz und ganz unten, für Joh. S. 15 letzter Absatz und für Wwe. Jasper S. 12 und 13.

Ferner gab eine Durchsicht der Lagerbücher der 11 Aemter Antworten auf die vom Verfasser S. 7 am Ende des zweiten und S. 11 am Ende des ersten Absatzes ausdrücklich offen gelassenen Fragen nach Thys und Gottschalck Ringelmanns Gewerbe. Am 13. 12. 1694 wird Tias R. vor das Gericht der 11 Aemter citiert, weil er der Aufforderung, vorm Backamt! zu erscheinen, nicht Folge gegeben hatte, und am 28. 4. 1681 wird in einer Streitsache unter einigen Backamtsmeistern Gottschalck R. sowie auch Welmer Dowe (vergl. S. 11 oben), sein Schwager?, genannt. Tias und Gottschalck betrieben also das Bäckergewerbe.

Die vor den 11 Aemtern ausgetragenen Streitigkeiten geben manchmal sogar Aufschluß über Familienzusammenhänge. Z. B. erfahren wir, daß am 13. 10. 1690 Joh. Kruse vom Krameramt, der Gerhard Ringelmanns Wwe. wieder geheiratet hatte, von Gildemeister Joh. Hillebrandt und Joh. Ringelmann wegen einer Beleidigung ver-

klagt wurde, die anläßlich des wenige Tage vorher erfolgten Todes von Joh. Hillebrandts Frauen Schwester, der Spiegelborgschen, vorgefallen war. Es hat also noch eine Schwester von Gerhard, Johann, Katharine Gerdrud und Anna Katharine gegeben, die mit Spiegelborg verheiratet war und Anfang Okt. 1690 gestorben ist, vergl. S. 20 und Tafel 2.

In einem Falle ist dem Verfasser ein Irrtum unterlaufen. Katharine Gertrud Hillebrandt geb. Ringelmann, S. 20 Ende des 2. Abs., ist nicht ohne Hinterlassung von Kindern gestorben (4. 10. 1695), sondern sie und ihr Gatte sind die Stammeltern der Bäcker Hillebrandts, aus deren Reihen sich der Kaufmann Christian Ringelmann 1843 seine Gattin wählte. Hier floß also ein Tropfen alten Ringelmannschen Blutes dem jungen Hauptstrom wieder zu.

Dem Text des Buches folgen 4 Stammtafeln, die gute Uebersicht bieten und auch die jüngsten Familienmitglieder aufzählen. Druck und Ausstattung der nur in 50 Exemplaren gedruckten Schrift sind, von einem Druckfehler S. 25, 8. Reihe von unten abgesehen, vorzüglich und einer Geburtstagsgabe für den 75jährigen Senior der Familie angemessen. „Dem verdienstvollen Verfasser war es nicht mehr vergönnt, die Drucklegung dieser seiner letzten Arbeit zu erleben."

Wilh. Dierks.

L. Hoffmeyer, Dr. phil. h. c., Geschichte der Evangelischen Volksschulen des Fürstentums Osnabrück, der Niedergrafschaft Lingen sowie der Städte Meppen und Papenburg. Osnabrück 1925. Verl. J. G. Kisling.

Die im Jahre 1925 veröffentliche Geschichte der evang. Volks- und Bürgerschulen der Stadt Osnabrück von L. Hoffmeyer hat eine wertvolle Ergänzung erhalten in der Geschichte der evang. Volksschulen des Fürstentums Osnabrück, die trotz der schwierigen Zeitlage dank des selbstlosen und eifrigen Bemühens des Verfassers im Jahre 1925 erscheinen konnte. In diesen beiden Büchern ist zum ersten Male die gesamte Geschichte des evangelischen Volksschulwesens im früheren Fürstentum Osnabrück, diesem auch geschichtlich so eigenartigen Ländchen Niedersachsens, dargestellt. Gleich die ersten Aufsätze des allgemeinen Teiles, die die Schulverwaltung, die Haupt- und Nebenschulen, die Lehrer usw. behandeln, zeigen, daß das vorliegende Buch nicht nur für Lehrer und Schulfreunde, sondern auch für alle Freunde der Heimatgeschichte wertvolle Darstellungen und Einzelheiten bietet, spiegelt sich doch gerade in der Geschichte der Volksschule die ganze Kulturgeschichte stärker wieder als in irgend einem andern geschichtlichen Stoffgebiet, da die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte der

Gemeinden, der Kirche und des Staates, auch schon in früheren Jahrhunderten, um den Einfluß in der Schule ringen. An den allgemeinen Teil schließt sich die Geschichte der einzelnen Schulen an, die nach Kirchspielen geordnet sind. Den Schluß bilden wertvolle Beilagen, deren Inhalt zum Verständnis der vorliegenden Darlegungen notwendig ist, z. B. „Aus der am 28. Juli 1650 zu Nürnberg errichteten Immerwährenden Kapitulation (J. K.) des Hochstiftes Osnabrück; — Kirchenordnung von 1670, — Verordnung der Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Regierung in Osnabrück vom 3. Aug. 1818.

Der Stoff ist aus den Akten des 1885 aufgelösten Landeskonsistoriums geschöpft, die größtenteils im hiesigen Staatsarchiv, zum Teil auf der Regierung ruhen. Die angeführten Quellenhinweise beziehen sich auf Akten des Osnabrücker Staatsarchivs.

Der große Wert des vorliegenden Buches besteht m. E. darin, daß hier das gesamte behördliche Aktenmaterial des aufgelösten Landeskonsistoriums, soweit es das Volksschulwesen betrifft, zum erstenmal zu einer abgerundeten Geschichte der evang. Volksschulen verarbeitet ist. Wie schwierig eine solche Arbeit sein mußte, geht schon daraus hervor, daß sie erst jetzt geleistet werden konnte, und man wird es dem Verfasser gern glauben, wenn er im Vorwort betont, daß er diesem Buche mehr Zeit und Fleiß gewidmet hat als irgend einem andern seiner Werke. Daß bei dem ersten Wurf leicht kleine Irrtümer in bezug auf Namen und Zahlen sich einschleichen können, darauf weist der Verfasser selbst hin. Solche Irrtümer brauchen aber bei der Wertung der Arbeit keine Rolle zu spielen, da sie aus dem geschichtlichen Zusammenhange leicht erkannt und berichtigt werden können. In der Zeichnung der geschichtlichen Entwicklung unseres Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten tritt der Einfluß, der durch die allmählich zur Wissenschaft sich durchringenden Pädagogik, oder anders ausgedrückt, das Streben und Kämpfen des der Erziehungswissenschaft dienenden Lehrerstandes, der der Entwicklung der Pädogogik entsprechend sich seiner Eigenart uud seines Dienstes am Volkstum immer stärker bewußt wird, nicht so deutlich hervor, wie man wünschen möchte. Der Verfasser ist sich dessen wohl bewußt, und darum bittet er im Vorwort die Lehrervereine um Beseitigung dieses „Mangels" den er ja auch nicht vermeiden konnte, weil er erst beim Abschluß des Buches stärker in Erscheinung trat und vor allem eine Geschichte des Lehrervereinswesens unseres Bezirks noch gar nicht vorliegt. Möge es dem verdienstvollen Verfasser, der trotz seines hohen Alters noch rüstig und arbeitsfreudig ist, vergönnt sein, unter Mitwirkung der Lehrer-

vereine eine Geschichte der letzten Jahrzehnte des evangel. Volksschulwesens unserer Heimat selbst zu schaffen als Ergänzung oder Nachtrag zu seinem vorliegenden Buche! Otto Sooftmann.

Sitzungsberichte.

Im Winter 1924/25 hat der Historische Verein 5 Sitzungen abgehalten.

In der 1. Sitzung am 3. Nov. 1924 begrüßte der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Knoke, zunächst das Erscheinen der „Möserblätter" im Verlag der Osnabrücker Zeitung als eine willkommene Bereicherung unserer heimatgeschichtlichen Literatur. Die seit langer Zeit schon gewünschte und erneut in den Möserblättern angeregte Inventarisierung der kleineren Archive übersteige die Kräfte des Historischen Vereins und müsse der Archivverwaltung überlassen bleiben. Auch dieser aber fehlt es z. B. an der dazu nötigen Hilfskraft. Sodann sprach der Vorsitzende über „Wirtschafts- und Siedelungsverhältnisse unserer Heimat zur Römerzeit". Der Vortrag ist im vorliegenden Bande der Mitteilungen gedruckt.

Am 15. Dezember 1924 legte Archivrat Dr. Schultz den zweiten Teil seiner Forschungen über das Silvesterstift in Quakenbrück vor, die gleichfalls in ihrem gesamten Umfang im vorliegende Bande enthalten sind.

Die Generalversammlung tagte am 12. Januar 1925. Der Schatzmeister legte den Kassenbericht vor über die Jahre 1923 und 1924. Die Prüfung übernahm Seminaroberlehrer Dr. Hoffmeyer. Der Vorsitzende sprach den besonderen Dank des Vereins aus für die mühevolle Arbeit des Kassenführers, die dem Verein über die Schwierigkeiten der Inflationszeit hinweggeholfen hat. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wieder gewählt. Vor einer ungewöhnlich großen Zuhörerschaft behandelte dann Seminaroberlehrer Dr. Hoffmeyer das volkstümliche Thema „Die Wüste bei Osnabrück". Der Vortragende kennzeichnete zunächst die Wüste als ursprünglich moorige Waldniederung von weit größerem Umfang als das Gebiet, an dem noch heute der Name haftet. Er behandelte dann die Wüste als Weiderevier. Sie war die allgemeine Stadtweide, auf der die einzelnen Leischaften besondere Weidegerechtsame hatten. Häufige Streitigkeiten, die in der Natur der Sache lagen, unterstanden dem Rat. 1699 wurde die noch

heute durch den „Pappelgraben" erkennbare Grenze von Nordhaus' Stege auf den Katharinenturm zu gezogen zwischen der Wüste und der Martinileischaft. Der zweite Teil des Vortrags behandelte die Entwässerungs- und Siedlungsgeschichte der Wüste bis auf die Gegenwart. Anfang des 18. Jahrhunderts zog man die ersten Entwässerungsgräben. 1784 begann die planmäßige Entwässerung nach dem schon 1761 erstatteten Gutachten des Osnabrücker Kommandanten Oberstleutnant von dem Busche-Offelten mit der Anlage eines Hauptkanals; doch das Werk blieb unvollendet. 1802 tauchten die ersten Teilungspläne unter den Leischaften auf; nach den Kriegszeiten und der Einverleibung in das Königreich Hannover wurden sie wieder aufgenommen; das Endergebnis war, daß die Neustädter Wüste schließlich an 553 Berechtigte in Erbpacht gegeben wurde. Nur ein kleiner Teil wird heute noch als Wiese und Weide benutzt. Eine ungeheure Fülle fesselnder Einzelheiten aus den Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen wußte der Redner in die Darstellung zu verweben. Ein ausführlicher Auszug des Vortrags ist in der Osnabrücker Zeitung am 14. und 15. Januar 1925 erschienen.

In der vierten Winterversammlung am 16. Februar 1925 stimmte der Vorsitzende in der in letzter Zeit lebhaft umstrittenen Frage, ob die Gertrudenberger Höhle eine vorgeschichtliche Kultstätte sei, der von Dr. Hoffmeyer in einem Aufsatz der Osn. Zeitung vertretenen Ansicht bei, daß es sich um Kalksteinbrüche historischer Zeit handle. Darauf gab Oberstudienrat Dr. Schirmeyer in einer kulturgeschichtlichen Plauderei „Aus hinterlassenen Papieren eines Schulmanns" auf Grund in seinen Besitz gelangter zahlreicher Urkunden und privater Schriftstücke ein Lebensbild des 1796 in Soest geborenen Düsseldorfer Gymnasialdirektors, Coblenzer Provinzialschulrats und späteren Vortragenden Rates im preußischen Kultusministerium Joh. Theod. Brüggemann, der 1865 nach über 50jähriger Berufstätigkeit in den Ruhestand trat. Die vielseitige Berufstätigkeit des Mannes von der Volksschule bis zum Universitätswesen, seine Teilnahme am politischen Leben als Mitglied des Erfurter Parlaments, der zweiten Kammer des preußischen Landtags und des Herrenhauses, seine Vermittlerstellung zwischen Staat und Kirche in kirchenpolitischen Fragen, besonders in dem Streit um die gemischten Ehen, seine Beziehungen zu Kunst und Künstlern seiner Zeit, besonders zu dem Nazarenern, denen er durch seinen Schwager Peter Cornelius nahetrat, all das bot einen reichen Tatsachenstoff, der zumeist jenseits des eigentlichen Arbeitsgebietes des Vereins liegt. Von Beziehungen Brüggemanns zu Hannover und

Osnabrück behandelte der Vortragende besonders die enge Freundschaft die ihn mit dem einflußreichen Provinzialschulrat Kohlrausch verband Auf dessen Ersuchen vermittelte er z. B. die Uebersiedlung des späteren Bischofs Höting als Direktor an das Gymnasium Carolinum.

Die letzte Winterversammlung des Vereinsjahres befürwortete zunächst auf Anregung des Vorsitzenden den Ankauf der wertvollen Sammlung Osnabrücker Münzen des Gutsbesitzers Nülle in Ostercappeln für das Osnabrücker Museum. Darauf hielt Archivrat Dr Martiny den im vorliegende Bande gedruckten Vortrag über „Lage und Gestaltung der Stadt Osnabrück".

Eine Sommerwanderung führte eine große Teilnehmerschar durch das an vorgeschichtlichen und geschichtlichen Erinnerungen aus mehr als 4 Jahrtausenden überreiche Gelände von Vehrte über Venne nach Alt-Barenau. Während einer Kaffeepause in Vehrte entwickelte Geheimrat Dr. Knoke angesichts des Schlachtgeländes seine Auffassung von der Schlacht des Germanikus gegen Armin im Jahre 15. In Vertretung des abwesenden Gutsherrn führte Herr Hofbesitzer Fisse-Niewedde die Teilnehmer durch den Park von Barnenau nach Alt-Barnenau. Bei einem Gang um die erhaltenen Reste gab Stadtarzt Dr. vom Bruch einen Ueberblick über die ältesten Formen und die Entwicklung unserer heimischen Wasserburgen und Barenaus im besonderen, berichtete sodann auf dem Burghof über die wechselvollen Schicksale des alten Ministerialengeschlechts der von Bar und ihre Bedeutung für das Fürstentum Osnabrück. Im Autobus kehrten die Teilnehmer heim, es zum ersten Male dankbar empfindend, wie erst dieses moderne Verkehrsmittel die Erreichung so manches geschichtlich denkwürdigen Punktes unserer Heimat im Rahmen eines Nachmittagsausfluges ermöglicht. Schirmeyer.

Register.

Achenburen s. Achmer
v. Achmer, Eberhard 94 [1]
Achmer, Höfe in 142, 160 [3]
Ahausen, Höfe in 155
Ampsivarier 29
Albers, Halberbe zu Hördinghausen 204, [1]
Albertmeyer, Halberbe zu Wimmer 204 [1]
Alexander IV., Papst 141
Alf, Vollerbe zu Rabber 246
Alfhausen, Meier zu 160, 161 [1], 162 [4]
Aliso, röm. Kastell 364
Almefluß 368
Alwastra (Schweden) 3, 14
Amelung, Stiftssenior zu Quakenbrück 103
St. Andreasberg, Ortsanlage 117
Angelbeke, Flußname 185 f.
Angelbecker Mark, Besiedlung und Bevölkerung 176 ff., 193 ff.
— Bodennutzung 219 f.
— Volksdichte 304
— Bauernklassen 205
— Erbkotten 191, 206
— Heuerlinge u. Kirchhöfer 213 f.
— Viehbestand 235
— Geschichtliches 187 ff.
— Klima u. Hydrographie 165 f.
— Gogericht 189
Angrivarier 17
Ankum, Ksp. 154, siehe Holthus
Aqua Julia, Wasserleitung in Rom 368
Arioviſt 5
Arning, Erbkötter zu Brockhausen 246
Arminius, der Cherusker 17
Ascherbel, Liborius 42
v. Aschwede, Borchard 41
Aseburg 19, 22
Audinghof 284
Augsburg, röm. Gründung 5, 368
Aurich, Stadtgestaltung 119
Aulwing zu Lintorf 282
— Vollerbe zu Rabber 233

Babilonie, die 19 f., 23
Badbergen 151 [1], 154
— Kirche und Pfarre, 33—36, 89, 103, 105 [1] u. [2], 108
— — Altar s. Mariae 105 [3]
— — — s. Fabiani et Sebastiani 105 [3]
— — — s. Anne 105 [3]
— — Patronat und Kollatur 61, 104 [3]
— — Kaplan s. v. Hopsten
Balduin, Stiftspropst 68 [3]
v. Bar, Familie 143, 189
— Bruno 71
— Friedrich, Knappe 148 f.
— Hugo 149 [1] u. [2]
— Nicolaus, Propst 68 [3]
— Maria, geb. Stempel 161
Barenaue, Gut 162
Barthausen, Ksp. Bodennutzung u. Ansiedlung 195—198, 219 f., 265
— bäuerl. Besitz 199 f., 210, 219, 222 f., 225, 249
— Erben, Heuerleute, Kirchhöfer 214
— Sadelhöfer 187 [2]
— Viehbestand 235
— Gewerbeübersicht 257 ff.
— Vermeß- und Prästat.-Register 334 ff.
— Zehnten 243
— Volksmenge und -dichte 216, 297 ff., 301 ff., 305 ff., 309 f., 313 f., 316
— Übersicht der Freien und Eigenbehörigen 192

Barkhausen, Höfe und Erbkotten 204, 264
— Vollerben ꝛc. s. Bönker — Engelke - Gerkepott — Redeker — Rühe — Sartorius
— Kirche 177, 183, 184[1], 190, 248, 319
— — Kirchenbücher 320, 355—362
— Pastoren s. Hellmann — Töller
— Küster s. Schloymann
Barkmeier, Jasper 313
Bassum, Ortsgestaltung 133
Bauverordnung von 1720 354, von 1767 348 f.
Beckerode (Kr. Iburg) 140
Beckum, Stadtform 130
Bekermann, Erbe zu Rieste 152[2, 3], 154[3], 160[4]
Belm, Ksp. 147
Bentheim, Stadtform 133
Berchmann zu Rabber 264
Berge, Vikarie zu 103
vom Berge, Jacob 318
Berning zu Rabber 268[4]
von Bevern, Friedrich 149
Beylage, Bernard 107[2]
Bielefeld, Stadtform 116, 119
Bischof, Erbe zu Holsten 154[3], 162[2]
Bitter, geistl. Geschäftsträger 39, 85
Blanckfordt, Kanonikus 52
Blankenburg a./H., Stadtform 120 f.
Bleiede, Stadtform 125
Blomberg, Stadtform 121
Blome, Gerhard 155
— ische Vormünder 156
Bobeld, Heinrich 105[2]
— Johann, Kleriker 105[2]
Bockhof, Vollerbe zu Hördinghausen 204[1]
Bodenwerder, Stadtform 121
Bönker, Halberbe zu Barkhausen 204
v. Boetmer, Johann, Propst 68[3]
Börstel, Stiftsdamen s. Stempel, Amalie
Bonnus, Hermann 40, 50
Bonynck, Johann, Stiftssenior 58[6]
Borner, Dietrich 145
Bornewede, Heinrich, Priester 87
Brakefühler, Markkötter zu Dahlinghausen 239[2]
Bramsche, Stift 57, 69, 146 f.
— Präbendenstiftung 93 ff.
— Marienaltar 148
— Stiftsherren s. Dammermathe, Heinr.
— Senior s. Bonynck
— Propst s. v. Leden — v. Meppen, Sander
— Pfarrkirche 35, 37, 81 ff., 103 f., 103[7]
— — Vikarie s. Crucis u. s. Mariae 107[3]
— — Pfarrer s. Brunnynck — Horeyse — tor Molen - Portenhagen — Wylmelinck
— Ksp. Einwohner s. v. Hessel — Polmann
Brand, Johann 340
Brandschädenverhütung, Verordnung von 1719 352 f.
Braunschweig, Stadtform 120 f., 130
Brawe, verheiratete Stempel 159
v. Bremen, Konrad, Propst 68[3]
Bremen, Stadtform 125 f.
Breswinkel, Erbe zu Badbergen 74
Brickwedde, Rudolf, Pastor 54[3]
Brockhausen, Bschft., Besiedlung 195 ff., 265
— Bodennützung 219 f.
— Wohndichte 297 ff., 305
— Bäuerl. Besitz 200, 210, 222, 225
— Höfe und Erbkotten 264
— Freie und Eigenbehörige 192
— Pferdehaltung 206
— Vollerben ꝛc. s. v. Berge — Drees — Gerkepott — Hofmeyer — Schuster — Vathauer — Wilke - Wilking
Bruchhausen, Stadtform 125
v. Bruchhausen, Georg 162[4]
Brüninckhus zu Rabber 273
Brüning, Syndikus, und Ehefrau Marie Stempel 170[2]
Bruning, Halberbe zu Rabber 335
Brunnynck, Georg, Kanonikus 90[2]
— Ludolf, Kanonikus 103
Buddeken-Erbe zu Hiddeshusen 160[4]
Büscher, Vitus, Pfarrer 54

Bunne, Hof 156
Bumansburg, die 21
Burgemann, in Hördinghausen 283
Buscherheide, Bschft. 181, 184[1], 195 ff., 264
v. d. Busssche, Familie 247
— Albert 227[4]

Celle, Stadtform 121
Cherusker 17
Cothmann, Dr. iur. 169 f., 169[1] und Tochter Marg. 170
Custodis, Albert, Vikar 89

Dahlinghausen, Bschft. An- und Besiedlung 195 ff., 265
— Bodennutzung 219 ff.
— Einwohnerzahl 305
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225 249
— Viehschatzregister 308
— Viehbeschreibung mit namentlicher Aufzählung der Voll- und Halberben, Erb- und Markkotten, der Kötter und Heuerlinge 336 f.
— Vollerben 2c. s. Brakefühler — Gülker — Springepiel
Dammermathe, Heinrich, Pfarrer 99
Danckmeyer, Claus, Küster 339
Darlaghe, Johann, Dechant 65, 83 f.
Dedinghus s. Deitinghausen
Degener, Johann, Kanonikus 67
v. Dehme, Hugo 272
Deichmann, Lambrecht, Kanonikus 67[2], 93[1]
Deitinghausen 154[3]
Delmenstorst, Stadtform 125
Dene, Johann, Vikar 67
Detering zu Wimmer 282
Detmold, Stadtgestalt 119
Detz, Halberbe 204[1]
v. Dey, Franz, Dechant 41, 96
— Johann, bischöfl. Sekretär 79 f.
Dickmann, Erdwin 67[2]
v. Dielingdorf, Walburgis 136
Diepholz, Stadtanlage 127 f., 130
Dietrich, Domdechant 136
v. Dincklage, Hugo und Ehefrau Amalie Stengel 167 f.
Dolberg, röm. Lager bei 21
Dortmund, Stadtform 121, 127
Drebber, Stift 69, 72, 79
Drees in Brockhausen 283
v. Drele, Gebrüder Christian, Johann und Heinrich 146
Drelemanningc, Erbe in Rieste 147[1]
Dreyger, Gerhard 107[2]

Ehlert zu Linne 282
Eickhof zu Hüsede 215[1]
Eikermann zu Rabber 283
Einbeck, Stadtform 126
ten Einehus, Ludolf 152[3], 153
Einem, Dorf 194
Einhaus, Hof zu Behs 152, 154[3], 160[4], 162[2]
Ekell, Domsangmeister 39
Elbring, Kanonikus 52
Elsen, röm. Lager bei 364
Elsfleth, Stadtform 125
Elting, Hof im Kfp. Badbergen 151[1]
Emden, Stadtform 119
Enenhus s. Einhaus
Engelke zu Barkhausen 238[3]
Engter, Kirche 35, 71 f., 74, 103[7], 104[3]
— wüstes Erbe de Kelle 71
Esens Stadtform 130
Espenhorst, Pfarrer 48
Essen, Kfp. Besiedlung 195
— Grundbesitz 199 f., 210
— Sadelhöfer 187[3], 249
— Erben, Heuerleute und Kirchhöfer 214
— Viehbestand 235
— Gewerbeübersicht 257 ff.
— Kirchenbücher 307
v. d. Etsons, Joh., bischöfl. Sekretär 79
Evers zu Wimmer 282
Eyelstädt, Bschft., Grundbesitz 200, 210
Eyssink, Reymann d. Ä. 81

Faber, Heinrich, Kleriker 48
Fabri, Johann, Vikar 93
Fibbe, Erbe zu Höne 155[3]
Flaskamp zu Rabber 294
v. Freitag, Maria Odilie 171

Fricke, Halberbe zu Wimmer 204 [1], 282
Frickinck, Heinrich 273
Friesoythe, Stadtform 130
Früchting, Erbe in Kalkriese 161
Fürstenau, Amt, wüste Stätten 321
— Erben, Heuerleute 207, 214
Fulenbike s. Jöllenbeck

Gandersheim, Stadtform 130
Gerhard, Pfarrer 141
Gerken, Erbe zu Tente 154 [3]
— zu Stapelberg 154 [3]
Gerkepott, Halberbe 250
Gesele, Stadtform 130
v. Gesmele, Konrad 149
Giebelsäulen 293 f.
Giesecke, Christoph 318
Göttingen, Stadtform 119
Goslar, Stadtform 121
Gregor XII, Papst 36
Gretesch, Burg 148
— Mühle zu 150 f.
Greyse, Johann, Vikar 60 [4]
Grönenberg, Amt, Erben und Heuerleute 207, 214
— wüste Stätten 321
Gronau, Stadtform 121
v. Groppendorf, Hieronymus, Drost 316
Gros, Hermann, Propst 68 [3]
v. Grotthaus, Familie 247, 254
— Otto 163 [4], 169 [1, 3], 170 f., 170 [1]
Grundick, Arnold, Senior und Dechant zu Quakenbrück 38 f., 69 und [3], 81
Gülker zu Dahlinghausen 283
v. Gulele, Johann 283

Habich, Kantor 41
Habichtswald, röm. Lager im 19 f.
Habichtswalt, Gut 30
Hagedorn, Halberbe zu Wimmer 204 [1], 253
to den Hagedorn, Willikin 152 [2, 3], 160 [4], 162 [3]
Halberstadt, Stadtform 130
Hamburg, Stadtform 116 f.
Hamelmann, Theologe 48 [1]
Hameln, Stadtform 119
Hamm, Stadtform 121
Hammelman, Johann, Vikar 42
Hanken-Erbe zu Nortrup 154 [3]
Hannemann, Arnt 283
Hannover, Stadtform 116, 121
Hardement, Kanonikus 52
Harenburg, Gut 162
Harmeyer zu Stirpe 283
Harpenfeld, Bschft., Grundbesitz 200, 210
— Einwohner s. Knost — Kocklau — Martling — Niewedde — Roling — Stüve
Haselünne, Stadtform 125
Haushebung 349 ff.
v. Haxthausen, Domkapitular 171
Heckermann, Saddelhöfer zu Linne 248
Heeke, Bschft. 162 [4]
Heinrich, Propst 68 [3]
Heisterburg, die 19 ff., 23
Heithöfen, Bschft., An- und Besiedlung 195—198, 265
— Bodennutzung 219 f.
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Höfe 264
— Zehntpflichtiges Land 243
— Einwohnerzahl 305
Heithofe, Auf dem, Eberhard 198
Heitmann, Johann 158 [3]
Heitmeyer, Jürgen und Heinrich 199
Hellebrink, Johann, Kanonikus 43, 44 [5], 46 [1]
Hellersiek, Margarete 319
Hellmann, Pastor 248 [1], 300, 316
Helman, Johann Gerhard, Magister 338 f.
Helmstadt, Stadtform 130
Hemeling, Erbe zu Riefte 147 [1]
Hemke, Teil d. Bschft. Achmer 75, 152
Henke zu Linne 282
Hennike, Erbe zu Höne 155 [3]
Herford, Stadtform 116, 130
Hersum, Hof zu 154 [3]
Herzlake, Kloster, Pfarrer s. Dammermathe
Hesepe 147, 152, 154 [3], 156
— Burg 158
v. Hessel, Johann 58 [6]

Hethofe, up den, Evert und Johann 198; s. auch Heithof
Hiddeshusen s. Hitzhausen
Hildesheim, Stadtform 119, 121
Hilbrink s. Hellebrink
Hitzhausen, Bschft. s. Buddeke — Radingkhof
Hölscher, Georg, Stiftsherr 43
Höne, Bschft. s. Fibbe — Hennicke — Kreidel
Hördinghausen, Bschft. Besiedlung 195 ff., 265
— Bodennutzung 219 ff.
— Einwohnerzahl 305
— Wohnplätze 269 f.
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Halberbenhöfe 204, [1]
— Vollerben ꝛc. s. Albers — Bockhof — Burgemann — Klostermann — Schriever
Höxter, Stadtform 128 ff., 134
Hofmeyer zu Brackhausen
Hogerthe, Hieronymus 41
Hohberg, Wilhelm, Kanonikus 103
Hohus, Hermann, Kanonikus 90, 93, 95
Holbringk, Johann Wilhelm, Kanonikus 44, 45 [3]
Holsten, Bschft. s. Bischofserbe — Prekewynkell
Holtgreve zu Rabber 283
Holthus 160 [4]
Holzminden 119
v. Hopsten, Johann, Kaplan 42
Horeyse, Gerlach, Pfarrer 90, 95
v. Horne, Grethe 146
v. d. Horst, Familie 143
— Dietrich und Helenbart 150
v. Horsten, Rudolf, Kanonikus 97
Hülsen, in den, Erbe zu Rieste 152, 154 [2, 3], 159 f., 162 [3]
Hünnefeld, Haus 237, 250
Hüsede, Bschft., Grundbesitz 206, 210; s. Eickhof
Hüsselten 211 f.
Hufenverfassung 198–202
Huge, Halberbe zu Rabber 204
Hulshus s. Hülsen
Hunte, Fluß 185
Hunteburg, Amt, Erben und Heuerleute 214
— wüste Stätten 321
Husum, Stadtform 130

Icker 140, 147
Jever, Stadtform 133
Inkelstrot, Erbe zu Belm 147 [1]
Jöllenbeck 363
Johannes, Stiftskanonikus 35
Ippenburg, Haus 237, 250
Itzehoe, Stadtform 121, 130
Julia, Fluß 363 ff.
Jutting, Johann, Kanonikus 44, 48 f., 101 [6]

Kalkriese, Bschft. s. Früchting
de Kelle, wüstes Erbe zu Engter 71
upn Keller, Hermann 284
Kellermann, zu Lintorf 284
v. Kerssenbrok, Rembert 151 [1]
Klöckers, Adelheid 169 [3], 170
— Johann, Goldschmied 169 [3]
Klostermann, Halberbe zu Hördinghausen 204 [1]
— zu Rabber 284
Kluß, Albert 318
v. Knehem, Boldewin, Knappe 76, 158
Knost, Johann Jost 329
Köln, Erzbischof Maximilian Heinrich 77
— Kleriker s. Tinctoris
Koesfeld, Stadtform 130
Kollan, die alte 332
Konstantin d. Gr., Münzen des 20
Korff, Otto 65 f.
Kornpreise 342
Kramer, Heinrich, Kanonikus 48, 52
— Johann, Stiftssenior 58, 66
Kregeneste, Erbe zu Webergen 160 [4], 162 [4]
Kreidel, Erbe zu Höne 155 [3], 159, 162 [5]
— Johann und Otto 155 [3]
Krietenstein, Gut 247 f., 250
Kroemer s. Kramer
Kruse, Johann 66
Kudde, Johann 146
— Erbe zu Rieste 159, 162 [5]

tor Kulen, Johann, Kanonikus 97

Lage, Johanniterhaus und Gut 153, 160 [3], 162
Lahrmann zu Rabber 283
— zu Wimmer 204 [1]
Landwehr, Hof 248
v. Langenbeck, Braunschw. Gesandter 55
Langing zu Rabber 267, 273
Lauenburg, Stadtform 125
Lemförde, Stadtform 125
Lemgo, Stadtform 125
Leneken, Johann, Kaplan 80
Lentfried, Dompropst 136
Levern, Stift 284
Liebenau, Stadtform 130
Linne, Bschft., Besiedlung 195 f.
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Wohndichte 297 ff., 305
— Übersicht der Freien und Eigenbehörigen 192
— Erbkötter 204
— Zehnten 243
— Pferdehaltung 206
— Vollerben ꝛc. s. Ehlert — Heckermann — Henke — Söte
Lintorf, Ksp. Ansiedlung 265
— Bodennutzung 219 f.
— Volksmenge u. -dichte 216, 302, 304 f.
— Grundbesitz 199 f. 210, 222 f. 225, 248 f.
— Viehbestand 235
— Erben u. Heuerleute, Kirchhöfer 214
— Gewerbeübersicht 257 ff.
— Tieplatz 266
— Kirchenbücher 307, 311 [1]
Lintorf, Bschft. Besiedlungsform 195–198
— Bodennutzung 219 f.
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Einwohnerzahl 305
— Markkötter 208
— Zehnten 243
— Einwohner s. Auswing — Barkmeier — Brand — Kellermann — Schuster
Lippe, Bund mit Osnabrück 145
Lippe, Fluß 365
v. d. Lippe, Simon 144
Lippstadt, Stadtform 121
Lockhausen, Bschft. 210
v. d. Loe, Gert 67
van Loer, Johann 283
Loschebeck. Elisabet 152 [3]
Lucenius, Albert, Generalvikar 44, 46, 51
Ludeking, Cord 221 [1], s. auch Lücking
Lübbecke, Stadtform 126
Lübeck, Stadtform 126
Lüchow, Stadtform 125
Lücking, Cord 273
— Hof zu Rabber 221, 233, 228, 335
v. Lüdinghausen, Gebrüder Wolf 145
Lügde, Stadtform 121
Lüneburg, Stadtform 118 f.
v. Lüning 167 [1]
Lupia (Lippe), Fluß 365
Lutter am Barenberg, Schlacht bei 45

Mangolt, Heinrich, Dompropst 79
Makewatt, Erbe zu Rabber 284
Malgarten, Kloster 74, 75 [3]
Manicäus, Bernard, Kanonikus 46 [1] 52
Martling, die alte 332
Matthiä, Bernhard, Kanonikus 52
Menchusen s. Menkhaus
Menkhaus, Hof zu Engter 148
v. Meppen, Johann, Domsenior 157
— Sander, Propst 68 [3], 71, 99 [4]
Meyer, Vollerbe zu Rabber 233, 283
— Everd 272
— Heinrich 340
— Johann 161 [1]
— Hugo, Kanonikus 44, 47, 48 [1], 49 u. [4], 50 ff. 86
Minden, Stift St. Moritz und Simeon 190, 222 [1], 243, 272
— Stadtform 131
Missinck, Christoph, Dechant 59 [6]
Mitthöfer, Erbe zu Rabber 284
zur Mitthove zu Rabber 284
Möser, Justus 350
Moltkaste, Erbe zu Rieste 147 [1]
Moninck, Rudolf, Kanonikus 45 [3], 46 [1], 52 f.

Monnich s. Monninck
Montelenborgh 61
Monter, Eylhard 282
Moorbrücken 10 f.
Münster, Bischöfe Erich von Hoya (1454–57) 157
— Heinrich von Mörs (1424—50) 154 f.
— Johann von Baiern (1457—66) 155
— Ludwig von Hessen (1310—57) 145
— Stadtform 130 f., 134
v. Münzenbruck, Konrad 54
Myfekenhus zu Rabber 273

Neuenhaus (Kr. Bentheim) 122–125
Neuenkirchen i./Hülse, Kirche zu 74
Neuhaus (Kr. Paderborn) 364
Nieheim, Stadtform 130
Niemann, Vollerbe zu Rabber 233, 246, 267, 283
Niewedde, J. B. 333
Niggeman, Gerke 283
Nortrup, Bfscht. s. Schuster

v. Oer, Kaspar, Landdrost 66
Oldenburg, Stadtform 133
Oldendorf (hessisch), Stadtform 121
up den Ort, Bernd, Kanonikus 76, 108
— — Bürger 67, 108
— Tebbe 108[2]
Osinck, Erbe in Vehs 160[4], 162[2]
Osnabrück, Stift, Bündnis mit Lippe 145
— — Geschworener Rat 143
— — Sadelhöfer 187[3]
— Bischöfe: Balduin 33 f., 67 f., 78, 89, 93 — Bruno 34 — Detmar 32 — Dietrich 35 — Eitel Friedrich von Hohenzollern 44, 169 — Engelbert I 140 — Engelbert II 72, 94, 144 — Erich II 96 f., 160 — Ernst August I 77 — Franz von Waldeck 40, 96 f., 98[6], 160, 162 — Johann II Hoet 150 — Johann III von Diegholz 153 f. — Johann IV von Hoya 42 — Karl von Lothringen 250 — Konrad I 33 f., 67, 73, 83, 89, 93, 137 — Konrad II von Rietberg 35, 72, 103[7] — Konrad III von Diepholz 156 — Konrad IV von Rietberg 37, 96, 108 Note, 190 — Ludwig 143 — Melchior 151 — Otto 52 — Philipp Sigismund 96, 165 ff.
— Bischöflicher Sekretär s. Dey — Halewat
— Dombechant s. Dietrich
— Dompropst s. Lentfried — Maengolt
— Domsenior s. v. Meppen, Johann
— Domsangmeister s. Ekell
— Domkapitulare s. Balduin — v. Bar — v. Bothmer — v. Bremen — Gros — v. Hartshausen — Heinrich — tor Kulen — v. Meppen (Sander) — Metternich tor Molen — Palland Thodrank — Voß — v. Varendorpe v. Visbeke — v. Wenninghausen
— Domvikare s. Hammelmann — Wedeking
— Dom, Marienaltar 103
— Stift St. Johann 32, 67, 136, 140 f.
— — Dechant s. v. Gesmele — Grundik — v. Mellinchus
— — Dechantenwahl 80
— — Propst s. Wilhelm
— — Scholaster s. Johann — Segehard Stempel
— — Vikare s. Custodis — Hammelmann
Osnabrück, Stadtform 116, 125 130, 134
— Landessynode von 1628 24
— Bürger s. Blome — Klöckers — Stempel
— Goldschmied s. Klöckers
— Osterkappeln, Ksp. 154[3]

Osnabrück, Ovelhusen, Wilhelm, Pfarrer 103

Pötker [1]), Johann Bernhard, Pastor 300 f. u. seine Ehefrau Marg. Hellersiek 319 u. Tochter Maria Magdalena 320
Pol, Erbe zu Bramsche 160 [5]
Polman, Kanonikus 39
— Lubbe 160 [2]
Portenhagen, Kanonikus 101
— Johann, Pfarrer 64, 90
Pott, Halberbe zu Rabber 334
Potting, Halberbe zu Rabber 204
Prekemole, Stiftsdechant 81
Prekewynkel, Erbe zu Holsten 154 [3] 160 [4], 162 [2]
Priggenhagen, Dechant 79 u. Note 1

Quakenbrück, Stift St. Silvester
— Kapitelsverfassung 62 ff.
— Siegel 61 f.
— Archidiakonat 64, 72 ff., 77
— Bücherei 105 [2] 106 [1]
— Reformation 39 ff.
— Pfarrei 35 f.
— Dechanten s. Darlaghe — v. Dey — Grundick — Heinrich — Missinck - Prekemole — Schroder - Voß — Wedekingk
— Pröpste s. Balduin — v. Bar — v. Bothmer — v. Bremen — Groß Heinrich - v. Leden — v. Meppen - Metternich — v. Palland — Thodrank — v. Varendorpe Vincke — v. Visbecke Voß - v. Wenninghusen
— Seniores s. Amelung — Grundick — Kramer — Meyer — Nutte - Penthe — Schnetlage - Voß
— Küster s. Dankmeyer
— Surrentor s. Panck
Quakenbrück, Stiftsherren s. Achenburen — v. Achmer - Balduin — Blanckfordt — Brunninck — Degener — Deichmann — Elbring — Hardement — Hellebrinck — Hölscher — Hohberg — Hohns - Holbringk — Horeyse — tor Horst — v. Horsten — Johannes — Jutting — Kramer — tor Kulen — Manicäus — Matthia — Meyer — tor Molen — Moninck — up den Orde — Polman — Portenhagen — Rameshusen — Roberti — Scherehorn — Schultebene — Schlettebrug — Schrader — Sigenand — Westendorp — Willage — Wylmelinck
— Kapläne s. v. Hopsten — Leneken
— Vikare s. Custodis — Deichmann — Fabri — Greyse
— Pfarrer s. Bornewede — Brickwedde — Büscher — Espenhorst — Meyer — Ovelhusen — Pötker — Voß (Nikolaus)
— Kapellen: Friedhofskapelle 101 [7] s. Antonii 60 [4], 79, 82, 100 [3], 102 [3], 106
s. Mariae (vor dem Tor) 108
s. Mariae (in der Kirche) 109 [1]
— Altäre und Vikarien: s. Barbarae 81, 84 f., 85 [1], 101 [7], 102 [3], 103, 106 [1]
Hl. Drei Könige 86, 101 [3], [7], 101, 106 [1]
10000 Jungfrauen 99, 103, 106 [1], 110 [4]
s. Christophori 106 [1]
s. Mariae 67, 101 [7], 105 [2], 106 [1]
s. Mariae-Magd. 67 [3], 101 [7], 103, 106 [1]
s. Martini 67, 101 [3] [7], 106 [1], 110 [7]
s. Nicolai 66, 93, 98, 106 [1], 109 [3]
10000 Märtirer 101 [3]

[1]) Durch ein unliebsames Versehen ist der Teil Pa — Pod verloren gegangen.

Quakenbrück, Stadt 38, 40
— Schwedenherrschaft 53, 65
— Burgmänner 145
— Stadtform 121, 125 f.
— Schule 110
— Stadtsekretär s. Habich
— Richter s. Schweder
— Notar s. v. Rede
— Kirchenräte s. v. Aschwede — Schomaker — Ubbing
— Organist s. Schweder
— Bürger s. Dickmann - Korff — Kruse — up den Ort — Wendelage
— Straßen: Mühlen- und Goldstr. 56[1]
Tor der Farwerstr. 108
Papenhagen 87
Quedlinburg, Stadtform 121

Rabber, Bschft. Bodengüte und -Nutzung 217, 219 f.
— An- und Besiedelung 195—98, 264
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Wohndichte 297 ff., 305
— Wohnplatzfläche 270
— Hofnamen, (einzeln genannt) 274 ff.
— Freie u. Eigenbehörige 192
— Erbkotten 204
— Viehbestand und Pferdehaltung 206 f, 223, 234
— Zehnten 221[1], 243
— Tieplatz 266 f.
— Vollerben etc. s. Alf — Berchmann - Berning— Brüninckhus — Bruning — Danckmann — Duo - Eikermann — Flaßkamp - Frickman - Holtgreve — Huge —Klostermann — Langing — Ludeking — Lücking — Makewat - Meyer - Mitthöfer — zur Mitthove — Mysekenhus — Niemann — Pott — Potting — Rekker — Rullemann Schloemann — Schlüter — Schwegmann — Smit — Sommer — Steinbrügge —
Rabber s. Vollerben (Forts.):
Stockhaus — Tiemann — Varwig — Vogt - Volking — Volkwing - Wulverdamm — s. auch oben Hofnamen
— Kapellenregister 378
— Küster s. Dankmeier
Radingthof zu Hitzhausen 154[3], 162[3]
Rameshaußen, Balduin, Kanonikus 45[3]
Redbere s. Rabber
v. Rede, Johann, Richter 67
Redeker, Evert Kaspar 319
Rekker, Hans 340
Rerenberg, Burg auf dem 19, 23
Richtering, J. W. 172
Riemsloh, Pfarrer zu 141
v. Rieste. Familie 174
— Haus und Burg 137 ff., 147, 152 f., 162, 169, 171 f.
— Zehnten 154[3]
— Erben etc. s. Drelemanningc — Dücker — Hagedorn— Hemeling — in den Hülsen — Kudde - Moltkaste — Wese
Rinteln, Stadtform 121
Roberti, Johann, Kanonikus 59[6]
Rohling, Vollerbe zu Harpenfeld 239[1], 246, 296, 329
v. Rolf, Familie 172
Rühe, aus Barkhausen 319
Russel, Schultenhof 19, 22, 137 f.
Rulle 67
Rullemann zu Rabber 283
v. Rumbeke, Gerhard, Knappe 107

Sadelhöfer 187
Salzuffeln, Stadtform 133
Sartorius, Albert 267
Schädler, Landbaumeister 343, 346
v. Schagen, Friedrich 149
Scherehorn, Wichmann, Knappe 107
Schledehausen, Ksp. 154[3]
v. Schlepegrell, Barbara 170
Schlettebrug, Theodor, Kanonikus 52
Schlichthorst 167[1]
Schloemann zu Rabber 284

Schloymann, Johann Heinrich, Küster 253 [4]
Schlüter, Halberbe 204, 248, 283
Schnetlage, Amelung, Stiftssenior 86
Schomaker, Heinrich 41
Schrader, Engelbert, Kanonikus 43 f. 45 [2], 46 [1] 52
Schreckensaurier 183 [1]
Schriever, zu Hördinghausen 283
Schroder, Dreiß 283, s. auch Schrader
Schüttorf, Ortsform 133
Schultebene, Johann, Kanonikus 90
Schuster, Elisabet 318
Schutetius, Erbe zu Nortrup 154 [2]
Schweder, Notar u. Organist 41
Schwegmann, Johann Heinrich, zu Rabber 233, 243, 272, 282
Segehard, Scholaster 142 [5]
Sigenand, Kanonikus 35
Sletbrügge, Stiftsdechant 80
Sloy, Johann 284
Smid, Gerd. zu Wimmer 340
— Johann. zu Rabber 340
Sögeln, Gut 162
Soest, Stadtform 130 f., 134
Söte, Halberbe zu Linne 204
Soltau, Stadtform 130
Sommer, Hugo, Vollerbe zu Rabber 204, 227 [4]
Spickeringhof zu Wimmer 204 [1]
Springepiel zu Dahlinghausen 284
Stade, Stadtform 133
Stadthagen, Stadtform 120
Stapelberg, im Kr. Bramsche 154 [3]
Steinbrügge, Hof zu Rabber 273
Steinhaus, Amalie 161, 166
— Georg 166
— Tecklenburg, Lehen 161 [6], 168
— Viktor 166
— Wilhelm und Ehefrau Engel Stempel 166
Steinheim, Stadtform 130
Steinsburg (in Thür.) 15, 162
v. Stempel, Familie 136 ff.
— Adelheid, Ehefrau des Brun sen. 169
— Adolf 164 ff., 161 f., 171
— Amalie 166 f.
v. Stempel, Andreas, Kanonikus 151 [2]
— Balthasar 165, 171
— Bernhard 157 f.
— Borchard, Ratmann 115 [2]
— Brun sen. 162 ff., 165 f., 169 f., 172
— jr. 165 f., 169 f.
Dietrich I 136
— II 137 f., 140
— III 140, 142 f., 152 ff.
— IV Ritter 143 ff., 152
— V 145 f.
— Eberhard 152
— Engel, Tochter des Giesele 158
— —, Tochter des Klaus 161, 166
— Ernifried 145 ff., 152
— Gertrud, Ehefrau des Thiederikus 144 [4]
— — Tochter des Hugo 151
— Grete s. Margarete
— Heinrich, Kanonikus 140 ff.
— — und Familie 145 f., 158 [3]
— Helwig, Ehefrau des Klaus 160 f. 161 [1]
— Hugo u. Familie 150, 158
— Jakob 162—166, 168 ff.
— Johann 136, 145 ff., 148, 150, 153 ff., 156, 158
— — Ratmann 151 [2]
— — Adolf 171
— Klaus, Sohn des Wessel, nebst Töchtern 160—163
— Künegold 163 [1]
— Margarethe, Ehefrau des Johann 155, 158, 161
— Maria, Ehefrau des Wessel 161, 166 ff.
— — Tochter des Jakob 165, 168 ff.
— Pellikr, Ehefrau des Hugo 150 Thiderikus 143 [3], 144 f.
— Wessel sen. 159 ff.
— — jr. 160
— Wibbeke 146
— Familienwappen 172 f.
— Vikarie 142
Stempelinc, Sophia 144,
Stenild (Dänemark) 3
Stichte Erbe zu Vehs 162 [2]
Stirpe s. Harmeyer

Stockhaus, Vollerbe zu Rabber 233, 273
Strubbe, Johann 67
Stüve, Heinrich 329
Süntelgebirge 180,
Sulingen, Stadtform 130
v. Swartewolt, Brun u. Kinder 155 [1]
— Dietrich 155
— Margarete 155 und Note 1
— Stenseke 155 [1]
Swethmann s. Schwegmann
Swyenevoet, zu Wimmer 284
Syke, Stadtform 125

Tebbe, Erbe zu Pente 154 [3]
Tecklenburg, Graf Otto 137, 155
— Klaus 155, 150
Thodrank, Sander, Propst 68 [3], 71
Thonyesinck, Anton 283
Tiberius, röm. Kaiser 363 ff.
Tiemann zu Rabber 267, 284
— Johann 338
Tinctoris, Johann, Kleriker 105 [3]
Tönsing in Wimmer 283
Tondern, Ortsform 133
Twistringen, Ortsform 130

Ubbing, Heinrich 41
Uffeln, Pfarre und Kirche 61, 72, 74, 104
Ülzen, Stadtform 121

Varel, Stadtform 130
v. Varendorf, Familie 143
— Adolf, Sohn des Johann Dietrich 171
— Amelung, Domherr 148 f.
— — Stiftspropst 68 [3]
— Gerhard, Stiftspropst 71
— Hermann 163 [4], 169 [1, 3] und Ehefrau Marg. Cothmann 170 f.
— Johann Dietrich u. Ehefrau 171
— Maria Odilie 171
v. Varle, Familie 108, [3]
thom Varwerke, Johann 284
Varwich, Vollerbe zu Rabber 233, 284, 334
Vathauer, Halberbe zu Brockhausen 204
Vechta, Stadtform 125 f.
Vehs, Vschft. s. Einchaus — Osinck — Stichte
Vellejus Paterculus 363
v. Velpe, Johann, Ehefrau Grethe u. Sohn Bernhard 158
Vestrup, Vschft., Pastor s. tor Horst
Vinke, Jodokus Friedrich, Stiftspropst 70, 79 f., 76 [4]
Visbeke, Hermann, Propst 71
Vörden, Amt, Erben u. Heuerleute 214
— Erben und Kötter 207
— wüste Stätten 321
Vörden, Flecken, evangel. Dechant zu 54
Vogt in Rabber 283
Volkwing in Rabber 282
Volking, Vollerbe zu Rabber 233, 267
Voß, Balduin, Propst 77, 160 [4]
— Halmar, Stiftsdechant 91
— — Stiftssenior 46 f., 49, 49 [4], 51, 53 f., 61 f., 64, 98, 104 [3], 109 [3]
— Herbord 61
— Johann Heinrich, Propst 69 [1]
— Nikolaus, Prediger 48 [1], 51 f.
— Otto, Domherr u. Stiftspropst 68 [3]

Warendorf 105 [3]
Wasa, Gustav 54
Weber, Halberbe zu Hördinghausen 204 [1]
Weckenborg, die 19 f.
v. d. Wede, Johann 149
Wedekingk, Johann, Dechant 43
Wehbergen, Vschft. 160, [4]
Wehrendorf, Vschft., Grundbesitz 200, 210
Wendelage, Gottfried 71
v. Wenninghusen, Konrad, Stiftspropst 68 [3]
Werl, Stadtform 130
Wernigerode, Stadtform 119
Werther, Stadtform 125
Wesen, Erbe zu Rieste 152, 154, 160 [4], 162 [3]
— Gerhard 152 [3]

Westendorp, Hermann, Kanonikus 108 [1]
Wichman, gen. Scherehorn, Knappe 107
Wiedenbrück, Stift 32, 68 f., 78, 80 u. [4]
— Dechant s. Sletbrügge
Wiehengebirge 180 [1]
Wildeshausen 151 [2]
— Stadtform 128, 130
Wilhelm, Propst zu St. Johann 142
Wilke, Johann 340
Wilking zu Brockhausen 282
Wimmer, Haus 247, 250
— Besiedelung 195 f., 198
— Bodengüte u. -Nutzung 217, 219 f.
— Einwohnerzahl 305
— Grundbesitz 200, 210, 222, 225
— Tieplatz 266
— Wohnplätze 270
Wimmer, Vollerben etc. s. Albertmeyer — Detering — Evers — Fricke — Hagedorn — Lahrmann — Smid Spikering Swynevoet — Tönsing — up der Wisch — Wischmeyer
Winkel, Duve zu Hesepe 154 [3]
Winsen, Stadtform 130
Wipperworde, Heinrich 150
up der Wisch, Johann zu Wimmer 284
Wischmeyer zu Wimmer 284
Wittekind 23
Wittekindsburg 19, 23
Wittlage, Amt, wüste Stätten 322
— Burgmannen zu 148, 150
Wittmund, Stadtform 116
v. Wrißberg, Christof 283
Wulverdarm zu Rabber 272, 284

Zellerfeld, Ortsanlage 117

Inhalt.

	Seite
Mitgliederverzeichnis	IV
Satzungen des Vereins	XVII
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek	XIX
I. Wirtschafts- und Siedelungsverhältnisse unserer Heimat zur Römerzeit. Von Dr. Knoke	1
II. Das Quakenbrücker Silvesterstift. Von Dr. Schultz	32
III. Die Grundrißgestaltung der Städte und Flecken im Gebiete des alten Sachsenstammes. Von Dr. Martiny	112
IV. Geschichte der Familie von Stempel in Rieste. Von Dr. Rothert	136
V. Beitrag zur Geschichte der Besiedlung und der Bevölkerung des Gebietes der Angelbecker Mark im 16.—18. Jahrhundert. Von Dr. Ing. Schloemann	175
VI. Das Winterlager des Tiberius inmitten Deutschlands. Von Dr. Knoke	363
VII. Funde aus dem Hasefriedhofe von Osnabrück. Von Dr. Knoke	370
Bücherschau	371
Sitzungsberichte	383
Register	386

Druck von Otto Dornblüth Nachf. in Bernburg.

Blatt I

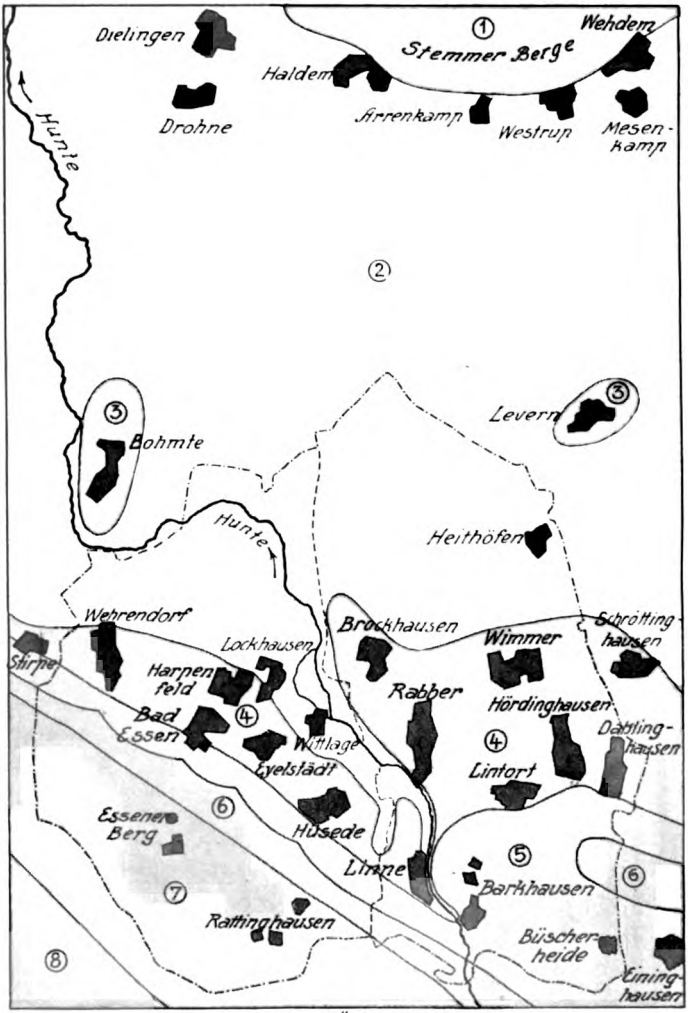

Geologische Übersichtsskizze des Gebietes des alten Amts Wittlage.

M. 1:150 000.

① ② ③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧

Kreide Alluvium Wealden Diluvium weiß Jura braun J. schwarz J. Trias

Grenze des alten Amts Wittlage

Grenze zwischen der Essener und Ringelbecker Mark

Blatt
II

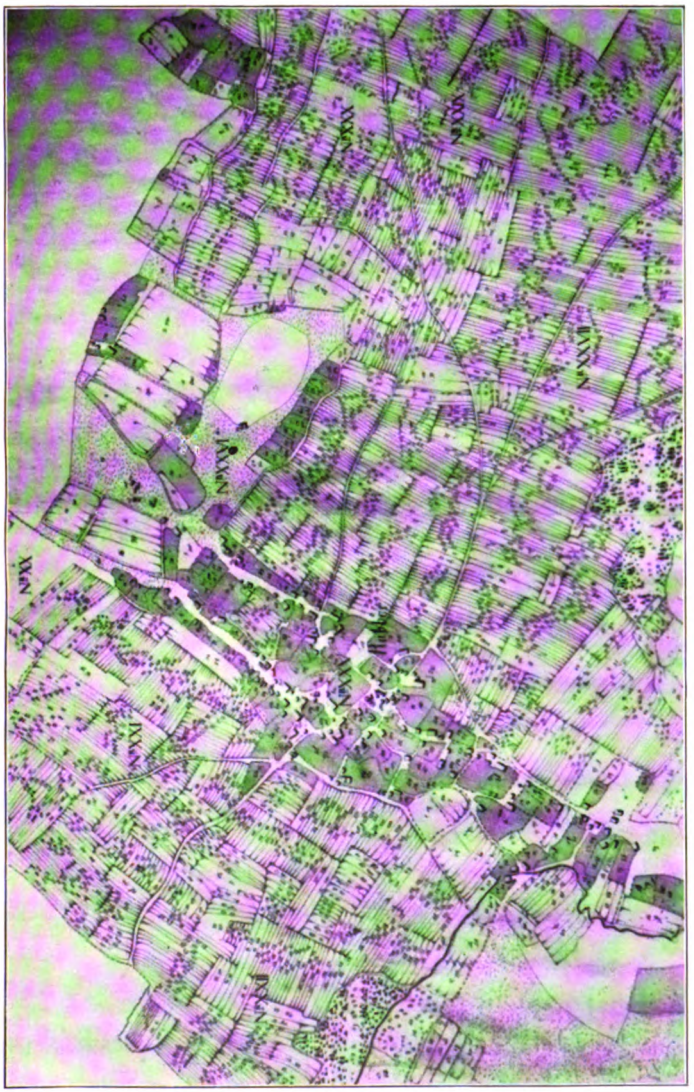

Vermessungsblatt von Dorf und Feldmark Rabber
aus dem Jahre 1788.

M. 1:19200.
Original im M. 1:4000 im Staats-Archiv zu Osnabrück.

Blatt
III

Vermessungsblatt von Dorf und Feldmark Brockhausen
aus dem Jahre 1788.

M. 1 : 19200.
Original im M. 1 : 4000 im Staats-Archiv zu Osnabrück.

Blatt IV

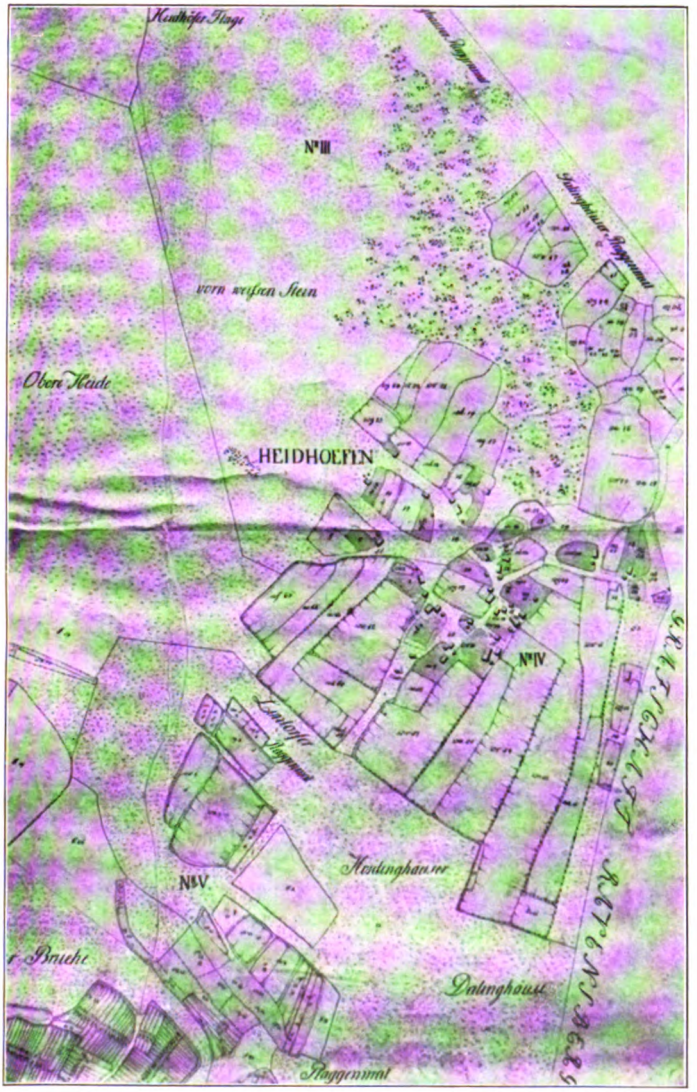

Vermessungsblatt von Dorf und Feldmark Heithöfen
aus dem Jahre 1788.

M. 1 : 19200.
Original im M. 1 : 4000 im Staats-Archiv zu Osnabrück.

Deckblätter zu Blatt II - IV

Blatt V

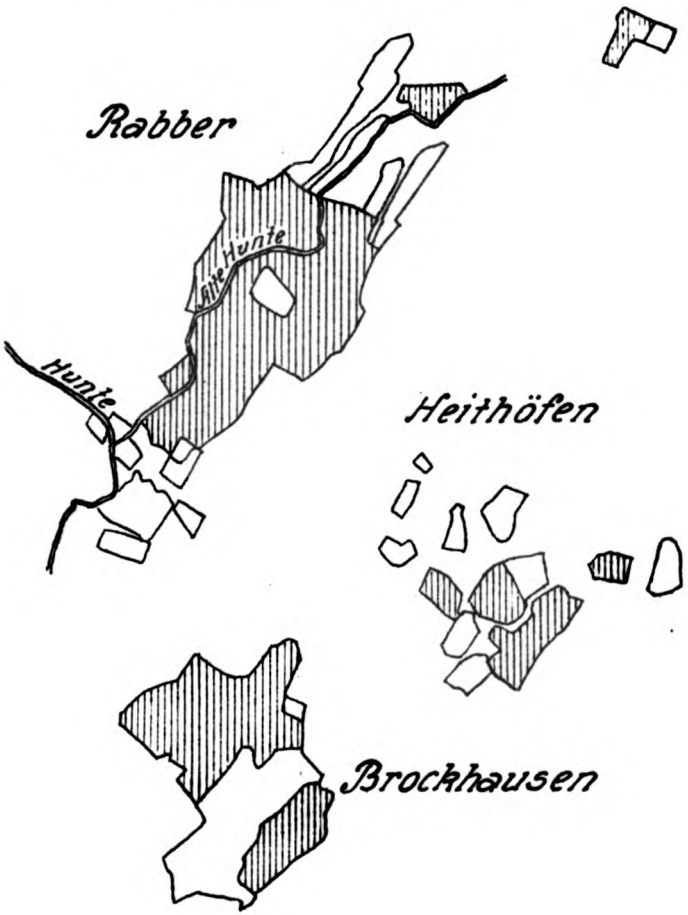

Zeichenerklärung:

- Wohnplätze der alten Erbe
- Markkötterwohnplätze
- Aus dem Dorfe verlegte Erbenwohnplätze
- Wasserläufe

Graphische Darstellung des Besiedelungs-fortschrittes im Gebiete des alten Amts Wittlage von 1500-1828.

Blatt VI

Abb. 1

Relative Entwicklung

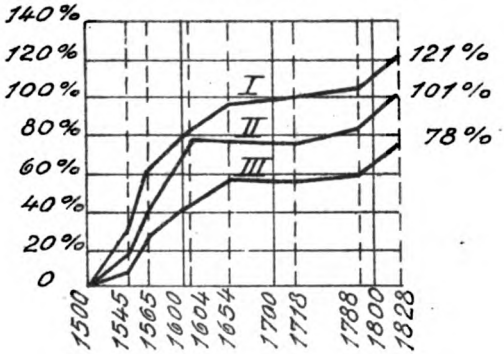

Abb. 2

Zahlenmäßige Entwicklung

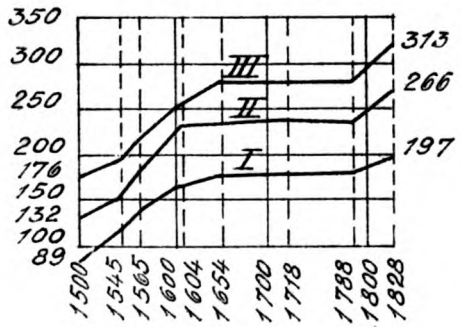

Linie I Kirchspiel Barkhausen
" II " Limorf
" III " Essen

Graphische Darstellung des Viehbestandes des alten Amts Wittlage für die Jahre 1545, 1666, 1861 u. 1900.

Blatt VII

Abb. 1

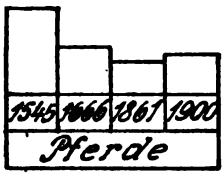

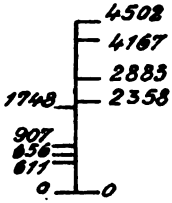

Abb. 2

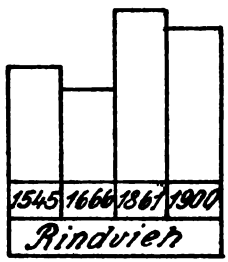

Abb. 3

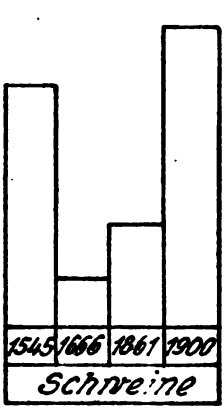

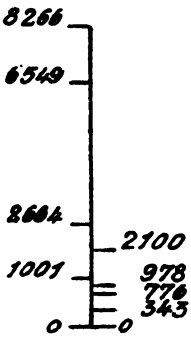

Abb. 4

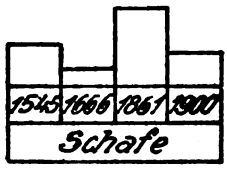

Zersplitterung der alten Hufenwohnplätze.

(Zustand im Jahre 1788)

M. 1:4000

Blatt VIII

Abb. 1

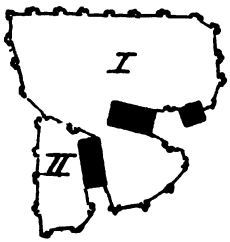

I Halberbe Hamping zu Rabber
II Halberbe Steinbrügge zu Rabber

Abb. 2

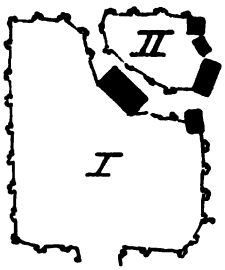

I Vollerbe Volking zu Rabber
II Erbkötter Schomaker zu Rabber

Gebäudelage innerhalb der Wohnplätze.

(Zustand im Jahre 1788)

M. 1:4000

Blatt IX

Abb. 1

Hoflage

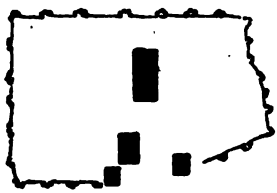

Halberbe Jürgenpott zu Brockhausen

Abb. 2

Straßenlage

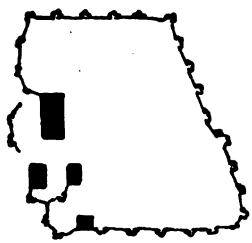

Vollerbe Meyer zu Rabber

Grundrißtypen.

Blatt X

M. 1:400

0 5 10 15 20 m

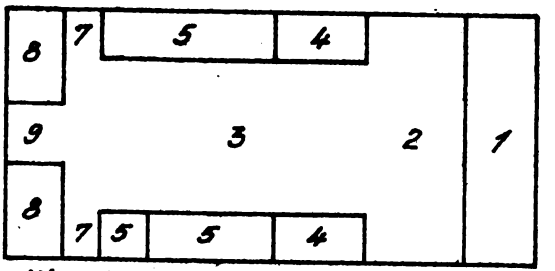

Wohnhaus des vollwarigen Erbes Lahrmann zu Wimmer. Kübbungshaus. Erbaut 1754

1 Kammerfach
2 Unterschlag
3 Diele
4 Seiten (Dielen) Kammern
5 Ställe
6 Häckselkammer
7 Futtergang
8 Pferdeställe
9 Vorschuer
10 Backofen

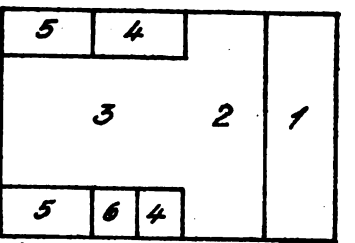

Wohnhaus des Erbkottens Plaßkamp zu Rabber. Kübbungshaus. Erbaut 1750

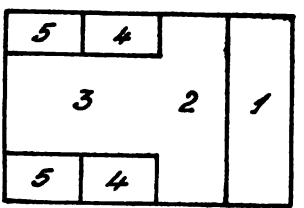

Heuerlingshaus (Kotten) des Halberbes Hallmann zu Hüsede. Kübbungshaus. Erbaut 1919

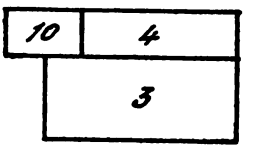

Zum Heuerlingshaus erweitertes Backhaus aus dem Jahre 1800 auf dem halbwarigen Hofe Schmieding zu Rabber

Blatt XI

Schnitt durch ein Kübbungshaus
Erbkotten Flaßkamp zu Rabber.
Erbaut um 1750.

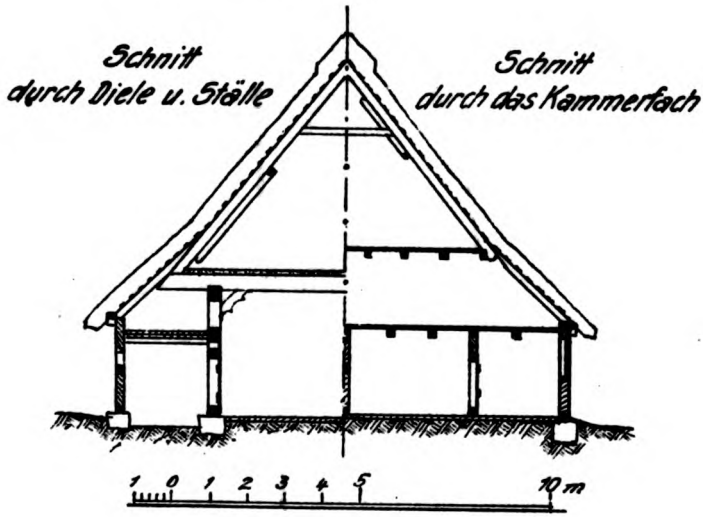

M. 1:200.

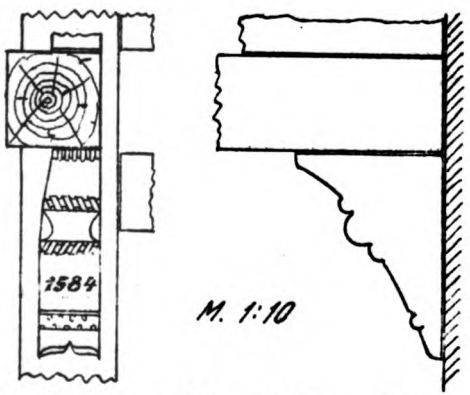

Altes Windband im Unterschlage
des Hauses Flaßkamp zu Rabber

Vollerbenhaus aus dem Jahre 1696.
Vollerbe Kleine-Heitmeyer zu Heithöfen.
Kübbungshaus, Länge 24 m, Breite 13,50 m.

Heuerlingshaus aus dem Jahre 1719.
Halberbe Hallmann zu Hüsede.
Kübbungshaus, Länge 14 m, Breite 10,50 m.

Halberbenhaus aus dem Jahre 1796.
Halberbe Schröder zu Rabber.
Kübbungshaus, Länge 25 m, Breite 13 m.

Kleiderschrank
aus dem Jahre 1754.

Vollerbe Lahrmann
zu Wimmer.

Höhe 206 cm
Breite 208 cm
Tiefe 70 cm.

Unterteil einer Anrichte, wahrscheinlich aus dem Jahre 1754.
Vollerbe Meyer zu Rabber.
Höhe 124 cm, Breite 227 cm, Tiefe 61 cm.

Kleiderschrank
aus dem Jahre 1757.

Vollerbe Hofmeyer
zu Brockhausen.

Höhe 222 cm
Breite 204 cm
Tiefe 74 cm

Inschrift:

Katharina Hedwich Meyers
Anno 1757. Gott der Vater
wohn uns bei und laß uns
nicht verderben.

1

2

3

4

5

6

Inhalt.

	Seite
Mitgliederverzeichnis	IV
Satzungen des Vereins	XVII
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek	XIX
I. Wirtschafts- und Siedelungsverhältnisse unserer Heimat zur Römerzeit. Von Dr. Knoke	1
II. Das Quakenbrücker Silvesterstift. Von Dr. Schultz	32
III. Die Grundrißgestaltung der Städte und Flecken im Gebiete des alten Sachsenstammes. Von Dr. Martiny	112
IV. Geschichte der Familie von Stempel in Rieste. Von Dr. Rothert	136
V. Beitrag zur Geschichte der Besiedlung und der Bevölkerung des Gebietes der Angelbecker Mark im 16.—18. Jahrhundert. Von Dr. Ing. Schloemann	175
VI. Das Winterlager des Tiberius inmitten Deutschlands. Von Dr. Knoke	363
VII. Funde aus dem Hasefriedhofe von Osnabrück. Von Knoke	3[illegible]
Bücherschau	371
Sitzungsberichte	383
Register	386